

L 40.000
36

23. / I. 1917.

1917

23./I. - 13/IV.

Appro.

Marktpol. D. 8

8

Schiebungen mit Sardinien.

B. Budapest, 22. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Die Budapester Polizei war darauf aufmerksam gemacht worden, daß Sardinien in der letzten Zeit ganz vom Markt verschwunden waren und daß der Preis auf das Zehnfache des Friedenspreises gestiegen ist.

Die Nachforschungen führten zuerst zur Beschlagnahme von nicht weniger als sechstausend Kisten zu je hundert Sardinienblüchsen. Im Laufe des Verfahrens aber ergaben sich verdächtige Umstände nach der Richtung, daß die Polizei nunmehr auch die Untersuchung gegen eine Reihe von Instituten eingeleitet hat. Außerdem wurde eine Reihe von Kommissären der Budapester Getreidebörse verhaftet.

Preistreiberei am Nachmarkt.

Auf dem neuen Nachmarkte blühte seit einiger Zeit ein umfangreicher und heimlicher Handel mit Getreideprodukten und Hülsenfrüchten, welche durch staatliche Beschlagnahme dem freien Handel entzogen sein mußten. Unter den Handelsobjekten standen Gerste, Mehl, Mais, Erbsen, Linsen, Bohnen, Grieß usw. obenan. Diese Nahrungsmittel wurden zu Wucherpreisen von 400 bis 500 Prozent über dem gesetzlichen Höchstpreis gehandelt. Eine Folge dieser behördlichen Beobachtungen war, daß die Nachmarkt-Situationenhändlerin Beatrix D e c o b s k y am 18. d. M. dabei betreten wurde, als sie Gerste, Reis, Mehl, Feigenkaffee, Schrot und Mais von slowakischen Händlern um den Wucherpreis von 3 Kronen 60 Heller und 1 Krone 80 Heller für das Kilogramm kaufen wollte, während der Höchstpreis für das Kilogramm bloß 28 Heller betrug.

Die weiteren Erhebungen ergaben, daß Beatrix D e c o b s k y große Mengen solcher Waren angekauft hatte, welche sie heimlich zu preistreibenden Zwecken, die durch den hohen Einkaufspreis verursacht waren, weiter veräußerte. Bei der Nachschau im Geschäft und in der Wohnung der D e c o b s k y wurden große Vorräte zurückgehaltener Waren im Werte von mehr als 3000 Kronen gefunden und beschlagnahmt. In ihren Vorräten befanden sich auch 3000 Stück Eier, welche durch die lange Lagerung bereits verdorben waren. In der weiteren Folge der Amtshandlung auf dem Nachmarkt wurde ein Teil der unbefugten Zwischenhändler und Lieferanten staatlich beschlagnahmter Waren mit beträchtlichen, aus Ungarn eingeschmuggelten Vorräten am 19. d. M. auf dem Markte angehalten. Es sind vierzehn Personen, durchwegs slowakische Hausiererinnen, die wegen Preistreiberei dem Bezirksgerichte eingeliefert wurden. Beatrix D e c o b s k y wurde wegen Vergehens der Preistreiberei, wegen Einschränkung des Handels mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln durch Einlagerung und Zurückhaltung solcher Artikel, ferner wegen Handels mit staatlich beschlagnahmten Lebensmitteln dem Landesgerichte eingeliefert. Gegen vier andere Nachmarkthändlerinnen sind die Erhebungen wegen dieser Delikte noch im Zuge. Die ungarischen Behörden wurden wegen des Handels der ungarischen Hausiererinnen mit staatlich beschlagnahmter Lebensmittel zur weiteren Amtshandlung in Kenntnis gesetzt.

23. / 1. 1917.

8

Die Preistreiberei der galizischen Eierhändler.

Das Treiben der Sternschuß, Garfunkel und Genossen.

Saul Sternschuß aus Rzeszow, der größte Eierhändler von Galizien, hatte sich heute mit seinem Wiener Vertreter Elias Garfunkel aus Rawa Ruzka vor dem Bezirksgerichte Leopoldstadt in fortgesetzter Verhandlung wegen Preistreiberei zu verantworten.

Vor dem Kriege versandte Saul Sternschuß Eier nach England, Frankreich, Holland und Deutschland. Seit August 1915 bestritt er einen großen Teil des Wiener Eierbedarfes. Er hatte mit der Gemeinde Wien die Vereinbarung getroffen, die Eier zu dem jeweiligen Tagesmarktpreise des Rudolfsheimer Marktes zu liefern und verpflichtete sich dabei, um 2 Kronen je 2 Stück Eier mehr abzugeben, als der Marktpreis vorschrieb. Jeder Groß- oder Kleinhändler in Wien, der von Sternschuß Eier bezog, mußte die gleiche Verpflichtung durch Unterschrift eines diesbezüglichen Reverses übernehmen.

Die Veranlassung zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen Paul Sternschuß gab ein Eierverkauf seines Wiener Vertreters Olias Garfunkel an den Eierhändler David Wolfsthal in der Röhrgasse 32, der vorher wegen Preistreiberei angeklagt war. Olias Garfunkel hatte dem David Wolfsthal am 7. September 1915 10 Kisten Eier 1440 Stück enthaltend, um 220 Kronen per Kiste verkauft. Bei der heutigen Verhandlung verließ der Richter O.N. Pic die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Rzeszow, wonach zur kritischen Zeit in Rzeszow ein Ei 12 Heller gekostet hatte. Der Richter rechnete dem Angeklagten vor, daß er demnach ein Ei um nahezu 15-3 Heller weiterverkauft hatte, was einen beinahe 25%igen Gewinn gleich läme. Als die Verteidigung gegen diese ziffermäßige Feststellung Einwand erhob, sagte O.N. Pic: „Jetzt werden Sie mir gleich wieder beweisen wollen, daß auch der Sternschuß bei dem Geschäft draufgezahlt hat, wie alle, die wegen Preistreiberei angeklagt werden, das hab' ich schon gern.“ — Saul Sternschuß beantwortete die Fragen des Richters meist durch Gegenfragen, so daß er vom Richter aufgefordert wurde, nicht so unklare und krumme Antworten zu geben. Bei Erörterung seines Gewinnes sagte er: „Herr Richter, Sie glauben nicht, was ich für Spesen habe.“ — Richter: „Aber natürlich, jedes Geschäft bringt Spesen mit sich.“ (Auf seinen Lalarweisend) „Da schauen Sie her, ich werde mir auch bald einen neuen Lalar machen lassen müssen. Der kostet mein Geld.“ — Der Kern der Verantwortung des Saul Sternschuß ging dahin, daß bei dem unter Anklage gestellten Eiergeschäft nicht „Sternschuß-Eier“ geliefert wurden.

Der Zweitangeklagte Olias Garfunkel gab an, er vertrete nicht nur den Saul Sternschuß, sondern mehrere Eiergroßhändler. Die unter Anklage stehende Eierlieferung stamme nicht von Sternschuß. Er habe diese Eier vom Eierhändler Berl Grünwald in Czernowitz bezogen. Als Zeugen über die Geschäfte wurden die Eierhändler David Wolfsthal, der Eier- und Butterhändler Abraham Weisman, Jirkusgasse 5, und Adolf Buch, Reinhardsgasse 1, vernommen.

Der Richter beschloß, bis zur Herbeischaffung des Strafaktes gegen David Wolfsthal und Vorlage von Geschäftsbüchern die Verhandlung zu vertagen.

24. 7. 1917

4

(Die Slowakinnen vom Raschmarkt.) Dem Margaretner Bezirksrichter Dr. Tittel wurden gestern aus der Haft zwölf Slowakinnen vorgeführt, um sich wegen Preistreiberei zu verantworten. Dem Wächmann Johann Heindl war es aufgefallen, daß sich auf dem Raschmarkt zwei Slowakinnen herumtrieben und dort in geheimnisvoller Weise mit einigen Händlerinnen verkehrten. Er ging den Verdächtigen nach und überraschte in einem kleinen Kaffeehause zwölf Slowakinnen, die alle Vorräte von Waren mit sich führten, die bei uns beschlagnahmt sind, als Kollgerste, Erbsen, Bohnen und Hirse. Die Slowakinnen verkauften diese Artikel um 2 K. pro Kilogramm. Da sich der Einkaufspreis für sie nur auf 78 S. bis zu 1 K. stellte, wurden die Händlerinnen, die sämtlich aus der Preßburger Gegend stammen, verhaftet. Der Richter verurteilte die Slowakinnen Marie Morawisk, Marie Sussowisk, Therese Schebesta und Marie Hannal zu je vier Tagen Arrest und sprach den Verfall der bei ihnen vorgefundenen Waren aus. Die übrigen acht Angeklagten wurden mangels eines strittigen Schuldbeweises freigesprochen.

Wucher mit Kaffeesud.

Mitte Dezember erfuhr die Polizei, daß die 20jährige **Josefine Gutscheber** an zahlreiche Kaffeehaus- und Hotelsbesitzer gedruckte Rundschreiben verendet hat, in denen sie um Ueberlassung von Kaffeesud ersuchte. Während die Del- und Fetizentrale für das Kilogramm Kaffeesud, der zur Erzeugung eines Industriefettes Verwendung findet, 16 bis 20 Heller zahlt, bot die Gutscheber 25 bis 30 Heller. Sie hat den Kaffeesud einem gewissen **Johann Müller** für 60 Heller weiterverkauft. Müller, der vor dem Kriege in Preßburg ein Kaffeehaus betrieb, ist nach Beginn des Krieges nach Graz übersiedelt und hat dort eine Kaffeerösterei eingerichtet und große Mengen eines Kaffeeurogats erzeugt, das er unter der Bezeichnung „Wirtschaftskaffee“, das Kilogramm zu 5 Kronen, in den Handel brachte. Dieser „Wirtschaftskaffee“ war völlig wertlos und Müller wurde wegen dessen Vertriebes in Graz viermal, zuletzt zu zwei Monaten Arrest und zu fünfhundert Kronen Geldstrafe, verurteilt. Nach der letzten Abstrahlung übersiedelte er nach Wien, wo er, ohne ein Gewerbe anzumelden, ebenfalls eine Kaffeerösterei einrichtete und den Kaffeesud aufkaufte, den er zur Erzeugung des „Wirtschaftskaffees“ verwenden wollte. **Josefine Gutscheber** und **Johann Müller** wurden am 28. Dezember verhaftet.

— Bettendhandel mit verdorbenem Schinken. Der Händler Otto Binn in der Müggenerstraße in Berlin hatte durch Ankündigung von dem Verkauf billigen Schinkens zum Preise von 1,80 Mark für das Pfund zahlreiche Hausfrauen zum Kauf angelockt. Bei der Polizei liefen dann aber zahlreiche Beschwerden über die Ungenießbarkeit des sehr anrüchigen Schinkens ein. Die polizeiarztliche Untersuchung ergab, daß es sich um schon bei der Zubereitung durch fehlerhafte Behandlung verdorbene Ware handelte. Das gesamte Schinkenlager im Gesamtgewicht von etwa 1000 Kilogramm wurde beschlagnahmt, und auf der Sammelstelle wurde festgestellt, daß der Schinken zur menschlichen Nahrung völlig unbrauchbar war. Es konnte festgestellt werden, daß der wenig genießbare Schinken von einem Händler Hoog in Hamburg stammte, der ihn zum Preise von 85 Pfennig pro Pfund von einem Landwirt erworben hatte und ihn für 1 Mark an einen dortigen Händler Müller verkaufte. Von diesem erstand der Berliner Händler Ernst Kresse die Ware für 1,80 Mark, und zwar als „Stichware“. Von Kresse ging der Schinken weiter an Binn, wo er dann seinem Schicksal verfiel. Das Schöffengericht verurteilte seinerzeit die Angeklagten zu je sechs Wochen Gefängnis. Gegen dieses Urteil war Berufung eingelegt worden, die kürzlich vor der fünften Strafkammer des Landgerichtes I verhandelt wurde. Nach eingehender Beweisaufnahme und Anhörung von Sachverständigen erkannte das Gericht auf Verwerfung der Berufungen.

25. Li. 1917

57

Verwässerte Milch. Vor dem Margareiner Bezirksrichter Dr. Littel hatten sich gestern der Meiereibesitzer Leopold Nstner und seine Wirtschafterin Anna Geißler wegen Betruges, begangen durch Entrahmung und starke Verwässerung der von ihnen verkauften Milch zu verantworten. Die Angeklagten gaben an, daß nur das schlechte Futter die Milch so wässerig gemacht habe. Der Richter verurteilte Leopold Nstner zu einer Woche, Anna Geißler zu achtundvierzig Stunden Arrest.

**Bei Schokoladentorten gibt es keine Preis-
treiberei.**

Die Buderbäckerin Josefine Kaspar war vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie am 8. Oktober 1916 für ein Stück Schokoladentorte 58 Heller gefordert hat. Sie gab an, sie habe die ganze Torte von der Firma Wonsaing für 4,80 Kronen gekauft, sie in vierzehn Teile geschnitten und so 8,12 Kronen eingenommen. Sie zahle im Ueberschuß auf das Geschäft, das sie für ihren eingerückten Mann führe, darauf. Beim Verkauf der Schokoladentorte, die übrigens nur von „feinen“ Leuten gekauft werde, sei auch in Betracht zu ziehen, daß einzelne Stücke beim Zerschneiden zerfallen. — Bezirksrichter Osio sprach die Angeklagte frei, weil eine Schokoladentorte als Luxusartikel und nicht als unentbehrlicher Bedarfsartikel zu betrachten sei. Die Verordnung über die Preistreiberei gilt aber nur für „unentbehrliche Bedarfsartikel“.

Preistreiberi im Gasthause.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt wurde gestern ein seit einem Jahre anhängiges Verfahren gegen den Wirt Franz Dopfner in der Mährnerstraße beendet. Er war wegen Preistreiberi und wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes angeklagt. In verschiedenen Anzeigen wurde dem Gericht mitgeteilt, daß in dem Gasthause Dopfner sowohl im großen Speisesaal wie in der „Schwemme“ übermäßige Preise gefordert werden: im Speisesaal für einen Rostbraten, der 22 Desagramm wog, 11 Kronen, für ein gefotenes Ei in der Schwemme 40 Heller, für ein Krügel Maffersdorfer Bier, das unter der falschen Bezeichnung „Bayrisches Bier“ verkauft wurde, 70 Heller. Auch für andere Speisen soll Dopfner übermäßige Preise gefordert haben. Der Angeklagte kam nicht zur Verhandlung. Sein Verteidiger Dr. Nurednicel meinte, daß die Preise mit Rücksicht auf die Gesehungskosten, auf die bedeutenden Unkosten und auf den Mangel des Dopfnerschen Geschäftes nicht übermäßig gewesen seien und daß Dopfners Gewinn geringer als im Frieden gewesen sei. Ein Rostbraten für 11 Kronen sei auch kein unentbehrlicher Bedarfsartikel, sondern ein Luxusgegenstand. Marktamtsoberinspektor Weinlich bezeichnete aber insbesondere die 11 Kronen für einen Rostbraten und die

70 Heller für ein Krügel Maffersdorfer Bier als Preistreiberi. Der Richter Landesgerichtsrat Dr. Stolz verurteilte Dopfner wegen Preistreiberi beim Rostbraten, bei dem um 40 Heller in der Schwemme verkauften gefotenen Ei und beim Bier, ferner wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes (durch Verkauf des Bieres unter falscher Bezeichnung) zu zweitausend Kronen Geldstrafe, bei Nichteinbringlichkeit zu vierzehn Tagen Arrest.

Großer Approbitionierungsschwindel in Sarajevo.

17 Verhaftungen.

Budapest, 25. Jänner. (Privattelegramm.) Der „Pester Lloyd“ meldet: Vor einigen Wochen teilten bereits die Tagesblätter in Sarajevo mit, daß in der Leitung der Approbitionierung der bosnischen Landeshauptstadt größere Mißbräuche entdeckt wurden und daß mehrere Beamte, die hierbei schwer kompromittiert waren, suspendiert wurden. Seither wurden in Bosnien, in Wien und in Budapest Erhebungen gepflogen, als deren Resultat schwerwiegende Beweise gegen leitende Persönlichkeiten und mehrere Beamte des Sarajevoer Stadtrates und der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen zutage gefördert wurden.

Der letzte Akt der polizeilichen Arbeit spielte sich in Budapest ab. Hier wurden seit etwa vierzehn Tagen bei Großkaufleuten und Lieferanten Hausdurchsuchungen vorgenommen und das hierbei gefundene Material genügte vollauf, die Schuld der Verdächtigen zu beweisen. In Sarajevo wurden gestern 17 Verhaftungen vorgenommen.

Der Tatbestand ist der folgende: Für die Approbitionierung von Sarajevo wurde zu Beginn des Weltkrieges ein Komitee eingesetzt, dem einerseits die Lebensmittelbeschaffung für die Hauptstadt, andererseits aber die Verpflegung der Bediensteten der bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen oblag. Dieses Komitee hatte größere Mengen von Waren zu beschaffen, und mehrere Führer des Komitees begaben sich nach Budapest und Wien, um mit den betreffenden Lieferanten in Verbindung zu treten. In Budapest verhandelten ein hochgestellter Beamter der Landesregierung und ein Mitglied des Stadtkorstandes von Sarajevo. Im Mittelpunkt der Lieferungen steht ein Wiener Großhändler, der sich mit den übrigen Lieferanten in Wien und Budapest ins Einbernehmen setzte. Es wurden für gelieferte Waren geradezu phantastische Beträge gezahlt. Selbstverständlich floß ein großer Teil dieser Beträge in die Taschen der intervenierenden Beamten.

Heute wurde im Budapester Absteigquartier des betreffenden höheren Landesbeamten eine Hausdurchsuchung vorgenommen, bei der Depotscheine verschiedener Banken über Beträge von über einer Million Kronen gefunden wurden. Sowohl in Wien und Budapest wie in Sarajevo wurden auf telegraphischem Wege die Beträge beschlagnahmt. Der größte Teil dieser Summen war auf den Namen des betreffenden Landesbeamten eingelegt. Die Klage lautet auf Bestechung, Betrug, Unterschlagung und Mißbrauch der Amtsgewalt. Mit welcher Sorglosigkeit vorgegangen wurde, beweist ein

Brief, der bei der heutigen Hausdurchsuchung gefunden wurde, worin der bosnisch-herzegowinische Landesbeamte einer Budapester Firma mitteilte, sie möge nicht erschrecken, wenn gegen sie wegen Preistreiberei eventuell eingegriffen werden sollte. Er wert mit dem ganzen Gewichte seine amtlichen Stellung die Firma decken.

Preistreiberei bei der Greislerin.

Die Greislerin Marie Ritsch, die in Ottalring ihr Geschäft hat, hatte dem Arbeiter Franz Schitzel für ein Dekagramm dünne Wurst den übermäßigen Preis von zwanzig Heller gerechnet. Sie war deshalb vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberei angeklagt. Die Angeklagte gab an, daß sie damals für ein Kilogramm dünne Wurst selbst elf Kronen bezahlt habe und daß bei Berücksichtigung der Menge und des Gewichtsverlustes beim Verkauf der Wurst in kleinen Schnitten der beanspruchte Verkaufspreis kein übermäßiger war. Der Richter Landesgerichtsrat Stolz verurteilte sie zu achtundvierzig Stunden Arrest.

Preistreiberei in Pferdefleisch.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern die Pferdefleischhauerin Theresie Parizek in Ottakring wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie vor längerer Zeit der Frau Adele L u m b a c h für zwölf Dekagramm faschiertes Pferdefleisch 80 Heller berechnet hatte. Die Angeklagte gab an, daß sie damals das faschierte Pferdefleisch zum Preise vom 1.30 Kronen das Viertelfilogramm verkauft habe und daß sie sich nicht erinnern könne, der Anzeigerin für zwölf Dekagramm 80 Heller gerechnet zu haben. Es sei möglich, daß die Anzeigerin auf dem Wege vom Geschäft nach Hause einen Teil des Pferdefleisches aus der Einkaufstasche fallen gelassen habe. Die Anzeigerin erklärte, daß sie zuerst um 40 Heller Pferdefleisch verlangt habe, da das Fleisch jedoch sehr wenig war, habe sie nochmals um 40 Heller Fleisch verlangt und das ganze Quantum habe bestimmt nur zwölf Dekagramm gewogen. Der Richter Landesgerichtsrat S t o l z verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu hundert Kronen Geldstrafe oder zu zehn Tagen Arrest.

Richtiges Strafmaß.

Die Gerichtsverhandlungen gegen Preistreiber werden von der Bevölkerung mit der größten Aufmerksamkeit verfolgt. Die Urteile, die da gefällt werden, bedeuten ja mehr als richterliche Urteile zu anderen Zeiten und unter normalen Lebensverhältnissen. Jetzt, im Kriege, ist der Richter nicht nur der staatlich bestellte Hüter der Gerechtigkeit, er ist auch der Schlichter der Schwachen und Bedrückten, die sich aus eigener Kraft gegen die rücksichtslosen Ausbeuter ihrer wirtschaftlichen Bedrängnis nicht wehren können. Nicht bloß darum, daß dem Vergehen seine Strafe werde, ist es der Bevölkerung zu tun; noch stärker als das Rechtsgesühl ist das Schutzbedürfnis, das gegen die Wiederholung der gefährlichsten ausbeuterischen Praktiken wirksame Hilfe und Sicherung verlangt. Vom Richter erwartet man also, daß er die aus den Fugen gegangene Ordnung wieder einrichte, daß er die Macht, die das Gesetz in seine Hand legt, dazu benütze, um den verderblichen Kriegsmücker auszurotten, in dem die Volkseinfassung das schlimmste aller Kriegsverbrechen erblickt. In dieser Erwartung fühlt man sich aber durch die gerichtlichen Urteile in Preistreiberprozessen sehr häufig enttäuscht, und zwar gerade in solchen Fällen enttäuscht, die durch Namen und Stellung der beteiligten Persönlichkeiten ganz besonderes Interesse erregen. Wenn irgendeine Marktfrau oder Milchverschleiferin ihre Kunden überborteilt, so pflagen die Strafen, die über derlei kleine

Uebeltäterinnen verhängt werden, allerdings dem Rechts- und Schutzbedürfnis des konsumierenden Publikums in der Regel zu genügen. Wenn aber der Teilhaber einer angesehenen Firma wegen eines Geschäftes, das ihm einen Wucherprofit von fünfzigtausend Kronen eintrug, zu einer Geldstrafe von fünftausend und — auf Berufung des Staatsanwaltes — in zweiter Instanz zu zehntausend Kronen verurteilt wird, so ist das nicht die Abhilfe gegen Preistreiberei, die wir in dieser schweren Zeit von der Justiz erhoffen. Oder wenn der Besitzer einer der größten und ertragreichsten Gastwirtschaften der Residenz wegen Preistreiberei und Uebertretung des Lebensmittelgesetzes — Ausschank eines Getränkes unter falscher Marke — zu einer Geldstrafe von zweitausend Kronen verurteilt wird, so ist das wiederum ein Urteil, das uns gegen die Wiederholung solcher gemeinschädlichen Delikte keineswegs die gewünschte Sicherheit gibt. Denn gerade in diesen Fällen, wo die Stellung und Vermögenslage des Täters seine maßlose Profitgier doppelt überflüssig und daher doppelt verwerflich erscheinen lassen, steht die Strafe in gar keinem Verhältnis zu dieser Qualifikation der Tat.

Was kann einem Preistreiber an einer Geldstrafe liegen, die ihm von dem Wuchergewinn, den er erzielte, genau den fünften Teil abzwackt? Die übrigen vier Fünftel machen noch immer das hübsche Sümmchen von vierzigtausend Kronen aus, und so wird er aus den Erfahrungen dieses Prozesses nur die Lehre ziehen, daß man im künftigen Geschäftsalte das Strafisiko vorsichtshalber als Spesenerrhöhung in Rechnung stellen muß. Und welche Rolle spielen für einen steinreichen Hotelier, dessen Jahresregie sich auf Hunderttausende beläuft, lumpige zweitausend Kronen? Wenn man Preistreiber dieser Gattung so empfindlich treffen will, wie sie es verdienen, so muß man Freiheitsstrafen über sie verhängen — wie es den Preistreibern des Kleinhandels gegenüber so häufig geschieht — oder man muß ihnen Geldstrafen auferlegen, die zu ihrem Vermögen in richtigem Verhältnis stehen. Nach dem Kriege werden wahrscheinlich in allen Ländern Ver-

mögenssteuern eingeführt werden — man spricht von zehn- und mehrprozentigen Abgaben von jedem Besitz. Was die Steuertechnik erst nach dem Kriege, das könnte die Kriminaltechnik bereits während des Krieges probieren: eine Geldstrafe, die den zehnten oder fünften Teil des Vermögens kassiert, wäre eben der Vermögenslage des Uebeltäters angemessen und wäre auch der Verwerflichkeit der Tat angemessen, wie sie der Volkserstand richtig qualifiziert. Die Preistreiber sind die gefährlichsten Staats- und Gesellschaftsschädlinge der Kriegszeit, und sie sollen den Lohn empfangen, der ihnen gebührt. Je größer der Wucherer, desto größer die Strafe.

26. I. 1917

M

— (Schokoladentorte ein Luxusartikel.) Bezirksrichter Doktor Dsio (Josefstadt) hatte über die Frage zu entscheiden, ob eine Schokoladentorte unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unentbehrlicher Bedarfsartikel oder als Luxusartikel anzusehen ist. Die Konditoreibesitzerin Josefina Kaspar war wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie am 2. Oktober für ein Stück Schokoladentorte 58 Heller berechnet hatte. Die Angeklagte gab vor Gericht an, daß sie die ganze Schokoladentorte von der Firma Bohnsainig um 4 Kronen 80 Heller gekauft, die Torte in 14 Teile geschnitten und für jedes Stück 58 Heller verlangt habe. Nach der Berechnung des staatsanwaltlichen Funktionärs Dr. Kleinert hatte die Beschuldigte beim Verkaufe dieser Torte einen Bruttogewinn von 69 Prozent erzielt, welcher Gewinn ebenfalls als übermäßig anzusehen sei.

Der Richter sprach die Angeklagte frei mit der Begründung, daß nach Ansicht des Gerichtes eine Schokoladentorte als Luxusartikel und nicht als unentbehrlicher Bedarfsartikel des täglichen Lebens zu qualifizieren sei. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.

26./I. 1917.

15

— 100 Prozent Gewinn beim Fettverkauf. Anlässlich der Verordnung über die Anmeldepflicht der Fleischhauer und Fleischfächer bezüglich ihrer Fettvorräte hatte der in der Alsbarenberggasse in Gernals etablirte Fleischfächer Karl Gassenmeier um 200 Kilogramm zu wenig fatiert. Die Behörde erhielt davon Kenntnis, und es konnte auch festgestellt werden, daß Gassenmeier aus seinen alten Vorräten Fett an seine Kunden verkaufte, bei welchem Geschäft er nahezu 100 Prozent Gewinn einheimste. Gestern hatte sich Gassenmeier vor einem Erkenntnisfenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman wegen Verheimlichung von Fettvorräten und Preistreiberei zu verantworten. Er wurde im Sinne der Ausführungen des die Anklage vertretenden Staatsanwaltes Dr. Hübel schuldig erkannt und zu vierzehn Tagen strengen Arrests sowie zu einer Geldstrafe in der Höhe von 1000 Kronen verurteilt.

26. 11. 1917

16

(Der Getreideschmuggel nach Oesterreich.)
 Aus Pozsony wird uns telegraphiert: Der Pozsonyer Grenzpolizeihauptmann Alexander Wölfel gab in Sachen des großen Getreideschmuggels nach Oesterreich folgende, von den bisherigen Meldungen in manchen Einzelheiten abweichende Darstellung: Im Oktober 1916 gelangte eine vertrauliche Anzeige an die Kriegsgetreidegesellschaft, wonach aus Nitra und Ersekujvár große Mengen Getreide unter falscher Deklaration nach Oesterreich geliefert werden. Der Minister des Innern betraute mit der Führung der Untersuchung in Nitra den Detektivkonzipisten Alexander Czöböl und in Ersekujvár den Pozsonyer Grenzpolizeihauptmann Alexander Wölfel. Die Einleitung der auch jetzt noch lange nicht abgeschlossenen Untersuchung hatte zur Folge, daß ein Nitraer Beamter, der an den Mißbräuchen beteiligt war, einen Selbstmord verübt hat. Bisher sind sechszehn Personen, darunter ein reicher Kaufmann in Ersekujvár, verhaftet worden. Weitere Verhaftungen stehen bevor. Die Untersuchung nahm viel Zeit in Anspruch, weil auf Grund der Frachtbriefe auf den einzelnen Stationen die Absender jedes einzelnen Waggons festgestellt und nicht der Aufgeber, sondern auch der Lieferant der Ware ausgeforscht werden mußte. Die an dem Schwindel Beteiligten sind teils Kaufleute, teils Agenten, Bahnbeamte, ein Finanzwächter. Bisher wurde festgestellt, daß 200 Waggons, mit Hafer und Gerste beladen, als Grünzeug, Nohkastanien, Kürbiskraut usw. deklariert, nach Oesterreich transportiert wurden. Die Nachricht, daß diese Waren nach der Schweiz oder gar nach Italien geschafft wurden, beruht auf einer Kombination, für welche bisher sichere Anhaltspunkte fehlen. Die Absender der Waren erhielten durchschnittlich 240 Kronen für den Meterzentner und verdienten bei einem Waggon 14.000 bis 16.000 Kronen, obwohl sie ungefähr 5000 Kronen Spesen (Bestechungsgelder usw.) bei jedem einzelnen Waggon hatten. Der Gewinn an diesen 200 Waggons beträgt also gegen drei Millionen Kronen. Es wurde festgestellt, daß ein Konsortium in Nitra und eines in Ersekujvár tätig war; dieselben wurden von einer Wiener Zentrale aus geleitet. Von Seiten der M. A. V. wurden zur Führung der

Untersuchung Oberkontrollor Moriz Pártos und Sekretär Franz Molnár entsendet. Der letzte Wagen ging von Nitra aus am 16. Oktober ab, während von Ersekujvár aus noch Ende Dezember Wagen mit geschmuggeltem Getreide nach Wien abfuhr. Grenzpolizeihauptmann Wölfel hat über das bisherige Ergebnis der Untersuchung am verflossenen Dienstaq im Ministerium des Innern Bericht erstattet.

Der Abend
26. / 1. 1917

14

Versuchte Bestechung unseres Berichterstatters!

Der Lebensmittelhändler Weil auf der Anklagebank.

Der Lebensmittelgroßhändler Julius Weil, 2. Bez., Ferdinandsgasse 28, und der Kaufmann Bernhard Varady, 4., Kettenbrückengasse 19, waren heute beim Bezirksgerichte Leopoldstadt, wegen Übertretung des Lebensmittelgesetzes und Preistreiberei angeklagt. Varady hatte Sauerrüben bei Nathan Engel in Nagged um 17 Kronen für hundert Kilo eingekauft, und dem Weil um 21 Kronen weiterverkauft. Weil lieferte um 27 K 50 h an die Firma Rosenberger & Neumann nach Madersburg, ohne die Ware gesehen zu haben. Als die Empfänger die Sauerrüben in Madersburg übernehmen wollten, waren sie bereits verdorben. Zu ihrer Deckung veranlaßten Rosenberger und Neumann die Beweissicherung im Zivilverfahren. Die heutige Verhandlung gegen Weil und Varady wurde zur Ladung von Sachverständigen und Zeugen vertagt.

Vor der Verhandlung trat auf unseren Gerichtssaalberichterstatter ein elegant gekleideter Herr zu. Sich vorstellend, drückte er beim üblichen Handgeben dem Berichterstatter eine zwischen den Fingern zusammengefaltete Zwanzigkronennote in die Hand. Dieser Herr im Stadtpelz war der Großhändler Julius Weil, der fürchtete, als Angeklagter in der Zeitung genannt zu werden und dies durch „Bestechung“ eines Journalisten zu verhindern glaubte. Da sich Herr Weil zur Zurücknahme des Geldes nicht bewegen ließ, legte der Berichterstatter in öffentlicher Verhandlung unter Darstellung des Sachverhaltes die Banknote auf den Gerichtstisch vor den Bezirksrichter Dr. Kreiltsheim. Die 20 Kronen wurden hernach einverständlich zugunsten des „Vereines für entlassene Sträflinge“ dem neuen Vorstände des Bezirksgerichtes Leopoldstadt, Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Jusika, übergeben.

26. I. 1917

26
18**Verhaftungen in der ungarischen Getreide-
schmuggelaffäre.**

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“)

Budapest, 26. Januar.

In Neuhausel wurde der Großkaufmann Julius Kurzweil, der beschuldigt ist, ungefähr hundert Waggons Gerste, Hirse und Hafer ohne Ausfuhrberechtigung über Maribegg nach Oesterreich geschmuggelt zu haben, verhaftet. Die Eisenbahnbeamten Ernst Suranyi und Ignaz Naganyi, ferner der Eisenbahnmagazineur Robert Schlichting und der Bahnhofsportier Johann Sicz sind als Mitschuldige Kurzweils gleichfalls in Haft genommen worden.

Zu diesen Verhaftungen meldet „N. F.“: Kurzweil hat mit Hilfe gefälschter Frachtbriefe die Waren waggonweise nach Oesterreich geschmuggelt und um seine Manipulationen ungestört abwickeln zu können, mehrere Eisenbahnbeamte durch Geld und andere Geschenke bestochen. Die Getreidemengen, die Kurzweil dem ungarischen Konsum entzogen hat, lassen sich nicht genau feststellen, doch sind es, wie erwähnt, mehr als hundert Waggons. Kurzweil, der unter der Last der Beweise ein unfähendes Geständnis ablegte, wurde in das Gefängnis der Neutraer Staatsanwaltschaft eingeliefert.

Nach einer Meldung des „Magyarország“ hat der Staatspolizeihauptmann Dr. Czövel den Stationschef von Neuhausel, den Kassier, den Obermagazineur, den Magazineur, den Kontrollor und einen Finanzinspektor, die an der Schmuggelaffäre beteiligt sind, verhaftet. Der Finanzinspektor hat jedoch, bevor er in das Gefängnis der Neutraer Staatsanwaltschaft eingeliefert werden sollte, Selbstmord verübt. Außerdem hat der Polizeihauptmann sechs Kaufleute und zwei Inhaber von Expeditionsfirmen verhaftet. Der Schmuggel wurde seit dem Frühjahr 1916 fortgesetzt, und

von der Neutraer Station wurden mehr als dreihundert Waggons Getreide nach Oesterreich geschmuggelt. Wieviel an dem Schmuggel verdient worden ist, geht daraus hervor, daß den Daten der Untersuchung zufolge für einen Meterzentner 200 bis 300 Kronen gezahlt wurden.

Nach einem Bericht des „Drai-Ujsag“ wurden in Neuhausel 16 Personen verhaftet und der Staatsanwaltschaft in Neutra eingeliefert. Die Untersuchung hat festgestellt, daß Kurzweil und seine Genossen von einem Wiener Getreidehändler, einem Millionär, horrenden Summen für das Getreide erhielten. Es sind Quittungen darüber vorhanden, daß er 240 K. per Meterzentner zahlte. An das ungarische Ministerium des Innern wurde von der Grenzpolizei das Ersuchen gestellt, in Oesterreich auf Grund der aufgetauchten Verdachtsmomente Recherchen führen zu dürfen.

Betrug mit Lebensmitteln.

Der aus Böhmen zugereiste Zimmermalerz. Hise Franz Nezel hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. D. S. i o (Bezirksgericht Josefstadt) wegen eines gemeinsam mit seiner jetzt verstorbenen Frau Marie verübten Lebensmittelbetruges an verantworten. Am 18. d. kam in das Haus Bedmannsgasse Nr. 51 eine Frau, die der Hausbesitzerin Rosa Blaschik erzählte, daß sie für die im selben Hause wohnhafte Arbeiterin Barbara Chilik vom Lande fünf Kilogramm Speck, zwanzig Kilogramm Mehl und ein Kilogramm Topfen mitgebracht habe und daß diese Lebensmittel von ihr in der Garderobe des Nordbahnhofes zurückgelassen worden seien. Frau Blaschik gab der Frau, die sich Marie D an z l i k nannte, tatsächlich aber die Marie Nezel war, im Auftrag der Chilik als Angaklung auf die billigen Lebensmittel 40 Kronen. Am Abend wußte dann die Chilik in Begleitung der Nezel die Lebensmittel vom Nordbahnhof abholen. Auf dem Wege machte sich die Nezel aus dem Staube, während die Chilik auf den ihr von der Frau übergebenen Schein in der Garderobe des Nordbahnhofes eine leere mit Papierschnitzeln ausgefüllte Kiste erhielt. Noch am selben Abend wurde der Mann der Schwindlerin, der in einer Seitengasse auf seine Frau gewartet hatte, verhaftet. Frau Nezel selbst konnte bisher nicht gefunden werden. Die Erhebungen brachten zu Tage, daß die Eheleute Nezel im Dezember vorigen Jahres einen ähnlichen Betrug in Pohoritz in Böhmen verübt hatten.

Nezel, der wegen Mitschuld an dem von seiner Frau verübten zweifachen Betrug angeklagt war, erklärte, daß er den Betrügereien seiner Frau, die ihn verlassen habe, ganz fernstehe. Der Richter verurteilte den Angeklagten zu zwei Monaten strengen Arrests.

Betrügereien bei der bosnischen Verpflegskommission.

Verhaftungen in Wien und Budapest.

Aus Budapest, 25. d., wird uns telegraphiert:

Bei der Sarajevoer Approvisionierungskommission sind, wie bereits gemeldet, große Mißbräuche vorgekommen. Es wurden nach Budapest und Wien sowie nach anderen größeren Provinzstädten Organe der Zentrale entsendet, um für die Zentrale einzukaufen. Hierbei stellten sie weitaus höhere Preise als die tatsächlichen in Rechnung. Der Schaden beträgt mehrere Millionen

Kronen. So berechneten sie ein Kilogramm Kaffee, das 5 Kronen 50 Heller kostet, mit 14 Kronen. Auch bei anderen Lebensmitteln waren sehr bedeutende Preisunterschiede.

Die erste Spur wurde vor mehreren Monaten entdeckt, und untergeordnete Organe, die bei den Mißbräuchen ergriffen worden waren, wurden vom Dienste suspendiert und das Strafverfahren gegen sie eingeleitet. Um Licht in die Affäre zu bringen setzte sich der Polizeichef von Bosnien und der Herzegowina mit den Polizeibehörden von Wien und Budapest ins Einvernehmen, um weitere Recherchen einzuleiten. Diese ergaben, daß es sich um großangelegte Schwindeleien handelte.

In dieser Angelegenheit wurden auch in Wien ein Großkaufmann namens M. B. und mehrere seiner Agenten verhaftet. Den Abschluß dieser Affäre bildete in Budapest eine Hausdurchsuchung, die im Hause Andrássystraße Nr. 83 in der Wohnung eines höheren Beamten der Approvisionierungskommission Bosniens und der Herzegowina vorgenommen wurde. Er war der Leiter dieser betrügerischen Manipulationen. Im Laufe des heutigen Tages ist es der Polizei von Wien und Budapest gelungen, Depots von Waren im Werte von einer Million Kronen mit Beschlag zu belegen.

• **Der Kleinhändler und die Preistreibererei.** Der Oberste Gerichtshof hat über die Preistreibererei eine neue Entscheidung gefällt. Sechs Milchhändlerinnen wurden angeklagt, daß sie jeden zweiten Tag dreißig bis sechzig Liter Milch nach Birkenhammer und Karlsbad bringen und dort den Liter zu 32 bis 36 Heller statt zu dem üblichen Preise von 24 Heller verkaufen, somit einen um 8 bis 12 Heller höheren Gewinn erzielen als in der Friedenszeit und daß sie jetzt die Milch zu 24 Heller einkaufen, während früher der Einkaufspreis 18 bis 20 Heller für einen Liter betrug. Die Angeklagten verteidigten sich dahin, daß sie die Milch bei den Grundbesitzern mit 28 Heller bezahlen müssen und daß sie diese in dem zwei Wegstunden entfernten Birkenhammer um 32 Heller und in dem drei Stunden entfernten Karlsbad um 36 Heller verkaufen. Eine Beschuldigte wies darauf hin, daß sie zur Milchbeförderung einen Hund benötige, der ihr täglich 60 Heller Zuslagen verursache. Das Bezirksgericht Karlsbad sprach sämtliche Angeklagten frei, weil es zur Anschauung gelangte, daß der von den Beschuldigten erzielte Gewinn nicht als übermäßig hoch bezeichnet werden könne. Das Kreisgericht Eger gab der Berufung des öffentlichen Anklägers statt und verurteilte die Angeklagten zu je zwanzig Kronen Geldstrafe. Der Kassationshof hat nun, veranlaßt durch die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, das Urteil des Kreisgerichtes Eger in seiner Gänze aufgehoben und bezüglich aller sechs Angeklagten dem Verurteilungsgericht die neuerliche Verhandlung und Entscheidung aufgetragen. Der Oberste Gerichtshof bezeichnet den Schuldspruch als verfehlt. Die Begründung des Verurteilungsgerichtes, es gehe nicht an, die Kosten teurer Lebensführung auf die Verbraucher zu überwälzen, könne im gegebenen Falle nicht gebilligt werden. Bei einem Großhändler mag dieser Standpunkt richtig erscheinen. Anders sei es aber beim Kleinhändler und beim kleinen Erzeuger, der nur so viel verdient, um seinen notdürftigen Unterhalt so einzurichten, daß er mit Rücksicht auf seinen Absatz seine bescheidenen Lebensbedürfnisse decken kann. . . . Es steckt in mancher dieser Verurteilungen der kleinen Leute so viel Ungerechtigkeit als in dem Nichtverfolgen der großen Preistreiber . . .

Die Rationierung des Brotverkaufes.

Aus Bäckerkreisen erhalten wir nachstehende Zuschrift: Die dermalige Brotknappheit und die bevorstehende Durchführung der Rationierung des Brotverkaufes wird von einzelnen Brotfabriken dazu benützt, um die Verbraucher irre zu führen und selbst die Meinung beizubringen, daß die Rationierung bei den Verkaufsstellen der Brotfabriken besonders vorteilhaft sei. Zu diesem Zwecke wird eine Reklame entworfen und sogar Agenten werden bestellt, die von Haus zu Haus gehen und darauf verweisen, daß die Brotfabriken bei der Mehluweisung mehr berücksichtigt würden als die Bäckermeister und daher die Einschreibung bei ersteren eine größere Gewähr für den sicheren Bezug des Brotes biete. Demgegenüber muß nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach durchgeführter Rationierung eine Bevorzugung der Brotfabriken nicht mehr stattfindet und die Bäcker eben so wie die Fabriken für jedes Quantum Brot, das ihnen nach der Rationierung zukommt, Mehl erhalten müssen. Seitens der maßgebenden Stellen wurde den Bäckern wiederholt versichert, daß für jedes angemeldete Quantum Brot Mehl zur Verfügung gestellt werde. Des weiteren ist zu beachten, daß die Kunden nicht auf den Bezirk angewiesen sind, wo sie wohnen, sondern sich ihren Brotlieferanten nach Belieben wählen können. Die Brotverbraucher mögen sich deshalb durch die dermalige Brotknappheit, die den Bäcker zwingt, sein Brot an die vor seinem Laden wartenden Personen ohne Rücksicht auf seine ständigen Kunden zu verkaufen, nicht beirren lassen und ungeachtet der Reklame der sich Brotfabriken bei den Bäckermeistern für die Rationierung einschreiben lassen.

27. I. 1917

83

* (Erster Wiener Konsumverein.) In der kommenden Woche findet die Abgabe der rationierten Artikel für die erste Gruppe der Mitglieder am Mittwoch den 31. d. und — des auf Freitag fallenden Feiertages wegen — für die zweite Gruppe der Mitglieder am Samstag den 3. Februar statt. Zur Abgabe gelangen: Mehl, Kaffee, Butter, Sardinen in Öl sowie Hirse, Bohnen oder Erbsen, je nach Vorrat. Für die fleischlosen Tage wird den geehrten Mitgliedern der Bezug der täglich zu erhaltenden Salzsiße empfohlen.

Die Lebensmittelversorgung.

Der Mehlbezug in dieser Woche.

Ueber Auftrag des Amtes für Volksernährung wird in der Woche vom 28. d. bis einschließlich 3. Februar sowohl bei den städtischen Mehlabgabestellen als auch bei allen Konsumentenorganisationen die volle Kopfquote, das ist $\frac{1}{2}$ Kilogramm Mehl per Kopf, abgegeben.

Alle mit diesem Auftrag im Widerspruch stehenden Weisungen werden — wie die „Rathauskorr.“ meldet — rückgängig gemacht.

Erster Wiener Konsumverein.

In dieser Woche findet die Abgabe der rationierten Artikel für die erste Gruppe der Mitglieder am Mittwoch, 31. d., und des auf Freitag fallenden Feiertags wegen für die zweite Gruppe der Mitglieder am Samstag, 3. Februar, statt. Zur Abgabe gelangen: Mehl, Kaffee, Butter, Sardinen in Del sowie Hirse, Bohnen oder Erbsen, je nach Vorrat. Für die fleischlosen Tage wird den geehrten Mitgliedern der Bezug der täglich zu erhaltenden Salztsche empfohlen.

Reichsorganisation der Hausfrauen.

Für die Mitglieder der Ortsgruppen hält in Approvisionierungsangelegenheiten Frau Professor Ferjancic-Gilka Montag und Donnerstag von 11 bis 1 Uhr in der Neubaugasse 31, 3. Stock, Sprechstunden ab.

Morgen Montag findet im Magazin VII, Neubaugasse 31 eine Abgabe von Eiern, Rüben, Pflaumen, Marmelade nur an die Mitglieder des 16. Bezirkes statt; von 1/9 bis 12 Uhr an jene Mitglieder, deren Namen mit den Buchstaben A bis M und von 3 bis 5 Uhr an solche, deren Namen mit den Buchstaben von N bis Z beginnen. Mittags geschlossen. 9. Bezirk: Abgabe von Preiselbeermarmelade (Gefäße mitbringen!), Melangemarmelade und Sardinen; 2., 10., 13., 17., 18. 19. Bezirk: Abgabe von Rüben, Pflaumen, Preiselbeermarmelade (Gefäße mitbringen!), Melangemarmelade, Rosinen, Sardinen.

Verband deutscher Hausfrauen.

Dienstag, 30. d., erfolgt in der Verkaufsstelle IV, Rainergasse 13 von 1 bis 5 Uhr die Abgabe folgender Waren: Suppenwürfel, Tee, Marmelade, Sardinen, Gänsefett (ohne Fettkarte, Geschirr mitbringen!) Zwiebeln, Seife und Bürsten. Dieselben Waren gelangen am 31. d. in der Verkaufsstelle VIII, Florianigasse 39 (Schulvereinsgebäude) von 3 bis 6 Uhr für die Mitglieder des 1., 8., 9., 16. Bezirkes, am Donnerstag, 1. Februar, für die Mitglieder des 17., 18. und 19. Bezirkes zur Abgabe.

Mitgliedsanmeldungen werden täglich in der Kanzlei VII, Lerchenfelderstraße 5 von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr, sowie in den Abgabestellen an den Verkaufstagen entgegengenommen.

Reichswirtschaftsbund der Festangestellten.

In dieser Woche kommen an die Mitglieder Mehl, Butter, in gleichem Ausmaß wie in der Vorwoche, prima Zwiebel, mährische Wurstwaren, Selchwaren, Sardinen zum Verkauf. Ab Mittwoch wird Schokolade, Tee und Geflügel verkauft. Mit Rücksicht auf den außerordentlich starken Parteienverkehr wurden die Geschäftsstunden der Kanzlei in die Zeit von 9 bis 2 Uhr verlegt. Alle Zahlungen, Auskünfte, Einschreibungen usw. können ab Montag nur mehr in dieser Zeit vorgenommen werden.

Konsumverein der Bankangestellten.

Diese Woche findet der Verkauf Montag bis Donnerstag von 1/8 Uhr früh bis 1 Uhr nach-

mittags und von 3 Uhr nachmittags bis 1/7 Uhr abends, Freitag (Feiertag) von 1/8 Uhr früh bis 1/2 Uhr nachmittags statt. Am 3. Februar findet im Lokal I, Schotten-gasse 10 kein Verkauf statt; im Lokal I, Rochgasse 2 sind die Verkaufsstunden an diesem Tage wie an den anderen Wochentagen. Verkaufseinteilung: Montag Nr. 1 bis 800, Dienstag Nr. 801 bis 1600, Mittwoch Nr. 1601 bis 2400, Donnerstag Nr. 2401 bis 3200, Freitag Nr. 3201 bis 4000, Nr. 4001 bis 5000 im Zweiglokal.

Zur Ausgabe gelangen: im Lokal I, Schotten-gasse 10 Mehl, laut Rationierungsvorschrift, Zucker, Sardinen, Nüsse, Zwiebeln, Butter und Fett; im Lokal I, Rochgasse 2 Tafeläpfel, serbische Über-pflaumen, Herzalami, Blütenhonig, Marmeladen zc.

Immer wieder das gleiche Lied.

Budapester Blätter melden: Die Polizei hat neuerdings die Salamifabrikantin Frau Johann Kmetti wegen Mehrforderung für Salami zu einem Monat und 600 Kronen, den Delikatessenhändler Hermann Mautner wegen Preistreiberei mit Wurstzeug zu 100 Kronen, ferner die Kassaer Kaufleute Karl Boeckl, Sidor Hermann, Edmund Goldberger und den Stanislauer Flüchtling Leo Barak wegen unbefugten Aufkaufens von Lebensmitteln zu je 100 Kronen, den Milchhändler Eugen Fischer

wegen Preistreiberei mit Milch zu 500 Kronen Geldstrafe verurteilt.

31. I. 1917

27

(Das Reservieren von Lebensmitteln zulässig.) Der Oberste Gerichtshof hat auf Einsprechen der Generalprokuratur die Entscheidung gefällt, daß das Zurückhalten von vorausbestellten und bezahlten Waren zulässig ist. Vom Bezirksgericht Döbling war eine Gemischtwarenverschleierin wegen Verkaufsverweigerung zu einer Geldstrafe von 20 K. verurteilt worden, weil sie einer Schaffnerin ein Viertelliter Milch von dem noch im Geschäftslokal vorhandenen Vorrat zu verkaufen mit dem Hinweis darauf verweigerte, daß die vorhandene Milch von Kunden bestellt sei. In der Begründung des Schuldspruches hob der Richter hervor, die Angeklagte habe sich angewandt, die Milchvorräte nach Outdrinken zu verteilen und die einzelnen Kunden qualitativ zu scheiden. Da die Angeklagte die Strafe annahm, erwuchs das Urteil in Rechtskraft. Die Generalprokuratur erhob jedoch von Amts wegen gegen dieses Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Gemäß dem Antrage des Generalprokurators Dr. Högel hat der Kassationshof unter Vorsitz des Präsidenten Doktor von Ruher zu Recht erkannt, daß durch den Schuldspruch das Gesetz verletzt wurde; zugleich wurde das Urteil des Bezirksgerichtes Döbling aufgehoben und die Angeklagte freigesprochen. In der Begründung wird gesagt: Von einer Verkaufsverweigerung kann nur dann die Rede sein, wenn dem Kaufmann das Verfügungsrecht über diese Waren noch zusteht und er nicht schon früher über diese Waren rechtlich verfügt hat. Eine solche Verfügung kann darin bestehen, daß der Gewerbsmann die Waren einem Dritten bereits verkauft hat oder daß er sich verpflichtet hat, sie ganz oder teilweise an bestimmte Personen zu liefern. Würde der Verkäufer diesen schon früher übernommenen Verpflichtungen untreu werden, so würde er nach dem Zivilrechte für die Nichterfüllung der eingegangenen Verträge haften. Selbstverständlich ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob eine solche rechtliche Verfügung auch tatsächlich stattfand und ob sie nicht als Ausflucht für eine ungesetzhafte Weigerung vorgeschützt wurde. Da im vorliegenden Falle das Bezirksgericht selbst angenommen hat, daß die noch vorhandene Milch schon verkauft war, durfte die Angeklagte nicht wegen Verkaufsverweigerung verurteilt werden.

7. 11. 1917

29

(Das Urteil im Schaufenster.) Aus Salzburg wird uns berichtet: Vor dem hiesigen Bezirksgerichte hatte sich vorgestern die Gemischtwarenhandlerin Antonie Mayr wegen Preistreiberei zu verantworten. Sie hatte eine Gfiggurke im Gewichte von 5 Dekagramm um 40 S. verkauft. Sie wurde zu 200 Kronen Geldstrafe, eventuell vier Tagen Arrest verurteilt und vom Gerichte verfügt, daß das Urteil durch vierzehn Tage an der Gemeindefafel ausgehängt und gleichzeitig durch acht Tage im Schaufenster der Verurteilten öffentlich ausgestellt werde.

Bauern als Preistreiber.

Korneuburg, 31. Jänner.

Der Bauer Josef Teufelhart in Roseldorf wurde vom Bezirksgericht in Stoderan wegen Preistreiberei zu drei Tagen Arrest und außerdem zu fünfhundert Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er im August vorigen Jahres dem Gastwirt und Fleischhauer Josef Lukas ein Schwein im Gewicht von 115 Kilogramm für 1040 Kronen verkaufte, das Kilogramm also zu mehr als neun Kronen, trotzdem der Höchstpreis damals 7-10 Kronen war. — Der Bauer Matthias Sedelmayer in Aschendorf wurde vom Bezirksgericht Hollabrunn zu tausend Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er als Obmann der Milchgenossenschaft die Milchpreise von 34 Heller auf 39 Heller hinaufgesetzt hat. — Vom Bezirksgericht in Neß wurde der Bauer Heinrich Schuster in Wullersdorf zu sechs Tagen Arrest und außerdem zu tausend Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er von dem Fruchthändler Karl Spitzer in Oberhollabrunn für das Kilogramm Kartoffeln 34 Heller gefordert hat. Spitzer selbst wurde zu fünfhundert Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er von Haus zu Haus zog und den Bauern 33 Heller anbot, damit also den Höchstpreis überbot. Alle Verurteilten erhoben die Berufung, alle Berufungen wurden vom hiesigen Kreisgericht abgewiesen; nur Spitzer wurde freigesprochen, weil nicht erwiesen wurde, daß er mehr geboten habe, als die Bauern gefordert hatten.

Der Pranger.

Eine Erklärung der niederösterreichischen Statthalterei.

Wohl mit Rücksicht auf mehrere Bemerkungen unseres Blattes veröffentlicht die Korrespondenz Wilhelm heute die nachstehende offiziöse Erklärung:

„Gegenüber der vielfach verbreiteten Meinung, die auch in der Presse da und dort zum Ausdruck gekommen ist, die Statthalterei veröffentliche nur die kleinen Verfehlungen gegen die Lebensmittelvorschriften, während die größeren, gerichtlich geahndeten Vergehen sich der Kenntnis der Öffentlichkeit entzögen, wird festgestellt, daß die politische Landesstelle zur amtswegigen Publikation gerichtlicher Urteile nicht kompetent ist und daß diese letzteren — abgesehen von der an und für sich vorgeschriebenen Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen — in den meisten Fällen ohnedies durch die Presse zur allgemeinen Kenntnis gelangen.“

Dazu möchten wir bemerken: Es ist wohl richtig, daß die Statthalterei nur zuständig ist zur Veröffentlichung von Verfügungen der Verwaltungsbehörden, und nicht zur Veröffentlichung gerichtlicher Erkenntnisse. Durch die Statthaltereiverordnung, die den Pranger für die Uebertretung der Lebensmittelverordnungen einführt, ist nun für eine lückenlose Informierung der Öffentlichkeit über die kleinen Vergehen der zumeist kleinen Leute gesorgt. Dem steht aber die Tatsache gegenüber, daß infolge der Zensurverbote öfter über weit wichtigere und weit folgenschwerere Verfehlungen nicht berichtet werden kann. Sehr üble Vorkommnisse des Großspekulanten- und Wuchertums können erst behandelt werden, wenn nach vielen Monaten die gerichtliche Aburteilung erfolgt ist. Dazu kommt, daß die Wiener Bezirksgerichte viele Erkenntnisse schöpfen, die sich der Öffentlichkeit ganz entziehen, weil kein Wiener Blatt jetzt in der Kriegszeit eine ständige gleichzeitige Kontrolle sämtlicher Wiener Bezirksgerichtsverhandlungen ausführen kann. Die Öffentlichkeit der Strafrechtsfälle und ihrer Behandlung ist deshalb nur eine sehr bedingte. Solange dies der Fall ist, solange nicht von amtswegen dafür gesorgt wird, daß täglich Listen der bei den Wiener Gerichten wegen Preistreiberei, Wucher und Spekulation Verurteilten veröffentlicht und über Strafrechtsfälle frei berichtet werden kann, solange halten wir das gerechte Gleichmaß nicht gegeben und fürchten, daß die Prangervorschriften der niederösterreichischen Statthalterei die Schuldfrage in einem ganz falschen Lichte erscheinen lassen. Nicht so sehr die kleinen Vergehen, als schwere Schuld und Verbrechen gehören an den Pranger. Wenn man nur Listen der kleinen Vergehen veröffentlicht, so macht es den Eindruck, als ob es große nicht, oder nur selten gäbe und als ob ganz andere Leute die Schuld an gewissen Erscheinungen der Lebensmittelnot tragen, als die wirklich Schuldigen. Wenn die Statthalterei im eigenen Wirkungskreise auch nur die Strafverfügungen der politischen Behörden sammeln kann, so kann sie doch veranlassen, daß die Justizbehörden mit ihr sich zu einem gleichartigen Vorgehen einigen.

Immer wieder die gleichen!

Budapester Blätter melden: Die Polizei hat gegen den Südsüchtenhändler Albert Schwarz, den erit seit dem verfloffenen Jahre (!) eine Gewerbebesitzung besitzt, wegen Preistreiberei die Strafuntersuchung eingeleitet. Die Polizei erfuhr nämlich, daß Schwarz, der wegen Spekulation mit Lebensmitteln bereits vorbestraft ist, in der letzten Zeit wieder große Mengen von Kandelsucker aufgehäuft und bei der Firma Gebrüder Wehler eingelagert hatte. Einen Teil dieser Ware hatte der Spekulant bereits dem Händler Emanuel Klopfer verkauft, gegen den erst dieser Tage wegen Preistreiberei das Verfahren eingeleitet worden ist. Beide werden sich nun auch wegen ihrer neueren Spekulationen vor Gericht zu verantworten haben. — Also der Schwarz ist vorbestraft und gegen den Klopfer war bereits das Verfahren eingeleitet! Dies hinderte die beiden Ehrenmänner nicht, lustig weiter zu wuchern. Die Strafen sind eben nicht danach, um Leute dieses Schlages von ihren Gewohnheiten abzubringen.

Die Brotkommissionen als Agenten der Kaufleute.

Wir haben schon die Unzukömmlichkeiten, die sich bei Ausstellung der Petroleumbezugskarten in den Brotkommissionen ereignen, festgestellt. Der Magistrat scheint sich jedoch mit der Abstellung dieser Uebergriffe nicht zu beeilen, denn der Skandal wird immer ärger. Die Brotkommissionen haben die Rubrik „Bezugsstelle“ der Brotbezugskarte nicht auszufüllen, der Bezugsberechtigte ist in der Wahl der Bezugsstelle nicht beschränkt. Namentlich den Konsumentenorganisationen ist die Petroleumzuweisung für ihre Mitglieder gesichert. Trotzdem erklären viele Kommissionsmitglieder den Parteien, es sei für sie vorteilhafter, sich bei einem Kaufmann, der als städtische Petroleumbezugsstelle fungiert, zu rayonieren, da die Konsumvereine kein Petroleum bekommen werden. Es gibt aber Kommissionen, in welchen man sich mit derart unwahren Behauptungen nicht begnügt. Diese Kommissionen haben Stampiglien mit den Adressen der Kaufleute und diese Stampiglien werden in der Rubrik „Bezugsstelle“ der Petroleumbezugskarte aufgedruckt. Der Sekretär des Ersten niederösterreichischen Konsumvereines Schnöps hat bei einer der Brotkommissionen, die sich eines derartigen Uebergriffes schuldig gemacht hat — es war dies die Kommission Nr. 14 in Meidling, Kommissionsmitglied E. Kluzil —, Vorstellung erhoben. Es wurde der Tatbestand, daß man den Petroleumbezugskarten die Stampiglie des Kerzen-, Seifens- und Parfümeriewarenhändlers Julius Stocel, Meidling, Schallergasse Nr. 12, aufgedruckt hat, zugegeben, jedoch erklärt, die Kommission habe den Auftrag vom Magistrat, alle Parteien diesem Petroleumhändler zuzurufen. Da die handschriftliche Eintragung der Adresse der Kommission viel Arbeit verursacht hätte, habe man sich die Stampiglie des Kaufmannes ausgeborgt und einfach stampigliert. Bemerkenswert ist, daß diese Kommission ausnahmslos alle Parteien, auch die Bediensteten des Arbeiterkonsumvereines, dem Kaufmann Stocel zugewiesen hat.

Die Konsumentenorganisationen müssen erklären, daß sie dieses Spieles müde sind. Beschwerd man sich beim Magistrat über derartige Vorkommnisse, so wird immer erklärt, daß die Kommissionen den strengsten Auftrag haben, unparteiisch zu amtieren, daß geheime Weisungen, gegen die Konsumentenorganisationen zu agitieren, nicht erteilt wurden. Beschwerd man sich bei der Kommission, so beruft sich diese auf Aufträge des Magistrats. Diese Zustände sind unhaltbar; die Oberbehörden sind verpflichtet, einzuschreiten und dieser standalösen Art der Verschönerung staatlicher Agenden ein Ende zu bereiten.

Für die Tätigkeit der Brotkommissionen ist der Magistrat verantwortlich. Man kann auch nicht gut annehmen, daß städtische Beehrpersonen für die so wenig komplizierte Tätigkeit in den Kommissionen nicht geeignet wären. Schließlich ist es Sache des Magistrats, darauf zu sehen, daß die Agenden klaglos versehen werden. Man sollte doch auch daran denken, daß die Reputation des Magistrats und in letzter Linie die Selbstverwaltung der Gemeinde unheilbar kompromittiert werden. Die Konsumentenorganisationen werden sich gegen derartige Uebergriffe energisch zur Wehr setzen und die Christlichsozialen sollen sich dann nicht beschweren, wenn man gegen die „freigewählte“ Gemeindeverwaltung bei der staatlichen Bürokratie Schutz suchen muß.

Millionengeschäfte zweier Kettenhändler in Wien.

Preistreibereien im größten Umfange. — Verhaftung zweier „Kaufleute“; Strafanzeigen gegen andere.

Das Polizeikommissariat Wieden hat in den letzten Tagen in mühevoller Arbeit die Machenschaften zweier Kettenhändler und Preistreiber allergrößten Stils aufgedeckt und die Beschuldigten so weit belastet, daß sie verhaftet und dem Landesgericht eingeliefert werden konnten. Ihre Gebarung ist charakteristisch für das Treiben der Vertreter der unbedingt notwendigen Bedarfsartikel. Ueber den Fall wird uns berichtet:

Auf Grund vertraulicher und anonymer Anzeigen wurden vom Polizeikommissariat Wieden Erhebungen über die Geschäftsgebarung des 37jährigen Kaufmannes Karl Schapira, IV., Nesselgasse 5 wohnhaft, eingeleitet. Es wurde auch eine Revision seiner Bücher vorgenommen und durch sie festgestellt, daß Schapira, der seit dem Mai vorigen Jahres einen Gemischtwarenhandel im großen betrieb und angemeldet hatte, unter dem Deckmantel eines Einkäufers einer L. L. Approvisionierungskommission einen ungewöhnlich umfangreichen Warenhandel mit Lebensmitteln aller Art und mit Bedarfsartikeln betrieb, bei dem sein Umsatz in der verhältnismäßig kurzen Zeit in die Millionen ging. Sein ganzes Gebaren war aber nicht darauf gerichtet, den Markt mit den Artikeln zu versorgen, sondern die Preise für alle Gegenstände, die er in den Bereich seiner Geschäfte zog, möglichst in die Höhe zu treiben.

Wucherischer Zwischenhandel.

Schapira war früher Vertreter einer Großschlächterei. Die Vollmacht als Einkäufer der Approvisionierungskommission hatte er sich tatsächlich verschafft. Seine Geschäfte für diese Kommission machten aber nur einen verschwindenden Prozentatz seiner Umsätze aus, während er für eigene Rechnung einen ungewöhnlich großen Handel mit allen diesen Artikeln betrieb. Die Bücherrevision ergab ungemein belastendes Material in der Richtung eines rückwärts gerichteten Kettenhandels und einer spekulativen Preistreiberei, bei denen ihm die Vollmacht nur als Deckmantel diente. Der rein spekulative Verkauf von Waren ging schon daraus hervor, daß er fast nie an Konsumenten, sondern nur an Zwischenhändler weiter verkaufte und offenbar übermäßigen Gewinn erzielte. Er belastete die Preise mit einem Nutzen von 15 Prozent.

Die Kette seiner Abnehmer tat das Gleiche, so daß die Preise der Lebensmittel, ehe sie an die Konsumenten kamen, zu wucherischer Höhe getrieben waren. Dabei konnte in einzelnen Fällen der Verbleib der Waren, die bereits durch Schlussbriefe eine mehrgliedrige Kette von Zwischenhändlern durchlaufen hatten und einen Preisaufschlag von 30 Prozent verzeichneten, überhaupt nicht festgestellt werden.

So bezog Schapira von einem Zwischenhändler drei Waggons Kerzen, die von der Fabrik um 84.000 Kronen geliefert worden waren. Der dritte Zwischenhändler verkaufte sie bereits um 108.000 Kronen weiter, ohne daß einer der Händler die Ware überhaupt zu Gesicht bekam. Damit ist aber der Lauf der Ware noch nicht abgeschlossen, da über die tatsächliche Preisierung der Waggons bisher keine Aufschlüsse erlangt werden konnten.

Eine Bank als Käufer.

Ferner sind Warenschiebungen rein spekulativer Natur nachgewiesen. Sie kaufte Schapira von einem Zwischenhändler, dem er kurz vorher Kerzen verkauft hatte. Das scheint nur deshalb geschehen zu sein, um den Zwischengewinn zu erzielen. Das gleiche trifft bei großen Schokoladengeschäften zu. Sehr bedenklich ist ein Geschäft mit ungarischer Salami. Von der ungarischen Anstaltungs- und Parzellierungsbank in Budapest kaufte Schapira drei Waggons Salami zu 140.000 und 290.000 Kronen. Er deklarierete sie als Dauerjalami und verkaufte sie an die Adriatische Bank, L., Tegetthoffstraße 7, um 160.000 und 325.000 Kronen weiter. Die Ware verdarb jedoch nach kurzer Zeit und mußte vernichtet werden. Die Wurst hatte höchstens einen Marktpreis von acht Kronen für ein Kilogramm, während Schapira einen Preis von 16 Kronen für das Kilogramm verlangt hatte. Die Erhebungen des Polizeikommissariates Wieden beschränkten sich auf einige der hervorsteckendsten Fälle, gleichsam nur als Stichproben, während die Bücher Schapiras viele hundert ähnliche Fälle aufweisen. Sein Gebiet umfaßte alle möglichen Spekulationsartikel, so Kon-

serben, Tee, Schokolade, Kaffee, Butter, Bichorie usw. Sein Umsatz beträgt seit Mai 1916 viele Millionen. Die gesamten Bücher und Korrespondenzen wurden beschlagnahmt. Die Adriatische Bank, die die bald nach dem Kauf verdorbene Salami gekauft hat, hat gegen Schapira eine Verurteilsanzeige erstattet und ihren durch die falsche Deklaration der Wurst erlittenen Schaden mit 247.000 Kronen beziffert.

Der Gesellschafter Schapiras.

Im Zuge der Erhebungen wurde auch die Untersuchung gegen einen Geschäftsreund des Schapira, dem 36jährigen Kaufmann Moses Jakob, II., Große Mohrengasse Nr. 3 wohnhaft, ausgedehnt, der ebenfalls verhaftet wurde, weil er in gleicher Weise wie Schapira Geschäfte gemacht hat. Jakob ist als verschuldeter Kaufmann nach Wien geflüchtet und hat trotzdem einen Umsatz gemacht, der in die Millionen gehen dürfte.

Eine andere Bank als Geldgeberin.

Eine Geldgeberin war die Böhmisches Industrialbank, L., Wipplingerstraße 2, die auch seine Bücher führt, er selbst hatte überhaupt keine Bücher geführt. Schapira und Jakob wurden am 4. d. dem Landesgericht eingeliefert. Gegen eine Reihe von Firmen, die sich an den Geschäften beteiligt hatte, wurde die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

Seit März 1916 betrieb er einen Gemischtwarenhandel. Bei ihm wurden große Einlagerungen von Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln festgestellt. Auch er schlug einen übermäßigen Nutzen auf die Waren, die er nicht für den Konsum autaukte, sondern wieder Zwischenhändlern zuführte. Für die von ihm bezogenen Waren hatte er nie bestimmte Käufer.

Beschlagnahmt wurden bei ihm unter anderem: 3500 Liter Slibowitz, 553 Kilogramm Dörrschwämme, 2600 Kilogramm Schokolade, 50 Kisten amerikanischer Äpfel, zwei Faß Rum usw. Er kaufte auch Leder, wovon 4000 Kilogramm beschlagnahmt wurden.

Der Morgen
5. I. 1917

M
35

Es tagt!

Wieder standen die Konsumenten vor einer drohenden Zuckerpriiserhöhung und die Meinungen waren nur über die Höhe dieser natürlich unvermeidlichen „Kriegsnotwendigkeit“ geteilt. Erhöhte Frachttarife unerhörte Transportschwierigkeiten, Personalmangel usw. wurden in immer wieder aufblitzenden Gerüchten mit dem Zuckerpriis in Verbindung gebracht. Dazu kamen noch „Valutabedenken“ und „Exportnotwendigkeiten“, und an allen Ecken und Enden spürten die Konsumenten, daß an dieser derzeit wichtigsten Säule der Volksernährung, am Zuckerquantum und -priis gerüttelt wird. Daß das Zuckerquantum in der Zeit der Mehl-, Kartoffel- und Fettknappheit absolut nicht herabgemindert werden darf, ist allen, die sich mit Approvisionierung beschäftigen, klar. Denn schließlich geht doch die Volksgesundheit und -kraft allen Valutabedenken und Valutaregulierungen voran und es ist zu hoffen, daß das Ernährungsministerium in dieser Frage, wenn es nötig werden sollte, den Sieg über das Finanzministerium davontragen werde! Es ist aber bezeichnend, daß die Zuckerpriiserhöhung diesmal nicht vollständig auf das Konto der Konsumenten abgewälzt wurde, daß es endlich ausgesprochen wurde, die „erhöhten Spesen“ haben Industrie und Großabnehmer zu tragen, während der Detailpriis für die Verbraucher nur eine Erhöhung um 2 Heller per Kilogramm“ erfährt. Es tagt! Der mühsame Kampf um den Abbau der Priise und gegen die immer ansteigende Steuererhebung wird bei konsequenter Organisation des Konsums sein Ziel — erreichen: Wieder menschlich mögliche Lebensverhältnisse und erschwingliche Priise zu schaffen. Beim Zuckerprii beginnt es, der Kohlenpriis wird folgen, auch der Kam. um billige Be-

schuhung und Bekleidung muß uns gelingen und alle anderen unentbehrlichsten Lebensmittel werden in dem Maße der „abgebauten Priise“ künftighin nicht fehlen. F. F.-M.

6. II. 1917

Flüchtlinge als Lebensmittelwucherer.

Die „Salzb. Chr.“ meldet: In letzter Zeit konnte beobachtet werden, wie auffällig viele Päckchen und Kisten zur Weiterbeförderung übergeben wurden, und zwar unter der Angabe als „Bücherendung“. Eine eingehende Nachforschung ergab, daß die hier wohnenden Flüchtlinge geschäftsmäßig Butter und Fleisch zusammenkauften und meist nach Wien ablieferten. Gestern wurden 60 Kilogramm Butter und 147 Kilogramm Rindfleisch beschlagnahmt. Es wurden über den höchstwert stehende Preise angeboten und bar bezahlt. Vermutlich ist der verordnungswidrige Handel in seinem Beginne bereits niedergelegt und für die Zukunft unmöglich geworden, was für die arme einheimische Bevölkerung nur zu wünschen ist.

Die zweite Prangerliste der niederösterreichischen Statthaltereier.

Heute wird uns das zweite Verzeichnis von Straferkenntnissen gegen Wiener Geschäftsleute wegen Uebertretung der Vorschriften über den Verkauf der den freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel zugestellt. Die bestrafte Uebertretungen wurden zumeist dadurch begangen, daß einzelne Waren im Geschäft nicht ersichtlich gemacht wurden oder Höchstpreise nicht ange schlagen waren oder überschritten wurden, daß gesperrte Baumwollwaren veräußert wurden, daß bei den Brots-, Zucker- und Milchsorten nicht richtig vorgegangen wurde und dergleichen Sachen mehr. Das Verzeichnis enthält die Namen von 18 Bestraften im 1. Bezirk, von 25 Bestraften im 2. Bezirk, von 6 Bestraften im 3. Bezirk, von 20 Bestraften im 4., von 35 Bestraften im 5., von 10 Bestraften im 6., von 1 Bestraften im 7., von 6 Bestraften im 8., von 2 Bestraften im 9., von 8 Bestraften im 10., von 5 Bestraften im 11., von 9 Bestraften im 12., von 7 Bestraften im 13., von 26 Bestraften im 14., von 9 Bestraften im 15., von 22 Bestraften im 16., von 41 Bestraften im 17., von 1 Bestraften im 18., von 9 Bestraften im 19., von 8 Bestraften im 20. und von 2 Bestraften im 21. Bezirk.

Von diesen zusammen 270 Straferkenntnissen lauten nur vier auf je 200 Kronen, nur dreizehn auf je 100, alle übrigen sind erheblich geringer, etwa die Hälfte sogar unter 10 Kronen, eine ganze Anzahl lautet auf 2 Kronen Strafe. An dem Strafmaß kann man die „Schwere“ der Uebertretung, die manchmal bei der Anzahl der bestreuten, die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse durchaus nicht immer berücksichtigenden Vorschriften nicht leicht zu vermeiden sein mögen, ermessen. Wir wollen die Wichtigkeit, daß die bestehenden Vorschriften auch in kleinen Dingen eingehalten werden, nicht verkennen; alle ausnahmslos müssen mithelfen, die Versorgung der Gesamtbevölkerung zu erleichtern, alle müssen auch in den unscheinbarsten Dingen Disziplin halten, um des Gemeinwohls, um des leichteren Durchhaltens Willen. In Zeiten, wie den gegenwärtigen, kann auch die kleinste Pflichtverletzung schaden, die geringfügigste Ungefehrlichkeit verbittern. Aber nicht einleuchten will uns, warum gerade die Bagatellvergehen an den Pranger der Veröffentlichung kommen sollen. Die Ankosten der Veröffentlichung sind ungleich höher als die meisten Strafen des heute vorliegenden Verzeichnisses. Wenn dadurch eine erzieherische Wirkung erzielt werden könnte, würde man auch dieses Mißverhältnis in Kauf nehmen. Aber die Wirkung ist eine ganz andere. Man hält die Liste jener, die wegen Bagatellsachen von Amts wegen an den Pranger kommen, mit der Liste jener, die trotz schwerster Verbrechen wider die Versorgung der Bevölkerung der Öffentlichkeit entzogen bleiben, zusammen und denkt sich seinen Teil über die Unzulänglichkeit aller irdischen Einrichtungen, aller irdischen Gerechtigkeit. Wir wissen schon, daß es nicht Sache der politischen Behörde ist, für die Bekanntmachung gerichtlicher (strafgerichtlicher, handelsgerichtlicher, gewerbegerichtlicher) Urteile zu sorgen; ob es ihr möglich wäre, solche Bekanntmachungen zu erwirken, bleibe dahingestellt. Gewiß aber ist es eine höchst unerfreuliche Erscheinung, daß Uebertretungen, welche mit 2 bis 100 Kronen bestraft werden, an den Pranger kommen, während Schwerverbrecher wider das wirtschaftliche Gemeinwohl den Blicken der Öffentlichkeit verborgen bleiben.

Unseres Wissens hat mit dieser Art der Anprangerung die Statthaltereier in Mähren begonnen. Einige Wiener Blätter empfahlen kritiklos die Nachahmung, was denn auch in Niederösterreich befolgt wurde; in anderen Kronländern scheint man sich die Sache noch besser zu überlegen. Es wäre nur zu wünschen, daß man auch in Niederösterreich wieder zum Stadium der Ueberlegung zurückkehre. Es wäre nicht das erstemal während des Krieges, daß Anordnungen, die sich als verfehlt herausstellten, rückgängig gemacht wurden. Eine Verkaufsverfügung des früheren Statthalters Grafen Bienerth wurde innerhalb 24 Stunden wieder außer Kraft gesetzt, der erste Bierverkaufserlaß des Ministeriums des Innern schon am zweiten Tage anders interpretiert, auch unter Statthalter Baron Blesleben wurde im letzten Herbst der bekannte Milch-erlaß, gegen den in der „Reichspost“ erste Bedenken wegen der Wirkung auf die Beschaffung von Kinder- und Säuglingsmilch vorgebracht worden waren, in damals von uns anerkannter Weise rasch entsprechend geändert. Es würde der Statthaltereier gewiß nicht zur Unehre gereichen, wenn sie, durch die Erfahrung klüger gemacht, den Anprangerungserlaß entweder so gestalten würde, daß vor allem jene an den Pranger kommen, die es am ehesten verdienen, oder aber, wenn ihr dies nicht möglich ist, auf die fernere Durchführung der gutgemeinten, aber unter den gegebenen Verhältnissen als Ungerechtigkeit wirkenden Anordnung verzichten würde.

Der Wiener Millionenstandal im Kettenhandel.

Wucher mit Hilfe von Banken.

Wie wir in unserem heutigen Mittagblatte meldeten, wurde auf der Wieden der Kettenhändler Karl Schapira verhaftet, der unter dem Deckmantel eines Einkaufers einer k. k. Approvisionierungskommission einen schwunghaften Kettenhandel in der Höhe von vielen Millionen betrieb und mit Hilfe einiger anderer jüdischer Zwischenhändler ungeheuerliche Gewinne aus der Preistreiberei zog. Wir berichteten z. B. von dem Fall, daß Schapira um 84.000 Kronen Kerzen kaufte, die beim dritten Zwischenhändler schon 108.000 Kronen kosteten, ohne daß einer dieser Spießgesellen die Kerzen auch nur gesehen hatte.

Wir erfahren über diesen Skandal weiter: Schapira stammt aus Lemberg und flüchtete im Herbst 1914 von Lemberg nach Wien, wo es ihm zuerst so schlecht ging, daß er sich von hiesigen Geschäftsleuten unterstützen ließ. Heute ist er ein großer Herr, der kürzlich in einem der vornehmsten Hotels des Semmering fürstliche „Appartements“ zu einem „Eholungsurlaub“ bewohnte, in dem er von seinen Preistreibereien in Käse, Salami, Del, Schuhwische ausruhte.

Bei seiner Samstag erfolgten Verhaftung hinterließ er im Hause Kesselgasse 5 eine noble Wohnung, bestehend aus 6 Zimmern. Beim Haustore befindet sich nur das bescheidene Tafelchen:

F. Karl Schapira

Beim Stiegenaufgang wird daraus bereits eine größere Tafel:

Großhandlung Karl Schapira

Bei der Eingangstür der Wohnung aber prangt ein sehr großes Schild:

F. K. Schapira
Einkaufsbureau der k. k. Approvisionierungs-
kommission
in X.

Wie es geschehen konnte, daß sich die k. k. Approvisionierungskommission in X. nicht mehr anschaute, wer dieser famose Herr Schapira war, ist unbegreiflich.

Mitschuldig an dem Treiben des Schapira sowie seines mitverhafteten „Geschäftsfreundes“ Moses Jakob aus der Großen Mohrengasse sind mehrere Banken.

Zwar erhalten wir von Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Friedrich B a n i k die Mitteilung, daß die in unserem Mittagblatte genannte „Adriatische Bank“ nicht die daselbst erwähnten zwei Waggon verdobner Rindsalami von dem Schapira gekauft habe; die „Adriatische Bank“ sei vielmehr dadurch in die Angelegenheit verwickelt, daß ein von ihr aus gestelltes Akkreditiv mißbraucht worden ist. — Aber darum handelt es sich ja gar nicht, wer diese im Kettenhandel bis zur Fäule herumgeschobene Salami schließlich angekauft hat. Der Käufer wäre ja doch nur der Betrogene gewesen.

Jedenfalls hat aber die „Adriatische Bank“ an dem Kettenhandel des Spekulanten Schapira dadurch mitgewirkt, daß sie ihm nach ihrem eigenen Geständnis Kredit gewährte und so mit Hilfe ihres Geldes dessen Wuchergeschäfte durchgeführt werden konnten. Daselbe ist von der Böhmischem Industrialbank des Herrn Direktors Spitalski zu sagen, die den schändlichen Wucher des Moses Jakob aus der Großen Mohrengasse unterstützte, indem sie ihm die für seine Warenspekulationen notwendigen Kredite zur Verfügung stellte. Das Gelichter dieser schmutzigen Wucherer wäre lange nicht so gefährlich, wenn es nicht die Hilfe gewisser Banken für seine Durchstechereien erhalte; nur durch die Geldhilfe dieser gewissen Banken ist es dem Kettenhandel möglich, seine Aufkäufe und Preistreibereien so großzügig und schmerzlich wirksam zu gestalten. Die Behörden sollten sich mit dieser Rolle einzelner großer und kleiner Banken ernstlich befassen. An den Bankhaltern und kleineren Banken ernüchert werden die Scharen von dunklen Gestalten, die, ohne etwas zu haben und zu sein, mit Hilfe der Bankkredite Geschäfte von vielen Hunderttausenden abwickeln und nur auf Grund dieser Bankkredite ihre Durchstechereien zu verüben imstande sind.

Es ist eine gesetzliche Vorschrift unerlässlich, daß jede Bank verhalten wird, Warenkredite nur auf Grund des Erwerbsteuerbogens und im Verhältnis zu dem Umfange des bisherigen nachweisbaren Geschäftsbetriebes zu gewähren. Die jetzige Praxis der Banken im Warenkredite ist nicht viel besser als ein Kompagniegeschäft mit Glücksrittern und abenteuernden Abenteurern, die auf Raub ausgehen. Siehe Karl Schapira und Moses Jakob!

6. II. 1917

Der Pranger.

Zeitungen, die über große Papiervorräte verfügen, bringen heute ein Verzeichnis von ungefähr zweihundert gewerbepolizeilichen Straferkenntnissen gegen Wiener Lebensmittelhändler, die die Statthalterei veröffentlicht. Die Vergehen betreffen Nichterächtlichmachung der Preise in der Geschäftsstätte, Überschreitung von Höchstpreisen, Veräußerung gesperrter Waren, unrichtige Angaben bezüglich der abgelieferten Brot- und Zuckerartenabschnitte, Verabreichung von Fleisch an fleischlosen Tagen durch Gastwirte. Die Strafen betragen sich zwischen 2 und 50 Kronen; zwei Strafen betragen je 200 Kronen, alle zusammen dürften die Summe von 5000 Kronen nicht erreichen.

Als die öffentliche Meinung und als ihr Wortführer in dieser Sache der „Abend“ mit unveränderlichem Nachdruck den Pranger für Lebensmittelwucherer forderte, hat man sich die Sache sicherlich anders vorgestellt. Man meinte nicht, daß Angelegenheiten, die mit Strafen von zwei, drei, fünf und zehn Kronen ausreichend gebüßt erscheinen, auch noch der öffentlichen Bloßstellung bedürfen.

7. II. 1917

48

Preistreiberei in Holz.

Aus G u s w e r t l i. St. wird uns geschrieben: Hier sowie in Mariazell, Annaberg, Mitterbach und in anderen Orten sind seit dem vorigen Jahre die Holzpreise so sehr in die Höhe getrieben worden, daß ein Festmeter geschnittenes, zumeist weiches, wenig Wärmegebendes Holz bis zu 30 Kronen kostet, ein Preis, der noch nie erreicht wurde. Gewisse auswärtige Bezieher zahlen schon für die Bloche, die in großen Mengen ausgeführt werden, bereits so viel, daß die Waldbesitzer auf den Verkauf des Holzes am Orte verzichten. Täglich wird Holz in eigenen Zügen auf der Landesbahn nach Wien und anderen Städten ausgeführt; da auch vermögende Leute in den Ortschaften selbst widerspruchslos die verlangten hohen Preise bezahlen und weder Privatpersonen noch Behörden, die doch jetzt die kleinsten Übertretungen aufgreifen, dagegen einschreiten, blüht der Holzwucher weiter. So ist es möglich geworden, daß beispielsweise ein Besitzer von Waldparzellen, die er vor einigen Jahren um 20.000 Kronen erwarb, für einen Teil des darin geschlagenen Holzes bereits 12.000 Kronen eingenommen hat!

7./7. 1917

43

Preistreiberei und Juoratur.

Wie uns aus Prottos, Bezirk Gänserndorf, berichtet wird, wurde eine dortige Bäuerin zu 50 Kronen Geldstrafe verurteilt, weil sie in einer Zeit, wo in Wien ein Ei 48 Heller kostet, 7 frische Eier um 2 Kronen verkauft hatte. Die Wiener würden die Bäuerin umarmen und als Wohltäterin preisen, denn in welcher Stadt Oesterreichs bekommt man heutigentags so billige Eier? Dem Spekulationshändler aber ist es erlaubt, alle Gemerkungen des Reiches abzuhausieren, dort billig zu kaufen und die Ware in den Städten teuer abzusetzen. Wie wahr sprach Minister Höfer dieser Tage: Der Produzent verdient wenig, den größten Nutzen hat der Händler. — In Krakau erhielt der Kaufmann Isidor Goldmann, weil er um 15.000 Kronen Schokolade, Gewürz, Salz usw. zu preistreiberischen Zwecken einge-

lagert hatte, 150 Kronen Geldstrafe. Wie im Gerichtssaal nachgewiesen wurde, verdiente der Händler in einem Monat durch Kettenhandel allein 2800 Kronen. — In Budapest wurde Bernhard Holzer aus Przemysl zu 250 Kronen Geldstrafe verurteilt. Der Mann wurde dabei erwischt, wie er bei einem Spediteur Waren im Wert von etwa 10.000 Kronen einlagerte. Ohne Heller war dieser Bernhard Holzer vor zwei Jahren nach Ungarn gekommen, heute ist er ein „gemachter Mann“. Konnte er sich doch vor einigen Monaten in Budapest um 150.000 Kronen ein Haus kaufen und die Kaufsumme bar erlegen. — In Prag erhielt ein Kleinhändler an der Peripherie der Stadt 300 Kronen Geldstrafe und fünf Tage Arrest, weil er von einem Verbraucher für einen Liter Milch drei Heller über den „Gestehungspreis“ verlangt hatte, einen Preis, der trotzdem noch geringer ist, als derjenige in den Prager Molkereien. Angesichts dieser Urteile begreift man die Scheu der Bauern, direkt an den Verbraucher zu liefern. Wenn er auch weniger als der Händler fordert, wird er bestraft. Das ist auch für die Städter eine Schädigung.

Der Pranger im Dorf.

Die städtischen Geschäftsleute, die sich gegen die Lebensmittelvorschriften vergehen, kommen auf eine Strafliste, deren Veröffentlichung ähnlich wirkt wie der Pranger der guten alten Zeit. Das ist eine sehr nützliche Einrichtung, nur wäre zu wünschen, daß im weitesten Maß davon Gebrauch gemacht würde, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Lande. Und zwar sollten von den ländlichen Gesetzesübertretern vor allem diejenigen auf den Pranger kommen, die durch Zurückhaltung von Vorräten so sehr dazu beitragen, die Lebensmittelversorgung der Städte zu erschweren. Ob diese Zurückhaltung aus spekulativen Gründen oder aus purer Samsterei oder zu dem Zweck geschieht, menschlichen Nährstoff als Tierfutter zu verwenden, das ist für die Endwirkung gleichgültig. Tatsache ist, daß die Mißbräuche der Spekulation und Preistreiberei in den Städten zumeist nur dadurch möglich sind, daß eben die Landwirte mit ihren Erzeugnissen nur schwer und zögernd herausrücken und auf diese Weise die städtischen Märkte in beständiger Knappheit halten. Die Ausnützung der Kriegskonjunktur ist also nicht bloß ein Laster des städtischen Handels, darauf versteht sich der bäuerliche Urproduzent geradezu gut. So gern wir nun dem Landwirt seinen legitimen Vorteil gönnen, so gerecht scheint es uns andererseits, daß er für die Ueberschreitung der legitimen Profitgrenze auf die nämliche Art und mit den nämlichen Rechtsfolgen ver-

antwortlich gemacht werde wie der städtische Nutznießer unerlaubter Praktiken. Aber das ist nicht nur eine Forderung der Billigkeit, das ist auch absolut notwendig, wenn dem sträflichen Brauch des Zurückhaltens der Vorräte überhaupt mit Erfolg entgegengewirkt werden soll. Ohne Öffentlichkeit gibt es keine Justiz. Ohne Öffentlichkeit gibt es aber auch keinen erfolgversprechenden Kampf des Gemeinwohls gegen das Privatinteresse. Will man gegen die bäuerliche Spekulation und Samsterei etwas ausrichten, so wird man den Pranger auch in den Dörfern aufstellen müssen.

Der Ernährungsminister hat kürzlich den Wiener Pressevertretern einleuchtend auseinandergesetzt, warum sich gerade zur jetzigen Jahreszeit die Nahrungsmittelbeschaffung schwieriger gestaltet. Die Zeit des durch maschinellen Drusch erfassten Getreides der Großbetriebe sei vorbei, jetzt handle es sich um die Einlieferung des Getreides der kleineren Landwirtschaften, und diese Einsammelungsarbeit, die bis in die letzten Dörfer reiche, sei ungemein schwierig und zeitraubend. Es ist nun bekannt, daß diese weitverzweigte Sammelarbeit sich auch nicht ohne mannigfache Widerstände vollzieht, daß aber Dank dem energischen Geist, der jetzt im Ernährungsamt waltet, auch die richtigen Methoden angewendet werden, um dieser Widerstände Herr zu werden. Wo Vorräte verleugnet werden, da wird eben mit entsprechenden Mitteln nachgeforscht, bis die geheimen Speicher sich öffnen. Auch in Bayern werden jetzt in ähnlicher Weise durch gründliche Nachsuhungen bei den Landwirten quantitative Ergebnisse erzielt, die oft in kleinen Dörfern eine ganz erstaunliche Höhe erreichen. In den bayerischen Blättern kann man aber auch täglich genaue Berichte über solche Vorgänge lesen, mit Nennung der Biffen, der Ortsgemeinden und der hervorragendsten Einzelhamster. Die behördliche Sammelarbeit würde wahrscheinlich auch bei uns wesentlich erleichtert werden, wenn man die markantesten Fälle der Vorratsverheimlichung der weitesten Öffentlichkeit bekanntgäbe. Der ländliche Produzent, der seine Ware heute dem Marke vorenthält, versündigt sich nicht nur an seinem städtischen Mitbürger, sondern er ver-

sündigt sich an dem Vaterland, dessen Widerstandskraft er in der Zeit der schwersten Prüfung mindert. Wer das tut, dessen Name gehört an den Pranger. Auf den Bauer, der bei seinen zurückgezogenen Lebensgewohnheiten mit der Öffentlichkeit weniger in Berührung kommt als der Städter, wird es um so abschreckender wirken, wenn ihm die Anprangerung seines Namens droht. Zum Schutz des Gemeinwohls gegen ländliche wie gegen städtische Selbstsucht ist die Mithilfe der Öffentlichkeit unentbehrlich.

Der Abend
8.7.1917

8
55

Ernährungsfragen.

Das Brot. — Fleisch im Ueberfluß. — Endlich Powidl.

In der vorigen Woche mußte bei verschiedenen Bäckermeistern Brot beschlagnahmt werden, weil es nicht genutzfähig war. Ein strafbares Verschulden der betreffenden Bäcker liegt nicht vor, sondern nur mangelhafte Fachkenntnis, welche zur Behandlung der verwendeten Ersatzmehle nicht ausreichte, obwohl diese Bäcker keine schlechtere Mehlmischung erhielten als andere Bäcker und die Brotsfabriken. Es wird wieder Hafer vermahlen, denn die Hofnung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt, ohne diesen die erforderliche Brotmenge ausbringen zu können, hat sich als trügerisch erwiesen.

Neuerlich wird über die Aufhebung der fleischlosen Tage verhandelt. Diesmal in sehr ernster Weise. Einerseits ist die Jahreszeit da, wo die Zufuhren von Wild, Geflügel und Fischen sehr stark abnehmen, andererseits haben wir viel Fleisch, bei der gegenwärtigen Einschränkung des Verbrauches durch fleischlose Tage geradezu Fleisch im Ueberfluß und die Zufuhren steigen noch, da nun auch Galizien wieder in der Lage ist, eine beträchtliche Menge von Fleischschweinen regelmäßig nach Wien zu liefern. Für den Bedarf der ärmeren Bevölkerung wurden billige Zufuhren aus Bosnien und Serbien gesichert. Hoffentlich treffen sie auch ein.

Die zur Zeit der Zwetschkenernie vom „Abend“ wiederholt vorgebrachten Mahnungen, für die Erzeugung von Powidl zu sorgen, blieben vergeblich, jetzt aber hat die „Dzega“ den Auftrag erhalten aus Dörrzwetschken Marmelade zu erzeugen. Powidl ist ausgiebiger als Pflaumenmarmelade und stellt sich überdies billiger. Die Herstellung der Marmelade aus Dörrzwetschken ist nicht der gewöhnliche und durchaus kein billiger Weg, doch ist es sehr zu billigen, daß man gut zu machen sucht, was noch gut gemacht werden kann. Bei diesem Anlasse macht die Statthalterei den höchst erfreulichen Versuch, ihren am 14. September 1916 verordneten Höchstpreisen für Dörrzwetschken Anerkennung zu verschaffen. Diese Höchstpreise betragen für Brodware K 1.20, für über 130-stückige K 1.50, für 106- bis 130-stückige K 1.56 und für bessere Ware K 1.60 im Kleinhandel. Üblich war bis heute ein Preis von K 2.40 bis K 3.60! Künftig dürfen nur für jersische und bosnische Dörrzwetschken K 2.66 für Sachware und K 2.92 für Kistenware berechnet werden, während für alle übrigen die vorher angeführten Höchstpreise gelten.

Die Banken und der Lebensmittelmacher.

II.

(Siehe den „Abend“ von gestern.)

Ein Wort an die k. k. Allgemeine Verkehrsbank.

Weil wir gerade von diesen Dingen reden: findet die Verkehrsbank noch immer nicht, daß es eigentlich ihre Pflicht wäre, zu den ziemlich starken Anschuldigungen, die der „Abend“ gegen sie erhoben hat, und die unsere? Wissens auch in auswärtige Blätter übergegangen sind, irgendwie Stellung zu nehmen? Uns könnte es eigentlich gleichgültig sein, denn wir und wohl auch unsere Leser wissen, daß hier das Schweigen genau soviel wie das reuevollste Buegeständnis ist. Aber fürchtet die Verkehrsbank nicht, daß es ihrem Kredit schaden könnte, mindestens bei den Spareinlegern, die Angst bekommen könnten, wenn sie sehen, wie jeden Tag irgend eine Bank in Zusammenhang mit irgend einem bedenklichen Geschäft genannt wird. Die Spareinleger sind ja nicht finanziell so geschult, wie die großen Geschäftsleute im Verwaltungsrat und glauben deshalb noch immer, die Bank, der sie ihre Sparpfennige anvertrauen, dürfe nur solche Geschäfte machen, über die sie nicht zu schweigen braucht, wenn sie so dringend und in so wenig achtungsvoller Form, wie die Verkehrsbank vom „Abend“ um Auskunft ersucht wird, über Beziehungen zu ihrem Geschäftsfreunde Herrn Siegmund Bosel eine Auskunft, die um so gebotener wäre, je klarer es wird, daß Geschäfte, an denen der betreffende Bosel Millionen gewinnt, von der Bank nicht nur seiner schönen Augen wegen gemacht werden. Ubrigens — uns kann es recht sein; dieses Schweigen ist der entsprechendste Beweis für unsere Behauptung, daß auch große Banken ihre Stilette im Hause haben, woran nur Toren und Kinder noch zweifeln können. Vernunftbegabte Erwachsene fangen allmählig an zu erkennen, aus welchen Taschen die Dividenden geholt werden. Sie fangen deshalb auch an, sich die Taschen zuzubehalten, vorläufig noch langsam, aber es wird schon schneller werden, wenn immer mehr und mehr für die notwendige Aufklärung gesorgt wird, eine Arbeit, der wir uns mit nicht ermattendem Eifer widmen wollen.

Man möge doch endlich mit dem Vorurteil brechen, als müßte man sich mit den Banken um jeden Preis verhalten, weil man sie braucht. Unvergleichlich mehr brauchen die Banken die Regierung und an Machtmitteln, wenn sie widerspänstig zu sein den verwegeneren Einfall haben sollten — aber sie haben ihn ja nicht, und es wäre müßig, sich damit zu beschäftigen. Viel zu sehr brauchen sie das Wohlwollen für die Zwecke ihrer Unternehmungen und für ihren eigenen Ehrgeiz, als daß ihnen der Gedanke kommen könnte, es auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen; sie sind übermütig, so lange sie es wagen dürfen; sie werden höchst bescheiden sein an dem Tage, wo sie fühlen werden, daß sie sich einem gutsehenden Auge zu einer kraftvoll zugreifenden Hand gegenüber befinden.

Der Abend
10. / II. 1918

97

Die Salamiwindler.

Die Bevölkerung sollte nicht aufhören, für die Geschichte jener falschen Salami Interesse zu bekommen, die vor einigen Monaten zu 5 K das Kilogramm in der Großmarkthalle verkauft wurde. Sie stammte bekanntlich von der Ungarischen Ansiedlungs- und Parzellierungsbank, die sie um K 11.50 an Karl Schapira verkauft hatte und von diesem um 16 K das Kilogramm an die Adriatische Bank, bzw. deren Kassier Serfo Bonacic weitergegeben wurde.

Es wurde gestern die Frage aufgeworfen, wie eine zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Bank es wagen dürfe, eine Ware, die einen Marktpreis von 8 K hatte, um K 11.50 zu verkaufen. Heute hören wir nun, daß Schapira tatsächlich gegen die Ungarische Ansiedlungs- und Parzellierungsbank einen Prozeß des Inhaltes angestrengt hat, daß sie ihm, unter der Angabe, sie verkaufe ihm „Dauerware“ einen Preis von K 11.50 angerechnet habe, ihm aber in Wirklichkeit „weiche Ware“ lieferte, die zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes einen Marktpreis von 9 K hatte.

Wir haben es also mit einer falschen Salami zu tun, die nach den Angaben der Sachleute 8 K und nach Schapiras Angaben 9 K das Kilogramm wert war, von einer Ungarischen Bank um K 14.50 nach Wien verkauft, hier von einem Kettenhändler sofort um 16 K weitergegeben und von dem Käufer Bonacic natürlich noch höher an einen Großhändler verkauft und von diesem, selbstverständlich mit entsprechendem Preisaufschlag an die Verbraucher hätte abgegeben werden sollen. Wäre die Ware, wenn alles nach den Plänen der Kettenmänner gegangen wäre, für den Verbraucher billiger gewesen als 18 bis 20 K das Kilogramm? Weil aber nicht alles nach ihren Plänen ging, liegen sie sich jetzt gegenseitig in den Haaren und haben noch die Frechheit, die Zivilgerichte mit ihrem schmutzigen Handel zu beschäftigen. Wann wird sich der Ankläger finden, der den ganzen Handel vor die Strafgerichte bringt? Wir werden das unsere dazu beitragen. Es soll auch hier ein abschreckendes Beispiel geschaffen werden. Keiner dieser Kettenmänner, die so redliche Geschäfte machen, daß sie eine Wurst von 8 K auf 20 K im Preis treiben, soll ohne Schimpf aus diesem Handel hervorgehen.

Wer immer er sei. Die Zeitungen brachten kürzlich die Nachricht, daß die Ungarische Ansiedlungs- und Parzellierungsbank mit der Ungarischen Agrar- und Rentenbank „fusioniert“ werde. Der kleine Bankföter, der in seinem Namen die Worte Ansiedlung und Parzellierung führt, womit offenbar ein gemeinnütziges Unternehmen im Interesse der ungarischen Bauernschaft bezeichnet werden soll, in Wirklichkeit aber mit Lebensmitteln handelt, soll nun in die vornehme Gesellschaft von 32 Millionen Aktienkapital kommen. Diese 32 Millionen werden von einer Reihe von Gentlemen verwaltet, unter denen wir folgende Namen finden: Johann Graf Dezape, Dr. Julius Baron von Madarassy-Dez, Geh. Rat Alexander von Matlekovits, Geh. Rat Friedrich Karl Graf von Schönborn-Buchheim, Adolph Schönmald (Reichel) usw. Auch der gewesene ungarische Ernährungsminister Baron Ludwig Kürthy hat dem Verwaltungsrate dieser Bank angehört. Wenn man die Liste überfliehet, findet man in ihr also sehr vornehme und auch anständige Leute. Wie dürfen diese die Berührung mit dem Salamigeschäft dulden?

Die Agrarbank tröstet übrigens gerade jetzt ihre Aktionäre über die Not der Kriegszeit, indem sie ihnen statt 30 K, wie im Vorjahre, heuer 52 K = 8 v. S. Dividende bezahlt. Der Bilanzbetrag wird bei dieser Bank so ausgedrückt: Der erzielte Reingewinn, der ohne Berücksichtigung des vorjährigen Gewinnvortrages einer 10-70-prozentigen Verzinsung des Aktienkapitals entspricht, ist ausschließlich das Ergebnis des normalen Geschäftes, und sind sowohl die im Portefeuille der Bank befindlichen Titres eigener Emission als auch die fremden Werte unverändert zu den im Vorjahre aufgenommenen Kursen in die Bilanz eingestellt.

Die Preistreiberien der Firma Jacques Engel. Ein Appellat verhandelte heute über die Verurteilung, welche der Geschäftsführer Emil Frank sowie der Buchhalter der Firma Jacques Engel, Rudolf Potocky gegen ihre am 10. August 1916 beim Bezirksgerichte Günsbans wegen Preistreiberien, Uebertretung des Lebensmittelgesetzes und des Margarinegesetzes erfolgte Verurteilung erhoben hatten. In erster Instanz waren die Angeklagten zur Last gesetzt worden, daß sie für sogenanntes Sesamöl im Großverkauf Kronen 8.80 und im Kleinhandel Kronen 9.40 pro Kilogramm verlangt hatten. Außerdem waren die Angeklagten beschuldigt, taustspeisett, ohne es als solches zu bezeichnen, feilgehalten und ranziges Fett, sowie eine Mischung von Kürbiskernöl und Sesamöl unter der Bezeichnung „Speiseöl“ abgegeben zu haben. Bei der bezirksgerichtlichen Hauptverhandlung erkannte der Richter Frank und Potocky in sämtlichen Anklagepunkten schuldig und verurteilte Frank zu drei Wochen Arrest und zu 1000 Kronen Geldstrafe, Potocky zu einer Woche Arrest und zu 100 Kronen Geldstrafe. Bei der heutigen Berufungsverhandlung wurde den Verurteilten der beiden Angeklagten Folie gegeben, diese von der Anklage wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes und des Margarinegesetzes freigesprochen und die Strafe wegen Preistreiberien bei Emil Frank in eine Geldstrafe von 4000 Kronen und bei Rudolf Potocky als durch die Unterstützung verbüßt erklärt wurde. Der vom Gericht ausgesprochene Verfall der Warenvorräte im Werte von 9500 Kronen wurde aufgehoben.

12. II. 1917

49

(Ungarische und österreichische Reisvorräte in Holland.) Bereits in der ersten Zeit nach dem Ausbruche des Weltkrieges haben zahlreiche Kaufleute bedeutende Mengen Reis in Holland angekauft, um sie nach anderen Staaten auszuführen. Inzwischen wurde die Ausfuhr der meisten Lebensmittel unter dem Drucke der englischen Regierung von den Niederlanden verboten, beziehungsweise der gesamte Außenhandelsverkehr wurde unter eine äußerst strenge Kontrolle, unter den Ausfuhrtrutz, gestellt. Die in Holland lagernden Reisvorräte wurden, da deren Export nicht möglich war, von der holländischen Regierung meistens beschlagnahmt. Nunmehr hat das niederländische Handelsministerium die holländischen Lagerhäuser vor einiger Zeit angewiesen, den Besitzern der beschlagnahmten Waren freizustellen, ihre Reispartien binnen vierzehn Tagen bis Kriegsende unter Regierungsaufsicht zu stellen. Sollten die Eigentümer diesen Vorschlag des niederländischen Handelsministeriums nicht annehmen, so würden die Reisvorräte zu einem sehr niedrig bemessenen Requisitionspreis enteignet werden. Auf Intervention der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft hat sich die zuständige niederländische Kommission bereit erklärt, die Zustimmung zur genannten Maßnahme von jenen Interessenten, von welchen sie Reisvorräte bereits im Juni 1916 in Eigentum hatte, nach Möglichkeit noch innerhalb einer verlängerten Frist von weiteren zwei bis drei Wochen entgegenzunehmen. Für die ungarischen und österreichischen Kaufleute, die solche Reisvorräte in Holland besitzen, ist es von der größten Wichtigkeit, daß sie rechtzeitig die erforderlichen Schritte einleiten. Sobald die Eigner der Ware die Regierungsaufsicht der Enteignung vorziehen, müßten sie ihre Lagerheime an die betreffenden Lagerhäuser einsenden, welche sie abstempeln werden. Ferner müssen die Eigentümer der Gesandtschaft ein genaues Verzeichnis, enthaltend ihren Namen, den Namen des Lagerhauses, die Zahl des Lagerheimes, die Quantität und Qualität der Ware usw., übermitteln.

Der Kampf gegen die Preistreiber. Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman hatten sich gestern der Agent Philipp Kolisch, der Schweinegroßhändler Matthias Botraubel und der Direktor dieses Unternehmens Franz Ott wegen Preistreiberei zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Schwellle, als Verteidiger fungierten Dr. Moritz Braun, Dr. Alfred Mittler und Dr. Emil Roth. Wie die Anklageschrift ausführt, wurden im Juli vorigen Jahres Höchstpreise für Schweinefleisch und Fett festgestellt, die unter den Schweinemästern und Händlern große Unzufriedenheit erweckten. Auch die Firma Botraubel erklärte ihren Kunden, sie könne nicht mehr liefern, gab aber als Grund die Nichtbeschädigung des Schweinemarktes an. Anfangs Oktober wurde der Behörde bekannt, daß der Agent Kolisch die Fetterzeugung der Firma Botraubel als eine Art Monopol betreibt und Preise fordert, die den Höchstpreis weit übersteigen. Als Kolisch verhaftet wurde, fand sich bei ihm Bargeld im Betrage von mehr als 150.000 Kronen, die er in den letzten Monaten verdient hat. Er war vorher an der Budapester Börse als Agent tätig und wurde von der ungarischen Behörde wegen Betruges verfolgt, weil er von Juwelieren Schmucksachen genommen, sie aber nicht bezahlt und verkauft hatte. Nach seiner Ankunft in Wien beschäftigte er sich mit der Vermittlung von Bedarfsgegenständen und lieferte unter anderem der Trifaller Kohlenwerksgesellschaft Mehl und andere Lebensmittel. Auch der Floridsborfer Wroßfabrik lieferte er Mehl, doch konnte seine Verantwortung nicht widerlegt werden, daß er an diesem Geschäft nicht verdient habe. Im Mai 1916 trat Kolisch auch mit der Großeinkaufsstelle für industrielle Konsumvereinsanstalten Oesterreichs in Verbindung und versprach, der Gesellschaft Fett aus Ungarn zu liefern. In Wahrheit war aber Botraubel der Lieferant, und da dieser sich weigerte, zum Höchstpreis zu verkaufen, wurde in der Weise vorgegangen, daß Kolisch als Käufer bei Botraubel und als Verkäufer bei den Abnehmern auftrat. In diesem Sinne wurden auch die Bücher geführt, in den Aufzeichnungen der Firma Botraubel nur die Höchstpreise und der sehr beträchtliche Uberschuß als Transportvergütungen und für andere Auslagen eingestellt. Durch Peugen ist festgestellt, daß zu dieser Zeit von Botraubel direkt die Ware zu erlangen war, sondern daß sich alle Kauflustigen an Kolisch wenden mußten. Diese Einschränkung des Handels ist schon eine strafbare, weil der Preis der Ware durch den böllig überflüssigen Verdienst des Vermittlers übermäßig erhöht wurde. Botraubel und sein Direktor Ott konnten aber ohne Besorgnis die Preise erhöhen, weil sie ja in den Büchern der Abnehmer nicht mehr als Verkäufer erschienen. Die Einkaufspreise für Schweine betrugen damals zwischen 7 und 10 Kronen ab Bahnhof Wien, es wäre also beim Verkauf von Fleisch und Speck ein Preis von 11 Kronen 45 Heller für Speck und von 12 Kronen 93 Heller für Fett pro Kilogramm entsprechend gewesen, die Angeklagten forderten aber viel höhere Preise, und es wurde nachgewiesen, daß Kolisch allein als außerordentlichen Gewinn pro Kilogramm 20 Heller für sich forderte. Kolisch lieferte außer der Großeinkaufsstelle dem Trifaller Bergwerk, auch der Stadtgemeinde Liesing, der Flüchtlingsfürsorgeanstalt Wien, der Stadt Gmunden und

anderen. In einem Falle erhielt Kolisch für die Lieferung eines Waggons Speck außer dem hohen Preis noch eine Provision von 2000 Kronen. Um nur ein Beispiel anzuführen, kaufte er von Botraubel das Kilogramm Fett um 11 Kronen und berechnete der Flüchtlingsfürsorgeanstalt 11 Kronen 95 Heller. Jedenfalls steht es außer Zweifel, daß auch Botraubel und Ott einen höheren Gewinn aus den Geschäften gezogen, als ihnen mit Rücksicht auf alle Gesehungskosten und Regien zustand. Außer diesen Fettlieferungen hat Kolisch auch einen schwungvollen Handel mit anderen Lebensmitteln, darunter Zwiebeln, Kartoffeln und Gerste, betrieben und gleichfalls daraus einen unmäßigen Gewinn gezogen. Der Angeklagte Philipp Kolisch wurde dem Gericht aus der Haft vorgeführt, Matthias Botraubel und Franz Ott waren zur Verhandlung vorgeladen worden. Nach mehrstündiger Dauer wurde die Verhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes vertagt, weil sich die Notwendigkeit zu weiteren Erhebungen über die Gesehungskosten der Firma Botraubel herausgestellt hatte.

14. 7. 1917

(Wie Höchstpreise umgangen werden.) Von einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altman hatten sich vorgerichtet der Agent Philipp Kolisch, der Schweinegroßhändler Matthias Wotraubel und der Direktor dieses Unternehmens Franz Ott wegen Preistreiberei zu verantworten. Die Anklage vertrat Staatsanwalt Dr. Schwelle, als Verteidiger fungierten Dr. Moritz Braun, Dr. Alfred Mittler und Dr. Emil Roth. Wie die Anklageschrift ausführte, wurden im Juli vorigen Jahres Höchstpreise für Schweinefleisch und Fett festgestellt, die unter den Schweinemästern und -händlern Unzufriedenheit erweckten. Auch die Firma Wotraubel erklärte ihren Kunden, sie könne nicht mehr liefern, gab aber als Grund die Nichtbeschickung des Schweinemarktes an. Anfang Oktober wurde der Behörde bekannt, daß der Agent Kolisch die Fetterzeugung der Firma Wotraubel als eine Art Monopol betreibt und Preise fordere, die den Höchstpreis weit übersteigen. Als Kolisch verhaftet wurde, fand sich bei ihm Bargeld im Betrage von mehr als 150,000 K., die er in den letzten Monaten verdient hat. Er war vorher an der Budapester Börse als Agent tätig und wurde von der ungarischen Behörde wegen Betruges verfolgt, weil er von Fumelieren Schmudfäcken genommen, sie aber nicht bezahlt und verkauft hatte. Nach seiner Ankunft in Wien beschäftigte er sich mit der Vermittlung von Bedarfsgegenständen und lieferte unter anderem der Triester Kohlenwerksgesellschaft Mehl und andre Lebensmittel. Auch der Floridsdorfer Brotfabrik lieferte er Mehl, doch konnte seine Verantwortung nicht widerlegt werden, daß er an diesem Geschäft nichts verdient habe.

Zu Mai vorigen Jahres trat Kolisch auch mit der Großeinkaufsstelle für industrielle Konsumvereinsanstalten Oesterreichs in Verbindung und versprach, der Gesellschaft Fett aus Ungarn zu liefern. In Wahrheit war aber Wotraubel der Lieferant und, da dieser sich weigerte, zum Höchstpreis zu verkaufen, wurde in der Weise vorgegangen, daß Kolisch als Käufer bei Wotraubel und als Verkäufer bei den Abnehmern auftrat. In diesem Sinne wurden auch die Bücher geführt, in den Aufzeichnungen der Firma Wotraubel nur die Höchstpreise hingestellt und der sehr beträchtliche Uberschuß als Transportvergütungen und für andre Auslagen verbucht. Durch Zeugen ist festgestellt, daß zu dieser Zeit von Wotraubel direkt nie Ware zu erlangen war, sondern daß sich alle Kauflustigen an Kolisch wenden mußten. Diese Einschränkung des Handels war schon eine strafbare, weil der Preis der Ware durch den völlig überflüssigen Verdienst des Vermittlers übermäßig erhöht wurde. Wotraubel und sein Direktor Ott konnten aber ohne Besorgnis die Preise erhöhen, weil sie ja in den Büchern der Abnehmer nicht mehr als Verkäufer erschienen. Die Einkaufspreise für Schweine betragen damals zwischen 7 und 10 K. ab Bahnhof Wien, es wäre also beim Verkauf von Fleisch und Speck ein Preis von 11 K. 45 S. für Speck und von 12 K. 23 S. für Fett pro Kilogramm entsprechend gewesen, die Angeklagten forderten aber viel höhere Preise, und es wurde nachgewiesen, daß Kolisch allein als außerordentlichen Gewinn pro Kilogramm 20 S. für sich forderte.

Kolisch lieferte außer der Großeinkaufsstelle, dem Triester Bergwerk auch der Stadtgemeinde Giesing, der Flüchtlingsfürsorgestelle Wien, der Stadt Gmunden und andern. In einem Falle erhielt Kolisch für die Lieferung eines Waggons Speck außer dem hohen Preis noch eine Provision von 2000 K. Um nur ein Beispiel anzuführen, kaufte er von Wotraubel das Kilogramm Fett um 11 K. und berechnete der Flüchtlingsfürsorgestelle 11 K. 95 S. Jedenfalls steht es außer Zweifel, daß auch Wotraubel und Ott einen höheren Gewinn aus den Geschäften gezogen haben, als ihnen mit Rücksicht auf alle Gesehungskosten und Regien zustand. Außer diesen Fettlieferungen hat Kolisch auch einen schwungvollen Handel mit andern Lebensmitteln, darunter mit Zwiebeln, Kartoffeln und Gerste, betrieben und gleichfalls daraus einen unmäßigen Gewinn gezogen.

Der Angeklagte Kolisch, der in Haft ist, erklärte, die Firma Wotraubel habe bei jeder Bestellung gewußt, für wen die Waren bestimmt sind. Bis Juli vorigen Jahres habe er für die Firma gegen Provision gearbeitet, dann berechnete er für jedes Kilogramm Fett 20 Heller, also pro Wagon 2000 K. Vermittlungsgebühr. Er habe auch im Frieden Provisionen von 1 bis 1½ Prozent bezogen. Wenn die Anklage aus dem Umstande, daß am Tage seiner Verhaftung Bargeld in der Höhe von 151,000 K. bei ihm gefunden wurden, den Schluß ziehe, es müsse dies der Verdienst aus seiner geschäftlichen Tätigkeit sein, so könnte er nur erwidern, daß er wenige Tage vorher sogar 600,000 K. Bargeld bei sich hatte. Vielleicht würde der Staatsanwalt auch diese Summe als Gewinnanteil betrachtet haben.

Die Angeklagten Wotraubel und Ott bestritten gleichfalls jede preistreiberische Absicht. Aus den dem Berichte vorliegenden Geschäftsbüchern ergebe sich, daß jede Transaktion der Firma Wotraubel ordnungsgemäß verbucht erscheint. Die Firma hielt sich bei ihren Geschäftsablässen immer an die vorgeschriebenen Höchstpreise.

Nach mehrstündiger Dauer wurde die Verhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes vertagt, weil sich die Notwendigkeit zu weiteren Erhebungen über die Gesehungskosten der Firma Wotraubel herausgestellt hatte.

* (Verhaftung eines griechischen Kaufmannes wegen Kettenhandels.) Das erst vor wenigen Wochen ins Leben gerufene polizeiliche Kriegswucheramt ist in anerkannter Weise bemüht, dem schädlichen Treiben der preistreiberischen Kettenhändler entgegenzuwirken. Nun hat die Polizei den griechischen Kaufmann Stephan Pantasis aus Janina, der hier in einem Hotel im 1. Bezirk wohnte, sowie seine Agenten Friedrich Schwarz, Wipplingerstraße Nr. 22, und Markus Sorowik, Ruschdorferstraße Nr. 5, wegen preistreiberischen Kettenhandels mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln verhaftet und dem Landesgericht eingeliefert. Stephan Pantasis ist der Typus eines Kettenhändlers. Erst während des Krieges aus seiner Heimat nach Wien gekommen, hat er hier nicht nur sein Geld in derartigen Geschäften angelegt, sondern er suchte sich auch Bankkredite zu beschaffen und mit Hilfe der ihm von Banken zur Verfügung gestellten Gelder kaufte er in Wien sowohl als auch in andern Städten der Monarchie allerhand Lebensmittel zusammen und beschäftigte für seine Einkäufe eine große Anzahl von Agenten. Wie die Erhebungen des polizeilichen Kriegswucheramtes ergeben haben, hatten seine sehr umfangreichen Käufe von Lebensmitteln keineswegs den Zweck, diese unentbehrlichen Bedarfsartikel dem konsumierenden Publikum direkt zuzuführen, sondern er verband damit nur die Absicht, durch das preistreiberische Vorgehen des Kettenhandels sich zu bereichern. Marmeladen, Süßfrüchte und sonstige Lebensmittel kaufte er in großen Mengen auf und verkaufte sie mit großem Gewinn an Großbetriebe und Spekulanten, und durch das Strohmännersystem seiner Agenten wurden die von ihm aufgekauften Waren in sprunghafter Weise verteuert und stiegen beispielsweise derart, daß er ein „freibleibendes Offert“ über Marmeladen am zweitnächsten Tag von einem Käufer nicht mehr anerkennen, sondern die Ware nur gegen eine zehnprozentige Preiserhöhung liefern wollte. Von dem Umfang der Geschäfte des griechischen Kaufmannes kann man sich am besten aus der Tatsache einen Begriff machen, daß sein Warenumsatz im Monat Dezember 1916 allein drei Millionen Kronen betragen hat. Im Verlauf der polizeilichen Untersuchung wurde durch das Sicherheitsbureau auch ermittelt, daß Stephan Pantasis bei verschiedenen hiesigen Spedituren große Warenmengen eingelagert hatte. Die betreffenden Spediture wurden ermittelt und in ihren Magazinen wurden Lebensmittel im Werte von einer halben Million beschlagnahmt, die dort auf Rechnung des Pantasis eingelagert waren. Diese beschlagnahmten Lebensmittel werden nunmehr dem Konsum zugeführt werden.

Preistreiberei. Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Doktor Altman hatten sich gestern der Eisenbahnadjunkt Alfred Westermayer, der Kaufmann Nikolaus Löffler und der Agent Salomon Mannberg wegen verübter Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretene Anklage legte ihnen zur Last, daß sie im November vorigen Jahres einen Wagon Käse, der für die Stadt Klagenfurt bestimmt war, dessen Kauf aber abgelehnt wurde, erwerben wollten, um den Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben. Der Käse sollte ursprünglich 7 Kronen 40 Heller bis 7 Kronen 70 Heller per Kilogramm kosten, durch den preistreiberischen Handel sollte der Preis schließlich 12 Kronen 85 Heller betragen. Westermayer führte die Unterhandlungen mit dem Verkäufer und erklärte, er zahle jeden Preis bis zu zehn Kronen per Kilogramm, es können sofort als Sicherstellung 100.000 Kronen bei der Bank erlegt werden. Wie die Anklageschrift sagte, fand Westermayer in Mannberg und Löffler Käufer für die Ware und erklärte ihnen, es seien 115.000 Kronen notwendig, um das Geschäft zu machen. Zum Abschluß, aber kam es nicht, weil die Behörde Kenntnis von dem Handel erlangte und die Verhaftung der Beschuldigten anordnete. Die Angeklagten erklärten sich nichtschuldig, sie haben das ganze Geschäft nicht ernst genommen und würden den Kauf auch nicht abgeschlossen haben. — Der Gerichtshof erkannte auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens alle drei Angeklagten schuldig und verurteilte Alfred Westermayer zu zwei Monaten strengen Arrests und dreihundert Kronen, Nikolaus Löffler zu sechs Wochen strengen Arrests und neunhundert Kronen, Salomon Mannberg zu einem Monat strengen Arrests und dreihundert Kronen Geldstrafe.

Vor dem gleichen Senat hatten sich in der nächsten Verhandlung der Kaufmann Moritz Schlesinger und der Agent Carlo Orlandini wegen Preistreiberei zu verantworten. In der vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretene Anklage war ausgeführt, daß Schlesinger im November vorigen Jahres durch Vermittlung des Orlandini 19.448 Dosen Tomatenkonserven um 1 Krone 98 Heller per Dose gekauft und um 2 Kronen 30 Heller per Dose weiterverkauft hatte. Der Gewinn Schlesingers bei diesem Geschäft betrug 6806 Kronen; Orlandini erhielt ein Prozent des Kaufpreises als Provision. Schlesinger gab zu seiner Verantwortung an, er habe die Konserven für seinen Schwager, der in Triest ein Handelsgeschäft betreibt, erworben, der Transport dahin sei jedoch nicht möglich gewesen, weshalb er die Ware in Wien loszuschlagen mußte. — Der Gerichtshof verurteilte Moritz Schlesinger zu sechs Wochen strengen Arrests und fünftausend Kronen, Carlo Orlandini zu vier Wochen strengen Arrests und zu dreitausend Kronen Geldstrafe.

Verzeichnis Nr. 3

der Straferkenntnis wegen Uebertretung der Lebensmittel- (Approvisionierungs-) Vorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel.

I. Bezirk.

Stombe Antonia, 2. Bezirk, Kronprinz Rudolfstraße 22, Ueberschreitung des Höchstpreises von Zitronen, 10 K. Strafe, Verfall von Zitronen im Werte von 16 K. 10 K. u. Erf. vom 3. Februar.

Bald Johann, Auersbergstraße 4, Erzeugung von Brot von vorchriftswidrigen Gewicht, 50 K. Strafe u. Erf. vom 10. Februar.

Kraab Marie, Helfferstorferstraße 3, Verkauf eines Brottüdes von zu geringem Gewicht, 10 K. Strafe u. Erf. vom 10. Februar.

Karitz Alois, Stephansplatz 6, Ueberschreitung des Höchstpreises von Fett und Speck, 500 K. Strafe u. Erf. vom 9. Jänner.

Karitz Alois, Stephansplatz 6, Nichterfüllung der Vorschriften der Brots, 50 K. Strafe u. Erf. vom 9. Jänner.

Karitz Alois, Stephansplatz 6, Aufhängenlassen von Fleischwaren an einem fleischlosen Tage, 50 K. Strafe u. Erf. vom 9. Jänner.

Stuhler Andreas, Wolfzeile 37, Nichtinhaltung der Protokollvorschriften, 200 K. Strafe u. Erf. vom 19. Jänner.

Vorich Anna, Altmühlhofgasse 4, Höchstpreisübertretung beim Verkauf von Speck, 100 K. Strafe u. Erf. vom 1. Februar.

Großmann Silda, Maria Theresienstraße 24, Nichtinhaltung der fleischlosen Tage, 100 K. Strafe, u. Erf. vom 5. Februar.

Staher Marie, Sonnenfelsgasse 9, Nichtauslösung der Brotkarte an eine bezugsberechtigte Person, 10 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Frosler Josefine, Tuchlauben 23, Ueberschreitung des Höchstpreises von Hasen 40 K. Strafe u. Erf. vom 14. Februar.

Schindler Hans, Alteinhaber der Firma G. Schönwälder, Goldschmidgasse 10, Veräußerung von 20.000 K. Erzen ohne Bewilligung und unter Verletzung des Abbotzwanges, 5000 K. Strafe u. Erf. vom 14. Februar.

Mislaw Karl, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Schmid u. Rohrbacher, Kommanditgesellschaft, Sibenstraße 14, Verbotswidrige Veräußerung von Roperhäutern, 200 K. Strafe u. Erf. vom 15. Februar.

Bumberg August, kais. Rat, verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Wolf Blumberg & Söhne, Morzavias 6, Veräußerung großer Mengen von Bekleidungsstücken ohne Bewilligung und unter Verletzung des Abbotzwanges, 3000 K. Strafe u. Erf. vom 15. Februar.

Schilling Leopold, Geschäftsführer der Firma Gb. Eng. Englisch Nachf., Graben 13, Verbotswidrige Veräußerung von Baumwollwaren, 3000 K. Strafe u. Erf. vom 15. Februar.

Müller Alois, Geschäftsführer des Hotel Müller, Graben 19, Veräußerung von Fleischspeisen an einem fleischlosen Tage, 300 K. Strafe u. Erf. vom 10. Februar.

Kurzer Robert von Sollenlandt, i. u. f. Generalausf., Graben 19, Genuss von Fleischspeisen an fleischlosen Tagen, 200 K. Strafe u. Erf. vom 15. Februar.

II. Bezirk.

Oesterreicher Beronika, Karmelitermarkt, hat die Lebensmittelpreise nicht erfüllt gemacht, 10 K. Strafe u. Erf. vom 22. Jänner.

Walter Karoline reze Heller, Große Mohrengasse 40, hat Brot ohne Brotmarken verkauft, das Brotvormerkbuch nicht geführt und die Lebensmittelpreise nicht erfüllt gemacht, 60 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Strandky Josef, Schüttanstraße 69, hat Brot gegen Marken der kommenden Berechnungswoche verkauft, 20 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Swoboda Josefine, Bellegardgasse 29, hat Brot gegen Marken der kommenden Berechnungswoche verkauft, 20 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Dinsitzer Emerentia, Bellegardgasse 3, hat Brot gegen Marken der kommenden Berechnungswoche verkauft, 20 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Margarin Maria, Schüttanstraße 67, hat Brot gegen Marken der kommenden Berechnungswoche verkauft, 20 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Bikernia Paula, Erbschstraße 8, hat die Lebensmittelpreise nicht erfüllt gemacht, 20 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Weller Katharina, Simmerstraße 47, hat in ihrem Gasthausbetrieb an einem fleischlosen Tag Fleisch angeboten, 50 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Bondi Bertha, Untere Magartenstraße 8, hat in ihrem Gasthausbetrieb drei Fleischgattungen zubereitet und angeboten, 40 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Steiner Einte, Vorgartenmarkt, Stand 51, hat die Höchstpreise für Zwetschen überschritten und die Preise nicht erfüllt gemacht, 50 K. Strafe u. Erf. vom 9. Februar.

Raschkowitsch Alois, Vorgartenmarkt, Stand 32, hat die Kartoffelhöchstpreise überschritten, 40 K. Strafe u. Erf. vom 9. Februar.

Reglinski Thomas, Vorgartenmarkt, Stand 23, hat die Kartoffelhöchstpreise überschritten, 40 K. Strafe u. Erf. vom 9. Februar.

Schneider Alois, Siernedplatz 13, hat das Brotvormerkbuch nicht geführt, 20 K. Strafe u. Erf. vom 9. Februar.

Günther Jakob, Wolfgang Schmidlgasse 22, hat minderwertiges Brot verkauft, 70 K. Strafe u. Erf. vom 10. Februar.

Geiß Josef, Mohrengasse 9, mangelhafte Führung des Brotvormerkbuches, 20 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Klausegger Josef, Tabakstraße 45, hat Brot in Weckenform zu 280 Gramm gebacken, 40 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Kraab Maria, Angerthstraße 207, hat in ihrem Wüchgeschäft Coere erzeugt, 30 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Klauer Helene, Dichtengasse 13, hat den Milchhöchstpreis überschritten, 40 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Urbach Markus, Große Wargasse 11, hat Keimmarken gegen Entgelt veräußert, 50 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Günther Eufimie, Große Eperlgasse 33, hat die Zahl der abgesetzten Brotmarken unrichtig angegeben, 30 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Krumpholtz Kathline, Angerthstraße 211, hat den Milchhöchstpreis überschritten, 50 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Martinet Theres, Altmühlhofgasse 7, hat den Milchhöchstpreis überschritten, 40 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Kuhmann Hanni, Kleine Schiffschiffgasse 28, hat das Brotvormerkbuch unrichtig geführt, 80 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Spraxel Emma, Angerthstraße 131, hat den Milchhöchstpreis überschritten, 40 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Korherr Leop., Dore Donaustraße 51, hat die Zahl der abgesetzten Brotmarken unrichtig angegeben, 30 K. Strafe u. Erf. vom 13. Februar.

Präuer Katharina, Pöbelschstraße 9, hat die Lebensmittelpreise nicht erfüllt gemacht, 10 K. Strafe u. Erf. vom 2. Jänner.

Kardaja Ernestine, Niedbergasse 12, hat die Lebensmittelpreise nicht erfüllt gemacht, 20 K. Strafe u. Erf. vom 13. Februar.

Gabler Marie, Laborstraße 29, hat die Lebensmittelpreise nicht erfüllt gemacht, 20 K. Strafe u. Erf. vom 13. Februar.

Stebert Gustav, 6. Bezirk, Engelgasse 9, hat Gummibereitungen veräußert, 150 K. Strafe, u. Erf. vom 13. Februar.

Richtmann Sophie, Laborstraße 57, hat Gummibereitungen veräußert, 150 K. Strafe, u. Erf. vom 13. Februar.

Frimmel Robert, Große Wargasse 14, hat die Zahl der abgegebenen Brotmarken unrichtig angegeben, 60 K. Strafe, u. Erf. vom 17. Februar.

III. Bezirk.

Schoosleitner Rudolf, Wargasse 28, Veräußerung fremder Lebensmittelmarken, 50 K. Strafe, u. Erf. vom 8. Februar.

Roth Emil, wohn. K. Rath, Mt. Bel., Rennweg 50, Preisabgabe ohne Abnahme von Brotmarken, 500 K. Strafe, u. Erf. vom 8. Februar.

Richter Antonie, Schimmelgasse 11, Ueberschreitung der Höchstpreise für Schweine, 100 K. Strafe, u. Erf. vom 9. Februar.

Dyl Wilhelmine, Altmühlhofgasse 3, Nichtinhaltung der fleischlosen Tage, 20 K. Strafe, u. Erf. vom 7. Februar.

Kirisch Kojale, Rennweg 65, Nichtinhaltung der Fleischlosen Tage, 20 K. Strafe, u. Erf. vom 18. Februar.

V. Bezirk.

Zeller Bertha, Fleischbrotbäckerei 53, hat die Lebensmittelpreise nicht eingehalten, 10 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Weinzierer Franz, Dichtgasse 34, hat den Höchstpreis für Wurst überschritten, 20 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Zran Theresia, Schwarzhornstraße 9, hat die Lebensmittelpreise nicht eingehalten, 10 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Spindler Bertha, Fleischbrotbäckerei 70, hat die Fleischpreise nicht von der Strafe aus leserlich erfüllt gemacht, 5 K. Strafe u. Erf. vom 7. Februar.

Saschitz Aloisia, Margaretenquirl 118, hat den Höchstpreis für Wurst überschritten, 10 K. Strafe u. Erf. vom 8. Februar.

Kahl Magdalena, Dichtgasse 49, hat die Lebensmittelpreise nicht eingehalten, 5 K. Strafe u. Erf. vom 12. Februar.

Klemm Josef, Fleischbrotbäckerei 27, hat den Höchstpreis für Schweinefleisch überschritten, 50 K. Strafe u. Erf. vom 8. Februar.

Verurteilungen wegen Uebertretung der Lebensmittelvorschriften. Im laufenden Monat wurden in Wien wieder eine ganze Anzahl von Firmen und Privatpersonen wegen Nichteinhaltung verschiedener Lebensmittelvorschriften und ähnlicher während der Kriegszeit erlassener Verordnungen zu Geldstrafen verurteilt. Von den namhafteren Fällen seien die folgenden angeführt: Es wurden verurteilt: Wegen Ueberschreitung des Höchstpreises von Fett und Speck Alois Karlik (Stefansplatz 6) zu 500 Kronen; wegen Veräußerung von 20.000 Meter Struzen ohne Bewilligung und unter Verletzung des Anbotzwanges Hans Schönwaller (Goldschmiedgasse 10) zu 5000 Kronen, aus gleichem Grunde wegen Veräußerung großer Posten von Belleidungsstoffen kaiserl. Rat August Blumberg, Geschäftsführer der Firma Wolf Blumberg Söhne (Morzinplatz 6) zu 3000 Kronen; wegen verbotswidriger Veräußerung von Baumwollwaren der Gesellschafter Leopold Schillingner der Firma G. M. Englich (Graben 13) zur 3000 Kronen; wegen Verabreichung von Fleischspeisen an einem fleischlosen Tage der Geschäftsführer A. Müller des Hotels Müller (Graben 18) zu Kronen 300.—; wegen Fleischgenuß an einem fleischlosen Tage der k. u. k. Generalkonsul Artur Cohen v. Hohenlandl (Graben 19) zu Kronen 200.—; wegen verspäteter Ablieferung von Gummibereifungen Gustav Siebert (Engelgasse 9) und Sofie Lichtmann (Laborstr. 57) zu je Kronen 150.—; wegen Brotabgabe ohne Brotmarken Emil Roth (Aktien-gesellschaft G. Roth, Rennweg 50) zu Kronen 500; wegen unterlassener Metalleinmeldung und Nichtführung eines Lagerbuches Julius Weisert (Josefstädterstr. 58) zu Kronen 200.—; wegen Fleischgenuß am Mittwoch Ottilie Kalah (Sechshimmelmegasse 21) zu Kronen 200.—; wegen Uebertretung der Brotback- und verkaufsvorschriften Mathilde Lomaschek (Sobiesktgasse 4a) zu Kronen 500.—; wegen Fettverheimlichung Julius Mondschcin (Thurngasse 15a) zu Kronen 200.— und Verfall von 16 Kilogramm Fett; wegen Mehlverheimlichung Wilhelm Tauszig (Eisengasse 15) zu Kronen 500.— und Verfall von 59 Kilogramm Mehl; wegen Nichteinhaltung der fleischlosen Tage Schlothe Vogelbaum (Leibnizgasse Nr. 28) zu Kronen 100.—; wegen Fleischverabreichung an einem fleischlosen Tage an ihre Gäste Amalie Hillez (Lorystraße Nr. 44) zu Kronen 300.—; aus dem gleichen Grunde Rosa Piller (Kendlerstraße Nr. 37) zu Kronen 200.— und Emilie Tulla (Hütteldorferstraße 146) zu Kronen 200.—; wegen Nichteinhaltung der fleischlosen Tage Rath. Straßer (Reindorfsgasse 3) und Johann Ruhnert (Lehnergasse 6) zu je Kronen 300.—; wegen Uebertretung der Backvorschriften Marie Protivinsky (Probusgasse 6) zu Kronen 500.—

Das Strafverfahren

gegen Funktionäre der Allg. Depositenbank.

Wie im Morgenblatte gemeldet, wurde gegen mehrere Funktionäre der Allgemeinen Depositenbank von der Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Preistreiberei erhoben.

Es sind dies der Präsident dieses Instituts Dr. Josef Franz, der frühere Direktor Dr. Richard Freund und dessen Schwiegervater Ewig Rubel, ferner der Vertreter Fritz Felix und die Agenten Salomon Lehner, Schwarzwald und Perlberger.

Die Anklage legt den Beschuldigten zur Last, daß sie Warenvorräte, welche die Warenabteilung der Bank in großen Mengen aufgelauft hatte, zu ungerechtfertigt hohen Preisen weiterveräußerten.

Der Prozeß wird in der letzten Woche des Monats März vor einem landesgerichtlichen Senate unter dem Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann, dem ständigen Vorsitzenden des sogenannten Preistreiber-senates, in einer mehrtägigen Verhandlung durchgeführt werden. Als öffentlicher Ankläger wird hierbei der Erste Staatsanwalt Dr. R. v. Höppler fungieren, der in diesem Prozesse zum ersten Male seit seinem Amtsantritte vor die Öffentlichkeit tritt.

In die Verteidigung der Angeklagten teilen sich die Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Edmund Benedikt, Dr. Gustav Sarpner und Dr. Viktor Rosenfeld.

Die Verhaftungen in der Wiener Depositenbank.

Wie bereits offiziös mitgeteilt worden ist, sind mehrere Funktionäre der Allgemeinen Depositenbank in Wien verhaftet worden. Es handelt sich um den Direktor Freund und den Präsidenten des Verwaltungsrates Dr. Josef Kranz.

Wie verlautet, soll bereits im März die Strafverhandlung gegen die Verhafteten stattfinden. Als staatsanwaltlicher Ankläger wird Hofrat v. Höppler fungieren; den Vorsitz wird Oberlandesgerichtsrat Ludwig Altman führen.

Die Ursache der Verhaftungen sind Preistreibereien großen Stiles. Die tief dauerlichen Erscheinungen in gewissen dunklen Winkeln unseres Bankwesens beginnen jetzt zu explodieren. Nicht umsonst sind in letzter Zeit mehrere Wiener Bankinstitute in Zusammenhang mit sehr üblen Wucherstandalen genannt worden. Jetzt wird im Gerichtssaale so mancher Schleier fallen. Und es soll volle Wahrheit werden, die wir da zu hören bekommen wollen. Es ist schlimm genug, daß sich in öffentlichen Instituten, welche die kaufmännische Anständigkeit und die Handelslehre eines Landes in besonderem Maße zu vertreten haben, sehr schlimme Dinge sich ereignen, aber unerträglich wäre die Empfindung, daß diese Vorkommnisse etwa nicht mit rücksichtsloser Offenheit behandelt werden. Wir erwarten, daß der Pranger nicht nur für die kleinen Leute eingeführt ist und daß es für große Wucherer auch noch mehr gibt.

Zum Bufowinaer Viehstandal.

Zweierlei Maß für Händler und Landwirte.

Aus Bufowinaer Kreisen wird uns geschrieben:

Die Geschäfte der Viehgroßhändler Nathan Kraft aus Suczawa, Nathan Fliegler aus Czernowitz und der Budapester Parzellierungsbank mit Israel Storz an der Spitze, durch die die Bufowinaer Landwirte um viele Millionen Kronen geschädigt wurden, sind in der „Reichspost“ ausführlich besprochen worden. Von den 50.000 Rindern, die im Sommer 1916 vor dem äußeren Feinde geborgen wurden, sind nur etwa 6000 Stück vom Bufowinaer Landeskulturrate aufgekauft worden, um sie in die Friedenszeit hinüberzuretten. Alle übrigen, bis auf etliche Ausnahmen, sind von den genannten Händlern und ihren Agenten gekauft worden, um sie zu einem ungleich höheren Preise sofort den in Betracht kommenden amtlichen Uebernahmstellen zur Verfügung zu stellen. Wie man uns nun mitteilt, hat der Landeskulturrat seither die Hälfte seines Viehbestandes veräußert und will nun auch die letzten 3000 Stück verkaufen, sodaß sämtliche 50.000 Rinder für die Bufowinaer Landwirtschaft verloren sein werden. Der Landwirt, der sein Vieh um einen Spottpreis verkaufen mußte, wird ein Vielfaches des Erlöses aufwenden müssen, um sich wieder in den Besitz eines oder mehrerer Nutztiere zu setzen. Was das für das Land bedeutet, kann man nur ermessen, wenn man sich die Tatsache vor Augen hält, daß die Landwirte der Bufowina fast durchwegs Kleinhäusler sind, die ihren hauptsächlichsten Erwerb in der Tagelöhnerarbeit auf den Gutshöfen suchen. Niemals werden diese armen Leute aus eigener Kraft die Wunden heilen können, die ihnen der Krieg und die händlerischen Untriebe geschlagen haben.

In der „Reichspost“ ist auch kurz besprochen worden, daß die Bufowinaer Landesregierung zahlreichen Händlern und — Standespersonen die Bewilligung zur Rinderexport nach Ungarn erteilt hatte, wo die Preise bedeutend höher waren. Diese Lizenzen bildeten den Gegenstand der wüsten Spekulation. Zwischenglieder, die in ihrem ganzen Leben nie ein Stück Rind besaßen hatten, erzielten mit diesen Bewilligungen im Handumdrehen Gewinne bis zu 50.000 Kronen, indem sie diese Ausfuhrbewilligungen an andere verkauften. Die Landwirte aber, die ihr Vieh an Kraft, Fliegler und Storz nicht verkaufen und es selbst nach Ungarn treiben wollten, erhielten solche Bewilligungen grundsätzlich nicht. Ein Gutbesitzer hatte z. B. mit einem Großgrundbesitzer in Westösterreich ein Ueberkommen getroffen, demzufolge es ihm möglich gewesen wäre, seinen beträchtlichen Rinderstand auf dessen Gute un-

terzubringen, um ihn beim Eintritt normaler Zeiten wieder ins Land zurückzuschaffen. Auch ihm wurde eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt. Die Spekulation war der Krampf des Tages. Das Interesse der Landwirtschaft wurde den Interessen der Kriegsverdiener untergeordnet.

1./III. 1917

52

— Eine neue Anklage gegen die Großfirma Reif. Wie seinerzeit berichtet, waren beim Bezirksgericht Leopoldstadt die beiden öffentlichen Gesellschafter der Großfirma Samuel und Jakob Reif, Siegfried und Hugo Reif, wegen Preistreiberei in Malz angeklagt gewesen. Der Richter verurteilte damals Siegfried Reif zu sechstausend Kronen Geldstrafe, sein Bruder Hugo Reif wurde freigesprochen. Nun ist gegen Hugo Reif eine neue Anzeige des Föhler Kaufmanns Born wegen Preistreiberei in Malztaffe eingelaufen, bezufolge Hugo Reif an die Geschäftsleute in Föhler eine Zuschrift gerichtet hat, in der ausgeführt wird, daß, nachdem der Preis der Gerste noch immer im Steigen begriffen sei und die Beschaffung dieses Artikels immer schwieriger werde, der Preis des Malztaffees neuerlich erhöht werden müßte, so daß er sich jetzt auf 138 Kronen pro 100 Kilogramm stelle. Die Geschäftsleute werden dann aufgefordert, sich beizeiten Vorräte anzuschaffen. Der Staatsanwalt erblickte hierin eine Preistreiberei und erhob gegen den Absender der Briefe, Hugo Reif, die Anklage, über die vor dem Margaretenener Bezirksrichter Dr. Zimmerhoff verhandelt wurde. Ein Gutachten des Marktamtes besagt, daß für 100 Kilogramm Malztaffe höchstens 116 Kronen begehrt werden dürften. Der Richter beschloß, die Geschäftsbücher der Firma überprüfen zu lassen, und vertagte zu diesem Zwecke die Verhandlung.

Der Optiker als Preistreiber. Vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann hatte sich gestern der Optiker Anton Kleemann wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretene Anklage legte ihm zur Last, daß er dem Bürgermeister Fischer aus Rossau Kupferbitriol, das überdies im Interesse der Weinhauer beschlagnahmt war, zum Preise von 20 Kronen pro Kilogramm angeboten hatte. Der Angeklagte hatte das Bitriol um 16 Kronen erworben. Trotzdem das Angebot nicht angenommen wurde, wurde Kleemann angeklagt, weil die Staatsanwaltschaft in dem aus Gewinnjucht erfolgten Ankauf des Kupferbitriols ein strafbares Delikt erblickte. Der Gerichtshof erkannte nach durchgeführter Verhandlung Anton Kleemann schuldig und verurteilte ihn zu 14 Tagen Arrest und zu vierhundert Kronen Geldstrafe.

Die gute Ansrede des Kohlenhändlers. Auf Anzeige des magistratischen Bezirksamtes Brunnau hatte sich gestern der Kohlenhändler Johann Domes in der Greifeneckergasse wegen eines systematisch betriebenen Betruges beim Zubüßen von Kohlen vor dem Landesgerichtsrat Pich beim Bezirksgericht Leopoldstadt zu verantworten. Bei einer am 4. Januar vorgenommenen Revision im Geschäftsstoff wurde konstatiert, daß bei der Ab-

gabe von je einem Achtelzentner Kohle zwei Pfunden bloß 12, beziehungsweise 11½ Kilogramm verabfolgt worden waren. Der revidierende Beamte entdeckte, daß auf der Dezimalwaage für 18½ Kilogramm Gewichte waren, während die Schwinde zur Aufnahme der Kohle anderthalb Kilogramm wog, so daß jede Kundschaft beim Gewicht um zirka ein halbes Kilogramm verkürzt wurde. Da wenigstens 300 Parteien an diesem Tage einen Achtelzentner erhielten, wurden diese alle im Gewicht verkürzt. Der Angeklagte behauptete, daß die Schwinde ein Kilogramm wog und daß er vor dem Verkauf in der Früh die Waage mit der Tara ausprobiert habe. Durch das schlechte Wetter und die herrschende Feuchtigkeit hätte sich der Korb, in dem die Kohle zugegeben wurde, offenbar angesogen und habe an Gewicht zugenommen, was er nicht bemerkt habe. Landesgerichtsrat Pich vertagte die Verhandlung zur Vernehmung des Marktorgans, das die Revision vorgenommen und die Abgänge konstatiert hat.

Verhaftung eines Getreidelieferanten.

Der Direktor der Budapester Getreidehandels-A.-G. verhaftet.

Aus Budapest, 2. d., wird uns telegraphiert: Der Generaldirektor der hiesigen Getreidehandels-A.-G. Rudolf Bor (Pollak) wurde gestern abends auf Ersuchen des Wiener Landesgerichtes in Strafsachen von der Budapester Oberstadthauptmannschaft in Haft genommen. Der Verhaftete steht im 38. Lebensjahre. Er war früher Miteigentümer der Firma Armin Pollak und Sohn. Nach Ausbruch des Krieges ist er aus dieser Firma ausgetreten und gründete ein eigenes neues Unternehmen, das er Kommissionsaktiengesellschaft nannte. Diese neue Unternehmung wurde dann vor einem Jahre in die Getreidehandels-A.-G. umgebildet, deren Generaldirektor Rudolf Bor wurde. Diese Gesellschaft befaßte sich nicht nur mit dem Ein- und Verkauf von Getreide, sondern handelte auch mit anderen Lebensmitteln. Das Hauptgeschäft der Firma bestand aber in der Lieferung von Getreide.

Die Budapester Oberstadthauptmannschaft erhielt vom Wiener Landesgericht in Strafsachen die telegraphische Verständigung, daß um die Auslieferung des verhafteten Rudolf Bor bereits eingeschritten wurde.

Gegen Rudolf Bor richtet sich die Beschuldigung, Beamte zum Mißbrauch der Amtsgewalt verleitet zu haben. Bor wurde heute vormittags einem Verhör unterzogen und dann zur Staatsanwaltschaft gebracht.

Die Bank des Rudolf Bor.

Bor gründete im Jahre 1907 die Getreidehandelsbank, die seither vielfache Wandlungen durchmachte. Bis 1911 führte sie den Namen Getreidebank A.-G., bis 1913 Getreidebank der Müller und Landwirte A.-G. In diesem Jahre erfolgte eine Reduktion des Aktienkapitals um 50 Prozent, dann zum Zweck einer Fusion mit der Kommissionsbank A.-G. eine Erhöhung des ursprünglichen Aktienkapitals von 100.000 auf 450.000 Kronen. Im Jahre 1914 wurde eine weitere Erhöhung auf 600.000 Kronen beschlossen, jedoch bisher nicht durchgeführt. Nach einigen dividendenlosen Jahren wurde für 1915 eine Dividende von 5 Prozent verteilt. Präsident der Bank ist Dr. Istvan v. Bamberger und als Generaldirektor fungiert Rudolf Bor. Der Krieg brachte Bor und der Bank eine überaus günstige Konjunktur.

* Verhaftung des Generaldirektors der Getreidehandels-A.-G. Der Generaldirektor der Getreidehandels-A.-G., Rudolf Pör (Pollak), wurde heute Abends über Ersuchen des Wiener Landesgerichts in Strafsachen von der Oberstadthauptmannschaft in Haft genommen. Pör, der im 38. Lebensjahre steht und aus Paks stammt, war früher Mitbesitzer der Getreidefirma Armin Pollak und Sohn. Nach Ausbruch des Krieges trat er aus der Firma aus und gründete ein Unternehmen, das sich „Kommissions - Aktiengesellschaft“ nannte, und aus dem sich vor einem Jahre die Getreidehandels-Aktiengesellschaft bildete, deren Generaldirektor Pör wurde. Diese Anstalt beschäftigte sich nicht nur mit Getreidehandel, sondern auch mit dem Kauf und dem Verkauf verschiedener anderer Lebensmittel und Produkte. Ihr Hauptgeschäft bestand im Export nach Oesterreich, hauptsächlich nach den verschiedenen militärischen Etappenstationen. Vor einigen Monaten wurde die Firma in Verbindung mit einer Lieferungsaffäre viel genannt. Wie in hiesigen kommerziellen Kreisen verlautet, soll die Verhaftung Pör's mit der jüngsten Affaire der Wiener Depositenbank in Verbindung stehen. Die Gründe der Verhaftung Pör's sind der hiesigen Polizei bis zur Stunde unbekannt. Die Oberstadthauptmannschaft erhielt die telegraphische Ordre seitens des Untersuchungsrichters des Wiener Landesgerichts mit dem Hinzufügen, daß das Auslieferungsverfahren bereits im Zuge sei. Pör wurde nach Aufnahme eines Protokolls, in dem ihm der Haftbefehl zur Kenntniß gebracht wurde, in einer Zelle im Palais der Oberstadthauptmannschaft untergebracht. Seinem Ersuchen, ihn gegen eine Kaution unter Polizeiaufsicht in der eigenen Wohnung zu belassen, wurde nicht Folge geleistet. — Den Angaben des „Kompak“ zufolge wurde die Getreidehandels-A.-G. 1907 gegründet und hat im Laufe der letzten Jahre vielfache Wandlungen durchgemacht. Bis 1911 führte die Gesellschaft den Namen Getreidebank-A.-G., bis 1913 Getreidebank der Müller und Masler. In diesem Jahre erfolgte eine Reduktion des Aktienkapitals um 50 Prozent, dann zwecks Fusion mit der Kommissions-A.-G. die Erhöhung

auf 450,000 Kronen. Ursprünglich betrug das Aktienkapital 100,000 K. Im Jahre 1914 wurde eine weitere Erhöhung auf 600,000 K. beschlossen, jedoch bis 1916 nicht durchgeführt.

Die neue Bahnhofskontrolle.

Eine Erklärung der Behörden.

Die Tatsache, daß in den letzten Tagen auf den Groß-Berliner Bahnhöfen und namentlich auf dem Bahnhof Alexanderplatz und Schlesiſcher Bahnhof ankommende Reisende auf Lebensmittel untersucht worden sind, hat dazu geführt, daß in der Öffentlichkeit die Annahme verbreitet ist, es sei jeder Reisende, der in Berlin ankommt, einer Kontrolle seines Reisegepäcks ausgesetzt. Es verkaufte, daß sich bereits über zweitausend Reisende dieser Lebensmittelkontrolle haben unterwerfen müssen. Angesichts der Beunruhigung, die sich im Publikum bemerkbar macht, haben wir Veranlassung genommen, uns an den zuständigen Stellen zu erkundigen und sind in der Lage mitzuteilen, daß weder dem Kriegswucheramt, noch der Kriminalpolizei, noch dem Oberkommando oder den zuständigen Landratsämtern und der Preisprüfungsstelle von derartig umfangreichen Kontrollen etwas bekannt ist. Diese Behörden, in erster Linie das Kriegswucheramt, haben dafür zu sorgen, daß dem Schleich- und Kettenhandel das Handwerk gelegt wird. Hierzu gehört aber nicht das Unterbinden jeder Lebensmitteleinfuhr nach Berlin, wenn es sich um Geschenke oder um kleinere Mengen reell gekaufter und zum eigenen Gebrauch bestimmter Lebensmittel handelt. Soweit wir feststellen konnten, sind die Behörden bei den bisher vorgenommenen Lebensmittelkontrollen auch in diesem Sinne vorgegangen.

Auf dem Schlesiſchen Bahnhof und auf dem Bahnhof Alexanderplatz sind in zwei Nächten die aus dem Osten kommenden Reisende, soweit sie über größeres Gepäck und namentlich Kisten verfügten, auf Lebensmittel untersucht worden. Die mit der Untersuchung beauftragten Beamten haben die Reisenden auf ihre Zugehörigkeit zum Handelsstand untersucht, da einwandfrei erwiesen ist, daß durch Händler den unlauteren Elementen des Berliner Schleichhandels gerade in der Gegend der Bahnhöfe erhebliche Mengen von Waren zugeführt worden sind. Die Beamten haben bei den Untersuchungen nur dann die Personen zur Anzeige gebracht und die Waren beschlagnahmt, wenn die Kontrolle ergab, daß man Mittelspersonen des Schleichhandels vor sich hatte. Es sind etwa 150 Personen zur Anzeige gebracht worden.

Außerdem hat nur noch auf dem Görlitzer Bahnhof eine Kontrolle der Reisenden stattgefunden, die im Zusammenhang mit Aufklärungsarbeiten einer auswärtigen Staatsanwaltschaft standen. Bei diesen Kontrollen sind im ganzen zweimal etwa zehn bis fünfzehn Personen untersucht worden, mit dem Ergebnis, daß jedesmal bei zwei Personen Kartoffeln beschlagnahmt wurden. In einem Falle sind die Kartoffeln dem Reisenden wieder ausgehändigt worden. Andere Kontrollen, als die hier mitgeteilten, sind von den Behörden nicht ausgeübt worden, so daß die Ziffer der angeblich Kontrollierten als eine starke Uebertreibung angesehen werden muß. Gegen Kontrollen, die ausschließlich der Ausrottung des Schleich- und Kettenhandels dienen sollen, ist natürlich nichts einzuwenden. Es liegt auch, nach der hier wiedergegebenen Auskunft, kein Grund zur Beunruhigung vor, zumal wir hinzufügen können, daß die Behörden durchaus bemüht sind, jede unnötige Belästigung des Reiseverkehrs zu vermeiden.

2. III. 1917

* **Lebensmitteljagd auf den Bahnhöfen.** Der Kampf gegen den Schleichhandel mit Lebensmitteln, der vom Kriegswucheramt jetzt mit erfreulicher Schärfe geführt wird, bringt leider auch eine arge und überflüssige Belästigung des reisenden Publikums mit sich. Die „B. Z.“ schreibt darüber, und man kann dem nur beipflichten, folgendes:

„Von den Bahnpolizisten werden jetzt nämlich, wie der „B. Z.“ gemeldet wird, alle Personen, die irgendein größeres Paket bei sich tragen, angehalten und zur Öffnung des Gepäcks gezwungen. Selbst unbedeutende Mengen von Lebensmitteln, die den Reisenden von Verwandten oder Bekannten mitgegeben worden sind, verfallen der Beschlagnahme. Abgesehen von der unangenehmen Belästigung des einzelnen Reisenden birgt diese „Jagd nach Lebensmitteln“, eine große Ungerechtigkeit in sich, denn es ist nicht zu verstehen, warum Reisende nicht für ihren eigenen Gebrauch einige Pfund Kartoffeln, etwas Fleisch oder andere Lebensmittel, die auf dem Lande reichlich vorhanden sind, mit nach dem schlecht versorgten Berlin bringen sollen. Besonders scharf sollen die Beamten der Kreise Niederbarnim und Teltow gegen das Ausführen kleinerer Lebensmittelmengen vorgehen. Leuten, die Grundbesitz in den entlegeneren Vororten haben, werden sogar die Erzeugnisse ihrer eigenen Wirtschaft abgenommen. Das geht unstreitbar zu weit. Die Regierungsbehörden werden nicht umhin können, für diese Untersuchungen bestimmte Anweisungen zu erlassen, sonst ist der einzelne Reisende der Willkür der untergeordneten Beamten überlassen.“

Wie hierzu vom Kriegswucheramt mitgeteilt wird, hat es lediglich die Bahnhöfe Alexanderplatz und Schlesischer Bahnhof durch Beamte auf ankommende Händler überwachen lassen. Sobald im Einzelfalle festgestellt worden ist, daß die Lebensmittel für den eigenen Bedarf gekauft worden sind, ist von einem Einschreiten gegen derartige Personen abgesehen worden.

Am Görlitzer Bahnhof hat das Kriegswucheramt ebenfalls auf Ersuchen einer auswärtigen Staatsanwaltschaft Kontrolle vornehmen lassen, die zum Einschreiten gegen drei Personen wegen Einfuhr von Kartoffeln geführt haben.“

Der Magistrat gegen die „Bahnhofsrazzia“.

Der Berliner Magistrat hat eine Eingabe an den Minister des Innern gerichtet, worin er zu den Lebensmittelrazzias, die gegenwärtig auf Berliner Bahnhöfen durch Beamte des Kriegswucheramts, des Gewerbe-Kommissariats und der Berliner Kriminalpolizei abgehalten werden, und zu den Erklärungen des Kriegswucheramts in dieser Angelegenheit Stellung nimmt. Die Eingabe weist zunächst auf die Ursachen hin, die den Schleichhandel und den Preiswucher, an dem übrigens auch nicht etwa, wie besonders betont wird, städtische Kreise allein oder in besonders hohem Maße beteiligt seien, verschuldet haben.

Mit besonderem Bezug auf die ausgedehnte, allzu kleine Kontrolle der in Berlin Ankommenden heißt es dann in der Eingabe: Mit nicht geringerer Besorgnis erfüllen uns die Hinweise in der Presse darauf, daß in Zukunft nicht nur der Handel und seine Vertreter, sondern auch die einzelnen Angehörigen unserer großstädtischen Bevölkerung auf den Bahnhöfen einer eingehenden polizeilichen Kontrolle daraufhin unterzogen werden sollen, ob sie Lebensmittel einführen und, bezahrendfalls, ob dies zu Recht geschieht oder nicht. Wir können, wenn dies zutrifft, in dieser Seite der polizeilichen Kontrolle nicht nur eine Bekämpfung des Preiswuchers oder des ihr vorbereitenden Schleichhandels erblicken. Es handelt sich hier wohl lediglich um eine Kontrolle darüber, ob die etwa bestehenden Ausfuhr- und Einfuhrbestimmungen übertreten worden sind. Ganz abgesehen davon, daß unseres Erachtens die Kontrolle der Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen denjenigen Kommunalverbänden überlassen bleiben muß, aus denen die Waren ausgeführt worden sind, glauben wir annehmen zu sollen, daß auch hier die zur Bekämpfung etwa unerlaubter Handlungen angewendeten Mittel weder im Verhältnis zu der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter, noch aber namentlich zu dem durch die Anwendung dieser Mittel leicht angerichteten Schaden stehen. Die Beziehungen der großstädtischen Bevölkerung zu dem umliegenden flachen Lande können die bereits erwähnten und von Euer Exzellenz selbst in dem angeführten Erlaß dargelegten Mängel des bestehenden Versorgungssystems, wenn nicht ausfüllen, so doch erleichtern. So gewaltige Siedlungskomplexe, wie das Gebiet Groß-Berlins, stehen in dieser Beziehung erheblich ungünstiger als Mittel- oder Kleinstädte da, in denen den Bürgern in umfangreichem Maß Gelegenheit geboten ist, in Gärten, Vorstädten und auf dem Lande Lebensmittel zu ziehen und zu erwerben, oder Federvieh, Schweine und dergleichen zu halten. Den persönlichen Beziehungen zwischen den Einwohnern Berlins und dem umliegenden platten Lande eineniegel vorzuschieben, halten wir deshalb nicht nur für sehr bedenklich, sondern vor allem auch für unbillig. Hinzu kommt, daß die Art und Weise, in welcher die von den Polizeiorganen für erforderlich gehaltene Kontrolle nach den Pressemitteilungen anscheinend unterschiedslos ausgeübt wird, für die Betroffenen und die Gesamtbevölkerung etwas Verletzendes in sich birgt und, so gut die Absicht der polizeilichen Exekutivorgane sein mag, eine nicht unberechtigte Mißstimmung in der Bevölkerung zu erzeugen geeignet ist.

Zum Schluß betont die Eingabe die Notwendigkeit, alles zu vermeiden, was die ordnungsmäßige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bedrohe, und anderseits auch von solchen Maßnahmen abzusehen, die von der hauptstädtischen Bevölkerung als Zurücksetzung gegenüber dem Lande und als eine über den Rahmen der Notwendigkeit hinausgehende Einengung der persönlichen Bewegungsfreiheit aufgefaßt werden müßte.

Zuschriften aus unserem Leserkreise beweisen uns, daß eine Beschränkung der „Bahnhofskontrolle“ auf ein berechtigtes Maß notwendig ist, um keine überflüssige Erbitterung zu erzeugen. Hoffentlich hat die Eingabe des Magistrats diese Wirkung.

3. III. 1917

N
67**Zwei Verteurer.**

Die Brüder Moses und Josef Eichhorn waren vor Kriegsausbruch Greisler in Buzsahaza im Maramaroser Komitat. Dieses Geschäft verkauften sie im Mai 1914 und befaßten sich mit Holz- und Kohlenhandel. Als auch dieses Geschäft nicht gehen wollte, reiste Moses Eichhorn nach Holland und kaufte da größere Quantitäten Zwiebel, Zitronen, Erbsen und andere Lebensmittel und verwertete sie in Budapest mit großen Nutzen. Bald darauf eröffneten beide Brüder in Budapest ein Viktualiengeschäft, für das sie größere Mengen Himbeersaft und Lebensmittel zusammenkauften. Die Polizei erlangte hievon Kenntnis und erstattete die Anzeige. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen die Brüder Eichhorn die Anklage wegen des Vergehens des Mißbrauches der Preistreiberei. Bei der dieser Tage

hierüber vor dem Strafgerichtshof durchgeführten Verhandlung wurden die Angeklagten vom Gerichtshof verurteilt wegen des Vergehens des Mißbrauches der Preistreiberei zu je vier Monaten Gefängnis und 100 Kronen Geldstrafe sowie zur Landesverweisung.

Ein Glücksfall. Vom Kreisgericht Krems war der Fleischhauer Leopold Zehinger von der Anklage der Preistreiberei freigesprochen worden. Er hatte eine um 720 Kronen gekaufte Kuh am nächsten Tag um 900 Kronen weiter verkauft. Der Angeklagte verantwortete sich dahin, die Kuh sei viel mehr wert, als er für sie bezahlt habe. Es war ein Gelegenheitskauf und für ihn ein besonderer Glücksfall. Gegen den Freispruch hat die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, worin die Ansicht, es sei nicht erwiesen, daß der Preis von 900 Kronen mit Rücksicht auf den Wert der Kuh ein übermäßiger war, als rechtsirrtümlich bezeichnet wurde. Nicht der wahre Wert eines Gegenstandes sei bei der Frage der Preistreiberei maßgebend, sondern die Gestehungskosten. Der Kassationshof, vor dem gestern unter Vorsitz des Senatspräsidenten Neukirch die Verhandlung über die Nichtigkeitsbeschwerde stattfand, hob den Freispruch auf, verurteilte den Angeklagten wegen Preistreiberei zur Strafe des strengen Arrests in der Dauer von einer Woche und zu 500 Kronen Geldstrafe. Wenn der Angeklagte billiger eingekauft habe, so hätte er auch billiger verkaufen müssen; er hat jedoch mit übermäßigem Gewinn

verkauft, darin liegt das Strafbare seiner Handlungsweise.

Der Getreidegroßhändler Poor — enthaftet!

Die Staatsrechtleri als Schlupfwinkel für Kriegsschmaroher.

Wie aus B u d a p e s t gemeldet wird, ist dort der „Generaldirektor“ der Getreidehandels-Aktiengesellschaft Rudolf Poor, der gestern auf telegraphisches Ersuchen des Wiener Landesgerichtes in Haft genommen worden ist, heute vormittag bei der Kriminalabteilung einvernommen und aus dem Polizeiarrest in das Gefängnis der Staatsanwaltschaft überführt und nachmittags über Anordnung der Budapester Staatsanwaltschaft sofort enthaftet worden, weil Poor nachgewiesenermaßen ungarischer Staatsbürger ist, dessen Auslieferung an eine österreichische Behörde unzulässig erscheine! Die requirierende österreichische Behörde habe in ihrem Ersuchen keine solche Strafhandlung bezeichnet, die die Verhängung einer Untersuchungshaft über Rudolf Poor rechtfertigen würde.

Die Verhaftung war vom Wiener Landesgericht veranlaßt worden, weil Poor, wie gestern mitgeteilt wurde, beschuldigt wurde, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt begangen zu haben, wegen einer Sache also, die nach den vielen Erfahrungen und Gerichtsurteilen während des Krieges gewiß auch in Ungarn nicht auf die leichte Schulter zu nehmen wäre. In Ungarn sollte man dankbar dafür sein, wenn von Wien aus eine Handhabe zum Vorgehen gegen Leute vom Schlage Poores geboten wird. Gerade in Ungarn. Fälle, wie der ungeheuerliche von Neubäusl, sollten doch endlich allen Berufenen die Augen darüber öffnen, wohin es führt, wenn dem Mißbrauch der Amtsgewalt nicht mit der denkbar größten Schärfe begegnet wird. Statt dessen billigt man einem Poor die Wohlthat des „civis hungaricus sum“ zu und enthaftet ihn. Staatsrechtleri, die Elementen vom Schlage eines Poor zugute kommt, kommt es nicht zugleich Ungarn. Ob die Baubherren des ungarischen Staatsrechtes wohl daran gedacht haben, daß dieses je zu einer Waffe für Leute wie Poor gemacht werden würde? Ihre Volkstümlichkeit wird die Staatsrechtleri durch solche Anwendungen auch in Ungarn nicht erhöhen. Denn daß die Volkskreise Ungarns sonderlich darüber erfreut und davon erbaut und befriedigt wären, daß ein Getreidegroßhändler und Kriegsschmaroher durch das ungarische Staatsrecht von der bereits durchgeführten Verhaftung befreit wurde, glauben wir nicht annehmen zu sollen.

Ein Kriegslieferant, der vielleicht draufzahlt.

Josef Leopold K o s t a u war bis zum Kriege Bankier in Paris. Dann kam er nach Wien und wurde Lebensmittel-Spekulant. Er bot dem Kriegsministerium 400.000 Kilogramm Speck aus Holland, Dänemark oder Schweden an. Das Angebot wurde angenommen und Mitte Dezember 1914 kam ein Lieferungsvertrag zustande. Der Preis des Kilogramms war 2 Kronen 17 Heller, mehr, als damals inländischer Tafelspeck kostete. Ausdrücklich wurde deshalb bedungen, daß der Speck aus einem der Nordstaaten sein und Kostaun das beweisen müsse. Bereits einige Tage nach Abschluß des Lieferungsvertrages machte Kostaun Andeutungen, daß er Speck aus dem Ausland nur schwer oder gar nicht beschaffen könne; er wolle österreichischen oder ungarischen Speck liefern. Die Militärverwaltung bestand jedoch auf Einhaltung des Vertrages und erhob Anfang 1915 notariellen Protest wegen Nichtlieferung. Kostaun lieferte auch weiter nicht und ersuchte dann, rumänischen Speck liefern zu dürfen. Das wurde zugestanden. Aber er lieferte auch keinen rumänischen Speck. Nun wurde er namens der Militärverwaltung von der Finanzprokurator auf Schadenersatz geklagt. Wessern war vor dem Zivillandesgericht unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates D e i n die Verhandlung. Als Zeuge wurde Sektionschef J a r z e b e c k i von Kriegsministerium vernommen. Er gab an, daß das Kriegsministerium, um die heimischen Fettprodukte zu schonen, das Angebot auf nordischen Tafelspeck angenommen habe, obwohl damals inländischer Speck billiger gewesen sei. Kostaun habe gar nicht die Absicht gehabt, nordischen Speck zu liefern. Er habe das Angebot nur gemacht, weil er geglaubt habe, die Militärverwaltung werde ihm in der Bedrängnis auch die Lieferung von inländischem Speck oder andere günstige Bedingungen zubilligen. Kostauns Vorgehen sei vielleicht sogar das Verbrechen gegen die Wehrmacht des Staates. Als er mitgeteilt habe, daß es unmöglich war, nordischen Speck zu

erhalten, habe das Kriegsministerium umfangreiche Erhebungen pflegen lassen und festgestellt, daß damals keine Ausführverbote bestanden und Speck erhältlich gewesen sei. Die Lieferanten suchen oft aus Spekulation aus ihren Verträgen auszukneifen. Der Gerichtshof vernahm die Herren Rudolf W o l l und Alexander L ä n g e l als Sachverständige darüber, ob die Beschaffung von nordischem Speck damals möglich gewesen sei und wie hoch der Schaden der Militärverwaltung durch die Nichterhaltung des Vertrages sei, und verurteilte dann Kostaun zur Zahlung von 352.000 Kronen und zur Zahlung von zwei Dritteln der Prozeßkosten. — Wenn der Kostaun mit anderen Spekulationen nicht mehr Glück hatte, ist er vielleicht einer der wenigen Kriegsspekulanten, die draufzahlen.

Einführung eines Ernährungsinspektorats.

Um eine engere Verbindung des Ernährungsamtes mit der Bevölkerung herzustellen, wird, wie wir erfahren, in den nächsten Tagen im Ernährungsamt ein eigenes Ernährungsinspektorat errichtet. In den einzelnen Kronländern werden Organe bestellt, die die verschiedenen Gegenden bereisen und auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen Berichte an das Ernährungsamt erstatten und dem Amte zugekommene Wünsche und Beschwerden überprüfen werden. Diesem neuen Dienstzweig des Ernährungsamtes wird ein eigener Generalinspektor vorstehen, der seinen Sitz in Wien hat. Die Organisation des Außendienstes des Ernährungsamtes besorgte Generalstabsoberst Wallenstorfer.

Die Ernährungsinspektoren.

Die Verordnung des Ernährungsamtes.

Wie berichtet, wurden als besondere Organe des Amtes für Volksernährung ein Generalernährungsinspektor und Ernährungsinspektoren bestellt. Die Wiener Zeitung veröffentlicht heute eine diesbezügliche Verordnung, die folgende Bestimmungen enthält:

Die Bestimmungen der Verordnung.

Der Generalernährungsinspektor steht an der Spitze der Ernährungsinspektoren, hat über diese und ihr Personal die unmittelbare Dienstaufsicht auszuüben und gehört gleichzeitig dem Amt für Volksernährung an.

Die Aufgaben der Ernährungsinspektoren.

Die Ernährungsinspektoren haben die Aufgabe: in allen mit der Volksernährung mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten eine ständige Fühlungnahme der Bevölkerung mit dem Amt für Volksernährung zu ermöglichen, auf dem Gebiet des Ernährungswesens die Verhältnisse im Lande kennen zu lernen und die Abstellung von Uebelständen zu veranlassen; die Behörden und Aemter bei der Besorgung des Ernährungsdienstes zu unterstützen und über die Handhabung der einschlägigen Vorschriften und des Ernährungsdienstes überhaupt dem Amt für Volksernährung unmittelbar Bericht zu erstatten sowie die von diesem Amt angeordneten Erhebungen, Revisionen und sonstigen Amtshandlungen vorzunehmen.

Zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten haben die Ernährungsinspektoren mit den an die Weisungen des Amtes für Volksernährung gebundenen Behörden und Aemtern stets die engste Verbindung aufrechtzuhalten und sind berechtigt, an den Sitzungen der in den einzelnen Ländern zur Errichtung gelangenden oder schon bestehenden Wirtschaftsräte und Wirtschaftsamter mit beratender Stimme jederzeit teilzunehmen.

Pflicht der Auskunfterteilung.

Jedermann ist verpflichtet, den Ernährungsinspektoren und den von ihnen beauftragten, gehörig legitimierten Organen Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtige Umstände zu geben. Von dieser Pflicht sind nur jene Personen ausgenommen, die entweder selbst oder deren nahe Angehörige in bezug auf den Gegenstand der Befragung einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

Zutritt zu den Vorratsräumen.

Den Ernährungsinspektoren und den von ihnen beauftragten, gehörig legitimierten Organen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen zu gestatten. Private Wohnungen und deren Nebenräume dürfen die Ernährungsinspektoren und ihre Organe nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen Auftrag des Amtes für Volksernährung ausweisen.

Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.

Alle Ernährungsinspektoren und die ihnen unterstehenden Organe sind verpflichtet, über private und Betriebsverhältnisse und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Laufe ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, das strengste Dienstgeheimnis zu wahren. Soweit diese Personen nicht schon in einem besonderen Pflichtverhältnisse zum Staate stehen, sind sie hierauf sowie auf die Erfüllung ihrer Amtspflichten im allgemeinen durch Angelobung zu verpflichten. Sie sind ferner verpflichtet, alle auf ihre Tätigkeit bezüglichen Aufzeichnungen und Schriften bei Beendigung ihrer Tätigkeit dem Amt für Volksernährung abzuliefern.

Strafbestimmungen.

Wer den Ernährungsinspektoren oder den von ihnen beauftragten Organen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer einem anderen zu einer solchen Verweigerung oder zur Erteilung einer unrichtigen Auskunft anstiftet oder dabei mitwirkt.

Die Ernährungsinspektoren ernannt der Leiter des Amtes für Volksernährung, sie unterstehen dem Amt für Volksernährung, von dem sie auch ihre näheren Dienstinstruktionen erhalten.

Mit den Funktionen der Ernährungsinspektoren können entweder Beamte des politischen Verwaltungsdienstes oder sonst hierzu geeignete Personen betraut werden. Die Festsetzung des territorialen Wirkungskreises, des Amtssitzes und der sonstigen Amtstätigkeit der Ernährungsinspektoren sowie der Zahl der ihnen unterstehenden Organe und deren Obliegenheiten erfolgt durch das Amt für Volksernährung.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Verhaftete Obstpreistreiber.

Dieser Tage wurde, wie wir aus Marktfreien erfahren, einer Reihe von Preistreibern in Obst auf dem Naschmarkt das Handwerk gelegt. Fünf größere, in der Wiefener Gegend ansässige Obsthändler, die einen flotten Handel mit steirischen Äpfeln betrieben und dafür wahre Phantasiepreise begehrten, wurden von der Polizei wegen preistreiberischen Kettenhandels verhaftet. Lange Zeit wurde der Wiener Obstmarkt mit steirischen Äpfeln unbesücht gelassen; erst vor uncaefähr vierzehn Tagen fanden sich die Verhafteten mit neuer Ware ein und feierten auf dem seit langem warenhungrigen Markt wahre Preisorgien. Sie bewerkstelligten es, daß auch einige Tage für steirische Maschanzler und Strudleräpfel ein Detailpreis von K. 3.60 pro Kilogramm (normal 50 bis 60 Seller) begehrt wurde. Das Marktkamt griff mit energischer Hand ein und setzte diesen Preis auf K. 2.56 pro Kilogramm herab.

Kriegsgewinn im kleinen.

Die Soldatenfrau Marie T r e s t i g hatte das Glück, daß ihr Verwandte im Herbst mehrere hundert Kilogramm Kartoffeln schickten. Das erregte den Neid der Nachbarinnen, die sich jedes Kilogramm Kartoffeln stundenlang ersehen mußten. Die Trestig gab nun der Nachbarin Grünstein 100 Kilogramm Kartoffeln, und diese Frau zahlte für das Kilogramm 28 Heller und den Kindern der Trestig gab sie zwei Kronen Trinkgeld. Als von dem Glück der Grünstein die anderen Nachbarinnen erfuhren, drängten sie alle, die Trestig möge ihnen ebenfalls Kartoffeln verkaufen. Diese gab aber nur der Frau Schneidemann 150 Kilogramm, das Kilogramm für 30 Heller. So viel wollte die Nachbarin Marie U n t e r nicht zahlen. Weil sie von der Trestig mit der Bemerkung abgewiesen wurde, „die Schneidemann zahle besser“, erstattete sie beim magistratischen Bezirksamt die Anzeige. Die Trestig wurde wegen unbefugten Kartoffelhandels zu 30 Kronen Geldstrafe verurteilt, außerdem war sie gestern vor dem Bezirksgericht Leopoldstadt wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie für die Kartoffeln, die sie für 18 Heller gekauft und deren Höchstpreis damals so war, 30 Heller gefordert hat. Sie gab an, sie habe die Kartoffeln behalten wollen, sei aber von den Nachbarinnen gedrängt worden, ihnen zu verkaufen, damit sie sich nicht anstellen müssen. Sie habe von der Schneidemann keinen Preis verlangt; diese habe sofort so viel geboten, wie die Grünstein bezahlt habe, nämlich 28 Heller, und habe für einen Sack mit hundert Kilogramm den Kindern zwei Kronen Trinkgeld gegeben. — Die Jungin Schneidemann erklärte, daß

die Trestig keinen Preis gefordert, sondern gesagt habe: „Sie wissen ja, was die Grünstein gezahlt hat, das zahlen Sie auch.“ — Der Richter Landesgerichtsrat B i e l sprach die Angeklagte T r e s t i g, weil sie keinen Preis gefordert habe.

7. III. 1917

77

Vom Volksernährungsamt.

Wie wir von authentischer Seite erfahren befaßt sich das Volksernährungsamt seit einiger Zeit sehr eingehend mit der Frage der Erlassung schärferer Bestimmungen gegen die Preistreiberei. Mit 22. August 1916 wurden in einer Regierungsverordnung zur Sicherstellung der Volksernährung die Strafsätze wegen Preistreiberei wesentlich erhöht und als neues Bucherdelikt auch der Kettenhandel unter Strafsanktion gestellt. In der neuen, in Ausarbeitung begriffenen Regierungsverordnung, deren Redaktion noch nicht beendet ist, sollen die Strafsätze eine besondere Verschärfung erfahren. In Angelegenheit der von der Regierung angeflandten großzügigen Notstandsaktion für die ärmeren Bevölkerungsschichten finden im Volksernährungsamt fortgesetzt Beratungen statt. Bis Ende der Woche dürfte der genaue Plan entworfen sein, in welcher Weise diese Notstandsaktion einzusetzen haben wird. Die vom Volksernährungsamt in Angriff genommene Aktion zur Versorgung der industriellen Arbeiterschaft mit Lebensmitteln ist unter Leitung des Direktors Hbg. Dr. Renner nahezu abgeschlossen.

(In der Zeit der Erdäpfelnot.) Der Reserdistenfrau Marie Treftig war es im vergangenen Herbst geglückt, sich etliche Hundert Kilogramm Kartoffel zu beschaffen. Das erweckte den Neid der Nachbarinnen, die sich jedes Kilo Kartoffeln durch stundenlanges Anstellen erkämpfen mußten. Als sie nun erfuhr, daß Frau Treftig ihrer Freundin Grünstein einen Sack Kartoffeln überlassen hatte, bestärkten sie die „Kartoffelkönigin“, wie sie scherzweise sagte, um die heißbegehrte Knollenfrucht. Frau Treftig gab auch einer Frau Schneidermann 150 Kilo in drei Säcken, für welche die Schneidermann, obgleich Frau Treftig die Erdäpfel um 18 Heller für das Kilo gekauft hatte, dreißig Heller zahlte. Eine andere Nachbarin, Maria Günther, die gleichfalls Erdäpfel zu kaufen wünschte, wies Frau Treftig mit den Worten ab: „Die Schneidermann zahlt besser“. Daraufhin erstattete die Günther beim magistratischen Bezirksamte die Anzeige. Frau Treftig wurde wegen unbedingten Erdäpfelhandels zu dreißig Kronen Geldstrafe verurteilt, außerdem aber gegen sie die Anklage wegen Preistreiberi beim Bezirksgerichte Leopoldstadt erhoben, weil sie für die um achtzehn Heller gekauften Erdäpfel von den anderen Köufern dreißig Heller gefordert hatte.

In der gestrigen Verhandlung vor dem Landesgerichtsrat Bied erklärte die Angeklagte, sie habe eigentlich die Kartoffeln für sich behalten wollen, sei aber von den Nachbarinnen bedrängt worden, ihnen Erdäpfel abzutreten, damit sie sich nicht anstellen

müssen. Sie habe von der Schneidermann auch gar keinen Preis verlangt. Die Schneidermann habe ihr den gleichen Preis geboten, wie die Grünstein bezahlt habe, nämlich achtundzwanzig Heller per Kilo, und habe für einen Sack mit hundert Kilo dem Kinder der Angeklagten noch zwei Kronen Trinkgeld gegeben. Die Jungin gab an, daß die Angeklagte nicht den Preis von ihr gefordert habe, sondern ihr sagte: „Sie wissen ja, was die Grünstein gezahlt hat, das zahlen Sie auch“. Sie (Jungin) habe daher achtundzwanzig Kronen für hundert Kilo bezahlt und dem Kinder der Treftig zwei Kronen als Trinkgeld gegeben.

Landesgerichtsrat Bied sprach schließlich die Angeklagte von der Preistreiberi frei, weil sie den Preis von achtundzwanzig Heller pro Kilo allerdings erhalten habe, jedoch den Preis nicht gefordert hatte. Der staatsanwaltliche Funktionär Doktor Danner meldete die Verurteilung gegen den Preispruch an.

8./III. 1917

70

Teure Karpfen. Am 15. Dezember erstattete die Private Alma Bosh die Anzeige, daß sie im Geschäfte des Fischhändlers Georg Wilhelm Engelhardt für einen Karpfen, der nach Angabe des Händlers 1 Kilogramm 25 Dekagramm hatte, aber um zehn Dekagramm weniger wog, K. 9.50 bezahlen mußte. Marktamtsoberinspektor Weinlich nahm am nächsten Tag bei Engelhardt eine Revision vor und konstatierte, daß die Wage schlecht austariert war. Gestern hatte sich Engelhardt beim Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberei und Amtsehrenbeleidigung zu verantworten; er hatte nämlich vor dem Bezirksamtsleiter der Innern Stadt das Vorgehen des Oberinspektors Weinlich als saugrob bezeichnet. Der Angeklagte gab an, er habe für ein Kilogramm Karpfen nur 6 K. berechnet, die Mehrzahlung von 2 K. sei auf einen Irrtum zurückzuführen. Er beziehe die Karpfen von einer Guts herrschaft um K. 4.40 per Kilogramm; mit Zurechnung der Gesehungskosten betrage sein Gewinn nicht mehr als 10 Prozent. Der Richter sprach den Angeklagten von der Preistreiberei frei, verurteilte ihn aber wegen Amtsehrenbeleidigung zu einer Geldstrafe von 60 K. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete die Berufung an.

8. III. 1917

92

„Milk“ mit 51 Prozent Wasser.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt war gestern die Milchverschleiherin Katharina Endlinger wegen Uebertretung des Lebensmittelgesetzes angeklagt, weil sie eine angeblich aus Kondensmilch und Vollmilch gemischte Milch verkauft

hatte, die nicht weniger als 51 Prozent Wasser enthielt. Die Angeklagte gab an, sie habe infolge der Milchknappheit die Mischung hergestellt, die sie für fünfzig Heller den Liter verkaufte; sie habe dabei drausgezahlt. — Die Zeugin Anna Schwandner erklärte, die Milch habe wie Wasser ausgesehen; sie habe das allerdings erst zu Hause bemerkt, weil es im Laden der Endlinger sehr dunkel gewesen sei. — Bezirksrichter Dr. Decker verurteilte die Angeklagte bloß zu vierundzwanzig Stunden Arrest und außerdem zu zwanzig Kronen Geldstrafe.

Die Großen und Kleinen.

Unter allen Uebeltaten ist die Preistreiberei dem Volke am allermeisten verhaßt. Wer Gelegenheit hat, volkstümliche Urteile darüber zu hören, wird wissen, daß es der allgemeine Wunsch ist, die Preiswucherer zur Kriegszeit wie Spione und Landesverräther behandelt zu sehen. Im Verhältnis zu diesem Sühneverlangen ist nun freilich das bisherige Wirken der Strafjustiz ein recht gelindes geblieben. Die Gerichte mußten sich natürlich an die gesetzlich vorgeschriebenen Strafarten und Strafmäße halten; und überdies waren es bis in die jüngste Zeit zumeist nur kleine Marktdelikte dieser Art, die zu gerichtlicher Aburteilung kamen. Der Greisler, die Kräutlerin, die Figuren des kleinen Lebensmittelhandels standen im Mittelpunkt dieser nicht sehr bedeutenden Justizaffären. Sind die kleinen Preistreiber dem Publikum auch nicht gerade unpathisch, so weckte es doch keine rechte Befriedigung, wenn man die Strafjustiz immer nur in diesem bescheidenen Milieu walten sah. Man wollte höher hinauf. Man mußte oder man ahnte doch wenigstens, daß bei dem unausgesetzten Emportreiben der Preise große Sünde und nicht nur kleine im Spiel waren, und man fragte sich, ob denn die Justiz gegen die Kapitalismächtigen machtlos sei. Das bekannte Sprichwort von den kleinen Dieben lief wieder einmal um. Aber zum Glück zeigte sich, daß man es doch vorläufig angewendet hatte. Der mit Ungeduld erwartete Zeitpunkt trat schließlich ein, wo der Arm der Gerechtigkeit auch nach den höheren, für unnahbar gehaltenen Wirtschaftsmächten emporlangte. Daß dies

einige Zeit gedauert hat, daß die Justiz den großen Preistreibern nicht so rasch an den Leib konnte wie den kleinen, hat seine guten Gründe. Der Preisdruck, den der Kleinhändler auf den Konsumenten i. t. ist nur das letzte Stadium des Verteuerungsprozesses, und dieses letzte Stadium vollzieht sich in so einfachen Formen, daß jeder den strafbaren Tatbestand leicht feststellen, und daß die Justiz den Schuldigen leicht fassen kann. Wenn sich dieser Schuldige aber darauf beruft, daß er einen Druck nur nach unten weitergab, den er selbst von oben empfing, und daß er sich nur einen kleinen Anteil habe sichern wollen an der großen Beute, die andere gemacht — so ist es leicht einzusehen, daß darin viel Wahres liegt, aber schwer, in die Geschäftsgeheimnisse dieser Wahrheit einzudringen. Denn die Preistreiberei höheren Stils geht nicht auf offenem Markt und im allgemein zugänglichen Laden vor sich, sondern hinter den wohlverwahrten Türen stiller Comptoirs, und man muß sehr sachkundig sein, um nachher den Bergang solcher Dinge aus schriftlichen Aufzeichnungen und Geschäftsbüchern nachzukonstruieren.

Auch haben es die Profitmacher in der ersten Kriegszeit vortrefflich verstanden, das öffentliche Urteil irrezuführen. Da bekam man zu lesen, daß der Preis bald dieses, bald jenes Artikels leider um so-and-soviel Prozent erhöht werden müsse, weil die Herstellungs- oder Bezugskosten noch um viel, viel mehr Prozent gestiegen seien. Die Kostenrechnung zu kontrollieren war niemand imstande, aber jedermann empfand Mißgefühl mit den armen Großerzeugern oder Großhändlern, die vom Kriege so hart mitgenommen wurden. Erst nach und nach stellte sich heraus, daß diese bedauernswerten Kriegsmärthrer ungeheure Profite machten. Unternehmungen, die zur Friedenszeit im Niedergang waren, sah man plötzlich durch die Kriegskonjunktur zu üppigen Dividendenquellen werden. Geschäftsleute von zweifelhaftem Kredit verwandten sich in wohlakkreditierte Millionäre. Alles, was Preise treiben konnte, trieb um die Wette — und so offenkundig ist dieses Treiben schließlich geworden, daß die Justiz den Zeitpunkt gekommen sah, wo sie einschreiten konnte und mußte. Es versteht sich dabei von selbst, daß nicht jeder im Kriege leicht und rasch erzielte Riesengewinn nach Sühne ruft. Der Dreißigjährige Krieg war die Entstehungszeit der großen Feudalver-

mögen in Oesterreich, die Napoleonischen Kriege und die Kontinentalperre haben gewaltige neue Vermögensbildungen mit sich gebracht. Jeder große Krieg wirft — neben allgemeiner Wohlstandszerrüttung — einer Anzahl von Glückbegünstigten Reichthümer in den Schoß, sei es als zufällige Wertmehrung alter Lagerbestände, sei es als Lohn für geschickte spekulative Ausnützung besonderer Zeitumstände. Glück und Spekulation sind nicht strafbar. Strafbar aber ist die bewußte wucherische Ausbeutung der wirtschaftlichen Schwäche und Widerstandsunfähigkeit der konsumierenden Massen. Wenn die Justiz gegen die Verübter solchen Unrechtes einschreitet und die imponierendste Vermögensziffer nicht als Grund gelten läßt, dessen Entstehungsgeheimnisse unerforscht zu lassen, so befriedigt sie das Rechtsempfinden des Volkes und beweist, daß die großen Diebe kein Privilegium mehr vor den kleinen haben.

Die 4. Prangerliste der n.-ö. Statthalterei

die soeben erschienen ist, verzeichnet 287 Abstrafungen wegen Uebertretung der Lebensmittelvorschriften. Die verhängten Geldstrafen bewegen sich zwischen 2 bis 5000 Kronen, die Mehrzahl der Strafen hält sich unter 100 Kronen (und zwar 2 Kronen, 5 Kronen, 20 Kronen, 30 Kronen usw.), betrifft also Geringsfügigkeiten, die öffentlich „anzuprangern“ die Kosten nicht lohnt. Da aber die Behörde darauf besteht, entweder die ganze Prangerliste, wie sie uns zugesandt wird, oder gar keinen Fall zu veröffentlichen, so ist es der Presse unmöglich gemacht, die wichtigeren Fälle, die uns einer Anprangerung würdig erschienen, auszuwählen und hier mitzuteilen. Die Bezirke 6., 8., 15. und 18. gehen im vorliegenden vierten Verzeichnis leer aus, ein in der dritten Prangerliste verzeichnet gemessenes (von uns nicht veröffentlichtes) Straferkenntnis im 8. Bezirk wird als aufgehoben erklärt; im übrigen verteilen sich die 287 Abstrafungen auf die einzelnen Wiener Bezirke der Reihe nach, beim 1. Bezirke beginnend, folgendermaßen: 23, 54, 3, 30, 21, 6, 14, 14, 5, 11, 12, 15, 18, 28, 4, 3 und 26. Auch Arreststrafen, darunter eine vierwöchige, befinden sich unter den Straferkenntnissen.

In einer Polemik mit einem anderen Salzburger Blatt, das die Prangerlisten veröffentlicht hatte, bemerkt die „Salzburger Chronik“ nach einem Hinweis auf die (in der „Reichspost“ zitierte und besprochene) Schilderung des wüsten Treibens der gewissen Lebewelt auf dem Semmering durch Herrn Viktor Silberer:

Bei dieser Sippchaft fließt also der Champagnerwein in Strömen, während Ströme edlen Blutes draußen auf den Schlachtfeldern dahinfließen. . . . Wo ist da die „Prangerliste“ für die Kriegsmillionäre am Semmering?! Hat da die Behörde peinlichste Nachschau gehalten, ob die tägliche Mehlration von 200 Gramm genau eingehalten wird, ob die Fettquote von täglich 2 Dekalogramm nicht überschritten wird? Wir glauben nicht, daß sich die Bevölkerung besonders aufregen wird, wenn diese Schlemmer Champagner saufen, aber essen dürfen sie nicht auf Kosten der hungrigen Magen anderer. Kohle und Holz darf nicht verheizt werden auf Kosten frierer Glieder anderer, sie sollen Chapagner saufen, bis ihnen warm wird, kein Mensch wird sie darum beneiden, sie sollen sich satt essen an Austern und Pasteten, aber Milch, Fett und Mehl sollen sie nicht mehr haben, als wir übrigen Staatsbürger, denn gleiches Recht für alle, auch „Verbrauchsrecht“, sonst in die — Prangerliste!

10. / III. 1917

83

Verjährung von Uebertretungen**der aus Anlaß des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Vorschriften.**

In einer heute verlaublichen Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. März 1917 betreffend die Verjährung der von den politischen Behörden zu ahnenden Uebertretungen der aus Anlaß des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Vorschriften sind folgende Bestimmungen enthalten:

Die Untersuchung und Bestrafung wegen der den politischen Behörden zur Ahndung zugewiesenen strafbaren Handlungen

1. gegen die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 über die Ermächtigung der Regierung zu Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete erlassenen Vorschriften oder
2. gegen die kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, und die in dieser kaiserlichen Verordnung aufrechterhaltenen oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften hat ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung ein Jahr verstrichen ist, ohne daß hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist. — Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Sie ist auch auf früher begangene Uebertretungen anwendbar, wenn sie an diesem Tage noch nicht verjährt sind.

Wegen Uebertretung der Lebensmittelvorschriften wurde in der zweiten Hälfte Februar in Wien unter anderen verurteilt: Restaurateur Hans Sühner (Kurialon im Stadtpark) wegen Verabreichung von Fleisch an fleischlosen Tagen und Uebertretung der Vorschriften über Ausschank von Bier und Kaffee zu 5000 Kronen; Philipp Pfeiffer (Morzinplatz 1) wegen unbewilligter Veräußerung von Baumwollwaren zu 500 Kronen; Leopold Wunderer (Kohlmarkt 11) aus ähnlichem Grunde zu 200 Kronen; Julius Silberberg (Salzgries 10) wegen unbewilligten Verkaufs von 5000 Meter Flanells zu 5000 Kronen; Siegmund Wosel, Alleinhaber der Firma Wosel und Rosenbaum wegen Mitwirkung an der strafbaren Handlung des vorigen durch Bestellung und Annahme der Ware zu fünf Wochen Arrest; Anna Porsch (Köllnerhofgasse) wegen abermaliger Ueberschreitung der Höchstpreise von Selbwaren zu 200 Kronen; Emanuel R. v. Grab (Zellinagasse 6) wegen Verarbeitung von Baumwolle zu 500 Kronen; Rudolf Perl (Wiberstraße 22) wegen umfangreicher Lieferung gesperrter Baumwollwaren zu 14 Tagen Arrest; Jakob Bachsler (Falkstraße 5) wegen Verletzung der Haderverordnung durch Verkauf von 700 Kilogr. Altstuch zu 3000 Kronen; Bernhard Lidm (Marc Arrellstraße 4) und Heinrich Grünhut (Morzinplatz 6) wegen Verletzung des Andotzwanges für Baumwollwaren zu je 100 Kronen; Julius Gaillard (Operngasse 4) aus dem gleichen Grunde zu 150 Kronen; Robert Menhard (Ausstellungstraße 17) wegen Verwendung von Weizenmehl zu Zuckerbäckereiwaren zu 500 Kronen; aus dem gleichen Grunde Rosa Ungar (Wolfgang Schmälzgasse 8) zu 200 Kronen; Leopold Kornherr wegen unrichtiger Angabe der abgelieferten Brotartenabschnitte zu 300 Kronen; Josefina Sinaer und Josefina Dollal (Karmeliterplatz) wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Fische zu je 100 Kronen; Präsident Emil Roth der Aktiengesellschaft G. Roth (Kernweg 50) wegen Brotbezug gegen Marken der nächsten Bezugswoche zu 1000 Kronen; Thella Jarolim (Großmarkthalle) wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Hechte zu 200 Kronen; Stefan Skodler (Naschmarkt) wegen Ueberschreitung der Höchstpreise zu 200 Kronen; Karl Jaschke (Naschmarkt) wegen Nichteinhaltung der Richtpreise für Kalbfleisch zu 300 Kronen; Hermann Fleischmann (Schleismühlgasse 1) wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die fleischlosen Tage zu 100 Kronen; Ludwig Swoboda (Favoritenstraße 19) wegen Nichtablieferung von Gummireifen zu 300 Kronen; Helene Michinger (Rainerplatz 3) und Luise Fiegler (Wiedner Hauptstraße 76) wegen Nichteinhaltung der Preise für Fleisch, bezw. Speck zu je 500 Kronen; Theodor Fuchs (Grundlstraße 2) wegen Nichtführung des Brotvormerkbuches zu 500 Kronen; Mathilde Laudes (Michelbeuerngasse 3) wegen Selbsteichgenuss am Freitag und Verheimlichung von 30 Kilogramm Mehl und 15 Kilogramm Zucker zu 200 Kronen und Verfall der verheimlichten Ware; Moritz Maubl (Höbergasse 3) wegen Nichtführung der Vormerkbücher zu 300 Kronen; Rosa Söck (Garnkionsgasse 10) wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Schweinefleisch und Fleisch zu 500 Kronen; Franz Regner (Bleichensteintstraße) wegen Verweigerung der Milchablieferung zu 300 Kronen; Karl Pendl (Währingergürtel) wegen Verletzung der Verkaufsvorschriften zu 600 Kronen; Dr. Ida Goldschläger (Zellinagasse 9) wegen Fleischgenuss im Kaffeehause an einem Mittwoch zu 1000 Kronen; Anna Andersch (Koppreitergasse) wegen Nichteinhaltung der fleischlosen Tage zu 200 Kronen; Franz Gfäller (Eingerstraße) aus dem gleichen Grunde zu 200 Kronen; Friedrich Sonnenschein (Zainzerstraße 95) aus dem gleichen Grunde zu 100 Kronen; ebenso Robert Gschwandner (Hernalser Hauptstraße) zu 200 Kronen; wegen Verletzung der Brot- und Mehlvorschriften Marie Ludwig (Kalvarienberga.) zu 500 Kronen und Verfall von 40 Kilogramm Weizenbackmehl, Adam Stingl (Kalvarienbergg.) und Anton Beran (Hernalser Hauptstraße) zu je 200 Kronen; Mathilde Lazarus (Galenauerstr. 40) wegen Nichteinhaltung der fleischlosen Tage zu 3000 Kronen; Louis Bochmann (Barawitzlag 21) wegen Nichtführung eines Lagerbuches für Metalle zu 500 Kronen; Leopold Fleischmann („Bega“-Seifenfabrik, Hammer Schmidtgasse 18) wegen Verarbeitung von genussunfähig gemachten Schweinefleisch und Nichtbeitritt zum Kriegsverband der Oel- und Fettindustrie zu 3000 Kronen; Menasse Weis (Denisgasse 7) und Elsa Mensa (Denisgasse 7) wegen Nichteinhaltung der fleischlosen Tage zu je 100 Kronen; Moritz Grünwald (Floridsborfer Hauptstraße 24) wegen Nichtablieferung beschlagnahmter Kautschukvorräte zu 100 Kronen; Siegmund Reif (Brännerstraße) wegen Handels mit beschlagnahmtem Autogummi zu 500 Kronen.

11. III. 1917

85

Wien, 10. März. (Ein Zuckerprozeß vor dem Militärgerichte.) Der Kaufmann muß auch mit Verlust verkaufen.“ Diesen bemerkenswerten Rechtsgrundsatz hat das Landwehredivisionsgericht in einer heute unter Leitung des Majorauditors Dr. Weiß durchgeführten Verhandlung ausgesprochen, in welcher der derzeit eingekerkerte Kaufmann Max Ehrudina wegen Verkaufsverweigerung deshalb angeklagt war, weil er einer Kunde, die ein halbes Kilogramm Zucker in seinem Geschäfte kaufen wollte, zur Antwort gegeben hätte, er könne nur ein ganzes „Zuckerbrot“ (Kristallzucker) zu zwei Kilogramm verkaufen, weil er durch das Zerhacken des Zuckers einen zu großen Materialverlust hätte. Außerdem soll er derselben Kunde auch gesagt haben, sie müsse zugleich mit dem Zucker Kaffee kaufen. Die erste Instanz, das Landwehbrigadegericht, verurteilte den Angeklagten zu drei Tagen Prozessenarrest, wobei die höhere Bildung des Angeklagten als erschwerend angenommen wurde. Ueber die dagegen ergriffene Berufung des Verurteilten fand nun heute vor dem Landwehredivisions- als Berufungsgericht die Verhandlung statt. Der Angeklagte bekämpfte das Gutachten der Handelskammer und erklärte, er würde, wenn er das Zuckerbrot zerhackte, durch das Zerschüttern des Zuckers und das meierweise Davonsliegen der Zuckerteilchen einen derartigen Schaden erleiden, daß er den Zucker mit Verlust verkaufen müßte. — Verhandlungsleiter: Es steht nirgends im Gesetze, daß der Kaufmann nur mit Gewinn zu verkaufen habe. Er muß die Lebensmittel nötigenfalls auch mit Verlust verkaufen. — Es wurde hierauf als Sachverständiger der Großkaufmann kaiserlicher Rat Josef Binzl vernommen. Er gab an, das Zuckerbrot, auch Exportbrot, Maroffbrot oder Perserbrot genannt, sei in Friedenszeiten ein bloß für den Export bestimmter Kristallzucker gewesen. Bei dem derzeitigen Zuckermangel sei aber auf die im Lagerhause der Stadt Wien aufbewahrten Vorräte dieses Exportzuckers gegriffen und dieser sei auch an Detailhändler abgegeben worden. Während es früher niemandem eingefallen wäre, das „Zuckerbrot“ zu zerhacken, müsse man jetzt auch diesen Kristallzucker in kleinen Theilen von einem Achtelkilogramm im Detailverlaufe abgeben, so daß das Zerhacken unvermeidlich sei, wobei allerdings Materialverluste entstehen. Die vom Verhandlungsleiter ausgesprochene Ansicht, daß die Verpflichtung zum Verkaufe unabhängig von Gewinn oder Verlust bestehe, wird vom Sachverständigen als richtig bestätigt. Es sei möglich, daß Höchstpreise vorgeschrieben werden, die niedriger sind als die Einkaufspreise, und der Kaufmann müsse dann die Ware auch mit Verlust verkaufen. In Uebereinstimmung mit diesem Gutachten wies der Gerichtshof die Berufung ab und bestätigte das erstinstanzliche Urteil.

Entlastung der Brüder Betschet.
Die „Korr. Wilhelm“ meldet: Wie berichtet, wurden die Gesellschafter der seit Juni vorigen Jahres bestehenden, handelsgerichtlich protokollierten offenen Handelsgesellschaft zum Betriebe eines Gemischtwarenhandels im Großen Gebrüder Betschet, Lazar Baruch und Isaac Betschet, vom Sicherheitsbureau wegen Preistreiberei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Zugleich wurden der 31jährige Lazar und

der 26jährige Baruch Betschet verhaftet und dem Landesgericht eingeliefert. Nun sind die beiden verhafteten Brüder wieder in Freiheit gesetzt worden, doch wird die Untersuchung gegen sie weitergeführt.

Käufer und Geldgeber.**Verhaftung wegen Preistreiberei. — Beschlagnahme Waren.**

Das Sicherheitsbureau hat vorgestern den 45jährigen Kaufmann Johann Bött, zu Trieste geboren, IX., Spittelauerlande 7 wohnhaft, wegen Verdachtes der Preistreiberei in Haft genommen und dem Landesgericht eingeliefert. Den Erhebungen zufolge ist Bött Mitglied einer Gesellschaft, die, mit Benutzung des Anhängeschlusses eines schon bestehenden Geschäftes, Waren in preistreibereiischer Absicht aufgekauft und mit übermäßig hohem Gewinn im kleinen weiterveräußert hat.

Früher war Bött Geschäftsführer der Firma Heinrich Hübel, V., Franzensgasse 12. Frau Hübel, die Inhaberin dieser Firma, schickte allmählich sogenannte „Marktberichte“ aus, in denen sie ihre Waren kilogrammweise meist zu übermäßig hohen Preisen anbot. Ein offenes Geschäft besaß sie nicht. Den Einkauf der Waren im großen hat Bött besorgt. Die Waren, die Frau Hübel benötigte, verkaufte Bött an seine Käuferin mit großem Gewinn. An diesen eigentlichen Gesellschafter war auch der bevollmächtigte Prokurist und Geschäftsführer des Speditionsbureaus Schubert u. Bött, VI., Schenbrunnengasse 7, namens Adolf Jeric, beteiligt. Jeric war der Geldgeber des Hauses.

Daß es den drei Personen nicht darum zu tun war, den Markt mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln zu versorgen, sondern daß sie bei ihrem Handel preistreibereiische Absicht hatten, geht aus dem Inhalt eines Schreibens hervor, das ein Käufer an die Firma gerichtet hat. Er beklagte sich in dem Schreiben, daß er in einer Kiste, die Zichorie enthalten sollte, dieses Kaffeesurroaat von sechs

verschiedenen Fabrikanten gefunden hat. Von jedem dieser Fabrikanten enthielt die Kiste aber überdies noch mehrere Sorten von Paleten.

Daraus ist ersichtlich, daß das Haus Hübel die Waren von allen möglichen Fabrikanten aufkaufte, um sie dann mit großem Gewinn abzusetzen. Die für die Firma Hübel eingelagerten Waren, nämlich 44 Kisten Seife, 36 Kisten Sardinen, mehr als 40 Kisten Fleischkonserven, Marmeladen und Seifenersatz, wurden mit Beschlag belegt. Frau Gabriele Hübel und Adolf Jeric wurden gleichzeitig der Staatsanwaltschaft angezeigt.

12. III. 1917

88

Zum Obstwucher in Wien.

Wie man dem „Gr. Volksbl.“ schreibt, fiel es schon im verflossenen Herbst im Rainachtal und in der Gegend von Siggendorf (bei Graz) auf, daß so massenhaft Obst um jeden annehmbaren Preis bei den Bauern in allen erdenklichen Mengen aufgekauft wurde. Allgemein hieß es, das Obst werde im Auftrage des Aerrars für die Spitäler aufgekauft, anderseits ver-

lautete auch, daß ein Großteil für Deutschland bestimmt sei. Aber an allem war kein wahres Wort. Die Händler in Wien, die endlich hinter Schloß und Riegel gesetzt wurden, hatten einen Ring gebildet und durch ihre Einkäufer die ganze westliche Steiermark überschwemmt und das gekaufte Obst nach Wien gebracht. Warum haben die zuständigen Behörden im Herbst nicht schon diesem gewissenlosen Treiben dieser Obsthändler Einhalt getan? Die Massenobstankäufe können ihnen doch nicht entgangen sein.

13. III. 1917

82

* (Der Kartoffellieferant.) Der 76jährige Agent Josef B. wurde gestern verhaftet, weil er dem Greißler Johann R ü m m e l und der Blumenhändlerin Anna S c h i m e l Angaben für zu liefernde Kartoffel herausgelockt hatte. Wahrscheinlich hat er noch mehr Leute auf diese Weise betrogen.

Preistreibereien und kein Ende.

Wir erfahren aus Mitteilungen von verschiedenen, zweifellos glaubwürdigen Seiten, daß ganz gewöhnliches Mehl heimlich zu fünf Kronen, ja in einzelnen Fällen sogar bis zu acht Kronen das Kilogramm angeboten und auch gekauft wird. Überzeugt, daß das Kriegswucheramt, indem es von diesen Vorgängen Kenntnis erhält, auch zugleich mit gewohntem Eifer das Erforderliche veranlassen wird, lenken wir die Aufmerksamkeit darauf, daß in Fällen dieser Art die Käufer noch strafbarer als die Verkäufer sind. Denn während die Verkäufer, die wir sicherlich nicht in Schutz nehmen wollen, in vielen Fällen arme Teufel sind, die sich auf diese Weise einen zwar unerlaubten, aber willkommenen Verdienst verschaffen wollen, sind die Käufer von Mehl zu fünf Kronen und mehr zweifellos durchaus reiche Leute, die in der Sucht, es besser als die anderen zu haben und sich Unbequemlichkeiten des täglichen Lebens zu ersparen, rücksichtslos von ihrem Gelde Gebrauch machen, obwohl sie wissen, daß sie dadurch einerseits den Armen die Preise verteuern und andererseits dazu beitragen, daß die alleruntersten Lebensmittel dem eingeteilten Verkehre entzogen werden. Sind schon die Käufer rechtlich ebenso schuldig, vom Sittlichkeitsstandpunkte aber noch viel schuldiger als die Verkäufer und müssen schon deshalb zur Verantwortung gezogen werden, so empfiehlt sich dies auch vom Standpunkte der Ernährungspolitik, denn nichts wird diese selbstsüchtige Bande abschrecken, als wenn sie erfahren wird, daß man auf ihr Treiben auspaßt, und wenn man sie erwischt, sie schonungslos bestraft und an den Pranger der Öffentlichkeit stellt.

Ebenso selbstverständlich wie der Sicherheitsbehörde obliegt aber auch jedem einzelnen von uns die Pflicht, solche Fälle von Preistreibereien ohne falsche Rücksicht, ohne die dumme Angstlichkeit vor dem Worte Denunziation und namentlich ohne die noch dümmere „vor Schereereien und Lausereien“ anzuzeigen. Wem es noch immer nicht klar ist, daß er die Pflicht der Selbstverteidigung hat, der verdient es wahrhaftig nicht besser, als daß es ihm so geht, wie es ihm eben geht.

Zurückgehaltene Lebensmittel. In Gesellschaft mit dem Kaufmann Leib Rußim Stern und der Unterrabbinersgattin Scheindel Gewürz hatte der Wirtschaftsbeamte Hirsch Wolf Solin verschiedene Lebensmittel, darunter auch Kaffee, aufgekauft, um ihren Preis in die Höhe zu treiben. Gegen Stern und die Gewürz ist das Verfahren noch im Gange. Solin hatte sich heute deshalb vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Stein gegen die vom Staatsanwalt Dr. Kolisko betriebene Anklage wegen Preistreiberei zu verantworten. Er wurde schuldig erklart und zu 14 Tagen strengen Arrests sowie zu 200 Kronen Geldstrafe verurteilt.

Die Wüffelverkäuferin als Preistreiberin.

Die Wüffelverkäuferin Theresie Schölk, die mit einem Wüffelhand nachis in den Straßen herumzieht, war gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberi angeklagt, weil sie im Sommer für ein Paar Wüffel samt Aren und Brot 80 Heller verlangt hat. Sie machte glaubhaft zu machen, daß sich der Angeiger, ein Beamter der Feuerweh, Herr Rudolf Wolbus, geirrt habe, da sie nicht 80, sondern nur 60 Heller verlangt habe. Herr Wolbus erklärte aber als Zeuge, er irre sich nicht. Nun schryte sich die Angeklagte mit den Worten: „Sie lügen!“ auf den Zeugen, jagte ihn beim Nachfragen und wollte zu Tätlichkeiten übergehen. Mit Wühe konnte sie der Ankläger von dem Zeugen losreißen und aus dem Saal entfern. Sie wurde wegen Preistreiberi zu einer Woche Arrest verurteilt. — Würden die großen Preistreiber verhältnismäßig ebenso streng gestraft werden wie diese Wüffelverkäuferin, die mit Wühe ihren Gewinn zusammenbringt, dann wäre der Wucher schon lange eingebünnt.

Eine neue Verfügung gegen den Kettenhandel in Sicht.

Heimkehr zum legitimen Handel?

Die Gerissenheit der Kettenhändler, die sich besonders in der Erfindung neuer Formen der Ausbeutung offenbart, wenn ihnen behördliche Verfügungen das weitere Beschreiten der alten Wege als zu gefährlich erscheinen lassen, bringt es mit sich, daß die bestehenden Verordnungen gegen den Lebensmittel- und Warenwucher immer wieder ausgebaut und verschärft werden müssen. Freilich, gar manche Entwicklungen, die die Verfügungsgewalt erst gehemmt hat, nachdem dem Wirtschaftsleben durch sie nicht wieder gutzumachende Schäden erwachsen waren, hätten unschwer vorausgesehen und im Keime erstickt werden können. An Warnungen hat es nicht gefehlt. Wir erinnern z. B. an die wiederholt in der „Reichspost“ erschienenen Klagen, daß die Kettenhändler bestrebt sind, sich in den Besitz einer Gewerbelizenz zu setzen, um unter dem Deckmantel eines ehrlichen Geschäftes wucherische Schiebungen zu bewerkstelligen. Die Lizenz hat nur den Zweck, die behördliche Nachprüfung zu erschweren oder gar ergebnislos zu machen. Als in

Deutschland dieselben Erscheinungen beobachtet wurden, wurde verfügt, daß nur derjenige zum Handel mit Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsgegenständen während des Krieges berechtigt ist, der sich schon im Frieden in diesem Wirtschaftszweige betätigt hat. Eine ähnliche Verfügung, wenn auch nicht in dieser Tragweite, wird in der nächsten Zeit auch in Oesterreich erscheinen. Es wird nämlich, wie wir erfahren, durch eine Regierungsverordnung der Grundsatz ausgesprochen werden, daß nur gesetzlich befugte, also lizenzierte Geschäftsinhaber zur Ausübung des Lebensmittel- und Warenhandels berechtigt sein sollen. Gleichzeitig verlautet, daß sämtliche Lizenzinhaber aufgefordert werden sollen, sich um die Erlangung neuer Lizenzen zu bewerben. Es soll das offenbar eine Handhabe sein, um die unzuverlässigen Elemente, die im Besitze einer solchen Lizenz sind, vom Handel auszuschließen. Vielleicht ließe sich die Säuberung der Geschäftswelt von unsauberen Eindringlingen auch auf kürzerem Wege und weniger umständlicher Art erzielen. Man vergleiche einfach die Listen der Gewerbelizenzen vor dem Kriege mit denen von heute, unterziehe die Hinzugekommenen einer gründlichen Musterung und man wird ohne Schwierigkeiten das angestrebte Ziel erreichen können, wenn man jenes Ziel, das uns vorstehen muß, wirklich erreichen will.

— Kettenhandel. Der Kaufmann Leib Grauer und sein 16jähriger Sohn kauften im Vorjahre in kleinen Mengen Bohnen, Kaffee und Seife in der offensibaren Absicht zusammen, den Preis in die Höhe zu treiben. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen Leib Grauer die Anklage wegen Preistreiberei, über die gestern ein Erkenntnisfenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmanu verhandelte. Der Angeklagte wurde zu einer Woche strengen Arrests sowie zu hundert Kronen Geldstrafe verurteilt. — Vor demselben Erkenntnisfenat hatte sich ferner der Vertreter einer Schifffahrtgesellschaft, Markus Feuerstein, wegen Preistreiberei zu verantworten. Er hatte 14.000 Kilogramm Seife angekauft und sie mit einem Nutzen von 40 Heller pro Kilogramm weitergegeben. Der Gerichtshof verurteilte ihn zu einer Woche strengen Arrests und zu neunhundert Kronen Geldstrafe.

— Exemplarische Bestrafung eines Gewichts-
betruges. Die in der Markthalle in der Ruzsdorfer-
straße etablirte Fischhändlerin Josefine Stern-
bacher hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter
Dr. Pohl (Josefstadt) wegen Gewichts Betruges zu
verantworten. Die Käuferin Rosa Rosenberg hatte
am 5. Februar d. J. bei dem Standplatz der Ange-
klagten eine Schleie gekauft, die nach Angabe der
Sternbacher 45 Desagramm wog und 2 Kronen
70 Heller kostete. Die Käuferin ließ den Fisch, der
ihr zu leicht vorkam, durch den Marktamtskommissär
nachwiegen, und dieser konstatierte ein Manko von
18 Desagramm. Der Richter konstatierte, daß die
Angeschuldete während des Krieges bereits einmal
wegen Preistreiberi zu acht Tagen Arrest und
100 Kronen Geldstrafe, ein zweites Mal wegen Ge-
wichtsbetruges zu einer Woche strengen Arrests ver-
urteilt worden war, und verurteilte sie diesmal zu
zwei Monaten strengen Arrests. Die
Verurteilte meldete gegen Schuld und Strafe die
Berufung an.

An den Quellen des Kettenhandels und der Preistreiberei.

Von besonderer Seite wird uns geschrieben:

Tagtäglich liest und spricht man von Kettenhandel und Preistreiberei. Die Tagesblätter sind voll von Berichten über Bestrafungen von Lebensmittelwucherern. Man gönnt ihnen vom Herzen die Strafe und findet sie oft zu gering. Nun, so merkwürdig es klingen mag — wir haben auch einen staatlich geschützten Kettenhandel und eine Preistreiberei unter staatlicher Patronanz. Oder sind folgende Zustände nicht Kettenhandel und Preistreiberei?

Dem Fleischer wird heute das Schlachtvieh von der Viehübernahmszentrale, und zwar durch Vermittlung eines für jeden Bezirk bestellten Vieheinkaufskommissionärs zugewiesen. Der Kommissionär bekommt für je ein Stück Rindvieh, das den Gemeinden in jedem Monate zu liefern vorgeschrieben ist, 5 K, und für jedes durchschnittlich noch mal 5 K für das Stück. In der Hand des Kommissionärs ist also das Stück bereits um 10 K teurer geworden, als der staatliche Höchstpreis bestimmt. Die Uebernahmszentrale beansprucht selbstverständlich auch eine Vergütung ihrer Regie und dazu noch einen Gewinn — das Vieh ist abermals teurer geworden. Dasselbe gilt natürlich auch für den Fleischer, welcher das Vieh wieder von der Uebernahmszentrale übernimmt. Merkwürdigerweise beanspruchen die Zentrale und der Kommissionär ihren Regiebeitrag und ihren Gewinn auch dann, wenn keines von beiden auch nur einen Finger beim Einkaufe gerührt hat, sondern wenn das Stück Vieh vom Nachbar des Fleischers direkt auf dessen Schlachtrüde wandert! Selbst auf dem kurzen Wege von etwa 50 Schritten schieben sich Zentrale (mit 25 K) und Kommissionär als Zwischenhändler ein — das Stück ist schon auf diesem kurzen Wege um durchschnittlich 35 K teurer geworden, die der Verbraucher auf alle Fälle mit dem Gewinne des Fleischers zu zahlen hat. Früher einmal, im goldenen Zeitalter vor dem Kriege, schob sich zwischen Erzeuger und Verbraucher bloß der Fleischer ein — jetzt in der Verzweiflungsvollen Verordnungen „zum Schutze des Publikums vor Ausbeutung“ sind es gleich ihrer drei, welche den Geldbeutel des Verbrauchers leichter machen. Ist das nicht auch eine Art Kettenhandel, ist das nicht Preistreiberei?

Noch ungeheurer steht die Sache mit dem Fette, das scheinbar gar nicht mehr existiert — so schwer ist es zu bekommen. Der Fleischer ist durch eine Verordnung verpflichtet, die ganze Ausbeute von Rohfett von jedem Stück Rind, das er geschlachtet hat, an die Del- und Fettzentrale abzuliefern. Diese hat natürlich wieder in jedem Bezirke ihre eigenen Uebernehmer oder Kommissionäre, zum Beispiel irgend einen Seifen- und Kerzenfabrikanten. Bei einem Rinde, das 50 bis 60 Kilogramm Rohfett liefert, erhält der Fleischer vom Uebernehmer 6 K 20 h per Kilogramm. Dabei muß er ihm das Rohfett ins Haus stellen. Zum Lohne dafür kann er — wohl gemerkt: kann er; denn ein Recht anzufordern hat er nicht! — Reinfett, das Kilogramm zu 8 K 90 h zurückkaufen, um es weiter an seine Kunden um 9 K 50 h per Kilogramm abgeben zu dürfen. So hat das Fett eine ganz unnötige Reise getan und kann am Schlusse den Kunden erzählen, daß es dadurch um 3 K 30 h teurer geworden sei. Hätte der Fleischer das Rohfett behalten und selber auslassen dürfen, so hätte der Verbraucher dadurch zum mindesten 3 K erspart. Wieder haben sich zwei, und mit dem Fleischer drei Zwischenhändler zwischen Erzeuger und Verbraucher geschoben und von der Tasche besonders des letzteren gezehrt. Ist das nicht auch Kettenhandel und Preistreiberei?

Ähnlich verhält es sich mit dem Getreide. Ein Bauer braucht Saatgut; es wird ihm durch die politische Behörde bei seinem Nachbar angewiesen. Er zahlt diesem den Höchstpreis mit einem kleinen Zuschlage, weil es eben Saatgut ist, aus — nicht ahnend, was noch nachkommt. Nach Wochen oder Monaten erhält er durch die Gemeinde eine Nachtragsrechnung für das bezogene Saatgut. Er liest, studiert, grübelt: wieso? warum? wazu? Na, auf den Kommissionär hat er vergessen! Der muß seine Prozente erhalten, ohne daß er einen Schritt getan oder eine Hand bei dem ganzen Handel gerührt hat.

Vor Jahren hat die christlichsoziale Vertretung des Landes Niederösterreich die Lagerhausgenossenschaften, G. m. b. H., ins Leben gerufen, welche den preistreiberischen Zwischenhandel ausschließen und nicht mit Gewinn arbeiten sollten, sondern nur soviel Prozente nehmen sollten, als zur Dedung der Regiekosten notwendig wären. Heute sind die Lagerhausgenossenschaften ausgeschaltet, und der Zwischenhandel blüht mehr als je zuvor — unter staatlicher Patronanz, und das Publikum murt und klagt über Teuerung!

Wie hoch sich die Gewinne jener Einkaufszentralen stellen, mag man aus folgenden Aufstellungen ersehen. Im Monate Jänner d. J. wurden von der Viehübernahmestelle dem flachen Lande Niederösterreichs 2000 Stücke Rinder zum Verbrauch zugewiesen. Dafür bezogen die Kommissionäre $10 \times 2000 \text{ K} = 20.000 \text{ K}$; die Uebernahmszentrale $5 \times 2000 \text{ K} = 50.000 \text{ K}$! Dies der Gewinn am flachen Lande! Wie groß mag der Gewinn bei der Stadt Wien mit ihren 2 1/2 Millionen Menschen sein? Und das in einem Monate bloß beim Vieheinkauf! Nicht weniger verdienen alle übrigen Zentren: Kriegsbrot-, Getreideverkehrsanstalt, Futtermittelzentrale, Fettzentrale, Wollzentrale, und wie sie alle heißen mögen. Keine arbeitet ohne Gewinn, den die armen Verbraucher zahlen müssen.

Man spricht immer vom „Abbau der Höchstpreise“. Beim Vieh wurde ein schüchterer Anfang gemacht, indem die Preise für Rinder zweiter und dritter Qualität etwas herabgesetzt wurden. Weg mit allen Zentralen, Aktiengesellschaften und Kommissionären, und die Preise wären bei strenger Handhabung der Höchstpreise auf einmal „abgebaut“! Geschieht dies aber nicht, so hätte der Staatsbürger, da es sich um staatlich geschützte Unternehmungen handelt, das Recht, zu wissen: Wer sind die Aktionäre? Wie groß sind die Dividenden? Wie groß das Aktienkapital? Wie groß ist der Gesamtgewinn? Kurz, er hätte das Recht, öffentliche, genaueste Rechnungslegung zu verlangen. Da es sich bei allen diesen Unternehmungen um eine Art Staatssozialismus handelt, so sollte der Reingewinn über einen gewissen Prozentsatz hinaus auch staatlichen Wohlfahrtszwecken zugute kommen. Die 300 Millionen, welche der Finanzminister für Volksernährung widmen will, könnten sicherlich mit Beachtigkeit in dem Gewinne der Lebensmittelzentralen ihre Dedung finden.

Meine Jagdmunition für den Krähenabschuß.

Die Einleitung einer größeren Krähenabschußaktion wurde gestern in einer Versammlung des Niederösterreichischen Jagdschützenvereins eingehend erörtert. Der Plan mußte aber fallen gelassen werden, weil es an der hierfür notwendigen Jagdmunition gebricht. Nichtsdestoweniger sollten aber Jäger und Jagdinteressenten, die über Munition verfügen, den Krähenabschuß betreiben, denn Krähenfleisch und Krähenfur sind, wie an dieser Stelle schon angeführt, sehr schmackhaft und nahrhaft. In Deutschland hat man damit die besten Erfahrungen gemacht.

Preistreibereien in Wildsorten.

In der letzten Zeit kamen in Hasanen und beim Hirschfleisch, den Verkaufsresten der zu Ende gegangenen Wildbretsaison, zahlreiche Preistreibereien vor. Für Hasane bezahlten einzelne Interessenten Preise bis zu K. 11.— pro Stück. Der vom Marktamt hierfür als zulässig bezeichnete Höchstpreis, der schon mit Rücksicht auf die hohen ungarischen Wildpreise kalkuliert ist, beträgt pro Stück: für Hasanhähne K. 6.80 bis 8.50, für Gännen K. 6.— bis 7.50; pro Kilogramm dürfen für Hirschfleisch keine höheren als die folgenden Preise begehrt werden: Hirsch in der Decke K. 5.80 bis 6.40, Filet und Lungenbraten K. 13.— bis 15.—, Schlegel und Rücken K. 8.50 bis 11.—, Schulter K. 8.40 bis K. 9.—, Hals und Brust K. 6.— bis 7.—.

15. III. 1917

98

* Die unaufrichtbaren Kettenhändlerinserate. Seit langer Zeit ist eine Regierungsverordnung in Kraft, die anordnet, daß die Aufgaben der Inserate, die ein Kaufs- oder Verkaufsangebot von Lebensmitteln oder unentbehrlichen Bedarfsartikeln enthalten, ihre vollen Namen nennen müssen. Den Lesern der „Reichspost“ ist bekannt, wie sich die Händlerwelt und ihre Zeitungen ungestrast über diese Verfügung, die den Kettenhandel erschweren soll, hinwegsetzen konnten, ja, daß diese Verordnung auch heute noch sehr lax gehandhabt wird. So kann das „N. W. T.“ folgendes Anbot unbeanstaltet veröffentlichen:

Wir kaufen 150 Waggons Kohle. bis Ende September lieferbar. Offerten sind zu richten an (folgt eine namenlose De-Adresse). — Wir kaufen jedes Quantum Lebensmittel für das Personal einer großen Unternehmung, wie Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Reis, Grieß, Speck, Eier, Kondensmilch, Kraut, Marmelade, Teigwaren, gedörrte Zwetschen, Kohlen. Zuschriften an (folgt wieder eine namenlose De-Adresse). Parfüm zu verkaufen. (De-Adresse) ... Ein reiches Lager Herrenhüte zu verkaufen. (De-Adresse) ... Wagenfett zu verkaufen. (De-Adresse) ...

Gibt es keine Amtsstelle, die über die Einhaltung der Verordnungen zu wachen hat?

* Ein Schokoladepreistreiber. Aus Budapest, 15. d., wird telegraphiert: Der hiesige Händler Armin Korsch verstand es, über 4300 Kilogramm Schokolade einen Schluß abzumachen, wobei er sich das zu diesem Geschäft nötige Kapital im Betrage von K. 40.000 von dem Damenschneider Engelsmann zu verschaffen wußte. Um seine preistreiberischen Manipulationen

zu verschleiern, ließ er seine neugegründete Firma unter dem hochtrabenden Namen „Karpathia-Milchprodukten- und Viktualienhandelsgesellschaft“ protokollieren. Durch eine Anzeige wurde die Behörde auf dieses preistreiberische Unternehmen aufmerksam gemacht und gegen den Kaufmann die Untersuchung eingeleitet.

— Angeklagte Milchhändler. Aus Diezing wird uns berichtet: Einen stellenweise sehr erregten Verlauf nahm eine Verhandlung vor dem hiesigen Strafrichter Dr. Arlow, in der die Wirtschaftsbesitzer Georg Zeller, Anton Kohrer, Martin Paulitschlo, Josef Gröbel, Josefa Bina, Theresie Schamerda und Sophie Schagl aus Mauer wegen Preistreiberei angeklagt waren, weil sie den Liter Milch um 52 bis 60 Heller verkauft hatten. Die Angeklagten verantworteten sich dahin, daß sie nur einen kleinen Grundbesitz von wenigen Joch besäßen, von dem sie nur Grünfütter gewannen, während sie Heu und Futtermehl für die Kühe kaufen mußten. Während Futtermehl im Jahre 1914 noch 17 Kronen gekostet habe, hätten sie im Jahre 1916 70 bis 80 Kronen und auch mehr zahlen müssen. Als Sachverständige waren der Wirtschaftsbesitzer Jakob Fuhrmann aus Bösendorf und der Gutswalter Siegbert Bauer aus Inzersdorf beigezogen worden. Das Gericht hatte eine Probemessung in Mauer vornehmen lassen, die weniger als sieben Liter pro Kuh und Tag ergeben hatte. Die Sachverständigen erklärten, diese Probemessung sei zur Beurteilung des Falles nicht zu verwerten, weil die Messungen an verschiedenen Tagen, statt an gleichen Tagen vorgenommen wurden. Der Richter richtete an die Sachverständigen die Frage, warum die Angeklagten die Milch im Stalle teurer verkaufen als außer Haus. Auf die Bemerkung, daß die Milch in kleinen Quantitäten im Stalle ausgehenkt, teurer sei, weil ein größerer Schwund als beim Verkauf im Großen sich ergebe, bemerkte der Richter, daß die Bauern in Mauer die Milch verwässern und daher beim Verkauf außer Haus billiger abgeben als bei Anwesenheit der Kunde im Stalle, wodurch sie an der Verwässerung gehindert seien. Der als Zeuge bernommene Bürgermeister von Mauer erklärte, daß seit Kriegsausbruch die Wirtschaftsbesitzer in Mauer mehr als die Hälfte ihrer Kühe infolge ihrer Notlage verkaufen mußten. Der Richter bemerkte, daß jedermann, auch er, seinen Wohnungsaufwand einschränken mußte. Im weiteren Verlauf der Verhandlung kam es zu einem Konflikt zwischen dem Richter und dem Verteidiger Dr. Spielmann, als letzterer bemerkte, daß die Landwirte für Futtermehl auch Preise von 100 Kronen für 100 Kilogramm zahlen mußten. Dr. Arlow bemerkte, der Verteidiger solle nicht falsche Angaben den Sachverständigen machen. Dr. Spielmann erwiderte, der Richter als Laie, der von den Verhältnissen keine Ahnung habe, solle nicht in öffentlicher Verhandlung derartige Vorwürfe erheben. In dieser Äußerung erklärte der Richter eine Verletzung der dem Gericht geschuldeten Achtung und verhängte über Dr. Spielmann eine Ordnungsstrafe von hundert Kronen. Der Verteidiger erklärte nun, den Richter wegen der gegen den Bauernstand von Mauer gerichteten Beschuldigung und wegen des ihm selbst gemachten Vorwurfes als befangen abzulehnen und verlangte einen Gerichtsbeschuß über den Ablehnungsantrag. Der Richter verkündete nach Einholung des Gerichtsbeschlusses, daß er nicht befangen sei. Seine erste vom Verteidiger gerügte Bemerkung gegen den Bauernstand in Mauer sei in einem früheren Stadium der Verhandlung gefallen, und die weitere Äußerung ziehe seine Unbefangenheit nicht in Frage. Aus einer verlesenen Note der Bezirkshauptmannschaft Diezing-Umgebung ergab sich, daß den dort wiederholt erschienenen Landwirten, die sich über die hohen Futtermittelpreise beklagten, und darüber, daß bei den bestehenden Milchpreisen die Gesteungskosten nicht mehr erreicht würden, bedeutet wurde, die Behörde könne ihnen den Preis der Milch nicht vorschreiben. Sie seien berechtigt, die Milch nach ihren Gesteungskosten, zuzüglich eines zulässigen Gewinnes von fünf Heller pro Liter zu verkaufen. Die Sachverständigen erklärten übereinstimmend, daß die Milch bei den gesteigerten Gesteungskosten um 20 Heller teurer verkauft werden müsse. Der Richter sprach alle Angeklagten von der Anklage der Preistreiberei frei, mit der Begründung, daß das Beweisverfahren ergeben habe, daß sie beim Verkauf der Milch nicht einmal die Gesteungskosten erreicht hätten, so daß von einer Preistreiberei nicht die Rede sein könne.

18.7.1917

101

Ein Hamstertritt.

Aus Gallneukirchen, 13. d. wird dem „L. B.“ geschrieben: Vorige Woche kam ein Offiziersdiener nach Schweinbach um Butter, Eier usw. zu kaufen. Einen Korb mit Butter und Eier hatte die Einkäuferin B r i s t e r in die Verkaufsstelle gebracht. Kurzerhand „requirierte“ der Soldat 25 Kilogramm Butter, da, wie er angab, ein Regiment in der Ortschaft einquartiert werde, und sich selbst verköstigen müsse. Rasch war die Butter bezahlt, im Rucksack verschwunden, die Abholung von einem Korb Eier für den nächsten Tag in Aussicht gestellt und vollgepackt zog der Soldat von dannen. Erst als die Einquartierung ausblieb, die Eier nicht abgeholt wurden und die Gendarmerie kam, stellte sich heraus, daß die Einkäuferin geprellt worden war. In Gallneukirchen, wohin die 25 Kilogramm Butter bestimmt gewesen waren, mußten aber über 200 Personen auf den Fettbezug für diese Woche verzichten.

18.7. III. 1917

106

Die Zwischenhändler.

Aus Triest, 14. d., wird uns geschrieben: Während an mehreren größeren Orten Marmeladen nicht mehr erhältlich sind, an anderen, wie in Wien, die vorhandenen Mengen gestreckt werden müssen, findet sich heute im hiesigen sozialdemokratischen „Laboratore“ folgende Anzeige desselben bekannten Zwischenhändlers Karl Reisinger, Via Standler 7, II, welcher dieser Tage 20 Waggons böhmischer Pflaumen anbot: „Melangemarmelade in Fässern zu 50 und 100 Kilogramm zu 4 K 20 h das Kilogramm, 100 Meterzentner anrollend, offeriert . . . Vorauszahlung mittels Postanweisung oder Depot bei der Oesterreich-ungarischen Bank (unwiderruflicher Bankkredit).

20. VII. 1917

103

Die Zwischengewinne.

Aus Oberösterreich wird uns geschrieben: Wie es gemacht wird, um den Städtern die Lebensmittel recht zu verteuern, dafür neben vielen anderen ein Beispiel: Der Topfenkäse wird bei uns in Oberösterreich von den Händlern das Kilo um 80 Heller gekauft, die Zwischenhändler erhalten aber von den Großhändlern 4 Kronen pro Kilo, wie teuer wird er erst den Wienern angehängt. (Rund 5 Kronen das Kilo! D. K.) — Das Kilogramm Butter kostet hier am Lande zirka fünf Kronen, ein Agent einer Wiener Großhandlung bot einem Tagelöhner, wenn er Butter durchschwärze, als Lohn pro Tag 6 Kronen und außerdem für jedes Kilo noch 1 Krone! Da wundert's einem nicht, wenn die Wiener horrenden Preise zahlen müssen. Wir wissen auch Fälle, daß Leute bekannter Klasse in die entlegensten Gegenden kommen, zu doppelt hohen Preisen als ortsüblich einkaufen und die zusammengehamsterte Ware in den Personenzügen in die Städte schleppen und daselbst zu Wucherpreisen verkaufen. Aber geschimpft wird dann in der Heuchlerpresse auf die Bauern!

20.7.1917

104

Reitenthändlerinzerate. Sie sind unausrottbar, diese durch eine besondere Verordnung verbotenen Inzerate der Reitenthändler. So lesen wir abermals im „N. W. Z.“:

Sohlenlederabfall waggonweise zu kaufen gesucht (Decadresse) ... 200 bis 300 Kessel Kohle werden zu kaufen gesucht (Decadresse) ... Zu verkaufen ein Waggon „Bauernseife“ ab Magazin Wien. Die Ware kann Montag den 19. d. in Wien besichtigt werden, zu welcher Gelegenheit der Verkäufer persönlich erscheinen wird. Wer aber der Verkäufer ist, wird in dem Anbote nicht gesagt, das lediglich eine Decadresse aufweist D. N.) ... Jedes Quantum Natronglas wird gesucht (Decadresse) ... Einkäufer sucht Lebensmittel jeder Art und jeder Menge (angeblich D. N.) für den Konsumverein einer größeren Fabrik in Wien (Decadresse) ... Ein ganzes Weinlager zu verkaufen (Decadresse) ... 20.000 Paar Holzsohlen abzugeben (Decadresse) ... Kaufe 30.000 Kilogramm Spinat, Zwiebel, Nessel und Grünwaren (Decadresse) ... Größere Mengen Hansspagat zu verkaufen. (Daß er ablieferungspflichtig ist, scheint dem Händler nichts anzugehen D. N.) ... Große Mengen Lederstücke abzugeben (Decadresse) ... Krammel für Futterzwecke zu verkaufen (!) von 5 Kronen aufwärts (!) (Schallerg. 7, L. 4) ... Ich habe ein größeres Quantum Wollhadern zu verkaufen. (Gilt für den Aufgeber dieses Decinzerates die Hadernverordnung nicht? D. N.)

Diese und noch andere Inzerate, die beanstandet werden müßten, weil sie verschiedenen Negierungsverordnungen zuwiderlaufen, finden wir in einer einzigen Nummer des „Neuen Wiener Tagbl.“! Wir müssen erneut die Frage stellen: Gibt es keine Stelle in Wien, die diesen ewigen Gesetzesübertretungen ein Ende machen kann. Tagtäglich wird jetzt von den Reitenthändlern wieder inseriert, als ob gar kein Verbot der namenlosen Inzerate bestünde.

Die fünfte Brangerliste.

Heute ist das fünfte Verzeichnis der Straf-
erkenntnisse wegen Uebertretung der Lebens-
mittel-(Approvionierungs-)Vorschriften und der
Normen über den Verbrauch der dem freien
Verkehr entzogenen Bedarfsartikel erschienen.
Es enthält zum größten Teil kleinere Strafen.
Mit 5000 Kronen wurde eine Uebertretung der
Baumwollverkehrsvorschriften und eine Ueber-
tretung der Lederhöchstpreise, mit 3000 Kronen
die Verarbeitung genußfähigen Netzes zu Seife,
mit 2000 Kronen die Nichtanmeldung gedörrter
Richorientwurzel und eine Nichtanbietung von
dem Anbotzwang unterworfenen Baumwoll-
waren an die Baumwollzentrale, mit 1600 Kro-
nen die Nichtanmeldung von Spiritusvorräten,
die Nichtablieferung von Gummireifen, die Ver-
abreichung von mehr als zwei Fleischportionen
bei einer Mahlzeit, die Verwendung von Edel-
mehlen im Ruderbäderbetriebe der Ankauf von
nichtverkaufsfreien Baumwollwaren und die
Nichteinhaltung der Vorschriften über die
Fleischabgabe wurde mit je 1000 Kronen be-
straft. Auch einige Arreststrafen wurden wegen
Uebertretung der Baumwollwarenvorschriften
verkannt.

Entdeckte Preistreiberlager.

Eine polizeiliche Razzia gegen Winkelmagazine.

Das Kriegswucheramt der Wiener Polizei, das schon wiederholt Aktionen gegen die Preistreiber durchführte, hat neuerlich eine recht erfolgreiche Arbeit geleistet. Es wurden zahlreiche, zweifellos preistreiberischen Zwecken dienende Winkelmagazine entdeckt und beträchtliche Warenvorräte beschlagnahmt. Allem Anschein handelt es sich in vielen Fällen um „kleinere“ Preistreiber. Diese Leute ist ihresgleichen unschädlich zu machen, ist sicherlich nötig. Es wäre aber nur halbe oder Viertelarbeit, wenn man es unterließe, die gleiche Energie auch gegenüber den bekanntlich nicht minder zahlreichen „großen“ Herren derselben Branche zu entwickeln.

Die „Korrespondenz Wilhelm“ meldet über die polizeiliche Aktion:

Im Zuge der Nachforschungen nach Winkelmagazinen hat das Kriegswucheramt der Polizeidirektion in der jüngsten Zeit im zweiten Bezirk in 589 Häusern Revisionen vorgenommen. Einhundertneunzig dieser Revisionen hatten ein positives Ergebnis. Es wurden beträchtliche Mengen von Mahlprodukten, Zuckern, Waren, Marmelade, Süßfrüchte, Seife, Kerzen, Leder, Schuhwaren, Manufakturgegenstände und Auer-Glühlichtneße, rücksichtlich welcher der Verdacht vorlag, daß dieselben zu preistreiberischen Zwecken dem öffentlichen Verkehr entzogen wurden, beschlagnahmt. Die entsprechenden Amtshandlungen sind im Zuge.

— Der Kampf gegen die Preistreiber. Der Grünzeughändler Paul Czernh und die Viktualienhändlerinnen Marie Löffel und Marie Geldenmuth sind kleinerer Preistreiberereien wegen bereits verurteilt. Gestern hatten sich die drei Personen neuerlich vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des O.R. Dr. Stein wegen des gleichen Delikts zu verantworten. Czernh war beschuldigt, beim Verkauf von Kohl den Höchstpreis überschritten zu haben, den beiden Frauen lag zur Last, daß sie beim Verkauf von Zwetschgen und Gierschwämmen übermäßige Preise gefordert haben. Der Gerichtshof verurteilte Czernh zu 14 Tagen strengen Arrests und zu 50 Kronen Geldstrafe, Marie Löffel ebenfalls zu 14 Tagen strengen Arrests und zu 30 Kronen Geldstrafe, und endlich die Marie Geldenmuth zu 10 Tagen strengen Arrests und zu 30 Kronen Geldstrafe. — Wie das städtische Marktamt der Strafbehörde mitteilte, war am 11. Januar d. J. der Naschmarkt nur von fünf mit Wurzelwaren handelnden Gärtnerinnen besetzt worden. Dies veranlaßte die fünf Personen, mit ihren Preisen in die Höhe zu gehen. Drei dieser Gärtnerinnen, Barbara Engelmeier, Marie Brauneder und Paula Sahn, hatten sich gestern wegen dieses Vorkommnisses vor dem Margareitener Bezirksrichter Dr. Tittel zu verantworten. Der Richter verurteilte die Engelmeier zu 24 Stunden Arrest und 20 Kronen Geldstrafe. Gegen die Brauneder und Sahn wurde die Verhandlung zum Zwecke neuer Zeugeneinvernahmen vertagt.

— 2 Jahre Zuchthaus für einen Brotkartenschieber. Einen bösen Reinsfall erlebte eines Tages ein Brotkartenschieber in der Schönhauer Straße, der Gegend, in der diese Kunst sich hauptsächlich niedergelassen hat. Der dort herumlungende Schlächter Hermann Gerasch war schließlich einem Kriminalbeamten aufgefallen. Dieser trat dann an ihn heran, fragte ihn unauffällig und geheimnisvoll, ob er Brotkarten zu verkaufen habe. Auf diese Frage fiel auch Gerasch pünktlich herein, denn er bejahte nicht nur diese Frage, sondern ging mit dem angeblichen Käufer zusammen ein Stückchen weiter die Straße hinunter, wo ihnen dann eine Frau entgegenkam, der Gerasch sagte, sie solle dem Mann ein paar Brotkarten geben. Dafür verlangte er 1,50 M. für das Stück. Zu seiner Verblüffung gab sich jetzt der Beamte zu erkennen und verhaftete ihn. Das Endergebnis dieses Reinsalles war für ihn sehr schlimm, denn er wurde gestern von der 3. Strafkammer des Landgerichts I wegen Hehlerei mit Brotkarten, die er von dem großen Unbekannten reblich erhalten haben wollte, die natürlich aber gestohlen waren, zu der empfindlichen Strafe von 2 Jahren Zuchthaus verurteilt, da bei

der Gefährlichkeit dieses Treibens von mildernden Umständen keine Rede sein könne, sondern mit eiserner Strenge dagegen eingeschritten werden müßte.

25. III. 1917

109

Verhaftung eines Großhopfenhändlers.

Der allzu gewinn„lustige“ Feigl.

Dieser Tage ist in Wien der Seniorchef der Hopfenfirmen M. Feigl & Sohn in Auscha und Lustig & Comp. in Saaz, Hopfenhändler Eduard Feigl aus Auscha verhaftet und dem Gerichte eingeliefert worden. Gestern fanden im Zusammenhange mit dieser Verhaftung u. a. auch bei der Hopfenfirma Lustig & Komp. auf Grund telegraphischer Anordnung des Prager Landes- als Strafverrichtes Hausdurchsuchungen in den Geschäftsräumlichkeiten sowie auch in der Privatwohnung der Frau Rosa Lustig, Mitinhaberin der vorgenannten Firma und Schwester des Verhafteten, statt. Hierbei verfielen zahlreiche Brieffschaften der gerichtlichen Beschlagnahme. Die Verhaftung sowie die Hausdurchsuchung dürfte zweifelsohne auf die benannten Hopfenpreistreiberien, die von Wien ihren Ausgang nahmen, zurückzuführen sein und haben in Hopfenhändlerkreisen großes Aufsehen hervorgerufen.

Vorstehende Mitteilung, die aus unserer letzten Nachmittagsausgabe entfernt werden mußte, darf nunmehr mit Zensurbewilligung erscheinen.

25. / III. 1917

No

(Zu strenge bestraft.) Der Kaufman
J. Sirsch in der Praterstraße war vom Bezirks-
gericht Leopoldstadt wegen Preistreiberei zu vier-
zehn Tagen Arrest und tausend Krone
Geldstrafe verurteilt worden, weil er beim
Verkauf von Seife 21 Prozent Bruttomilzen statt de
üblichen Gewinnes von 8 bis höchstens 12 Prozen
aus dem Geschäfte gezogen hatte. Der Angeklagt
hatte zu seiner Verantwortung geltend gemacht, sein
außergewöhnlich große Regie nötige ihn, hohe Preis
zu verlangen, während das Markamt erklärte, der
Geschäftsmanne können nur die ermittelten Durc
schnittsanslagen zugestimmt werden. Der Richt
nahm als erschwerend die krasse Preistreiberei b
einem außerordentlich notwendigen Bedarfsartikel
an. Gegen das Urteil erhob der Angeklagte dur
seinen Vertreter Dr. Herzberg-Fränkell d
Berufung, über welche gestern vor einem Appel
senat unter Vorsitz des Landesgerichtsrates Dolh
Wessely die Verhandlung stattfand. Der Gericht
hof wies nach Durchführung des Beweisverfahren
die Berufung zurück, hob aber di
Arreststrafe auf und setzte die Gel
strafe auf 200 Kronen herab, weil im vo
liegenden Fall von einer krasse Preistreiberei n
Rücksicht auf die hohen Regiekosten nicht gesproch
werden kann.

Der Wucher mit Kakaoschalenspulver. Aus Trieste wird uns vom 22. d. berichtet: Am 10. November v. J. wurde der Gemischtwarenändler Maximilian Robba beanstandet, weil er gemahlene Kakaoschalen zu 10 Kronen das Kilogramm verkauft hatte. Bei der gestern gegen ihn und zwei Mitangeklagte vor dem hiesigen Straßbezirksgerichte stattgehabten, langwierigen Verhandlung konnte festgestellt werden, daß die genannte, belanntlich fast wertlose Ware ursprünglich in drei Säcken vom Spediteur und Hausbesitzer Konrad Karl Exner 1¹/₂ Monate früher seinem Bruder, dem Spediteur Rudolf Exner zu Kronen 6.50 verkauft und von diesem an den Farben- und Drogenhändler (!) Seltor Bernig zu Kronen 7.34 weitergegeben wurde. Letzterer verkaufte den größten Teil davon angeblich unbekanntem Karibauern (!) Kleinweise zum Preise von Kronen 8.25 ^{12.2} zum selben Preise, aber in einer Kiste verpackt (!) 48¹/₂ Kilogramm an Robba, welcher, wie eingangs erwähnt, zu 10 Kronen weiterverkaufte. Ein Zeuge gab an, ihm sei zur Zeit der Beanstandung des Robba für die gleiche Ware ein Anbot zum Preise von 3 Kronen franko Feldkirch vorgelegen. Der Richter vertagte schließlich die Verhandlung, um inzwischen klarzustellen, ob es überhaupt zulässig sei, gemahlene Kakaoschalen als „Kakaosurrogat“ zu verkaufen.

28. III. 1917

M

Der Kampf gegen die Preistreiber. Vor einem Erkenntnisssenat unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Stein hatte sich gestern der Kaufmann Ephraim Seidmann wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Dr. Hübel vertretene Anklage legte ihm zur Last, daß er in der Absicht, die Preise in die Höhe zu treiben, 112 Kisten Schokolade und 10 Meterzentner Seife aufgekauft und die Waren dann bei Spedituren eingelagert hat. Seidmann erklärte gestern, daß er die Waren nach Galizien senden und in dem dort von ihm betriebenen Geschäft verwenden wollte, wurde aber durch das Beweisverfahren überführt und zu zwei Monaten strengen Arrests sowie zu 4000 Kronen Geldstrafe verurteilt.

29. III. 1917

MB

* (Verhaftung eines Preistreibers.) Gestern wurde der Kaufmann Eugen Janowizer, Diepinger Hauptstraße Nr. 87, wegen Preistreiberei verhaftet. Janowizer hat in der Mariahilferstraße Nr. 107 eine Wohnung gemietet, in der er einen umfangreichen Handel mit unentbehrlichen Bedarfsartikeln betrieb. Zu seinen Kunden zählten nach polizeilichen Erhebungen ausschließlich reiche Leute, denen er die Waren zu überaus hohen Preisen und die geherrten Artikel auch ohne Bezugskarten verkaufte. So hat er für ein Kilogramm Tee, das er um 22 K. bezogen hat, 44 K., für ein Kilogramm steirische Schwämme, deren Einkaufspreis 26 K. war, 36 K., für ein Kilogramm Mehl 12 K., für ein Kilogramm Grieß 15 K., für ein Kilogramm Butter 20 K., für ein Kilogramm Stärke 20 K., für 100 Eier 65 K. sich bezahlen lassen. Bei ihm wurden beschlagnahmt: 195 Kilogramm geriebener Gerstet, 125 Kilogramm Roggerste, 200 Kilogramm Bohnen, 240 Kilogramm Erbsen, 150 Kilogramm Würfelzucker, 500 Eier, 2000 Schachteln Bündhölzer, ferner Linsen, Hirse, Maissgrieß, Sardinen, Schokolade, Seife, Dörrengüsse, Honig, Kaffee usw.

29. 11. 1917

Das Prozeß gegen Dr. Josef Kranz in Innsbruck.

11
118

Lehner und Eisiß Rubel, Geschäftsleute, die sich vor dem Kriege mit allem anderen eher als mit dem Bierhandel befaßt haben.

Alle sind Kriegsflüchtlinge, welche in Wien vorübergehend Aufenthalt genommen

und hier sofort die Gelegenheit ergriffen, ohne jede Befugnis Geschäfte zu beginnen, welche ihnen vorher gänzlich fremd waren. Eisiß Rubel war bis zum Kriegsansbruch Holzhändler in Nörds-Messö und flüchtete im November 1914 nach Wien, wo er bei seinem Schwiegersohn Dr. Freund Unterkunft fand. Durch dessen Vermittlung erlangte Eisiß Rubel im Sommer 1915 eine Vertretung der Genossenschaftsbrauerei in Pilsen. Als Dr. Freund mit den Bierverkäufen begann, zog er auch seinen Schwiegervater Eisiß Rubel heran und verkaufte ihm namens der Depositenbank insgesamt 6500 Hektoliter Bier zum Preise von 79 Kronen für den Hektoliter. Ebenfalls mit der Unterstützung seines Schwiegersohnes richtete sich Eisiß Rubel ohne behördliche Bewilligung ein Biergroßhandlungsgeschäft in Wien ein und setzte seine Ware zum Preise von 89 bis 100 Kronen per Hektoliter um. Dabei besaß seine ganze geschäftliche Tätigkeit darin, daß er der Depositenbank die Abnehmer des Bieres bezeichnete, worauf diese die Brauereien beauftragte, das Bier abzuliefern. Eisiß Rubel gab also die ihm erteilten Lieferungsverträge einfach an die Bank weiter und diese führte dann das Geschäft durch. Dadurch floß ein übermäßig hoher Gewinn in seine Taschen. Auch Salomon Lehner war vor dem Kriegsausbruch Holzhändler gewesen und stand mit Eisiß Rubel in geschäftlichen Beziehungen. Durch Rubel erhielt er Kenntnis davon, daß das Kriegsministerium einen größeren Posten von Bier abzugeben habe, worauf Lehner an diese Behörde das Ersuchen stellte, ihm das Bier zu verkaufen. Er wurde abgewiesen, aber trotzdem kam zwischen ihm und der Depositenbank ein Vertrag zustande, demzufolge er 18.000 Hektoliter Bier von der Depositenbank kaufte. Infolge seiner zahlreichen geschäftlichen Beziehungen gelang es Lehner sofort, Abnehmer für das Bier zu finden. Er hatte der Depositenbank für den Hektoliter 70 Kronen bezahlt und verkaufte 3598 Hektoliter einem ungarischen Händler um den Preis von 74 Kronen pro Hektoliter. Auch mit anderen Händlern stand Lehner in Verbindung wegen Bierverkaufes, doch kamen diese Geschäfte nicht mehr zum Abschlusse, weil die Kunde von den Geschäften des Dr. Freund und des Dr. Kranz bereits die Öffentlichkeit zu beschäftigen angefangen hatten. Auch Lehner arbeitete wie Rubel im Dienste der Depositenbank und beide haben nach der Schlussfolgerung der Anklage das Bier nur zu dem Zwecke gekauft, um es mit dem größtmöglichen Nutzen abzugeben. Sie haben ebenfalls mitgeholfen, den Preis des Bieres auf eine übermäßige Höhe zu treiben.

Neben den Biergeschäften haben sich aber die Beschuldigten Dr. Kranz und Dr. Freund auch noch mit anderen strafbaren Warengeschäften befaßt.

So kaufte die Depositenbank 48.444 Liter holländischen Rum um Kronen 5·60 für den Liter um den Gesamtbetrag von Kronen 271.286·40. Ueber dieses Geschäft wurde ebenfalls über Anregung des Dr. Kranz und des Dr. Freund am 5. September 1916 ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Depositenbank und die Firma Löw und Feliz sich zur Durchführung des Rumgeschäftes verbanden. Die Depositenbank hatte die erforderlichen Gelder beizustellen, Fritz Feliz, der seinen ständigen Aufenthalt in Wien nahm, die Beforgung der Verkäufe durchzuführen. Das Ergebnis des Geschäftes war ein überaus glänzendes.

In ihrem letzten Teile bespricht die ein ganzes Buch füllende Anklageschrift hierauf das Marmeladengeschäft des Beschuldigten. Anfangs Oktober vorigen Jahres hatte Fritz Feliz in Erfahrung gebracht, daß seitens einer Zuckersabrik große Mengen Marmeladen abzugeben seien. Er machte hiedon dem Dr. Freund Mitteilung und dieser wandte sich wieder an Dr. Kranz, in dessen Bureau auch das Geschäft abgeschlossen wurde. Gekauft wurden 159.931 Kilogramm zum Preise von Kronen 3·20, verkauft zu dem Preise um Kronen 4·35 pro Kilogramm, so daß ein Gewinn von rund 22 Prozent oder ein Betrag von Kronen 115.432·11 in die Taschen der Unternehmer floß. Endlich haben Fritz Feliz und Dr. Freund gemeinsam noch ein Geschäft in Himbeersaft gemacht, wobei 11.281 Kilogramm zu dem Preise von Kronen 3·20 per Kilogramm gekauft und zu dem Preise von Kronen 3·55 bis Kronen 3·60 per Kilogramm verkauft wurden. Der Ueberschuß aus diesem Geschäft bezifferte sich auf Kronen 3122·80.

Was endlich die Angeklagten Perlberger und Schwarzwald betrifft, so war Perlberger bis in der letzten Zeit Generalvertreter des bürgerlichen Brauhauses in Pilsen für Galizien und die Bukowina und ließ den Vertrieb des Pilsnerbieres in Ostgalizien durch den Vertreter Schwarzwald in Lemberg besorgen. Ende August 1916 erfuhr Perlberger, daß Dr. Kranz eine Bierzentrale zu gründen beabsichtigte. Er suchte den Dr. Kranz auf, und dieser sagte dem Perlberger, er möchte sich an Dr. Freund wenden, wenn er Bier brauche, denn Bier könne abgegeben werden. Tatsächlich kam am 19. September 1916 ein Abschluß zustande, in welchem sich die Depositenbank zur Lieferung von 10.000 Hektolitern Bier an Norbert Perlberger und Leo Schwarzwald zum Preise von 82 Kronen für den Hektoliter verpflichtete. Perlberger und Schwarzwald vertrieben nun dieses Bier. Der Verkaufspreis war verschieden und betrug, wie Leo Schwarzwald selbst zugibt, bis zu 130 Kronen für den Hektoliter. Sowohl Norbert Perlberger als auch Leo Schwarzwald haben sich bisher nur mit dem Vertriebe von Pilsnerbier in Galizien und der Bukowina befaßt, einen Handel mit anderen Bieren aber niemals betrieben. Im vorliegenden Falle jedoch haben sie Bier verschiedenster Sorten angekauft. Sie haben, wie Perlberger ausdrücklich

zugestanden, für große Mengen des angekauften Bieres keinen Bedarf gehabt und sie mußten sich erst Abnehmer durch Ankündigungen in den Zeitungen (!) suchen. Durch ihr Vorgehen wurde daher der Preis des Bieres in ungerechtfertigter Weise auf eine übermäßige Höhe getrieben und mußten sich Perlberger und Schwarzwald dieses Erfolges ihrer Tätigkeit von vornherein bewußt sein.

Der Beginn der Verhandlung.

Einige Minuten nach 9 Uhr beginnt die Verhandlung im kleinen Schwurgerichtssaal, der 30 Personen faßt und in den der Eintritt nur gegen Legitimationen gestattet ist. Neben dem ersten Staatsanwalt Hofrat Dr. Höppler sieht man den Vertreter der Preßpolizei Staatsanwalt Dr. Mager.

Das Verfahren gegen den ursprünglich angeklagten Salomon Lehner wurde eingestellt.

(Fortsetzung im Morgenblatte.)

30. III. 1917

120

Der Prozeß gegen Dr. Josef Kranz und Genossen.

Weitere Einzelheiten aus der Anklageschrift.

Bevor wir den in unserer Nachmittagsausgabe vom 29. d. bereits begonnenen Bericht über die Verhandlung gegen Dr. Josef Kranz und Genossen fortsetzen, seien einige interessante Stellen aus dem Inhalte der umfangreichen Anklageschrift hervorgehoben und noch genauer festgehalten, da um diese sich wesentlich das Beweisverfahren gruppieren wird. Bekanntlich übernahm Dr. Kranz behufs Durchführung der mit den Bierlieferungen für den Heeresbedarf verbundenen Geschäfte vertragsmäßig die Verpflichtung, die sogenannte **Biereinkaufsstelle** des Kriegsministeriums zu schaffen, die aber nicht den Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes hatte. Unter ihr war vielmehr Dr. Kranz persönlich zu verstehen, sie hing mit der Depositenbank nicht zusammen und sollte für möglichst rasche Förderung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher Sorge tragen. Wie dann Dr. Kranz den mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Vertrag und seine Stellung als Präsident der Allg. Depositenbank mißbrauchte und durch die Einschlebung der Bank mit ihrem beträchtlichen Gewinne die Ware erheblich verteuerte, haben wir bereits mitgeteilt. Sicher ist, daß sich die Depositenbank bis zum 1. Juli 1916, dem Tage, als der neuengagierte Bankdirektor Doktor **H. Freund**, der gleichzeitig zum sachmännlichen Leiter der Biereinkaufsstelle berufen wurde, auch mit der Leitung der neuerrichteten Warenabteilung betraut wurde, nicht mit Warengeschäften befaßt hatte. Nun aber schien doch die Aufnahme dieses Geschäftszweiges, vermutlich mit Rücksicht auf die herrschende Konjunktur, besonders lohnend zu sein. Die in Aussicht stehenden Biergeschäfte ließen die Gelegenheit zu gewinnbringenden Unternehmungen für eigene Rechnung um so günstiger erscheinen. Solche Gelegenheiten fanden sich zahlreich, hauptsächlich dadurch, daß die Biereinkaufsstelle in geschickter Weise für die Zwecke der Depositenbank ausgenützt wurde, wie es bereits ausführlich in der in unserer Nachmittagsausgabe vom 29. d. veröffentlichten Anklageschrift aus euhrt wurde.

In der Untersuchung gab Kranz zu, den Auftrag zur Vornahme der freihändigen Ankäufe an Dr. Freund gegeben zu haben, will sich aber nicht erinnern können, daß sein Auftrag dahin gelautet habe, möglichst viel Bier einzukaufen, meint vielmehr, daß er dem Dr. Richard Freund eine bestimmte, ihm heute allerdings nicht mehr erinnerliche Ziffer über die zu beschaffende Menge angegeben habe. Dr. Kranz stellt auch die weitere Behauptung des Dr. Freund, der Auftrag habe auf Ausstellung der Schlüsse auf die Depositenbank gelautet, nicht in Abrede, er behauptet nur, sich an einen derartigen Auf-

Der Warenmarkt.**Börse für landwirtschaftliche Produkte.**

Wien, 31. März. (Orig.-Ber.) Die vorgerückte Jahreszeit macht sich heuer naturgemäß noch stärker als sonst fühlbar. Die Umsätze hielten sich in engsten Grenzen, obwohl es selbstverständlich an Konsumbegehr und an Kauflust nicht fehlt. Das Wenige, was an Nährprodukten und Futtermitteln erhältlich ist, findet willig zu vollsten Preisen Aufnahme. Von Futtermitteln haben einige Ertragsstoffe und Abfallprodukte wegen des knappen Angebotes beste Preise erzielt.

Im amtlichen Kursblatt sind folgende Uebernahmepreise verzeichnet pro 100 Kilogramm: Weizen K. 35.—, Roggen K. 29.—, Braugerste K. 33.—, Futtergerste K. 29.—, Hafer K. 28.—, Raps K. 63.—, Hülsen K. 60.—, Hirse K. 28.—, Erbsen oder Linsen K. 55.—, Bohnen aller Art K. 40.—, Abfall- (Futter-) Bohnen K. 30.—, Kartoffeln (Höchstpreise beim Verkauf durch den Erzeuger): Speisepotoffeln, handgellaut (Kübler ausgenommen) K. 15.—, Malzkeime K. 22.—, Biertreber, getrocknet K. 26.—, Weintuchen K. 25.—, Kartoffelwülpe, getrocknet K. 19.—, Kartoffelstärke (Höchstpreise beim Verkauf durch den Erzeuger): Hochprima trodrene Kartoffelstärke K. 74.—, hochprima Kartoffelstärkemehl K. 74.—, im Großhandel mit einem Zuschlag von 1½ Prozent, bei geringerer als Waggonladung Zuschlag K. 2.— pro 100 Kilogramm. Heu und Stroh in losem Zustande (Höchstpreise beim Verkauf durch den Erzeuger): Heu K. 13.—, Flgelbruschstroh K. 9.—, Maschinenbruschstroh K. 8.—, Zuschlag beim Verkauf durch Großhändler oder landwirtschaftliche Organisationen K. 2.50 pro 100 Kilogramm. In gebrechtem Zustande Zuschlag K. 1.50 pro 100 Kilogramm. Amtliche Notierung pro 50 Kilogramm. Kleeaat (pro 50 Kilogramm), weiß, von K. 145.— bis K. 210.—, Sparsaat von K. 90.— bis K. 110.—, Internat K. 100.— bis K. 107.—, Wundtlee K. 325.— bis K. 350.—, Zwiebeln (pro 50 Kilogramm) brutto für netto Maloer K. 95.— bis K. 100.—.

Zentralfleischmarkt in der Großmarkthalle.

Wien, 31. März. (Orig.-Ber.) Auf sämtlichen Gebieten wickelte sich der dieswöchige Verkehr in äußerst animierter Stimmung ab. In Rindfleisch konnte dem Bedarf mit Zuhilfenahme von 1986 Vierteln Vollrindfleisch zum Großteil entsprochen werden. Auch Lammfleisch war in relativ ausreichenden Mengen vorrätig. In allen andern Fleischgattungen machte sich ein empfindlicher Mangel fühlbar. Schafe und Risse wurden um K. 1.— bis K. 1.10, Lämmer um 40 bis 60 S. pro Kilogramm im Preise erhöht. Gesamtzufuhr: 275,684 Kilogramm Rindfleisch, 160 Kilogramm Kalbfleisch, 12,136 Kilogramm Schweinefleisch, 351 Kälber, 178 Schafe, 290 Schweine und 2629 Lämmer.

Es erzielten: Rindfleisch, vorderes K. 5.80 bis K. 8.40, ausnahmsweise K. —.—, hinteres K. 8.— bis K. 9.40, englisches K. 9.50 bis K. —.—, Kalbfleisch K. 5.75 bis K. 6.—, Schweinefleisch K. 7.80 bis K. 8.60, Kälber K. 4.80 bis K. —.—, Schafe K. 8.60 bis K. 9.10, Schweine K. 7.80, Lämmer K. 7.40, Risse K. 5.— bis K. 6.20 pro Kilogramm.

Schweinefett und Speck.

Wien, 31. März. (Orig.-Ber.) Auf Grund der gesteigerten Zuweisungen in Fettschweinen war zwar die dieswöchentliche Fettversorgung, wie vorauszusehen war, eine günstigere, allein dem zum Vorschein gelangten stärkeren Bedarf konnte nicht in vollem Ausmaß entsprochen werden. Ein Großteil des dieswöchentlichen Fettbedarfes wurde in der Großmarkthalle nach einer längeren Unterbrechung wieder mit Kriegsmargarine der Gemeinde Wien gedeckt.

Die Lebensmittelmärkte.

Es ist nicht leicht, über die Lebensmittelmärkte zu berichten, weil es darüber kaum noch etwas zu sagen gibt. Statt besser wird es immer schlechter. Selbst die Hoffnung, daß wir vor Ostern Gemüse, Eier und Fleisch bekommen werden, ist zunichte gemacht worden durch den langen Winter. Die Märkte sind leer wie sonst nicht in der strengsten Frostzeit. Vor einem Jahre verbot man das Färben der Ostereier, heute hat man dieses Verbot nicht mehr nötig, weil ohnehin kein Ei zu sehen ist. Die ungarischen Zufuhren blieben wegen der dortigen Preistreiberie aus, die galizischen hat uns die dortige Monopolsellschaft „Dum“ abspenstig gemacht und nun sehen wir als Ueberschußland von Eiern, aus dem im Frieden Millionen Eier ausgeführt worden sind, ohne Eier da. Das Rätsel, wohin sie kommen, ist noch nicht gelöst. Man duldet es, daß sie verschwinden und die wenigen, die man nach Wien bringt, verschwinden zum großen Teil in den Wirtshäusern der Bemittelten. Man läßt da alles gehen wie es ist und versäumt es, die Zeit der Sicherstellung der Eier während der größten Produktion auszunützen.

Aber auch mit allem anderen sind große Fehler begangen worden, die sich jetzt rächen. Deshalb gibt es kaum etwas Genießbares zu erhaschen. Der Obstmarkt ist dauernd verödet, die Händlerstellen geschlossen und auf dem Gemüsemarkt findet man nur Sellerie, Petersilie und Bögersalat. Vereinzelt gibt es gelbe Rüben und schon sehr selten Kraut. Gestern war bei einem Händler auf dem Raschmarkt darum großer Andrang, obwohl das Kilogramm 1.92 Kronen kostete. Auch um Sauerkraut bilden sich täglich die großen Ansammlungen, weil es heute die einzige Nahrung vieler ist. Man verlangte gestern für ausländisches 1.34 Kronen, für jenes von der Gemeinde 70 Heller; weniger begehrt war das Dörrkraut, das verkauft in kleinen Mengen zur Abgabe bereit lag. Wenn wir noch erwähnen, daß gestern am unteren Teile des Raschmarktes wieder Kartoffeln und Bruden in kleinen Mengen verabsolgt wurden, so ist damit die Auswahl erschöpft, die sich heute der Hausmutter bietet. Feinschmecker und Gutskumiere konnten sich gestern den hundertern neuen kleinen S a l a t kaufen lassen, der eine kleine Preisermäßigung von 90 auf 40 bis 80 Heller erfuhr. Auch das ist noch wahnsinnige Preistreiberie. Rabiescher behielten ihren alten Preis von 50 Heller für das Bündel.

Preistreibereien der Winkelbörsen.

Der ehemalige Ackerbauminister Ignaz Daranyi hielt unlängst im Abgeordnetenhaus eine Rede, worin er interessante Daten über gewisse Preistreibereien mitteilte. Seine Angaben beziehen sich selbstverständlich nicht auf diellmtriebe seiner agrarischen Gesinnungsgenossen; über diese schweigt er sich als oppositioneller Oberagrarier selbstverständlich sehr vielsagend aus. Dafür aber passen seine Angaben wieder der hauptstädtischen merkantilen Jobberpresse nicht in den Kram und sie wurden daher von dieser gleichfalls totgeschwiegen. Sie verdienen dieses Schicksal nicht, sondern sind wert, wenigstens von einem Provinzblatte nach Gebühr festgenagelt zu werden.

Der ehemalige Ackerbauminister wies nämlich darauf hin, daß trotz aller Bemühungen der Behörden Winkelbörsen in Budapest (wo sonst?) bestehen, wo man requirierte und maximierte Waren kaufen kann — allerdings zu Preisen, die über die kühnste Wuchererphantasie hinausgehen. Er konstatierte folgendes: Vor dem Kriege war der Preis des Zuckers 110 K., im September 1916 520 K.; jetzt notiert dieser Artikel an der Winkelbörse 1000 K. Schokolade kostete vor dem Kriege 250 K., Ende 1916 1800 K., an der Winkelbörse 3000 K. Kakaos vor dem Kriege 400 K., Ende 1916 bereits 3500 K., an der Winkelbörse 4500 K. Seife war vor dem Kriege zum Preise von 60 K. zu haben, Ende 1916 kostete dieser Artikel 650 K., die Winkelbörse notiert den Kurs von 1000 K. Kerzen stiegen von 80 K. auf 440 K. und sind an der Winkelbörse um 1200 K. zu haben. Sohlenleder kostete 480 K., Ende 1916 schon 1400 K. und wird heute an der Winkelbörse mit 8000 K. bezahlt!

Diese Ziffern sprechen für sich, und es ist nur zu beklagen, daß nicht längst schon mit allen Mitteln dem Treiben solcher und ähnlicher Warenwucherer ein radikales Ende bereitet worden ist. Es hatte bisher den Anschein, als fehlte es unseren Verwaltungsorganen — von den höchsten angefangen — an dem nötigen Mut der vollen Unabhängigkeit.

Nest aber soll es mit einem Male anders werden. Wie nämlich aus Budapest gemeldet wird, beabsichtigt man, ähnlich wie in Oesterreich, wo gegen die Preistreiber und Warenwucherer in der energischsten Weise vorgegangen wird, auch in Ungarn schon in der nächsten Zeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Alle vom 26. Jänner 1916 erteilten Betriebslizenzen sollen einer genaueren Revision unterzogen werden. Der Landeslebensmittelsenat wird die obligatorische Anmeldung aller Vorräte in Vorschlag bringen. Die in den verschiedensten Zeitungen erscheinenden Inserate und Ankündigungen von Kauf und Verkauf von Lebensmitteln, die bisher meist anonym waren, müssen in Herkunft genaue Angaben über Vor- und Zuname sowie die genaue Adresse des Inserenten enthalten. Außerdem sollen alle bisherigen Preise von einer Preisüberprüfungskommission überprüft werden. Der Lebensmittelsenat legt auch großen Wert darauf, daß die betreffenden Verfügungen nicht nur auf Lebensmittel Bezug haben, sondern auch andere Artikel umfassen, die von den Preistreibern verteuert wurden.

Die Botschaft hör'n wir wohl, allein uns fehlt der Glaube, daß die Durchführung solcher Maßnahmen bei uns so ehrlich und energisch angepaßt wird, um auch von Erfolg begleitet zu sein.

Die Verhaftung im Gerichtssaal.

Ein Zwischenfall im Prozeß Kranz.

Ein Prozeß von größtem Interesse für die Öffentlichkeit spielt sich gegenwärtig in einem Wiener Gerichtssaal ab. Persönlichkeiten, die einflußreiche Stellen innehatten, denen die Leitung großer wirtschaftlicher Institute anvertraut waren, stehen unter der schweren Anklage, nicht allein Preistreiberi und Kettenhandel schmutzigster Art betrieben, sondern das in sie gesetzte Vertrauen der Behörden, die gerade in ihnen einwandfreie Männer gefunden zu haben glaubten, getäuscht und mißbraucht zu haben. Noch ist das Schlusswort nicht gesprochen. Schuldig oder nichtschuldig — das auszusprechen wird Sache des zuständigen Richters sein. Eines aber offenbaren bereits jetzt die Verhandlungen: Je weiter der Prozeß fortschreitet, desto weitmaschiger wird das Netz, das hier ausgespannt war, desto mehr Fragezeichen tun sich auf, desto dunkler werden die Schächte, aus denen dieser schmutzige Strom floß.

Ein sensationeller Zwischenfall hat sich am gestrigen Verhandlungstage ereignet. Ueber Antrag des Staatsanwaltes wurde der als Zeuge vorgeladene kaiserliche Rat Adolf Schönwald, Generalbevollmächtigter des Bankhauses Reiches, unter dem Verdacht des Betruges dem Untersuchungsrichter vorgeführt, der nach kurzem Verhör über Schönwald die ordentliche Untersuchungshaft verhängte. Man höre, was der Staatsanwalt zur Begründung seines Haftantrages vorbrachte, und die Frage wirft sich auf:

Wo ist der Anfang, wo ist das Ende, wer sind die eigentlichen Schuldigen, was ist noch aufzudecken, wer ist noch zu paden — alles Fragen, die sich mit jeder weiteren Stunde des Prozesses immer gebieterischer aufwerfen. Mit umso größeren Interesse sieht man dem Endergebnisse entgegen, als der Gerichtshof gestern den Beschluß gefaßt hat, zur vollen Aufhellung der Affäre drei Minister, den Kriegsminister, den

Finanzminister und den Justizminister vorzuladen.

Heute schon über alle die Einzelheiten, die die Verhandlungen zutage befördert haben, uns zu verbreiten und der Rache die Schelle anzuhängen, soll unterlassen sein. Nur eine Forderung, durch den Gang des Prozesses besonders sich aufdrängend, sei jetzt schon gestellt: man hebe das ganze Wespennest aus, greife immer fester zu und tiefer hinein, bis die Öffentlichkeit alle, aber auch alle am Pranger stehen sieht. Wer immer es sei: er werde hervorgeholt, zur Verantwortung gezogen und im Falle der Schuld der gerechten Strafe zugeführt. Einmal müssen endlich gehörig Exempel statuiert werden. Nur die Furcht vor öffentlicher Schande und ausreichender Strafe wird in Zukunft diesen gemeinschädlichen Praktiken Einhalt gebieten. Deshalb begrüßen wir aufs wärmste die jüngste Verordnung gegen den Preismacher, deshalb knüpfen wir an den sich gegenwärtig im Gerichtssaal abspielenden Prozeß einige Erwartungen.

Zweiunddreißig Kriegsmonate hindurch ist das Volk ausgewuchert worden, ohne daß man mit der ganzen Schwere des Gesetzes die Nichtschmutzigen gepackt hätte. Nirgend fast hat denn auch der Preismacher solche Blüten getrieben, wie bei uns zu Lande. Die mehr oder weniger feinen Herrschaften müssen endlich gewahr werden, daß die angekündigten Drohungen nicht eitel Papier bleiben, daß es ihnen an den Kragen geht. Nur wenn sie fürchten, nur wenn sie zittern, wird es besser werden. Vielleicht geht auch schon von dem gegenwärtigen Gerichtssaalprozesse eine nicht nur reinigende, sondern auch abschreckende Wirkung aus.

Der Kettenhandel.

Vor dem Bezirksgericht Josefstadt waren gestern die Agenten Viktor Königstein, Leopold Winter, Heinrich Batscha und der Gemischtwarenverschleifer Wenzel Klobassa wegen Preistreiberei angeklagt. Königstein hatte im vorigen Jahre in Ungarn Roggerste das Kilogramm für 1.37 Kronen gekauft und sie an Winter für 1.44 Kronen verkauft. Dieser verkaufte die Roggerste an Batscha für 1.49 Kronen und Batscha verkaufte sie an Klobassa für 1.58 Kronen. Klobassa selbst verkaufte sie an eine Gemischtwarenverschleiferin für 1.75 Kronen. Durch das Einschleiben von drei ganz überflüssigen Kettenhändlern erreichte die aus Ungarn für 1.37 Kronen verkaufte Ware den Kleinhändler erst bei dem Preise von 1.75 Kronen. Das Marktamt erklärte, der Verdienst eines jeden einzelnen sei angemessen, aber es war nicht notwendig, daß drei ganz überflüssige Schmarozer Profit machen. Bezirksrichter Dsio verurteilte Königstein, Winter und Batscha zu je zweitausend, Klobassa zu dreihundert Kronen Geldstrafe. In der Begründung heißt es, daß Königstein und Winter gewußt haben, daß die Roggerste nicht unmittelbar den Verbrauchern zugeführt werden sollte, daß Batscha nur eingeschoben wurde und sich durch diese Einschlebung der Preis der Ware wieder verteuerte. Klobassa hat gegenüber dem von ihm gezahlten Preis von 1.58 Kronen den übermäßig hohen Preis von 1.75 Kronen gefordert und ist deshalb zu bestrafen.

Der Abend
2. IV. 1917

142

Noch eine Erklärung.

Verehrliche Schriftleitung! Bezugnehmend auf Sie auf Seite 5 Ihres geschätzten Blattes vom 31. März 1917 enthaltene Notiz, ersuchen wir, der nachstehenden Erklärung Raum geben zu wollen.

Wir haben außer unseren Stammkunden zu den für die Wiener Brauereien allgemein festgesetzten Preisen, Niemandem Bier zum Kaufe angeboten oder Bier zu verkaufen versucht. Herr Eisiß Rubel ist uns gänzlich unbekannt und unsere Firma hat ihm weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Anbot gemacht.

Hochachtungsvoll

Brauerei Hernals
Kuffner & Medlich
Ludwig v. Kuffner.

Man sollte nur behaupten, was man bestimmt weiß. Der vorstehenden Erklärung gegenüber halten wir aufrecht, daß sich die Sache so verhält, wie wir mitgeteilt haben; das Gespräch zwischen Herrn Eisiß Rubel und einem Vertreter der Brauerei fand im Hotel „Astoria“ in Anwesenheit des aus dem Prozesse bekannten Herrn Grünfeld Milsa aus Budapest statt; Einzelheiten, die an sich fraglich belanglos, aber immerhin geeignet sind, die Wahrheit der uns gewordenen Mitteilungen in das richtige Licht zu stellen.

Preistreiberei. Aus Reh wird uns berichtet: Die Wirtschaftsbefizerin Marie Wagner in Unter-Rehbach verkaufte im Februar dieses Jahres dem Gemischtwarenhändler Emanuel Hauser in Klein-Höflein 3000 Kilogramm Kartoffeln um K. 900, während der Höchstpreis nur

9 S. per Kilogramm betrug. Obwohl ihr 24 S. geboten wurden, berechnete sie jedoch 30 S. für das Kilogramm. Wegen dieser Preistreiberei wurde nun Marie Wagner vom hiesigen Bezirksgericht zu fünf Tagen Arrest und zu einer Geldstrafe von K. 1500, im Fall deren Nicht-einbringlichkeit zu weiteren 150 Tagen Arrest verurteilt.

Der Milchlieferant Goldmann als Schweinevermittler.

Wie Budapester Blätter berichten, war der Milchgroßhändler J. Goldmann, der vor wenigen Monaten nach verschiedenen Strafurteilen seinen Milchbetrieb übergeben und sich seither auf den Handel mit Schweinen geworfen hatte, bei der Stadthauptmannschaft des Budapester 10. Bezirkes angezeigt worden, einem Budapester Selcher 351 gemästete Schweine bedeutend über den Maximalpreis verkauft zu haben. Die Stadthauptmannschaft als Polizeistrafgericht pflog drei Tage Zeugenverhör. Aus den Aussagen der einvernommenen Zeugen ging hervor, daß Goldmann die Schweine, auf die er von der Köbanyaer Sparkasse - Aktiengesellschaft ein größeres Lombarddarlehen erhalten hatte, zu mehr als 3 Kronen über den Maximalpreis verkauft hat. Stadthauptmann Dr. Kistelesi verurteilte den Goldmann wegen Preistreiberei zu zwei Monaten Arrest und 50.000 Kronen Geldstrafe; die von ihm verkauften Schweine werden beschlagnahmt und dem Landesamte für Volksernährung zur Verwertung übergeben. Der eingeflossene Betrag kommt dem Invalidenfonds und den städtischen Armen zugute. Dieses Urteil wurde auf Grund der Preistreiberverordnung aus dem Jahre 1916 gefällt, die zuläßt, daß Preistreiber bis auf das Doppelte des erzielten Gewinnes verurteilt und ihre Ware als Gemeingut beschlagnahmt werden können.

Der Abend
3./IV. 1917

147

Zeichen der Zeit.

Der heutige Leitartikel der „Neuen Freien Presse“
schließt mit den Worten:

„Der ausregende Prozeß dürfte morgen beendet sein.
Der Handel mit Lebensmitteln in den Großbanken ist schon
jetzt verurteilt.“

Ein schwächeres Urteil über diese Geschäfte konnte wohl
nicht gesprochen werden. Geschäfte, noch dazu so einträgliche
Geschäfte, wie die mit Lebensmitteln, in der „Neuen Freien
Presse“ verurteilt zu sehen, darf man als ein höheres
Zeichen begrüßen, daß ein System zusammengebrochen ist
und eine neue Zeit heraufzieht.

Die Moral in Kriegszeit.

Die Kriegszeit verdirbt nicht bloß die Moral derer, die in fortwährendem Kampfe mit den Nebenmenschen stehen, denen das: Tödt sie! zum heiligsten Befehl geworden ist, und die, da sie das eigene Leben stündlich in die Schanze schlagen, des Nächsten Leben auch nicht hoch achten können, sondern sie verdirbt auch die Moral des Bürgers, der nichts weiß von dem grausamen Ringen an der Front, sondern fern vom Loben der Schlachten weiterlebt, nicht theilnimmt unmittelbar an den Leiden und Mühen, aber theilnehmen will an den rapiden Gewinnen, die sich in solchen Zeiten aus dem rasend steigenden Bedarf des Heeres und des Volkes ergeben. In früheren Zeiten waren die Hünen des Schlachtfeldes berüchtigt, die nach den Kämpfen die Todten und Verwundeten plünderten, Uhren und Gelder den Selben raubten, die für das Vaterland den Tod auf den Feldern der Ehre gefunden hatten. Was aber sind diese Hünen des Schlachtfeldes für unschuldige Lämmer im Vergleich zu den Hünen des Hinterlandes, die wir in den letzten drei Jahren in allen kriegsführenden Ländern ohne Ausnahme kennen lernen mußten.

Eine traurige Aktualität zwingt uns, die Moral in Kriegszeit zur öffentlichen Diskussion zu stellen und den Vorhang von Dingen zu heben, die am besten verhüllt geblieben wären bis nach dem Kriege. Im benachbarten Oesterreich hat die Bier nach schnellem Gelderwerb in Kriegszeiten, der Hunger der Hünen des Hinterlandes, einen Prozeß verursacht, der in seinem Gange durch die furchtbarsten Sümpfe menschlicher Entartung führt und schier in Rettungslosigkeit endet. Der Prozeß Kranz ist zu einer häßlichen Begleiterscheinung unseres großen heiligen Krieges für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und Menschlichkeit geworden. Eine einfache Affaire der Heereslieferanten, wie wir allenthalben deren in Hülle und Fülle haben auftauchen sehen, schien sie uns im Anfang. Aber ehe man sich dessen versah, war aus der seit Jahren fast gewohnten alltäglichen Affaire ein Skandal von ungeheuerlichen Dimensionen geworden, ein ganzer Rattenkönig von Schändlichkeiten schleppt sich durch den Wiener Gerichtssaal, und ein Abgrund von Sittenlosigkeit in Geld und Patriotismus hat sich aufgethan, der geradezu beispiellos genannt werden kann.

Es handelt sich um Bier, um Rum und dergleichen geistige Dinge, und es zeigt sich, wie das Fleisch schwach wird, wenn es zu einem Geschäft kommt, bei dem sich mit diesen Artikeln auf leichte Weise Millionen verdienen lassen, sobald das Gewissen keineswegs darauf erpicht ist, sich in enge Grenzen zu pressen, sondern im Gegentheil sich recht weit ausdehnt. Nun ist es ein Sumpf von Rum und Bier geworden, in dem in ganzen Mengen Hoch und Niedrig versinkt. Die erste große Sensation war die im Gerichtssaale erfolgte Verhaftung eines Bankmannes, der als Generalbevollmächtigter eines der ersten und reichsten Finanziers Wiens eine Stellung innegehabt hat, die ihn vor jeder materiellen Versuchung hätte bewahren müssen. Der Mann schöpfte aus dem Borne von

Millionen und erlag dem Verlangen, schneller noch reicher zu werden, so unwiderstehlich, daß er gar nicht merkte, wie er statt aufwärts zu steigen, abwärts sank in eine Tiefe, aus der ihn keine Ehrenrettung mehr wieder in den Glanz seiner Vergangenheit zurückzubringen vermag. Aber als wäre diese sensationelle Verhaftung nicht ein Höhepunkt, sondern erst der Ausgangspunkt zu weiteren Sensationen, so muthet uns der Verlauf des Prozesses gegen Dr. Kranz in Wien an.

Die Zeugenaussage der Minister.

Ueber die Aenderungen in der Note des Kriegsministeriums.

Wien, 2. April.

Drei Minister sind heute in der Schlußverhandlung gegen Dr. Kranz als Zeugen vernommen worden: der Justizminister, der Finanzminister und der Kriegsminister. Sie hatten über die Gründe auszusagen, die das Kriegsministerium bewogen haben, eine dem Untersuchungsrichter überschickte Note zurückzuziehen und später durch eine geänderte zu ersetzen. Der Grundsatz, daß Banken auch im Frieden dem Handel mit Lebensmitteln fernbleiben sollen, war früher unabänderliche Geschäftspolitik und im Kriege hätte er schon mit Rücksicht auf Volksstimmungen nicht verlassen werden sollen. Das ist der ernsteste Hintergrund des Prozesses und seiner Zwischenfälle. Der Kriegsminister hat über die Entstehung der Note erzählt, daß der Untersuchungsrichter mehrere Anfragen an die militärische Verwaltung gerichtet habe. Generaloberst v. Krobotin ließ die gewünschten Auskünfte über das mit dem ehemaligen Präsidenten der Depositenbank Dr. Kranz abgeschlossene Geschäft wegen Bierlieferung an das Heer kommissionell zusammenfassen. Das Ergebnis war eine vom Kriegsminister unterschriebene Note, die der Untersuchungsrichter nach dem Empfang dem Staatsanwalt zeigte. Hofrat Ritter v. Höppler brachte sie dem Justizminister zur Kenntnis und dieser hatte die Auffassung, daß die Verfasser des Schriftstückes über die bloße Mitteilung von Tatsachen aus der von ihnen gemachten Untersuchung hinausgegangen und daß einige Sätze aufgenommen worden seien, die den Eindruck einer Verteidigung, eines Plaidoyers für Doktor Kranz machen. Der Justizminister und der Finanzminister, der später aus kreditpolitischen Gründen und wegen seiner längeren freundschaftlichen Beziehungen zum Generaloberst v. Krobotin um Rat gebeten wurde, hatten lebhaftes Bedenken gegen den Wortlaut und den Inhalt der Note. Der Justizminister hatte die Befürchtung, sie könnte als Beeinflussung der Gerichte gedeutet werden und sogar der Anlaß zu einer Kriegsministerkrise sein. Ein Freispruch des Angeklagten hätte nach seiner Meinung zur Verbreitung von Gerüchten führen können, daß der Kriegsminister durch die Verteidigung in der Note dabei geholfen habe. Eine Verurteilung des Angeklagten hätte, wie Freiherr v. Schenk vor Gericht ausfragte, auch den Kriegsminister in Mitleidenschaft gebracht. Der Finanzminister, der sich über Aufforderung des Justizministers mit dieser schwierigen und verantwortungsvollen Angelegenheit befaßte, erklärte als Zeuge, er sei von der Note geradezu entsetzt gewesen. Er habe den Eindruck auf die Bevölkerung gesüßtet, wenn sie merken sollte, daß die unberechnete Rechtspolizei in Gefahr sei. Dr. Spitzmüller erklärte, er habe keineswegs den führenden Einfluß bei der Aenderung der Note gehabt, übernehme jedoch die Verantwortung. Er stellte sich zur Verfügung, mit dem Justizminister zum Kriegsminister zu gehen, ihn über die Wirkungen aufzuklären und mit ihm das Einvernehmen über das, was mit der Note geschehen solle, zu erzielen.

Der Justizminister und der Finanzminister hatten über diese dornige Frage eine Besprechung mit dem Kriegsminister, wobei zunächst der Ursprung der Note geprüft wurde. Die Auskunft gaben Sektionschef Jarzebecki und der wirtschaftliche Adjutant des Kriegsministers Rittmeister v. Lustig. Nach der Entfernung dieser Herren aus dem Beratungszimmer blieben die Minister allein und hatten die Rechtsauffassung, daß eine Note ganz andere Merkmale habe als eine Zeugenaussage oder ein Protokoll. Der Kriegsminister hat diese Meinung als Zeuge vor Gericht in die Worte gekleidet: Habe ich das Recht, eine Note zu ändern, wenn sie mir zur Unterschrift vorgelegt wird, so habe ich auch das Recht, später Aenderungen daran vorzunehmen zu lassen, wenn mir Umstände bekannt geworden sind, welche nicht mit meiner bisherigen Ueberzeugung übereinstimmen. Der Justizminister und der Finanzminister erzählen, Generaloberst v. Krobotin habe

sobort erkannt, die Note enthalte nicht bloß Mitteilungen der Kriegsverwaltung über die abgeschlossenen Verträge und über die von ihren Vertretern in der Depositenbank angestellten Untersuchungen, sondern eine Verteidigung, ein Plaidoyer. Der Finanzminister hat in seiner Zeugenaussage bestätigt, der Kriegsminister, der sich bei seiner Ueberbürdung nur oberhin mit der Note beschäftigen konnte, habe sofort bemerkt, daß sie geändert werden müsse. Von ihm sei auch das Wort gefallen, daß sie ein Plaidoyer wäre. Der Justizminister hat es übernommen, den Entwurf einer neuen Antwort zu verfassen, in die nur die von den Organen des Kriegsministeriums angegebenen Tatsachen mit Ausschließung der Stellen, die von den Ministern als Uebergriffe bezeichnet wurden, Aufnahme finden sollten. Der Kriegsminister sprach mit großem Nachdruck und seine Aussage sollte bestätigen, daß er die Deutung verhindern wollte, als hätte durch die erste Note das Gericht unter den Einfluß seines jetzt besonders schwerwiegenden Amtes gebracht werden sollen. Nach dieser Zeugenaussage waren die Aenderungen dazu bestimmt, die Note auf die rein sachlichen Wahrheiten zu beschränken, die Behauptungen des Angeklagten als solche hervorzuheben, damit sie nicht als Ergebnisse der Untersuchung gelten und durch Ausschließung der Sätze, die über diesen Rahmen hinausgingen, den Kriegsminister vor jeder unberechtigten Antastung zu schützen, als habe er die Freiheit des Gerichtes binden wollen.

Der Justizminister hat dem Gerichtshofe die Aktenstücke vorgelegt, aus denen die vom Kriegsminister beschlossenen Aenderungen erkennbar werden. In dem Verhöre des der Preistreiberei beschuldigten Dr. Kranz hat dieser erklärt, daß er keinen besonderen Unterschied zwischen der Biereinkaufsstelle, die für die Lieferung an das Heer errichtet wurde, und der Biereinkaufsstelle der Depositenbank gemacht und sich nicht darum gekümmert habe, wenn die Abschlässe in den Büchern dieser beiden Abteilungen vielfach vermischelt und nicht auseinander gehalten wurden. Der Staatsanwalt behauptet jedoch, der Präsident der Depositenbank habe die Warenabteilung nur errichtet, um die Preistreiberei, zu der sich bei der Einkaufsstelle für das Heer schwerer Gelegenheit geboten hätte, zu verschleiern. Die erste Note hatte einen Schlusssatz, worin erklärt wird, daß von allem Anfang an von Dr. Kranz kein Unterschied zwischen der Biereinkaufsstelle des Kriegsministeriums und der Biereinkaufsstelle der Depositenbank gemacht werden wollte. Das Kriegsministerium habe demgemäß den Anschauungen des Gerichts nicht beipflichten können. Diese Bemerkung in der ersten Note hat der Kriegsminister dann selbst als Plaidoyer bezeichnet. Er hat die Auffassung des Justizministers und des Finanzministers geteilt und die Worte sind in der zweiten Note nicht wiederholt worden. Das ist eine der wichtigsten Aenderungen gewesen.

Die Minister, die heute als Zeugen vernommen worden sind, haben keineswegs das Ungewöhnliche des Vorganges verborgen. Der Justizminister hat ausführlich berichtet, wie er die Rechtslage und seine eigene Meinung geprüft und nachgeprüft habe und wie er zu der Ansicht gekommen sei, es wäre nötig, auch die Meinung des Finanzministers zu hören und dessen Unterstützung zu verlangen. Freiherr v. Schenk hat den Vorgang geschildert, wie er sich zur Gewißheit durchgerungen habe, was geschehen müsse. Ich hatte, sagte er, ein ungeheures Interesse an der Klarstellung der Sache, um die Justiz vor unberechneten Einflüssen zu schützen; ich bin auch Mitglied der Regierung und als solches habe ich dafür zu sorgen, daß in die Akten keine Note gelange, die meiner Ansicht nach der Anlaß zu einer Kriegsministerkrise hätte werden müssen. Der Präsident des Gerichtshofes, Oberlandesgerichtsrat Altmann, war noch schärfer in dem Zwischenrufe: Wenn ich als Untersuchungsrichter eine solche Note bekommen hätte, würde ich sie von Amtes wegen zurückgeschickt haben. Die Minister und der Gerichtshof haben die Schwingungen der Empfindlichkeiten gespürt. Die Kriegsverwaltung braucht einen Rechtsfreund, der ihr mit seiner Erfahrung beisteht. Der aufregende Prozeß dürfte morgen beendet sein. Der Handel mit Lebensmitteln in großen Banken ist schon jetzt verurteilt.

Gegen die Preistreiber.

Wien, am 2. April 1917.

Eine neue kaiserliche Verordnung ist in Oesterreich erschienen, sie hat wieder einmal den Zweck, den Auswüchsen beizukommen, die sich während des Krieges auf dem Gebiete des Handels mit Bedarfsartikeln so üppig wuchernd herausgebildet haben. Eine lange Reihe von Verordnungen vorher hat schon den Preistreibern

ob offenbar übermäßige Preise gefordert werden, nicht der Marktpreis schlechthin als Vergleichsmaßstab genommen werden darf, sondern der vom Verkäufer erzielte Nutzen, welcher den bürgerlichen Gewinn nicht übersteigen darf. Das war so eine einfache, klare Feststellung eines Begriffes, daß sie jedermann einleuchten mußte. Jenen allerdings nicht, die sich bisher unter der Geltung des Lehrlates von Nachfrage und Angebot so überaus wohl gefühlt hatten. Die jüngste kaiserliche Verordnung knüpft nun an diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes an und nimmt sie zur Richtschnur für ihre Verfügungen gegen die Preistreiberereien.

Daß dann nicht bloß das Fordern übermäßiger Preise, sondern auch die Erzielung übermäßiger Preise ohne Forderung, somit der Verkauf zu einem übermäßigen Preise überhaupt, also selbst dann, wenn derselbe durch ein Anbot des Käufers erzielt wurde, strafbar erklärt wird, ist die folgerichtige Anwendung des von der kaiserlichen Verordnung angenommenen, vom bisherigen barmehrenden Grundsatzes. Gerade diese Bestimmung ist geeignet gründlich Wandel zu schaffen. Die Preistreiber, die unter dieses Kapitel gehören, gehen auf offenem Markte herum. Diese Preistreiber verkünden alltäglich in den Blättern ihr preistreiberisches Vorgehen, stellen sich selbst an den Pranger — die notleidende und unter dem Kriege so arg seufzende Bevölkerung empfindet es wenigstens als eine Art Prangerstellung — aber sie tun so, als ob ihre Handlungen völlig im Einvernehmen nicht bloß mit den gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch mit den Verhältnissen der Zeit wären. Wenn da eine Aktiengesellschaft einen größeren Reingewinn in einem Jahre ausweist als ihr ganzes Aktienkapital ausmacht, wenn sie noch all den sogenannten Abschreibungen und Rücklagen einen 30-, 40- und 50prozentigen Reingewinn an ihre Aktionäre und Millionen an Tantiemen an ihre Verwaltungsräte auszahlt, fällt das nach den Bestimmungen der jüngsten Verordnung nicht vollständig unter den Begriff verbrecherlicher Preistreibererei? Nehmt auch das Wort „Verbrechen“ genannt, wenn von Preistreibern die Rede ist und die Gefängnisstrafe gilt als die Regel. Diese Milderung im Vorgehen gegen die Preistreiber war unbedingt notwendig. Mit Geldstrafen war dieser Art von Leuten nicht beizukommen. War es denn eine Strafe, wenn man einem derartigen Kriegsgewinner, der durch wucherische Ausbeutung der Notlage R. 50.000.— mit einem Schläge verdiente, 10 Prozent dieses Verdienstes als Geldstrafe auferlegte? Das war für ihn lediglich eine rein geschäftliche Angelegenheit. Das waren Geschäftskosten, die man auf das nächste Blatt vortrug, um sie beim nächsten Geschäftsglott wiederum hereinzubringen. Ausgiebige Arreststrafen und den Gewinn aus der Preistreibererei völlig erschöpfende Geldbußen allein sind das richtige.

Dem Kettenhandel, der bei der Preistreibererei eine so große Rolle spielt, will die neue Verordnung durch die Bestimmung beikommen, daß zur Ausübung des Lebensmittelhandels eine besondere Bewilligung notwendig ist. Da fragt man sich wohl etwas erstaunt, wozu denn die Gewerbeordnung da war, die ja in richtiger Anwendung doch auch schon diesem Kettenhandel hätte beikommen können. Handel ist doch nicht bloß das, was sich in einem Laden abspielt, wo Verkäufer dem Käufer gegenübersteht, während die Waren, um die es sich handelt, vorliegen, ein Handel ist gewiß auch das, was sich in gewissen Kaffeehäusern zuträgt, wo Millionen Werte umgesetzt werden, ohne daß ein Weizenkorn zu sehen wäre. Soffentlich faßt man diese Bestimmung der neuen kaiserlichen Verordnung besonders scharf an. Uebel angebrachte Nachricht aber scheint uns zu sein, daß man für die Ueberleitung dieser neuen Bestimmung in die Wirklichkeit eine bis zum Juli reichende Zeit in Aussicht nimmt. Was von Uebel ist, muß sofort ausgemerzt werden und dem Kettenhandel muß man sofort rücksichtslos an der Leib rücken. Man darf ihm nicht noch Zeit lassen sich auszuleben, bis seine Stunde geschlagen hat. Existenzen aber, die sich auf die Möglichkeit einer derartigen Kettenhandels stützen, haben nicht die geringste Berechtigung, irgendwelchen Schutz für sich in Anspruch zu nehmen.

Konsumentenschutz.

Nach dem Erscheinen der neuen Verordnung gegen Preistreiberei, deren Eindruck durch den Prozeß Franz noch verstärkt wurde, hört man vielfach in Geschäftskreisen die Befürchtung ankern: der legitime Handel werde durch derlei Verwaltungs- und Justizmaßnahmen schweren Schäden leiden. Gerade der solide Kaufmann, heißt es, werde sich unsicher und abgeschreckt fühlen, besonders der Lebensmittelhandel werde als gefährliches Terrain gemieden werden, das Angebot werde sich dadurch noch weiter verringern, und schließlich werde bei alledem das konsumierende Publikum am schlechtesten fahren. Solche Prophezeiungen kann man jetzt alle Tage hören, und es ist um so notwendiger, deren Unrichtigkeit und Haltlosigkeit darzutun, da andernfalls bei den Konsumenten, die jetzt ohnedies recht nervös sind, ernste Beunruhigung Platz greifen könnte. Man muß also fragen: was ist denn eigentlich geschehen, was den legitimen Handel gefährden oder gar „ruinieren“ könnte? Die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit haben ein gewisses Maß von Konsumentenschutz notwendig gemacht, das heißt, sozialpolitische Maßnahmen, deren Zweck es ist, den wirtschaftlich Schwachen gegen die wirt-

schaftlich Starke öffentlichen Schutz zu gewähren. Das ist der Zweck aller Sozialpolitik. In der Kriegswirtschaft aber ist der Konsument der schutzbedürftige schwächere Teil, während der Warenbesitzer, sei er nun Produzent oder Händler, in der Uebermacht ist und an deren schonungsloser Ausnützung gehindert werden muß. Dieses Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren hat nun zu allen Zeiten — die ganze Geschichte der Sozialpolitik lehrt das — den lebhaften Widerspruch derjenigen Interessenten erregt, deren bis dahin unbeschränkte Machtstellung eben eine gesetzliche Einschränkung erfahren sollte. Und die Hauptwaffe dieser Interessenten gegen die ihnen unbequemen sozialpolitischen Neuerungen war allemal: die düstere Prophezeiung, daß nunmehr der betreffende Industrie- oder Geschäftszweig dem sicheren Ruin preisgegeben sei; daß der Staat damit seine besten Steuerquellen verschütte und daß schließlich die Konsumenten schlechtere Waren bekommen und sie teurer würden bezahlen müssen.

Die Abschaffung der Kinderarbeit in der Industrie, die Einschränkung der Frauenarbeit, die Normierung und Herabsetzung des Arbeitstages, die Einführung sanitärer Schutzvorkehrungen, die Belastung der Produktion mit sozialen Versicherungsbeiträgen — jeder irgend bemerkenswerte Fortschritt der sozialpolitischen Schutzgesetzgebung wurde von den Kreisen, die davon eine Macht- oder Profiteinbuße besorgten, sofort als Beginn einer großen Wirtschaftskatastrophe hingestellt. Tatsächlich hat aber die Sozialpolitik niemals irgendeinen Produktions- oder Geschäftszweig ruiniert, sie hat vielmehr wesentlich zu dem Aufschwung des modernen Wirtschaftslebens und zu dessen ruhiger, gesicherter Entwicklung beigetragen. Wenn aber die sozialpolitische Gesetzgebung der Friedenszeit, die doch ständige und dauernde Einrichtungen schafft, die prophezeiten Unglücksfolgen niemals nach sich gezogen hat, so sind solche Folgen von der sozialpolitischen Ausnahmegesetzgebung der Kriegszeit, die nur vorübergehende, zeitweilige Regelungen trifft, offenbar noch viel weniger zu befürchten. Die Ausnützung der geschäftlichen Kriegskonjunktur schrankenlos freizugeben, hieße die Bevölkerung schutzlos dem Wucher und dem Hunger preis-

geben. Die Ausnützung der Konjunktur kann nur frei sein, wenn die Konjunktur selbst frei ist, das heißt, wenn sie sich aus der freien Wechselwirkung der wirtschaftlichen Kräfte auf dem freien Markt ergibt. Aber in der belagerten Festung Mitteleuropa gibt es keinen freien Markt. Der Konsumentenschutz ist im Kriege eine unabweisliche Staats- und Gesellschaftsnotwendigkeit, und die Interessen, die dabei in Frage kommen, sind so bedeutende, daß selbst eine Schädigung des Handels, wenn es nicht anders ginge, mit in Kauf genommen werden müßte. Es steht aber gar nicht so schlimm. In Deutschland ist der behördliche Kampf gegen die Preistreiberei von Kriegsbeginn an mit Ernst und Nachdruck geführt worden, und der legitime Handel hat sich damit abgefunden. Er wird sich auch bei uns mit einem endlich einmal ernst und nachdrücklich geübten staatlichen Konsumentenschutz befreunden müssen. Der redliche Kaufmann wird auch bei mäßigem Gewinn nicht zugrunde gehen, der unredliche aber wird das Risiko des übermäßigen Gewinnes schließlich doch etwas zu hoch finden.

— Die Salamipreise im dritten Kaffeehaus. Unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Galler hatte gestern ein Appellsenat über die Berufung zu entscheiden, die der staatsanwaltschaftliche Funktionär beim Bezirksgericht Leopoldstadt gegen den Freispruch des Besitzers des dritten Kaffeehauses im Prater Karl Bertl erhoben hatte. Herr Bertl war wegen Preistreiberei angeklagt gewesen, weil er bei einem Einkaufspreis von 12 Kronen pro Kilogramm für eine Portion Salami, die 4 Dekagramm wog, 2 Kronen verlangt hatte. Der Erstrichter fällt unter der Annahme, daß das dritte Kaffeehaus ein Luxusbetrieb sei, einen Freispruch gegen den der staatsanwaltschaftliche Funktionär berief. Bei der gestrigen Verhandlung wurde Herr Bertl zu zweitausend Kronen Geldstrafe verurteilt.

Wien, 5. April.

An Prozessen, in welchen Finanzpersönlichkeiten eine Rolle spielen, hat die Oeffentlichkeit zu allen Zeiten lebhaftes Interesse genommen. Das Mysterium dieser Figuren mit den gigantischen Plänen und den leichten Sitten, denen dann im Gerichtssaal der unvermeidliche Zusammenbruch wie ein unabwendbares Schicksal beschieden ist, konnte seit jeher die Massen erregen. So erklärt sich auch die ungeheure Spannung, mit der man in den letzten Tagen den einzelnen Phasen der an Sensationen so reichen Verhandlung gegen Dr. Josef Kranz und Genossen gefolgt ist. Das Problem des „großen Geschäftes“, das der Weltkrieg auf die Tagesordnung gesetzt, und das einen Romanschriftsteller zu einer packenden Schilderung der Wege und Irrwege begeisterte, auf welchen im Verlaufe des Kriegswirtschaftsprozesses der Kampf um die Ware und die schonungslose Auspeitschung der Preise erfolgte, war ja in seiner Ausartung in einer jedermann sinnfälligen Weise vor Augen geführt worden. Mit Heroismus hat unsere Bevölkerung die bittere Not des Krieges ertragen, hat in dem vergangenen Winter mit seiner furchtbaren Kälte, seiner Kohlennot und seinem argen Lebensmittelmangel Beweise einer unerhörten Opferwilligkeit gegeben, nicht zuletzt in der Resignation, mit der es notwendige Bedarfsartikel um exorbitante Preise beschaffen mußte. Aus diesem Milieu heraus aber erklärt sich auch die aufreizende Wirkung, die von dem Worte „Preistreibererei“ ausgeht. In den aufreibenden Kämpfen des Verteidigungskrieges, zu denen uns die Feinde zwingen, überkommt die Daheimgebliebenen Zorn über diejenigen, deren einziger Gedanke der Wunsch nach Bereicherung ist und deren Verhalten dem Versuch einer Offensive gegen die Gesamtheit gleichkommt. Der Krieg darf keine Konjunktur sein! hat ein deutscher Staatsmann ausgerufen, für diese Elemente aber ist der Krieg nur und ausschließlich Konjunktur. Man hat vielfach die Frage aufgeworfen, ob es denn opportun gewesen sei, diesen Prozeß zu führen. Nach dem reinigenden Ungewitter, das in den letzten Tagen niedergegangen ist, wird wohl niemand mehr diese Frage verneinen wollen. Das Prozeßverfahren hat helles Licht verbreitet, das Prozeßverfahren hat uns vieles enthüllt, was zu wissen sehr notwendig gewesen ist. Und wenn in der gesamten Bevölkerung nur ein Gefühl der Genugtuung darüber herrscht, daß dieser Prozeß nicht hinter verschlossenen Türen geführt wurde, so liegt der Grund hiefür nicht nur in dem erhebenden Bewußtsein, daß man der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen hat, sondern auch

in der Zuversicht, daß weit über den Tag hinaus der Prozeß gegen Dr. Josef Kranz und Genossen nachwirken muß.

Der objektive Beurteiler der Vorgänge in dem Sensationsprozeß wird sich natürlich davor hüten müssen, die Dinge so darzustellen, als ob auf der einen Seite nur Licht, auf der anderen Seite nur Schatten wäre, und daher wird es vor allem notwendig sein, unbegründete Verallgemeinerungen zu vermeiden. Hält man daran fest, so wird man umso schärfer Menschen und Verhältnisse ins Auge fassen können, die wir im Verlaufe des Prozesses zu beobachten Gelegenheit hatten. Dem Hauptangeklagten ist es von maßgebender Stelle zugebilligt worden, daß er sich Verdienste um die Truppen im Felde durch die Versorgung mit eisgekühltem Bier erworben hat, und als Milderungsgrund mag wohl auch sein zügelloser Ehrgeiz gelten, mit dem er seine Bankpräsidentschaft angetreten hat. Die unter so aufregenden Zwischenfällen erfolgte Verhaftung des Prokuristen und Generalbevollmächtigten des Bankhauses Gebrüder S. & M. Reitzes, kaiserlichen Rates Adolf Schönwald war eine Episode von vielsagender Bedeutung. Den stärksten Eindruck hat aber die Enthüllung hervorgerufen, daß im Kriegsministerium Einflüsse zur Geltung kommen konnten, um die Untersuchung zu hindern. Der Staatsanwalt hat darüber mit voller Offenheit gesprochen und die drei Minister, die als Zeugen vor Gericht erschienen, haben diese Darstellung bestätigt. Von der Verteidigung wurde die Frage aufgeworfen, ob es für die Minister nicht eine andere Möglichkeit gegeben hätte, ihren löblichen Zweck zu erreichen, ob die Aenderung der Note, die ja übrigens vom Gerichtshof als Beweismittel ausgeschaltet wurde, nicht eine Unvorsichtigkeit gewesen sei. Aber man wird den Ministern dafür Dank wissen müssen, daß sie uns von den Unterströmungen im Kriegsministerium Kenntnis gegeben haben. Angehörige ziviler Berufe, die durch Zufall zu verantwortlichen militärischen Stellungen gekommen sind, haben, ihren Wirkungsbereich eigenmächtig erweiternd, schließlich das Gefühl für das Zulässige verloren und sich zu einer Einflußnahme veranlaßt gesehen, die weitab von Objektivität lag. Hoffentlich werden sich solche Dinge nicht mehr wiederholen können. Das Urteil, welches das Gericht gefällt hat, ist hart. Es wird seine abschreckende Wirkung nicht verfehlen. Preistreiber wissen jetzt, was sie zu erwarten haben. Und es ist nicht im Mindesten zu befürchten, daß der legitime Handel dadurch beeinträchtigt wird. Denn auch das ist eine Wirkung des Prozesses, daß die Grenzen für die Abwicklung des Lebensmittelgeschäftes nun schärfer gezogen sind, ein Umstand, der namentlich auch für die Warenabteilungen der Banken von größter Wichtigkeit ist.

Ein Nachwort zur Schlussverhandlung gegen Dr. Kranz.

Verurteilt zu strengem Arrest von neun Monaten.

Wien, 4. April.

Sensationen haben einen Nachteil. Die Maßstäbe werden verrückt und die Größenverhältnisse von der gereizten Einbildungskraft hinaufgeschraubt. Um das Verfahren gegen Dr. Kranz ist ein Flimmern entstanden, das beinahe verhinderte, die Person so zu sehen und für das zu nehmen, was sie in Wirklichkeit gelten kann. Die Leute, die sich in den Gerichtssaal drängten, glaubten, daß ihnen auf der Anklagebank ein Mann gezeigt werden wird, der als eine der unbändigen Herrennaturen sich in den Finanzen und in der Industrie ausleben wollte, ein mächtiger Gebieter über eine reiche Bank, dessen Habgier die staatliche Ordnung entgegentritt. Dr. Kranz war Präsident der Depositenbank, Präsident von manchen während des Krieges geschaffenen Einrichtungen für Spiritus und Kartoffeln. Aber finanziell doch nur eine Nebengestalt, mehr Vermittler als Geschäftsmann oder Unternehmer im eigentlichen Sinne des Wortes. Auch sein Vermögen dürfte schwerlich aus Arbeitsgewinn und weit eher aus Vermittlungsgebühren kommen. Es war ein Verlassen von Ueberlieferungen, als die von dem verstorbenen Dessauer ruhig und ernsthaft geleitete Depositenbank ihn, der ziemlich unstat durchs Leben gegangen ist, zum Präsidenten nahm. Er hatte nicht die wirtschaftliche Gestalt, die eine solche Würde braucht, und nach den Aussagen in der Verhandlung war es ihm selbst zuweilen unbehaglich, in so starker Abhängigkeit von dem Vertreter des Großaktionärs zu sein. Die Laufbahn eines Vermittlers, nicht die eines Bankiers oder eines Industriellen ist durch das Urteil des Strafgerichtes gebremst worden. Wir dürfen ihn nicht verallgemeinern, nicht zulassen, daß er vor dem Auslande und vor dem Volke in Oesterreich als Beispiel des Verfalles geschildert werde. Er ist kein Duward, kein Stroussberg und soll daher vor den Augen der Welt auch nach diesem Prozesse nur sein, was er immer war.

Die Sensation ist erst besonders aufgeschäumt bei den Aussagen von drei Ministern. Das Rechtsgefühl des Publikums wollte beruhigt sein und daraus hat sich die Spannung entwickelt. In den ersten Tagen der Schlussverhandlung, da nur die Angeklagten und die aus der Bank geholten Zeugen zu sprechen hatten, und vor der Verhaftung des Generalbevollmächtigten Schönwald hatten die Zuhörer viel Mühe, sich in den Fragen zurechtzufinden, wer das Bier gekauft habe, wo es hätte gebucht werden sollen und welcher Preis zulässig gewesen wäre. Nicht aus dem Verfahren gegen die Angeklagten, sondern aus dem Beiwerk, aus den Zwischenfällen, die nebenher entstanden sind, kam die große Erregung, und in manchen Stunden sind die Angeklagten förmlich verschwunden und die Zuhörer haben kaum noch an sie gedacht. Das Ergebnis des Strafverfahrens war die Feststellung einer Preistreiberei durch den Gewinn von beiläufig einer Million an Bier, Rum, Marmelade und Himbeersaft. Eine große Wiener Bank verkauft Himbeersaft! Das sind unfaßliche Verirrungen und wären es auch im Frieden gewesen, als die Preistreiberei noch nicht straffällig war. Nicht wegen der Person, die im Vordergrund dieses Prozesses ist, sondern wegen der Geschäfte, die im Gerichtssaale besprochen worden sind, müssen ernste Schlüsse aus dem Urteile gegen Dr. Kranz abgeleitet werden. Kreditinstitute sollen den Handel mit Nahrungsmitteln unterstützen, aber nicht im Wettbewerbe mit ihm sein. Das Kapital einer Bank soll, abgesehen von der Verwendung für öffentliche Zwecke, dazu benützt werden, industrielle Unternehmungen über die schwierigen Anfänge hinwegzuleiten und in den Betrieb des kaufmännischen Umsatzes durch Gewährung von Darlehen einzugreifen. Aber der Handel mit Nahrungsmitteln auf eigene Rechnung sollte ausgeschlossen bleiben. In einer gesellschaftlich so bewegten Zeit sollen Banken in gar keinen

Zusammenhang mit dem Bissen Brot der Armen, mit dem Schwanken der Preise von Waren, die zur Erhaltung des Körpers unentbehrlich sind, gebracht werden können. Der Handel mit Nahrungsmitteln ist eine Kundschaft der Banken und sie dürfen ihn nicht aus dem natürlichen Wirkungskreise verdrängen, sondern müssen ihm finanziell helfen und so zu einer billigeren Lebensführung beitragen. Die Vernachlässigung dieses Grundgesetzes war schon im Frieden schädlich und ist im Kriege eine Gefahr.

Ein Bankpräsident oder ein Bankdirektor, der auf sich hält und sein Institut keiner Bedenklichkeit aussetzen möchte, wird solche Geschäfte meiden. Die Begründung des Urteils, das über Dr. Kranz verhängt wurde, ist äußerst wichtig. Der Richter hat zu entscheiden, ob Bier ein Nahrungsmittel und ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand sei. Aus einem Richterspruche geht hervor, daß Rum unter den vom Kriege geschaffenen Verhältnissen und mit Rücksicht auf den zu seiner Bereitung nötigen Spiritus ebenfalls zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen gezählt wird. Die neue Verordnung über Preistreiberei ist noch weiter gefaßt, noch mehr auf das Ermessen des Richters gestellt, und kein besonnener Mensch, der als Bankpräsident oder Bankdirektor die Verantwortung für Ruf und Ansehen seiner Gesellschaft hat, wird sich in Geschäfte einlassen, bei denen die Begriffe über Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit so unsicher sind und der Unterschied zwischen Begehen und Verbrechen wie auf einer Nadelspitze ruht. Der Richter ist unabhängig. Aber in den Strömungen der Zeit ist er dennoch und muß es auch sein, weil sonst die Weiterbildung des Rechts leiden würde. Nur verlangen die modernen Gesetze und Verordnungen oft von ihm nicht bloß die Weiterbildung, sondern auch die ganze Schöpfung des Rechts, indem sie Begriffsbestimmungen, welche sie selbst nicht finden können, ihm aufladen. In solche Dunkelheiten kann sich ein Bankpräsident oder ein Bankdirektor nicht begeben; schon deshalb nicht, weil er sein Amt ohne das Verständnis für die Zeit, in der wir leben, nicht versehen könnte. Auch der Kaufmann nicht. Die einfache Psychologie des Dr. Kranz erst näher zu schildern, wäre unnötig. Ein Stück von Leichtgläubigkeit ist gewiß in ihm und dann die Eigenart, Bekanntschaften höher zu schätzen, als sie wert sind. Er hat bald gefühlt, wie gering sie veranschlagt werden müssen. Der Handel mit Nahrungsmitteln ist sein Verderben geworden.

Die Begründung des Urteils stellt jedoch den Nahrungshandel und auch den Verkehr mit sonstigen Bedarfsgegenständen vor die Frage: Was ist ein zulässiger Gewinn und wo beginnt die einstimmig von sämtlichen Gesellschaftsklassen verworfene Preistreiberei, und nach den Eindrücken des Prozesses möchten wir noch hinzufügen, Schmutzerei? Die Preistreiberei soll bis aufs Messer bekämpft werden; aber Gesetz, Erlasse und Verordnungen sollen so durchsichtig sein, daß Leute mit gutem Willen in den Grenzen des Erlaubten bleiben können und daß der Einzelne nicht zum Verbrecher werde, weil die Vorschriften unzureichend sind. Die Erwirkung der Preistreiberei wäre ein verdienstliches Werk und hätte vor dem Prozesse gegen Dr. Kranz und nicht bloß im Gerichtssaale beginnen sollen. Aber dürfen wir zugeben, daß ein Notschrei, der überall zu hören ist, in den verbündeten wie in den feindlichen Ländern, daß eine Entartung des Erwerbssinnes, unter der die Völker überall leiden, in der Fremde gegen uns ausgenützt und zu einem wirtschaftlichen und sittlichen Merkmal für Oesterreich übertrieben wird? Das soll nicht sein. Deshalb muß den Kaufleuten volle Sicherheit darüber gegeben werden, was sie dürfen und nicht dürfen, ferner auch darüber, ob die Ansichten in der Begründung des Urteils über den Zwischenhandel in Bedarfsgegenständen mit den wirtschaftlichen Auffassungen der leitenden Behörden übereinstimmen. Die Verfehlungen des Dr. Kranz müssen zu der tieferen Einsicht führen, daß zum Hüter der Reinheit nicht bloß der Richter, sondern auch der Gesetzgeber berufen sei, der den Preistreiber strafen, aber gerade im Kriege störende Zweifel vermeiden soll.

Ein Nachwort zum Kranz-Prozesse.

Wien, am 4. April.

Nach den Aufregungen des Prozesses will der gewesene Präsident der Depositenbank noch einige Zeit die schönen Frühlingstage genießen, vielleicht auf dem Semmering, bevor er sich der Beschaulichkeit eines neunmonatigen strengen Arrestes widmet, und er hat deshalb durch seinen Vertreter eine Kaution von einer Million Kronen erlegen lassen. So vornehme Herren können sich diese Geldflüssigkeit in teurer Kriegszeit leisten. Anstatt reuig und mit gesenktem Haupte die Strafe auf sich zu nehmen, verlangt es Herr Kranz, sich allsogleich wieder in der Deffentlichkeit zeigen zu können. Zwar hat er dem Staatsanwalt gedroht, die Wohlthaten geheimnisvoller, für den Staat eminent wichtiger Unternehmungen, aus denen er durch den Eingriff der Justizbehörde so rauh gerissen wurde, seien unwiderbringlich für uns alle dahin, aber wenigstens seine Persönlichkeit will Herr Kranz noch einige Zeit ungestört der Deffentlichkeit erhalten.

Dieses Nachspiel paßt zu der Handlung. Es wäre aber dieser Prozeß umsonst geführt, wenn er nicht eine allgemeine Gewissensforschung zur Folge hätte; die Namen der Verurteilten sind in diesem Prozesse nicht viel mehr als Standortbezeichnungen und man muß tiefer schürfen, um den ganzen Ernst dieses Prozesses und seine Bedeutung für unsere jetzigen Wirtschaftsverhältnisse zu erkennen.

Schon vor dem Kriege ist mehr als einmal an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, daß in gewissen Spekulationsbanken die kapitalistische Entwicklung zum Nachteile einer gesunden, freien und naturgemäßen Entwicklung des Wirtschaftslebens ihren höchsten Punkt erreicht hat. Mit ihrer Hilfe ist die Amerikanisierung des Wirtschaftslebens auch bei uns begonnen worden. Das Geld wurde mehr wert als Arbeit, die Börse unterwarf sich die Industrie. So ergriff der Börsengeist auch das industrielle Wirtschaftsleben, und ein Mann wie Kranz wurde Führer mächtiger Industriekartelle; seine Hand hat Oesterreich in den Preismachenschaften des Spirituskartells schon längst vor dem Kriege gespürt. In den drei Kriegsjahren ist dieser Eroberungsfeldzug des Aktiengroßkapitals noch mehr ausgedehnt worden; inmitten aller Not und Bedrängnis der produzierenden mittleren und unteren Bevölkerungsschichten hat es die Spekulation des mobilen Kapitals in rücksichtsloser Ausnützung der Konjunktur verstanden, sich nicht nur des gesamten Lieferungswesens auf rein industriellem Gebiete zu bemächtigen, sondern in zielbewußtem Ausbau auch den eigentlichen bodenständigen Kaufmannsberuf zu verdrängen. Wie wird unsere Volkswirtschaft nach dem Kriege aussehen, wenn dann die Hunderttausende in ihre Berufe zurückkehren sollen, zum Handwerk, zum Kaufmannsgewerbe, und den Platz besetzt finden durch eine kapitalistische Organisation, die sich mit rücksichtslosen Manieren in den Besitz riesiger Geldmittel und überdies noch des Absatzmarktes gesetzt hat und nun den kleinen Erzeuger und Kaufmann niederkonkurriert? Das Treiben solcher Männer, wie sie die Depositenbank auf Zwischenhandel ausgeschickt hat, schaltet den direkten Verkehr zwischen Erzeuger und Konsumenten gerade in einer Zeit aus,

die infolge der hohen Steigerung aller Warenwerte die Verteuerung durch Zwischengewinne mehr als je verbietet. Damit wird der Verbraucher ebenso wie der Erzeuger schwer getroffen, über die Leiber beider hinwegrast die wilde Jagd nach Gewinn. Werner Sombart hat mit vollem Rechte diese Wirtschaftsmoral dahin charakterisiert, daß nach ihrer Auffassung die Erwerbsbetätigung des Einzelnen durch keine sittlichen Satzungen beengt sei; daß jeder das Recht habe, sich auf Kosten anderer einen so breiten Spielraum zu erkämpfen, als es in seiner Macht stehe; daß die Kampfmittel wesentlich in der geistigen Sphäre liegen, List, Schlaueit und Verschlagenheit, daß andere Rücksichten als die auf das Strafgesetzbuch im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf nicht zu nehmen seien und daß somit alle wirtschaftlichen Vorgänge lediglich nach dem eigenen Interesse, unbekümmert um Ruß und Frommen der Gesamtheit, durchzuführen sind.

Dieser ökonomische Rationalismus hat in Kranz und seinen Genossen eine prächtige Verkörperung gefunden. Ein Bankdirektor, der in allen Sätteln reiten kann: als Führer und Erretter der Industrie, als Bahnbrecher und Pionier neuer Erfindungen, als Berater des Staates, als freigebiger Spender bei allen öffentlichen Unternehmungen, immer für die Gedankenlosen der Unentbehrliche, der Tausendjassa, der alles kann und alles macht, und den man deshalb überall beizieht, wenn ihm auch das Ghetto noch aus allen Knopflöchern riecht. Mit List oder Gewalt macht er sich die Menschen und Dinge untertan, und was er selbst nicht vermag, das besorgt sein Stab von Leuten, die für solche Geschäfte gesotten genug sind. Aber nicht nur wie die Gewinne in der Depositenbank gemacht wurden, ist lehrreich, sondern auch, wie wunderbar für ihr Verschwinden gesorgt wurde. Halbe Millionen waren plötzlich wie weggeblasen, untergetaucht in ein Conto separato, umgebucht auf ein Privatguthaben, das scheinbar die Bank nichts anging; Geschäftsbriefe wurden kurzer Hand zerrissen, geheimnisvolle Unterscheidungen von B- und D-Schlüssen verdeckten die spekulativen Aufkäufe; plötzlich taucht ein Syndikatskonto, wie vom Himmel gefallen, auf, das dazu dienen soll, Gewinne für eine kleine Teilhabergruppe schmerzlos auf die Seite zu schaffen — kurz und gut, die Kunst und Geschwindigkeit, eines in seinem Bave aufgestörten Ameisenheeres, die Eier der Brut in Sicherheit zu bringen, hatte in der Depositenbank eine genial organisierte Nachahmung gefunden. Das Manöver mißglückte nur deshalb, weil es zu spät kam. Es läßt sich aber daraus ermessen, welche Kunstfertigkeit, in Bewegung gesetzt von derselben Geschäftsmoral, am Werke ist, um die Riesengewinne der Kriegszeit vor den Steuerbehörden in sichere Buchverstecke und andere Schlupflöcher zu tragen, und wie ernst begründet das Begehren ist, daß gegenüber gewissen Geschäftsunternehmungen die amtliche Buchsicht so streng als möglich gestaltet werde. Denn ist diese Geschäftsmoral des Herrn Kranz in Oesterreich ausgerottet, weil dieser Prozeß gerecht und gut geführt worden ist? Sie lauert in tausend Winkeln und überfällt uns schon auf offener Straße. Sie enturzelt das solide Erwerbsleben, verkürzt die öffentlichen Interessen und dringt wie vergiftete Luft in die Poren des bürgerlichen und staatlichen Organismus.

...

Schuld und Sühne.

Das Urteil im Prozeß Dr. Kranz.

Mit voller Schärfe hat das Schwert der Gerechtigkeit die Angeklagten in dem Prozesse Kranz getroffen. Der Hauptangeklagte Dr. Josef Kranz ist zu neun Monaten strengen Arrests und zu der nach dem Gesetze höchst zulässigen Geldstrafe von K. 20.000 verurteilt worden; ähnlich strenge Urteile trafen die anderen Angeklagten. So endete das in großen Rügen sich aufrollende Gerichtsjaaldrama mit einem gewaltigen Schläge, der die Verurteilten mit vernichtender Wucht dahinstreckt.

Die Begründung des strengen Urteils geht ihren unerbittlichen Weg, wie eine Elementarkraft, eine aus dem Lauf geslogene Kugel. Wohl verschließt sich diese Begründung nicht dem Lichtscheine mildernder Umstände, läßt auch die psychologischen Einflüsse, die den Hauptangeklagten bestimmten, nicht außer Betracht, geht auch an den hemmungslos schweifenden Antrieben nicht vorüber, die den mit Projekten aller Art vollgesogenen, von geschäftlichen und gesellschaftlichen Strebungen aller Art vorwärtsgetriebenen Präsidenten der Depositenbank in das Gestrüpp bedenkllicher Unternehmungen verwickelten. Aber jeder besänftigende Ton verklingt alsbald, wenn die eiserne Stimme des Gesetzes ertönt, wenn die Gerechtigkeit mit unbeugsamem Ernste es verkündet, daß hier an der Gesamtheit, an der in schwerstem Lebenskampfe stehenden, von Sorgen festgehaltenen Bevölkerung gesündigt wurde und das allgemeine Rechtsbewußtsein seine Wiederherstellung verlange. Mag Dr. Kranz der Militärverwaltung auch den und jenen zu würdigen den Dienst geleistet haben, mag die unmittelbare Selbstbereicherung auch nicht alleiniger Zweck seines Tuns gewesen sein, aber Kettenhandel hat er getrieben, indem er die Biereinkaufsstelle vorschob, um Einkäufe für seine Bank zu machen, die Waren alsbald mit beträchtlichem, unzulässigem Preisaufschlag an Zwischenhändler, sohin erst an die Verbraucher gelangen zu lassen, und Kettenhandel ist strafbar. Zweifach strafbar, wenn er in listiger Weise von einer Person durchgeführt wird, die vermöge ihrer Stellung, vermöge ihres Reichtums vor den Verlockungen eines unredlichen Gelderwerbes gesichert erscheinen müßte. Jene mit so unsauberen, das Vertrauen mißbrauchenden Mitteln in die Wege geleitete Ausbeutung des Bedarfes, in einem Zeitpunkte, da der Notstand sich über weite Schichten der Bevölkerung verbreitet, wird zu einer Erscheinung, die an die Wurzeln der Sittlichkeit greift, den auf Menschlichkeit gegründeten

Gesellschaftsbestand in seinen Tiefen erschüttert. Jedes besänftigende, begütigende Wort erstirbt, starr und streng wiederholt die Gerechtigkeit ihre laute Anklage, daß die Werke der Preistreiberei und des Kettenhandels ihre unerbittliche Sühne erheischen, und so ist das Urteil gegen Dr. Kranz und seine Mitschuldigen erlassen.

Diese Mitschuldigen, Dr. Freund, Eijig Rubel, Fritz Felix, konnten in der Begründung des Urteils viel kürzer behandelt werden, weil ihr Verschulden jedem natürlichen Ermessen offen dalag. Die verschieden abgestuften Formen des Preiswuchers, der ausbeuterischen Verteuerung von notwendigen Verbrauchsgegenständen waren in dem Gerichtsverfahren vor der breitesten Öffentlichkeit aufgerollt worden, und so ist es auch hier die ganze Öffentlichkeit, die sich zu dem aus dem Urteil herausleuchtenden Grundsatz bekennt, daß der Habfüchtige, der den bis zur Notlage gesteigerten Bedarf des Nebenmenschen erpresserisch ausnützt, für das Kriminal gearbeitet habe. Der großen Schuld angemessen aber muß auch die Sühne sein.

In der mythischen Vorstellung der alten Deutschen hat Gott Donner mit mächtigem Hammer Schlag die Dünste und Wolkenschwaden zerteilt und vertrieben, die sich ansammelten, ehe wieder die lichte Brücke des Regenbogens sich spannen konnte. Ein die Lüfte reinigender Donner Schlag ist nun im Gerichtsjaale gefallen, erschütternd, schicksalschwer. Aber noch ist die Luft nicht rein. Noch glaubt das öffentliche Gewissen sich nicht beruhigen zu dürfen, noch meint man, mit Augen und Fingern jene anderen bezeichnen zu können, deren sittlicher Schaden zum Schaden der Gesamtheit geworden, die sich der gleichen Taten schuldig gemacht, wie die Verurteilten im Prozeß Kranz, ohne daß die Vergeltung nach ihnen gelangt. Auch vor diesen mag die Gerechtigkeit nicht Halt machen, denn erst die unterschiedlose Sühne wird zugleich ein soziales, gesellschaftsbauendes Werk sein, wie es jedes gerechte Urteil ist.

Oeffentlichkeit.

Der Preistreiberprozeß, der in den jüngsten Tagen so starkes Interesse erregte, hat Bilder aus dem österreichischen Geschäftsleben entrollt, die nicht gerade erquicklicher Natur waren. Aber es ist ja auch nicht die Aufgabe der Justiz, dem Publikum moralische Schauspiele zu bieten, und Geschichten, bei denen alles streng moralisch hergeht, enden eben nicht im Gerichtssaal. Die Justiz hat das Dunkel, in dem gesellschaftsfeindliche Instinkte ihr Unwesen treiben, zu durchleuchten, und je schonungsloser sie das tut, desto heilsamer und reinigender wirkt sie. An das Licht der Oeffentlichkeit gezogen, erscheinen die schmutzigen Ausschreitungen der Spekulationswut freilich doppelt kraß und widerwärtig. Aber man darf den öffentlichen Skandal nicht scheuen, weil sonst das Laster sich im Verborgenen geborgen fühlen würde. Die Scheu vor dem Finanzskandal — vor dem Umfang, den er vielleicht annehmen könnte, vor wirtschaftlichen Schädigungen, die davon angeblich zu besorgen wären, vor dem Eindruck im Ausland und vor der Möglichkeit feindseliger Mißdeutungen — hat es viel zu lange gehindert, daß die den kleinen Preistreibern gezeigte Faust endlich auch die großen traf. Wäre das schon früher geschehen, so hätte nicht eine Verordnung gegen Preistreiberei nach der anderen, und eine immer schärfer als die andere, erlassen werden müssen, wobei jede folgende nur die Fruchtlosigkeit der vorangegangenen bewies. Der wahre Skandal besteht nicht in der Aufdeckung des Treibens

kapitalmächtiger Kettenhändler und Preiswucherer, sondern eher in der Größe des volkswirtschaftlichen Schadens, den diese viel zu lange ungemindert gebliebenen Elemente haben anrichten können. Die Preise aller, aber auch aller Artikel des täglichen Bedarfs, bis zum gewöhnlichen Schuhriemen und bis zum ordinären Hustenzuckerl hinunter, sind in Oesterreich mit einer Systematik in die Höhe getrieben worden, deren nur das unbewachte und ungeminderte Spiel großer Kapitalmächte fähig war. Hier mußte die Staatsgewalt fest und tief eingreifen, und sie hätte es tun sollen, ehe ein Preisniveau erreicht war, das alle durch die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit erklärbaren Steigerungen noch weit übersteigt. Dem Skandal konnte nur ein Ende gemacht werden, wenn man die Kurat vor dem Skandal überwand. Das ist nun endlich geschehen, und wir wollen hoffen: nicht nur für den einen Fall, nicht nur als vorübergehendes Aufklappen behördlicher Energie, sondern als Beginn einer stetigen und konsequenten Bekämpfung des wirtschaftlichen Schädling- und Wildwuchses.

Die Oeffentlichkeit hat in diesem sehr heilsamen Skandalprozeß über die Heimlichkeit gesiegt, und die Staatsautorität hat aus diesem Sieg doppelten Nutzen gezogen. Nicht nur den Nutzen, der sich aus den abschreckenden Wirkungen der Anprangerung und strengen Bestrafung des Preistreiberunwesens ergibt, sondern auch den weiteren Nutzen, der aus der resillosen Aufhellung eines zu vielerlei Mißdeutungen geeigneten prozessualen Zwischenfalles erwächst. Die Geschichte von der unkorrigierten Note des Kriegsministers hätte unfehlbar zu übler Nachrede und schlimmster Legendenbildung Anlaß geboten, wenn nicht die drei Minister als Zeugen im Gerichtssaal erschienen wären und den Sachverhalt so vollkommen aufgeklärt hätten, daß der dunkle Riesenschatten der Kabinettsjustiz sich in einen verhältnismäßig geringfügigen formalen lapsus auflöste. Es ist der Segen der Oeffentlichkeit, daß alle Dinge darin ihre wahre Gestalt zeigen und vor tendenziösen Verzerrungen bewahrt bleiben. Die Regierenden in Oesterreich, die in diesem Falle die wohlthuende Wirkung der Oeffentlichkeit kennengelernt haben,

mögen daraus die Lehre ziehen, daß sie stets und immer unredt getan haben, wenn sie die Oeffentlichkeit einschränkten, statt ihr den weitesten Spielraum zu lassen. Von dem öffentlichen Leben in Oesterreich ist uns fast nichts mehr als das bischen Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens übriggeblieben. Das ist für moderne Staats- und Volksbedürfnisse zu wenig. Oeffentlich werden die Ergänzungen, deren wir bedürfen, uns nicht mehr allzulange vorenthalten bleiben.

Der Fall Kranz und seine Lehren.

Einer, der sich in der Bankwelt auskennt, schreibt uns:

Herr Dr. Kranz ist der Typus einer gewissen Sorte von Finanzkittlern, die, ohne jemals eine positive, dem Gemeinwohl nützliche Tätigkeit entfaltet zu haben, doch ein vornehmes Leben führen, zu Vermögen und sogar zu sozialem Ansehen gelangen. Auf dem Advokatenstand scheint der finanzielle Beruf seit jeher eine starke Anziehungskraft ausgeübt zu haben und Dr. Kranz ist nicht der einzige, der den Tantiemen den Vorzug

vor den redlich erworbenen Einnahmen gibt. Fast um jede Bank gruppiert sich ein Stab strebsamer Rechtsanwälte, die sich aus kleinen Anfängen zu gut bezahlten Bankfunktionären emporarbeiten und deren Kanzleien nur noch Nebenämter ihrer viel einträglicheren finanziellen Beschäftigung sind.

Herr Dr. Kranz hat sich mit Kleinigkeiten niemals abgegeben. Er war nur für die großartigen Geschäfte, bei denen man auf einmal viel verdienen kann. Und da solide Unternehmungen weniger einträglich sind als die unsoliden, so hatte er für die unsoliden immer eine besondere Vorliebe. Er war schon vor zwei Jahrzehnten leitender Verwaltungsrat der Bosnischen Holzverwertungsgesellschaft, einer Tochtergründung der verhängnisvollen Kaffeler Treberrodung, die durch ihre bedenklichen Verschachtelungen den Zusammenbruch der Leipziger Bank herbeigeführt hat. Mit jener glatten Geschicklichkeit, die immer eines seiner hervorragenden Talente war, hat er sich aus dieser anrüchigen Affaire herausgezogen. Manche glaubten damals, er sei abgetan; aber ein so geschickter Schwimmer geht nicht unter und einige Jahre später war er wieder oben auf. Es war ihm durch seine Unterhändlergeschicklichkeit gelungen, die Spiritusindustrie zu einem Kartell zu vereinigen, und da das für die Kreditanstalt ein sehr einträgliches Geschäft wurde, so lohnte sie es ihm, indem sie ihn mit Verwaltungsratsstellen überschüttete. Als Präsident des Spirituskartells avancierte er im Kriege zum Präsidenten der Spirituszentrale, also zu einer Art Amtsperson und zum Vertrauensmann der Regierung. Und nachdem er, in einträchtiger Gemeinschaft mit der Regierung, die Spirituspreise emporgetrieben hatte, wurde er mit zwei weiteren Präsidentenschaften bedacht.

Herr Dr. Kranz hat mit richtigem Blick erkannt, daß ein Mann, der es in Oesterreich zu etwas bringen will, vor allem über einflußreiche Verbindungen verfügen müsse, und auf die Pflege dieser Verbindungen hat er seit jeher Gewicht gelegt, sich es auch etwas kosten lassen. Selbst das gute Einvernehmen mit Amtsdienern und Portieren verschmähte er nicht und diese armen Teufel, denen er eine Banknote in die Hand drückte, wenn sie ihm in den Notdörfen halfen, erwiesen sich in ihrer Art gefällig, indem sie es so einzurichten wußten, daß der noble Präsident ihre hohen Herren stets in guter Stimmung traf, wenn er sich zu Besuch anmeldete. Die Ernennung zum Präsidenten der Depositenbank empfand Herr Dr. Kranz wie eine Standeserhebung, wenn es auch nur eine Standeserhebung von Reizes' Gnaden war. Nun war er jemand, nun hatte er neben dem Gelde auch einen Titel auf der Visitenkarte und konnte mit Präsidenten und Bankdirektoren von gleich zu gleich verkehren. Die künftigen Bankleute haben ihn zwar auch jetzt nicht voll genommen und immer wie einen Eindringling behandelt. Nur der weltkluge Restrukel, der freilich aufhört, weltklug zu sein, wenn ein geschickter Schmeißler ihn in seine Nege lockt, ist ihm aufgefressen und hat ihn in die exklusive Gesellschaft der Alpinen Montangesellschaft aufgenommen, aus der er ihn just gestern wieder scheiden lassen mußte. Auch als Bankpräsident war er nicht mehr als der Faiseur und Manager von früher. Man erzählt, daß sich ein Heer von Agenten, Schiebern und Wucherern in seinem Vorzimmer drängte wie bei keiner anderen Bank. Und so darf man sich nicht wundern, wenn die Geschäfte, die aus solchen Händen stammten, die Bank schließlich mit den Gerichten in Konflikt brachten.

Daß er als Bankpräsident abgewirtschaftet hat, ist weniger verwunderlich, als daß er überhaupt Bankpräsident werden konnte, und hier hat der Vorfall auch seine allgemeine Seite. Man kann in Oesterreich nicht die kleinste öffentliche Stellung erlangen, man kann nicht Hofrat, nicht Richter, nicht Lehrer, auch nicht einmal Gelbbriefträger und Finanzinspektor werden, ohne einwandfrei und unbestechlich zu sein. Aber bei dem Präsidenten einer Bank, bei dem Verwalter eines nach vielen Millionen zählenden Vermögens fragt man nicht nach der sittlichen Qualifikation und nach der Lauterkeit des Charakters. Wer über die nötigen Mittel verfügt, gleichviel, auf welche Art er sie erworben, der kann sich eine Bank kaufen, wie er sich ein Haus, ein Grundstück oder einen Rennstall kauft. Mit einem Posten Aktien, der nicht einmal entfernt an die Majorität heranzureichen braucht, wird er Herr über Millionen ersparten Vermögens und über den ganzen Apparat an Einfluß und Verbindungen, der zum Bereich einer Bank gehört. Daß die Depositenbank, die einstmal eines der angesehensten Institute war und das Vertrauen der Einleger genoss wie nur die Erste österreichische Sparkasse, jetzt in den Gerichtssaal gekommen ist, das ist weniger die Schuld des Herrn Dr. Kranz als die Schuld des Herrn Baron Reizes und seiner Prokuristen, die diese Bank für ihre Zwecke ausbeuten wollten und denen jeder Mann recht war, von dem sie meinten, daß er ihnen bei ihren finanziellen Agiplogen und Jobberien behilflich sein werde. Will die Regierung, daß solche Fälle nicht wiederkehren, daß aus den Bankbüros die Korruption verschwinde und daß dort nicht mehr Platz für finanzielle Schieber und Abenteuerer sei, dann wird sie sich die Leute genauer ansehen müssen, denen jetzt ganz unkontrolliert die Verwaltung von Milliardenvermögen anvertraut ist und die ohne viel Schwierigkeit zu ihren besonderen Vertrauensmännern avancieren können . . .

Hamsterei mit Sacharin.

Vor einigen Tagen erst hat der Sacharinverkauf begonnen und schon sieht man an vielen Apotheken Plakate „Sacharin ausverkauft!“ Wie die Leitung einer Sacharingroßeinkaufsstelle einem Berichterstatter mitteilte, hat das seinen Grund einerseits in den vorläufig geringen an die Apotheken verabreichten Mengen, andererseits in dem „Reiz der Neuheit“ und dem Bestreben der Käufer, Zucker zu sparen. Jede Hamsterei mit Sacharin ist zwecklos, da eine stetig steigende Produktion in Aussicht steht und für genügende Deckung des Bedarfes vorgesorgt wird. Von einem Mangel bei den Fassungsstellen wird in Zukunft keine Rede sein.

Die Kaffeehäuser versorgen sich bereits seit einigen Tagen mit Sacharin, das jedoch nur in dem Maße abgegeben wird, als dies aus den vorzuliegenden Zuckerbezugscheinen ermittelt wird, und zwar wird jedesmal eine ungefähre für eine Woche reichende Menge abgegeben. Der Beginn der Sacharinverwendung in den Kaffeehausbetrieben dürfte nach Ostern zu gewärtigen sein.

Eine Kritik des Kranz-Prozesses.

— Unterredung mit dem Abgeordneten Bázsonyi. —

Der Reichstagsabgeordnete Dr. Wilhelm Bázsonyi, der heute aus Wien zurückgekehrt ist, war in Angelegenheit des Prozesses Kranz weckte, hatte die Freundlichkeit, einen unserer Mitarbeiter zu empfangen und sich über den Prozeß gegen Dr. Kranz zu äußern. Vor Allem — begann Bázsonyi — muß ich mich auf das entschiedenste gegen die Nachricht verhalten, als ob ich deshalb in Wien gewesen wäre, um die Verteidiger in dem Sensationsprozeß mit jüdischen Rathschlägen zu versehen. Ich kenne

keinen einzigen der Angeklagten und habe auch nicht das Vergnügen, die Verteidiger zu kennen, mit Ausnahme des Dr. Preßburger, der mein Wiener Vertreter in dem Prozeß Lulács-Deß war und mit dem ich als Verteidiger des ehemaligen gemeinsamen Kriegsministers Ritter v. Auffenberg freundschaftlich verkehrt habe. Ueber den Prozeß der Wiener Depositenbank habe ich aber auch mit ihm nicht gesprochen. Mich geht der ganze Prozeß nichts an, denn ich halte mich als Verteidiger von derartigen Angelegenheiten auch in Budapest vollständig fern, umso weniger fahre ich in solchen Affairen auf Gastrollen nach Wien. Mich interessiert nur die politische und justizielle Seite des Prozesses. Man hat mich deshalb nach Wien berufen, damit ich von gewissen Machinationen unmittelbaren Eindruck gewinne. Die Strenge halte ich an Plaze, nur soll sie keine Ausnahme bilden, sondern allgemein sein. Das ist mein einziger Wunsch. Das interessanteste Moment dieses Prozesses ist der Umstand, daß eine Note des Kriegsministers an den Untersuchungsrichter im Geheimen umgetauscht wurde, und daß an die Stelle des Originals eine korrigierte und modifizierte Note gelegt worden ist.

Das kommt ungefähr dem gleich, als ob jemand eine irrite Zeugenansage in der Weise korrigieren würde, daß er im Geheimen das Protokoll über die Aussagen verschwinden läßt und im Verein mit dem Richter hinter dem Rücken des Gegners ein neues und ausgebessertes Protokoll an den alten Plaz schmuggeln würde. Ebenso wie der Zeuge das Recht besitzt, eine neue Aussage zu machen und seine eventuellen früheren Fetzthümer zu revozieren, ebenso hat auch der Kriegsminister das Recht, die Fetzthümer in seiner Note zu korrigieren. Nur dazu hat er nicht das Recht, die erste Note im Geheimen in die Tasche zu stecken, denn in dem Moment, in dem die Note einmal dem Untersuchungsrichter übermittlest worden ist, bildet sie einen Beweis der Zeugen, der ihnen im Geheimen nicht fortgenommen werden darf. Nun ist es Thatsache, daß von dem Umtausch der Note, mit Ausnahme des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts, die diesen Umstand wohlweislich verschwiegen, die Parteien keinerlei Kenntniß hatten. Dieser Umstand wurde von einem Zeugen des Prozesses enthüllt und durch diesen Zeugen ist die fast ungläubliche Thatsache aus Tageslicht gekommen, daß der Kriegsminister vom Finanzminister Dr. Spitzmüller und vom Justizminister Freiherrn v. Schenk veranlaßt worden war, die Note auszutauschen.

Man muß sogar weiter gehen. Die Korrekturen an der Note wurden mit rother Tinte vom Justizminister persönlich vorgenommen. Demnach hat ein österreichischer Minister ein Aktenstück des gemeinsamen Kriegsministers konzipiert. Wirklich gemüthlich! Vom verfassungsrechtlichen Standpunkte ist die Situation die folgende: Der Justizminister hat das Recht, auf dem Amtsweg die Aufmerksamkeit des Kriegsministers auf den Umstand zu lenken, daß ihn seine Organe allem Anscheine nach irrig informiert haben. Aber dazu hat er nicht das Recht, als österreichischer Minister für den gemeinsamen Kriegs-

minister ein Konzept zu entwerfen. Als der höchste Hüter der österreichischen Justizpflege aber hat er noch weniger das Recht dazu, bei einer im Zuge befindlichen Kriminalangelegenheit in der Richtung mitzuwirken, wie der Beweis beschaffen sein soll, der dem Untersuchungsrichter zu übermitteln ist. Die ganze Affaire wurde von den drei Ministern mündlich ohne Notentwessel erledigt, und daraus ergibt sich, daß sie wünschten und hofften, daß der Austausch der Noten geheim bleibe. Sie haben sich aber in dieser Hoffnung getäuscht, denn in der Verhandlung hat ein Zeuge diese Machination enthüllt. Der Finanzminister und der Justizminister verteidigten sich nur in der Verhandlung damit, daß sie den Text der Note aus öffentlichem Interesse abgeändert haben. Das ist immerhin möglich, aber wenn man ein großer Patriot ist und die öffentlichen Interessen verteidigt, weshalb schämt man sich dessen und weshalb thut man dies im Geheimen? Ihre Aufgabe wäre es gewesen, dem Kriegsminister in einer Zuschrift auf die angeblich unrichtigen Informationen aufmerksam zu machen und gegen die Betreffenden sofort die Untersuchung einzuleiten. Aber nichts dergleichen ist geschehen. Die beiden Minister haben vielmehr mit einem Sektionschef und einem Rittmeister die Akten korrigiert und umgetauscht. Leute, die mir verdächtig erscheinen, reiche ich nicht die Hand und redigire nicht im Vereine mit ihnen Noten.

Ein noch schöneres Detail aber ist, daß die übrigen Unterfertiger des Originals gar nicht davon in Kenntniß gesetzt wurden, daß die Note abge-

ändert worden ist. Der Kriegsminister aber, der beide Aktenstücke unterfertigt hat, kann mit Recht sagen: „Gott schütze mich vor meinen Fremden, vor meinen Feinden werde ich mich schon selber schützen.“ Denn schließlich ist es ein löwischer Rettungsversuch des Ansehens des Kriegsministers, wenn man ihm nacheinander zwei Aktenstücke unterfertigen läßt und jene Beamten verdächtigt, die er nicht verdächtigt. Einen noch traurigeren Eindruck hat auf mich die Rolle gemacht, welche die Minister und der Staatsanwalt nach den Enthüllungen gespielt haben. Sie stürzten sich in sinnloser Wuth auf den Zeugen, den sie enthüllt hat und der zufällig ungarischer Staatsbürger ist, und drohten ihm mit einer militärgerichtlichen Untersuchung. Und das einem Zeugen gegenüber, der sich nach seiner Aussage nicht weiter verteidigen kann.

Uebersichtlich lebte ich nach Ungarn zurück, als ich sah, welche politischen Intrigen und Staflüsterungen in Wien möglich sind, und dachte mir: „Wir Wilde sind doch bessere Menschen!“ Uebrigens behalte ich mir meine Aktionsfreiheit in dieser Angelegenheit vor.

6. IV. 1917

273

Die Zuckerrüben der Gemeinde. Aus Girsch-Netten wird uns geschrieben: Ueber das neueste Gemüse, nämlich die Zuckerrüben, die seit einigen Tagen auf den Märkten erhältlich sind, wird geschrieben, daß die Gemeinde da einen Gelegenheitskauf gemacht hätte. Ob dieser Kauf für die Konsumenten und in zweiter Linie für die Gemeinde vorteilhaft war, steht dahin; daß er für den Verkäufer dieser Rüben, den Oberhäuser Gutsbesitzer Baron T h a v o n a t, sehr vorteilhaft war, das ist sicher. Die Zuckerrüben wurden im Herbst von den Produzenten an die Fabriken für 100 Kilogramm mit sechs Kronen geliefert und diese Rüben, die jetzt auf dem Markt verkauft werden, kosten das Kilogramm 32 Heller; daher eine Spannung von 26 Kronen. Wer steckt den Zwischengewinn ein? So viel man hier allgemein hört, soll der Baron an die Gemeinde Wien je 100 Kilogramm mit 25 Kronen verkauft haben. Wenn es so ist, könnten sich unsere Gemeinderäte ja die Ueberzeugung verschaffen, dann hätten wir ja eine ausgewachsene Preistreiberei vor uns. Oder hat ihm die Gemeinde so hohen Preis angeboten; das wäre dann noch schöner! Das Gesabel, daß die Rübe zu wenig zuckerhaltig war und deshalb zurückbehalten wurde, ist doch nur ein schlechter Witz, da müßte doch bei sämtlichen Produzenten vom Marchfeld daselbe der Fall sein; man hat aber bisher nichts gehört.

Beim Kohlenzuwägen. Der Kohlenhändler Johann Voghwag hatte sich gestern vor dem Bezirksrichter Dr. Dfio der Josefstadt wegen Betruges zu verantworten, weil er einer Kunde, die 25 Kg. Kohle gekauft, um 5 Kg. zu wenig zugewogen hatte. Der Angeklagte erklärte, daß er sich an den einzelnen Fall nicht erinnern könne, und er sich, wenn die Behauptung der Kunde auf Wahrheit beruhe, nur geirrt haben könne. Es sei ja auch möglich, daß die Kunde einen Teil der Kohle auf dem Weg verloren habe. Auf Grund der Verweisergebnisse, kam der Richter zur Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten, und verurteilte ihn zu achtundvierzig Stunden Arrest.

6./IV. 1917

174

Die Solidarischen.

Schreibebrief des Prager Eisengewaltigen an den verurteilten Bankgewaltigen.

Wie dem „Prager Tagbl.“ aus Wien (von wem?) telegraphiert wird, hat der vom Gericht wegen Preistreiberei zu 9 Monaten strengen Arrests und 20.000 Kronen Geldstrafe verurteilte Bankdirektor Dr. J. Kranz vom Generaldirektor der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft und Verwaltungsratspräsidenten der Alpinen Montangesellschaft *Restranek* folgendes Schreiben erhalten:

„Hochgeehrter Herr Doktor!

Der Verwaltungsrat unserer Gesellschaft hat den Inhalt Ihres gesch. gestrigen Briefes als den Ausfluß anerkanntenswerter Feinsichtigkeit widerspruchslos entgegengenommen und der eben abgehaltenen Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Wir bedauern lebhaft, daß widrige Umstände Sie in die Lage brachten, den Entschluß zu fassen, auf die Mitarbeiterschaft in unserem Kreise zu verzichten, und wir wünschen aufrichtig, daß es Ihnen gelingen möge, die Sie augenblicklich umdüsternden Wolken zu zerstreuen und auch weiterhin in einer Ihren reichen Talenten entsprechenden Betätigung Genugtuung für alle erlittene Unbill zu finden.

Ich zeichne mit freundlichem Gruße und dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung als Ihr ergebener *Restranek*, Präsident des Verwaltungsrates der Alpinen Montangesellschaft.“

Generaldirektor *Restranek* soll, wie gemeldet wird, während des ganzen Kranzprozesses ständig im Zuschauer-raum des Gerichtssaales sich aufgehalten haben.

Also der Herr Generaldirektor bezeichnet das, was dem Herrn Dr. Kranz zugestoßen ist, als „erlittene Unbill“! Der verurteilte Preistreiber wird „augenblicklich“ — nur augenblicklich! — von Wolken umdüstert! Herr *Restranek* wollte damit doch nicht andeuten, daß Dr. Kranz, der in der glücklichen Lage war, eine volle Million auf den Gerichtstisch hinzulegen, um im Genuß der Freiheit zu bleiben, jetzt unter die Hochtouristen gegangen sei? Die „alpinen“ Gipfel, mit denen er als alter „Mitarbeiter“ vertraut, ragen mit ihren Spitzen ja häufig in die Wolken und um die Schulter kriecht der Nebel. Man wird es zur Kenntnis zu nehmen haben, daß die alpinen Verwaltungsräte die „widrigen Umstände“ — nämlich daß die Preistreiber der Depositenbank erwischt und gefaßt wurden — „lebhaft bedauern“, daß sie dem Dr. Kranz „aufrichtig wünschen“, er möge die Wolken zu „zerstreuen“ vermögen und „einer seinen reichen Talenten entsprechenden Betätigung“ wiedergegeben werden. Vermutlich geschah die Veröffentlichung des Briefes zu dem Zwecke, um die Wolken „zerstreuen“ zu helfen. Die staatlichen Bekämpfer der Preistreiberei sollen erfahren, daß der eisengewaltige Achill zornig die Stirne runzelt und die ganze Preistreiberverfolgung für eine „Unbill“ hält. Der Brief klingt wie eine Drohung und mit ihren Zeitangaben — „augenblicklich“, „weiterhin“ — wie ein Ultimatum. Die „Solidarischen“, aus deren Kreis ein Einzelner herausgeholt

wurde, scheinen eine Kraftprobe zwischen ihnen und der Staatsgewalt herausfordern zu wollen. Und solidarisch fühlen sie alle die vielperzentigen Verdienner und Exportkömmlige der Kriegskonjunktur. Das Duell zwischen Wirtschaftsmoral und Raffgier, zwischen Gemeinwohl und Bereicherungsmut, zwischen staatlicher Justiz und ihren Objekten beginnt erst. Der Prozeß Kranz war bloß ein „erster Versuch“, der allerdings auf alle, die sich mit betroffen fühlten, wie ein Alarmschuß wirkte. Die Bevölkerung hat natürlich durchaus nicht den Wunsch, daß die Kranz und Genossen bald wieder einer Betätigung zurückgegeben werden die ihren „reichen Talenten entspricht“. Im Gegenteil! Die „Talentvollen“ sollen sich künftig nur auf Gebieten betätigen müssen, wo ihre Talente dem Gemeinwohl nicht gefährlich und ihnen selbst nicht zur Versuchung werden können. Nach der Versicherung der Händlerpresse ist auch das Erdäpfelanbauen, Pflügen und Ackern, Fleisch- und Milchproduzieren ein einträgliches Geschäft. Wohlan, gerade dies alles tut uns not, es ist die wichtigste, unerlässlichste aller Kriegsdienstleistungen. Man möchte die „Talentvollen“ lieber hinter dem Pfluge als zwischen dem Erzeuger und Verbraucher sehen....

Ein Urteil über das Urteil.

(Eigenbericht der „Reichspost“.)

Leipzig, 6. April.

Die „Leipz. N. Nachr.“ (Nr. 93) schreiben ihrem Leitartikel über den Prozeß gegen den Wiener Bierwucher:

„Das Strafmaß: Neun Monate strenger Arrest und 20.000 Kronen, bis hinab zu drei Monaten und 10.000 Kronen — milde, reichlich milde für ein paar gewissenlose Schurke, die aus der allgemeinen Kriegsnot Gewinn für ihren Geldbeutel ziehen. Und doch nicht einmal auffallend milde! Ähnliche Urteile, die eins der gemeinsten und gefährlichsten Verbrechen, die heute denkbar sind, in der Hauptsache mit Geld sühnen, erregen ja auch bei uns nicht selten den gerechten Unwillen des Publikums. Bestes Beispiel bei uns wäre das Urteil gegen den Grafen *Mielzinski*, bei dem man auch nicht weiß, ob die wucherischen Gewinne nicht doch noch die, freilich zwanzigmal höhere Geldstrafe übersteigen. Die Richter werden sich, hüben wie drüben, an den Buchstaben des Gesetzes gebunden fühlen, und das mit Grund: sie können nicht willkürlich neues Recht schaffen. Um so dringlicher wäre es, daß hier die Gesetzgebung eingriffe und der Rechtsprechung die Möglichkeit schaffe, dem schwer beleidigten Volksempfinden genüge zu tun. Ein Notgesetz, das die Strafen gegen Kriegswucher von verminderten Anforderungen der Zeit anwachte, das diese schamlosen Ausbeuter zwänge, mit Gut und Blut für ihre Gemeinheiten einzutreten so wie die ehrlichen Leute mit Gut und Blut für das Vaterland einzutreten, würde geradezu befreiend wirken. Ist der Kriegswucher eine Ausnahmeerscheinung, so fordert er zu keiner Bekämpfung geradezu das Ausnahmegesetz.“

Man kam dem nur reißlos beisimmen. Für den viel gebrauchten § 14 gäbe es hier ein schönes Betätigungsfeld und die beste Gelegenheit zur Rechtsfertigung und Popularisierung seines Talents.

Das versuchte Hirsegeschäft des Oskar Kraus. Der Triester Großkaufmann Oskar Kraus war nach Ausbruch des Krieges mit Italien nach Wien geflüchtet und wußte sich hier Lieferungsaufträge für das Flüchtlingslager in Wolfsberg (Steiermark) zu verschaffen. So wollte er u. a. zwei Waggons Hirse, die er um 2 Kronen 90 Heller erworben hatte, zum Preise von 3 Kronen 10 Heller per Kilogramm liefern, doch kam der Abschluß nicht zustande. Kraus, der sich beim Bezirksgerichte Josefstadt wegen versuchter Preistreiberei zu verantworten hatte, wurde vom Erstrichter freigesprochen. Dagegen meldete der staatsanwaltschaftliche Funktionär die Berufung an, über welche gestern ein Appellatenat zu entscheiden hatte. Der Gerichtshof hob auf Grund der Ergebnisse des sehr sorgfältig durchgeführten Beweisverfahrens den Freispruch auf und verurteilte Oskar Kraus zu einem Monat Arrest und zu tausend Kronen Geldstrafe.

Das Brot!

Vor dem Matgareteiner Bezirksrichter waren gestern die Fabrikarbeiterinnen Marie C., Rosa F. und Franziska B., drei junge Mädchen, wegen Diebstahls angeklagt. Die B. soll ihre Arbeitsgenossinnen angelernt haben, einen Unterbrotwagen aufzuhalten und aus ihm einige Laib Brot zu nehmen. Tatsächlich nahmen die C. und die F. aus einem solchen Wagen einige Laibe. Diese beiden Mädchen waren geständig. Sie gaben an, sie haben mit ihrer Brottration das Auslangen nicht finden können und sich einmal am Brot sattessen wollen. Die B. bestritt, die beiden anderen zum Diebstahl des Brotes verleitet zu haben. Die Kassierin des Unterbrotwagens gab als Zeugin an, es sei ihr am Tage vor dem Diebstahl von den Arbeiterinnen für den Laib Brot eine Krone angeboten worden. — Bezirksrichter Dr. Tittel verurteilte Marie C. und Rosa F. zu je zwölf Stunden Arrest. Franziska B. wurde freigesprochen, weil gegen sie ein Schuldbeweis nicht erbracht sei.

Der Uebermut der Lebensmittelhändler.

Die Gemischtwarenverfälscherin Anna Grüner in der Albertgasse war gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Preistreiberei und wegen Verweigerung von Milch angeklagt. Die Professorsgattin Lotte Konrad hatte ihr am 13. November für ein Achtteilkilogramm Butter 2.15 Kronen bezahlen müssen, also für das Kilogramm 17.20 Kronen. Diesen enorm hohen Preis begründete die Grüner vor der Kundin damit, daß sie die Butter ohne Fettarten verkaufte. Ferner hatte sie einen halben Liter Milch mit dem Bemerkten verweigert, daß sie so viel nur Kunden verkaufen könne, die zugleich für eine Krone Grünzeug kaufen. Als sich Frau Konrad über dieses Vorgehen beschwerte, erwiderte die Grüner: „Wenn es Ihnen nicht paßt, brauchen Sie in mein Lokal nicht mehr zu kommen.“ Auf die Drohung mit der Anzeige sagte sie: „Klagen Sie mich nur! Mir geschieht nichts. Ich habe hohe Bekannte, die mich schon herausreißen werden.“ Bei der Polizei hat sie den hohen Butterpreis damit „erklärt“, daß sie für das Kilogramm einem Unbekannten 16 Kronen bezahlt habe und die Butter der Frau aus Gefälligkeit ohne Fettarten verkauft habe. Bezirksrichter Dr. Decker verurteilte die Angeklagte wegen Preistreiberei zu fünf Tagen Arrest, verschärfte durch Beschränkung auf Arrestantenlohn und außerdem zu vierzig Kronen Geldstrafe.

Der Prozeß Kranz und Genossen.

(Von unserem Korrespondenten.)

-ci-Wien, 1. April.

Der Prozeß gegen den früheren Präsidenten des Verwaltungsrats der Depositenbank, der ursprünglich nur den Charakter eines typischen Preistreiber-Prozesses zu tragen schien, und der nur durch die in ihm verwickelten Persönlichkeiten und durch die Höhe der in Betracht kommenden Summen über die Strafamtshandlungen hinausreichte, die in der letzten Zeit gegen den Kriegswucher in großer Zahl eingeleitet wurden, ist mit einem Male ein Sensationsereignis ersten Ranges geworden. Was die Grundlage für den gegen Dr. Kranz und Genossen angeklagten anhängig gemachten Prozeß anbelangt, ist durch die Anklageschrift, durch das Beweisverfahren und durch die klaren Ausführungen des Staatsanwalts Dr. v. Höppler jeder Zweifel darüber behoben worden, als ob es sich, wie im Laufe der Verhandlung von einem Verteidiger gesagt wurde, um einen Akt von „Kabinettsjustiz“ handeln würde. Dadurch, daß es nicht kleine Geschäftsleute und von vorneherein verdächtige Individuen, sondern Funktionäre von Banken, mit Titeln ausgezeichnete Persönlichkeiten waren, die sich der Preistreiberi schuldig machten, dadurch, daß die eingeleiteten Summen Millionen und die erzielten Gewinne viele Hunderttausende betragen, dadurch wird die Gesetzesübertretung nicht geringer. Es ist nachgewiesen worden, daß die Errichtung der Warenabteilung der Depositenbank ausschließlich preistreiberischen Zwecken diente, daß die Grenzen zwischen der Viereinkaufsstelle des Kriegsministeriums und der Depositenbank absichtlich verwischt wurden, um die erzielten Gewinne leichter in Sicherheit bringen zu können. So scharf die Worte waren, die der Staatsanwalt Dr. Höppler gebrauchte, um das Vorgehen der Angeklagten zu kennzeichnen, man wird ihm vollkommen beipflichten müssen. Dadurch, daß sich große Geldinstitute, kapitalstärkliche Banken als Glieder in die ohnehin schon sehr lange Kette der Zwischenhändler einschleiben, nimmt das Kriegsspekulantentum erst jenen gemeingefährlichen Charakter an, der es dem Verbrechen

gleichstellt, das der Hochverräter, der militärische Geheimnisse zum Schaden des Vaterlandes ausspähdende und an den Feind verrätende Spion begeht. Die Tüchtigkeit des wucherischen Preistreibers ist ebenso verderblich und ebenso verächtlich, und das allgemeine Rechtsgefühl würde es durchaus billigen, wenn die Verurteilten auch dieselbe Strafe treffen würde, die das Gesetz für jene schweren Verbrecher festgesetzt hat.

Aber nicht nur die „Großzügigkeit“ der von Dr. Kranz betriebenen Preistreiberi, nicht nur die Höhe der in Betracht kommenden Summen, sondern insbesondere der Umstand, daß es sich gezeigt hat, wie sehr alles, was zu den Grundlagen des staatlichen und rechtlichen Lebens gehört, durch die Atmosphäre von Fäulnis, die von den Korruptionsherden der Preistreiberi und des Kriegsspekulantentums ausgeht, gefährdet wird, vor allem der Zwischenfall, der zur Zusageinvernahme des Kriegsministers, des österreichischen Finanzministers und des Justizministers und in weiterer Folge sogar zum zeitweiligen Rücktritt des letztgenannten Mitgliedes des Kabinetts Clam-Martinich geführt hat, zeigt, wie groß die Interessen der öffentlichen Verwaltung — abgesehen von ihrer selbstverständlichen Pflicht, alle Korruptionsercheinungen zu bekämpfen — daran hätte, mit starker Hand zuzugreifen. Dr. Kranz, der sich allerdings mit der Gloriole eines Freundes der Armen, einer Stütze des Staates und eines großen Wohltäters zu umgeben wußte, hat es verstanden, den Eindruck zu erwecken, als ob das Kriegsministerium seine Geschäfte gutgeheißenen und decken würde. Er hatte es durchgesetzt, daß der Kriegsminister Freiherr v. Probatin einen Brief in einem Blatte veröffentlichte, der von Dr. Kranz als ein ihm ausgestelltes Ehrenzeugnis verwertet wurde, und als dann das gerichtliche Verfahren eingeleitet war, hatte die vom Kriegsministerium an das Gericht geleitete Note, wie vom Staatsanwalt ausdrücklich hervorgehoben wurde, den Charakter einer Verteidigung der Angeklagten. Um diesen Mißbrauch des Namens und des Ansehens des Leiters des Kriegsministeriums, der nicht nur den erwähnten Brief, sondern auch die an das Gericht abgegangene, zugunsten des Angeklagten lautende Note, in gutem Glauben gefertigt hat, aus der Welt zu schaffen, hat man den freilich ganz ungewöhnlichen und nach streng korrekter Auffassung gewiß nicht zu billigenden Vorgang gewählt, die ursprüngliche Note des Kriegsministeriums aus dem Prozeßakte zu entfernen und durch eine andere zu ersetzen, die jene Stellen nicht enthielt, die sich als eine Beeinflussung des Gerichtes qualifiziert hätten und deren Bedeutung daraus am deutlichsten hervorgeht, daß der Staatsanwalt die Erhebung der Anklage und die Führung des Prozesses für ausgeschlossen hielt, wenn die Note des Kriegsministeriums aufrecht bleibe. Durch den Prozeß gegen Dr. Kranz und Genossen ist der Anfang mit dem großen „Neinmachen“ gemacht worden, das unbedingt erfolgen muß, wenn das durch die unerhörten Kriegswuchereien schwer beladene öffentliche Gewissen wieder beruhigt werden soll. Wenn ein Verbrechen volle Sühne verdient, ist es das von den Kriegsgewinnern begangene.

8. IV. 1917

M

— Verurteilter Preistreiber. Aus Wiener Neustadt, 7. d., wird uns telegraphiert: Der hiesige Geschwarenfabrikant Ferdinand Schurz wurde, weil er im November 1915 für Schinken von Wiederverkäufern 11 Kronen per Kilo verlangte, vom hiesigen Kreis- als Berufungsgericht wegen Preistreiberei nach erfolgter Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils zu 10.000 Kronen Geldstrafe verurteilt.

Die Mängel der neuen Ver- ordnung gegen die Preistreiber.

In den Kreisen der kaufmännischen Angestellten macht sich eine lebhaftere Bewegung geltend, die auf eine Abänderung der in der unlängst veröffentlichten und am 15. d. in Kraft tretenden neuen Verordnung zur Bekämpfung des Preiswuchers und Kettenhandels hinielt. So wie die Dinge jetzt liegen, besteht die Gefahr, daß die Bewegungsfreiheit gerade des legitimen Handels völlig unterbunden und die Versorgung des Konsums mit Waren noch mehr erschwert wird. So sehr es im Interesse des hart bedrängten Allgemeinwohl zu begrüßen ist, daß sich die Regierung endlich — vielleicht ist es schon zu spät — zu einer energischen Bekämpfung des Gesinbels der Preistreiber und Kettenhändler aufgerafft hat, so sehr muß man auf der anderen Seite den Mangel an Präzisierung und Klarheit bedauern, der einzelnen Bestimmungen in der neuen Verordnung anhaftet und der jetzt eine weitgehende Unsicherheit im ganzen kaufmännischen Leben erzeugt hat. In der Hauptsache sind es zwei Punkte, in denen die Kaufmannschaft eine Klarstellung verlangt: In dem einen Falle handelt es sich um den Begriff des Gewinnes, über dessen zulässige Höchstgrenze in der neuen Verordnung nähere Angaben überhaupt nicht gemacht wurden. Der Kaufmann und Gewerbetreibende weiß daher niemals, ob er in dem einen oder anderen Falle gegen den Sinn der Verordnung verstößt. Es fehlt ihm jeder Anhaltspunkt in der Preiskalkulation und er muß sich jeden Moment darauf gefaßt machen, daß eine, wenn auch ungerechtfertigte, Anklage gegen ihn bei Gericht anhängig gemacht wird.

Was es sich dann auch herausstellen, daß der Fall des Preiswuchers nicht gegeben ist; die Tatsache, daß diese oder jene alteingesessene und mit ihrem guten Ruf ängstlich bedachte Firma mit einem Male in den Geruch der Preistreiberei kommt, bleibt bestehen. Eine derartige Möglichkeit lähmt natürlich den gesamten legitimen Handel, und zwar gerade zugunsten jener lichtscheuen Gestalten aus dem Osten, die den Begriff der kaufmännischen Ehre überhaupt nicht kennen und die immer wieder Mittel und Wege finden, um dem Richter ein Schnippchen zu schlagen. Unter der Unsicherheit, die jetzt Platz gegriffen hat, leiden übrigens nicht bloß die Firmeninhaber, sondern noch viel mehr deren Angestellte, die jetzt mit der Möglichkeit der Entlassung aus dem Dienste zu rechnen haben.

So ist uns ein Fall bekannt, wo eine hiesige Großfirma zwei ihrer wichtigsten größten Filialen schon in den nächsten Tagen sperren wird. Der Besitzer des Unternehmens ist finanziell kräftig genug, um die allmähliche Stilllegung des Betriebes aushalten zu können, nicht aber die Arbeiterschaft, die ihre Existenz bedroht sieht. Schon um die Fortführung der kaufmännischen Betriebe zu sichern und dem drohenden Elend vieler Angestellter vorzubeugen, ist es notwendig, die Bestimmungen der neuen Verordnung gegen den Preiswucherer mehr dem praktischen Leben anzupassen und insbesondere auch genau festzustellen, wann der Kasus des unberechtigten Aufkaufes gegeben ist. Der Ankauf von Waren in größeren Mengen läßt sich nun einmal schon aus technischen Gründen in vielen Fällen nicht vermeiden und um eine Stilllegung gewisser Betriebe hintanzuhalten, sollte in einer Durchführungsverordnung mehr auf die konkreten Fälle des Wirtschaftslebens Rücksicht genommen werden. Was der neuen Verordnung fehlt, das ist, wie schon eingangs erwähnt, die mangelnde Klarheit. Wird dieser Mangel behoben, so wird sie zu rechten Waffe in der Hand des Richters, die nur den Wucherer und nicht auch den soliden Geschäftsmann trifft.

Der Abend
11/IV. 1912

11
182

Ein Rübengeheimnis der Gemeinde Wien.

Rüben um 28 Heller. — Wer ist der Preistreiber?

Die Gemeinde Wien brachte kürzlich Zuckerrüben auf den Markt, die zu einem Preise von 32 Heller für das Kilogramm verkauft wurden. Die Höhe dieses Preises hat von vornherein Bewunderung hervorgerufen. In Oesterreich gilt für Zuckerrüben ein Höchstpreis von — sechs Kronen für den Meterzentner, gleich sechs Heller für das Kilogramm. Die Fachleute warfen daher sofort die Frage auf, wie es denn komme, daß die Gemeinde Wien für diese Ware von der armen Bevölkerung — die arme Bevölkerung kommt als Abnehmer dieses Nahrungsmittels in erster Linie in Betracht — 32 Heller verlangt.

Es fällt gewiß niemand ein, die Gemeinde Wien der Preistreiberei zu bezichtigen. Wenn sie Zuckerrüben um 32 Heller verkauft, so konnte sofort angenommen werden, daß sie die Ware um einen Preis erstanden habe, der ihr eine billigere Abgabe nicht erlaubte, sofern sie — nicht draufzahlen wollte. Das Draufzahlen durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln ist zwar heute bei Lebensmittelabgaben durch Gemeinden oder den Staat nichts Ungewöhnliches mehr, die Gemeinde Wien wollte es aber bei den Zuckerrüben vermeiden und mußte daher um 32 Heller verkaufen. Die Rüben hatten sich nämlich, wie wir hören, im Einkauf 28 Heller (sage und schreibe achtundzwanzig Heller) für das Kilogramm gekostet.

Es ist vorhin gesagt worden, daß der Zuckerrübenhöchstpreis in Oesterreich sechs Heller für das Kilogramm beträgt. Man könnte daher geneigt sein, den Höchstpreis von sechs Heller dem Einkaufspreis von achtundzwanzig Heller gegenüberzuhalten. Das wäre gefehlt. Die Ware, welche der Gemeinde Wien verkauft wurde, war nämlich für die Verarbeitung zu Zucker zu schlecht, vor allem zu klein, um die Verarbeitung in den Maschinen einer Zuckersabrik zu lohnen. So gingen sie nach Wien — um einen Preis von 28 Heller.

Es wird nun interessieren, wer der Ehrenmann ist, der offenbar eine Verlegenheit der Gemeinde dazu benützte, ihr so preiswürdig seine Rüben anzuhängen. Wir kennen leider seinen Namen nicht, die Beamten der Stadt Wien weigern sich sonderbarerweise ihn bekanntzugeben, wir hören aber, daß die Rüben von dem Gut Sachsendang (bei Groß-Enzersdorf) des Barons Thabonat stammen. Es wird sich jetzt vielleicht auch feststellen lassen, mit wem die Gemeinde das Geschäft gemacht hat und auf welchem Weg die Rüben nach Wien gekommen sind. Es ist ebenfogat möglich, daß der Baron Thabonat selbst die Rüben an die Gemeinde Wien abgegeben hat, wie das noch ein Mittelsmann dabei eine Rolle spielte. Jedenfalls ist die Geschäftsverbindung des Barons mit der Gemeinde älteren Datums, denn bekanntlich hat die Gemeinde auf dem Gut in Sachsendang auch eine ganze Anzahl von ihr gekauften Milchkuhe eingestellt.

Der Rübenverkauf zu 28 Heller das Kilogramm verdient eine Beachtung durch unsere Behörden. Wir machen hiemit das Kriegswucheramt auf ihn aufmerksam. Sollte Baron Thabonat der Verkäufer sein, so wird der strenge gesunde Zug, der gegen die Preistreiber jetzt zu spüren ist, hoffentlich vor ihm nicht Halt machen. Wenn auch Sachsendang ein Fideikommiß und der Herr Baron ein Fideikommißbesitzer ist. Die Gemeinde Wien könnte sich dann auch nach anderen Geschäftsverbindungen umsehen.

Wir erwarten auch von der Gemeinde Wien, daß sie Auskunft über die Herkunft der teuren Zuckerrüben gibt.

Das Rübengeschäft der Gemeinde Wien.

Der Bürgermeister will Aufklärungen geben.

Das Rübengeschäft der Gemeinde Wien ist noch nicht klargestellt. Wir haben uns heute an das Rathaus um Auskunft gewendet, unserem Mitarbeiter wurde jedoch vom Referenten in dieser Angelegenheit, dem Magistratsrat Dr. Ehrenberg, jede Mitteilung verweigert. Auf eine an den Bürgermeister darüber gerichtete Beschwerde erhielten wir den Bescheid, daß die Rathauskorrespondenz demnächst über den in Frage stehenden Gegenstand eine amtliche Verlautbarung veröffentlichen werde. Die Bevölkerung wird mit Recht darauf gespannt sein, was diese Verlautbarung bringt.

Inzwischen gehen die sonderbarsten Gerüchte. Die heutige „Arbeiter-Zeitung“ veröffentlicht folgendes:

„Die Zuckerrüben der Gemeinde.

Ein Leser schreibt uns: Zu Ihrer Mitteilung wegen der Zuckerrübenbeschaffung der Gemeinde Wien kann ich zwar nicht ganz bestimmte, aber doch etwas genaue Angaben machen. Danach soll die Thavonatische Gutsverwaltung für 100 Kilogramm Rüben den Preis von 14 Kronen von der Gemeinde Wien erhalten haben. Wer ist also der Preistreiber? Die Gemeinde Wien oder der Baron? Wahrscheinlich beide!

Wir sind nicht in der Lage, diese Doktorfrage zu entscheiden. Darüber wird die Öffentlichkeit ein klares Bild haben, bis der Bürgermeister gesprochen hat. Trotzdem uns Berge und Meere von Dr. Weiskirchner und seinem Anhang trennen, können wir nicht glauben, daß die Gemeinde eine um 14 Sellaer eingekaufte Ware an die arme Bevölkerung um 28 Sellaer weiterverkauft.

Wie kam die Gemeinde zu den Rüben?

Wir warten also auf die Auskunft des Herrn Dr. Weiskirchner. Inzwischen wollen wir unseren Lesern doch nicht vorenthalten, was uns eine verlässliche Auskunftsperson mitteilt. Danach hat im Rathause vor einigen Tagen eine der üblichen Sitzungen des Magistratsgremiums stattgefunden; in der auch die Rübenangelegenheit zur Sprache kam. Es wurde dabei folgendes mitgeteilt: Die Zuckerrüben stammen vom Gute des Barons Thavonat und wurden der Gemeinde zu einem Preise von 25 oder 28 Sellaer das Kilogramm (an die genaue Ziffer erinnert sich unser Gewährsmann nicht) angefragt. Die Gemeinde hat dieser Forderung den für Zuckerrüben vorgeschriebenen Höchstpreis von 6 Sellaer entgegengestellt, doch wurde ihr vom Verkäufer gesagt, daß die Rüben zwar für die Zuckerrübenfabrikation zu schlecht, immerhin aber gut genug seien, um zur Sirupherzeugung verwendet werden zu können. Deshalb sei der Preis der Ware in der Lage, die Rüben jederzeit um einen guten Preis an den Mann zu bringen. Da sich nun, so teilt uns unser Gewährsmann weiter mit, die Gemeinde insofern in einer Zwangslage befand, als sie die Märkte bescheiden mußte und weder an deutschen Bruden noch an Kartoffeln über Vorräte verfügte, entschloß sie sich, das ungeheuerliche Anbot anzunehmen.

Donnerstag
Abend
12. / 10. 1918

184

Soweit unser Gewährsmann. Er erinnert sich leider nicht daran, ob in der Sitzung des Magistratsgremiums gesagt wurde, wer der Gemeinde die Rüben verkauft hat, ob der Baron Thavonat selbst oder ein Mittelsmann. Jedenfalls geht aus der Darstellung hervor, daß der Verkäufer eine Zwangslage der Gemeinde wucherisch durch eine maßlose Überschreitung des Höchstpreises ausgenützt hat. Wer ist dieser Verkäufer? Nochmals lenken wir die Aufmerksamkeit des Kriegswucherers auf diesen Fall. Ein klarerer Fall von freibühlerischem Kriegswucher, versehen mit allen Kennzeichen dieses Verbrechens scheint uns kaum denkbar. Auch die prachtvolle Kriegslogik, daß eine Ware, weil sie zur Zuckerrübenherzeugung zu schlecht sei, zur Sirupherzeugung über den Höchstpreis verkauft werden müsse, scheint uns des Hervorhebens wert.

Rübengeschäfte im allgemeinen.

Von Sachleuten, die mit der Rübenverwertung zu tun haben, wird uns versichert, daß Rübengeschäfte von der Art, wie das mit der Gemeinde Wien, durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören. Ein Teil der österreichischen Habenerzeugung fällt den Zuckerrüben zu, der andere wird von der Regierung für Futterzwecke beschlagnahmt. Weshalb kommt es nun vor, daß die Rüben nicht abgeliefert, sondern zu Zuckerpreisen zu

den Handel gebracht werden. Es soll die Gemeinde Wien vor einiger Zeit gezwungen gewesen sein, für Zuckerrüben, deren Höchstpreis niedriger als der der Zuckerrüben ist und vier Sellaer für das Kilogramm beträgt, 28 Sellaer zu bewilligen. In einer öffentlichen Körperchaft ist vor kurzem ein Fall besprochen worden, in dem eine Gutsverwaltung 50 Waggons dem Staat vorenthaltenen Rüben zum Preis von 30 K für den Meterzentner in den Handel gebracht hat!

Baron Thavonat.

Den Baron Thavonat, von dessen Gut die großartigen Zuckerrüben stammen, ist an der Wiener landwirtschaftlichen Börse und deren Schiedsgericht wohl bekannt. Man kann durchaus nicht sagen, daß er zu den Börsebesuchern gehört, die sich eines Ansehens erfreuen.

Sein Wiener Agent ist ein gewisser Arnold Hofmann, der im Frieden Gerstenagent war und im Krieg viel verdient hat. Hofmann steht auch mit der Budapesterverkehrsbank A. G. in Verbindung, die von einem Budapesteser Platt die Mutter des Budapesteser Kettenhandels genannt wurde. Herr Baron Thavonat und Herr Arnold Hofmann sind zwei Vertragsglieder der Gemeinde Wien, die sich sehen lassen können.

Aus der amtlichen Mitteilung erfuhren wir, daß im Falle passiven Widerstandes den Fabrikanten der Bezug von Zuder eingestellt werden soll. Seither aber erfährt man nur immer wieder, daß keine Zuderln zu haben sind. Berührt sich einmal eine kleine Menge in die Läden, so herrscht alsbald ein solcher Andrang von Käufern, daß man seit kurzem — eine bezeichnende Neuheit im Kriegsstraßenbilde — nun auch noch Angestellte vor Zuderlgeschäften, mit dazugehörigem Wachmann usw. erblickt.

Wir möchten zu wissen, wie lange man dieses Spiel noch zusehen und wann man die Erzeugung entsprechend anregen wird. Wir sind der Meinung — daß sich die Drohung mit der Einstellung des Zuderbezuges nicht bewährt hat — man müßte zu einem anderen, wahrscheinlich erfolgreicherem Zwangsmittel greifen, nämlich: Enteignung der widerpenstigen Fabriken und Betrieb auf Rechnung und Gefahr der Eigentümer. Das heißt: ergibt der Betrieb einen Verlust, so trifft er den Eigentümer, ein Gewinn wird gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Wir wollten gerne sehen, ob die Herrschaften dann nicht viel von ihrer Großmütigkeit verlieren und ihren Widerstand aufgeben. Selbstverständlich muß die Forderung, daß jede Ausfuhr von Zuderln zu verbieten sei, unmet wieder erhoben werden.

Die Grörterung über die neue Preistreibereiverordnung.

Bisher haben sie uns unausgesetzt den Brotkorb höher gehängt; jetzt soll er ihnen einmal etwas schwerer erreichbar werden. Morgen tritt die neue Verordnung gegen Preistreiberei in Kraft; sie vergrößert das Netz und verengert die Maschen, worin sich die Preistreiber, von den großen Haien bis zu den kleinen Raubfischen abwärts, fangen sollen. Schon fühlen sie sich beunruhigt und erklären, daß man unter solchen Gesetzen nicht leben könne.

Aber nicht nur sie sind besorgt, sondern auch die anständigen Kaufleute und ihre Gehilfen. Vorgestern waren es die organisierten Gehilfen, gestern war es die Handelskammer als die berufene Wortführerin der Kaufleute und der mittleren Industrie, die ihre Bedenken aussprachen, und da sich unter den Wortführern zweifellos ehrenwerte und erfahrene Männer befinden, so muß man wohl annehmen, daß die Verordnung auch vom Gesichtspunkte ehrlicher Leute einer Überprüfung bedarf. Wir stehen bedingungslos auf dem Standpunkte, daß man im Kampfe gegen die Preistreiber eher zu viel als zu wenig tun muß. Als im Abigenerkriege die Stadt gestürmt wurde, befahl der Führer der päpstlichen Truppen Simon von Montfort: „Schlagt sie tot, Gott wird die Unschuldigen schon herausfinden!“ — Auch unsere Gerichte werden die Unschuldigen schon herausfinden, und sollte wirklich hie und da einmal ein Unschuldiger mit den Schuldigen leiden müssen, so würde man dies sicherlich sehr bedauern. Er aber müßte sich eben mit dem Gedanken trösten, daß wir im Kriege gegen die Preistreiber liegen und daß im Kriege Opfer leider nicht zu vermeiden sind.

Aber nicht das soll Gegenstand dieser Betrachtung sein, sondern wieder einmal der Hinweis auf den uralten, so oft gerügten und nicht abgestellten Grundfehler der Verbraucher. Wenn irgend etwas die erzeugenden und handeltreibenden Stände berührt, so können sie sofort durch ihre Organisation warnen und Abhilfe verlangen. Man hört sie und dies um so mehr, weil man nur sie hört, denn wo hätten die Verbraucher nur die entfernteste Möglichkeit, zu warnen und Abhilfe zu verlangen, wenn ein Gesetz sie bedröht. Fast müßte man an der Möglichkeit eines Erfolges verzweifeln und könnte die Lust verlieren, der Rufer in der Wüste der verbraucherischen Geistessträgheit zu sein. Wenn die Erfahrungen und Leiden des Weltkrieges nicht genügen, um sie aufzurütteln, so wird es wohl ihr Schicksal sein, ewig das stumme Opfer überlegener Einsicht und Tatkraft zu bleiben.

Ein kritischer Zeitabschnitt.

Sonntag tritt die neue Preistreibeiverordnung in Kraft, welche für Preistreiberereien so scharfe Strafen bestimmt, daß man erwartet, dadurch den bis heute nur immer üppiger auftretenden Überschreitungen der Höchstpreise ein Ende machen zu können. Fast drei Jahre lang leidet die Bevölkerung unter den Qualen, welche der Warenwucher über sie verhängte und diese Qualen waren so entsetzlich, daß für ihre Urheber keine Strafe scharf genug erscheint. Leider ist heute schon zu sehen, daß diese Strafen unsere Lebensmittelversorgung bedrohen, scheinbar weil sie zu streng sind, tatsächlich aber durchaus nicht aus diesem Grunde, sondern nur darum, weil unsere Verwaltungsmaschine schlecht arbeitet. Bei verschiedenen Lebensmitteln haben die Behörden darauf verzichtet, den verordneten Höchstpreisen allgemeine Anerkennung zu verschaffen, weil sie es bequemer fanden, Ausnahmen teils zu dulden, teils sogar durch vertrauliche Zustimmung zuzulassen. Diese Schlamperei rächt sich jetzt, denn die Händler, welche bisher nur mit geduldeten Höchstpreisüberschreitungen ihr Geschäft betreiben könnten, weigern sich, dies nach dem 15. d. M. weiter noch zu tun, weil die vertrauliche Duldung oder Zustimmung vor Strafe nicht schützt, und während sie bisher nur erträgliche Geldstrafen wagten, haben sie nach dem 15. d. M. schwere Freiheits- und Geldstrafen zu befürchten, die sie nicht auf sich nehmen wollen. Das Gefagte mag widersinnig erscheinen, aber der Widersinn liegt eben in den Sonderbarkeiten unserer Verwaltung.

Als für Wien Höchstpreise für Schweine und Schweinefleisch bestimmt wurden, verwies der „Abend“ darauf, daß Böhmen, welches für die Fleischversorgung Wiens keine geringe Rolle spielte, höhere Schweinefleischpreise hat und daher eine Ausfuhr von Schweinefleisch aus Böhmen nach Wien nicht mehr zu erwarten sei. Der „Abend“ meinte, daß unter diesen Umständen die Schweinefleischpreise in Böhmen herabzusehen seien, unsere Behörden aber haben sich anders geholfen. Sie ließen sowohl die böhmischen als auch die Wiener Höchstpreise unverändert, dagegen duldeten sie, daß das aus Böhmen und ebenso das aus Mähren eingeführte Schweinefleisch in Wien weit über dem Höchstpreise verkauft wurde. Die Wiener Preise beruhen auf der Grundlage, daß ein abgestochenes Schwein K 7-80 fürs Kilogramm kostet, böhmische und mährische Schweine aber kosteten in letzter Zeit K 12-30! Da konnten die Kleinhändler nur mit bedeutender Überschreitung der Höchstpreise arbeiten. Die Behörden hinterließen sie nicht daran, wurde aber einmal ein Einschreiten infolge einer Anzeige unvermeidlich, so erledigte der Magistrat die Angelegenheit mit einer Geldstrafe. Vor Gericht kam die Sache nicht.

Die neue Preistreibeiverordnung macht diesem sonderbaren Zustande ein Ende, aber den Unterschied zwischen den Wiener und den böhmischen Höchstpreisen hebt sie nicht auf, das ist auch gar nicht ihre Sache und so tritt die Folge ein, daß Schweinefleisch aus Böhmen nicht mehr eingeführt werden kann. Die Wiener Geschäftsleute, welche bisher böhmische und mährische Fleischwaren führten, haben schon den weiteren Bezug eingestellt. In einer Zeit, in welcher ein Teil der Fleischhauer und Selcher nicht mehr die Läden aufsperrt, ergibt dies einen sehr fühlbaren Ausfall.

Auch bei Gemüse wurde vielfach eine Überschreitung der Höchstpreise geduldet. Die Höchstpreise für Gemüse bestimmt das Marktamt auf dem Naschmarkt und dieses glaubt der ständigen Verteuerung entgegenzuwirken, wenn es für den Kleinhandel niedrige Preise ansetzt, dagegen wagt es nicht auf entsprechende Preise im Großhandel zu dringen, weil es die Gärtner vom Markte zu verschrecken fürchtet. Infolgedessen kamen im Kleinhandel vielfach Höchstpreisüberschreitungen vor, welche durch die Gestehekosten gerechtfertigt waren. Was wird das Marktamt tun, um eine Schädigung der Kleinmärkte nach dem 15. d. M. hintanzuhalten?

Das Marktamt in der Großmarkthalle bestimmt Höchstpreise auch für allerhand Wurstwaren. Wohl sind diese nur für die Halle gültig, aber immerhin kommen sie auch für die Preisbildung außerhalb in Betracht. Seit Monaten hält man sich weder außerhalb noch innerhalb der Halle an die amtlichen Höchstpreise für Würste, weil diese mit den Gestehekosten nicht im Einklange sind und doch wird dem Marktamt nicht gestattet, die Höchstpreise zu erhöhen. Wie wird sich nach dem 15. d. M. die Würstherzeugung gestalten?

Ganz besonders werden von der neuen Verordnung die Wirte betroffen. Bisher haben sie sich Fleisch, Gemüse und auch Fett und Eier vielfach durch Überschreitung der Höchstpreise verschafft, weil sie sie anders nicht bekamen und den Überpreis auf die Verbraucher überwälzen konnten. Nach dem 15. d. M. wird es sehr gefährlich sein, dies zu tun. Es ist kein Unglück, wenn einige Wirte zusperrn müssen, doch sollte man rechtzeitig vorsorgen, daß hungrige Verbraucher andernwärts ihren Hunger stillen können. Allerdings haben wir Volksküchen und Kriegsküchen, doch diese genügen schon heute dem Bedarfe nicht.

13. IV. 1917

11
14

188

Die Familienähnlichkeit der Preistreiber.

Im Berliner roten „Tag“ (Nr. 84) widmet dessen Wiener Mitarbeiter Oswald v. Komstedt dem „Fall Kranz“ ein Nachwort, aus dem wir einiges hierher setzen möchten:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Altmann ist der Schrecken der Wiener Preistreiber und Kettenhändler. Er kennt die Kniffe und Schliche dieser Menschengattung, kennt alle Geheimnisse ihres unsauberen Geschäftes und hat schon in zahlreichen Verhandlungen die Kriegsmoral gegen die Angelegenheiten gewinnstüchtiger Nutzloser der Kriegskonjunktur verteidigt. So auch in dem Prozesse gegen Dr. Kranz und Genossen, in dem der Millionär Kranz, der Präsident einer Großbank, der allgewaltige Gründer des Spirituskartells, der vielfache Verwaltungsrat das Schicksal des bescheidenen Stitz Hubel teilte. Dr. Kranz und die mit ihm angeklagten Personen hatten eine große Familienähnlichkeit mit den Gestalten, die vor dem „Preistreiber Senat“ des Wiener Strafgerichtes zu erscheinen pflegen. Unbefangene Kenner der Verhältnisse behaupten, es habe ihnen auch die Tatsache keine Ueberraschung bereitet, daß der hochwürdige Präsident einer Großbank die Gewinne nicht verschmähe, die sich aus dem einträglichen Geschäft der Preistreibererei ergeben. . . Auch im Urteil des Strafgerichtes und in seiner Begründung verblieb Dr. Kranz in der für den eiteln Mann höchlich peinlichen Gemeinschaft mit Stitz Hubel.

Das ist gut gesagt und vielleicht auch in Wien nicht konfliktabel . . .

Strafverfahren gegen die Firma Gerngroß.

Wegen Preistreiberei und Verkauf
verdorbenen Lebensmittel.

Wie wir erfahren, wurde gegen die Großfirma
Gerngroß auf der Mariahilferstraße, für
deren Lebensmittelverkauf seit langem Tag für Tag
von gewissen Blättern die schreiendste Reklame ge-
trieben wird, das Verfahren wegen folgender Tat-
sachen eingeleitet:

Verkauf von verdorbenen Lebens-
mitteln (Schwämmen, Obstkonserven);

Preistreiberei in Gemüse (Peter-
silie wurde z. B. zu Kronen 1.84 verkauft, während
der Höchstpreis Kronen —.72 beträgt, Karotten zu
Kronen 1.86, während der Höchstpreis auf Kronen —.72
bis —.78 lautet);

Ordnungswidriger Verkauf des
8-Kilogramm-Rindfleischs, wodurch der vom Er-
nährungsamt beabsichtigte Zweck durchkreuzt wurde;
so wurden die Bratenstücke (Zungenbraten usw.)
nicht zum Verkaufe aufgelegt, sondern für Pro-
tektionstunden beiseite geschafft.

Diese Tatsachen wurden durch behördliche Ueber-
wachungen und Revisionen, die über verschiedene Klagen
aus dem Publikum veranlaßt wurden, festgestellt.

Erneuerung der Postbezüge!

Zur Erneuerung der ab-
laufenden Bezüge liegen
der heutigen Nummer
Posterlagscheine bei

Klagen hätten den Anzeigenteil der Zeitungen
zu ihrem Treiben benützt.

Der Krieg und die Lebensmittel.

Morgige Verkäufe:

Die Veröffentlichung der hier ausgewiesenen
Verkaufsstellen erfolgt nur kostenlos.

Behebung der Petroleum-Bezugsarten in
den Brotkommissionen für die Anfangsbuchstaben A bis G
einschließlich.

Fett: beim Stande der Großschlächtereier in der Groß-
markthalle; bei verschiedenen Selchern und Selchwaren-
verkleibern Schmalz und Speck.

Gier: Auf den Märkten galizische zu 36 h und einige
ungarische zu 43 h.

Kondensierte Magermilch, gezuckert, die
Dose K 3-30 bei Gerngroß, Mariahilferstraße.

Kristallzucker zu K 1-04, Würfelzucker zu
K 1-16 bei Gerngroß, Mariahilferstraße 38 bis 48.

Maioer Zwiebel zu 98 h, rotes Kraut zu
98 h, Petersilie zu 72 h, gelbe Rüben zu 56 h,
Brüden zu 26 h, Maioer Knoblauch zu K 4-90,
weiße Rüben zu 28 h, rote Rüben zu 56 h,
Krenn zu K 1-90, Julienne zu K 6-80, Haselnüsse
ohne Schale zu K 12-50, getrocknete Schwämme zu
K 21, Feigen zu K 8-80, Nüsse zu K 4-50 bis K 4-90
bei Gerngroß, Mariahilferstraße 38 bis 48.

Obst: Auf dem Naschmarkt und anderen Märkten
Apfel, mindere Sorten K 1-30, Haselnüsse
zu K 16, Feigen zu K 10, Maroni zu K 2-50 bis
K 2-90, Nüsse K 5-20 bis K 5-60.

Apfel K 1-60 bis K 2-40, Maioer Winter-
zwiebel K 1-10 bei Schid, 9. Bez., Sechschimmelgasse 17.

Böhmische Apfel von 5 Kilogramm aufwärts zu
K 2 bis K 2-80 bei Fischer, Amerlinggasse 9.

Marmeladen: Feine Mischung. Die Kilo-
gramm-Dose K 3-95; Pflaumen-Marmelade 1 Kilo-
gramm K 4-40, in ganzen Kisten (Brutto für Netto) K 4-25,
bei Gerngroß, Mariahilferstraße.

Sitronen, zu 14 h; Höchstabgabe an einen Käufer
3 Stück, auf dem Naschmarkt und einigen anderen Märkten.

Tea, Ceylon, feine Marke, $\frac{1}{2}$ Kilogramm K 3-50 bei
Gerngroß, Mariahilferstraße.

Holländischer Käse ist im Anrollen.

Frisches Rindfleisch: Vorderes K 7-80,
Hinteres K 8-80, Roßbraten K 9-80 bei Gern-
groß, Mariahilferstraße.

Gefrierfleisch bei einigen Ständen der Groß-
schlächtereier und bei verschiedenen Fleischhauern; in der Groß-
markthalle bei Max Frankl und S. Mehger.

Abgezogenes Schweinefleisch bei der Groß-
schlächtereier und bei verschiedenen Selchern zu den Höchst-
preisen.

Kalbfleisch: in der Großmarkthalle, besonders beim
Stande des Handels- und Approvisionierungsvereines, zu
herabgesetzten Preisen; bei der Großschlächtereier und bei
Fleischhauern zu den neuen Richtpreisen.

Schafffleisch aus Kühlhäusern Brust K 4-50,
Schulter und Rücken K 5-40, Schößel K 6-50 bei
Gerngroß, Mariahilferstraße.

Rindfleisch, Vorderes K 8-40, Hinteres K 9-40;
Schafffleisch von K 6 an in der Rudolfsheimer Fleisch-
halle, Schwendergasse 17.

Würste aller Art und alle Fleischsorten im Laden der
Großschlächtereier im Trattnerhof.

Prager Selchwaren, Schinken, Schultern und
Würste, ferner Jungschweinerne bei E. Sauer,
Wipplingerstraße 9.

Ungarische Salami zu K 21-50 bei Gern-
groß, Mariahilferstraße.

Indiane K 7-90, Poularbs K 7-90, Suppen-
hühner K 7-50 für 1 Kilogramm, Perlhühner K 7-80,
Mittelhühner K 6-90, Bachhühner K 4-90 das
Stück, bei Gerngroß, Mariahilferstraße.

Wildpret: in der Großmarkthalle Hasen, Hirsch-
und Rehfleisch, Federwild.

31
2
88

6. II. 1917

beamten, halb 7 Uhr, Nibelungengasse 3, Irma v. Höpf-
lingen de Lyro und Oberjanitätsrat Dr. Andreas Bogdan:
„Das Atmen und die Tuberkulose“ (mit Lichtbildern). Gäste haben
 Zutritt. — Reichsorganisation der Kaufleute
 Oesterreichs, halb 9 Uhr, Restauration „Weingartl“, Ge-
 treidemarkt 5, Sprechabend für sämtliche Bezirksgruppen. Bericht
 über die Audienz der Deputation der Schnittkation beim Handels-
 ministerium wegen Warenbeschaffung der Manufaktur- und Kurz-
 warenbranchen (Woll- und Stoppwolle), Referent Gemeinderat
 Fischer. Bericht über die Butterrationierung für die Großhändler
 und Detailisten in Wien, Referent Präsident Mag. Regelung des
 7-Uhr-Laden schlusses durch das Handelsministerium, Referent
 Friedrich Jabranski. Stellungnahme zu den Kriegszentralen,
 Kriegsküchen; Berichte über den Pranger wegen Preistreiber-
 vergehen und ähnlicher Delikte, Referent Präsident Mag. Kollektiv-
 vertrag der Handlungsgehilfen, Referent Friedrich Jabranski.
 — Wiener kaufmännischer Verein, halb 8 Uhr,
 Johannesgasse 4, Professor Dr. Heinrich Kretschmayr: „Wir
 und der Pranger“.

Der „Pranger“.

Wien, 5. Februar.

Heute werden etwa 200 gewerbepolizeiliche Strafverurteilungen
 gegen Wiener Lebensmittelhändler im Auftrage der Stadthalterei
 veröffentlicht. Die Namen der Bestraften sind bezirksweise ge-
 ordnet, die Höhe der Geldstrafen in Kronen ist in Klammern
 gesetzt beigefügt. Die Delikte betreffen Nichterfüllung
 der Pflicht zur Herstellung der Preise in der Geschäftshäute, Ueber-
 schreitung von Höchstpreisen, Veräußerung ge-
 sperter Waren, unrichtige Angaben bezüglich der ab-
 gefertigten Brot- und Zuckerkartenabschnitte, Ver-
 abrechung von Fleisch an fleischlosen Tagen durch
 Gastwirte.

Die Liste der Bestraften.

1. Bezirk:

Anton Ballauf, verantwortlicher Geschäftsführer der
 Firma Hulek & Werner, Wipplingerstraße 18, hat die Vor-
 schriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren nicht ein-
 gehalten (20 K.); Anna Blatsky, Schulerstraße 9, hat
 einige Preise nicht ersichtlich gemacht (2 K.); Rosa Chmelar,
 Räumlerstraße 44, hat an einem fleischlosen Tage Fleis-
 chwaren ausliegen lassen (5 K.); Anna Dobrouz, Schotten-
 ring 33, hat Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht (5 K.);
 Eduard Elfinger, verantwortlicher Geschäftsführer der
 Firma M. & J. Elfinger, Volksgartenstraße 1, Veräußerung
 gesperrter Baumwollwaren (40 K.); Emanuel Hampel,
 verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Hille & Hampel,
 Wipplingerstraße 15, Veräußerung gesperrter Baumwollwaren
 (60 K.); Iwana Herrmann, Schottenbastei 16, hat die
 Verordnung über den Höchstpreis von Kalbfleisch anzuschlagen
 unterlassen (2 K.); Bernhard Hofbauer, verantwortlicher
 Geschäftsführer der Firma Adolf & W. Hofbauer, Tuchlauben
 Nr. 20, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baum-
 wollwaren übertreten (30 K.); Josefina Hoffmann, Dichten-
 feldgasse 5, hat Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht
 (6 K.); Emil Jusu, Geschäftsführer der Firma C. Weigandt
& Co., Salzgras 12, hat gesperrte Baumwollwaren ohne Be-
 willigung veräußert (50 K.); Jakob Morgenstern,
 Schlinggasse 15, hat die Verordnung über die Höchstpreise von
 Kalbfleisch anzuschlagen unterlassen (2 K.); Barbara
 Müller, Hoher Markt, hat den Marktpreis von Zwiebeln
 überschritten (20 K.); Adolf Rott, Angestellter der Firma
 Heinrich Kampf, Marc Aurelstraße 6, hat gesperrte Baum-
 wollwaren verkauft (30 K.); Gustav Stanzl, Leiter der
 Zweigniederlassung, Wien, der Firma Franz Josef Richter,
 Hohenstaufengasse 12, hat gesperrte Baumwollwaren verkauft
 (40 K.); Anna Smutny, Ballgasse 8, hat an einem fleis-
 chlosen Tag Fleischpreise verabreicht (100 K.); Helene
 Sissolaf, Gonzagasse 21, hat Lebensmittelpreise nicht er-
 sichtlich gemacht (5 K.); Andreas Löw, Hoher Markt, hat
 Lebensmittelpreise nicht genügend deutlich ersichtlich gemacht
 (2 K.); Wilhelm Klaber, verantwortlicher Geschäftsführer der
 Firma Klaber & Bruder, Heinrichgasse 1, hat gesperrte Baum-
 wollwaren veräußert (200 K.).

2. Bezirk:

Adolf Klein, Franzensbrüdenstraße 16, hat unrichtige
 Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht
 (5 K.); Thomas Frühbauer, Praterstraße 58, hat un-
 richtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte
 gemacht (5 K.); Jakob Kerucha, Kovaragasse 38, hat
 unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte
 gemacht (5 K.); Artur Großlicht, Praterstraße 54, hat
 unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Zuder- und Kaffee-
 kartenaabschnitte gemacht (50 K.); Ernestine Pfeiffer,
 Springergasse 6, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter
 Zuckerkartenabschnitte gemacht (5 K.); Marie Vogel, Kron-
 prinz Rudolfsstraße 20, hat die Lebensmittelpreise nicht er-
 sichtlich gemacht und das Brotvormerkbuch nicht ordnungs-
 gemäß geführt (10 K.); Marie Schöberl, Nidelgasse 4,
 hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht (2 K.);
 Sandor Restler, Leopoldsgasse 39, hat die Lebensmittel-
 preise nicht ersichtlich gemacht (5 K.); Julie Wolf, Kleine
 Schiffgasse 8, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich ge-
 macht (5 K.); Alois Ortner, Sebastian Aneippgasse 9,
 hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotarten-
 abschnitte gemacht (20 K.); Josef Schmidt, Handelskai 420,
 hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotarten-
 abschnitte gemacht (20 K.); Marie Meyer, Obere Donau-
 straße 6, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten
 (10 K.); Karl Stoppel Weiß, Kleine Schiffgasse 24, hat
 Brotartenabschnitte der kommenden Verrechnungswochen an-
 genommen (20 K.); Kamilla Löw, Kovaragasse 38, hat
 unrichtige Angabe bezüglich abgelieferter Zuckerkarten-
 abschnitte gemacht (20 K.); Robert Frimmel, Große
 Pfarrgasse 14, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter
 Brotartenabschnitte gemacht (20 K.); Leopold Tauf,
 Große Stadlgutgasse 18, hat unrichtige Angaben bezüglich ab-
 gelieferter Zuckerkartenabschnitte gemacht (20 K.); Lucie
 Schauer, Volkerrstraße 6, hat Fettartenabschnitte kom-
 mender Verrechnungswochen angenommen (5 K.); Ernestine
 Steinreich, Ezerungasse 17, hat falsche Angaben bezüg-
 lich abgelieferter Zuckerkartenabschnitte gemacht (20 K.); Julie
 Herrmann, Am Lador 13, hat unrichtige Angaben be-
 züglich abgelieferter Zuckerkartenabschnitte gemacht (20 K.);
 Franz Prochaska, Springergasse 14, hat die Zuckerkarten-
 abschnitte samt den Kartenstücken abgeliefert (20 K.);
 Johanna Sternberg, Kneippgasse 18, hat die Lebens-
 mittelpreise nicht ersichtlich gemacht (10 K.); Sime Kauf-
 mann, Kneippgasse 26, hat sämtliche Zuckerkarten samt
 Kartenstücken abgeliefert (20 K.); Sof. Klausegger,
 Ladorstraße 45, hat für Private Weißgebäck zum Baden
 übernommen (50 K.); Anna Bartosch, Kovaragasse 15,
 hat die Höchstpreise für Zwischbrot überschritten (50 K.);
 Schalka Weiser, Obere Donaustraße 69, hat dem Kriegs-
 verband der Baumwollindustriellen die Verarbeitung von
 25 Prozent ihres Vorrates verspätet angezeigt (30 K.).

3. Bezirk:

Anton Herrmann, Erbbergstraße 14, hat die Höchst-
 preise für Schweinefleisch überschritten (100 K.); August
 Trestly, 5. Bezirk, Augergrubergasse 2, hat die Höchst-
 preise für Schweinefleisch überschritten (100 K.); Ferdinand
 Papoušek, 9. Bezirk, Vinberggasse 4, hat die Höchst-
 preise für Schweinefleisch überschritten (100 K.); Eva
 Solol, Rennweg 56, hat die Preise für Gemüse nicht an-
 geschrieben (2 K.); Ludwig Siedl, Hauptstraße 144, Ueber-
 schreitung der Höchstpreise für Weidnerschweine (100 K.);
 Theresie Müller, Rennweg 70, hat die Preise für Markt-
 viktualien nicht ersichtlich gemacht (5 K.).

4. Bezirk:

Germaine Leitner, Penigasse 26, hat den Höchstpreis
 überschritten (30 K.); Elise Medlic, Kettenbrückengasse 11,
 hat den Höchstpreis überschritten (30 K.); Rosalia Filipek,
 Rainergasse 10, hat vor Mariabegium Waren angekauft (20 K.);
 Johann Rauch, Kühnplatz 4, hat den Höchstpreis über-
 schritten (50 K.); Josef Baumgartner, Hauptstraße 96,
 hat die Preise nicht ersichtlich gemacht (20 K.); Marie
 Schulzer, Kollschitzgasse 30, hat die Preise nicht ersichtlich
 gemacht (5 K.); Franz Weider, Prinz Eugenstraße 4,
 hat die Preise nicht ersichtlich gemacht (10 K.); Elisabeth
 Wach, Kompertgasse 19, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht
 (10 K.); Jeanette Weismann, 2. Bezirk, Schiffgasse 8,
 hat die Preise nicht ersichtlich gemacht (10 K.); Karoline
 Knoblich, 17. Bezirk, Schwandlnergasse 40, hat die Preise
 nicht ersichtlich gemacht (20 K.); Anna Scherer, Margareten-
 straße 38, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht (10 K.);
 Ignaz Spitzer, Favoritenplatz 8, hat die Preise nicht er-
 sichtlich gemacht (10 K.); Anna Eril, 5. Bezirk, Hanslab-
 gasse 31, hat den Höchstpreis überschritten (40 K.); Leopoldine
 Andreas, 3. Bezirk, Erbbergstraße 59, hat den Höch-
 stpreis überschritten (20 K.); Marie Weichhart, Diefing,
 Schaffergasse 40, hat den Höchstpreis überschritten (30 K.);
 Barbara Zila, Mühlgasse 7, hat den Höchstpreis über-
 schritten (30 K.); Franz Oberaus, Schleifmühlgasse 13,
 hat die Preise nicht ersichtlich gemacht (30 K.).

5. Bezirk:

Christine Wanjak, Nikolsdorfergasse 42, Lebensmittel-
 preise nicht ersichtlich gemacht (5 K.); Helene Schneeweis,
 Siebenbrunnengasse 16, Lebensmittelpreise nicht ersichtlich ge-
 macht (5 K.); Emma Taujar, Embelgasse 18, Höchstpreis
 für Milch überschritten (20 K.); Anastasia Bientkowsky,
 Schönbrunnerstraße 27, Lebensmittelpreise nicht ersichtlich ge-
 macht (5 K.); Leopold Weiguni, Ramperstorfergasse 25,
 Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht und das Brot-
 vormerkbuch nicht geführt (5 K.); Theresia Ergon,
 Rüdigergasse 8, Höchstpreis für Gemüse überschritten (20 K.);
 Simon Mitschaller, Am Hundsturm 3, Lebensmittel-
 preise nicht ersichtlich gemacht (5 K.); Juliana Belter,
 Krongasse 13, Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht
 (10 K.); Mathilde Restrachil, Wiedner Hauptstraße 196,
 Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht (5 K.); Mari
 Bredl, Fendigasse 26, Lebensmittelpreise nicht ersichtlich
 gemacht (5 K.); Marie Müll, Wackerplatz 8, Lebens-
 mittelpreise nicht ersichtlich gemacht (5 K.); Ottomar Hir-
 schall, Margaretenplatz 6, Fleischpreise nicht von außen
 leserlich ersichtlich gemacht (2 K.); Alois Parikl, Wiedner
 Hauptstraße 124, Fleischpreise nicht von außen leserlich er-
 sichtlich gemacht (5 K.); Samuel Nag, Reiprechtsdorfer-
 straße 15, Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich ge-
 macht (10 K.); Josef Element, Reiprechtsdorferstraße 27,
 Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht
 (10 K.); Rosa Furlowich, Wiedner Hauptstraße 140,
 Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht
 (10 K.); Anna Reisinger, Siebenbrunnengasse 73,
 Höchstpreis für Milch überschritten (10 K.); Benzon
 Wagner, Schönbrunnerstraße 21, Nichtpreis für Rind-
 fleisch überschritten (20 K.); Marie Fashingeder,
 Margaretenstraße 83, Nichtpreis für Rindfleisch überschritten
 (50 K.); Marie Balla, Wimmergasse 25, Höchstpreis für
 Sauerkraut überschritten (20 K.); Helene Bulka, Marga-
 retenstraße 89, Höchstpreis für Weiß- und Rostraut über-
 schritten (60 K.); Eduard Sauer, Amtshausgasse 40,
 Höchstpreis für Milch überschritten (50 K.); Josefa Mier,
 Fendigasse 12, Pferdeltunge an einem fleischlosen Tag ver-
 kauft (2 K.); Sophie Spay, Arbeitergasse 48, Milcharten-
 vorchriften nicht eingehalten (2 K.); Eugenie Kolluch,
 Bogelfangasse 34, Milchartenvorschriften nicht eingehalten
 (2 K.); Rosa Kungl, Kompertgasse, Höchstpreis für Milch
 überschritten (20 K.); Anna Stingl, Schönbrunnerstraße 82,
 Zahl der abgelieferter Brotartenabschnitte unrichtig angegeben
 (20 K.); Karl Tott, Wiedner Hauptstraße, Preisstarif in
 einer von der Straße aus unlesbaren Weise angebracht
 (10 K.); Anna Czaj, Wimmergasse 2, Höchstpreis für Milch
 überschritten (10 K.); Marie Merk, Spengergasse 1, Preise
 für Innereien nicht ersichtlich gemacht (10 K.); Anna Polk,
 Wiedner Hauptstraße 125, Brotvormerkbuch nicht geführt und
 die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht (30 K.); August
 Frik, Fendigasse 8, Höchstpreis für Milch überschritten
 (50 K.); Aloisia Uvert, Reiprechtsdorferstraße 18,
 Nichtpreise für Rindfleisch überschritten (20 K.); Marie
 Fashingeder, Margaretenstraße 83, Lebensmittelpreise
 nicht ersichtlich gemacht (10 K.); Theresie Brandhuber,
 Ramperstorfergasse 47, Preisstarif nicht von der Straße aus
 leserlich angebracht (10 K.).

6. Bezirk:

Theresie Stagl, Engelgasse 2, Nichterfüllung der
 Preise (10 K.); Paul Cerny, Brückengasse 11, Nichterfüllung
 der Preise (20 K.); Theresia Kohrhuber, Kollengasse 3,
 Nichterfüllung der Preise (5 K.); Helene Fuzil, Gumpendorferstraße 94, Nichterfüllung der
 Preise (20 K.); Klara Glaser, Hirschgasse 8, Nicht-
 erfüllung der Preise (10 K.); Berta Kadera, We-
 gasse 8, Nichterfüllung der Preise (10 K.); Thomas
 Huzt, Hofmühlgasse 20, Ueberführung der Höchstpreise für
 Rindfleisch (200 K.); Chaim Fischer, Auerlingstraße 9,
 Nichterfüllung der Preise (10 K.); Alfred Popper,
 Köflergasse 1, Fleischgenuss an fleischlosen Tagen (200 K.);
 Hermine Grünzweig, Kasernengasse 5, Fleischgenuss an
 fleischlosen Tagen (50 K.).

7. Bezirk:

Emantel Singer, Spottensfeldgasse 72, an fleischlosen
 Tagen Fleisch genossen (200 K.).

8. Bezirk:

Leopoldine Glückhaff, Florianigasse 32, Nicht
 Bezeichnung der Lebensmittelpreise (5 K.); Ferdinand
 Karzer, Blindengasse 23, Nichteingaltung der Rindfleisch-
 richtpreise (20 K.); Leopoldine Reigner, Breitenfelder-
 gasse 18, Nichteingaltung der Rindfleischrichtpreise (20 K.);
 Josef Wiegner, Strözzigasse 40, Erzeugung von Wasser-
 zwischbrot (100 K.); Hermine Strasser, Josefstädter-

Die Banken und der Lebensmittelwucher.

Die Mitteilungen, die der gestrige „Abend“ über die Mitwirkung — man darf es wohl auch als Mitschuld bezeichnen — der Adriabank und der Böhmiſchen Industrialbank an dem Kettenhandel Schapira brachte, zeigen wieder einmal mit aller Klarheit, wie sehr die unerfättliche und durch kein Bedenken gehemmte Gewinnſucht der Banken die Treiberei begünstigt, ja, vielfach erst ermöglicht. Dies ist auch der Grund, weshalb der ſelten fehlgehende Inſtinkt der Bevölkerung verlangt, daß gegen die ſchuldtragenden Banken, mit derſelben Rückſichtsloſigkeit eingegritten werde, die man jetzt, ſehr zur Befriedigung der öffentlichen Meinung, gegen die kleinen Preiſtreiber entwickelt. Wir verlangen auch hier nichts als gleiches Recht für alle, ob es nun ein Greiſler oder ein Bankdirektor ſei; auch unter den Bankdirektoren: gleiches Recht für alle, ob es der Direktor der armetigen kleinen Bank mit acht oder zehn Millionen ſei oder der Großbank mit den ſtolzen Millionen und den nicht minder ſtolzen Verbindungen und Beziehungen. Wucher bleibt Wucher, wer immer ihn treiben möge, ja, man dürfte vielleicht ſogar finden, daß der Millionär als Wucherer noch anwiderlicher und ſtrafbarer ſei als der Greiſler.

Banken ſollen keine Lebensmittelgeſchäfte machen; ſun ſie es doch, ſo ſpricht — bis zum Beweiſe des Gegenteiles — die Vermutung für Wucher und Preiſtreiberei, denn das iſt ſicher, daß ſie ſolche Geſchäfte, auf denen die öffentliche Verachtung ruht, nicht für die landesübliche Proviſion und Zinſen machen. Zur Gewiſheit wird die Vermutung, wenn ſie ſich zur Bevordruckung von Lebensmitteln hergeben; was immer ſie dabei gewinnen mögen, ob ſechs v. S. Zinſen oder 30 v. S. Profitanteil an der Beute, die bloße Tatſache der Bevordruckung iſt Mitschuld durch Vorſchubleiſtung, weil erſt ſie dem Lebensmittelwucherer das Geſchäft ermöglicht. Wenn man tagtäglich leſen muß, wie Kerle, die vor Jahresfriſt nicht tauſend Kronen ihr Eigen nannten, Umſätze von Millionen machen und daran Millionen gewinnen, ſo wird man zugeben müſſen, daß ſie es ohne die Hilfe einer Bank nicht hätten machen können und daß die Fehler und Helfershelfer ſchon ein Schlag ins Geſicht des Rechtsgefühls wäre. Wir ſind ſicher, daß es nicht geſchehen wird, und die Zeit der Schonung vorüber iſt.

Noch aus einem anderen Grunde hat die Regierung alles Interesse daran, feſtzuſtellen, welche Banken ſich ſolcher Geſchäfte ſchuldig machen und welche nicht. Sie iſt genötigt, mit allen Banken an einem Tiſche zu ſitzen, wenn die großen Staatsgeſchäfte beſprochen werden, die ſich ja jetzt ſo raſch wiederholen. Da kann es ihr nun gewiß nicht erwünſcht ſein, niemals ſo recht ſicher zu wiſſen, ob der, der heute als Wortführer einer Bank mit an dieſem Tiſche ſitzt, nicht nächſtens als Mitschuldiger ganz wo anders ſitzen werde. Viſher hat es ſich zwar noch nicht ereignet, aber mit der wachſenden Entſchloſſenheit, den Übeltätern ohne Anſehen des Standes und der Perſon zu Leibe zu rücken, kann und wird es kommen. Denn daran zweifelt wohl niemand mehr, der die Ereigniſſe nur halbwegs kritiſch verfolgt hat: daß ſich an dieſen Geſchäften Bankleute beteiligen, die ſich des größten geſchäftlichen und geſellſchaftlichen Anſehens erfreuen oder doch noch vor kurzem erfreut haben, bis es ein ſchöner Abend ein wenig erſchüttert hat, das Anſehen nämlich. Wir wiederholen: es iſt die dringendſte Forderung der öffentlichen Meinung — man laſſe ſich durch das Stillſchweigen der Preſſe nicht irreführen, die hier, wie in ſo vielen Fällen, keineswegs der Ausdruck der öffentlichen Meinung iſt — daß überall dort, wo Banken im Zuſammenhange mit Lebensmittelgeſchäften genannt werden, zunächſt die leitenden Perſonen dieſer Banken zur Verantwortung gezogen und, wenn es bezüglich der anderen verſügt wird, auch verhaftet werden. Verboten ſoll aber den Banken ohne Unterſchied des Aktienkapitals jedes Geſchäft ſein, wobei Lebensmittel im weitesten Sinne des Wortes und in welcher finanziellen Verflechtung immer eine Rolle ſpielen.

Man wird ſtaunen, wie raſch der ganze Kettenhandel mit ſeinen verhängnisvollen Folgen aufhören wird, wenn man ihm durch gerechtes, aber entſchiedenes Vorgehen gegen die Banken die Hauptſtütze entzieht. Es mag manchem, der ſich einbildet, in Bankangelegenheiten amtlich gut unterrichtet zu ſein, unglaublich klingen und iſt doch zweifellos feſtſtehende Tatſache, daß ſich von dem ſchmierigſten Galizianer auf der unterſten Stufe irgend eines Kettenhandels, ſagen wir z. B. mit Seife, bis zu irgend einer ſehr vornehmen Bank mit einem weithin als Finanzlicht erſter Klaſſe geltenden Präſidenten eine ununterbrochene Kette zieht. Offenlich wird ſie nun bald durch den Staatsanwalt unterbrochen werden und keine falſche Rückſicht, kein heimliches Verhältniſſ mit Mercur die Göttin Themis von der Eliſabethpromenade hindern, ihr Schwert auch auf die Schuldigen von der Schottenringgegend niederkommen zu laſſen, wenn ſie es verdienen. Sie verdienen es aber, wenn ſie helfen, uns die Lebensmittel zu verteuern und vorzuenthalten.

Dies, die Sorge um das tägliche Brot des Volkes und ein bißchen Eßbares darauf iſt der Grund, weshalb

wir verlangen, daß vor allem mit dem Lebensmittelwucher auf Aktien aufgeräumt werde.

Die Salami des Jerko Bonacic.

Mit berechtigter Schadenfreude wird man die Geſchichte der Salami des Jerko Bonacic leſen. Dieſe ſchöne Angelegenheit hängt mit der Gebarung der Adriatiſchen Bank (ſiebermehrt jetzt eben ihr Aktienkapital von 8 auf 12 Millionen Kronen) und ihres verhafteten Geſchäftsfreundes Karl Schapira zuſammen.

Es war im September 1916 und Schapira hatte eben ein größeres Salamigeſchäft hinter ſich. Er hatte einen Waggon dieſer koſtbaren Wurst von der Ungariſchen Anſiedlungs- und Parzellierungsbank (was hat eine Anſiedlungs- und Parzellierungsbank mit Salami zu tun?) gekauft und nach Bozen verkauft. Zahlſtelle bei dieſem Geſchäft war die Adriatiſche Bank. Sie hatte bei der Abrechnung offenbar geſehen, daß das Salamigeſchäft ſehr ruhrbringend ſei, weshalb zunächſt der Direktor der Bank, ein gewiſſer Herczeg, bei Schapira eine Muſterliſte jener Salami beſtellte, an der ſich ſo gut verdienen ließ. Die Liſte wurde geliefert und hatte den Appetit des intereſſierten Direktors ſo ange-regt, daß der Kaſſier der Bank, Herr Jerko Bonacic, an Schapira herantrat und erklärte, er brauche einen Waggon Salami. Schapira antwortete, daß er über einen ſolchen Waggon verfüge. Ihm koſte die Ware K 14.50 für das Kilo, er gebe ſie um K 16 weiter, wenn ihm ſofort der ganze Gewinn von 15.000 K, oder von K 1.50 für das Kilogramm ausbezahlt werde. Dieſes Geſpräch fand im Erdgeſchoß der Adriatiſchen Bank ſtatt. Jerko Bonacic meinte nun, er müſſe ſich raſch von der Direktion ein Darlehen von 160.000 K verſchaffen, um den Gewinn Schapiras und die Ware bezahlen zu können. Geſagt, getan. Jerko ging in den erſten Stock zu ſeinem Direktor und kam gleich darauf zurück. Einige Minuten hatten genügt, um die Zuſtimmung der Direktion zu erhalten. Bald nach dieſem Handel erklärte Jerko, er könne ſeinen Waggon mit 20.000 K Nutzen weitergeben. Ob er einen zweiten Waggon haben könne. Natürlich ſagte Schapira ja und ſtreifte wieder 15.000 K Gewinn ein.

Soweit wäre die Geſchichte bloß ſkandalös und bezeichnend für die Auffaſſung eines Bankdirektors, der nichts daran findet, 160.000 K vorzuſchießen, damit erſtens ein Kettenhändler im Sandumdrehen 15.000 K und zweitens womöglich noch mehr verdient. Sie zeigt auch, wo die Wurzel des großen Kettenhandels zu ſuchen iſt: bei den großen Banken und ihren Warenbelehungsgeſchäften.

Die Geſchichte der Salami des Jerko Bonacic hat aber eine für Kettenhändler ungewöhnliche Fortſetzung. Die Salami konnte nämlich nicht raſch verkauft werden, begann zu verderben und mußte ſchließlich in der Großmarkthalle an arme Leute verkauft werden! Zu 5 K das Kilo. Den Schaden trägt angeblich Bonacic, wahrſcheinlich aber die Adriatiſche Bank, denn die Vermutung liegt nahe, daß Herr Jerko nur ihr Strohhalm war.

Der Kettenhandel.

Von Dr. Alfons Langer, Wien.

Es ergeben sich folgende Merkmale des Kettenhandels¹⁾: 1. eine Ware, die in ungenügender Menge vorhanden, aber stark begehrt ist, deren Preise daher „steigende Tendenz“ haben; 2. Spekulation à la hausse, d. h. die Absicht, aus der erwarteten Preissteigerung Gewinn zu ziehen; 3. der Umsatz von Waren in Mengen, die sich wegen ihrer Größe nach nicht zur Abgabe an den Verbraucher eignen; 4. der Kettenhändler besitzt keine Einrichtungen zum Transporte oder zur Verteilung der Ware; 5. die Ware bleibt auch bei wiederholtem Eigentümerwechsel auf demselben Platze liegen; 6. der Kettenhändler ist kein Berufskaufmann oder hat früher mit anderen Waren gehandelt, als Kettenhändler befaßt er sich mit Waren verschiedener Art ohne wirtschaftlichen Zusammenhang; 7. der Kettenhändler hat selten ständige Lieferanten, der Warenabsatz ist völlig unregelmäßig und vollzieht sich in Gelegenheitsgeschäften; 8. oft wird nicht der gesamte Kaufpreis ausgezahlt, sondern nur der Ueberwert, der sich nach Abzug der auf der Ware lastenden Schulden ergibt; 9. die Preise entbehren jeder vernünftigen Grundlage.

Diese Aufzählung enthält die an einer größeren Zahl von Einzelfällen gesammelten Merkmale, diese haben aber nicht die Bedeutung, daß jedes einzelne schon den Kettenhändler kennzeichnet, noch die, daß alle gegeben sein müssen, wenn Kettenhandel angenommen werden soll. Ein Einbrecher ist nicht jeder, der Speerhaften bei sich trägt, es gibt auch Einbrecher, die mit anderen Werkzeugen arbeiten.

Noch ein Zusatz muß dieser Beschreibung angefügt werden; je mehr sich die Behörden für den Kettenhandel zu interessieren anfangen, desto findiger werden die Kettenhändler in der Verschleierung ihrer Geschäfte. Einzelheiten würden zu weit führen, zur Kennzeichnung genügt aber vielleicht die Bemerkung, daß die hier zur Anwendung gebrachten Mittel vorwiegend dem Arsenal der Bankrotteure entstammen, also Schiebungen unter Verwandten, falsche Buchungen und erdichtete Rechtsgeschäfte, deren Beurteilung durch den Gebrauch möglichst unklarer Fremdwörter noch erschwert wird.

So verschieden also das Aufkaufen und der Kettenhandel dem äußeren Vorgange nach sind, so stimmen sie doch in ihren gemeinschaftlichen Wirkungen überein. Was dort eine einzige Kapitalgroßmacht verübt, wird hier durch das unbewußte Zusammenwirken mehrerer bewirkt. Hier und dort wird Knappheit hervorgerufen oder die bestehende verschärft. Während der Aufkäufer die Verzögerung der Bedarfserfüllung durch Einlagern verursacht, geschieht dies im Kettenhandel durch wiederholten Weiterverkauf unter Händlern, die außerhalb der eingebürgerten kaufmännischen Organisation stehen und keine Fühlung mit den Verbraucherkreisen haben. Das Ergebnis ist in beiden Fällen maßlose Preissteigerung und Bewucherung der Verbraucher.

Beim Kettenhandel liegt aber noch eine besondere Gefahr für das Gemeinwohl in der Heimlichkeit, mit der er sich abwickelt. Diese Handelsform ermöglicht erst Leuten und Handelsunternehmungen, denen die öffentliche Achtung nicht ganz gleichgültig ist, sich an der Preistreiberei in Gegenständen des Lebensbedarfes zu beteiligen, sie erschwert auch den Kampf gegen die Preistreiberei, weil die Differenz zwischen Herstellungskosten und dem dem Verbraucher abgenomme-

nen Preise sich unter einer Mehrheit verzettelt und die Herkunft der Ware verdunkelt wird. Preistreiberei anzeigen hat der Kettenhändler nicht zu fürchten, denn er verkauft an Gleichgesinnte, und diese Vorsicht gesteht ihm auch, alle Vorschriften zur Deckung des Bedarfs und zur Regelung des Verbrauches unbeachtet zu lassen. Wenn der Käufer selbst schuldig wird, dann läßt er es sich um so weniger einfallen, den Preis zu beanstanden. So ist der Kettenhändler ein gefährlicher Feind aller Bemühungen, die Kriegswirtschaft zum Wohle des Ganzen zu ordnen. Die Heimlichkeit wird aber nicht nur bei den Geschäften selbst, sondern auch bei der Aufbewahrung der Waren beobachtet, infolgedessen werden zuweilen bei der Einlagerung die gebotenen Vorsichtsmaßregeln verabsäumt, so daß große Mengen von Waren, die wir bitter notwendig brauchen, in ihren Versieckeln verderben.

Etwas Ähnliches wie den Kettenhandel gab es schon in Friedenszeiten im sogenannten Kavaliervucher. Alle Wucherfälle dieser Art weisen den gemeinsamen Zug auf, daß niemals dem Bewucherten ein einziger Wucherer gegenübersteht. Immer ist es eine Mehrheit von Personen: ein oder mehrere Geldgeber, untereinander und mit ihren Opfern verbunden, durch eine Kette von Agenten. Der Grund für diese Kettenbildung liegt darin, daß der Geldgeber ein Herr oft auch eine Dame ist, die nicht allein auf hohe Prozente, sondern auch auf gesellschaftliche Achtung hält, im Bewußtsein der Anrüchigkeit ihres Geschäftes zieht es diese Persönlichkeit daher vor, im Hintergrunde zu bleiben. Auch ist nach dem Wuchergesetze die Kenntnis der Verhältnisse des Bewucherten Voraussetzung der Strafbarkeit, man tut daher gut, nicht zu wissen, wer und was der Schuldner ist, sondern einen Agenten vorzuschicken, der dabei tüchtig verdienen darf und gegebenenfalls bei Gericht Beweise seiner Verlässlichkeit zu liefern hat. Ebenso beim Lebensmittelwucher: die Fabriken und sonstigen Großfirmen haben ihre Platzvertreter, und die Banken handeln nicht selbst, sondern „finanzieren“ nur. Auf der Schuldnerseite steht der junge Verschwender, der ebenso unvorsichtig als leichtsinnig, weder die Geldgeber noch deren Agenten kennt, er muß sich daher an einen Kellner oder einen Turfbesucher — wieder neue Glieder in der Kette — wenden, deren Aufgabe es nun ist, die Verbindung mit dem Agenten des Kapitalisten auf größeren oder kleineren Umwegen herzustellen, alle diese Glieder nehmen Prozente und vergrößern den Schaden. Unverkennbar ist auch hier die Ähnlichkeit zwischen den beiden Tatbeständen, Kettenhandel und Kavaliervucher, da sie beide in der Ratlosigkeit des Verbrauchers und dem Fehlen einer verlässlichen geregelten Verbindung zwischen demjenigen, der das Geschäft besitzt und dem, der es braucht, wurzeln. Der Vergleich zeigt somit, daß die Kettenbildung zum Teile aus Bequemlichkeit oder aus Scheu vor der Verantwortlichkeit gewollt, zum Teile eine Folge der Unzulänglichkeit der wirtschaftlichen Organisation ist.²⁾

Selbst die Handelsform, die wir jetzt Kettenhandel nennen, war schon früher bekannt, denn es ereignete sich nicht selten, daß eine Ware mehrmals veräußert wurde, die indessen ruhig beim Spediteur lagerte. Es handelte sich in solchen Fällen aber in der Regel um Verlegenheitschiebungen, die etwa dadurch veranlaßt waren, daß der Besitzer der Ware augenblicklich Geld benötigte, so daß er — wenn auch mit Verlust — verkaufen

¹⁾ Da man so leicht mißverstanden wird, füge ich ausdrücklich hinzu, daß es mir natürlich nicht einfällt, eine staatliche Darlehensklasse für junge Lebemannern anzuregen.

²⁾ Verfal. „Reichsvoit“ vom 4. März 1917.

Der Obstwucher auf dem Naschmarkt.

50% ige Gewinne der Großhändler. — Zahlreiche Verhaftungen.

Die Preise der gewöhnlichen Verbrauchäpfel hatten, so schreibt die Polizeikorrespondenz, auf dem Wiener Naschmarkt und auf den übrigen Wiener Märkten, denen der Naschmarkt in der Regel als Richtlinie dient, seit längerer Zeit eine derartig starke Steigerung erfahren, daß sie von 80 Heller bis 1 Krone für das Kilogramm, die im Herbst gefordert wurden, nach und nach und besonders in den letzten Wochen die außerordentliche Höhe von 2 Kronen 60 Heller für das Kilogramm im Großhandel erreichten. Auf diese Weise war das früher so wohlfeile, von der großen Menge der Verbraucher besonders in der jetzigen Zeit gesuchte Nahrungsmittel nur mehr dem wohlhabenden Käufer zugänglich geworden. Je mehr die Preise stiegen, um so mehr begann sich der Apfel dem Kleinhandel des Naschmarktes, der unter der ständigen Kontrolle der Marktamtsorgane steht, zu entziehen. Er verschwand gänzlich und nahm seinen Weg in heimliche Richtungen, wo die Ueberwachung der Preise schwer und der Absatz zu hohen Preisen leichter möglich war. Diese Umstände, die wohl in ganz Wien sehr schmerzlich empfunden wurden, boten dem Postzeitkommissariat Wieden Anlaß zu Erhebungen über den Zwischenhandel mit Äpfeln über ihren Ursprungsort, die Gestehungskosten daselbst und über die Preise des Großhandels einzuleiten. Die Erhebungen brachten ein ungemein belastendes Material gegen eine ganze Reihe von Großhändlern, die überwiesen wurden, einen übermäßig hohen Gewinn erzielt und die Äpfel in preistreibender Absicht aufgekauft zu haben.

Die Äpfel, die hier auf den Markt kommen, stammen meist aus Südböhmen und Südböhmen, wo sie von den Großhändlern im Herbst v. J. aufgekauft und eingelagert wurden. Sie stammten demgemäß aus dem gleichen Erzeugungsgebiet, aus der gleichen Jahresrechnung 1916 und hatten auch die gleiche Beschaffenheit (Maschanzler und „Brunner“), wie diejenigen, die im Vorjahre zu 50 Heller bis 1 Krone für das Kilogramm aufgekauft und eingelagert worden sind. Die Äpfel gelangten stoffweise und in Waggonladungen nach Wien, lagerten hier und ihr Preis stieg stoffweise und ohne jeden anderen Grund nach und nach auf Kronen 2.60 im Großhandel. Die vom Kommissariat Wieden im Einvernehmen mit den Fachorganen des Marktamtes Wieden gepflogene Ueberprüfung der Spesen der Großhändler ergab, daß die Spesen höchstens 32 Heller für das Kilogramm betragen, wobei sämtliche Vergütungen, Bahn-, Fuhrwerks- und Einlagerungsgebühren eingerechnet sind. Außerdem ist dabei auch ein Verderbnisprozent von 25 für das Hundert einbezogen. Der übliche Gewinn der Großhändler soll nun 3% betragen. Selbst angenommen, daß sich die Großhändler in Anbetracht der Teuerung einen Gewinn von 20% berechnen, würde sich in diesem Falle der zulässige Verkaufspreis auf höchstens 1 Krone 40 Heller für das Kilogramm stellen, da der überwiegende Teil der Waren um 80 Heller und darunter

angekauft worden ist. Nach diesen Berechnungen, gegen die selbst die Großhändler keinen Einwand erheben konnten, ergibt sich, daß bei einem Waggon, der 6000 Kilogramm Äpfel faßt, und bei einem Einkaufspreis samt Spesen von 8400 Kronen (das Kilogramm zu schon 1 Krone 40 Heller) berechnet und bei einem Verkaufspreis von 15.600 Kronen (das Kilogramm zu 2 Kronen 60 Heller berechnet) der übermäßige Gewinn von 7200 Kronen für den Waggon, das ist ein Nutzen von mindestens 50% sich ergibt! Dabei ist aber noch zu berücksichtigen, daß von dem angenommenen Verderbnisprozent von 25 für das Hundert noch mindestens die Hälfte der verdorbenen Waren zum Einkaufspreis oder darüber reißenden Absatz findet! Würden die Großhändler das Kilogramm selbst um 2 Kronen verkaufen, ein Preis, der schon vor Weihnachten gehandelt wurde, so ergäbe sich immer noch ein übermäßiger Gewinn von 43 bis 50%.

Nachgewiesen worden ist, daß die einzelnen Großhändler aus Südböhmen (Krottlendorf, Söding, Stigendorf, Oswald) jeder hundert Baggons und darüber bezogen haben und es dürfte sich der erschwandte Gewinn einzelner Großhändler auf mehrere hunderttausend Kronen belaufen.

Die Verhafteten.

Die bei den Verdächtigen vorgenommenen Revisionen förderten sehr belastendes Material zutage und führten zur Verhaftung folgender Großhändler: Franz Schreiner, am 1. Dezember 1866 zu Forchtenstein geboren,

seine Gattin Barbara geborene Steger, am 8. April 1869 zu Wiesen geboren, beide Wiedner Hauptstraße Nr. 67 wohnhaft,

Magdalena N u ß b a u m e r geborene Strobl, am 26. Juli 1859 zu Wiesen geboren, Wiedner Hauptstraße Nr. 64 wohnhaft,

Anna K r e m j e r, geborene Vogner, im Juni 1851 geboren, V. Bentagasse Nr. 1 wohnhaft,

Anastasia W y c i c h t a, geborene Bosavad, am 13. September 1872 geboren, Mählgasse Nr. 13 wohnhaft.

Diese fünf Verhafteten wurden am 5. d. M. wegen Preistreiberei und spekulativen Aufkaufes dem Landesgerichte eingeliefert. Ferner wurden die Großhändler Leopold K u f s c h, XVI. Weyprechtsgasse Nr. 7 wohnhaft,

Franz S c h i n d l e r, XII. Murlingergasse Nr. 62 wohnhaft,

Barbara M u h r e n b e r g e r, Wiedner Hauptstraße Nr. 112 wohnhaft, und

Heinrich und Karoline S o u s t a in Budweis wegen des gleichen Deliktes der Staatsanwaltschaft angezeigt. Gegen mehrere auswärtige Einkäufer, die sich an den spekulativen Aufkäufen beteiligt hatten, wurde der Haftantrag gestellt.

Erhebungen zur Beschlagnahme einer großen Anzahl Baggons Äpfel, die noch eingelagert sind oder sich noch auf der Strecke im Anrollen befinden, sind im Zuge.

Bemerkenswert ist, daß seit dem Zeitpunkt, als daß die Nachricht von dem Einschreiten des Kommissariates Wieden durchsickerte, der Preis der Äpfel im Großhandel auf dem Naschmarkt ohne jeden amtlichen Einfluß automatisch von 2 Kronen 60 Heller für das Kilogramm von selbst auf 1 Krone 80 Heller sank. Die Großhändler wissen für ihre Preistreibereien keine andere Begründung anzugeben, als daß sie es gegenseitig anderen Großhändlern nachmachen. Da auf den anderen Wiener Märkten Äpfel dergleichen Art noch immer mit 2 Kronen 60 Heller bis 3 Kronen gehandelt werden, wurden die Erhebungen des Polizeikommissariates Wieden auch auf die anderen Wiener Märkte hinübergeleitet.

Sie wollen es „anderen Großhändlern nachmachen“! Natürlich, wenn man sieht, wie sich ringsherum alles ungestraft bereichern kann, wie geschächert, spekuliert, Kettenhandel getrieben, gewuchert und Riesenermögen zusammengerafft werden, wie ungeheuerliche Dividenden verteilt werden können, wie die größten unter den Kriegsschmarogern nicht nur nicht gestraft und gesellschaftlich geächtet werden, sondern mit dem unheimlichen Wachsen ihres Vermögens ebenso unheimlich an Ansehen in der Gesellschaft gewinnen, dann ist es fürwahr kein Wunder, wenn solche „leuchtende Beispiele“ anstecken und selbst bisher gut gewesene Sitten verderben. Endlich hat man sich entschlossen, gegen den unerträglich gewordenen Obstwucher etwas zu unternehmen. Aber solange verhaftete Preistreiber sich darauf ausreden können, daß sie nur das Beispiel anderer „Großer“, die bisher ungestraft und ungehindert reichtümer zusammenraffen und wuchern drüsten, nachahmten, so lange kann sich die Behörde nicht rühmen, das Uebel an der Wurzel gefaßt zu haben.

Der Abend
29. III. 1917
Der Kaufpreis gegen St. Kranz und Freund.

für ihre eigenen spekulativen Zwecke

borggenommen worden. Am Karften wird über die wahre Natur dieser Anläufe durch die Tatsache, daß die Schlüsse über die freihändigen Anläufe auf den Namen der Depositenbank gemacht wurden. War das die tatsächlich für das Kriegsministerium bestimmte, dann wäre es doch geradezu selbstverständlich gewesen, diese Schlüsse auf den Namen der Biereinkaufsstelle zu machen, welche ja vertragsmäßig zur Durchführung solcher Geschäfte berufen war. Nur diese waren mit dem Kriegsministerium in Unterhandlung getreten.

Auch liegt das Kriegsministerium in dem Vertrage vom 3. Juli 1916 das hauptsächlichste Gewicht darauf, daß die Biereinkaufsstelle eine vollkommen abgegrenzte und unabhängige Einrichtung sei; wenn Dr. Kranz nachträglich einen herartigen Unterschied zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank nicht gelten lassen will, dann liegt darin eine völlig willkürliche.

dem Kriegsministerium gegenüber bis in die jüngste Zeit verschwiegene Vertragsauslegung.

Zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank bestand tatsächlich ein wesentlicher Unterschied, und auch Dr. Kranz hat diese Unterscheidung gefasst und eingehalten. Als Doktor Kranz am 3. Jänner 1917 im Kriegsministerium über die freihändigen Anläufe vernommen wurde, gab er laut Zusage des Kriegsministeriums vom 9. Februar 1917 hierüber folgendes an:

„Da er im Zeitpunkte dieser Einkäufe nicht wußte, bis zu welchem Ausmaße die Heeresverwaltung auf das sicherzustellen Bier reflektieren werde, außerdem zahlreiche direkte Anforderungen von verschiedenen Truppenkommandos aus dem Felde eingelaufen waren, die seitens des Kriegsministeriums nicht mit Bier versorgt wurden, und überdies nicht wußte, ob die Heeresverwaltung das Bier auf Basis des veranschlagten Preises abnehmen werde, habe er sich entschlossen, die weiteren Biereinkäufe namens der Depositenbank durchzuführen, um sie erforderlichenfalls auf die Biereinkaufsstelle zu übertragen.“ (1)

Daraus geht hervor, daß Dr. Kranz sich des Unterschiedes zwischen Depositenbank und Biereinkaufsstelle wohl bewußt war und die Buchungen nicht, wie er in der Untersuchung sagte, nicht als gleichgültige, interne Angelegenheit betrachtete. Die Anlage bespricht dann verschiedene von der Depositenbank auf die Biereinkaufsstelle und umgekehrt vorgenommenen Bierumbuchungen und stellt fest, daß eine solche Umbuchung laut Anweisung des Beamten der Depositenbank Lotzar Hecht nur vorgenommen wurde, um einen beim Verkauf von 5000 Hektoliter Bier erzielten Gewinn von rund 13.000 Kronen verschwinden zu lassen.

Noch mehr als die Buchungen (B- und D-Schlüsse), noch mehr als die am 9. November getätigten freihändigen Verkäufe, zeugen aber für die gewinnstüchtigen Absichten des Dr. Kranz und des Dr. Freund

mit Bierhändlern getätigte Bierverkäufe

und zwar in der Zeit vom September bis Dezember 1916 getätigte Verkäufe. Durch Vorlage solcher Verkaufsschlüsse, die in der Depositenbank festgeschrieben wurden, weist die Anlage nach, daß alle diese Verkäufe spekulativ und gewinnstüchtig waren. Sie führt an: Die Depositenbank verpflichtete sich

- 1. mit Schlußbrief vom 14. September 1916 zur Lieferung von 1000 Hektoliter an die Biergroßhandlung B. Strahnich,
- 2. mit Schlußbrief vom 19. September 1916 zur Lieferung von 10.000 Hektoliter verschiedene Biere an die Händler Norbert Perlberger und Leo Schwarzwald.
- 3. mit Schlußbrief vom 21. September 1916 zur Lieferung von 6500 Hektoliter an den angeblichen Biergroßhändler Eilig Rubel.

Die betreffenden Schlüsse lauteten durchwegs auf die Depositenbank, Warenabteilung, und sind von Dr. Freund gefertigt.

Als Grund der Verkäufe führt Dr. Freund an, daß Mitte September infolge des geringen Bedarfs der Heeresverwaltung große Mengen von Bier vorhanden waren, über welche wegen Gefahr des Verderbens sofort verfügt werden mußte. Das aus dem ersten Schluß übrig gebliebene Bier belief sich im strengsten Falle auf höchstens 17.000 Hektoliter (nach Abzug des an die Munitionswerke gelieferten Bieres), die Verkäufe der Depositenbank erstreckten sich aber auf rund 34.000 Hektoliter. Selbst wenn man daher annimmt, daß die ganze aus dem ersten Schluß verbliebene Menge von 17.000 Hektoliter in dem von der Depositenbank freihändig verkauften Bier enthalten ist, bleiben noch immer 17.000 Hektoliter, welche offenbar nur aus jenen Biermengen stammen können, welche die Depositenbank im Wege des freihändigen Ankaufes beschafft hat. Im übrigen entsprechen die Behauptungen, daß die aus dem ersten Schluß verbliebenen 17.000 Hektoliter an die genannten Händler abgegeben wurden, nicht den Tatsachen. Wie vielmehr aus einer vorliegenden buchhalterischen Zusammenstellung hervorgeht, lieferte die Depositenbank an die erwähnten Händler ausschließlich Bier, das aus den freihändigen Ankäufen stammt, und zwar erhielt davon:

1. B. Strahnich	1.000 hl
2. Norbert Perlberger und Leo Schwarzwald	10.000 "
3. Eilig Rubel	7.238 "
Von dem übrigen freihändigen Biere an Heeresanstalten	532 "
abgegeben. Die bei Marzell Schaffer angekaufte Menge	12.000 "
tanke das bei der Brauerei Seybusch bestellte Quantum von	2.500 "
taurden storniert, womit die gesamte freihändig angekaufte Biermenge von	38.270 "

erhöht war. Außer diesem Bier hatte die Depositenbank noch jene 17.311 Hektoliter, welche vom Kriegsministerium mit Erlaß vom 9. November 1916 freigegeben wurden, zum Verkauf gebracht. Dieses alte Bier (Kom-

missionsbier) verkaufte die Depositenbank am 5. Dezember 1916 dem Händler Salomon Lehner, was aus einer vorliegenden Zusammenstellung unzweifelhaft hervorgeht. Damit widerlegt sich auch die Angabe der Beschuldigten, daß die im September vorgenommenen Verkäufe die aus dem ersten Schluß übrig gebliebene Menge von 17.311 Hektoliter zum Gegenstande hatten.

Die Behauptung der Beschuldigten, Dr. Kranz und Dr. Freund, daß sie Mitte September 1916 zum Verkaufe von Bier im Interesse des Kriegsministeriums genötigt waren, ist also ebenso unrichtig, als ihre Behauptung, daß sie anfangs September 1916 im Interesse des Kriegsministeriums Bierankäufe vornehmen mußten. Um so verwunderlicher ist es, daß Dr. Kranz in seiner offenbar nicht den Tatsachen entsprechenden Verantwortung darüber festhält und die Sache so darzustellen sucht, als ob er sich mit den Biergeschäften der Depositenbank sogar Verdienste um die Heeresverwaltung erworben hätte.

In Wirklichkeit war die Errichtung der Biereinkaufsstelle für Dr. Kranz und Dr. Freund nur der erwünschte Anlaß, um sofort im Namen und auf Rechnung der Depositenbank einen schwinghaften Handel zu eröffnen, bei welchem es ihnen vor allem anderen darum zu tun war, einen möglichst großen Nutzen für die Depositenbank herauszuschlagen.

Der beste Beweis hierfür sind die vorliegenden Zusammenstellungen über den Gewinn, welchen die Depositenbank aus den von ihr eingegangenen Geschäfte gezogen hat. Demnach hat die Depositenbank das freihändige Bier folgendermaßen verwertet:

- 1. das an B. Strahnich verkaufte Bier wurde mit 60 K für den Hektoliter bezogen und um 75 K, demnach mit einem Gewinne von 15 K für den Hektoliter, d. i. 25 v. H. des Einkaufspreises weitergegeben;
- 2. das an Perlberger und Schwarzwald gelieferte Bier wurde zum Preise von 49 bis 53 K für den Hektoliter, durchschnittlich um K 62,63 für den Hektoliter, bezogen und mit 82 K, demnach mit einem durchschnittlichen Gewinne von rund 20 K = 30 v. H. bei Kauf, der sich in einzelnen Fällen auf 36-49 v. H. und sogar auf 71 v. H. erhöhte;
- 3. das an Eilig Rubel gelieferte Bier wurde zum Preise von 56 bis 70 K per Hektoliter bezogen und zwischen 61,98 Hektoliter zu 79 K für den Hektoliter und 760 Hektoliter zu 90 K für den Hektoliter weiterverkauft. Die Spannung hierbei beträgt bis zu 34 K für den Hektoliter = 80 v. H. des Einkaufspreises;
- 4. hat die Bank 532 Hektoliter, welche sie zum Durchschnittspreise von 66 K bezogen hatte, an einzelne Heereskörper zum Preise von 75, 80, in mehreren Fällen sogar 90 K, demnach mit einer Spannung von 19 bis zu 24 K für den Hektoliter abgegeben. Gerade diese Lieferung zeigt, wie die von Dr. Kranz stets betonte Uneigennützigkeit gegenüber der Heeresverwaltung beschaffen war;
- 5. erhielt die Bank für das Storno jener 12.000 Hektoliter, welche sie bei der Olmücker Brauerei Marzell Schaffer, und zwar 8000 Hektoliter zu K 63,10 und 4000 Hektoliter zu K 74,10 freihändig eingekauft hatte, eine Entschädigung von 230.000 K, welche einem ungefähren 27% igen Nutzen entspricht.

Nach einer buchhalterischen Zusammenstellung vom 28. Dezember 1916 betrug der

beim Verkaufe des freihändigen Bieres erzielte Gewinn	332.054 K 64 h
und zuzüglich der erwähnten Stornogebühr	230.000 K — h
zusammen	562.054 K 64 h

Der Gewinn am Verkauf von Bier des Kriegsministeriums

Nicht minder erträglich gestaltet sich der Verkauf, der aus dem ersten Schluß stammenden 17.311 Hektoliter, welche Dr. Kranz als Biereinkaufsstelle des Kriegsministeriums vom 9. November zur freien Verfügung erhalten hatte. Dieses Bier, welches Dr. Kranz durchwegs zum Selbstkostenpreis von 47 Kronen für den Hektoliter erhalten hatte, wozu die neue Steuer von 2 Kronen 10 Heller kam, schloß die Depositenbank am 5. Dezember 1916 laut dem erwähnten Vertrag mit Salomon Lehner ab, demzufolge sie sich zur Lieferung von 18.965 Hektoliter zum Preise von 70 Kronen für den Hektoliter verpflichtete. Hierbei erzielte sie einen Nutzen von rund 14 Kronen für den Hektoliter, demnach fast 25% des Gestehungspreises. Bezüglich dieses Geschäftes, das ein buchhalterisches Endergebnis noch nicht abgibt, ist folgende für die Beurteilung der Schuldfrage wichtige Tatsache festzuhalten: Das Kriegsministerium hatte die 17.311 Hektoliter, wie aus einem vorgelegenen Brief der Depositenbank zu entnehmen ist, der Biereinkaufsstelle zum Selbstkostenpreis von 47 Kronen offenbar in der Absicht überlassen, daß dieses Bier von der Einkaufsstelle unmittelbar dem Verkauf zugeführt werde. Trotzdem wurde der Verkauf aber nicht durch die Biereinkaufsstelle, sondern von der Depositenbank durchgeführt. Der Grund hierfür ist klar. Als vom Kriegsministerium geschaffene Einrichtung hätte die Biereinkaufsstelle — also Dr. Kranz — das Bier nur mit einem dem Selbstkostenpreis und den Gestehungskosten entsprechenden — daher bescheidenen Nutzen abgeben können. Dies entsprach aber nicht dem Interesse des Dr. Kranz und deswegen wurde auch hier die Depositenbank eingeschoben, um auf solche Weise das Bier mit einem hohen Nutzen verwerten zu können.

Ein solches Vorgehen kann nur als Aktienhandel gewöhnlichster Art bezeichnet werden, insbesondere, wenn man die Höhe der Gewinnziffern der Depositenbank berücksichtigt, welche nicht nur den üblichen bürgerlichen Nutzen, sondern auch den bei den Banken sonst üblichen Gewinn weit aus übersteigen und als preistreibende bezeichnet werden müssen. Ein schließlich des Gewinnes bei dem an die Truppen und an die Munitionsfabriken aus dem ersten Schluß gelieferten Biere im Betrage von 309.745 K 09 h hat die Depositenbank demnach bei den Biergeschäften mit dem Kriegsministerium und bei den von ihr selbst vorgenommenen Biergeschäften bis zum 28. Dezember 1916 871.799 K 73 h verdient, welcher Verdienst sich, da ein großer Teil der betreffenden Geschäfte noch nicht abgewickelt ist, erheblich vergrößern wird.

Zunächst hatten die Geschäfte der Bank eine ungehinderte Entwicklung genommen, weil die Brauereien, gar nicht darauf achteten, daß die freihändigen Schlüsse auf den Namen der Depositenbank lauteten. Gewiß ist, daß die Brauereien auf die freihändigen Schlüsse eingingen, in der Meinung, es handelt sich um Bierlieferungen für Heereszwecke. In einzelnen Fällen wurden sogar freihändige Schlüsse auf den Namen der Biereinkaufsstelle gemacht und die Brauereien dadurch geradezu in Verzug geführt. Anfangs November aber begannen die Brauereien die wahre Natur der von den Beschuldigten unternommenen Geschäfte zu durchschauen. Obwohl auch das Handelsministerium in einer Zuschrift vom 9. November 1916 an die Depositenbank auf die wiederholten Klagen und Beschwerden aus Brauereireisen hinwies und über das Vorgehen der Beschuldigten im allgemeinen nichts weniger als anerkennende Worte sand, ließen sich die letzteren in ihren Geschäften nicht viel stören. Die einzige Wirkung war vielleicht die, daß sie sich scheuten, die im November 1916 begonnenen neuen freihändigen Abschlüsse auf Bier fortzusetzen, denn es finden sich von der Mitte dieses Monats an keine neuen Abschlüsse mehr. Der Vertrieb des Bieres aber erfolgte nach wie vor in einer Weise, daß schließlich allgemeiner Unwille entstand und die Sache zum

Gegenstand von Besprechungen in der Tagespresse

gemacht wurde. Mit Rücksicht auf diese Erörterungen in der Presse veranlaßte das Kriegsministerium am 3. Jänner 1917 eine Prüfung der Tätigkeit der Biereinkaufsstelle. Erst bei dieser Gelegenheit erlangte, wie erwähnt, das Kriegsministerium Kenntnis von der Geschäftsabwicklung der Depositenbank im Hinblick auf die Biereinkaufsstelle.

Wohltätigkeit und Biergewinne.

Die Anlage befaßt sich dann mit der Verantwortung des Dr. Kranz, daß alle Gewinne aus dem Biergeschäft wohltätigen Zwecken zugunsten hätten. Darüber wird gesagt: Dr. Kranz legt das Hauptgewicht seiner Verantwortung darauf, daß anlässlich der Besprechung im Kriegsministerium am 21. Oktober 1916 über die Verwendung der aus dem ersten Schluß verbliebenen 17.311 Hektoliter die Vereinbarung getroffen wurde, daß, falls beim Verkaufe eine die fünfprozentige Kommissionsgebühr übersteigender Gewinn erzielt würde, dieser an das Kriegsministerium für Wohlfahrtszwecke abzugeben sei. Das Dr. Kranz eine solche Erklärung abgegeben hat, steht nach der Zuschrift des Kriegsministeriums vom 9. Februar 1916 fest. Sie hat sich aber offenbar nur auf jenen Gewinn bezogen, der allenfalls aus dem Verkaufe der 17.311 Hektoliter abfallen würde, sie erstreckt sich jedoch nicht, wie Dr. Kranz jetzt glauben machen will, auf sämtliche Biergeschäfte der Depositenbank, von denen ja das Kriegsministerium gar keine Kenntnis hatte. Eine solche weitergehende Erklärung hat Dr. Kranz erst am 3. Jänner 1917 gegenüber den die Erhebung pflegenden Offizieren über deren Bestehen abgegeben und sie erfolgte zweifellos nur infolge der unmittelbar vorhergegangenen Ereignisse, der Angriffe in der Presse, der vom Kriegsministerium eingeleiteten Erhebungen und der drohenden, gerichtlichen Untersuchung. Aber auch dann, wenn die Behauptung des Dr. Kranz richtig wäre, würde diese an seiner Strafbarkeit nicht das Mindeste ändern. Denn das Vorgehen der Preisreiber liegt darin, daß die Depositenbank in völlig überflüssiger Weise in den Bierhandel eingeschoben wurde, wodurch eine ungerechtfertigte Steigerung des Preises erfolgte. Ob dabei ein Gewinn erzielt und wie er verwendet wurde, ist völlig belanglos. Wenn Dr. Kranz Wohltäten erweisen wollte, stand es ihm frei, dies aus eigener Tasche zu tun. Es geht aber nicht zu diesem Grunde an, sich die Mittel hierzu durch Ausbeutung anderer, insbesondere der breiten Schichten der verbrauchenden Bevölkerung zu verschaffen. Gerade das Bemühen des Dr. Kranz, das auch bei den später zur Erörterung gelangenden Warengeheimnissen in Erscheinung tritt, all die reichen Gewinne, welche die Bank erzielt hatte, plötzlich abzuschütteln und sie großmütig anderen zuzuschleusen, spricht in bereiter Weise dafür, daß Dr. Kranz die Gewinne nicht als rechtlich erworben ansieht, und daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise vollkommen bewußt ist.

Der das Biergeschäft betreffende Teil der Anlage schließt mit einer Darstellung des Weiterverkaufes des Bieres der Depositenbank durch die mit ihr in Verbindung stehenden Händler Perlberger und Schwarzwald, die bloß dafür, daß sie der Bank Käufer bekanntgaben, unangemessene Gewinne erzielten.

Aber die Verbindung Dr. Freund mit dessen Schwiegervater Rubel sagt die Anlage, daß zwischen den beiden ein förmlicher Vertrag bestanden habe, dem der Verwaltungsrat der Depositenbank Adolf Schönwald hat diesbezüglich bei seiner gerichtlichen Vernehmung angegeben, daß er sofort nach Kenntnis dieses für die Bank schädlichen Geschäftes Dr. Freund zur Verantwortung gezogen habe und die Stornierung des auf 18.000 Hektoliter lautenden Geschäftes veranlaßt habe. Aus diesen Angaben Adolf Schönwalds, der auch sonst auf Dr. Freund nicht gut zu sprechen ist und diesen als einen Mann des schlechtesten Charakters bezeichnet, geht demnach hervor, daß Eilig Rubel noch weitere 18.000 Hektoliter bereits gekauft hatte, an der Durchführung dieses Geschäftes aber durch das Dazwischentreten Adolf Schönwalds verhindert wurde.

Der Abend
29. III. 1917

17
M6

Der Strafprozeß gegen Dr. Kranz und Genossen.

Anklageschrift und erster Verhandlungstag.

Lange vor neun Uhr war der kleine Schwurgerichtssaal von erwartungsvollen Zuhörern gefüllt, die der Verhandlung mit ungeheurer Spannung entgegenzusehen; fühlt doch jeder, daß es sich heute um ungleich mehr, als um das Einzelschicksal eines Mannes handle. Daß die Geldhändler enttäuscht wurden, daß aber auch weithin sichtbar, im vollen Lichte der Öffentlichkeit gezeigt wird, daß trotz alledem der starke Wille nach Recht und Gerechtigkeit herrscht, das ist es, was der heute eröffneten Verhandlung ihre weitreichende Bedeutung gibt. Heute beginnt die Entscheidung in dem Kampfe, der mit den gegen das System, nicht gegen die Personen gerichteten Angriffen im „Abend“ von Ende Dezember und dem 3. Jänner eingeleitet wurde, der nach der geschichtlich gewordenen Erklärung des Dr. Kranz vom 5. Jänner zu seinen Gunsten entschieden schien, und doch mit der Verhaftung einiger, der Ausdehnung der Anklage, dem Rücktritte von der Präsidentenstelle und manchem Anderen die tröstliche Überzeugung brachte, daß ein mächtiger Wille wollte, daß Recht und Gerechtigkeit werde. Noch hat das Gericht nicht gesprochen, noch soll in dreitägiger Verhandlung erst gepriift werden, was von den Anklagen vor dem unbeschäftigten, von den Ereignissen und Strömungen des Tages unberührten Tribunal besteht; wie immer auch das Urteil lauten möge, so wird doch Großes geschehen sein, den Geldhändlern zur vielbeachteten Warnung, den Bogen nicht zu straff zu spannen, uns außerhalb dieses Treibens stehenden aber ein Trost für Vergangenes und eine Hoffnung für die Zukunft; das Recht lebt, sein Schutz ruht in starker Hand und es ist für den Glanz des Besten und seine Lockungen so blind wie zuvor.

Es hätte vielleicht so weit kommen müssen, daß dies erst wieder gezeigt werden muß. Dazu den ersten Anlaß gegeben zu haben, unerschrocken mit warnend erhobenem Finger auf die Schäden gewiesen zu haben, für die diese Verhandlung Sühne bringen soll, darf und wird der „Abend“ immer als das Verdienst einer Weltanschauung in Anspruch nehmen, die sich vor den durch Reichthum Großgewordenen nicht beugt, von ihrem Besitz nicht bestochen wird und die Gleichheit vor dem Gesetz deshalb mit allen Mitteln verteidigt, weil sie in ihr die Vorbedingung der höheren, wertvolleren wirtschaftlichen Gleichheit erblickt.

Im kleinen Schwurgerichtssaale begann heute um 9 Uhr vormittags vor einem Erkenntnisgerichte die Verhandlung im Strafprozeße wegen Preistreiberei gegen Dr. Kranz und Genossen. Angeklagt sind neben Doktor Kranz und Dr. Freund die bereits genannten Personen. Die Verhandlung wird von Oberlandesgerichtsrat Dr. Altman geleitet.

Die Anklageschrift.

Die Verhandlung wurde mit der Feststellung der Generalien eingeleitet, worauf die Verlesung der Anklageschrift erfolgte.

Die Anklageschrift besagt:

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:

1. Dr. Josef Kranz, Präsident der Allgemeinen Depositenbank,
 2. Dr. Richard Freund, Direktor der Allgemeinen Depositenbank,
 4. Fritz Feliz, Kaufmann,
- die Anklage:

Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund, Eilig Rubel, und Fritz Feliz haben in der Zeit vom Anfang September bis Ende November 1916 in Wien unentbehrliche Bedarfsgegenstände gekauft, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben, und zwar:

1. Dr. Josef Kranz und Dr. Richard Freund

a) im September 1916 mindestens 32.270 Hektoliter Bier, b) anfangs November 1916 8800 Hektoliter Bier, c) anfangs November 1916 mindestens 17.311 Hektoliter Bier,

2. Eilig Rubel

a) im September und Oktober 1916 7238 Hektoliter Bier, b) im November 1916 18.000 Hektoliter Bier,

3. Salomon Lehner am 5. Dezember 1916 mindestens 18.000 Hektoliter Bier,

4. Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund und Fritz Feliz

a) im September und Oktober 1916 18.444 Liter holländischen Rum,

b) im Oktober 1916 159.931 Kilogramm Marmelade,

5. Dr. Richard Freund und Fritz Feliz

a) im September und Oktober 1916 52.878 Liter inländischen Rum,

b) im Oktober 1916 11.281 Kilogramm Himbeerjast,

Sie durch haben Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund, Eilig Rubel, Salomon Lehner und Fritz Feliz das Vergehen der Preistreiberei im Sinne des § 21/2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, strafbar nach derselben Gesetzesstelle begangen.

Das Biergeschäft.

Gründe: Anfangs Juni 1916 unternahm das k. u. k. Kriegsministerium Schritte, um den Heeresbedarf an Bier während der Sommermonate zu decken. Das Kriegsministerium trat mit Dr. Josef Kranz in Verbindung und übertrug ihm die Lieferung, weil er günstige Bedingungen bot und vermöge seiner Stellung als Präsident der allgemeinen Depositenbank und vermöge seiner Beziehungen zu industriellen Kreisen die Gewähr für eine entsprechende Durchführung des umfangreichen Geschäftes zu bieten schien. Am 3. Juli 1916 kam es zwischen dem Kriegsministerium und Dr. Josef Kranz zu einem Vertragsabschlusse, demzufolge letzterer sich verpflichtete, im Namen und für Rechnung des Kriegsministeriums 17.500 Hektoliter Bier zu beschaffen. Diese Menge sollte bis 15. September 1916 an die vom Kriegsministerium zu bestimmenden Heereskörper abgeliefert werden. Zur Erzeugung des Bieres stellte das Kriegsministerium den Brauereien die erforderliche Malzmenge, und zwar 20 Kilogramm für einen Hektoliter zu erzeugenden Bieres zur Verfügung. Mit Rücksicht darauf wurde der Preis für gewöhnliches Bier mit 47 K und für Pilsener Bier mit 52 K festgesetzt. Behufs Durchführung der mit den Bierlieferungen verbundenen mannigfachen Geschäfte übernahm Dr. Kranz im Vertrage die Verpflichtung, die sogenannte „Biereinkaufsstelle des k. u. k. Kriegsministeriums“ zu schaffen. Für die Tätigkeit der Biereinkaufsstelle erhielt Dr. Kranz nebst dem Erlöse der notwendigen und nützlichweise entstandenen Kosten eine fünfprozentige Kommissionsgebühr vom Biereinkaufspreise.

Schon bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden, daß der Vertrag nicht mit der Depositenbank, sondern

mit Dr. Kranz persönlich

abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Biereinkaufsstelle hebt der Vertrag mit besonderem Nachdrucke hervor, daß ihr nicht einmal der Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes zukomme, daß darunter vielmehr nur Doktor Kranz persönlich zu verstehen sei. Die Biereinkaufsstelle war demnach als eine vollkommen selbständige Stelle — gedacht, welche mit der Depositenbank innerlich in gar keinem, äußerlich nur in dem Zusammenhang stand, daß sie ihren Sitz im Hause der Bank hatte, ihre seitens der Bank die Hilfskräfte zur Besorgung der Kausgeschäfte beigelegt wurden und die Depositenbank mit der rein bankmäßigen Abwicklung der Bankgeschäfte betraut war.

Gegenüber diesen wirtschaftlich zweckmäßigen Vertragsbestimmungen hat Dr. Josef Kranz den mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Vertrag und seine Stellung als Präsident der Allgemeinen Depositenbank dazu mißbraucht, daß er durch die

Verquickung der Biereinkaufsstelle mit der Depositenbank

und durch die völlig überflüssige und daher zweckwidrige Einschlebung dieser Bank in den Warenverkehr ein Zwischenglied schuf, das sich mit einem beträchtlichen Gewinne in deren Verkehr einfügte und daher die Ware ganz erheblich verteuerte. Der erste Schritt zu diesem vertragswidrigen Verhalten war die Berufung des früheren Direktors der Genossenschafts-Brauerei in Pilsen, Dr. Freund. Dieser hatte seine Stellung am 1. Juni 1916 aufgegeben, hatte bei den vorbereitenden Schritten zur Errichtung der Biereinkaufsstelle mitgewirkt und trat schließlich am 1. September 1916 rückwirkend vom 1. Juni 1916 als industrieller Konsulent mit dem Titel eines Direktors gegen feste Bezüge und gegen einen Anteil am Gewinne der Allgemeinen Depositenbank über. Gleichzeitig wurde er zum sachmännlichen Leiter der Biereinkaufsstelle berufen, was vom Standpunkte der Verquickung derselben mit der Depositenbank um so bedenklicher war, als Dr. Freund in seiner Eigenschaft als Bankdirektor mit der Leitung der Warenabteilung, welche die Depositenbank am 1. Juni 1916 errichtet hatte, betraut wurde. Obwohl sich die Depositenbank bis dahin nicht mit Warengeschäften befaßt hatte, schien doch die Aufnahme dieses Geschäftszweiges vermuthlich mit Rücksicht auf die herrschende Konjunktur beion-

ders lohnend zu sein. Die in Aussicht stehenden Biergeschäfte

ließen die Gelegenheit zu gewinnbringenden Unternehmungen für eigene Rechnung um so günstiger erscheinen. Solche Gelegenheiten fanden sich zahlreich, hauptsächlich dadurch, daß die Biereinkaufsstelle in geschickter Weise für die Zwecke der Depositenbank ausgenützt wurde. Schon nach zwei Monaten war die Biereinkaufsstelle ein bloßes Werkzeug der beschuldigten Organe der Depositenbank, um der neu gegründeten Abteilung zu einem reichen Aufschwung zu verhelfen und den gewinnfüchtigen Interessen der führenden Personen zu dienen. Schließlich eröffnete die Warenabteilung der Depositenbank, jede Rücksicht auf die Biereinkaufsstelle beiseiteschiebend, einen schwinghaften Bierhandel unter eigenem Namen und für eigene Rechnung und befaßte sich daneben mit womöglich noch lohnenderen Rum-, Marmelade- und sonstigen Geschäften. Die Art und Weise, wie diese Geschäfte durchgeführt wurden, bot den Anlaß zur Erhebung der vorliegenden Anklage.

Die Anklage schildert nun die Abwicklung der Biergeschäfte und die Art, wie die Geschäfte der Biereinkaufsstelle des k. u. k. Kriegsministeriums mit denen der Depositenbank verquickt wurden, wie folgt:

Infolge des kühlen Sommers 1916 war der Bierbedarf des Heeres kleiner als vorgeesehen, so daß Mitte September 1916 die abgeschlossenen 175.000 Hektoliter nicht abgefordert waren. Es war vielmehr um diese Zeit nach Angabe der Biereinkaufsstelle ein Rest von 40.000 Hektoliter, nach einem ausgearbeiteten Bericht des Direktors der Depositenbank, ein Rest von 60.000 Hektoliter übrig. Das Kriegsministerium gab nun die Bewilligung, diese Menge an Munitionsabfällen zu verkaufen. Dieser Abverkauf ging jedoch so schleppend vor sich, daß am 27. Oktober 1916 laut einem Bericht an das Kriegsministerium noch 17.311 Hektoliter vorhanden waren.

Trotz dieser Umstände gab nun Dr. Kranz schon in den ersten Tagen des September 1916 dem Dr. Freund den Auftrag,

möglichst viel Bier freihändig bei Brauereien einzukaufen.

Dr. Freund stellte dem auch im Laufe des September bei verschiedenen Brauereien 33.000 Hektoliter Bier schlussmäßig sicher. Davon waren 5000 Hektoliter auf den Namen der Biereinkaufsstelle ausgestellt (B-Schlüsse), die übrigen auf den Namen der Depositenbank. Über diesen Umstand gab Dr. Freund an, er habe — jedenfalls vor dem 15. September — von Dr. Kranz Auftrag erhalten, die übrigen Schlüsse auf die Depositenbank zu tätigen. Dr. Kranz erklärte in der Untersuchung, er habe Freund Auftrag erteilt, eine bestimmte Menge Bier abzukaufeln. An die Puffer erinnere er sich nicht, esenswerten einen Auftrag, ob die Schlüsse B- oder D-Schlüsse sein sollten. Darum habe er sich nicht geäußert und alles dem Dr. Freund überlassen.

Die Anklage wirft angesichts dieses Tatbestandes die Frage nach dem

Zweck dieser Abschlüsse

auf Dr. Kranz erklärt, daß er sie aufgetragen habe, weil er anfangs September 1916 dem Kriegsministerium einen zweiten Schluß über Lieferung von 70.000 Hektoliter angetragen habe, wovon 55.000 Hektoliter aus einer dem Kriegsministerium zur Verfügung stehenden Menge von sogenanntem Exportmalz herzustellen, 15.000 Hektoliter jedoch bei Brauereien freihändig zu beschaffen gewesen wären. Die Anklage erwidert auf diese Erklärung des Dr. Kranz, daß ein einseitiges Anbot ihn nicht zu Schlüssen berechtigte, die nur über Auftrag des Kriegsministeriums hätten gemacht werden dürfen. Übrigens seien ja zur Zeit dieses Anbotes rund 40.000 Hektoliter Bier, das noch nicht an das Heer hatte abgeliefert werden können, zur Verfügung gestanden. Er hätte, wenn es ihm nur darum zu tun gewesen wäre, dem Heer zu liefern, dieses in seiner Hand befindliche Bier dazu bestimmen sollen, um so mehr, als es bloß 47, beziehungsweise 52 Kronen kostete, während der von ihm dem Kriegsministerium angebotene zweite Schluß zum Marktpreis hätte abgeschlossen werden sollen, der laut einer Aufschrift des Dr. Kranz an das Handelsministerium (das als Preisbestimmungsstelle für diesen Schluß gedacht war) damals 76 Kronen betrug. Schließlich und endlich sei aber der Vertrag mit dem Kriegsministerium erst am 9. November 1916 zustande gekommen, jedoch bloß auf Lieferung von 55.000 Hektoliter, die ausschließlich aus dem Exportmalz herzustellen waren, und 47, beziehungsweise 52 Kronen (wie beim ersten Schluß) kosten durften. Auf die darüber hinaus von Dr. Kranz angebotenen, freihändig bei den Brauereien zu beschaffenden 15.000 Hektoliter verzichtete das Kriegsministerium. Wenn sich nun, so sagt die Anklage, Dr. Kranz bei seinen Verhören, die freihändigen Einkäufe zu erklären, damit ausredet, er habe, als der Vertrag vom 9. November zustande kam, geglaubt, er werde Bier freihändig beschaffen müssen, so scheinen diese Verhören hinfallig, angesichts der Tatsache, daß noch am 9. November zahlreiche Verträge über den freihändigen Ankauf von Bier in der Gesamtmenge von 8800 Hektoliter abgeschlossen wurden. Deshalb sind die neuen Schlüsse, sagt die Anklage, wirklich vom November 1916 der beste Beweis, daß die ganzen freihändigen Einkäufe im September und November nicht aus dem von den Beschuldigten behaupteten Grunde, sondern offenbar

Die eigentlichen Biergeschäfte

stellen sich auf Grund eingehender Erhebungen folgendermaßen dar: In den ersten Tagen des Septembers 1916 erhielt Dr. Franz von Dr. Kranz den Auftrag, in östlich viel Bier freihändig einzukaufen. Freund kam dem Auftrage nach und hatte schon nach einigen Tagen rund 20.000 Hektoliter und im Verlaufe des Monats September rund 33.000 Hektoliter mit den Brauereien schlussmäßig sichergestellt. Davon lautete ein Teil der Schlüsse auf den Namen der Biereinkaufsstelle, während der andere Teil auf Rechnung der Depositenbank ging. Ueber den Zweck der Einkäufe gaben Kranz und Freund an, daß diese im Auftrage des Kriegsministeriums und für dasselbe vorgenommen wurden. — Dr. Kranz insbesondere wies darauf hin, daß er damals vom Kriegsministerium schon den Auftrag zur Beschaffung der 55.000 Hektoliter hatte, welche im Wege des freihändigen Anlaufes anzubringen waren. Die Anklage suchte demgegenüber in längerer Ausführung nachzuweisen, daß Kranz bis dahin keine Verpflichtung zur Beschaffung der 55.000 Hektoliter hatte. Die Vornahme der freihändigen Einkäufe sei aber auch aus einem anderen Grunde nicht notwendig gewesen. Anfangs September 1916 war die Abwicklung des ersten Schlusses über 175.000 Hektoliter Bier vollständig ins Stocken geraten und es standen rund 60.000 Hektoliter zur Verfügung, für welche augenblicklich kein Bedarf vorhanden war. Da nach der Durchführung der Zuweisung der 40.000 Hektoliter an die Munitionsfabriken noch immer eine erhebliche Biermenge verfügbar war, wäre es naheliegend gewesen, dieses Bier zur Deckung des zweiten Schlusses und der dazugehörenden 15.000 Hektoliter zu verwenden. Dies wäre um so zweckmäßiger und für das Kriegsministerium vorteilhafter gewesen, als das Bier aus dem ersten Schlusse zum Preise von 47 und 52 Kronen erstanden war und demnach dem Kriegsministerium billiger zur Verfügung gestellt werden konnte als das im freihändigen Anlaufe erworbene, wofür durchschnittlich ein Einkaufspreis von 60 Kronen pro Hektoliter hätte gezahlt werden müssen. Die Anklage folgert, daß die ganzen freihändigen Einkäufe in den Monaten September und November 1916 offenbar nur für spekulative Zwecke vorgenommen wurden. Dies beweise auch die Tatsache, daß die Schlüsse auf den Namen der Depositenbank gemacht wurden. Und diesen Schlüssen auf die Depositenbank, sagt die Anklage weiter, wohnte auch ein bestimmter Zweck inne. In Wirklichkeit war die Errichtung der Biereinkaufsstelle für Dr. Kranz und Dr. Freund nur der erwünschte Anlaß, um sofort auf den Namen und für Rechnung der Depositenbank einen schwunghaften Handel zu eröffnen, bei welchem es ihnen vor allem darum zu tun war, einen möglichst großen Nutzen für die Depositenbank herauszuschlagen. Und der Plan gelang, denn, wie festgestellt wurde, betrug nach einer buchhalterischen Zusammenstellung vom 28. Dezember 1916

der beim Verkaufe des freihändigen Bieres erzielte Gewinn 332.054 Kronen 64 Heller.

Nicht minder erträglich gestaltete sich der Verkauf der aus dem ersten Schlusse stammenden 17.311 Hektoliter Bier, welche Dr. Kranz als Biereinkaufsstelle des Kriegsministeriums zur freien Verfügung erhalten hatte. Dieses Bier, welches an Dr. Kranz zum Selbstkostenpreis von 47 Kronen per Hektoliter abgegeben wurde, wozu die neue Steuer von 9 Kronen 10 Heller per Hektoliter kam, trug der Depositenbank einen

Nutzen von rund 14 Kronen für den Hektoliter

ein, demnach fast 25% des Verkaufspreises. Das für den Konsum bereits bestimmte Bier wurde auf dem Umwege und durch Einschaltung der Depositenbank wieder in den Handel gebracht und dann noch an Zwischenhändler weitergegeben, bis es endlich,

um mehr als das Doppelte verteuert,

an die Verbraucher gelangte. Ein solches Vorgehen kann nur als Kettenhandel gewöhnlicher Art bezeichnet werden, insbesondere wenn man die Höhe der Gewinnziffern der Depositenbank berücksichtigt, welche nicht nur den üblichen bürgerlichen Nutzen, sondern auch den bei Banken sonst üblichen Gewinn weit übersteigen und als preistreibend bezeichnet werden müssen. „Einschließlich des Gewinnes“ heißt es in der Anklage wörtlich, bei den an die Truppen und an die Munitionsfabriken aus dem ersten Schlusse gelieferten Biere im Betrage von 309.745 Kronen 09 Hellern hat die Depositenbank demnach bei dem Biergeschäften mit dem Kriegsministerium und den bei ihr selbst gemachten Geschäften bis zum 28. Dezember v. J.

871.799 Kronen 73 Heller verdient,

welcher Verdienst sich erheblich vergrößern wird, da ein erheblicher Teil der betreffenden Geschäfte noch nicht abgewickelt ist.

Bzüglich der Verantwortung des Dr. Kranz, daß er einen Teil seines Gewinnes Kriegszwecken widmen wollte (1), äußert sich die Anklage, daß dieses Angebot erst unter dem Drucke der drohenden strafgerichtlichen Verfolgung gestellt wurde und fährt dann fort: „Wenn Dr. Kranz Wohlthaten erweisen wollte, stand es ihm frei, dies aus seiner Tasche zu tun, es geht aber nicht an, sich die Mittel hierzu durch Ausbeutung der breiten Schichten der Verbrauchenden Bevölkerung zu verschaffen. Gerade das Bemühen des Dr. Kranz, alle die reichen Bankgewinne plötzlich abzuschütteln und sie großzügig anderen zuzuschicken, spricht in berechteter Weise dafür, daß Dr. Kranz diese Gewinne als nicht rechtlich erworben ansieht und daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise vollbewußt war.“

Außerdem mußte über die wahre Natur der Bankgeschäfte jeder Zweifel schwinden, wenn man sich die Versionen ansehe, mit denen die Verkäufe abgeschlossen wurden. Mit Ausnahme der Firma Straßnick, welche seit Jahren einen bedeutenden Biergroßhandel betreibt, sind die übrigen Händler, Robert Beriberger, Leo Schwarzwald, Salomon

ministeriums 175.000 Hektoliter Bier zu beschaffen. Zur Erzeugung des Bieres stellte das Kriegsministerium die erforderliche Maschinen zur Verfügung und wurde der Preis für das gewöhnliche Bier mit 47 Kronen und für Pilsener Bier mit 52 Kronen pro Hektoliter festgelegt. Bedarfs Durchsührung der mit den Bierlieferungen verbundenen Geschäfte übernahm Dr. Kranz vertragmäßig die Verpflichtung, die sog. Biereinkaufsstelle des Kriegsministeriums zu schaffen, deren Aufgabe darin bestehen sollte, die Aufstellung der Lieferung an die einzelnen Brauereien vorzunehmen, mit diesen die vom Kriegsministerium genehmigten Lieferungsverträge abzuschließen und das Bier gemäß eingehenden Weisungen an seinen Bestimmungsort zu befördern. Schließlich sollte diese Biereinkaufsstelle alle mit dem Geschäfte verbundenen Zahlungen und Auslagen im Namen und auf Rechnung des Kriegsministeriums vorläufig bestreiten und dann mit dem Ministerium abrechnen.

Für diese Tätigkeit erhielt Dr. Kranz außer dem Erfolge der erstandenen Rollen eine fünfprozentige Kommissionsgebühr vom Biereinkaufspreis. Die Anklageschrift hebt hervor, daß dieser Vertrag nicht mit der Depositenbank, sondern nur mit Dr. Kranz persönlich abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Biereinkaufsstelle ist im Vertrage mit Kranz ausdrücklich stipuliert, daß ihr nicht einmal der Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes zukommt, daß darunter ebenfalls nur Dr. Kranz persönlich zu verstehen sei. Die Biereinkaufsstelle stand demnach mit der Depositenbank in keinem wie immer gearteten Zusammenhang. Außerlich bestand insofern eine entfernte Verbindung, daß die Biereinkaufsstelle im Hause der Bank ihren Sitz hatte, ihr seitens der Bank die nötigen Hilfskräfte zur Bedienung der Kanzleigeschäfte beigegeben wurden und die Depositenbank mit der rein bankmäßigen Abwicklung der Bankgeschäfte der Biereinkaufsstelle betraut war.

Diese Bestimmungen des Vertrages, führt die Anklageschrift weiter aus, lassen deutlich den Zweck erkennen, unter Ausschaltung jedes überflüssigen Zwischengliedes für möglichst rasche Beförderung der Ware vom Erzeuger zum Verbraucher Sorge zu tragen und damit die für den Verbrauch beste Preisbildung zu ermöglichen. Den mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Vertrag hat nun Dr. Kranz dazu mißbraucht, daß durch die Verkaufung der Biereinkaufsstelle mit der Depositenbank und durch die ganz überflüssige und zweckwidrige Einschaltung dieser Bank in den Warenverkehr ein zusätzliches Glied schuf, das sich mit einem beträchtlichen Gewinn in den Verkehr einfügte und

die Ware ganz erheblich verteuerte.

Der erste Schritt zu diesem vertragswidrigen Verhalten des Dr. Kranz war die Berufung des früheren Direktors der Genossenschaftsbrauerei in Pilsen Dr. Richard Freund. Dieser hatte seine Stellung am 1. Juni 1916 aufgegeben, bei den vorbereitenden Schritten zur Errichtung der Biereinkaufsstelle mitgewirkt und trat schließlich am 1. September 1916 rückwirkend vom 1. Juni d. J. als „industrieller Konsulent“ mit dem Titel eines Direktors gegen feste Bezüge und gegen einen Anteil am Gewinn zur Allgemeinen Depositenbank über. Gleichzeitig wurde er zum kaufmännischen Leiter der Biereinkaufsstelle berufen, was vom Standpunkte der Verquickung derselben mit der Depositenbank um so mehr bedenklicher war, als Direktor Richard Freund in seiner Eigenschaft als Bankdirektor mit der Warenabteilung, welche die Depositenbank am 1. Juli 1916 errichtet hatte, betraut war. Tatsächlich war schon nach einigen Monaten

die Biereinkaufsstelle ein bloßes Werkzeug der beschuldigten Organe der Depositenbank,

um der neugegründeten Warenabteilung zu einem raschen Aufschwung zu verhelfen und den gewinnstüchtigen Interessen der führenden Personen zu dienen. „Schließlich“, sagt die Anklageschrift an dieser Stelle wörtlich, „eröffnete die Warenabteilung der Depositenbank, jede Rücksicht auf die Biereinkaufsstelle beiseite schiebend, einen schwunghaften Bierhandel unter eigenem Namen und für eigene Rechnung und besaß sich daneben mit womöglich noch lohnenderen Nummern, Marmeladen und sonstigen Geschäften.“

Seit Ende August 1916 gingen die Bestellungen des Kriegsministeriums auf die zum Schlusse auf 175.000 Hektoliter gestiegenen Mengen Bier stark zurück, weil die Truppen infolge der kühlen Witterung wenig Bedürfnis nach diesem Getränke hatten. Infolgedessen blieben Mitte September 1916, zu welcher Frist die 175.000 Hektoliter hätten ausgeliefert werden sollen, noch sehr erhebliche Mengen von Bier zurück. Um eine Verwendung hierfür zu finden, wandte sich die Biereinkaufsstelle an das Kriegsministerium und dieses verfügte die Zuweisung und Aufstellung von 40.000 Hektolitern an die Munitionsfabriken. Aber auch damit war die gesamte Menge von 175.000 Hektolitern noch nicht erschöpft.

Obwohl also der Absatz des Bieres sich sehr schleppend vollzog, unternahm Doktor Kranz bereits anfangs September 1916 Schritte, um den Abschluß eines zweiten Geschäftes über 70.000 Hektoliter Bier zu erwirken, welche das Kriegsministerium für die Munitionsfabriken sicherstellen wollte. Das Ministerium hatte noch 73 Waggons Exportmalz zur Verfügung. Kranz machte den Vorschlag, dieses Malz den Brauereien zur Biererzeugung zuzuwenden. Da aus den Malzvorräten aber nur 55.000 Hektoliter zu gewinnen war, erbot sich Kranz, die fehlenden 15.000 Hektoliter im Wege des freihändigen Anlaufes bei den Brauereien zu beschaffen. Als Kaufpreis für die 70.000 Hektoliter schlug Kranz den jeweiligen Marktpreis vor. Im Falle von Streitigkeiten über den Preis sollte das Handelsministerium endgültig entscheiden. Diesem Vorschlage zufolge würde sich der Hektoliter Bier auf 76 Kronen stellen haben. Diese Vorschläge wurden aber nicht angenommen. Am 21. Oktober 1916 nahm das Kriegsministerium das Angebot auf 55.000 Hektoliter zwar an, jedoch nur unter Zugrundelegung desselben Kaufpreises von 47 und 52 Kronen per Hektoliter und verzichtete auf die Beschaffung des Restes von 15.000 Hektolitern durch den freihändigen Anlauf.

Der Prozeß gegen Doktor Josef Kranz und Genossen.

Ein auf drei Tage anberaumter Prozeß, dessen Vorgeschichte schon lange vor seiner Durchführung die Öffentlichkeit in breiter Weise beschäftigt hat, begann heute vor einem Erkenntnisenate unter dem Vorsitze des O. B. Dr. Altman.

Angelagt wegen Preistreiberi sitzen auf der Anklagebank der ehemalige Präsident der Allgemeinen Depositenbank in Wien Dr. Josef Kranz, der gewesene Direktor dieser Anstalt Dr. Richard Freund, dessen Schwiegervater Kaufmann Eilig Rubel, der Holzhändler Salomon Benzer, der Kaufmann Fritz Feliz, der Kaufmann Norbert Beriberger und der Biergroßhändler Leo Schwarzwald. Ihnen allen wird zur Last gelegt, daß sie die durch den Krieg geschaffene Lage in großem Umfange für ihre gewinnstüchtigen Zwecke ausgenutzt haben. Die vom Ersten Staatsanwalt Hofrat Dr. Höpfer vertretene Anklage gibt folgende Darstellung von dem für das Gemeinwohl gefährlichen Treiben der Angeklagten.

Aus der Anklageschrift:

Anfangs Juni 1916 unternahm das Kriegsministerium Schritte zur Deckung des Heeresbedarfes an Bier während der Sommermonate. Da sich die zunächst gepflogenen Verhandlungen mit den Verbänden der Brauindustriellen zerschlugen, trat das Kriegsministerium mit Dr. Josef Kranz in Verbindung und übertrug ihm die Lieferung, weil er günstige Bedingungen bot und vermöge seiner Stellung als Präsident der Allgemeinen Depositenbank und seinen Beziehungen zu industriellen Kreisen die Gewähr für eine entsprechende Durchführung des umfangreichen Geschäftes zu bieten schien. Am 3. Juli 1916 kam zwischen dem Kriegsministerium und Dr. Kranz ein Vertrag zustande, demzufolge sich Dr. Kranz verpflichtete, im Namen und für Rechnung des Kriegs-

Der Abend
29. III. 1917

17
Mg

Der Strafprozeß gegen Dr. Kranz und Genossen.

Anklageschrift und erster Verhandlungstag.

Lange vor neun Uhr war der kleine Schwurgerichtssaal von erwartungsvollen Zuhörern gefüllt, die der Verhandlung mit ungeheurer Spannung entgegen sahen; fühlte doch jeder, daß es sich heute um ungleich mehr, als um das Einzelschicksal eines Mannes handle. Daß die Geldhändler enttäuscht wurden, daß aber auch weit hin sichtbar, im vollen Lichte der Öffentlichkeit gezeigt wird, daß trotz alledem der starke Wille nach Recht und Gerechtigkeit herrscht, das ist es, was der heute eröffneten Verhandlung ihre weitreichende Bedeutung gibt. Heute beginnt die Entscheidung in dem Kampfe, der mit den gegen das System, nicht gegen die Personen gerichteten Angriffen im „Abend“ von Ende Dezember und dem 3. Jänner eingeleitet wurde, der nach der geschichtlich gewordenen Erklärung des Dr. Kranz vom 5. Jänner zu seinen Gunsten entschieden schien, und doch mit der Verhaftung einiger, der Ausdehnung der Anklage, dem Rücktritte von der Präsidentenstelle und manchem Anderen die tröstliche Überzeugung brachte, daß ein mächtiger Wille wollte, daß Recht und Recht werde. Noch hat das Gericht nicht gesprochen, noch soll in dreitägiger Verhandlung erst geprüft werden, was von den Anklagen vor dem unbefangenen, von den Ereignissen und Strömungen des Tages unberührten Tribunal besteht; wie immer auch das Urteil lauten möge, so wird doch Großes geschehen sein, den Geldhändlern zur vielbeachteten Warnung, den Bögen nicht zu straff zu spannen, uns außerhalb dieses Treibens stehenden aber ein Trost für Vergangenes und eine Hoffnung für die Zukunft; das Recht lebt, sein Schutz ruht in starker Hand und es ist für den Glanz des Besitzes und seine Lockungen so blind wie zuvor.

Es hätte vielleicht so weit kommen müssen, daß dies erst wieder gezeigt werden muß. Dazu den ersten Anlaß gegeben zu haben, unerhördet mit warnend erhobenem Finger auf die Sünden gewiesen zu haben, für die diese Verhandlung Sühne bringen soll, darf und wird der „Abend“ immer als das Verdienst einer Weltanschauung in Anspruch nehmen, die sich vor den durch Reichthum Großgewordenen nicht beugt, von ihrem Besitz nicht bestochen wird und die Gleichheit vor dem Gesetze deshalb mit allen Mitteln verteidigt, weil sie in ihr die Vorbedingung der höheren, wertvolleren wirtschaftlichen Gleichheit erblickt.

Im kleinen Schwurgerichtssaale begann heute um 9 Uhr vormittags vor einem Erkenntnisgerichte die Verhandlung im Strafprozeße wegen Preistreiberei gegen Dr. Kranz und Genossen. Angeklagt sind neben Doktor Kranz und Dr. Freund die bereits genannten Personen. Die Verhandlung wird von Oberlandesgerichtsrat Dr. Altman geleitet.

Die Anklageschrift.

Die Verhandlung wurde mit der Feststellung der Generalfällen eingeleitet, worauf die Verlesung der Anklageschrift erfolgte.

Die Anklageschrift befaßt:

Die k. k. Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen:
1. Dr. Josef Kranz, Präsident der Allgemeinen Depositenbank,
2. Dr. Richard Freund, Direktor der Allgemeinen Depositenbank,
3. Fritz Fellig, Kaufmann,
die Anklage:

Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund, Eifig Rubel und Fritz Fellig haben in der Zeit vom Anfang September bis Ende November 1916 in Wien unentbehrliche Bedarfsgegenstände gekauft, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben, und zwar:

1. Dr. Josef Kranz und Dr. Richard Freund
 - a) im September 1916 mindestens 32.270 Hektoliter Bier, b) anfangs November 1916 8800 Hektoliter Bier, c) anfangs November 1916 mindestens 17.311 Hektoliter Bier,
2. Eifig Rubel
 - a) im September und Oktober 1916 7238 Hektoliter Bier, b) im November 1916 18.000 Hektoliter Bier,
3. Salomon Lechner am 5. Dezember 1916 mindestens 18.000 Hektoliter Bier,
4. Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund und Fritz Fellig
 - a) im September und Oktober 1916 18.444 Liter holländischen Rum,
 - b) im Oktober 1916 159.931 Kilogramm Marmelade,
5. Dr. Richard Freund und Fritz Fellig

- a) im September und Oktober 1916 52.878 Liter inländischen Rum,
 - b) im Oktober 1916 11.281 Kilogramm Simbeerjast,
- Hiedurch haben Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund, Eifig Rubel, Salomon Lechner und Fritz Fellig das Vergehen der Preistreiberei im Sinne des § 21/2 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, N.-G.-Bl. Nr. 261, strafbar nach derselben Gesetzesstelle begangen.

Das Biergeschäft.

Gründe: Anfangs Juni 1916 unternahm das k. u. k. Kriegsministerium Schritte, um den Seeresbedarf an Bier während der Sommermonate zu decken. Das Kriegsministerium trat mit Dr. Josef Kranz in Verbindung und übertrug ihm die Lieferung, weil er günstige Bedingungen bot und vermöge seiner Stellung als Präsident der allgemeinen Depositenbank und vermöge seiner Beziehungen zu industriellen Kreisen die Gewähr für eine entsprechende Durchführung des umfangreichen Geschäftes zu bieten schien. Am 3. Juli 1916 kam es zwischen dem Kriegsministerium und Dr. Josef Kranz zu einem Vertragsabschlusse, demzufolge letzterer sich verpflichtete, im Namen und für Rechnung des Kriegsministeriums 17.500 Hektoliter Bier zu beschaffen. Diese Menge sollte bis 15. September 1916 an die vom Kriegsministerium zu bestimmenden Seereskörper abgeliefert werden. Zur Erzeugung des Bieres stellte das Kriegsministerium den Brauereien die erforderliche Malzmenge, und zwar 20 Kilogramm für einen Hektoliter zu erzeugenden Bieres zur Verfügung. Mit Rücksicht darauf wurde der Preis für gewöhnliches Bier mit 47 K und für Pilsener Bier mit 52 K festgesetzt. Dehweis Durchführung der mit den Bierlieferungen verbundenen mannigfachen Geschäfte übernahm Dr. Kranz im Vertrage die Verpflichtung, die sogenannte „Biereinkaufsstelle des k. u. k. Kriegsministeriums“ zu schaffen. Für die Tätigkeit der Biereinkaufsstelle erhielt Dr. Kranz, nebst dem Ertrage der notwendigen und nützlichem entstandenen Kosten eine fünfprozentige Kommissionsgebühr vom Biereinkaufspreise.

Schon bei dieser Gelegenheit mag darauf hingewiesen werden, daß der Vertrag nicht mit der Depositenbank, sondern

mit Dr. Kranz persönlich

abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Biereinkaufsstelle hebt der Vertrag mit besonderem Nachdrucke hervor, daß ihr nicht einmal der Charakter eines selbständigen Rechtssubjektes zukomme, daß darunter vielmehr nur Doktor Kranz persönlich zu verstehen sei. Die Biereinkaufsstelle war demnach als eine vollkommen selbständige Stelle — gedacht, welche mit der Depositenbank innerlich in gar keinem, äußerlich nur in dem Zusammenhang stand, daß sie ihren Sitz im Hause der Bank hatte, ihr seitens der Bank die Hilfskräfte zur Besorgung der Kanzleigeschäfte beigelegt wurden und die Depositenbank mit der rein bankmäßigen Abwicklung der Bankgeschäfte betraut war.

Gegenüber diesen wirtschaftlich zweckmäßigen Vertragsbestimmungen hat Dr. Josef Kranz den mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Vertrag und seine Stellung als Präsident der Allgemeinen Depositenbank dazu mißbraucht, daß er durch die

Verquickung der Biereinkaufsstelle mit der Depositenbank

und durch die völlig überflüssige und daher zweckwidrige Einschlebung dieser Bank in den Warenverkehr ein Zwischenglied schuf, das sich mit einem beträchtlichen Gewinne in deren Verkehr einschleifte und daher die Ware ganz erheblich verteuerte. Der erste Schritt zu diesem vertragswidrigen Verhalten war die Berufung des früheren Direktors der Genossenschafts-Brauerei in Pilsen, Dr. Freund. Dieser hatte seine Stellung am 1. Juni 1916 aufgegeben, hatte bei den vorbereitenden Schritten zur Errichtung der Biereinkaufsstelle mitgewirkt und trat schließlich am 1. September 1916 rückwirkend vom 1. Juni 1916 als industrieller Konsulent mit dem Titel eines Direktors gegen feste Bezüge und gegen einen Anteil am Gewinne der Allgemeinen Depositenbank über. Gleichzeitig wurde er zum sachmännlichen Leiter der Biereinkaufsstelle berufen, was vom Standpunkte der Verquickung derselben mit der Depositenbank um so bedenklicher war, als Dr. Freund in seiner Eigenschaft als Bankdirektor mit der Leitung der Warenabteilung, welche die Depositenbank am 1. Juni 1916 errichtet hatte, betraut wurde. Obwohl sich die Depositenbank bis dahin nicht mit Warengeschäften befaßt hatte, schien doch die Aufnahme dieses Geschäftszweiges vermuthlich mit Rücksicht auf die herrschende Konjunktur besou-

ders lohnend zu sein. Die in Aussicht stehenden Biergeschäfte

ließen die Gelegenheit zu gewinnbringenden Unternehmungen für eigene Rechnung um so günstiger erscheinen. Solche Gelegenheiten fanden sich zahlreich, hauptsächlich dadurch, daß die Biereinkaufsstelle in geschickter Weise für die Zwecke der Depositenbank ausgenutzt wurde. Schon nach zwei Monaten war die Biereinkaufsstelle ein bloßes Werkzeug der beschuldigten Organe der Depositenbank, um der neu gegründeten Abteilung zu einem raschen Aufschwung zu verhelfen und den gewinnfüchtigen Interessen der führenden Personen zu dienen. Schließlich eröffnete die Warenabteilung der Depositenbank, jede Rücksicht auf die Biereinkaufsstelle beiseiteschiebend, einen schwinghaften Bierhandel unter eigenem Namen und für eigene Rechnung und befaßte sich daneben mit womöglich noch lohnenderen Rum-, Marmelade- und sonstigen Geschäften. Die Art und Weise, wie diese Geschäfte durchgeführt wurden, bot den Anlaß zur Erhebung der vorliegenden Anklage.

Die Anklage schildert nun die Abwicklung der Biergeschäfte und die Art, wie die Geschäfte der Biereinkaufsstelle des k. u. k. Kriegsministeriums mit denen der Depositenbank verquickt wurden, wie folgt:

Infolge des kahlen Sommers 1916 war der Bierbedarf des Heeres kleiner als vorgelesen, so daß Mitte September 1916 die abgeschlossenen 17.500 Hektoliter nicht abgeliefert waren. Es war vielmehr um diese Zeit nach Angabe der Biereinkaufsstelle ein Rest von 40.000 Hektoliter, nach einem aufgefundenen Bericht des Direktors der Depositenbank, ein Rest von 60.000 Hektoliter übrig. Das Kriegsministerium gab nun die Bewilligung, diese Mengen an Munitionsabriken zu verkaufen. Dieser Abverkauf ging jedoch so schleppend vor sich, daß am 27. Oktober 1916 laut einem Bericht an das Kriegsministerium noch 17.311 Hektoliter vorhanden waren.

Trotz dieser Umstände gab nun Dr. Kranz schon in den ersten Tagen des September 1916 dem Dr. Freund den Auftrag,

möglichst viel Bier freihändig bei Brauereien einzukaufen.

Dr. Freund stellte dem auch im Laufe des September bei verschiedenen Brauereien 33.000 Hektoliter Bier schlussmäßig sicher. Davon waren 5000 Hektoliter auf den Namen der Biereinkaufsstelle ausgestellt (B-Schlüsse), die übrigen auf den Namen der Depositenbank. Aber diesen Umständen gab Dr. Freund an, er habe — jedenfalls vor dem 15. September — von Dr. Kranz Auftrag erhalten, die übrigen Schlüsse auf die Depositenbank zu tätigen. Dr. Kranz erklärte in der Untersuchung, er habe Freund Auftrag erteilt, eine bestimmte Menge Bier abzuschließen. An die Artzler erinnere er sich nicht, ebenjenseitig einen Auftrag, ob die Schlüsse B- oder D-Schlüsse sein sollten. Darum habe er sich nicht gekümmert und alles dem Dr. Freund überlassen.

Die Anklage wirft angesichts dieses Tatbestandes die Frage nach dem

Zweck dieser Abschlüsse

auf Dr. Kranz erklärt, daß er sie aufgetragen habe, weil er anfangs September 1916 dem Kriegsministerium einen zweiten Schluß über Lieferung von 70.000 Hektoliter angetragen habe, wovon 55.000 Hektoliter aus einer dem Kriegsministerium zur Verfügung stehenden Menge von sogenanntem Exportmalz herzustellen, 15.000 Hektoliter jedoch bei Brauereien freihändig zu beschaffen gewesen wären. Die Anklage erwidert auf diese Erklärung des Dr. Kranz, daß ein einseitiges Anbot ihm nicht zu Schlüssen berechtigte, die nur über Auftrag des Kriegsministeriums hätten gemacht werden dürfen. Abgesehen seien ja zur Zeit dieses Anbotes rund 40.000 Hektoliter Bier, das noch nicht an das Heer hatte abgeliefert werden können, zur Verfügung gestanden. Er hätte, wenn es ihm nur darum zu tun gewesen wäre, dem Heer zu liefern, dieses in seiner Hand befindliche Bier dazu bestimmen sollen, um so mehr, als es bloß 47, beziehungsweise 52 Kronen kostete, während der von ihm dem Kriegsministerium angebotene zweite Schluß zum „Marzipan“ hätte abgeschlossen werden sollen, der laut einer Zuschrift des Dr. Kranz an das Landeskriegsministerium (das als Preisbestimmungsstelle für die en Schluß gedacht war) damals 76 Kronen betrug. Schließlich und endlich sei aber der Vertrag mit dem Kriegsministerium erst am 9. November 1916 zustande gekommen, jedoch bloß auf Lieferung von 55.000 Hektoliter, die ausschließlich aus dem Exportmalz herzustellen waren, und 47, beziehungsweise 52 Kronen (wie beim ersten Schluß) kosten durften. Auf die darüber hinaus von Dr. Kranz angebotenen, freihändig bei den Brauereien zu beschaffenden 15.000 Hektoliter verzichtete das Kriegsministerium. Wenn sich nun, so sagt die Anklage, Dr. Kranz bei seinen Versuchen, die freihändigen Anläufe zu erklären, damit ausredet, er habe, ehe der Vertrag vom 9. November zustande kam, geglaubt, er werde Bier freihändig beschaffen müssen, so scheinen diese Versuche hin-fällig, angesichts der Tatsache, daß noch am 9. November zahlreiche Verträge über den freihändigen Anlauf von Bier in der Gesamtmenge von 8800 Hektoliter abgeschlossen wurden. Deshalb sind die neuen Schlüsse, sagt die Anklage, wirklich vom November 1916 der beste Beweis, daß die ganzen freihändigen Anläufe im September und November nicht aus dem von den Beschuldigten behaupteten Grunde, sondern offenbar

Der Hauptgegner Dr. Josef Kranz und Freund.

ARA

trag nicht erinnern zu können und sucht sich, wie in vielen anderen Punkten, damit zu rechtfertigen, daß er infolge geschäftlicher Ueberbürdung sich um die Einzelheiten nicht gekümmert habe, sondern sich diesbezüglich auf Dr. Freund als Sachmann vollständig verlassen habe, um so mehr, als diesem das freie Verfügungsrecht eingeräumt gewesen sei.

Wie vergeblich der Versuch des Beschuldigten ist, sich auf das Kriegsministerium auszuweichen, erhellt aus der weiteren Tatsache, daß noch am 9. November 1916 zahlreiche Verträge über freihändigen Ankauf von Bier abgeschlossen wurden. In diesem Zeitpunkte konnte sicherlich kein Zweifel mehr bestehen, daß freihändige Ankäufe für das Kriegsministerium unnötig seien. Deshalb sind diese neuen Abschlüsse vom November 1916 der beste Beweis, daß die ganzen freihändigen Ankäufe im September und November nicht aus dem von den Beschuldigten behaupteten Grunde, sondern offenbar für ihre eigenen spekulativen Zwecke vorgenommen wurden.

Die Ankäufe auf den Namen der Depositenbank.

Am klarsten wird aber die wahre Natur dieser Ankäufe durch die Tatsache, daß die Schlüsse über die freihändigen Ankäufe auf den Namen der Depositenbank gemacht wurden. War das Bier tatsächlich für das Kriegsministerium bestimmt, dann wäre es doch geradezu selbstverständlich gewesen, diese Schlüsse auf den Namen der Biereinkaufsstelle zu machen, welche ja vertragsgemäß mit der Durchführung solcher Geschäfte betraut war. Nur die war mit dem Kriegsministerium in Unterhandlungen getreten. An einer Stelle des Verhörprotokolls (S. 31 v) gibt Dr. Kranz die Erklärung ab, daß für ihn eine Unterscheidung zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank nicht bestanden habe. (1) Zwischen Biereinkaufsstelle und Depositenbank bestand aber tatsächlich ein wesentlicher Unterschied, und auch Dr. Kranz hat diese Unterscheidung gekannt und eingehalten. Dr. Kranz hat die freihändigen Ankäufe absichtlich durch die Depositenbank vornehmen lassen.

Infolge der absichtlichen Verquickung der Biereinkaufsstelle mit der Depositenbank kamen auch

Fehlbuchungen

vor, veranlaßt dadurch, daß a) die ersten freihändigen Ankäufe über 6199 Hektoliter auf den Namen der Biereinkaufsstelle gemacht, das Bier aber von der Depositenbank verkauft wurde; b) von der Bank (D-Schlus) angekauft Bier von der Biereinkaufsstelle weiterverkauft wurde; c) die Biereinkaufsstelle zwecks Lieferung an die Heereskörper über private Bestellung Bier freihändig eingekauft und verkauft hat. Um diese Fehlbuchungen zu beseitigen und einen buchhalterischen Ausgleich herbeizuführen, wurden, wie Zeuge Kohler Recht angibt, Umbuchungen vorgenommen (Konfirmationen a, b, c). Dabei ist insbesondere hervorzuheben, daß die Umbuchungen c) hauptsächlich deshalb vorgenommen wurden, damit im Konto der Biereinkaufsstelle der beim Verkauf dieses Bieres erzielte Gewinn von 13.146,55 (bei 546 Hektoliter!) nicht aufscheint. Umbuchungen wurden, wie noch dargetan wird, auch bei anderen Gelegenheiten vorgenommen.

Daß Dr. Kranz von dieser buchhalterischen Gebarung keine Kenntnis gehabt haben sollte, kann füglich als ausgeschlossen erachtet werden.

Die Geschäfte der Bank mit den Händlern.

Zur selben Zeit, als die Depositenbank mit den freihändigen Ankäufen begann, ging sie mit mehreren Händlern Schlüsse auf Vorläufe von Bier ein. So verpflichtete sie sich mit Schlusbrief von 14. September 1916 zur Lieferung von 1000 Hektolitern an die Biergroßhandlung B. Straßnick. Mit Schlus 19. September 1916 zur Lieferung von 10.000 Hektolitern verschiedener Biere an die Händler Nordbert Perlberger und Leo Schwarzwald. Mit Schlus vom 21. September 1916 zur Lieferung von 6500 Hektolitern an den angeblichen Biergroßhändler Gising Kubel. Die betreffenden Schlüsse lauten durchwegs auf die Depositenbank, Warenabteilung und sind von Dr. Freund gefertigt. Als Grund der Verkäufe führt Dr. Freund an, daß Mitte September infolge des geringen Bedarfs der Heeresverwaltung große Mengen Bier vorhanden waren, über welche wegen Gefahr des Verderbens sofort verfügt werden mußte.

Das aus dem ersten Schlus übriggebliebene Bier belief sich im strengsten Falle auf höchstens 17.000 Hektoliter (nach Abzug des an die Munitionsindustrie gelieferten Bieres), die Verkäufe der Depositenbank erübrigten sich aber auf rund 34.000 Hektoliter. Selbst wenn man daher annimmt, daß die ganze aus dem ersten Schlus verbliebene Menge von 17.000 Hektolitern in dem von der Depositenbank freihändig verkauften Biere enthalten ist, bleiben noch immer 17.000 Hektoliter, welche offenbar nur aus jenen Biermengen stammen können, welche die Depositenbank im Wege des freihändigen Ankaufes beschafft hat.

Im übrigen entsprechen die Behauptungen, daß die aus dem ersten Schlus verbliebenen 17.000 Hektoliter an die genannten Händler abgegeben wurden, nicht den Tatsachen. Die Depositenbank hat auch noch jene 17.311 Hektoliter, welche vom Kriegsministerium mit Erlaß vom 9. November 1916 freigegeben wurden, zum Verkaufe gebracht. Dieses Bier (Kommissionsbier) verkaufte die Depositenbank am 5. Dezember 1916 dem Händler Salomon Leber, was aus einer vorliegenden Zusammenstellung unzweifelhaft hervorgeht.

Die Behauptung der Beschuldigten Dr. Kranz und Dr. Freund, daß sie Mitte September 1916 zum Verkaufe von Bier im Interesse des Kriegsministeriums genötigt waren, ist also ebenso unwahr, als ihre Behauptung, daß sie Anfang September 1916 im Interesse des Kriegsministeriums Bierankäufe vornehmen mußten. Um so wunderlicher ist es, daß Dr. Kranz in seiner offenbar nicht den Tatsachen entsprechenden Verantwortung daran festhält und die Sache so darzustellen sucht, als ob er sich mit den Biergeschäften der Depositenbank sogar Verdienste um die Heeresverwaltung erworben hätte.

In Wirklichkeit war es ihm und Dr. Freund nur darum zu tun, einen möglichst großen Nutzen für die Depositenbank herauszuwickeln.

Gewinne von 15, 20 und 34 Kronen per Hektoliter.

Die Depositenbank hat das freihändige Bier folgendermaßen bewirkt: 1. Das an B. Straßnick verkaufte Bier wurde um 60 Kronen für den Hektoliter bezogen und um 75 Kronen, demnach mit einem Gewinn von 15 Kronen für den Hektoliter, d. i. 25% des Einkaufspreises, weitergegeben; 2. das an Perlberger und Schwarzwald gelieferte Bier wurde zum Preise von 49 Kronen bis 69 Kronen für den Hektoliter, durchschnittlich um 62 Kronen, demnach mit einem durchschnittlichen Gewinn von rund 20 Kronen, gleich 30%, verkauft, der sich in einzelnen Fällen auf 36 4/9% und sogar auf 71% erhöhte; 3. das an Gising Kubel gelieferte Bier wurde zum Preise von 56 bis 70 Kronen der Hektoliter bezogen und hievon 6498 Hektoliter zu 79 Kronen für den Hektoliter, 760 Hektoliter zu 90 Kronen für den Hektoliter weiterverkauft. Die Spannung hierbei beträgt bis zu 34 Kronen für den Hektoliter = 80% des Einkaufspreises; 4. hat die Bank 532 Hektoliter, welche sie zum Durchschnittspreis von 66 Kronen bezogen hatte, an einzelne Heereskörper zum Preise von 75 bis 80 Kronen, in mehreren Fällen sogar 90 Kronen, demnach mit einer Spannung von 19 bis 24 Kronen für den Hektoliter, abgegeben. Gerade diese Vorkommnisse zeigen, wie die von Dr. Kranz stets betonte Uneignung gegenüber der Heeresverwaltung, bescheiden war; 5. erhielt die Bank für das Storno jener 12.000 Hektoliter, welche sie bei der Olmüßer Brauerei Marzell Schaff freihändig eingekauft hatte, eine Entschädigung von 230.000 Kronen, was einem ungefähr 27% igen Nutzen entspricht. Nach einer buchhalterischen Zusammenstellung vom 28. Dezember 1916 betrug der beim Verkaufe des freihändigen Bieres erzielte Gewinn 332.054 Kronen 64 Heller und zuzüglich der erwähnten Stornogebühr per 230.000 Kronen zusammen 562.054 Kronen 64 Heller.

Dieser kam noch der Verkauf der aus dem ersten Schlus mit dem Kriegsministerium stammenden 17.311 Hektoliter Bier, welche Dr. Kranz als Biereinkaufsstelle des Kriegsministeriums vom 9. November zur freien Verfügung erhalten hatte. Es ergab sich dabei ein weiterer Gewinn von über 300.000 Kronen.

Riesengewinne beim Rumverkauf.

Neben den Biergeschäften haben sich Dr. Kranz und Dr. Freund auch noch mit anderen Warengeschäften befaßt, die gleichfalls strafbar sind. Am 6. September 1916 kaufte die Depositenbank von der Anglo-Oesterreichischen Bank 48.444 Liter holländischen Rum um 5 Kronen 60 Heller für den Liter. Zur Durchführung des Geschäftes wurde die Firma Böw & Feliz in Braun herangezogen und Dr. Kranz, der auch Präsident der Spirituszentrale ist, trat mit dem Geschäft dieser Firma Feliz in Verbindung. Er hatte gegen gleiche Beteiligung am Gewinn und Verlust mit der Depositenbank den Verkauf des Rums zu besorgen, und es wurde ihm für seine Arbeiten in der Bank ein eigener Raum angewiesen. Das Endergebnis dieses Geschäftes war überaus glänzend. Der Kaufpreis des Rums betrug Kronen 271.286,40, die gesamten Spesen 306.360 Kronen (!), eingenommen wurden Kronen 1.119.073,47, so daß sich ein Reingewinn von Kronen 541.487,48 ergab. Der Rum kam mit Kaufpreis, Zoll, Fracht, Lagerkosten und allen Geschäftskosten auf Kronen 11-92 für den Liter zu stehen, verkauft wurde er um Kronen 22- bis 26-80, was einem

Prozentsatz von fast 100 Prozent

entspricht. Im Einverständnis mit Dr. Freund kaufte Feliz dann noch 52.878 Liter inländischen Rum um Kronen 741.807,69 und verkaufte ihn mit einem Gewinn von 93.456 Kronen.

Am 28. Dezember legte Feliz der Bankleitung einen Ausweis über den Gewinn vor und verlangte, daß sie über ihren Anteil von 406.000 Kronen verfüge und ihm seinen Anteil ausfolge. Verwaltungsrat Adolf Schönwald erklärte dem Feliz aber, daß die Bank eigentlich einen so großen Gewinn nicht haben wolle und sich mit einer Finanzierungsprovision von 30.000 Kronen begnüge. Feliz gewann, wie er aus Unterredungen schloß, den Eindruck, Schönwald habe nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß die Bank auf ihren Anteil verzichte, es ihr vielmehr darum zu tun sei, den Gewinn vorläufig aus ihren Büchern verschwinden zu lassen. Feliz machte nun den Vorschlag, den ganzen Gewinnsaldo der Firma Böw & Feliz zu übertragen und unter Auflassung des bisherigen Kontos ein neu zu eröffnendes Konto, Konto ordinario, der Firma Böw & Feliz nicht mehr bei der Warenabteilung, sondern bei der Bank zu verbuchen. Diese Buchung wurde dann auch vorgenommen. Adolf Schönwald gab zu, daß er Auftrag zu dieser Buchung gegeben, und konnte auch nicht bestreiten, daß damit ein Verzicht der Bank auf den Anteil nicht zum Ausdruck gebracht werden sollte. Er sagte bei seiner Vernehmung: Ich wollte den Gewinn solange nicht auf die Depositenbank gebucht wissen, als ich mir nicht im Klaren war, ob dieser Saldo einen rechtmäßigen, vertretbaren Gewinn darstelle. (1) Sicher ist aber — sagt die Anklage — daß die Umbuchung angeordnet wurde, weil man die Geschäfte als sehr bedeutend ansah und die Gewinne aus den Büchern der Bank verschwinden lassen wollte.

Das Verhör mit Dr. Josef Kranz.

Zu Beginn der heutigen Vormittagsverhandlung wird zuerst Dr. Josef Kranz vorgelesen. Er führt aus: Er möchte zuerst darauf hinweisen, daß er seit Kriegsbeginn keine immer gearteten Geschäfte gemacht habe, weder finanzieller noch anderer Natur. Aber er habe im Gefühl seiner patriotischen Pflicht sehr viel Kriegsanleihe gezeichnet. Das ist meine einzige Art von Geschäft, fährt er fort, und ich möchte dringend bitten, zur Kenntnis zu nehmen, daß ich kein Kriegsgewinner bin. Ich wollte mir erlauben, hinzu-

weisen, daß lange vor Uebernahme des Präsidiums des Verwaltungsrates der Depositenbank meine Arbeitslast ungeheuer groß war. Ich habe mich bis zur physischen Erschöpfung abgearbeitet, besonders waren mir die Geschäfte der Spirituszentrale anvertraut. Ich habe auch sonst in der Industrie eine gewisse Stellung erlangt, die mich so in Beziehungen zu hervorragenden Persönlichkeiten, so auch zu Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister führten, in dessen Dienst ich mich uneigennützig stellte. Ich wurde Vertrauensmann des Kriegsministeriums und dabei berufe ich mich auf die Zeugenschaft des Obersten Giesel. Ich wurde, als Metallnot eintrat, mit den ersten Agenden betraut, die in erster Linie den großen Metallausbau bei den Industrien, und zwar nicht nur aus meiner, sondern auch aus zahlreichen anderen zum Zwecke hatte. Trotzdem ist es mir nicht eingfallen, in geschäftliche Beziehungen zu der Heeresverwaltung zu treten, und es ist bezeichnend, daß ich bis zum Frühjahr 1916 die Räume des Kriegsministeriums nicht betreten habe.

Ende 1915, vielleicht anfangs 1916, trat Baron Reizes mit dem Antrag an mich heran, in den Verwaltungsrat der Depositenbank zu treten und das Präsidium zu übernehmen. Ich habe Reizes meine Bedenken mitgeteilt und darauf verwiesen, daß es mir nicht einfallen sollte, meine bisherige Tätigkeit aufzulassen oder auch nur einzuschränken. Reizes meinte, daß man auf meinen Eintritt in die Bank aus Gründen meiner bisherigen Stellung in der Industrie Wert lege und daß ich in der Person des kaiserlichen Rates Schönwald einen sehr gewichtigen Sachmann zur Seite haben werde, auf den ich mich unter allen Umständen verlassen könne. Trotzdem war ich nicht beruhigt, und es wurde lange verhandelt, bis eine Persönlichkeit — ich will keinen Namen nennen — die für mich als Industriellen unter allen Umständen große Autorität besitzen muß, mir den Rat erteilte, die Stellung anzunehmen, weil ich vielleicht aus der Depositenbank ein Instrument machen könne, das den öffentlichen Interessen dienen werde (!). In diesem Stadium entschloß ich mich. Ich habe gleich nach Antritt meiner Stellung darauf bestanden, daß die Verwaltung der Bank organisiert werde, weil mir mit den vorhandenen Kräften eine gedeihliche Tätigkeit nicht möglich schien. Besonders für die galizischen Geschäfte habe ich eine ganz bestimmte Person als Kontrolle gewünscht. Das wurde verhindert, auch andere Wünsche nach Berufung tüchtiger Sachmänner blieben unberücksichtigt. Das alles wurde abgeschlossen, mit dem Hinweise darauf, daß ich mich auf Schönwald Vater und Sohn verlassen sollte. Die wirkliche Bankleitung lag in den Händen Schönwalds. Ich sage dies nicht, um meine Verantwortung abzumälen, sondern um Tatsachen zu verzeichnen. Ich habe auf die internen Geschäfte der Bank keinen wie immer gearteten Einfluß genommen, noch ihre Geschäfte beeinflusst. Ich herbe mich auf Herrn Schönwald als Zeugen. Und ich führe aber auch jeden anderen Bankangestellten darüber als Zeugen an.

Die Verträge.

Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen erklärt Dr. Kranz: Bei einer privaten Zusammenkunft mit dem Kriegsminister wurde über die Bierverorgung des Heeres gesprochen und der Minister äußerte den Wunsch, wie wichtig es wäre, eisgekühltes, frisches Bier bis in die Schützengräben zu schaffen. An ein Geschäft dachte ich nicht, denn ich verstand nichts von Bier, so wie ich heute davon noch nichts verstehe. Aber ich glaubte, die Anregung des Ministers nicht abweisen zu dürfen und versprach, mich dafür zu interessieren. Der Zufall wollte es, daß kurze Zeit darauf der Präsident einiger Brauereien Adolf Böw mit Dr. Freund mich besuchte und mitteilte, daß die Malzzentrale einige hundert Waggons Malz für Exportzwecke bestimmt habe, und ob es nicht möglich wäre, die Kriegsverwaltung dafür zu gewinnen, dieses Malz, der inländischen Brauindustrie zu erhalten.

Wenige Tage darauf wurde ich von dem Großindustriellen Leopold Bayer gemeinsam mit Dr. N. Freund teucht, der mich aufmerksam machte, daß 300 bis 400 Waggons Malz noch vorhanden seien, die von der Malzzentrale zum Export bestimmt sind und daß es möglich wäre, dieses Malz mit Zustimmung der Kriegsverwaltung für die Brauindustrie zu erhalten. Ich glaubte, etwas auszu tun, was der inländischen Brauindustrie sehr annehmlich sein muß, daß man nämlich daraus Bier für die Fronttruppen (!) werde erzeugen können. Dr. Freund sagte hinzu, daß er in Deutschland die ganze Organisation der Bierverorgung für die Truppen eingerichtet habe.

Ich eilte eilrecht zum Kriegsminister, der mich an Sektionschef Jarzebiecki wies. Dieser war sofort für die Idee eingenommen, erjuchte mich, mit der Malzzentrale Vorverhandlungen zu führen und ihn dann Vorschläge zu erstatten. Schon in dieser Unterredung Ende April 1916 war die Rede von der Depositenbank, denn es wäre ganz inkompatibel für mich als Präsidenten einer Bank gewesen, ein Geschäft als Privatmann abzuschließen. Ich trat mit der Malzzentrale in Verbindung, die hohe Angebote vom Auslande erhielt und deshalb auch hohe Preise für das Malz verlangte. Da das Handelsministerium dafür war, daß unser Anbot nicht sehr unter den Exportpreisen sinke, akzeptierten wir die Preise. Die ganze große Organisation, eine schwere und verantwortungsvolle Arbeit, übernahm Dr. Freund, der sich mit erstklassigen Brauereien ins Einvernehmen setzte und bald 1000 Waggons Bier sicherstellte.

Die Gegnerschaft der Brauindustrie.

Unerwartet entstand der Aktion ein Gegner in dem Generaldirektor und Präsidenten der Brauindustriellenvereine Erhardt, der es heftig empfand, daß nicht der Brauindustriellenverband selbst die Lieferung erhalten sollte. Ich mußte mich dieser Schwierigkeiten vorsetzen und begab mich am 3. Juni zum Handelsminister, dem heutigen Finanzminister, und ich habe Sr. Excellenz gebeten, mich in der Verorgung der Feldtruppen zu unterstützen und ausdrücklich erklärt, daß ich keine Geschäfte für meine Bank machen wolle, daß ich für meine Tätigkeit

Der Korrespondent Dr. Josef Kranz und Genossen

Die Nachmittagsverhandlung.

Das Verhör mit Dr. Freund.

Nach der Mittagspause begann das Verhör mit Dr. Freund, dieser gibt folgende Darstellung: Nach Beendigung meiner Studien trat ich im Jahre 1905 sofort in die Bilsner Genossenschaftsbrauerei ein. Ich war nie, wie behauptet wird, Advokat, sondern habe das Doktorat erst erworben als ich bereits in Diensten der Brauerei gestanden bin. Es ist auch unrichtig, daß ich meine Stellung aufgegeben gezwungen gewesen sei, vielmehr hat mir die Brauerei sogar eine Remuneration von 10.000 Kronen ausgesetzt. Es ist richtig, daß ich bei Organisation der Bierabgabe an die deutschen Feldtruppen mitgewirkt habe. Auch die Bilsner Genossenschaftsbrauerei war hieran beteiligt und als es hieß, daß auch in Oesterreich eine solche Organisation geschaffen werden sollte, wollte man mir meinen Gehalt weiter bezahlen und mich der Depositenbank zur Verfügung stellen. Mein Verhältnis zur Depositenbank bestand nun darin, daß ich hier die Organisation der Bierlieferung vorzubereiten hatte. Als Dr. Kranz in Karlsbad weilte, war nun gerade ein Spiritusgeschäft im Gange und ich wurde aufgefordert, mit kais. Rat Schönwald nach Karlsbad zu kommen, um diese Sache zu besprechen. Bei diesem Anlasse habe ich darauf verwiesen, daß ich Beamter der Bilsner Genossenschaftsbrauerei sei und bat um eine Klärung meines Verhältnisses. Es wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen ich angestellt werden sollte, ich habe aber ausdrücklich betont, daß ich schon zehn Jahre Direktor sei und es nicht leicht empfinden könnte, nun nicht mehr Direktor zu sein. Schließlich, als ich infolge eines Vorfalles mit kais. Rat Schönwald wieder nach Bilsen zurückkehren wollte, wurde ich als „Industrieller Beirat mit der Verleihung der Protura und mit dem Titel eines Direktors“ angestellt. Im August wurde ich nun von Dr. Kranz verständigt, das Kriegsministerium brauche dringend Bier, ich solle promptest Bier verschaffen. Ich habe nun an verschiedene Brauereien ein Telegramm gerichtet mit der Bitte, mir mitzuteilen, welche Biermengen wir ohne Zuteilung von Malz und Braufontingenten und zu welchem Preise erhalten könnten. Es dürften 5000 Hektoliter gewesen sein, die ich so für die Biereinlaufsstelle erworben hatte, als ich in den ersten Septembertagen in einer Sitzung des Exekutivkomitees, der Dr. Kranz, kais. Rat Schönwald und dessen Sohn Paul Schönwald und Direktor Muntendorf beiwohnten, hörte, daß nicht so ein ganz direkter Auftrag der Heeresleitung zum Biereinlauf vorlag, sondern daß Dr. Kranz vernommen habe, es sei Bedarf für die Munitionsindustrie. Ich bekam den Auftrag in dieser Sitzung,

für die Depositenbank Bier zu kaufen.

Mir war diese Sache nicht ganz angenehm, denn ich habe mir sagen müssen: Was ist da los? Es wurden 70.000 Hektoliter angesprochen und das Ministerium stellte 73 Waggons Malz zur Verfügung. Im ersten Verträge war für den Hektoliter Bier eine Menge von 20 Kilogramm Malz vorgesehen, ich konnte mir also leicht ausrechnen, daß da Bier freihändig gekauft werden müsse. Ich hatte aber schon auch gehört, daß es nicht notwendig sei, bei dieser Malzknappheit ein so stark gebrauchtes Bier herzustellen und im Laufe der Verhandlungen ist man schließlich auf 13% Kilogramm pro Hektoliter gekommen. Das hatte zur Folge, daß eine Ersparnis von 30% Malz gemacht wurde, das heißt es wurden von uns um 20.000 Hektoliter Bier weniger gebraucht und es mußten nur 15.000 Hektoliter freihändig gelauten Bieres in Anspruch genommen werden.

Nun stand ich aber da mit dem Bier, das ich im Sinne des erhaltenen Auftrages zur schnellsten Lieferung gelautet hatte.

Die Bekanntschaft des Perlberger im Bureau des Dr. Kranz.

Im Bureau des Dr. Kranz habe ich so gegen Mitte September Herrn Perlberger getroffen, der vor Jahren Vertreter der Bilsner Genossenschaftsbrauerei war, den ich also gekannt habe. Ich erhielt von Dr. Kranz die Verkaufsborder. Ich schlug Herrn Perlberger vor, mit Rücksicht auf sein ausgezeichnetes Vertreterwesen in Galizien, das Bier für private Lieferungen an Kommandos usw. zu kaufen, da damals gerade eine ungeheure Nachfrage nach solchem Privatbier war. Auf den Durchschnittspreis von 67 Kronen habe ich die fünfprozentige Kommissionsgebühr aufgeschlagen und als Verkaufspreis 70 Kronen in Vorschlag gebracht. — Vors: Wie teuer haben Sie das Bier gekauft? — Ana.: Das billigste kostete einschließlich der Steuer etliche 50 Kronen und steigerte sich bis 80 Kronen. Am 16. November ist eine Verpflichtung an das Handelsministerium abgegangen, worin wir uns zur Lieferung von 15.000 Hektolitern verpflichteten, es blieben uns also von den 33.000 Hektolitern freihändig angekauften Bier noch circa 18.000 Hektoliter. Diese waren kurzfristig gekauft und ein Abruf des Bieres war seitens des Kriegsministeriums schon deshalb nicht zu erwarten, weil die Heeresverwaltung mittlerweile den Truppen zur Abwechslung Wein zugeschoben hatte. Wir waren verpflichtet, das Bier von den Brauereien abzurufen und ich wußte nicht, wohin damit. In die Zeit bis zum effektiven Abschluß fällt nun die Verpflichtung an das Kriegsministerium via Handelsministerium, das Bier zu dem jeweiligen Marktpreise, das ist zu dem vom Handelsministerium verordneten Preise, zu liefern. Da wir derart die 15.000 Hektoliter unter den Einkaufspreis abgeben mußten, so mußte ich deshalb nunmehr dem Herrn Perlberger einen anderen Preis machen und mußte die Differenz von 1 1/2 Kronen, die sich zwischen dem Einkaufspreis des Handelsministeriums und unserem Einkaufspreis ergab, mit einfallen lassen. Während ich zunächst dem Perlberger einen Preis von 70 Kronen per Hektoliter genannt habe, so sind wir nun bei 82 Kronen stehen geblieben. Perlberger hatte sich schon den Herrn Schwarzwald mitgebracht und der hat auch bereits wieder an jemanden andern gedacht. Schließlich hat Perlberger von uns 10.000 Hektoliter gekauft.

Der Angeklagte gibt ferner an, daß er dem Perlberger nahegelegt, das ganze noch erübrigte Bier zu übernehmen. Die Geschäfte mit dem Schwiegervater Eising Rubel.

Nun kommt der Angeklagte auf seine Geschäfte mit Eising Rubel, seinem Schwiegervater, zu sprechen: „Ich

stehe noch heute auf dem Standpunkte,“ sagt Dr. Freund, „daß daran nichts Unrechtes erblickt werden kann. Rubel ist mein Schwiegervater. Das stimmt, aber er war schon seit fünf Jahren vorher eine Kundschaft der Depositenbank und schuldete ihr sogar einen Betrag von mehr als 100.000 Kronen. Wenn ich dem Eising Rubel Kriegsanleihen verlaufen darf, sehe ich nicht ein, warum ich ihm nicht auch Bier zur Verfügung stellen darf. Ich wurde in dieser Angelegenheit auch in eine Sitzung des Exekutivkomitees der Depositenbank berufen, an welcher der Präsident Dr. Kranz, kais. Rat Direktor Schönwald und sein Sohn teilnahmen. Die Herren fragten mich, ob es wahr sei, daß ich an Rubel Bier verkaufe. „Selbstverständlich“, habe ich geantwortet, aber ich habe ihm bei dem Verkaufe nichts geschenkt. Mir kam es damals so vor, als ob den Herren vom Exekutivkomitee die Sache mit Eising Rubel ganz erwünscht war. Es schien, als suchten sie ein Opferlamm für das, was sie selbst gemacht haben. „Ich wurde dann,“ fährt Dr. Freund fort, „für einige Minuten abgerufen; als ich wieder zurückkam, sagte man mir, meine Aufklärung sei zur Kenntnis genommen worden und die Angelegenheit sei erledigt. Warum nach dem Bierverkauf an Rubel die Stimmung gegen mich eine so ungünstige geworden ist, verstehe ich auch heute noch nicht.“

Wohin mit dem überflüssigen Bier?

Der Angeklagte bespricht hierauf in ausführlicher Weise seine Bemühungen, das durch die Freikaufe erworbene Bier wieder abzusetzen. Diesbezüglich habe er an etwa 60 Heereskörper und Sanitätsanstalten Angebote gerichtet, aber keine Antworten erhalten.

Präs.: Zu welchen Preisen wurde das Bier verkauft? — Ana.: Zwischen 70 und 76 Kronen für den Hektoliter. — Präs.: Es sollen aber auch höhere Preise begehrt worden sein? — Ana.: Nein, nach meinem Wissen nicht. — St.-A.: Warum haben Sie sich zu einer Zeit, wo Sie so viel Bier überflüssig hatten und man sich in Wien um jedes Glas Bier anstellen mußte, sich nicht an das Ministerium des Innern oder an die Statthalterei gewendet? Wußten Sie denn nicht, daß dort Approvisionierungsstellen bestehen? — Ana.: Ich hatte keine Ahnung davon, daß solche Stellen existieren. —

Die Korrespondenz mit dem wirtschaftlichen Adjutanten des Kriegsministers.

Der Staatsanwalt stellt nun an den Angeklagten die Frage, ob er nicht auch mit dem wirtschaftlichen Adjutanten des Kriegsministers, Mittmeister v. Lustig, in einer Korrespondenz gestanden sei und bezieht sich dabei auf einige in seinen Händen sich befindliche Briefkopien, die einen in der Untersuchung gegen einen wegen des Hopfenhandels der Depositenbank unter Anklage gestellten Fall von Preisstreiberi betreffen.

Wegen der Verwendung dieser Kopien sprechen sich aus strafprozessualen Gründen die Verteidiger Dr. Benedikt, Dr. Preßburger und Dr. Harner aus, Der Gerichtshof beschließt jedoch, die Verlesung zuzulassen.

Aus der Korrespondenz geht hervor, daß zwischen Dr. Freund und dem Rittmeister v. Lustig ein Briefwechsel bestanden hat, der das Hopfengeschäft der Depositenbank behandelt und in dem auch der Passus vorkam, daß Dr. Kranz dem Rittmeister v. Lustig „Gefälligkeiten“ erwiesen haben soll, als Gegenleistung für dieselben, die ihm der Rittmeister erwiesen habe.

Er kann es sich nicht zurechtlegen.

Diesbezüglich erklärte Dr. Kranz, daß er sich den Inhalt dieser Briefe absolut nicht zurechtlegen könne. Es sei ganz ausgeschlossen, daß er (Kranz) dem Rittmeister je eine materielle Zuwendung gemacht habe. Rittmeister v. Lustig sei auch gar nicht in der Lage gewesen, irgendeinem Lieferanten Gefälligkeiten zu erweisen. Doktor Preßburger (zu Dr. Freund), Sie sind angeklagt, in gewinnlichiger Weise spekulative Käufe durchgeführt zu haben. Was haben Sie darauf zu antworten? — Dr. Freund: Ich habe überhaupt keine Käufe durchgeführt, ich habe in der Meinung, daß ich Aufträge des Kriegsministeriums durchführe, die mir gegebenen Weisungen befolgt und nie gewußt, daß die Depositenbank als solche Biergeschäfte mache.

Nach eingehender Erörterung der Rum- und Marmeladengeschäfte wurde hierauf die Verhandlung in vorgerückter Abendstunde abgebrochen und ihre Fortsetzung auf morgen vormittag anberaumt.

Straferkenntnisse

wegen Übertretung der Lebensmittel-(Approvisionierungs-)Vorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehr entzogenen Bedarfsartikel.

(Kundgemacht zufolge Kund-Erlasses der I. L. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1917, 3. Str. W/II-462.)

Die beigegebenen Daten sind die der Erkenntnisse.

Verzeichnis Nr. 2.

I. Bezirk.

- Josef Schwarzbrod, I., Seitenstettengasse 3, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 2. Jänner: 2 Kronen.
- Michael Rischka, XX., Denisgasse, hat den Marktpreis von Spinat überschritten und den Preis nicht ersichtlich gemacht. 27. Jänner: 30 Kronen.
- Johann Beneš, I., Färbergasse 6, hat den Verkauf von Brot verweigert. 29. Jänner: 10 Kronen.
- Josef Preinberger, I., Ebdorferstraße 10, hat den Verkauf von Brot verweigert. 29. Jänner: 40 Kronen.
- Ludwig Maler, Inhaber eines Übersetzungsbureaus, I., Wollzeile 6, hat die Herausgabe von Lebensmittelkarten an die bezugsberechtigte Person verweigert. 29. Jänner: 30 Kronen.
- Wenzel Babacek, I., Wiesingerstraße 3, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 31. Jänner: 3 Kronen.
- Franz Kragl, Geschäftsführer der Firma Franz und Karl Kragl, I., Bäderstraße 22, hat 34 Ballen gesperrten Kaffee unter Verletzung des Androtzwanges und unter 70prozentiger Überschreitung der Höchstpreise verkauft. 19. Jänner: 20 Tage primärer Arrest.
- Fritz Gollwitzer, I., Wiedner Hauptstraße 82, hat die Vorschriften über die Abgabe der Brotmatten nicht eingehalten. 19. Jänner: 80 Kronen.
- Johann Förner, Leiter der Zweigniederlassung der Firma Johann Franze, I., Helfertorferstraße 8, hat gesperrte Baumwollwaren veräußert. 1. Februar: 30 Kronen.
- Jacob Singer, Weininhaber der Firma J. Singer, I., Rotenturmstraße 17, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren nicht eingehalten. 24. Jänner: 30 Kronen.
- Anton Engelmann, Weininhaber der Firma Ch. Engelmann, I., Rotenturmstraße 21, hat den Androtzwang von Baumwollwaren verletzt und Verarbeitungsbestimmungen nicht eingehalten. 3. Februar: 150 Kronen.
- Ernst Philipp, Alleinhaber der Firma J. Krettenhahn, I., Weißburggasse 4, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren übertreten. 18. Jänner: 20 Kronen.
- Rudolf Koltrofer, I., Schottengasse 2, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren übertreten. 18. Jänner: 20 Kronen.
- Abraham Ferch Feich, I., Vorlaustraße 4, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren übertreten. 18. Jänner: 40 Kronen.
- Wilhelm Grauang, I., Weißburggasse 14, hat mit Rahm gehandelt und Butter abgegeben ohne Fettkarten abzufordern. 6. Februar: 300 Kronen.
- Hermann Kettl, verantwortlicher Gesellschafter der Firma Hermann Zipper's Nachf. Kettl & Fabris, I., Rudolfsplatz 3, hat Baumwollwaren ohne Bewilligung veräußert. 3. Jänner: 100 Kronen.
- Eduard Exler v. Krager, verantwortlicher Gesellschafter der Firma C. Krager & Komp., I., Hoher Markt, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren nicht eingehalten. 18. Jänner: 40 Kronen.
- Karl Entler, Inhaber der Firma Josef B. Mark's Nachf., I., Hoher Markt 3, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren nicht eingehalten. 18. Jänner: 30 Kronen.
- Kelir Troll, Geschäftsführer der Firma Johann Ribetky's Nachf., I., Hoher Markt, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren nicht eingehalten. 18. Jänner: 30 Kronen.
- Henry Abraham Arditti, I., Schottenring 24, hat eine große Post gesperrter Baumwollwaren veräußert. 5. Februar: 500 Kronen.
- Martus Frisch, verantwortlicher Gesellschafter der Firma M. Frisch & Komp., I., Gonsagagasse 3, hat die Vorschriften über den Verkauf ausländischer Baumwollwaren nicht eingehalten. 24. Jänner: 1000 Kronen.
- Richard Grünwald, I., Gonsagagasse 12, hat eine große Menge gesperrter Baumwollwaren verkauft. 3. Jänner: 1000 Kronen.
- Jenny Eisler, I., Dr. Karl Lueger-Platz 2, hat das Verbot des Fleischgenusses übertreten. 9. Februar: 1000 Kronen.
- Alfred Reusser, I., Kontorplatz 1, hat Preise nicht ersichtlich gemacht. 9. Februar: 2 Kronen.
- Marie Wehl, I., Satzgries 23, hat Preise nicht ersichtlich gemacht. 9. Februar: 2 Kronen.
- Eduard Frey, I., Dimmelsfortgasse 10, hat den Höchstpreis von Schinken übertreten. 9. Februar: 100 Kronen.
- Karl Thöne, I., Teinfaltstraße 1, hat Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 9. Februar: 3 Kronen.
- Ludwig Weiger, I., Raubensteinergasse 7, hat die Höchstpreise von Wurst- und Selchwaren durch längere Zeit überschritten. 3. Februar: 300 Kronen.

II. Bezirk.

- Joseta Wolfinger, II., Schiffmühlengasse 73, hat einem Marktbesucher Kartoffel auf dem Bege zum Markte abgekauft. 3. Jänner: 5 Kronen.
- Sophie Altar, II., Rotenturmstraße 22, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Rudermarkenabschnitte gemacht. 13. Jänner: 10 Kronen.
- Siegfried Eisinger, II., Vereingasse 26, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Rudermarkenabschnitte gemacht. 13. Jänner: 10 Kronen.
- Moïssa Salzbrunn, II., Schüttelstraße 9, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht und das Brotvormerkbuch nicht geführt. 19. Jänner: 10 Kronen.
- Josef Rasch, II., Praterstraße 40, hat in seinem Gasthausbetrieb drei Fleischspeisen (statt zwei) angeboten. 26. Jänner: 30 Kronen.
- Toni Wagner, II., Wolmutstraße 17, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 26. Jänner: 50 Kronen.

- Samuel Rattner, II., Wolmutstraße 17, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 26. Jänner: 40 Kronen.
- Josefine Pollak, II., Große Wollzeile 37, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 29. Jänner: 10 Kronen.
- Anton Müller, II., Sturverstraße 34, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 30. Jänner: 10 Kronen.
- Rosa, Jasch, II., Napfplatz 7, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht und das Brot- und Fettvormerkbuch mangelhaft geführt. 31. Jänner: 10 Kronen.
- Ernst Frankenburg, II., Schmelzgasse 12, hat die Richtpreise für Rindfleisch überschritten. 31. Jänner: 50 Kronen.
- Anna Raab, II., Engerthstraße 207, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 31. Jänner: 10 Kronen.
- Sifela Maß, II., Zirkusgasse 45, hat die Fleischpreise mangelhaft ersichtlich gemacht. 31. Jänner: 10 Kronen.
- Franziska Marschall, II., Zirkusgasse 40, hat die Richtpreise für Rindfleisch überschritten. 31. Jänner: 40 Kronen.
- Pauline Krumpholz, II., Engerthstraße 211, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise. 31. Jänner: 10 Kronen.
- Jetti Kron, II., Ausstellungsstraße 33, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise, Verkauf von Brot gegen Marken der kommenden Berechnungswoche. 31. Jänner: 30 Kronen.
- Marie Weigend, II., Engerthstraße 196, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise. 31. Jänner: 10 Kronen.
- Ignaz Fleischer, II., Praterstraße 44, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise. 1. Februar: 10 Kronen.
- Katharina Erens, II., Franzensbrückenstraße 20, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise. 3. Februar: 10 Kronen.
- Charlotte Krieger, II., Wolmutstraße 15, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise. 3. Jänner: 10 Kronen.
- Anna Strahner, II., Komdiengasse 6, Nichtersichtlichmachung der Lebensmittelpreise. 16. Jänner: 5 Kronen.
- David Waldmann, II., Volkertstraße 3, hat die zum Kleinverkauf freigegebenen Baumwollwaren weder getrennt von den übrigen Vorräten aufbewahrt, noch durch Aufschriften kenntlich gemacht, sowie die Führung von Vormerkungen unterlassen. 29. Jänner: 300 Kronen.
- Kami Adlerstein, II., Wolmutstraße 15, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 26. Jänner: 50 Kronen.
- Blime Leber, II., Wolmutstraße 15, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 26. Jänner: 50 Kronen.
- Kami Kohn, II., Franzensbrückenstraße 35, hat die Richtpreise für Rindfleisch überschritten. 6. Februar: 40 Kronen.
- Rosa Leipert, II., Ausstellungsstraße 5, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 7. Februar: 50 Kronen.
- Jak Bergmann, II., Wolmutstraße 17, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 26. Jänner: 80 Kronen.
- Julianne Tremmel, II., Vorgartenmarkt, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 3. Februar: 50 Kronen.
- Anton Nachbargauer, II., Karmeliterplatz 4, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 3. Februar: 50 Kronen.
- Julius Fischmann, II., Große Sperlgasse 24, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 3. Februar: 50 Kronen.
- Marie Kovak, II., Sternplatz 10, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 3. Februar: 20 Kronen.
- Damhölzl Karoline, II., Valerieistraße 49, hat Lebensmittelkarten unberechtigt bezogen. 3. Februar: 40 Kronen.
- Alexander Bonn, II., Volkertstraße 16, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 5. Februar: 40 Kronen.
- Adolf Hujdak, II., Volkertmarkt, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 5. Februar: 10 Kronen.
- Anna Breyer, II., Volkertmarkt, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 5. Februar: 10 Kronen.
- Anna Feiler, II., Volkertmarkt, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 5. Februar: 20 Kronen.
- Josef Schwarz, II., Laborstraße 11 b, hat mit Fett geröstete Kartoffeln an Gäste verabreicht. 5. Februar: 30 Kronen.
- Josefine Ehringer, II., Rotenturmstraße 37, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 5. Februar: 50 Kronen.
- Johann Lechner, II., Innsgasse 5, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch an Gäste verabreicht. 5. Februar: 30 Kronen.
- Sifela Berner, II., Große Sperlgasse 8, hat einer Mieterin die Herausgabe der Lebensmittelkarten verweigert. 5. Februar: 5 Kronen.
- Anna Bauer, II., Eilendbrunnengasse 11, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch an Gäste verabreicht. 5. Februar: 20 Kronen.

III. Bezirk.

- August Grünert, III., Apfelsgasse 12, mangelhafte Führung des Vormerkbuches für den Brotverkauf. 12. Jänner: 20 Kronen.
- Moïssa Ruzicka, III., Kajangasse 3, Nichtersichtlichmachung der Preise für Lebensmittel. 20. Jänner: 20 Kronen.
- Johann Humberger, III., Kajangasse 6, Überschreitung der Richtpreise für Kalbfleisch. 12. Jänner: 100 Kronen.
- Vinzenz Jurecka, III., Weisgärberlande 10, Nichteinhaltung der fleischlosen Tage. 15. Jänner: 200 Kronen.
- Karl Schiener, III., Karollanergasse 7, Überschreitung der Höchstpreise für Schweinefleisch. 24. Jänner: 100 Kronen.
- Marie Ritter, III., Rübengasse 6, Überschreitung der Höchstpreise für Milch. 25. Jänner: 30 Kronen.
- Matthias Aufschlager, III., Eslargasse 4, Überschreitung der Höchstpreise und Verkauf von Rindfleisch ohne Zuwoage. 29. Jänner: 100 Kronen.
- Johanna Lembacher, III., Landstraber Hauptstraße 97, Verkauf von an fleischlosen Tagen nicht zugelassenen Wurstwaren. 5. Februar: 2000 Kronen.
- August Tresek, III., Grohmarktstraße, Überschreitung der Höchstpreise für Schweinefleisch. 5. Februar: 200 Kronen.
- Karl Seidl, III., Bedardgasse 21, unrichtige Angabe der abgegebenen Brotartenabschnitte. 31. Jänner: 300 Kronen.
- Hermine Polsterer, III., Wollzeile 27, unrichtige Angabe der abgegebenen Brotartenabschnitte. 31. Jänner: 500 Kronen.

Der Strafprozeß gegen Dr. Kranz und Genossen.

Zweiter Verhandlungstag. — Einvernahme sämtlicher Beschuldigten.

Der Präsident gab heute zu Beginn der Verhandlung bekannt, zu welchen Stunden die einzelnen Zeugen einvernommen werden, und bestellte einen Teil der Zeugen für Nachmittag, die Herren Schaffer, Baron Bachofen, Kurth und den Abgeordneten Mastala für morgen.

Der Präsident fragt dann die im Saale als Zeugen erschienenen Herren Sektionschef Jarzebeck, Mittmeister v. Lustig und Offizial Gall, ob sie des Amtseidens bezügl. dieses Prozesses entbunden sind. Ein lautes „Ja!“ ist die Antwort, worauf die Genannten sich entfernen. Nachmittags ab 5 Uhr werden die Zeugen Generaldirektor Erhardt, Direktor Breyer, Direktor Muntendorff, Verwaltungsrat Schönwald, Herr Kallert und Direktor Goldstein sowie Sektionschef Jarzebeck, Mittmeister v. Lustig und Offizial Dr. Gall einvernommen werden.

Fortsetzung des Verhörs mit Dr. Freund.

Die freihändigen Biereinkäufe.

Es folgte dann die Fortsetzung des Verhörs mit Dr. Freund.

Der Präsident faßt die Aussagen des Dr. Freund nochmals zusammen, besonders was das Biffmaterial anbelaugt, und fragt den Angeklagten, wer die Bezeichnung B-(Biereinkaufsstelle) oder D-(Depositenbank) Schlüsse bei der Bank eingeführt habe.

Dr. Freund (stotternd): Ich hatte anfangs September aus „technischen Gründen“ eine Unterscheidung zwischen B- und D-Schlüssen eingeführt. B-Schlüsse waren für mich solche, bei denen die Bank das Malz vom Kriegsministerium geliefert bekam. Dr. Freund wiederholt über Auftrag des Präsidenten unter Bezug auf seine gestrige Aussage: Dadurch, daß es gelungen war, entsprechend den Absichten des Ministeriums die Malzquote von 20 auf 13 1/2 für das zu brauende Sektoliter Bier herabzusetzen, hat sich der Bedarf von freihändig gekauften Bier von 33.000 auf 15.000 Sektoliter vermindert. Zu einer Exekutivkomitee-Sitzung wurde mir mitgeteilt, daß die Seeresverwaltung 70.000 Sektoliter brauche. Wir waren bis zum 8. November verpflichtet, dem Ministerium 15.000 Sektoliter zu liefern.

Der Präsident (unterbrechend und nach einem Blick in die Untersuchungsakten): Schon um den 20. November haben Sie erfahren, daß das Kriegsministerium auf den Rest aus dem ersten Schlusse nicht mehr bestche, und da gehen Sie her und kaufen große Mengen weiter ein?

Dr. Freund: Es hat sich um einen Juli-Schlus gehandelt, also um ein Bier, von dem ich fürchten mußte, daß es in der Sommerhitze verderbt.

Präsident: Wenn Ihnen der Sektionschef erklärt, wir verzichten auf die 15.000 Sektoliter, ja sogar auf die 17.000 aus dem ersten Schlusse, so ist es doch — gelinde gesagt — eine Unvorsichtigkeit, dann noch 9000 Sektoliter dazu zu kaufen.

Der Präsident verliest nun einen Brief, aus dem hervorgeht, daß die Dmüker Branerei Schaffer 10.000 Sektoliter liefern sollte.

Nun kommt der Präsident auf die Behauptung des Dr. Freund zu sprechen, daß diese Biereinkäufe mit Rücksicht auf die Verpflichtung zu prompter Lieferung erfolgt wären, und sagt: Es ist auch total unrichtig, daß sie alles prompt zu liefern hatten.

Der Präsident weist an der Hand der Schlusbriefe nach, daß fast alle Schlüsse mit zwei bis drei Monaten Lieferzeit getätigt wurden. Es sei also ganz untauglich, wenn Freund behauptet, wegen der Promptlieferungen neues Bier einkaufen zu müssen. Alles in allem seien bestenfalls 3000 Sektoliter prompt zu liefern gewesen. Der Präsident sagte mit scharfer Betonung: So wenig Sie gewußt haben, daß das Ministerium am 18. November das Bier ablehnen werde, so wenig wußten Sie, ob es Mitte September das Bier nicht doch anfordern werde.

Dr. Freund verantwortet sich mit der schon wiederholt vorgebrachten Behauptung, er habe immer im Auftrage des Exekutivkomitees gehandelt, und im Hinblick auf den Bedarf des Ministeriums hätte er sich entsprechend eindecken müssen.

Die Bierpreise der Depositenbank.

Präsident: Nun kommen wir zu den Preisen. Aus der Zusammenstellung, welche hier vorliegt, ist es nicht zutreffend, daß der Durchschnittspreis 66 bis 67 Kronen per Sektoliter betragen hat. Wenn der vorliegende Auszug der Biereinkaufsstelle richtig ist, dann haben Sie folgende Preise erzielt . . .

Dr. Freund (unterbrechend): Ja habe nie anders gerechnet als zu Durchschnittspreisen. Selbstverständlich mußte eine Kalkulation gemacht werden, aber da

wurde nicht gefragt, wieviel hat dieser und wieviel jener Schlus gekostet, sondern es wurden alle Schlüsse addiert und dann ein Mittel gezogen.

Präsident: Ich kann Ihnen nur sagen, daß nach den Mitteilungen der Biereinkaufsstelle die Rechnung folgende war: Strahnicky: Einkaufspreis 60 K, Verkauf 75 K; Perlberger: Einkaufspreis 49 bis 69 K, Verkauf 82 K; Rubel: Einkaufspreis 56 bis 70 K, Verkauf 78 bis 90 K, und Lehner aus dem ersten Schlusse samt Steuer 56 K, Verkauf 70 K.

Dr. Freund erwidert, daß von den Herren des Kriegsministeriums jede einzelne Eingangs- und Ausgangsfaktura nachgeprüft worden sei. Dadurch, sagt er, sind wir erst darauf gekommen, daß unsere Buchhaltung manchmal falsch gerechnet hat.

Die militärische Untersuchungskommission in der Depositenbank.

Der Präsident kommt nun auf die Tätigkeit jener militärischen Untersuchungskommission zu sprechen, welche, nachdem die Angriffe in der Presse erschienen waren, in der Depositenbank erschien. Die Ergebnisse der dort gemachten Einvernahme und der Einsicht in die Korrespondenzen und Buchhaltung der Warenabteilung wurden in einem ausführlichen Schriftstücke festgelegt, das der Präsident auszugswise verliest. Die Urkunde ist vom 4. Jänner datiert und von den Herren Dr. Schrott und Oberleutnant Benesch unterfertigt.

Advokat Prof. Dr. Rappaport: Herr Doktor Freund, möchten Sie uns nicht sagen, wie es bei dieser Untersuchung zugegangen ist?

Dr. Freund: Ich wurde in das Zimmer des Direktors Schönwald gerufen, wo bereits Herr Präsident Dr. Kranz mit zwei Offizieren anwesend war. Dr. Kranz befaß mich: Lassen Sie alles stehen und liegen, gehen Sie mit den beiden Herren und stellen Sie ihnen alles Material zur Verfügung, das sie wünschen. Dann sind die Herren vom Kriegsministerium in die einzelnen Abteilungen und Räume gegangen und haben aus den Büchern alles herausgezogen.

Präsident: Die ganze Fassung des Protokolles macht den Eindruck, daß es sich hier um eine

Wiedergabe von Mitteilungen

handelt. Sagen Sie uns endlich, wie Sie zu der Preisbestimmung standen! Sie mußten doch ganz genau wissen, wie hoch der Einkaufspreis jeder einzelnen Gattung von Bier war, wenn Sie den Verkaufspreis bestimmen wollten.

Dr. Freund: Ich bitte, wir verrechneten eine einzige Type Bier und haben diese als Durchschnittsprodukt genommen, damit wir uns in der Preisbestimmung schneller zurecht finden.

Präsident: Wenn Sie einen Durchschnittspreis annehmen, so muß der Herr Perlberger und der Herr Lehner und wie sie alle heißen für das minderwertigste Bier denselben hohen Preis zahlen wie für ein gutes Bier.

Freund sucht dies darauf mit den in der abnormalen Zeit begründeten Verhältnissen einerseits und mit der Unsicherheit, ob die Bierpreise nicht bald überhaupt hätten höher werden können, zu rechtfertigen.

Staatsanwalt (scharf einwerfend): Wer ich bitte Sie, gesehen hat doch das Bier überhaupt niemand. Das haben Sie nicht gesehen, das hat der Perlberger nicht gesehen, das hat die Depositenbank nicht gesehen.

Verteidiger Dr. Morgenstern: Sagen Sie, hat Herr Perlberger Ihnen bei der ersten Zusammenkunft nicht gesagt, daß er die ganze Menge Bier nicht übernimmt? Am 4. Jänner wurde ja schon festgestellt, daß Sie ihm 10.000 Sektoliter verkauft haben, die für die Militärverwaltung bestimmt worden sind.

Freund: Ja, so ist es.

Dr. Morgenstern: Haben Sie nicht vielleicht auch an die Gastwirte das Bier gleich direkt verkauft?

Dr. Freund: Nein, solche Geschäfte wären doch zu stark gewesen. Ich hatte schon übergenug an den Geschäften, die ich zu machen gezwungen war.

Das Rumgeschäft.

Der Präsident kommt nun auf das Meta-Geschäft zu sprechen und Dr. Freund erklärt, daß Gegenstand des Meta-Geschäftes in erster Linie der Rum gewesen sei.

Dr. Freund sagt: Im Auftrage des Präsidenten Dr. Kranz habe ich mit Herrn Kurth gesprochen. Ich betone, daß

ich nicht der Initiator

war.

Präsident: Auch das steht im Gegensatz zu Ihrer früheren Aussage, worin Sie erklärten, daß Sie sich an den Präsidenten Dr. Kranz gewendet haben, der

Sie an Dr. Weizberger von der Spirituszentrale wies. Dr. Freund: Ich bitte, Herr Kurth ist im Auftrage des Präsidenten Dr. Kranz in die Bank gekommen und Herr Kurth muß selbst bestätigen, daß er den Auftrag vom Präsidenten Dr. Kranz erhalten hatte.

Dr. Freund wendet sich nun in unablässig wiederholten Redeschwall mit den unablässig wiederholten Worten „Wenn Sie die Gnade hätten, — Darf ich wiederholen, darf ich nochmals aufklären“ an den Präsidenten, der endlich ungeduldig obtrinkt: „Lassen wir doch endlich die Phrasen.“

Der Präsident wiederholt nun die schon gestern zur Rede gekommenen Ziffern des Rumgeschäftes und fragt: „Wie war es hiebei mit den Preisen?“

Dr. Freund: Die einzelnen Verkäufe hatten im Auftrag der Bank zu erfolgen. Dadurch war mir die Marschroute gegeben: Ich gestehe offen, daß Herr Felix uns von Fall zu Fall die Verkäufe gemeldet hat. Später ist dies sogar auf einem eigenen Formular erfolgt.

Präsident: Also, sind Sie über die Verkaufspreise informiert gewesen?

Dr. Freund: Ja, aber ohne Fachmann zu sein. Präsident: Wie haben Sie sich die Überzeugung geschafft, daß diese Preise entsprechende waren? Wie teuer ist Sie der Rum zu stehen gekommen? Herr Felix behauptet, die Gestehungskosten wären einschließlich der Speise K 11.92 gewesen. Ist das richtig?

Dr. Freund: Ja. Ich muß Herrn Felix für glaubwürdig halten. Es wird schon so sein.

Präsident (mit Betonung): Wie haben Sie sich als verantwortlicher Direktor in dieser Sache die Überzeugung verschafft, daß diese Preise solche sind, die gegen die Preisreibereiverordnung nicht verstoßen? Hier liegt ja ein

Gewinn von über 90 Prozent

vor. Dr. Freund: Ich bitte schön, wenn man habe ich geglaubt, schon bei gewöhnlichem Alkohol heutzutage soviel dazu schlägt, so wird man bei seinem Jamajkarum doch noch ein paar Kronen dazuschlagen können.

Präsident: Wie ist die Depositenbank zum Inländerrum gekommen?

Dr. Freund: Das weiß ich nicht.

Präsident: Das ist aber sehr merkwürdig, daß Sie das nicht wissen. Sie haben damit einen Reingewinn von 100.000 Kronen erzielt.

Marmelade.

Präsident: Und wie war es mit der Marmelade?

Der Angeklagte gibt keine Antwort.

Der Präsident will nun in die Abrechnung aus diesen Geschäften eingehen.

Dr. Freund bittet, diesen Teil der Einvernahme zu verschieben, da sein Verteidiger Dr. Preßburger gegenwärtig nicht im Saale anwesend sei und er großen Wert darauf lege, seine Aussagen in Gegenwart Dr. Preßburgers zu machen. Der Präsident unterbricht die Verhandlung auf 30 Minuten, damit inzwischen Dr. Preßburger herbeigeholt werden kann.

Verhör des Angeklagten Rubel.

Um 11 Uhr wird die Verhandlung neuerlich aufgenommen, ohne daß es gelungen wäre, Dr. Preßburger zu erreichen. Der Verteidiger des Angeklagten Eißig Rubel, Dr. Rappaport, bittet daher, daß jener Teil der Einvernahme des Dr. Freund, der ihm so wichtig erscheine, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werde, so daß inzwischen der Angeklagte Eißig Rubel verhört werde.

Staatsanwalt: Natürlich, nur Zeit verlieren!

Der Präsident entspricht diesem Ansuchen und ruft den Angeklagten Eißig Rubel vor. Kaum begann dieser zu sprechen, als Dr. Preßburger in den Saal tritt. Die Einvernahme Eißig Rubels wurde indessen fortgesetzt.

Eißig Rubel gibt über Befragen an, daß er Holzhändler war, vor vielen Jahren schon in Galizien große Propriationsgeschäfte hatte und daher auch mit dem Verkauf von Bier zu tun hatte. Dann habe er sich ausschließlich der Holzbranche zugewendet und eine Reihe von großen staatlichen und Privatunternehmungen bedient. Im Jahre 1913 überließ er nach Stanislaw, ersaute sich aber seiner Anwesenheit dortselbst nicht lange, da bekanntlich im Herbst 1914 die Russen einbrachen und er zu flüchten gezwungen war. Er sei nach Wien gekommen, wo er sich mit kurzen Unterbrechungen, die durch Geschäftsreisen begründet waren, ständig aufhielt. Eißig Rubel legte ein Zeugnis einer galizischen Gemeinde vor, in welchem dem Angeklagten ein sehr günstiger Leumund ausgestellt wird, in dem mitgeteilt wird, daß Rubel gelegentlich der Zubastion durch die Russen durch seine Geschicklichkeit große Holzbestände vor dem Verlöscher gerettet hat und daß er als Lieferant der ungarischen Staatsbahnen und des ungarischen Forstärars die Zutrüblichkeit seiner Aufträge

Zeuge: Weiß er von der Depostitenbank, Anlagobank, am...
Namme unterschrieben von Dr. Kraus...

Der Strafprozeß gegen Dr. Kranz und Genossen.

Dritter Verhandlungstag. — Fortsetzung des Zeugenverhörs.

Der Präsident eröffnet nach 1/10 Uhr die Verhandlung.

Weiskirchner soll geladen werden.

Verteidiger Dr. Benedikt erhebt sich und stellt folgenden Antrag: Ich verlange die Einberufung des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner, welcher aussagen wird, daß Dr. Josef Kranz sich ihm seit Kriegsbeginn in der uneigennützigsten Weise zur Verfügung gestellt hat, ihm für Wien wichtige Projekte und Pläne entwickelt hat und ihm auch bei seinen eigenen Projekten zur Seite gestanden ist. In jedem Strafprozesse hat der Angeklagte das Recht, eine Leumundsnote zu führen, und niemand ist berufen, eine solche Leumundsnote für Dr. Kranz auszustellen, als der Bürgermeister von Wien.

Verteidiger Dr. Rosenfeld beantragt die telegraphische Einberufung des Oberdirektors Spalet von der k. k. Wiener Bürgerlichen Brauerei darüber, daß Perlsberger schon im Frieden befugt war, neben Kaiser Bier auch anderes Bier zu verschleichen.

Verteidiger Dr. Preßburger: Ich höre, daß der Zeuge kaiserlicher Rat Zverzina, der sich entschuldigt hat, doch erscheint. Ich muß daher die Einberufung von Zeugen beantragen, welche aussagen werden, daß kaiserlicher Rat Zverzina mit Dr. Richard Freund in notorischer Feindschaft gelebt hat, weil Dr. Freund in einer Sitzung des böhmischen Brauindustrievereins in der Prager Handelskammer im März 1916 erklärt hat, daß kaiserlicher Rat Zverzina durch zweifelhafte Einschlebung der Brauerei, die von ihm gegründet wurde, die Interessen der Brauindustrie geschädigt hat, obwohl Zverzina Vizepräsident der böhmischen Brauindustrie ist. Es ist auch nachzuweisen, daß Zverzina in seiner Zeitung „Der österreichische Bierbrauer“ den Dr. Freund heftig angegriffen hat, und daß diese Angriffe ungerecht sind, weil Dr. Freund alles, was er tat, nur im Auftrage des Dr. Kranz gemacht hat.

Dr. Preßburger nennt nun drei Zeugen, die dies aussagen sollen.

Staatsanwalt: Ich spreche mich gegen diese Anträge aus. In Wien stellt nicht der Magistrat, sondern die Polizei Leumundsnoten aus, es wäre daher nicht Dr. Weiskirchner, sondern Polizeipräsident Baron Gorup zu laden.

Zeuge Generaldirektor Erhard.

Die niederösterreich. Eskompteanstalt lehnt das Biergeschäft ab.

Präsident: Der Gerichtshof wird in der Pause über alle Anträge Beschluß fassen. Es wird sodann der Zeuge Generaldirektor Erhard einberufen.

Er führt aus: Ich wurde anfangs Juni 1916 von der Direktion der Niederösterreichischen Eskompteanstalt, in deren Verwaltungsrat ich bin, gebeten, in der Eskompteanstalt zu erscheinen, weil Dr. Kranz mit mir zu sprechen wünsche. Ich antwortete: Wenn es sich um eine Angelegenheit der Eskompteanstalt handelte, so wäre ich nicht berufen, eine solche Verhandlung zu führen, dazu seien die Direktoren da. Wenn Dr. Kranz mich aber geschäftlich sprechen wolle, so stehe ich ihm in meinem Bureau zur Verfügung. Dr. Kranz hat mich denn auch dazu in meinem Bureau in der Landstraße Hauptstraße 97 besucht. Dr. Kranz, den ich schon von früher kannte, teilte mir mit, daß das Kriegsministerium ihm die Bierlieferung für die Armee übertragen habe, und ersuchte mich um meine persönliche Unterstützung und meine Unterstützung als Vorstand der Brauereizentrale. Er würde Wert darauf legen, daß die Eskomptengesellschaft sich mit der Depostitenbank zu diesem Geschäft verbünde. Die Eskompteanstalt könne einen 25prozentigen Gewinnanteil haben. Ich erwiderte dem Dr. Kranz: Die Brauindustrie werde von seinem Projekt nicht entzückt sein. Ich könne ihn bei dieser Sache auch nicht unterstützen, auch wenn die Eskompteanstalt sich beteilige, damit es nicht so aussehe, als ob ich um eines Vorteiles meiner Bank willen die Interessen der Brauindustrie vernachlässigt habe.

Ich habe dann auch der Direktion der Eskompteanstalt abgeraten, sich an dem Biergeschäft zu beteiligen. Es fiel mir dies nicht schwer, denn in der Eskompteanstalt sagten die Direktoren: Wir haben keine Warenabteilung, die Sache hat deshalb für uns kein Interesse. Dr. Freund hatte in der Unterredung in meinem Bureau, als ich ihn warnte, eine Verpflichtung, eisgekühltes Bier in die Schützengräben zu liefern, zu übernehmen, gesagt, er sei kein Fachmann, aber er habe einen Fachmann mitgebracht, der im Vorzimmer warte. Er rief dann Dr. Freund herein, den ich auch schon von früher kannte.

Nach der Unterredung mit Dr. Kranz habe ich eine Sitzung der Brauereizentrale einberufen und den Herren den Sachverhalt mitgeteilt. Die Mitglieder boten mich nun, in dieser Angelegenheit Schritte zu unternehmen, und ich wandte mich an unsere vorgesetzte Behörde, das Handelsministerium. Am 7. Juni sprachen dort meine Wenigkeit und Brauereileiter Beyer vor. Wir wurden von Hofrat Löwenfeld-Ruß und von Dr. Kraupa empfangen, die eine gemeinsame Sitzung mit Dr. Kranz und Dr. Freund veranstalteten.

Diese Sitzung fand am 7. Juni statt. Dr. Kranz erklärte dort, daß ihm vom Kriegsministerium der Auftrag zuteil geworden sei, und daß er aus Prestige Gründen nicht zurücktreten könne. Die Sitzung verlief also ergebnislos. Am 8. Juni begab ich mich mit Brauereileiter Beyer ins Kriegsministerium zu Herrn Rittmeister Lustig, den Herr Beyer von früher kannte. Rittmeister v. Lustig erklärte uns, daß er von dem Geschäft nichts wisse, er halte es für ausgeschlossen, daß es zustande komme. Er führte uns dann zur Abteilung XII zu Offizial Dr. Gal, und als ich dort sah, daß die beiden Herren allein zu sprechen wünschten, verließ ich mit Brauereileiter Beyer das Zimmer. Rittmeister Lustig kam nach einigen Minuten zu uns und teilte mit, daß Verhandlungen wohl stattgefunden hätten und daß wir mit Sektionschef Jarzebeck edl sprechen müßten. Er wollte uns auch sofort zu Sektionschef Jarzebeck führen, doch war dieser verreist. Am 15. Juni, vormittags, begab ich mich dann mit Brauereileiter Beyer zu Sektionschef Jarzebeck, der uns aber sagte, wir müßten nachmittags um 4 Uhr zu ihm kommen, da um diese Stunde obendies Verhandlungen mit Dr. Kranz und Dr. Freund stattfänden. Wir könnten dieser Verhandlung beimohnen.

Nachmittag fand diese Sitzung auch statt und ich bewies durch ein Protokoll aus dem April 1916, daß das Exportmalz, welches für die Bierlieferungen an das Heer verwendet werden sollte, bereits den österreichischen Brauindustriellen gehöre, da sie es gekauft hätten. Dr. Kranz sagte darauf, er wolle von diesem Vertrag nichts.

Präsident: Also die Brauereien wollten die Lieferungen direkt haben. Sie haben deshalb Schritte unternommen, haben aber nichts ausgerichtet. Warum?

Zeuge: Das weiß ich nicht. In der letzten Sitzung, die in dieser Frage stattgefunden hat, richtete man die Frage an uns, ob wir eine Garantie dafür übernehmen könnten, daß unser Bier eisgekühlt in die Schützengräben käme und daß die Brauereien die Gebinde des an die Soldaten bereits abgelieferten Bieres auch richtig zurückbekämen. Wir erklärten das für unmöglich. Wenn gesagt wird, daß wir mit dem Kriegsministerium einen Vertrag, wie ihn Dr. Kranz gemacht hat, nicht machen wollten, weil uns der Preis zu gering war, so ist das zumindest gesagt eine unrichtige Auffassung.

Präsident: Sie fühlten sich verpflichtet, aus ihrem sachmännischen Gewissen heraus, dem Kriegsministerium Aufschlüsse zu geben.

Die Verständigung des Kriegsministeriums.

Zeuge: Gewiß! Am 16. Juni fand eine Sitzung des Zentralverbandes der Brauindustriellen statt, an welcher Hofrat Löwenfeld-Ruß, Sektionsrat Kraupa, Dr. Kranz, Dr. Freund und Rittmeister Lustig teilnahmen. Vor Beginn der Sitzung teilte mir Rittmeister von Lustig mit, die Verhandlungen des Kriegsministeriums mit Dr. Kranz seien soweit gediehen, daß sie nicht mehr rückgängig zu machen seien. Der Kriegsminister habe ihn ersucht, mir mitzuteilen, daß, wenn die Brauereien sich mit Dr. Kranz nicht verständigen, morgen der Vertrag mit Dr. Kranz ohne die Brauereien abgeschlossen werde. Ich teilte dies sofort meinen Herren mit, damit sie ihr Verhalten in der Sitzung danach einrichten könnten und es kam denn auch eine Vereinbarung zwischen uns und dem Dr. Kranz zustande, da uns ja nach der Auskunft des Rittmeisters von Lustig nichts anderes übrig blieb.

Auch eine Erledigung.

Staatsanwalt: Sie haben in der Vorunternehmung mitgeteilt, daß die Brauereien bereits am 11. August 1915 ein Offert betreffend Bierlieferungen an die Armee eingebracht haben. Ist Ihnen nie gesagt worden, was mit diesem Offert geschehen ist?

Zeuge: In der Sitzung, welche am 15. Juni unter Vorsitz des Sektionschefs Jarzebeck im Kriegsministerium stattgefunden hat, war auch Offizial Dr. Gal anwesend. Es wurde uns in dieser Sitzung gesagt, daß wir uns nur um eine Bierlieferung an das Heer bemüht hätten. Ich erwiderte, daß wir am 11. August 1915 ein Offert eingebracht hätten und fragte den Offizial Dr. Gal, warum es nicht erledigt worden sei. Dr. Gal antwortete: Es ist erledigt worden. Ich erwiderte, ich habe nie eine Erledigung bekommen. Darauf bekam ich die Antwort: Das ist auch eine Erledigung. Offizial Dr. Gal sagte dies mit so leiser Stimme, daß ich annahm, er wollte damit nur seine persönliche Meinung ausdrücken.

Eine wichtige Frage.

Frage eines Botanten an den Zeugen: Ist in den Konferenzen mit den Brauindustriellen auch über die Preise gesprochen worden? Es soll von Ihrer Seite ausgesprochen worden sein, daß sie zum selben Preise wie Dr. Kranz nicht liefern könnten.

Zeuge: Es wurde nie darüber gesprochen.

Verteidiger Dr. Benedikt: Herr Sektionschef Jarzebeck hat gestern hier gesagt, die Brauer hätten den Standpunkt vertreten, daß sie bei der Bierlieferung bei einem Preise von 47, bzw. 52 Kronen für das Hektoliter und bei einer fünfprozentigen Provision — Sektionschef Jarzebeck sagte gestern hier ausdrücklich, das wären 2 Kronen 35 Heller für das Hektoliter gewesen — könnten die Brauereien nicht für das Gewähr leisten, was man von ihnen verlange.

Zeuge: Zu einer Kalkulationsbesprechung kam es überhaupt nicht, weil wir von vornherein erklärten, es sei aus technischen Gründen undurchführbar, eisgekühltes Bier in die Schützengräben zu liefern.

Verteidiger Dr. Benedikt: Es bleibt aber dabei, daß Sektionschef Jarzebeck gestern hier die von mir vorgebrachten Mitteilungen gemacht hat. Sie müssen aus dem stenographischen Protokolle festzustellen sein.

Frage eines Botanten: Haben die Brauereien erklärt, daß die Bierlieferung überhaupt nicht durchführbar sei oder daß sie gegen eine fünfprozentige Provision nicht durchzuführen sei?

Zeuge: Das erstere ist der Fall.

Präsident: Ich danke.

Der Zeuge will sich nunmehr entfernen, wird aber über Bitte des Verteidigers Dr. Benedikt zurückgerufen. Verteidiger Dr. Benedikt stellt nun an den Zeugen folgende Frage: Wie verhält sich der Zeuge nunmehr zur Aussage des Sektionschefs Jarzebeck, daß über das von der Biereinkaufsstelle gelieferte Bier von der Armee keine Klagen kamen und daß man sehr zufrieden war?

Zeuge: Ich bleibe dabei, daß die Lieferung, wie sie verlangt wurde, technisch undurchführbar war. Ich brauche nur zu erwähnen, daß die Biergebinde von der Front nicht rechtzeitig zurückkamen und die Brauereien wegen Gebindemangel neue Bierabfertigungen nicht vornehmen konnten.

Zeuge Brauereileiter Beyer.

Ein Widerspruch mit der Aussage des Sektionschefs Jarzebeck.

Es wird nun der Zeuge Brauereileiter Beyer einberufen. Der Zeuge schildert genau wie Generaldirektor Erhard die Bemühungen der Brauereien um die Bierlieferung und bleibt über wiederholtes Befragen dabei, daß

1. ein Vertrag mit den Brauereien nicht zustande kam, weil die Brauereien im Jahre 1916 gar keine Gelegenheit hatten, ein Offert zu machen, wenn auch ihre Vorsprache im Kriegs- und Handelsministerium bloß den Zweck hatte, Beschwerde gegen einen Abschluß mit Dr. Kranz zu führen und die Lieferungen direkt zu bekommen;

2. daß die Brauereien nie gesagt hätten, der vom Kriegsministerium gebotene Preis sei ihnen zu niedrig, sondern nur erklärt hätten, die Lieferung sei in der vom Kriegsministerium gewünschten Form technisch undurchführbar.

Verteidiger Dr. Benedikt: Ich verweise wieder auf die Aussage des Sektionschefs Jarzebeck, die Brauereien hätten erklärt, daß sie gegen eine fünfprozentige Provision die Lieferung nicht übernehmen könnten.

Der Zeuge schüttelt den Kopf und Verteidiger Dr. Benedikt erklärt nun, die Angaben des Generaldirektors Erhard und des Brauereileiters Beyer stehen mit der besetzten Aussage des Sektionschefs Jarzebeck in Widerspruch.

Zeuge Baron Bachofen-Echt.

Hierauf wird Herr Adolf Freiherr v. Bachofen-Echt, Präsident der Mauthorfer Brauerei vorgekommen.

Präsident: Sie können ja den Vertrag zwischen dem Kriegsministerium und Dr. Kranz. Sie haben ja später auch Lieferungen zu übernehmen gehabt.

Depostitenbank-Bier oder Biereinkaufsstelle-Bier?

Zeuge: Ja, an den ersten Lieferungen bin ich mit einem gewissen Prozentfuß beteiligt gewesen. Der erste Schluß erfolgte am 5. Juli bis März lieferbar, und am 27. November erfolgte ein zweiter Schluß.

Präsident: Da wurde Ihnen mitgeteilt, Sie müßten Ihr eigenes Malz verwenden und dieses Malz werde Ihnen von Ihrem Kontingent abgezogen. Sie haben das Bier einschließlich Steuer mit 55 Kronen abgeliefert. Wie war es nun mit dem Schlußbrief von Anfang November?

Zeuge: Am 9. November ist uns ein Schlußbrief eingeschickt worden, den wir aber nicht angenommen haben.

Präsident: Und warum das?

Der Abend
2. 11. 1917

139

Der Strafprozeß gegen Dr. Kranz und Genossen.

Vierter Verhandlungstag. — Die Aussagen der drei Minister.

Der Präsident eröffnete um 10 Uhr die Verhandlung und erklärte, daß er zunächst die im „Abend“ über das Biergeschäft der Depositenbank erschienenen Aufsätze verlesen werde. Der Präsident las aus der im „Abend“ enthaltenen Aufsatzreihe zwei Aufsätze vor, und zwar die „Sozialpolitische Wochenplauderei“ vom 30. Dezember 1916 und den Artikel vom 3. Jänner 1917, der u. a. auch die Angaben eines Wiener Gastwirts über seine Erfahrungen mit Herrn Rubel enthält.

Zeuge Gastwirt Freund.

Einer der Gewährsmänner des „Abend“.

Nach Verlesung dieses Artikels fragte Verteidiger Doktor Preßburger, ob der Gastwirt, der diese Angaben gemacht habe, auch geladen sei. Dr. Präsident erwiderte, es sei dies der Zeuge Gastwirt Ignaz Freund, den er sofort als Zeugen vernehmen werde.

Es erschien nun der Zeuge, Gastwirt Ignaz Freund. Der Verteidiger Rubel's erhebt gegen die Vernehmung des Zeugen Einspruch, da dieser nicht durch Zufall zur Kenntnis der Geschäftsführung des Herrn Rubel gekommen sei, sondern dem Herrn Rubel fallen gelassen habe. Überdies sei dieser Zeuge dem Rubel feindlich gesinnt.

Staatsanwalt: Ich bitte erst den Zeugen zu fragen, ob eine Feindschaft zwischen ihm und Rubel besteht.

Präsident (zum Zeugen): Besteht zwischen Ihnen und Herrn Rubel eine Feindschaft?

Zeuge: Nein, ich habe Herrn Rubel vor der Biergeschichte gar nicht gekannt.

Der Präsident nimmt sodann die Vernehmung des Zeugen vor, dieser gibt folgende Darstellungen seiner Begegnungen mit Rubel:

Ich las im „Abend“ die Artikel über das Bier und fräunte, wie gut das Blatt informiert sei. Deshalb erzählte ich dem Blatte meine Erfahrungen mit Rubel. Mitte Dezember kam ein Mann zu mir, der sich als Vertreter einer Firma Rubel & Co. vorstellte und mir mitteilte, daß er mir Bier liefern könne. Zunächst trug er Bier aus einer Krenn'schen Brauerei an und sagte, das Bier würde sich auf 90 Kronen stellen. Ich fragte, ob das Bier rein sei. Er antwortete: Nein, das Bier hat einen Stich, es ist auf dem Wege schlecht geworden. Ich antwortete: Dann kann ich das Bier nicht brauchen. Ich kann nur einwandfreies Bier führen. Der Agent sagte mir noch, daß er einer Gastwirtsin namens Galia das gleiche Bier geliefert habe, ich könne mich dort erkundigen, wie es sei. Die Auskunft fiel schlecht aus und ich verabschiedete den Agenten. Beim Weggehen schon sagte er mir, ich könne auch einwandfreies Bier von ihm haben, und zwar Bier aller möglichen Brauereien. Seine Chefs seien nämlich im Begriffe, eine Bierzentrale zu gründen. Ich möge die Firma Rubel & Co. unter der Nummer 17.414 aufrufen. Mir kam die Sache sehr verdächtig vor und ich verständigte den Genossenschaftsvorsteher Penz von der Sache. Penz interessierte sich begreiflicherweise für die Sache sehr und rote machten mit dem Agenten der Firma Rubel eine Zusammenkunft im Café „Europa“ aus. Penz konnte aber zu dieser Zusammenkunft nicht kommen, da er in einer Mehlangelegenheit zum Bürgermeister berufen wurde. Es wurde nun besprochen, daß ich mir den Gastwirt Rabermann zu Hilfe nehmen solle. Da aber Rabermann eingekerkert war und keine Zeit hatte, wurde ich von Penz beauftragt, selbst in das Bureau des Rubel zu gehen und mich zu erkundigen. Das tat ich.

Präsident: Wenn Sie bei Herrn Rubel waren, so werden Sie ihn hier ja erkennen.

Zeuge: Der dritte Herr unter den Angeklagten ist Herr Rubel.

Präsident: Erzählen Sie nun, was im Bureau des Herrn Rubel vorging.

Zeuge: Wir verhandelten über Bier aus der Brunner Brauerei, das mir Rubel zu einem Preis von 100 oder 104 Kronen liefern wollte. Genau erinnere ich mich an die Ziffer nicht mehr. Ich fragte dann Herrn Rubel, ob er den vollen Betrag in die Faktura stellen werde. Rubel antwortete: Nein, nur den Originalpreis, der Rest müsse ohne Faktura erlegt werden.

Präsident: Dem Redakteur des „Abend“ gegenüber haben Sie angegeben, daß von Ihnen ein Preis von 108 Kronen verlangt wurde.

Zeuge: Das ist so zu verstehen, daß Rubel mir sagte, er verlaufe an Wiener Gastwirts sein Bier nicht gern, er gäbe es lieber nach Budapest ab, wo er Preise bis 108 Kronen erziele.

Rubel: Ich habe ihm Bier zum Preise von 60 bis 65 Kronen angetragen.

Präsident (zu Rubel): Beim Untersuchungsrichter haben Sie angegeben, daß Sie von Herrn Freund 74 Kronen für Blinzier verlangten, daß dem Zeugen aber dieser Preis zu hoch war.

Frage eines Botanten an den Zeugen: Erklären Sie sich, welcher Betrag als Fakturbetrag bezeichnet wurde?

Zeuge: Nein von einer Fakturengiffer wurde gar nicht gesprochen.

Nach Einberufung des Zeugen liest der Präsident mehrere Einvernahmen beim Untersuchungsrichter vor, und

zwar die Aussagen der Gastwirtsin Swoboda und des Direktors Strahmann von der Strauer Bierbrauerei.

Zeugin Leopoldine Schiefer.

Es folgt dann die Einvernahme der Zeugin Leopoldine Schiefer, Beamtin der Depositenbank. Die Zeugin gibt an, daß sie im Sekretariat des Dr. Freund beschäftigt war und daß sie aus verschiedenen Gesprächen des Dr. Kranz über das Biergeschäft informiert gewesen sei. Von einem Rumgeschäft habe sie nie sprechen gehört.

Verteidiger Dr. Preßburger: Beim Untersuchungsrichter haben Sie angegeben, daß Sie den Eindruck hätten, Dr. Freund habe alles nur im Interesse der Bank getan. Ist das richtig?

Zeugin: Ja.

Zeuge Kurth.

Zeuge Kurth wird vorgerufen und vereidigt. Er gibt an, Kaufmann zu sein.

Präsident: Uns interessiert vor allem das Rumgeschäft. Wie also war das mit dem ausländischen Rum?

Der Zeuge erzählt nun, daß er 500 Hektoliter Rum ausländischer Herkunft von einer Firma Glaser u. Co. angekauft habe, die später von der Anglobank übernommen wurden.

Zeuge: Die Anglobank stand mit der genannten Firma schon von früher her in Verbindung und war bei diesem Schlusse mit der Hälfte beteiligt.

Präsident: Und der Einkaufspreis?

Zeuge: Der Rum stellte sich auf K 5.40. Er wurde später eingeführt und hier einer nochmaligen Qualitätsprüfung unterzogen.

Präsident: Was geschah dann weiter mit der Ware?

Zeuge: Erst wurde der Rum um K 5.80 an die Depositenbank verkauft. Später hat sich die Anglobank mit einem Preise von K 5.75 zufrieden gegeben.

Präsident: Noch eine Frage. Was war der Grund, warum die Anglobank ihn an die Depositenbank verkauft hat?

Zeuge: Dies war begründet aus dem Geschäftsverhältnisse, in dem ich zu Dr. Kranz stand.

Präsident: Und sie selbst waren dabei nicht weiter tätig? Auf Ihre Mitwirkung hat man einfach verzichtet?

Zeuge: Ich stand knapp vor meiner Abreise ins Ausland. Ich hatte mit anderen großen Angelegenheiten vollauf zu tun.

Präsident: Und auch die Depositenbank konnte das so ganz ohne Sie machen?

Zeuge: Dort hatte ich gar keine weitere Ingerenz auf das Geschäft. Herr Dr. Kranz bitte, und nicht die Depositenbank hat mich veranlaßt, mich weiterhin von der Anglobank fernzuhalten. Herr Dr. Kranz hat sich nämlich in einem Interessengegenstand zur Anglobank besunden.

Präsident: Hat Ihnen Dr. Kranz nicht Auftrag gegeben, sich wegen des Rumgeschäftes an Doktor Freund zu wenden?

Zeuge: Ich stand wegen anderer großer Geschäfte in sehr engen freundschaftlichen Beziehungen zu Dr. Kranz. Nachdem meine anderen Geschäfte abgewickelt waren, habe ich ihm erzählt, daß ich nur noch in diesem Geschäft mit der Anglobank zu tun habe. Dr. Kranz, der sehr eifersüchtig war, daß er bei solchen Geschäften nicht von anderer Seite tangiert werde, sagte mir, ich soll mit Dr. Freund darüber sprechen, dieser werde wieder Qualitätsproben vornehmen usw. Dr. Freund kam dann tatsächlich mit mir im Bureau zusammen. Bierzehn Tage später erfolgte die Verständigung der Anglobank, von der mir diese telephonische Mitteilung gemacht wurde.

Staatsanwalt: Herr Zeuge, sagen Sie, war eine andere Lösung dieser Frage nicht möglich? Daß nämlich einfach Herr Dr. Kranz, wenn er ein solches Gewicht auf ihre Person legt, Sie von der Anglobank losgelöst hätte, ohne dabei auch noch Rum zu nehmen.

Zeuge: Die Sache war mir damals nicht so recht klar. Dr. Kranz wollte unter allen Umständen vermeiden —

Dr. Preßburger: Sie bestätigen also, Herr Zeuge, daß die ganze Rumgeschichte auch ein Mittel zu dem Rum war, Sie von der Anglobank loszubekommen?

Zeuge: Ja.

Dr. Preßburger: Das genügt mir.

Rum oder Kriegsanleihe?

Auf eine Bemerkung des Staatsanwaltes bezüglich der Höhe des Gewinnes, meint Dr. Benedikt: Nach den Angaben des Zeugen liegt ein Gewinn von 3 v. H. vor. Das ist doch sehr gering, da die Kriegsanleihe 6 v. H. trägt. (Seitertzeit.)

Präsident: Bitte, die Kriegsanleihe trägt 6 v. H. im Jahre und das sind 3 v. H. für drei Monate.

Auf die Frage eines Botanten, ob Zeuge an dem Geschäft mit Kapital beteiligt gewesen wäre, bejaht dieser und sagt:

Mit einem Viertel, nämlich mit 260.000 Kronen.

Schließlich wird die Verantwortlichkeit für das Manko zur Rede gebracht, worauf Zeuge entlassen wird.

Zeuge Abgeordneter Mastalka.

Er erklärt, Gesellschafter bei einer Marmeladefabrik zu sein.

Präsident: Also deutlicher. Mitinhaber der Zuderfabrik in Unterhauzen, Wien? Kennen Sie Herrn Dr. Kranz?

Zeuge: Unsere Bekanntschaft besteht von der Kartoffelrohungszentrale her. Ich habe nicht mit Dr. Kranz in der Angelegenheit verhandelt, sondern mit Dr. Freund, in dessen Eigenschaft als Direktor der Depositenbank. Bei einer Sitzung der Kartoffelrohungszentrale kommt Dr. Kranz auf mich zu und fragt, ob ich Marmelade zu vergeben habe. Ich war natürlich froh über diese Frage, weil ich durch den Fabrikbetrieb gezwungen war, damals meine Magazine zu räumen. Infolgedessen habe ich bei Speiteur Schenker & Co. vorgesprochen, ob man mir nicht einen Platz einräumen könne für Marmelade.

Präsident: Was ist mit der Marmelade geschehen? Wo ist sie also eingelagert worden?

Zeuge: Also bitte, hier in Wien bei Caro und Zellinek.

Präsident: Haben Sie mit der Firma Fellig allein zu tun gehabt?

Zeuge: Herr Fellig ist bei den Verhandlungen zugegen gewesen. Aber bitte, ich erkläre, ich habe den Fellig für einen Beamten der Bank gehalten.

Staatsanwalt: Ist Ihnen bekannt, daß vier Waggons Marmelade dann weiterverkauft wurden, und zwar in großen Posten?

Zeuge (bögen): Ich glaube, daß es mir nicht bekannt ist.

Staatsanwalt (ironisch): Sie glauben, daß es Ihnen nicht bekannt ist!

Dr. Harpner: Es ist im Laufe der Verhandlung mehrmals davon die Rede gewesen, daß diese Marmelade zu Exportzwecken gekauft wurde.

Der Zeuge erwidert auf eine Frage des Dr. Harpner nach dem Friedensgewinn, daß laut Besprechungen im Reichsverein den Händlern ein Nutzen von 60 Heller bis 1 Krone für das Kilogramm zugestanden werden soll.

Dr. Preßburger: Sie haben erklärt, daß diese Kaufabschlüsse im Namen der Depositenbank getätigt wurden. Ist es richtig, daß Sie in dieser Zeit Dr. Freund mitgeteilt haben, daß auch von Seiten der Anglobank ebenso wie von Seiten der Böhmischen Industrialbank Abschlüsse gemacht wurde?

Zeuge (stodend): Ja, das heißt —

Dr. Preßburger: Aber, bitte, sagen Sie nur Ja, genteren Sie sich doch nicht!

Dr. Harpner: Ich beantrage, die weitere Vernehmung zu verschieben und aus den Büchern der Firma Fellig & Löw unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, daß die Firma mit einem nicht übermäßigen Nutzen — ich betone, ich meine den absoluten, nicht den prozentuellen Nutzen — gearbeitet hat, der auch nicht anders war, wie bei im Frieden, und daß irgend eine Preisstreber-Absicht nicht bestanden hat.

Der Präsident will den Zeugen Abg. Mastalka entlassen. Der Zeuge macht jedoch keine Anstalten fortzugehen und sagt: Ich bitte, Herr Präsident, ich habe hier noch eine sehr wichtige Sache im Interesse der Öffentlichkeit vorzubringen, weil es nämlich notwendig ist wegen meiner Person.

Der Präsident schüttelt verneinend den Kopf. Mastalka fährt unbetrt fort: Ich bitte, es haben nämlich einige Zeitungen ausgesprochen, daß der Herr Präsident geäußert haben soll —

Präsident: Lassen wir das. Wenn im Berichtsjahr gegen einen Zeugen Äußerungen fallen, wäre das etwas anderes. Was aber in den Zeitungen über Ihre Person gestanden ist, kann doch hier nicht Gegenstand von Erörterungen sein.

Abg. Mastalka will weiterreden.

Präsident: Ich bitte also den geschäftlichen Weg einzuschlagen.

Es folgte nun die Verlesung von Aussagen von Zeugen, die außerhalb Wiens wohnen und zu der Verhandlung nicht erschienen sind. Unter anderem erfolgte auch die Verlesung der Aussagen der Dirigenten der Filialen der Depositenbank, in erster Linie über das Biergeschäft. Die Aussagen ergeben keine wesentlich neuen Details.

Der Abend
2. IV. 1917
No 140
Der Strafprozess gegen Dr. Kranz und Jarzebecki.

Die geänderte Note. Der Justizminister als Zeuge.

Präsident: Wir kommen nun zur Erörterung der in einer Zeugenansage mitgeteilten Änderung der Note des Kriegsministeriums an den Untersuchungsrichter. Ich habe den Akt nochmals vorgenommen und keinerlei Bemerkung gefunden. Dagegen fand sich ein Brief des Kriegsministeriums an den Untersuchungsrichter vor, in welchem mitgeteilt wird, daß bei der ersten Fassung der Note die nötige Umsicht außer acht gelassen wurde, weswegen um die Rückstellung gebeten wird. Die richtiggestellte Note werde auch unverzüglich zurückgestellt werden.

Dr. Garpner: Welches Datum trägt diese Zuschrift?
Präsident: 8. Februar.

Der Staatsanwalt über die Ursache der Notenänderung.

Staatsanwalt Dr. Höppler: Ich hätte die Äußerung, die ich jetzt machen werde, sachlich schon vorgestern machen können, dürfte es aber nicht, da ich der Verpflichtung zum Amtsgeheimnis nicht entbunden war.

Schon bei der Durchsicht jener Akten des Kriegsministeriums, welche sich mit der Untersuchung der Bieraffäre in der Depositenbank am 3. Jänner beschäftigten, hatte ich den Eindruck, daß im Kriegsministerium jemand sitzen muß, der die der Depositenbank zum Vorwurf gemachten Handlungen unter allen Umständen zu deduzieren sucht.

Nur so konnte ich es mir erklären, daß trotz der Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung gegen Dr. Kranz der Kriegsminister einen Brief an Dr. Kranz unterschrieb, der eine Ehrenerklärung zu dieser Bedeutung und in den Wiener Zeitungen auch veröffentlicht wurde. Eines Morgens kam Doktor Herdegen, der Untersuchungsrichter, zu mir, und legte mir eine zu seinen eigenen Händen vom Kriegsministerium zugemittelte Note vor, die die Unterschrift des Herrn Kriegsministers trug. Ich nahm Einsicht in die Note und merkte wieder, daß eine Persönlichkeit, ein Freund des Herrn Dr. Kranz heftig an der Arbeit gewesen sein muß, dessen Bemühungen dahin gingen, die Sache zu vertuschen, denn es war eine solche Verquickung der dem Kriegsministerium bekannten Tatsachen mit der Verantwortung des Beschuldigten herauszulesen, daß der Eindruck erweckt werden mußte, als ob in der Note die Verantwortung des Beschuldigten, ja sogar die Gedanken des Beschuldigten zur Ansicht des Kriegsministeriums gemacht wurden. Ich erbat mir von Dr. Herdegen die Note für kurze Zeit und erstattete pflichtgemäß Sr. Erzellenz dem Herrn Justizminister Bericht, der mich noch am selben Vormittag zu einer mündlichen Berichterstattung zu sich hat. Nach diesem Besuch wurde die Note im selben Zustande zurückgestellt und ich habe dieselbe Note dem Herrn Untersuchungsrichter gemäß meinem Versprechen zurückgestellt.

Ein oder zwei Tage später wurde mir seitens des Herrn Untersuchungsrichters mitgeteilt, daß die Note vom Kriegsministerium zurückverlangt worden sei. Ich erklärte, daß ich gegen die Ausfolgung der Note keine Einwendung mache. Ich möchte nur feststellen, daß die Mitteilung des Rittmeisters Lustig, daß er die Originalnote vom Justizminister in Empfang genommen hatte, unrichtig ist, weil ich diese Note nach meinem Besuch bei Sr. Erzellenz dem Herrn Justizminister wieder in Empfang nahm und sie dem Untersuchungsrichter, Herrn Landesgerichtsrat Dr. Herdegen zurückgestellt hatte.

Vorsitzender (zum Saalbedienten): Rufen Sie Seine Erzellenz den Herrn Justizminister vor.

Im Saale herrscht gespanntes Interesse. Alles wendet sich der Tür zu, durch die der Justizminister eintreten muß. Dr. Schenk drängt sich bald durch den mit Leuten vollgepackten Gang bis zur Zeugenbarre vor. Der kleine Herr, der schwarze Kleidungs trägt, verbeugt sich vor dem Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und der Verteidigerbank und gibt über Befragen an:

Dr. Josef Freiherr v. Schenk, 59 Jahre alt, in Larnow in Galizien geboren, Justizminister. Zum Präsidenten gemeldet sagt der Zeuge:

Ich habe gestern mein Amt als Justizminister in die Hand Sr. Majestät des Kaisers zurückgelegt. Ich habe es nicht getan, weil die Tatsache, daß ich hier erscheinen muß, mit meinem Amt und meiner Würde mir irgendwie in Widerspruch zu sein schien, sondern einzig und allein deswegen, um die Herren von hohem Gericht trotz meines unbegrenzten Vertrauens in ihre Unbefangenheit und Vorurteilslosigkeit von dem drückenden Gefühl zu befreien, ihren Vorgesetzten einzuvernehmen.

Präsident: Erzellenz kennen den Gegenstand Ihrer Einvernahme.

Zeuge: Jawohl, Majestät hat mich von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbunden, so daß ich in der Lage bin, hier auszusagen.

Hier ist ein Originalschriftstück, das ich mit meiner eigenen Hand korrigiert habe, damit daraus dann jene Note werde, die mit den Akten des Untersuchungsrichters hierher vor das hohe Gericht gelangten.

Inzwischen wird Sektionschef v. Jarzebecki vorgerufen, der neben den Justizminister vor die Zeugenbarre tritt und Abschriften beider Noten der Originalnote und der geänderten Note, auf den Tisch des Gerichtes legt.

Sektionschef Jarzebecki: Soll ich hier bleiben?
Präsident: Bitte, nehmen Sie vielleicht Platz.
Sektionschef Jarzebecki nimmt auf der Zeugenbank Platz.

Die Aussage des Justizministers.

Justizminister Dr. Freiherr v. Schenk: Einige Tage nach Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung gegen Dr. Kranz erschien in einer Zeitung, ich weiß nicht, in welcher, eine Ehrenerklärung des Kriegsministers für den gegenwärtigen Angeklagten Dr. Kranz. Schon das ist mir ungeheuer aufgefallen, weil ich mir gesagt habe, daß die Tatsache, daß der Kriegsminister für eine in strafgerichtlicher Untersuchung befindliche Persönlichkeit Partei nähme, keine gewöhnliche Sache sei. Für mich persönlich war die Sache nicht so sehr befremdend, weil ich ja nicht wußte, daß jene Herren, welche diese Erklärung abgaben, von der strafgerichtlichen Verfolgung des Dr. Kranz Kenntnis haben. Jedenfalls hatte diese Erklärung, bzw. ihre Veröffentlichung zur Folge, daß die Oberstaatsanwaltschaft mich fragte: Soll man weiter verfolgen, trotzdem diese Erklärung erschienen ist, worauf sie den Bescheid bekam: Wir lesen ja auch Zeitungen. Die Untersuchung ist energisch fortzusetzen.

Die Untersuchung ging weiter. Ich wurde durch den Staatsanwalt über die wesentlichsten Einzelheiten der Untersuchung auf dem Laufenden gehalten, wußte also, was in der Sache vorging. Eines Tages kam der Herr Staatsanwalt mit jener hier vorliegenden Note zu mir und sagte mir: Erzellenz, hier haben Sie schon wieder ein Plädoyer, das das Kriegsministerium für Doktor Kranz ausgearbeitet hat. Wir haben die Note gemeinsam durchgesehen, ich habe gesehen, daß das kein Untersuchungsergebnis, wohl aber ein Plädoyer ist. Ich habe die Note abschreiben lassen und das Original dem Herrn Staatsanwalt zurückgegeben. Ich habe mir nun überlegt, was zu tun wäre. Bei mir stand fest, daß eine solche Äußerung des Kriegsministeriums zugunsten des Beschuldigten nicht bestehen wird: 1. weil es eine Beeinflussung des Gerichtes bedeutet hätte, 2. aber entweder zu einem Freispruch des Gerichtes geführt hätte, worauf es dann hieße, das Kriegsministerium habe den Angeklagten aus der Patzche geholt, oder es hieße, wenn der Angeklagte verurteilt worden wäre, der Kriegsminister sei mitverurteilt worden. Und das eine wußte ich genau, daß der Kriegsminister diesen Dingen vollständig fernstehen müsse, weil ihm nicht zugemutet werden könne, daß er in diesem mit Ängsten und Sorgen für ihn überreichen Zeit keine Gelegenheit finde, sich mit den Einzelheiten dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Aus denselben Gründen hätte eine Einvernahme Sr. Erzellenz des Herrn Kriegsministers vor dem Untersuchungsrichter kein Ergebnis gezeitigt, da Sr. Erzellenz infolge Mangels an Informationen keine erschöpfenden Mitteilungen zu machen in der Lage gewesen wäre. Ich hätte dem Kriegsminister meine Bedenken schriftlich mitteilen können. Das schied mir undankbar, denn ich hatte ja Kenntnis davon, daß

Organe im Kriegsministerium existieren,

die den Kriegsminister, gegen dessen Willen bereits zweimal veranlaßt haben, in einem Strafverfahren für den Beschuldigten Partei zu nehmen. Ich überlegte weiters, daß es einer Behörde freistehen müsse, eine Note, die ohne Willen ihres Chefs abgegeben wurde, zu revidieren, was meiner Ansicht nach vollständig korrekt und der Sachlage entsprechend gewesen wäre. Ich habe daher den Herrn Finanzminister aufgesucht, der, da es sich ja um die Untersuchung gegen einen Beamten handelte, mit der Materie genau vertraut war, um ihm meine Bedenken mitzuteilen. Es lag mir aber auch daran, den Finanzminister nicht nur auf dem Laufenden zu halten, sondern mir auch seine Intervention zu sichern, da ich wußte, daß Sr. Erzellenz der Finanzminister den Kriegsminister seit geraumer Zeit kennen. Ich begab mich zu Herrn Finanzminister und habe mit ihm diese Note von Wort zu Wort durchbesprochen. Ich habe ihm weiters gesagt, daß ich nun die Absicht habe, zum Herrn Kriegsminister zu fahren, um ihn darüber aufzuklären, welchen Eindruck die Note auf mich gemacht habe. Ich habe, wie gesagt, Wert darauf gelegt, daß Sr. Erzellenz der Herr Finanzminister als langjähriger Bekannter des Kriegsministers mit mir komme und mich bei dieser nicht einfachen Mission unterstütze. Wir suchten nun beide den Kriegsminister auf, dem ich mitteilte, was ich an der Note auszusagen hätte.

Der Kriegsminister jagte mir sofort, daß es ihm unmöglich eingefallen sein könne, ein Plädoyer für Dr. Kranz zu schreiben. Ich fragte, wie die Note zustande gekommen sei, da in derselben eine Reihe von Tatsachen angeführt seien, die das Kriegsministerium in Erfahrung gebracht haben müsse. Darauf wurde Sektionschef Jarzebecki und Rittmeister von Lustig geholt und über die einzelnen Punkte der Note ausgefragt. Ich habe überall meine Bemerkungen gemacht, und die beiden Herren gaben mir dann über unser Befragen die nötigen Aufklärungen. Sektionschef Jarzebecki und Rittmeister von Lustig sind abgetreten und ich sagte dem Kriegsminister, wie ich die Note, die das Kriegsministerium verfaßt habe, denke, daß natürlich nur Tatsachen in diese hineinkommen, die die Organe des Kriegsministeriums bestätigen,

und daß ich mich bereit erkläre, die Änderungen vorzunehmen.

Das Original mit den Korrekturen aus meiner Hand übergebe ich hiemit dem Herrn Vorsitzenden und eine Abschrift dieser korrigierten Note behalte ich hier, um Punkt für Punkt durchzugehen.

Die Änderungen in der Note.

Der Präsident nimmt die Note in Empfang und verliest die einzelnen Abschnitte. Er macht an der Hand der korrigierten Note dann Feststellungen darüber, an welchen Stellen die Urnote durch Justizminister Freiherrn v. Schenk korrigiert wurde.

Der erste Absatz der Note, in welchem vom Besuche des Dr. Kranz beim Kriegsminister und von der Besprechung der Versorgung unserer Feldtruppen mit Bier handelt, wurde unverändert in die korrigierte Note übernommen.

Auch der zweite Absatz, der von den Verhandlungen mit den Bierbrauern spricht, von dem gecheiterten Versuche mit den Bierbrauern, zu einem Übereinkommen zu gelangen, und schließlich von dem Abschluß der Besprechungen des Kriegsministers mit Doktor Kranz, wurde gleichfalls unverändert gelassen. Gleichfalls unverändert wurde der folgende Absatz belassen, der von den Botverhandlungen zum zweiten Biereschlusse spricht und die Frage erörtert, was mit dem aus dem ersten Schlusse erübrigten Bier zu geschehen habe. Die Stelle über Verhandlungen des Kriegsministeriums mit dem Handelsministerium über ein Ansuchen des ersteren, Malzborrate zum Zwecke der Zuweisung an das daniederliegende Brauergewerbe zu überlassen, weist gleichfalls keine Änderungen auf.

Eine Änderung weist die Note an jener Stelle auf, welche von der Untersuchung in der Depositenbank durch Organe des Kriegsministeriums handelt, indem in die zweite Note hineingeschrieben wurde, daß „Dr. Kranz zu diesem Zwecke (nämlich zum Zwecke der Klarstellung) einvernommen wurde“. Diese Einfügung erfolgte, so gab der Justizminister an, auf Grund von Mitteilungen des Herrn Sektionschefs Jarzebecki und Rittmeisters v. Lustig.

Die zweite Korrektur ist eine Folge der ersten. Sie ist insofern keine Änderung, als ein am Schlusse der ersten Note befindlicher Passus, in welchem es heißt, daß erst am 8. Jänner gelegentlich der Untersuchung in der Depositenbank bekannt wurde, daß Doktor Kranz den Gewinn über 5 v. G. auch aus den Biergeschäften der Depositenbank dem Kriegsministerium zur Verfügung stelle, an einer anderen Stelle der korrigierten Note untergebracht wurde, damit der Zusammenhang gewahrt bleibe. Die folgenden Korrekturen beschränken sich auf die Einfügung „wie Herr Dr. Kranz mitteilte“, und zwar deswegen, weil auf Befragen die Offiziere Dr. Kranz als den Autor der betreffenden Auskünfte bezeichnet haben. Des weitern wurden Korrekturen in dem Sinne vorgenommen, daß statt „vom Kriegsministerium“ „von Organen des Kriegsministeriums“ gesetzt wurde, weil vermieden werden sollte, daß unter Umständen die Handlungsweise von Offizieren des Kriegsministeriums, die keinen Auftrag hatten, als der beabsichtigte Ausdruck des Willens des Kriegsministeriums angesehen werde. Der Schluß der Urnote lautet: daß die Erhebungen nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß von allem Anfang an kein Unterschied zwischen der Bierverkaufsstelle des k. u. k. Kriegsministeriums und der Bierverkaufsstelle der Depositenbank von Dr. Kranz gemacht werden wollte, und daß das k. u. k. Kriegsministerium demgemäß den Anschauungen des Gerichtes nicht beipflichten könne.

Präsident: Wenn ich als Untersuchungsrichter eine derartige Note bekommen hätte, so hätte ich sie von amtswegen zurückgeschickt.

Zeuge: Den Schluß habe ich freilich lassen, denn er ist ein Plädoyer für den Beschuldigten und eine Impertinenz zugleich. Denn das Kriegsministerium hat nicht beizupflichten oder nicht beizupflichten, sondern es hat einzig und allein die Wahrheit zu sagen.

Dr. Garpner: Wir haben gehört, daß der Staatsanwalt zu Ihnen, Erzellenz, mit der Note gekommen war und erklärt hatte, daß diese Note ihm nicht gefalle. Das Kriegsministerium habe kein Plädoyer zu halten, sondern einzig zu untersuchen und zu berichten. Daraufhin ist Erzellenz zuerst zum Finanzminister und dann zum Kriegsminister gegangen. Sie waren der Ansicht also, daß die Note Unmahrheiten enthielt.

Zeuge: Nein, ist war der Ansicht, daß das Kriegsministerium keine Kompetenz überschritten hat, indem es sich zum Anwalt des Beschuldigten gemacht hat.

Dr. Garpner: Wie Erzellenz mitgeteilt haben, ist in die Note hineingesetzt worden, daß Dr. Kranz am 3. Jänner einvernommen wurde. Woher wußten das Erzellenz? Und wenn Erzellenz es erfahren haben, mit welchem Recht haben Sie, Erzellenz, der Sie Justizminister sind, Einfluß genommen auf die Mithin-

der Kaufvertrag gegen Dr. Kranz und Freund

Präsident: Und glauben Erzellen, daß Dr. Kranz geeignet war, ein solches Geschäft zu machen?

Zeuge: Darüber kann man verschiedener Meinung sein. Wenn jemand initialis ist, wo die Zeit eingehalten werden muß, so ist jedes Mittel gut. Im Frieden wäre das nicht zulässig, aber hier, wo es sich um wenig Zeit gehandelt hat, mußte jede Initiative begrüßt werden.

Dr. Benedikt: Hat Ihnen Dr. Kranz vom Anfang an immer gesagt, daß er an dem Geschäft mit der Armee nichts gewinnen will?

Zeuge: Ja wohl. Rämlich für dieses Geschäft, für die Lieferung des Hieres an die Armee. Aber — da muß ich sagen — nur für den ersten Schluß.

Präsident: Über den zweiten Schluß haben Erzellen nichts erfahren?

Zeuge: Nein.
Der Kriegsminister entfernt sich.
Der Vorsitzende verliest.

Zwei Amtsbermerke

auf dem Bericht des Kriegsministeriums an den Untersuchungsrichter, worin es auch heißt, daß es allgemein üblich sei, bei riskanten Geschäften Syndikale zu suchen, daß dies aber bei Provisionsgeschäften nicht der Fall zu sein pflege, weshalb sich die betreffende Behauptung im Artikel des „Abend“ als eine Verleumdung darstelle.

Auf die weitere Einvernehmung des Sektionschef Jarzebecki wird verzichtet.

Als nächster Zeuge wird Oberleutnant Benisch vorgerufen.

Zeuge Oberleutnant Benisch.

Die Untersuchung in der Depositenanstalt.

Oberleutnant a. D. Franz Benisch, im Zivilberhältnis Prokurist der Anglobank, gibt als Zeuge an, er sei im Auftrage des Rittmeisters v. Lustig aus Anlaß der im „Abend“ erschienenen Artikel gemeinsam mit Oberleutnant Dr. Schrott in die Depositenbank entsendet worden, um dort eine Untersuchung anzustellen. Diesen Auftrag habe er deshalb erhalten, weil am 3. Jänner Dr. Kranz beim wirtschaftlichen Adjutanten des Kriegsministeriums erschienen sei und gesagt habe, er werde am nächsten Tage zum Minister gehen. Da Rittmeister v. Lustig erwarzte, daß er vorher zum Referat befohlen werden würde, habe er dem Dr. Kranz erklärt, dann müsse er erlauben, daß zwei Herren in die Depositenbank entsendet werden. Rittmeister von Lustig wollte vor allem feststellen, ob jene Stelle in dem Artikel auf Richtigkeit beruhe, die davon sprach, daß die Bier-einkaufsstelle weniger die Zwecke der Heeresleitung als die des Dr. Kranz fördere. Dr. Kranz hat den Auftrag gegeben, aus das Material zu unserer Untersuchung zur Verfügung zu stellen und da wir über die Struktur des Geschäftes nicht informiert waren, haben wir Dr. Freund ersucht, uns eine chronologische Darstellung der ganzen Geschäftsentwicklung zu geben. Diese Mitteilungen des Dr. Freund haben wir geprüft, haben die Bücher sich probenweise nachgesehen und haben dann am nächsten Morgen an der Hand unserer Erhebungen einen Bericht verfaßt.

Als Dr. Kranz erschien, habe ich ihn zur Rede gestellt.

Daß bei der Revision mir aufgefallen sei, die 11 Kronen überpreis, die er deshalb einfallen ließ habe, weil er glaube, daß sie bei den Lieferungen an die Heeresleitung verloren gehen, auf das Konto der Bank gebucht sei. Darauf erklärte Dr. Kranz, es sei selbstverständlich, daß die Depositenbank den sich daraus ergebenden Betrag zur Verfügung stelle. Ich habe übrigens damals zum erstenmal gehört, daß die Menge von 15.000 Hektolitern nicht an das Kriegsministerium geleitet wird.

Als nun Sektionschef Jarzebecki, der gerade beim Minister war, heraustrat, hat er den Rittmeister v. Lustig ersucht, mich ihm zur Verfügung zu stellen.

Sektionschef Jarzebecki ist dann in das Kriegsüberwachungsamt gegangen und hat dem Major Schimmel die Weisung gegeben, daß die Artikel über den Dr. Kranz und die Bier-einkaufsstelle nicht mehr erscheinen dürfen, ohne ihm vorher vorgelegt worden zu sein.

Der Herr Sektionschef forderte mich dann auf, zu ihm zu kommen und hat mir angegeben, was der Brief enthalten sollte, den der Kriegsminister an Dr. Kranz zu richten hätte. Ich habe das Konzept fertiggestellt und nach Vornahme der Korrekturen durch den Herrn Sektionschef wurde vereinbart, daß der Brief, um schneller zum Minister zu gelangen, durch die wirtschaftliche Adjutantur vorgelegt werde.

Rittmeister v. Lustig hat dann den Brief als Verfasser

unterschieden. Dieser kam dann noch ins Präsidium und wurde schließlich dem Minister vorgelegt.

Der Vorsitzende hält dem Zeugen den Amtsbermerk auf der Note des Kriegsministeriums vor und fragt ihn, wie er sich vorher informiert habe.

Zeuge: Unser Bericht war auf Grund der Aussagen des Dr. Freund gemacht. Wir hatten ein Referat für den Minister zu machen und keine richterliche Untersuchung vorzunehmen.

Vorsitzender: Wie ist der pro Domo-Bermerk entstanden?

Zeuge: Auf Grund unserer Eindrücke. Ich als Bankmann habe eigentlich eine wirkliche Unvorsichtlichkeit in der ganzen Sache nicht gesehen und wie ich Herrn Rittmeister v. Lustig gemeldet habe, konnte ich einen Dolus nicht finden. Wohl aber eine Unvorsichtlichkeit.

Vorsitzender: Sie haben bei Ihrer Untersuchung alle Einkäufe für die Depositenbank und die Bier-einkaufsstelle gefunden. Haben Sie gefragt, was das zu bedeuten hat?

Zeuge: Dr. Freund hat mir geantwortet, er habe im Zeitpunkt der Einkäufe noch nicht gewußt, ob das Kriegsministerium auch die Einkaufspreise leisten werde.

Vorsitzender: Haben Sie die Bücher genau durchgesehen und können Sie sich nicht an eine große Post von 230.000 Kronen Storno erinnern?

Zeuge: Nein.
Vorsitzender: In dem Konto der Bier-einkaufsstelle ist also diese Storno-Gebühr nicht.

Zeuge: Ich habe nur gefunden, daß der Preis, den uns Dr. Freund für die Lieferungen an Rubel angegeben hatte, mit dem tatsächlichen Preis um drei Kronen differiere.

Staatsanwalt: In Ihrer pro Domo-Bemerkung ist auch von einem Syndikat die Rede. Haben Sie dies als Aussage des Dr. Kranz wiedergegeben?

Warum der Zeuge den „Abend“ der Verleumdung bezichtigt?

Zeuge: Es war meine Ansicht.

Staatsanwalt: Und was wäre dann, wenn die Angaben des Dr. Kranz falsch sind? Sie sagen doch: Die Angriffe des „Abend“ sind doch eine Verleumdung.

Zeuge: Herr Staatsanwalt, das haben wir nicht untersucht.

Staatsanwalt: Entschuldigen Sie, das war eine pro Domo-Bemerkung, die dem Kriegsminister vorgelegt wurde, um den Brief zur Veröffentlichung zu bekommen.

Verteidiger Dr. Preßburger: War das Ihre Absicht, den Brief zu bekommen?

Zeuge: Nein, gar nicht. Ich weiß aber, Herr Staatsanwalt, daß man bei Kommissionsgeschäften keine Subjektive sucht.

Staatsanwalt: Ja, dann darf man aber auch nicht so schreiben.

Verteidiger Dr. Benedikt: Wissen Sie, von wem das Epithet hergerührt hat, das Dr. Kranz bei Beginn der Untersuchung in der Depositenbank vorzulesen begonnen hat?

Zeuge: Nein.
Verteidiger Dr. Benedikt: Dann bitte ich, Doktor Kranz zu fragen.

Dr. Kranz: Es war ein von Dr. Freund vorgelegter Bericht, der schon damals gemacht wurde, als der Artikel im „Bierbrauer“ erschien.

Verteidiger Dr. Benedikt: Hat eine Einvernahme des Dr. Kranz am 3. Jänner stattgefunden?

Zeuge: Dr. Kranz erschien bei Sektionschef Jarzebecki und ich wurde ebenfalls zu diesem gerufen. Doktor Kranz teilte mir mit, daß in der Note des Kriegsministeriums die Behauptung enthalten sei, er sei am 3. Jänner einvernommen worden, von den in die Depositenbank entsendeten Offizieren, worauf ich erklärte, das sei nicht richtig, das hätte ich nicht in den Bericht hineingeschrieben. Dr. Kranz legte mir nun eine von Dr. Benedikt angefertigte Abschrift vor, und ich habe in dieser nunmehr einige Abweichungen gegenüber unserer feinerzeitigen Darstellung gefunden. Ich fragte den Rittmeister v. Lustig, woher das komme, und ...

Präsident: Das andere wissen wir ja.
Staatsanwalt: In der ersten Note stand aber auch schon von einer Untersuchung am 3.

Zeuge: Ich habe gleich dem Herrn Sektionschef Jarzebecki gesagt, daß uns da ein Lapsus passierte.

Präsident: Das hätten Sie aber schon früher sagen sollen, daß Sie sich geirrt haben.

Oberleutnant Dr. August Schrott bestätigt im großen und ganzen die Aussage des vorhergehenden Zeugen und erwidert auf die Frage des Präsidenten, auch er habe in den Büchern der Bier-einkaufsstelle ein Storno von 230.000 Kronen nicht gefunden.

Der Präsident verliest ein Schreiben der Bier-einkaufsstelle an das Kriegsministerium, in welchem mehrere Speisenzuschuß von 3 Kronen für die Lieferungen an die Munitionsbetriebe verlangte, und stellt fest, daß dieser nur zur Hälfte bewilligt wurde.

Noch einmal der Rittmeister Lustig.

Hierauf wird Rittmeister v. Lustig neuerlich als Zeuge vorgelesen. Er erklärt: Ich habe das Referat deshalb anfertigen lassen, weil ich wußte, daß der Kriegsminister von mir einen solchen Bericht abberlangen werde.

Präsident: Wer hat den in der Presse zur Veröffentlichung gelangten Brief an Doktor Kranz verfaßt?

Zeuge: Sektionschef Jarzebecki hat ihn dem Oberleutnant Benisch diktiert.

Vorsitzender: Die Untersuchung der von Ihnen in die Depositenbank entsendeten Offiziere hat sich aber auf andere Sachverhalte erstreckt, als auf die Geschäfte der

Bier-einkaufsstelle allein. Was hat Ihnen Veranlassung gegeben, dies anzunehmen?

Zeuge: In der Zeitung war gestanden, daß es sich keineswegs so sehr um die Interessen der Heeresverwaltung als um jene des Dr. Kranz handle. Da habe ich den Herrn Oberleutnant Benisch und Schrott gesagt: Geht hin und stellt fest, was festzustellen ist. Die Herren haben dann einen Bericht geliefert, der natürlich für das Haus und nicht für das Gericht bestimmt war.

Dr. Benedikt: Ist die Äußerung, ich meine das Protokoll, von Ihnen oder den Herren Offizieren verfaßt?

Zeuge: Von den Offizieren.
Dr. Benedikt: Wissen Sie, daß der Herr Kriegsminister Ihr Vorgehen richtig gefunden hat?

Zeuge: Das nehme ich an. Ich habe ihn 13 Monate gedient. ...

Präsident: Das sind persönliche Angelegenheiten, auf die wir jetzt nicht zu sprechen kommen werden. Sagen Sie, Herr Zeuge, Sie haben den Brief in Erinnerung, den Sie mit Herrn Dr. Freund Ihrer Mutter nach Saaz geschickt haben? Sie sprechen darin von den Gefälligkeiten, die Sie Herrn Dr. Kranz erwiesen haben.

Die Gefälligkeiten.

Zeuge: Soll ich all das wiederholen, was ich schon bereits gesagt habe? Ich habe meinen Dienst derart ausgeführt, daß ich mich der Industrie zur Verfügung zu halten habe, und daß dieses „Zurverfügunghalten“ zweifellos über meinen dienstlichen Auftrag ging.

Präsident: Im Rahmen des Dienstes kann es keine Gefälligkeiten geben. Da Sie aber doch davon sprechen, müssen es Gefälligkeiten sein, die außerhalb des Dienstes geübt wurden.

Zeuge: Ich habe gesagt, daß ich jedem Industriellen zur Verfügung stand. Was war es sonst, Herr Präsident, wenn ich den ungarischen Zeitungsindustriellen ...

Vorsitzender: Sie haben an mich keine Fragen zu stellen! Haben Sie von Dr. Kranz Geschenke angenommen?

Zeuge: Ich habe zu Weihnachten eine Dose von ihm bekommen, die anzunehmen ich mir lange überlegte. Dann hab' ich mich durch Zigarren revanchiert.

Vorsitzender: Waren Zigaretten in der Dose?

Zeuge: Nein.
Staatsanwalt: Die beiden hier vernommenen Offiziere haben hier erklärt, daß auch Sie bei der Abfassung ihres Protokolls mitgewirkt haben.

Zeuge: Ich bin dabei gewesen, habe aber gar keine Gelegenheit gehabt, auf die Abfassung irgend welcher Zusätze zu nehmen.

Staatsanwalt: Haben Sie sich Dr. Freund jemals gefällig erwiesen?

Zeuge: Nein, obwohl er mir geschrieben, daß er mir für das Wohlwollen danke.

Staatsanwalt: Ja wohl, in einem Briefe vom 30. November, in dem er Ihnen für das neuerliche Wohlwollen danke.

Zeuge: Das habe ich so aufgefaßt, wie den Schluß eines Briefes mit Hochachtung. Die Hochachtung braucht man ja gar nicht zu haben. Ich erkläre bezichtigt, daß ich Dr. Freund keine Gefälligkeiten erwiesen habe.

Dr. Harpner: Hat der Kriegsminister von den Gefälligkeiten, die Sie Industriellen erwiesen haben, Kenntnis gehabt?

Zeuge: Ohne Zweifel, denn wir haben später öfter darüber gesprochen. Ich bedauere bloß, daß ich nicht das Opfer habe bringen können, seiner Erzellen dem Kriegsminister diese unangenehme Stunde hier vor dem Gericht zu ersparen.

Staatsanwalt: Was hat Sie veranlaßt, Herrn Dr. Kranz Mitteilungen von der Änderung in der Note zu machen?

Zeuge (sehr heftig): Gegen diese Zustimmung muß ich mich auf das entschiedenste verwahren. Das hieße, mir eine Dienstesverletzung zuzumuten.

Staatsanwalt (auffspringend): Ich habe vorgestern Ihre Aufregung respektiert. Heute ist kein Anlaß dazu. Ich habe absolut nicht die Lust, mich in derartige Wechselreden mit Ihnen einzulassen. Herr Zeuge, sagen Sie mir, haben Sie jemand etwas von den Änderungen in der Note gesagt?

Zeuge: Wenn Sie mich so fragen, kann ich Ihnen ohne Verwahrung antworten: Nein, ich weiß aber, daß Dr. Kranz von den Änderungen Kenntnis hatte, denn er erschien eines Tages beim Oberleutnant Benisch, dem er vorhielt, daß die Note des Kriegsministeriums von einer Einvernahme des Dr. Kranz am 3. Jänner spreche, die ja gar nicht existiere. Bei dieser Gelegenheit wird Dr. Kranz von Oberleutnant Benisch erfahren haben, daß hinterher in der Note eine Änderung vorgenommen wurde. Ich war selbstverständlich auf die Frage des Herrn Dr. Benedikt vorbereitet, weil ja aus dem Verlauf der Verhandlung hervorging, daß es zu einer solchen Frage an mich kommen werde.

Zeuge: Wenn Sie mich so fragen, kann ich Ihnen ohne Verwahrung antworten: Nein, ich weiß aber, daß Dr. Kranz von den Änderungen Kenntnis hatte, denn er erschien eines Tages beim Oberleutnant Benisch, dem er vorhielt, daß die Note des Kriegsministeriums von einer Einvernahme des Dr. Kranz am 3. Jänner spreche, die ja gar nicht existiere. Bei dieser Gelegenheit wird Dr. Kranz von Oberleutnant Benisch erfahren haben, daß hinterher in der Note eine Änderung vorgenommen wurde. Ich war selbstverständlich auf die Frage des Herrn Dr. Benedikt vorbereitet, weil ja aus dem Verlauf der Verhandlung hervorging, daß es zu einer solchen Frage an mich kommen werde.

Die Versorgungsfragen.

Die Preistreiberei der Vermittler.

Aus dem Strafprozeß gegen die Milchpöche der Krantz und Genossen erfuhr man, welche ungeheure Summen derzeit bei uns von den „Vermittlern“, die sich überall zwischen Produzent und Verbraucher einschoben, im Handumdrehen „verdient“ werden. Aus Bequemlichkeit oder Unverstand übertrug „man“ vom Anbeginn an alles den „Vermittlern“. Die Wirkung waren ganz kolossale Preissteigerungen für alle Waren. Die Vermittler boten jeden Preis, Preise von einer Höhe, an welche die Erzeuger nicht einmal im Traume gedacht hatten. Nicht etwa nur, um ja sicher Ware zu bekommen, wurden solche Phantasiepreise geboten — landwirtschaftliche wie industrielle Erzeuger hatten sich in großer Zahl erbötig gemacht, zu viel geringeren Preisen, ja sehr viele aus Patriotismus unter Verzicht auf jeden Gewinn zu liefern — sondern aus ganz anderen Gründen: Je höher der Preis, um so größer fiel selbstverständlich die in der Regel nach Prozenten berechnete Gebühr des Vermittlers aus. Wer Provisionen oder, um an einen im Krantzprozeß gefallenen Ausdruck anzuknüpfen, „Gesälligkeiten“ hamstern will, kann niedere Preise nicht brauchen, und so wurden die Phantasiepreise, unter denen heute alles leuchtet, künstlich erzeugt. Die Vermittler, diese eigentlichen Kriegsschmarozger, gegen die sich die Staatsgewalt jetzt mit späten Verschärfungen der Verordnung gegen die Preistreiberei zur Wehre setzt, wurden reich und immer reicher, die Millionen „wuchsen ihnen auf der flachen Hand“, sie wissen kaum mehr, wohin damit die Bevölkerung aber verarmte in erschreckender Weise. Die Händlerpresse aber hegte, um den Vermittlern und Schmarozgern den Rücken zu decken, die einzelnen Schichten der Bevölkerung gegen einander, das Handelsgewerbe gegen die Erzeuger und die Verbraucher gegen beide. Und doch waren alle drei die Betrogenen, am meisten natürlich die Festangestellten unter den Verbrauchern. Und die Zensur, der immer nur daran liegt, die schöne Fassade zu retten, mußte sich nicht anders zu helfen, als daß sie die rückhaltlose Besprechung der Mißstände einjach verhinderte, was natürlich der lichtscheuen Silbe der Kriegsschmarozger ganz besonders willkommen war.

Angeichts solcher Verhältnisse verdient eine vom sächsischen Oberlandesgericht bestätigte Entscheidung des Oberlandesgerichtes in Chemnitz allseitige Beachtung, welches ausgesprochen hat, daß Vermittler mangels einer besonderen wirtschaftlichen Leistung im Kriege keinen höheren Verdienst haben dürfen als im Kriege. Dies ist endlich eine vernünftige Anwendung der „Gestehungskosten“-Theorie dort, wo sie am Plage ist; bei uns warf man sie in den beiden ersten Kriegsjahren belannlich den ländlichen Lebensmittelzeugern und kleinen Marktbesuchern als Schlinge um den Hals und erreichte damit glücklich, daß die Produktionsfreude in bedrohlichster Weise herabgemindert und die Marktbesichtigung gedrosselt wurde, so daß man heute an liebsten jeden, der sich noch herbeiläßt, Dornen auf den Markt zu schleppen, mit einem Dapfenstreich begrüßen möchte. Das verringerte Angebot schuf für die Preispekulation erst so reiche Voraussetzungen, die sie brauchte und das tragische Ende des Gestehungskostenwahnsinns bei uns war das genaue Gegenteil des Bezwackten, worauf wir übrigens vom Anbeginn warnend aufmerksam gemacht haben; aber alle Warnungen verhallten ungehört, die rasende See der Doktrinen und der Demagogie wollte ihr Opfer haben und am grünen Tische liebt man es, vor allem den Groll der „Unterirdischen“ durch irgend ein Opfer zu beschwichtigen und wäre es ein Opfer des Intellekts. Nur der einzigen Schichte, deren Gestehungskosten durch den Krieg eher verringert als erhöht wurden, nur den Vermittlern ließ man freien Spielraum, für sie gab es kein Gestehungskostenhindernis, für sie gab es nur eines: die Konjunktur. Im „bellen Sachsen“ hat nun endlich ein Gericht das Richtige getroffen und die Gestehungskosten der Vermittler unter die Lupe genommen. Dem Gericht lag, wie wir reichsdeutschen Blättern entnehmen, folgender Tatbestand vor:

Der unter militärischer Heberwachung lebende russische Staatsangehörige Mendel Rosentzweig — wie sollte er anders heißen! — in Chemnitz versuchte Ende Mai d. J. ein sonderbares Geschäft in Bouillonwürfeln zu machen. Die Firma Sächs. Handelszentrale Otto Liesfeld in Chemnitz hatte von einer Münchener Firma 42.000 Bouillonwürfel gekauft. Rosentzweig, der früher Agent auf „Uebertpreis“ bei Liesfeld gewesen, bot die Würfel dem Kaufmann Neubert in Chemnitz an und gab sich als Besitzer der Ware aus. Neubert wollte das Geschäft nach Prüfung der Ware machen und verlangte Lieferung nach der Markthalle. Rosentzweig begab sich nun zu Liesfeld und erklärte, einen Käufer zu haben, stellte aber die Bedingung, daß er, Rosentzweig die Ware erst käuflich erwerbe, bezahlen wolle er sie erst nach Abschluß des Geschäftes mit Neubert. Liesfeld war bereit, die Bouillonwürfel für 1288 Mark abzugeben, wollte sie aber nicht ohne Zahlung aushändigen, da er Rosentzweig als zahlungsunfähig kannte. Er ließ die Ware deshalb von seinem Sohne eskortieren, mit der strengen Anweisung, ohne Zahlung nichts auszuliefern. Auf diese Art gelangte der Transport in die Markthalle zu Neubert. Rosentzweig verlangte 1590 Mark (!) für die Würfel. Da aber auf dem

17
117
145

Mit täglicher Postzusendung.

Für das Inland:

monatlich	fl. 3.—
vierteljährig	fl. 8 80
halbjährig	fl. 17 60
ganzjährig	fl. 35 20

Für das Ausland:

vierteljährig	fl. 15.—
-------------------------	----------

Mit der dazugehörigen

„Illustrierten Sonntags-Beilage“
monatlich . . . 20 Heller mehr

46. Jahrgang.

te

ztal abgeschlagen. ustizministers. Spanien.

Da ist zunächst der Galizianer Dr. Kranz. Von Beruf Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, im Besitze vieler wirtschaftlich lohnender Nebenämter und auch Präsident der Depositenbank. Der Ehrenmann wie er im Buche steht. Er gibt sich nicht mit Kleinigkeiten ab, hat große gesellschaftliche Beziehungen und spielt den selbstlosen Patrioten, den Reformator, den Vaterlandsretter. Der Kriegsminister sagt ihm einmal bei einer zufälligen Begegnung, die deutsche Kriegsverwaltung liefere ihren Soldaten gekühltes Bier bis in die Schützengräben. Er denke nach, wie man das auch bei uns machen könne. Das wäre doch schön. Dr. Kranz stürzt sich auf den Gedanken. Er, der Advokat, der Bankpräsident, wird das machen. Ganz selbstlos, ohne Gewinn. Jedes zweite Wort, das er redet lautet: „Ich bin kein Kriegsgewinner!“ Das verleiht ihm Ansehen, erhöht das Vertrauen. Und er fädelt das Kriegsministerium ein, zieht das Handelsministerium heran zur Malzlieferung und schafft eine offizielle „K. k. Biereinkaufsstelle“ in den Räumen der Depositenbank für das Kriegsministerium. Nur für das Kriegsministerium! Er tritt mit den Brauern in Verbindung, läßt durchblicken, daß sie ihm freiwillig entgegenkommen mögen, da sonst ihr Bier „requiriert“ würde und schafft die Grundlage für den Bezug von etwa 70.000 Hektoliter Bier, für die das vom Ministerium „requirierte“ Malz beige stellt wird. Der Dr. Kranz beruft sich in dem Dr. Freund aus Pilsen, der auch Advokat, aber als solcher dort auch Bierdirektor im Brauhaus ist, einen sachverständigen Helfer an die Spitze seiner Biereinkaufsstelle.

Und nun beginnt die Arbeit. Es wird alles überhaupt erhältliche Bier aufgekauft und dem Verkehr entzogen. Das Kriegsministerium erhält den denkbar billigsten Preis zugestanden, davon wird nichts verdient, aber in dem sich nebenher entwickelnden Biergeschäft werden Gewinne bis zu 90 Prozent gemacht. Die Gunst des Kriegsministeriums wurde geschont, es wurden ihm sogar Gewinnanteile zu wohlthätigem Zweck zugewiesen, so daß es sich in keiner Weise geschädigt fühlen kann, denn aller Wuchergewinn wird auf die Schulter des Publikums überwältigt. Der Dr. Freund hat einen Schwiegervater Eilig Rubel aus Huspatin in Galizien, einen „Kriegsflüchtling“, dem er ein großes Biergeschäft überläßt, er zieht den Perlberger und den Schwarzwald und den Felix heran, lauter Kriegsflüchtlinge, und alles Bier aus Wien geht nach Galizien und steigt beständig im Preise, es wird in der Kette von 46 Kronen bis auf 130 Kronen pro Hektoliter emporgetrieben. Ohne Zwischenhändler wollte das Kriegsministerium sein Bier. Und das ist ihm geworden. Aber in dem grandiosen Nebengeschäft der k. k. Biereinkaufsstelle blühte der unverschämteste Kettenhandel. Und die Lumpen handelten auch mit Rum, mit Marmelade, sogar mit Himbeer-

Jüdische Preistreibervorgericht.

(Wiener Brief.)*)

—, 31. März 1917.

Nach unbegreiflich langem Zögern hat man sich bei uns endlich entschlossen, in das Wespennest der Preistreiber und Kriegswucherer zu greifen. Eine ganze Gesellschaft von Galizianern, sämtlich mosaischen Glaubens, sitzt seit Tagen auf der Anklagebank. Lauter Millionäre. Aber der Staatsanwalt riß ihnen die Masken vom Gesicht und zeigte uns, wer sie sind und woher ihre Millionen kommen. Und er leuchtete wie mit einer Fackel hinein in das dunkle Treiben der großen Judenbanken, die jetzt fast sämtlich mit Lebensmitteln wuchern.

Ich schreibe Ihnen vor Beendigung dieses Prozesses, weil das Urteil für die Sache selbst, für das Kulturbild, das da entrollt wird, beinahe gleichgültig ist. Ob sie alle gefaßt werden können und welche Strafen sie erhalten, ist ungewiß und spielt keine Rolle, sind doch die Hauptangeklagten geriebene Juristen, Advokaten, die alle Schlingen der Gesetze kennen und sich mit großer Geschicklichkeit auf unerlaubten Wegen zu bewegen verstehen.

*) Infolge der mißlichen Postzustellung verspätet eingelangt.

itung

erreich.

nachmittags.

Abonnementbedingungen:
Preis: Mit Zustellung ins Haus:
Wöchentlich 70 h.
monatl. K 3.—, vierteljähr. K 9.—.
Zum Abholen in den Filialen, in allen
Lebens- und Verlagsstellen:
Monatlich K 2.—.
Frankreich und Ungarn:
Monatlich K 3.40, vierteljähr. K 10.20
bei freier Zustellung durch die Post.
Deutschland: Vierteljähr. K 14.40.
Für alle anderen dem Reichsoberpostamt
angehör. Länder: Vierteljähr. K 18.—.
Abonnements werden angenommen
in der Administration, V. Reichs-
Postamt 97, und in den Filialen:
Schulstr. 10, Telefon 2151.
A. Baumgartenstraße 30, Tel. 40224
X. Wienandplatz 6, Telefon 58244
XIV. Wieningerplatz 6, Tel. 58124
XVI. Klausgasse 84, Telefon 34140
XVII. Radmergasse 22, Telefon 17175
XXI. Lagerstr. 14.
Für die an fremde Anstalten oder
Verleger bezahlten Beträge leisten
wir keine Garantie.
Offene Reklamationen sind portofrei

XXIX. Jahrgang.

Das Eingreifen des Justiz- ministers.

Der Herr Justizminister hat sein Amt zurückgelegt. Ueber die Erledigung seines Demissionsgesuches fehlt jede Angabe; aber es wird trotzdem wohl nicht notwendig sein, über das weitere Schicksal des Freiherrn v. Scheuf irgendwie beunruhigt zu sein. Als Grund seiner Demission gibt der Herr Justizminister an, er habe „dem Gericht die Einvernahme des Justizministers freistellen wollen“; große Kreise des Publikums sehen den Justizminister als Vorgesetzten der Richter an und „um diesen Kreisen des Publikums keinen Grund zu Mißtrauen zu geben“, habe er sich für die Verhandlung seines Charakters als Justizminister entkleidet. Ganz selbstverständlich war nur die gesteigerte Feinsichtigkeit des Herrn Ministers der Grund seiner Amtsniederlegung; wir zweifeln nicht daran, obwohl wir nicht recht begreifen, wie jemand darin, daß der Vorsitzende eines Gerichtshofes den Justizminister als Zeugen ladet und der Justizminister als Zeuge erscheint, einen Vorwand zu „Mißtrauen“ sehen könnte. Das ist natürlich ein ganz gerichtsmäßiger Vorgang, und der ist natürlich nicht geeignet, ein Mißtrauen zu wecken.

Man kann nun den ganzen Vorgang, der zu der Einvernahme der Minister geführt hat, genauer überblicken und es ist vielleicht vor allem nützlich, ihn ins Auge zu fassen. Die Staatsanwaltschaft leitet gegen ein paar Breistreiber eine strafgerichtliche Verfolgung ein. Die Untersuchung gelangt an einen Punkt, wo sich die Vernehmung des Kriegsministers als notwendig erweist. Die Vernehmung geschieht nicht etwa in der Weise, daß der Kriegsminister zum Untersuchungsrichter beschieden wird, vielmehr holt der Untersuchungsrichter die Zeugenaussage auf schriftlichem Wege ein. Der Kriegsminister erstattet sie in Form einer „Note“; aber daß man es eine Note des Kriegsministeriums nennt, ändert nichts daran und hebt die Tatsache keineswegs auf, daß es eine Zeugenaussage beim

„Die Untersuchung ging weiter, ich wurde vom Staatsanwalt von der Untersuchung in den Hauptzügen informiert und mußte so ziemlich, was geschah“, sagt der Justizminister. Der Wortlaut des Gesetzes mag den Vorgang decken; der Staatsanwalt ist befugt, „jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen“, und die Staatsanwälte sind dem Justizminister untergeordnet; ihrem Verkehr mit dem Justizminister legt das Gesetz keine Beschränkungen auf.

Der Staatsanwalt erfährt von jener „Note“, nimmt in sie Einsicht und „erstattet dem Justizminister pflichtgemäß telephonisch Bericht, der ihn am selben Vormittag zur mündlichen Berichterstattung bezieht“. Der Herr Justizminister läßt sich die Note „abklopfen“ und sendet sie durch den Staatsanwalt dem Untersuchungsrichter zurück. Hierauf begibt er sich zum Finanzminister und sie gehen beide zum Kriegsminister. Dort wird die Note, nämlich jene Zeugenaussage, durchkorrigiert, umstilisiert, abgeändert, der Justizminister erklärt dem Kriegsminister, der vom Gericht zu einer Zeugenaussage aufgefordert ist, „er werde ihm eine Skizze dieser Note schicken, wie er sie zu machen hat“; und so geschieht es; der Kriegsminister verlangt und bekommt die erste Note zurück, es wird nach der „Skizze“ des Justizministers die andere Note angefertigt und diese dann als die nun richtige und zutreffende Aussage des Kriegsministers dem Gericht eingeschickt und der Untersuchung dort einverleibt. Dies ist der Sachverhalt, wie ihn der Herr Justizminister im Gerichtssaal heute darlegte und von dem er überzeugt ist und versichert, daß er durchaus richtig war und Anfechtungen nicht unterworfen werden kann.

Den Unterschied zwischen den zwei „Noten“ kann man vielleicht mit den berühmten Worten darstellen, mit denen Bismarck seine Umredigierung der Emdener Depesche umschrieb: „Vorher war es eine Schamade, jetzt ist es eine Fanfare.“

Man wird derartige scharfe und rücksichtslose Urteile über Beamte, und gar über militärische, wohl noch nie vernommen haben. Hören wir. Der Staatsanwalt: „Ich hatte den Eindruck empfunden, daß im Kriegsministerium irgend jemand sein müsse, der das Vorgehen der Depositenbankorgane, das den Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung bildete, mit allen Mitteln zu decken sucht. Ich bemerkte wieder zu meinem Erstaunen, daß da wieder jemand an der Arbeit gewesen sein müsse, der bemüht war, die Sache zu vertuschen. Denn es war eine derartige Verquickung der dem Kriegsministerium bekannten Tatsachen mit den Verantwortungen der Beschuldigten darin, daß der Eindruck erweckt werden mußte oder zum mindesten konnte, daß in der Note die Verantwortung der Beschuldigten, ja sogar der Gedankengang, den sie behaupteten, zu der Ansicht des Kriegsministeriums gemacht wurde.“ — Der Justizminister: „Schon das ist mir ungeheuer aufgefallen, weil ich gesehen habe, daß das Kriegsministerium oder

Wir wollen einen freien Staat! Wir wollen eine Gerechtigkeit, von der man behaupten kann, daß sie den...

Staatsanwalt Hofrat Ritter v. Höppler: Ich muß mich gegen zwei Bemerkungen des Herrn Vorredners wenden. Zunächst gegen seine Angriffe auf den Justizminister Baron Schenk. Dank seiner...

Und nun komme ich zur rein juristischen Sache. Sie wird erschwert durch den sensationellen Anstrich dieser Angelegenheit. Wie ist es nun mit der Sensation in Oesterreich? Wir kennen keine...

Aber auch gegen den Vorwurf der Sensation muß ich mich wenden. Wenn Sensation herangezogen wurde, so geschah dies nicht durch mich, sondern durch den Ausschrei eines Verzweifelden, eines Stürzenden, der seinen bevorstehenden Abgang zu beschönigen suchte, indem er sich als Mäntelchen die angebliche Wahrung von Recht und Gesetz anhängte...

Replik des Dr. Benedikt.

Wenn der Herr Staatsanwalt behaupten will, daß die Sensation von uns gesucht wurde, so kann ich dem gegenüber feststellen, daß unsererseits alles geschah, um die Sensation zu vermeiden. Deshalb habe ich zweimal den Antrag gestellt, auf Grund der...

Die Anklage führt unter anderem an, daß Rum in preistreiberischer Absicht aufgelaufen worden sei, und sie stützt sich auf die Anschauung, der Rum sei ein unentbehrlicher Bedarfsartikel. Das geschieht zu einer Zeit, in der der Alkoholismus von allen erdenklichen Korporationen als schädlich und gemeingefährlich bekämpft wird. Ist denn Rum wirklich zum Leben so unentbehrlich notwendig? In anderen Ländern denkt man anders. In England hat man die Schankbuden von Staat wegen gesperrt. In Rußland, in dem vielgeschmähten Butirich, hat man ein allgemeines Alkoholverbot erlassen. Es würde mich sehr freuen, wenn die begründeten Veränderungen, die sich in Rußland vollzogen haben, eben vielleicht dadurch herbeigeführt wurden, weil man dem Volke den Buthi entzogen hat und weil man seinen Geist dort klarer machte, indem man ihm den Alkohol vorenthielt. Um so überraschender berührt es, daß der Rum bei uns als ein absolut unentbehrlicher Bedarfsartikel erklärt wird. Wie kommt es nun, daß man andererseits wieder seit neuester Zeit die Rumzufuhr aus dem Ausland, wenn er schon so unentbehrlich ist, zur Verbesserung unserer Valuta gesperrt hat?

Man wird vielleicht sagen können, es ist eine Rechtsfrage, zu beurteilen, ob etwas entschädlich ist oder nicht. Aber der Herr Staatsanwalt hat früher gesagt, den Rum brauchen wir heute zum Tee. Also ändert sich die Beurteilung seines Wertes je nach der Zeit und nach den Verhältnissen, und dann ist die Frage keine Rechtsfrage mehr, dann ist es eine Lauffrage.

Wenn Sie mich nun weiter fragen, ob es zu billigen ist, daß man an einem Artikel hundert Prozent verdient, so werde ich das nie billigen. Aber mit dem Gesetz hat das gar nichts zu schaffen. In unserem Falle handelt es sich um ausländischen Rum, und ich möchte jene Volkstheorie oder jene Theorie sehen, die in den Besitz dieses teuren Rums sich setzen könnten. Er wird nur jenen zugänglich sein, die sich Rheinwein, Bordeaux oder Champagner leisten können, und er wird seinen Weg nur in die Leertassen jener Leute finden, die die Auslage wirklich nicht spüren. Gerade für diese Leute zu sorgen, erscheint mir nicht als unsere wichtigste Aufgabe.

Der Verteidiger wendet sich nunmehr der juristischen Beurteilung der Frage zu, ob sein Klient Helig als Mithäter oder Mitschuldiger bei den Anläufen zu beurteilen sei, und verneint diese Frage. Ebenso habe er nicht die Absicht gehabt, die Preise für Marmelade und Himbeersaft in die Höhe zu treiben. Der Redner führt aus, auch die weiteren Punkte der Anklage seien haltlos. Er hat sich nicht als ein unbefugtes Mitgliedsmitglied zwischen Produzenten und Konsumenten eingefügt. Und er (Redner) berufe sich auf die I. L. Steuerbehörde als Beweis dafür, daß Helig auch seinen zu großen Nettoumsatz genossen habe. Als Helig seinerzeit wahrheitsgetreu in der Steuerbekanntmachung anführte, daß er mit circa 8 Prozent Nettoumsatz verlaufe, hat ihm die Steuerbehörde darauf erwidert, daß man beim Handel mit Marmelade und Rum nicht 8 Prozent, sondern netto 20 Prozent verdienen müsse. Wo bleibt da die Preistreibererei? Ist es nicht bezeichnend, daß dieser Mann heute bestraft werden soll, weil er auch nicht annähernd das getan hat, was eine Staatsbehörde von ihm verlangte? Heute soll er sich verteidigen, daß er am Himbeersaft ganze 8 Prozent verdiente, und gestern mußte er sich rechtfertigen, weil er nach Ansicht der Steuerbehörde nicht weniger als 20 Prozent hätte verdienen müssen. Das Beispiel zeigt uns, daß man den Handel nicht mit Polizeigesetzen reglementieren kann und daß es sehr gewagt ist, den Verlust zu unternehmen, mit derartigen Anklagen dem Volke Sand in die Augen zu streuen. Und eben darum fordern wir jetzt wirklich einmal die Gleichheit vor dem Gesetze, darum fordern wir, daß recht ist, was dem anderen billig erscheint, und verwahren uns dagegen, daß für den einen strafflos ist, was bei dem anderen gestraft wird.

Eine Erfahrung zumindest erfüllt mich mit Befriedigung: Der Herr Justizminister sagte, er wolle eine Krise im Kriegsministerium vermeiden, das ist in dieser Zeit gewiß wichtig. Wir haben aber gelernt: Das Wichtigste vor allem ist die Gerechtigkeit! Und nicht minder wichtig ist es, daß dem Volke zum Bewußtsein gebracht wird: Es gibt noch eine Gerechtigkeit. Das ist der Grund, weshalb ich alles vor dem Gericht zu beugen hat. Darin liegt aber auch, hoher Gerichtshof, die Schwere der Aufgabe, die bei der Urteilsfällung zu erfüllen ist.

Wer sieht hier als Angeklagter? Ein Mann, der den Wunsch hatte, dem Kriegsministerium zu dienen, und der es verstanden hat, die Soldaten mit Bier zu versorgen. Die Herren Erhard und Bacher, die ich gestern hierher bemühen mußte, hatten gefunden, daß sie für 2.25 diese Leistung nicht fertig bringen können. Dr. Kranz hat sie fertig gebracht, das ist sein Verdrehen.

Man spricht von einer Konspiration im Kriegsministerium. Warum dacht man denn schon wieder etwas mit einem Schleiher zu? Wer waren denn die Konspiratoren? Wer hat die Unterschrift des Kriegsministers mißbraucht? Der Rittmeister v. Lustig, auf den hier angespielt wurde, indem der Herr Staatsanwalt von seinem bevorstehenden Sturze sprach, war es nicht! Wir haben es nicht erfahren, wer es war, weil eine Konspiration überhaupt nicht bestand. Dr. Kranz hat das Unmöglichste, in seiner Selbstaufopferung sich zu viel zu betätigen. Das war sein Verdrehen.

Das Urteil soll das Volk befriedigen. Aber vergessen Sie nicht die Charaktereigenschaften des Oesterreichers, seinen Humor und seinen Gleichmut. Das Volk will kein Opfer, es will nicht die Verurteilung Schuldloser, es hat keine Freude an ungerechtfertigten Leiden. Sie täuschen sich, wenn Sie glauben, Kranz opfern zu müssen, weil er ein Millionär ist, und daß das Volk sich darüber freuen könnte.

Wenn eine Behörde, wie das Kriegsministerium, in einer Note Tatumsstände darstellt und daran ein Urteil knüpft, so muß ich zunächst sagen, es wäre besser gewesen, das Urteil ganz beiseite zu lassen, denn es ist gleichgültig, und nur die Tatsachen allein sind maßgebend. Wenn man aber schon glaubt, daß auch die Behörde ein Urteil hat abzugeben müssen, dann wäre sie verpflichtet gewesen, dem Richter gegenüber für eine entsprechende Nichtigstellung zu sorgen. Was Dr. Kranz anlangt, zweifle ich nicht, daß auch Sie zu der Anschauung kommen werden: Er hat es gut gemeint. Daher bitte ich um seinen Freispruch.

Es folgen noch einige Nichtigstellungen seitens Dr. Preßburgers und Dr. Harpners.

Die Angeklagten verzichten auf das Wort.

Die Angeklagten verzichten auf das Wort. Der Vorliegende erklärt: Die Verhandlung ist geschlossen. Die Urteilsverkündung erfolgt morgen präzis 10 Uhr vormittags.

zur Verfolgung eines Mannes wie des Dr. Josef Kranz kommen konnte, dessen uneigennütziges Wirken für das Gemeinwohl weit eher ein Denkmal verdient hätte; nur so erklärt sich die Erhebung der Anklage überhaupt auf logisch und juristisch so anfechtbarer Grundlage.

Meine Herren vom hohen Gericht! Die Völker gehen sich zur Zeit der großen Pest, die Europa nach dem Dreißigjährigen Kriege heimsuchte, dem Wahn hin, daß es Leute gebe, die durch Bestreben von Menschen und Dingen mit einer Pestalbe die Pest hervorgerufen, und Tausende von unschuldigen Menschen fielen diesem Wahn zum Opfer. Der Pestalbe von damals heißt heute Preistreiber. Ihn macht der Volksmund für die Folgen der verschlechterten Valuta, des Rohstoff- und Arbeitermangels, der Transport- und anderen Schwierigkeiten verantwortlich. Nun ist es ja richtig; der Glaube an die Pestalbe war ein Aberglaube; an der Existenz der Preistreiber aber ist nicht zu zweifeln. Was aber die Gleichheit der Erscheinungen wiederherstellt, ist die Blindheit der Verfolgungswut, die in jedem kaufmännischen Gewinn bereits das Symptom der Preistreibererei erblickt.

Der Vorwurf blinden Verfolgungseifers kann jedoch diesen hohen Gerichtshof nicht treffen, der wiederholt durch Freisprüche zu erkennen gab, daß er die Spreu vom Weizen zu sondern weiß. Ich bitte Sie dringend, meine Herren vom hohen Gerichtshof: Prüfen Sie den Fall Rubel mit gewohnter Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit, und zeigen Sie durch Ihr Urteil, daß Sie nicht nur frei sind vom Schlagwort des Tages, sondern auch, was viel schwerer und auch viel edler ist, von der eigenen vielleicht vorgefaßten Meinung. Ich beantrage den Freispruch des Eißig Rubel.

Die Rede Dr. Harpners.

Dr. Harpner knüpft an das Wort des Staatsanwaltes an, der darauf verwies, das Volk schreie nach Brot, während hier, in diesem Falle, eine Handvoll Männer Millionen verdienen. Leider habe der Herr Staatsanwalt vergessen, auch darauf hinzuweisen, daß die Menge des Brotes für das Volk keine Vermehrung erfahren hätte, wenn das Gegenteil der Fall gewesen wäre. Und man könne sich dem Eindruck nicht erwehren, daß dieser ganze Prozeß eigentlich nicht deshalb geführt wurde, um dem schreienden Volk Brot zu verschaffen, sondern mehr deshalb, um seinen Schrei zu erlösen, um ihm ein paar Opfer hinzuworfen, und um seine Aufmerksamkeit abulenke von den wahren Ursachen aller Not und allen Elends.

Ich unterschreibe es, fährt der Redner fort, wenn hier gesagt wurde, es sei zu begrüßen, daß wir jetzt endlich dazugekommen seien, auch die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz herbeizuführen. Nur bedaure ich, daß wir dieses Ziel so spät erreichen und überdies nicht vollständig. Es ist noch nicht allzu lange her, wo ernste Männer, die gewiß aus ebenso ernsten Motiven wie der Herr Staatsanwalt davon sprachen, daß das Volk nach Brot schreie, und diese Männer sind auf Grund der Paragraphen 208 und 209 des Strafgesetzes in den Kerker gewandert. Sie wurden eingesperrt, und doch war für sie der Schrei nach dem Brot gewiß kein leeres Schlagwort. Um so mehr soll es mich freuen, wenn nun vielleicht doch die Zeit kommt, wo es nicht bloß eine Mode des Tages ist, das Volk zu schützen, sondern wo man ernstlich darangeht, an die Armut zu denken.

Aber, fährt Redner fort, da erinnere ich mich unwillkürlich an ein anderes Wort, das kürzlich ein sehr hoher Staatsmann Oesterreichs geprägt hat und über das ich herzlich lachen mußte. Er sagte: „Es geht nicht an, daß der Reiche im Kriege prahlt, während der Arme hungert!“ Ja, geschieht denn das nur im Kriege? Ist es etwa bei uns im Frieden schöner? Wenn wir es wirklich ernst meinen mit der Besserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, dann wäre es das schlechteste Mittel, jetzt einen Polizeistaat zu errichten, der durch Strafen bessern will. Nicht das ist die sittliche Aufgabe des Staates, die Schlechten zu strafen, sondern seine Aufgabe wäre es, die Menschen zu erziehen, damit sie nicht schlecht werden.

Aber heute macht man es eben ähnlich, wie einst. Man gab im Altertum den Leuten panem et circenses, um sie zu befriedigen. Das panem freilich hat man heute nicht, statt dessen gibt man aber den Massen Sensationsprozesse als circenses. Der Zweck ist klar, die allgemeine Aufmerksamkeit soll abgelenkt werden von den eigentlichen Ursachen, die die Notlage des Volkes herbeiführen.

Wie verhält es sich nun mit dem Kampf gegen die Preistreibererei? Jedes Vierteljahr erscheint eine neue Verordnung. Die erste hat nichts genützt, die zweite ebensowenig, und jetzt bekommen wir die dritte. Ich fürchte sehr, daß am 18. April auch unter der neuesten Preistreiberverordnung die Not des Volkes keine Änderung erfahren wird. Wohl aber wird dann vielleicht die Zeit gekommen sein, wo jeder anständige Mensch sich fürchten muß, überhaupt noch Geschäfte zu machen. Der Handel wird dann nur noch von jenen Elementen betrieben werden, die nichts mehr zu fürchten haben, und die sich eben damit zu trösten wissen: Ich werde es ja abgeben können, wenn ich wirklich etwas verdienen habe. Jahrhundertlang war die Menschheit in dem Geiste erzogen worden, daß sie trachten müsse, zu verdienen. Niemals war es übel genommen worden, wenn Kaufleute eine Konjunktur ausnützten. Jetzt aber, in der Kriegszeit, sollen plötzlich alle unsere Empfindungen umgewandelt werden, und das Verdienen soll auch den Verdacht des Verbrechens rechtfertigen.

Es ist in diesem Falle so oft das Wort zitiert worden: Justitia regnorum fundamentum. Sind wir uns denn darüber klar geworden, was darunter zu verstehen ist? Soll denn die Preistreiberereibereinerordnung das einzige Fundament unserer Gerechtigkeit bilden? Weshalb wird denn nicht auch eine Verfassung, die gesetzlich geschützt sein müßte? Für die steht die praktische Anwendung. Es ist vielleicht nur einem Zufall zu danken, daß wir öffentliche Fragen und wirtschaftliche Probleme vor diesem Forum wenigstens und gleichzeitig damit auch in der Presse behandeln können, denn das Parlament haben wir verloren. Vielleicht wäre manches anders, wenn die Verfassung geschützt und das Parlament erhalten geblieben wäre. Mit der Preistreiberereibereinerordnung allein wird es dem Staate nicht gelingen, dem leidenden Volke zu helfen.

Gerichtssaal.

Der Prozeß gegen Dr. Kranz.

Abschluß der Plaidoyers. — Urteilsverkündung morgen vormittags.

Man hätte erwarten dürfen, daß nach den mannigfachen Aufregungen und Zwischenfällen der letzten Tage der heutige letzte Tag der Verhandlungen im Kranz-Prozeß nicht mehr jenes Interesse auslösen wird, das bisher durch die Entwicklung der Dinge hervorgerufen wurde. Aber auch der heutige Tag war reich an tiefen Eindrücken und suggestiven Wirkungen. Beide Verteidiger, die heute ihre Plaidoyers hielten, sowohl Dr. Rappaport als auch Dr. Harpner, boten ansehnliche forensische Leistungen. War es dem ersteren unmöglich gelungen, für seinen Klienten namentlich die rein menschliche Anteilnahme auszulösen, so verstand es andererseits wieder Dr. Harpner, durch geistvolle Betrachtungen allgemeiner politischer und kultureller Art in seinen Darlegungen ein außerordentlich hohes Niveau zu erreichen.

Daß die Reden der Verteidigung nicht bloß aus Worten bestanden, sondern daß ihnen auch nachhaltiger Eindruck anhaftete, das bewies die Bewegung, die sie im Publikum hervorriefen. Auch heute wieder mußte der Vorlesende die Zuhörer, unter der Androhung, den Saal räumen zu lassen, vor weiteren Kundgebungen warnen. Der Staatsanwalt beantwortete die Plaidoyers mit einer kurzen Replik. Sodann verkündete der Vorlesende, daß das Urteil morgen, präzis 10 Uhr vormittags, verkündet werden wird. Mittags wurde die Verhandlung von ihm geschlossen.

Nachstehend unser Bericht:

Plaidoyer des Prof. Dr. Rappaport.

Zunächst ergriff der Verteidiger des Angeklagten Eißig Rubel, Prof. Dr. Rappaport, das Wort. Er führte aus:

Eine jener Fronten, in denen der grausame Witz des Schicksals sich manchmal gefällt, hat heute neben die hochragende Persönlichkeit des Dr. Kranz die bescheidene Gestalt des Eißig Rubel geführt, und im Widerschein der an jene Persönlichkeit anschließenden gewaltigen Vorgänge, die wir hier kürzlich erschüttert erlebt haben, scheint die Figur des Eißig Rubel zu verblasen und in den Hintergrund zu treten. Das hat sein Gutes und sein Schickliches. Das Gute bestand darin, daß der Herr Staatsanwalt meinen Klienten gewissermaßen als Quantité négligeable betrachtete und ihn mit wenigen Worten abtat, Eißig Rubel entlang so dem verschwindenden Ustauhauch der flammenden Beredsamkeit des Herrn Staatsanwaltes. Das Schickliche aber liegt darin, daß das menschliche Interesse am Geschick des Herrn Rubel erlöschte und erstarrt zu werden drohte. Und doch ist seine Tragödie nicht minder groß, nicht etwa nur, weil auch er ein Mensch aus Fleisch und Blut mit einer vermundbaren Seele ist, sondern weil — ich sage es mit dem vollen Bewußtsein der bestehenden sozialen Distanz — der Lebensweg meines Klienten dem des Herrn Staatsanwaltes in einer Beziehung ähnlich ist. Auch Eißig Rubel hat das Leben auf eine gewisse Höhe geführt. Es war ein Weg voll schwerer Entbehrungen, voll harten Ringens mit den Widerständen des Lebens, voll redlicher, ehrenhafter, erfolgreicher, gemeinnütziger Arbeit in dem Sinne, in dem jede lächliche wirtschaftliche Arbeit dem Gemeinwohl nützlich ist.

Der Verteidiger entwirft nun ein ergreifendes Bild von den Mühsalen Rubels infolge der Kriegswirren. Wenn so alle Argumente der Anklage vor ernster juristischer Kritik haltlos in alle Winde zerflattern — führt der Verteidiger des weiteren aus —, entsteht die verwundete Frage: Wie konnte der Herr Staatsanwalt auf solchen Argumenten eine Anklage aufbauen? Es gibt hierfür nur eine Erklärung, die Kollege Dr. Rosenfeld treffend gegeben hat. Wir stehen unter dem Einfluß einer Psychose, die die Gemütskräfte ergreifen und das Rechtsgesetz getrübt hat. Nur so ist es zu erklären, daß es

Der Kranz-Prozess.

Zur Urteilsverkündung, die für 10 Uhr anberaumt war, waren die Angeklagten Dr. Kranz und Dr. Freund nicht erschienen.

Der Präsident betrat bald nach 10 Uhr mit dem Gerichtshof den Saal und verkündete folgendes Urteil:

Das I. E. Erkenntnisgericht hat zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Dr. Josef Kranz, Dr. Richard Freund, Fritz Felix und Eijig Rubel sind schuldig im Sinne der modifizierten Anklage und nach § 21 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 und werden verurteilt, wie folgt:

Dr. Josef Kranz zu strengem Arrest in der Dauer von neun Monaten und zu einer Geldstrafe von 20.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu vier Monaten Arrest.

Dr. Richard Freund zu strengem Arrest in der Dauer von neun Monaten und zu einer Geldstrafe von 15.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu vier Monaten Arrest. In die Strafe ist einzurechnen die Untersuchungshaft vom 19. Jänner 3 Uhr nachmittags bis zum 23. Jänner halb 6 Uhr abends.

Eijig Rubel zu strengem Arrest in der Dauer von drei Monaten und zu einer Geldstrafe von 10.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu drei Monaten Arrest. In die Strafe ist einzurechnen die Untersuchungshaft vom 14. Jänner 11 Uhr vormittags bis zum 2. März 5 Uhr nachmittags.

Der Angeklagte Fritz Felix zu strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten und zu einer Geldstrafe von 20.000 Kronen. Im Nichteinbringungsfalle zu vier Monaten Arrest.

In Beziehung auf das Marmeladegeschäft wird der Angeklagte Dr. Kranz freigesprochen.

Gemäß § 23 der St.-P.-O. wird die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses nach Erwichen in Rechtskraft auf Kosten der Angeklagten, wofür die Angeklagten solidariisch haften, in der kaiserl. „Wiener Zeitung“ angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zur ungeteilten Hand zu tragen.

Das Verfahren gegen Schwarzwald und Perlberger wird ausgedehnt und einer besonderen Verhandlung vorbehalten.

Die Begründung des Urteils.

Der Gerichtshof hat angenommen, daß der Angeklagte Dr. Josef Kranz sich tatsächlich nicht unwesentliche Verdienste dadurch erworben hat, daß er es ermöglichte, den Truppen an der Front frisches Bier zu verschaffen. Es ist daher begründet, daß die Seeresverwaltung seine Tätigkeit dankbar anerkannt hat. Würde der Angeklagte alle seine Biergeschäfte in einer Weise abgewidelt haben wie diese Seereslieferung, so würde der Gerichtshof sicherlich nicht in die Lage gekommen sein, sich mit den Geschäften des Dr. Josef Kranz zu befassen. Der Gerichtshof ist aber zur Überzeugung gekommen, daß der Angeklagte die zur Seereslieferung ins Leben gerufene Biereinkaufsstelle zum Vorwand nahm, um unzulässige preistreibende Biergeschäfte zu machen. Hierbei ist es vollständig gleichgültig, ob der Angeklagte sich selbst bereichern wollte, oder ob er den Vorteil aus diesen Geschäften dritten Personen zuzuwenden gedachte, denn das Gesetz spricht nicht von übermäßigem Gewinn, sondern von übermäßigem Preis, die hintangehalten werden sollen. Übrigens hatte Dr. Josef Kranz an den abgeschlossenen Geschäften ein persönliches eigenes Interesse, da dieselben im Namen und auf Rechnung der Depositenbank abgeschlossen wurden und Herr Dr. Josef Kranz an diesem Geschäft als Aktionär, als Präsident des Verwaltungsrates und des Exekutivkomitees beteiligt ist.

Es ist selbstverständlich, daß der zur Vertretung der Bank berufene Verwaltungsrat oder Beamte für alles, was im Rahmen der Bank geschieht, strafrechtlich verantwortlich ist, weil ja die Bank als solche kein strafrechtliches Subjekt sein kann.

Der Gerichtshof hat sich insbesondere der Ansicht der Anklage angeschlossen, daß alle 5 v. S. übersteigenden Gewinne des Biergeschäftes Seereszwecken nur gewidmet sind, so weit sie sich auf den ersten Schluß beziehen, nicht aber die Gewinne aus den freihändigen Verkäufen der Bank, welche, wie aus der Bilanz vom 28. Dezember 1916 und aus der Aussage des Zeugen

Secht hervorgeht, ausnahmslos auf Konto der Bank gebucht wurden. Insbesondere gilt dies für die Stornogebühr im Falle Schaff in der Höhe von 230.000 Kronen, welche erst nach dem Angriff in der Presse auf das Konto der Biereinkaufsstelle durch Umbuchung übertragen worden sind. Die Verantwortung des Dr. Kranz, er habe zwischen der Depositenbank und der Biereinkaufsstelle keinen Unterschied gemacht, ist unrichtig, denn er hat den Dr. Richard Freund, als dieser 5000 Hektoliter Bier freihändig eingekauft und für die Biereinkaufsstelle in Rechnung gestellt hatte, ausdrücklich den Auftrag erteilt, die Einkäufe denn doch für die Depositenbank zu buchen, welcher Auftrag vollständig zwecklos gewesen wäre, wenn beide Institutionen wirklich identisch gewesen wären.

Der Aussage des Dr. Freund ist in diesem Belang die Glaubwürdigkeit sicherlich nicht zu versagen, da er ohne Auftrag des Dr. Kranz keinen Anlaß gehabt hätte, die umständlichen Umbuchungen konsequent durchzuführen. Dies wäre nicht geschehen, wenn es sich nicht bei den freihändigen Biereinkäufen vom 2. September bis 9. November einzig und allein darum gehandelt hätte, Bier in preistreibender Absicht aufzukaufen. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so wäre die Buchung gleichgültig gewesen.

Vorausgeschickt ist, daß nach Ansicht des Gerichtshofes Bier mit Rücksicht auf seinen Gehalt an Getreide in der gegenwärtigen Zeit der Lebensmittelknappheit ein beachtenswertes Nahrungsmittel und ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand ist. Daß Herr Dr. Kranz den Auftrag zum freihändigen Ankauf von Bier im kritischen Zeitpunkt erteilt hat, wird von ihm nicht bestritten. Es liegt also auch das zweite, ihm von der Anklage zum Vorwurf gemachte Faktum vor.

Dr. Kranz behauptet nun, daß er sich mit Bier eindecken wollte, um den in Aussicht stehenden zweiten Schluß mit der Seeresverwaltung in der Höhe von 70.000 Hektoliter Bier ausführen zu können. Allein diese Verantwortung ist unwahr, denn von diesem zweiten Schluß war nach der Aussage des Zeugen Jarzebecky zum erstenmal am 15. September 1916 die Rede. Jarzebecky wollte nämlich vorhandene 73 oder 70 Waggons Malz gar nicht der Bierbereitung, sondern der Erzeugung von Malzkaffee zuführen und erst als am 12. September im Kriegsministerium eine Note des Handelsministeriums eintraf, welche sich für die Interessen der bedrängten Brauindustrie einsetzte, gab Jarzebecky seinen Widerstand auf. Der Zeuge Jarzebecky bestätigte auf Grund der Aufzeichnungen seines Adjutanten, den er als äußerst verlässlichen Mann bezeichnete, daß Dr. Kranz in dieser Angelegenheit mit ihm zum erstenmal am 15. September verhandelte. Dementsprechend begann die diesfällige Korrespondenz auch erst am 16. September. Es kann also nicht gesagt werden, daß sich die Anklage in diesem Punkt lediglich auf das Gedächtnis des Herrn Zeugen Jarzebecky stützt, es ist vielmehr urkundlich nachgewiesen, daß die Verhandlungen über den zweiten Schluß erst am 15. September begonnen haben. Wenn es in der Richtung der Absichten des Dr. Kranz noch eines weiteren Beweises bedürfte, so läge er darin, daß die Depositenbank durch Direktor Dr. Freund Mitte September einen großen Teil des bei ihr vorhandenen Bieres an private Händler weiterverkaufte, was nicht der Fall hätte sein können, wenn die Einkäufe zum Zwecke der Eindeckung für die Seereslieferung erfolgt wären.

Daß diese Bierverkäufe deshalb erfolgten, weil das Bier dem Verderben unterlag, ist ebenfalls unrichtig, weil die Schlässe mit langer Überreifungszeit getätigt wurden. Schon deshalb lag zu den sofortigen Abverkäufen kein Anlaß vor. Auch weiß das Gericht aus der Aussage des Zeugen Freiherrn v. Bachofen-Echt, daß das von den Brauereien nicht abgerufene Bier anderweitig verkauft und der Biereinkaufsstelle das fortwährend frisch gebraute neue Bier zur Verfügung gehalten wurde.

Daß aber Dr. Kranz von den Verkäufen an Private Kenntnis gehabt und daß er dieselben billigte, ergibt sich daraus, daß er zugestandenemal den Angeklagten Perlberger, der ihn ersuchte, ihm Bier zu verkaufen, Mitte September an Dr. Freund wies, mit dem Beifügen, daß dieser Bier abgeben könne.

Der zweite Schluß mit dem Kriegsministerium kam nach längerer Verhandlung am 29. Oktober definitiv zustande. Aus der vorhandenen Menge von 73 Waggons Malz sollten 55.000 Hektoliter Bier hergestellt werden. Der ursprünglich von der angenommenen Lieferungs menge von 70.000 Hektoliter zu verbleibende Rest von 15.000 Hektoliter wurde von der Seeresverwaltung nicht mehr in Anspruch genommen, ja es wurde sogar auf die Ablieferung der aus dem ersten Schluß verbliebenen 17.000 Hektoliter verzichtet. Dieselben wurden der Biereinkaufsstelle zum freihändigen Verkaufe überlassen, weil dem Kriegsministerium gesagt wurde, daß diese 17.000 Hektoliter sich nicht länger halten könnten. Obwohl nun also zugestandenemal am 29. Oktober festgestellt, daß die Seeresverwaltung auf die ursprünglich in Aussicht genommene Biermenge von 70.000 Hektoliter nicht Anspruch erhebe, hat Dr. Josef Kranz seinen Auftrag, die freihändigen Verkäufe einzustellen, nicht widerrufen, im Gegenteil, es wurden noch am 9. November von Dr. Richard Freund ungefähr 9000 Hektoliter Bier freihändig eingekauft, so daß das freihändig eingekaufte Bier rund 41.000 Hektoliter betrug. Dazu kamen noch 17.000 Hektoliter aus dem ersten Schluß, so daß die

Depositenbank insgesamt über 58.000 Hektoliter zum freihändigen Verkaufe verfügte.

Die Preise, welche Dr. Richard Freund von einzelnen Händlern verlangte, waren geradezu exorbitant, wenn man den Unterschied zwischen Ein- und Verkaufspreis in Betracht zieht, welcher wiederholt mehr als 20 Kronen betrug. Es muß hiezu bemerkt werden, daß die Verantwortung des Dr. Richard Freund, diese Preise wären deshalb notwendig gewesen, weil er mit Rücksicht auf ein dem Handelsministerium vorgelegtes Offert einen Verlust von 115 Kronen für den Hektoliter besorgen mußte, haltlos ist, weil dieses Offert nicht bindend war und überdies den Marktpreis als Grundlage annahm, so daß die diesbezügliche Verantwortung des Angeklagten in der Luft hängt.

Es mag sein, daß Dr. Kranz auf die Preisbestimmung keinen unmittelbaren Einfluß nahm. Allein das ist für die Rechtslage ganz gleichgültig, weil im vorliegenden Falle jeder Gewinn, und selbst ein geringfügiger Gewinn, als vollständig überflüssiger Zwischengewinn angesehen werden muß, welcher den Preis der Ware übermäßig zu erhöhen geeignet war. Das mußte den Angeklagten Dr. Josef Kranz wie Dr. Freund betruht gewesen sein. Betrug doch der Gesamtgewinn aus den Bierverkäufen von September bis Dezember 1916 nicht weniger als rund 561.000 Kronen.

Der Gewinn ist volkswirtschaftlich gänzlich ungerechtfertigt, weil bei einem normalen Ablauf der Warenverteilung das Bier von den Brauereien direkt in die Hände der Gastwirte kommen müßte. Vorderhand aber sicherte sich die Bank unter dem Deckmantel, sie sei die Biereinkaufsstelle für Seereszwecke, so große Mengen Bier, daß sie davon durch Abgabe an Händler mehr als eine halbe Million Kronen Gewinn erzielen konnte, von denen einige — wie Rubel — selbst wieder erst an Händler mit Gewinn weitergegeben haben. Es ist daher nicht mit Unrecht von einem Kettenhandel die Rede. Der Tatbestand der Preistreiberei ist durch die nutzlose Einschlebung und durch die Absicht der Spekulation erwiesen.

Der Rum ist ein unentbehrlicher Lebensartikel. In der gegenwärtigen Zeit der Kaffee-, Tee-, Milch- und Kakaoknappheit dient, namentlich für Schwerarbeitende, der Tee, ja sogar warmes Wasser mit Rum als Frühstück und in der kalten Jahreszeit auch als Wärmemittel. Durch den Mangel an Zitronen ist dem Tee eine noch höhere Bedeutung zugewiesen. Die Urteilsbegründung erwähnt weiters den Zusammenhang zwischen der Rumherzeugung und der Spiritusknappheit usw. Dr. Kranz ist geständig, den Ankauf des holländischen Rums von der Anglobank veranlaßt zu haben, damit ihn die Depositenbank „mit dem Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes“, wie er sagte, d. h. also mit Gewinn weiterverkaufe. Wie beim Bier, ist es auch hier gleichgültig, ob der Gewinn groß oder klein sein sollte, unter allen Umständen liegt ein überflüssiger Zwischengewinn vor. Ganz besonders hier, weil sich hier

Jogar zwei Banken eingeschoben haben.

während normalerweise die Ware direkt zum Großhändler gelangen müßte. Ohne diese Praxis wäre die Ware entsprechend billiger geblieben. Übrigens beträgt der Gewinn beim holländischen Rum über 570.000 Kronen innerhalb zweier Monate, so daß, wenn auch nur Gesehmungskosten von 1192 ungeprüft als richtig angesehen werden, ein Nutzen von 100 Prozent erzielt wurde. Die von Dr. Kranz angegebenen Motive der Ablösung des Rums von der Anglobank sind selbstverständlich ganz gleichgültig, weil bei Beurteilung der Preistreiberei besondere Motive nicht in die Wagschale fallen.

Dr. Freund.

Dr. Freund ist geständig, kraft seiner Stellung in der Bank die ihm zur Last gelegten Geschäfte getätigt zu haben. Mit Rücksicht auf seine Beteiligung am Reingewinn sind die Interessen an den Gewinnen auch seine Interessen. Er hat alle Maßnahmen getroffen, Preise bestimmt, und für ihn gilt dasselbe wie für Dr. Kranz. Auch er mußte die Folgen erkennen, die sich durch eine derartige Sebarung ergeben. Die Bedeutung seines Wirkens erhellt allein schon aus dem Umstande, daß der in nicht ganz drei Monaten eingesackte Gewinn ungefähr eine Million betragen hat. Seine Verantwortung, er habe sich lediglich als Beamter gefühlt und die ihm erteilten Aufträge ausgeführt, ist nicht stichhaltig, da er eine leitende Persönlichkeit in der Bank war. Er hat die Biergeschäfte vollkommen frei geleitet, hatte zur betreffenden Zeit die erste Unterschrift und hätte seine Mitwirkung an solchen Geschäften ebenso verjagen können und sollen, ebenso wie dies ja von anderen Beamten — nach den Aussagen der Herren Muntendorff und Gatterer — ohne Gefährdung ihrer Stellung geschehen ist.

Rubel.

Eijig Rubel hat 100.000 Hektoliter zum Preis von 70, 79 und 90 Kronen gekauft und zwischen 89 bis 100 Kronen, also mit einer Spannung von 10 Kronen verkauft. Er selbst ist Großhändler, hat sich vorerst mit dem Bierhandel nicht beschäftigt, erhielt auch in Wien keine Gewerbebesugnis und verkaufte nicht an Gastwirte, sondern an fremde Händler, so daß die Kette verlängert wurde, durch welche die Ware zu gehen hatte, um dann im Preis erheblich verteuert zu werden. Zudem hatte er keinerlei Speisen, da er die ihm von der Bank überlassenen Schlässe einfach einem anderen Händler zederte. Seine Spekulationsabsicht ist erwiesen.

Der Abend
4. IV. 1917
Der Kranz-Prozess.

11
158

Felig.

Was den Angeklagten Felig betrifft, so ist erwiesen, daß er Meta-Geschäfte mit der Depofitenbank machte, Warenankäufe vornahm und bei dem Verkauf einen geradezu maßlosen Gewinn erzielt hat, der in zwei Monaten nahezu eine halbe Million Kronen betrug. Auch hier ist erwiesen, daß der Rum-Spekulationsobjekt war. Schon aus der Tatsache, daß die Bank selbst erkannt hat, 30.000 Kronen seien eine genügend hohe Gewinnbeteiligung, und daß Felig der Bank einen Nutzen von einer halben Millionen Kronen auswies, geht hervor, daß er sich zumindest der Preistreiberie, die aus den Bankfaktoren hervorgeht, mitschuldig gemacht hat.

Was die Unrechtmäßigkeit des Bedarfsartikels Rum anlangt, so ist das bereits bei der Begründung des Erkenntnisses gegen Dr. Freund gesagt worden.

Die Note des Kriegsministeriums.

Was die viel erwähnte geänderte Note des Kriegsministeriums an den Untersuchungsrichter betrifft, so wird ausdrücklich festgestellt, daß sie bei der Schöpfung des Urteils gar nicht in Betracht gezogen wurde und daß überdies der Sachverhalt durch die Aussagen der Zeugen Sr. Czjellenz des Justizministers und Sr. Czjellenz des Finanzministers und Sr. Czjellenz des Kriegsministers vollständig klargestellt wurden.

Perlberger und Schwarzwald.

Bezüglich der Angeklagten Perlberger und Schwarzwald hat der Gerichtshof in Ermüdung gezogen, daß beide befugte Bierhändler sind und daß daher ihre Verantwortung immerhin möglich ist. Weil jedoch nicht festgestellt werden konnte, ob die von ihnen erworbenen Biermengen im Verhältnis zu ihrem Bedarf standen und da insbesondere nicht festgestellt worden ist, ob die von den Angeklagten vorgebrachten Gesteinskostenberechnungen den Tatsachen entsprechen, konnte der Gerichtshof zu einem verlässlichen Urteil nicht gelangen. Es ist daher ein endgültiges Urteil erst nach Feststellung dieser Tatsachen möglich. Es wird in einer gesonderten Verhandlung geschöpft werden.

Das Strafausmaß.

Was das Strafausmaß betrifft, so ist bei Dr. Kranz die Fortsetzung der Tat durch längere Zeit, der große Umfang der Geschäfte, die Höhe der dadurch bewirkten Preissteigerungen, vor allem anderen die Tatsache, daß die Bierverkaufsstelle in listiger Weise dazu benützt wurde, um freihändig Bier von Brauereien zu bekommen, welche der Meinung waren, daß dasselbe für Heereszwecke verwendet werden solle, während es nur dem Handel dienete, ferner die Tatsache, daß von der Wirkung der begangenen Preistreiberie weite Kreise der Bevölkerung betroffen wurden, als erschwerend in Betracht gezogen wurden.

Herr Dr. Freund hat von dem Bierabfluß mit der Heeresverwaltung ebenfalls Nutzen gezogen, da er sich immer mehr Bier von Brauereien zu verschaffen trachtete, indem er sich Formulare der Bierverkaufsstelle bediente und dadurch bei den Brauereien die Meinung hervorrief, daß sie für Heereszwecke lieferten, obwohl er ganz genau wußte, daß die Bierverkaufsstelle kein Bier mehr brauchte.

Bei Eißig Kubel wurden als erschwerend der Umfang der Geschäfte angenommen, als mildernd der Umstand, daß er durch seine Verluste, die er durch den Freund erlitten hat, immerhin sich in einer bedrängten Lage befand. Als mildernd wurde seine Unbescholtenheit angenommen, ebenso bei Doktor Kranz und Dr. Freund sowie ihr teilweises Geständnis. Bei Felig wurde als erschwerend die große Menge der von ihm gekauften Waren und die Fortsetzung der Tat angenommen. Der Gerichtshof hat sonach die ausgesprochenen Strafen als angemessen betrachtet.

Was die Publikation anlangt, so hat der Gerichtshof diese Veröffentlichung durch die kaiserliche „Wiener Zeitung“ beschlossen, aus welcher das Urteil auf die anderen Zeitungen übergehen kann.

Zur Verhängung des Gewerbeverlustes schien dem Gerichtshof kein Anlaß vorzuliegen.

Gegen dieses Urteil steht den Verurteilten das Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und der Berufung, die Richtigkeitsbeschwerde, wenn sie glauben, daß das Gesetz verletzt worden sei, die Berufung, wenn sie das Strafausmaß für zu streng finden.

Nach dieser Verkündung erhoben sich der Reihe nach die Verteidiger der Verurteilten und meldeten die Richtigkeitsbeschwerde und die Berufung an.

Antrag des Staatsanwalts auf Verhaftung des Dr. Kranz.

Der Staatsanwalt erhebt sich nun und erklärt: Mit dem Ausspruch des Urteils ist die Aufgabe eines Staatsanwaltes noch nicht erschöpft. Er hat auch die Pflicht, den Strafvollzug zu überwachen. Ich habe mir erlaubt, an anderer Stelle auf die besondere Bedeutung und die Wichtigkeit des Falles, der uns beschäftigt, hinzuweisen. Was das Urteil für Herrn Dr. Kranz bedeutet, ist ja klar. Die Vernichtung seiner bisherigen gesellschaftlichen Stellung, den Sturz von der Höhe. Es wäre daher nicht unbegreiflich, wenn Doktor Kranz das Urteil als „Feststellungsurteil“ auffassen würde. Und da er ja in der Lage ist von den Finzen

seines ansehnlichen Vermögens leben zu können und enge Beziehungen mit dem Auslande hat, wäre es möglich, daß er die Flucht ergreift. Ich habe mich daher verpflichtet gefühlt, mit der Berufung auf den § 175, Zahl 2, zu beantragen, daß über den Verurteilten die Straffhaft verhängt werde, um ihm jede Möglichkeit eines Fluchtversuches zu nehmen.

Dr. Benedikt: Dieser Antrag wäre vielleicht zu einer anderen Zeit verständlich. Daß aber heute eine Flucht überhaupt vollkommen unmöglich ist, bedarf keines Beweises, es gibt kein Land, in welches man flüchten kann. Weder ins Deutsche Reich, wo sofort die Auslieferung erfolgen würde, noch nach Holland oder sonst wohin ist eine Flucht möglich. Eine wirkliche Besorgnis, daß der Strafvollzug vereitelt werden könnte, ist daher nicht vorhanden, aber der Antrag scheint eine andere Seite zu haben, nämlich die, die Verfolgung des Doktor Kranz noch stärker zu akzentuieren, ihm die Möglichkeit zu nehmen, Rechtsmittel zu ergreifen. Nach meiner Meinung ist dieser Antrag daher tendenziös und überflüssig und ich bitte, ihn abzuweisen.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück. Während dieser Pause herrscht im Saale große Bewegung und lebhafter Meinungsaustausch. Nach einer Viertel Stunde erscheint der Gerichtshof. Ehe er den Beschluß verkündet, erklärt Dr. Benedikt:

Höher Gerichtshof! Obwohl ich nicht glaube, daß diesem Antrag Folge geleistet wird, so gebe ich hiemit für den Fall, als es doch geschehen sollte, die Erklärung ab, daß ich eine angemessene Bürgschaft sofort zu erlegen bereit bin. Bitte zu bedenken, meine Herren vom hohen Gericht, daß der Zustand des Dr. Kranz, infolge der moralischen Vernichtung durch das Urteil ein solcher ist, daß eine Haftverhängung wegen Fluchtverdachts für ihn zu den fürstbarsten physischen und psychischen Folgen führen dürfte. Nicht einmal der unbefohlene Mann kann heute ohne Paß über die Grenzen und ich bitte also, von einer Inhaftnahme gegen angemessene Sicherheit abzusehen.

Staatsanwalt: Ich glaube, daß die Frage der Sicherheitsleistung auch in dieser Form gelöst werden könnte und bitte vorläufig über den Antrag selbst zu entscheiden. Nach § 175, Zahl 2 habe ich nichts einzumenden, wenn dann eine angemessene Kautions, von der Ratkammer bestimmt und bei ihr erlegt wird.

Präsident (zu Dr. Benedikt): Eine Kautions in bestimmter Höhe wird nicht angeboten?

Dr. Benedikt: Ich würde ohne weiters 500.000 Kronen Kautions anbieten, weil ich überzeugt bin, daß Dr. Kranz selbst sein ganzes Vermögen opfern würde, um die Haftverhängung abzuwenden.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beratung zurück. Kurz darauf, um 12 Uhr erscheint der Bruder des Dr. Kranz im Saale, erhebt sich und teilt ihm mit, daß sein Bruder, der jedoch von dem Urteil und von dem Antrag des Staatsanwaltes in Kenntnis gesetzt worden sei, persönlich herkommen wolle, um sogleich die Frage der Kautions zu erledigen. Nach fünf Minuten erscheint der Gerichtshof. Der Präsident verkündet:

Das Gericht hat entschieden, daß gegen Dr. Kranz ein Haftbefehl erlassen werde, weil Fluchtgefahr mit Rücksicht auf die Beziehungen des Verurteilten zum Auslande, besonders zu Holland tatsächlich vorliege. Dieser Haftbefehl wird jedoch unterbleiben, wenn eine Kautions von einer Million Kronen erlegt wird. Sobald das Geld erlegt ist, wird der hinausgegebene Haftbefehl widerrufen.
Unter großer Bewegung leert sich allmählich der Saal.

Der Erlag der Bürgschaft.

Zu dem angekündigten Wiedereintreten des Doktor Kranz ist es nicht gekommen. Dagegen erschien um 12 Uhr nachmittags im Depofitenamt des Wiener Landesgerichtes der Verteidiger des Dr. Kranz, Herr Dr. Benedikt, und erlegte in Anwesenheit des Präsidenten Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann den Betrag von einer Million Kronen in Wertpapieren.

Die Stellen des Dr. Kranz.

Dr. Josef Kranz ist an folgenden Unternehmungen als Verwaltungsrat oder Präsident beteiligt: Spiritusfundat, Osterreichische Alpine Montangesellschaft, Osterreichische Brown-Boveri-Werke A.G., Franz Kaver Woposch u. Sohn A.G., Spiritusindustrie A.G., Verein mährischer Zuckerfabriken in Olmütz, Mährische Zuckerindustrie A.G., Grubbad, Koliner Spiritus-Pottaschefabrik und -Kaffinerie A.G., Prag, A.G. für Verarbeitung und Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, Sarajevo, Alkenbrauerei Sarajevo, Carbidwerk Deutsch-Matrei A.G., Erdbergbau und -Industrie A.G., Wien, Kopal u. Zahn, Maschinenfabrik A.G., Prag, Böhmisches Elektrizitäts A.G., Zajce, Böhmisches Holzverwertungs A.G., Tesche, Nationale Vereinigte Textilwerke A.G., Budapest, Holzverarbeitungsindustrie A.G., Konstantz.

Die Bierbrauen und der „Abend“.

Die Wiener Brauerzentrale sendet den Zeitungen ein Rundschreiben, worin sie die angeblich vielfach falsch wiedergegebenen Aussagen des Generaldirektor Erhardt zusammenfaßt. Das Rundschreiben beschäftigt sich auch mit der Ausbreitung, als habe dieser Verband die Angriffe gegen Dr. Kranz veranlaßt oder beeinflusst. Da Angriffe gegen den Dr. Kranz in einer anderen Zeitung, als im „Abend“ nicht erhoben worden sind, oder doch zumindest nicht in der ent-

scheidenden Zeit vor Einleitung der Strafuntersuchung, so könnte sich diese Behauptung nur auf den „Abend“ beziehen. Wir bestätigen als vollkommen richtig die Mitteilung der Brauerzentrale, daß sie diese Angriffe in keiner Weise veranlaßt oder beeinflusst hat, ja wir können sogar hinzufügen, daß sich die Herren Generaldirektor Erhardt (Wien), Zwiergina (Prag) und Dr. Richter (Graz) zu den von uns im Laufe unserer Erhebungen erbetenen Auskünften zwar bereit erklärten, sich ihnen aber nachträglich entzogen haben. Unser Verkehr mit den genannten Herren beschränkte sich sohin auf die telephonische Verabredung von Zusammenkünften, die nicht stattfanden. Mit irgend welchen anderen Personen, die dem Brauerverbande oder der Brauindustrie angehören, hatten wir nicht den geringsten, weder unmittelbaren noch mittelbaren Verkehr.

Wir teilen dies zur Steuer der Wahrheit mit, und um den schon beginnenden Verjungen entgegenzutreten, die Absichten zu verdächtigen, von denen der „Abend“ seit Beginn seines Kampfes geleitet wurde.

Nachwort.

Der Straffall, der fast eine Woche lang Wien in atemloser Spannung erhalten hat, ist vorüber; der Spruch des Gerichtes hat die Schuldigen der verdienten Strafe überantwortet; der Prozess, den man nach dem in jeder Hinsicht überragenden Angeklagten benannte, gehört der Geschichte an. Wie einst der Prozess Ofenheim die Abrechnung mit den Männern und den Grundfragen des Jahres 1873 und des großen Krachs war, so ist es der Prozess Dr. Kranz und Genossen für die Männer und Grundfragen der großkapitalistischen Hochflut, gegen die nun der Damm des Rechtes aufgerichtet wurde. Das, und nicht die Verurteilung wegen Preistreiberie, gibt ihm seine große soziale Bedeutung. Das erklärt auch die ungeheure Erregung in allen Kreisen; jedermann fühlte, die einen zitternd, die anderen hoffnungsfroh, daß eine Zeit zu Ende geht. Noch stehen wir alle, und namentlich wir vom „Abend“, den Ereignissen zu nahe und zu sehr unter ihrem Eindruck, als daß ein unbefangenes abschließendes Urteil und eine sorgsam geprüfte Voraussage möglich wäre. Aber für ein paar Betrachtungen läßt sich schon der Standpunkt gewinnen.

Die Verteidiger des Systems, das auf der Anklagebank saß, versuchten, den Gütern der Volkswirtschaft Angst zu machen. Einer der geistreichsten unter ihnen — sie sind es nicht alle — meinte, man dürfe es nicht als Hauptaufgabe des Staates ansehen, die Diebe zu bestrafen; man müsse vielmehr die Menschen so erziehen und so stellen, daß sie nicht fehlten. Zugegeben, obwohl sich gewiß nicht leugnen läßt, daß viele der Angeklagten so erzogen und alle ohne Ausnahme so gestellt waren. Aber wenn auch das Bestrafen der Diebe sicherlich nicht zu den Hauptaufgaben des Staates gehört, so ist es doch eine seiner Aufgaben, und darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß er zunächst die ehrlichen Leute vor den Dieben und dann erst die Diebe vor den Folgen ihrer Gewinn gier zu schützen habe.

Der selbe geistreiche Verteidiger des Systems des skrupellosen Erwerbes wiederholte die sattem bekannte Besichtigung, wenn man es so weiter treibe, werde kein anständiger Mensch sich länger mit dem Handel befassen. Die Fächerfinte ist zu durchsichtig. Man wird die Anständigen nicht abschrecken, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sie schon jetzt nichts Strafbares tun, nicht aus Furcht vor der Strafe, sondern weil sie eben anständig sind. Wahrlich, aus demselben Grunde könnte man die Polizei davor warnen, Taschendiebe festzunehmen, weil es die anständigen Leute abschrecken möchte, ins Gedränge des Marktes zu gehen...

Nach einem kann schon heute mit voller Sicherheit festgestellt werden: obwohl die ganze Angelegenheit im vollsten Lichte der Öffentlichkeit verhandelt wurde, ist dieses alte Osterreich nicht zusammengefallen; im Gegenteil! Man kann ohne die geringste Übertreibung sagen, daß es gesünder, förmlich verjüngt durch diesen Prozess wurde, daß diese Hochflut von Offenheit und Gerechtigkeit, die vor nichts zurückzuckt, wie ein verjüngendes Bad gewirkt hat. Und auch das hat so mancher Zwischenfall erwiesen, daß das Unterdrücken und Verheimlichen den Unterdrückern und Verheimlichern sehr schaden kann. Sie bezahlen die schwebende Ruhe kurzer Zeit mit Wucherzinsen, und so hat sich so mancher weise Fleck nur zu bald als mitschuldiger erwiesen. Man mag es nicht ausgedenken, bis wohin das Gift des Mißtrauens und der Verdächtigung gedrungen wäre, ohne den großzügigen und klugen Entschluß, das, was geschehen mußte, vor den prüfenden Blicken des ganzen Volkes geschehen zu lassen. Daß es auch politisch das Klügste war, zeigt die Beurteilung des Straffalles im Auslande; auch dort hat es unser Ansehen nur gehoben; wie leicht hätte im Schatten der Heimlichkeit das Gegenteil geschehen können!

Auch wer Angst hatte, daß die Erörterung gewisser Fragen heimmütig wirken könnte, sah sich enttäuscht. Gerade das Entgegengesetzte geschah; wer Gelegenheit hatte, die wirkliche Meinung des Volkes zu hören, der weiß, daß es förmlich beruhigt aufatmete, als es sah, daß alles offen verhandelt wurde. Sicherlich war es enttäuscht über das vor ihm aufgedeckte Treiben, aber daß man nichts verschwiegen und vertuscht, hat es beruhigt. Sein Rechtsbedürfnis befriedigte es, zu sehen, daß es doch nicht wahr ist, daß die Millionen ein Verleumdungsbüchlein für ihre Be-

meiner Arbeitslast in der Lage sein werde, diese Mission zu übernehmen. Ich habe Keines meiner Bedenken mitgeteilt und darauf verwiesen, daß es mir nicht einfallt, meine bisherige Tätigkeit aufzulassen oder auch nur einzuschränken. Keines beruhigte mich und meinte, es handle sich nur um eine Preisfrage und daß man auf mein Eintritt in die Bank aus Gründen meiner bisherigen Stellung in der Industrie Wert lege und daß ich in der Person des kaiserlichen Rates Schönwald einen sehr geeigneten Fachmann zur Seite haben werde, auf den ich mich unter allen Umständen verlassen könne.

Trotzdem war ich nicht beruhigt, und es wurde lange verhandelt, bis eine Persönlichkeit — ich will keinen Namen nennen — die für mich als Industriellen unter allen Umständen große Autorität besitzen muß, mir den Rat erteilte, die Stellung anzunehmen, weil ich viellecht aus der Depositenbank ein Instrument machen könne, das den öffentlichen Interessen dienen werde. In diesem Stadium entschloß ich mich. Ich habe gleich nach Antritt meiner Stellung darauf bestanden, daß die Verwaltung der Bank organisiert werde, weil mir mit den vorhandenen Kräften eine gedeihliche Tätigkeit nicht möglich schien. Ich habe verlangt, daß die galizischen Geschäfte der Bank, die der sonst sehr vorzügliche Deffauer begonnen hat und die verlustbringend waren, eingestellt werden, verläßt, daß für andere Geschäfte eine persönliche Kontrolle eingeführt werde. Ich habe verlangt, daß die Direktion ausgeschaltet werde, daß Verhandlungen mit dem Direktor Schwarz von der Anglo-Bank angeknüpft und daß eine Reihe von Personen, die als Fachleute Ruf hätten, für die Depositenbank gewonnen werden. Das alles wurde mir abgeschlagen, mit dem Hinweis darauf, daß ich mich auf Schönwald Vater und Sohn verlassen sollte. Die wirkliche Bankleitung lag in den Händen Schönwalds. Ich sage dies nicht, um meine Verantwortung abzuwälzen, sondern um Tatsachen zu verzeichnen. Ich habe auf die internen Geschäfte der Bank keinen wie immer gearteten Einfluß bekommen, noch ihre Geschäfte beeinflusst. Ich berufe mich auf Herrn Schönwald als Zeugen. Und ich führe aber auch jeden anderen Bankangestellten darüber als Zeuge an.

Nun will ich auf das Thema selbst eingehen. Schon lange vor Kriegsausbruch erregte ich mich der besten Beziehungen zu seiner Gesezzen dem Herrn Kriegsminister. Ich habe mich aber nie und in keinem Zeitpunkt als Kriegsminister gefühlt und ich habe mich dem Kriegsminister nur im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt. Daraus komme ich keineswegs aus Eitelkeit zu sprechen, sondern weil es der höchsten Staatsanwaltschaft gefallen hat, mich als einen gewinnstüchtigen Menschen zu bezeichnen. Ich habe mich seiner Gesezzen im öffentlichen Interesse zur Verfügung gestellt, und zwar dankte es sich um durchweg patriotische Angelegenheiten, die mir anregungswert schienen. Ich habe in dieser Zeit nie über Geschäfte gesprochen. Bei einer derartigen privaten Aufmerksamkeiten kamen mir im allgemeinen auf die Verhältnisse bei unseren Heilstruppen zu sprechen und die Tatsache, daß in Deutschland die Versorgung der Heilstruppen kläglicher vor sich geht, so daß man zum Beispiel den Truppen

eisgekühltes Bier bis in den Schluchtengraben schickt. Ich habe dabei nicht an ein Geschäft gedacht, ich habe mich bloß für die Besserung der Verhältnisse in Österreich zur Verfügung gestellt. Es wäre besser gewesen, einen Herrn aus der Brauindustrie damit zu beauftragen, aber ich habe geglaubt, diese Dienste nicht abschlagen zu dürfen. Es war ein eigenwilliger Zufall, daß ich wenige Tage darauf Herrn Leopold D. v. v. einen bekannten und geschätzten Fachmann begegnete, der mich mit Dr. Freund bekannt machte und darauf aufmerksam machte, daß 300 bis 400 Waggons Malz vorhanden seien, die von der Malzzentrale zum Export bestimmt seien, daß aber möglich sei, die Herren zu bestimmen, diese Mengen der inländischen Industrie zuzuführen und daß man dies für die Bierherstellung für die Heilstruppen verwenden könne. Dr. Freund sagte mir, er sei es gewesen, der mit Dr. Stern diese Angelegenheit in Deutschland organisiert habe, was mich sehr freute. Ich begab mich zu dem Herrn Kriegsminister, der mich an den Herrn Sektionschef Jarzebiecki wies. Am 27. April 1916 bekam ich eine Einladung zu dem Herrn, mit dem ich eine kurze Unterredung hatte und der mich beauftragte, mit der Malzzentrale zu verhandeln und Vorschläge zu machen. Schon in dieser Unterredung war die Rede von der Allgemeinen Depositenbank, denn es war ausgeschlossen, daß ich als Präsident dieser Bank ein Geschäft als Privatmann machen könne, denn das hätte mir viellecht als inkompetent und als unzuständig angesehen werden können. Ich habe mit Dr. Freund verhandelt. Die Malzzentrale hatte hohe Angebote aus dem Auslande, so daß ich mich zu Preisen entschließen mußte, die, wenn es auch geringere als die Exportpreise waren, immerhin recht beträchtlich waren. Die Depositenbank sollte mit Hilfe des Dr. Freund die Sache ausbauen so wie in Deutschland. Freund hatte sich mit den Brauereien ins Einvernehmen geeinigt und sich einige hundert Waggons Bier gesichert. Mithin entstand der Aktion ein Gegner in der Person des Generaldirektors Erhardt. Er empfand es nicht angenehm, daß bei der Bierversorgung der Heilstruppen nicht die Brauindustrie selbst, sondern Mittelmäner tätig sein könnten. Ich mußte mich dieser Schwierigkeiten vorziehen und begab mich am 3. Juni zum Handelsminister, dem heutigen Finanzminister, und ich habe Er. Gesezzen gebeten, mich in der Versorgung der Heilstruppen zu unterstützen und ausdrücklich erklärt, daß ich keine Geschäfte für meine Bank machen wolle, daß ich für meine Tätigkeit nicht mehr wünsche, als fünf Prozent der Einkaufsfaktura des Betrags. Ich habe erklärt, daß ich jeden weiteren Gewinn ablehne. Ich will kein Kriegsminister sein. Das „Nichtkriegsministeramt“ wurde gerade zu meinem speziellen Namen. Ich machte mich erbötig, nach Abschluß des Geschäftes alle Bücher dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen und jeden Betrag, der die fünf Prozent der Einkaufsfaktura übersteigt, dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen. Dies sind die grundlegenden Erklärungen, abgegeben am 3. Juni 1916 an den Handelsminister. Wenn die Depositenbank fünf Prozent von der Einkaufsfaktura als Entschädigung verlangte, so heißt dies nicht 5 v. H. Nutzen. Sie hat

weder gekauft noch verkauft, nur einen Dienst organisiert.

Das Handelsministerium zeigte sich sehr interessiert und erklärte tun zu wollen. Es fand dann über seine Einladung am 7. Juni eine Sitzung unter Vorsitz des Sektionsrates Doktor Löwenfeld statt, der Dr. Freund, meine Tätigkeit und Vertreter der Brauindustrie beauftragte. Ich habe an die Herren der Bierindustrie appelliert, die Sache nicht zu stören.

Da ich bereits als Präsident der Bank dem Kriegsministerium das Anbot gemacht hätte, würden wir uns nicht verdrängen lassen. Übrigens hätte die Brauindustrie selbst große Vorteile von der ganzen Sache insofern gehabt, da festgelegt wurde, daß das Bier, welches aus den in Betracht kommenden 300 bis 400 Waggons Malz erzeugt werden sollte, nicht in das den Brauereien eingeräumte Kontingent eingezeichnet werde, d. h. daß die österreichische Brauindustrie das Recht erhielt, 170.000 bis 200.000 Hektoliter Bier zu erzeugen, die sie sonst nicht hätte erzeugen können. Da ich die Sache vorwärts bringen wollte und aus Annehmlichkeiten immer dringendere Rufe nach Bier erschollen (Kilometerweise sollen damals die armen Soldaten an der Front wegen eines einzigen Fassels Bier gemeldet sein), so habe ich am 11. Juni 1916 eine unmittelbare Eingabe an das Ministerium gerichtet. Auch in dieser Eingabe kommt klar zum Ausdruck, daß es sich um ein Geschäft der Depositenbank und nicht um eines des Doktor Josef Kranz handelte, der solche Privatgeschäfte weder machen wollte noch machen konnte. Mein Hauptgedanke war damals wie immer: Ich will dabei keinen Nutzen ziehen, sondern einen

Wunsch des Kriegsministers erfüllen. Am 13. Juni machte ich noch eine offizielle Eingabe an das Kriegsministerium, worin ich im Namen der Bank erklärte habe: Wir verlangen 5 v. H. für unsere Tätigkeit, für unsere Ausgaben und gewisse stehende Speien.

Schließlich schien es, daß die Brauindustrie sich beruhige, obwohl die Gegnerschaft des Direktors Erhardt immer noch deutlich zum Ausdruck kam. Schließlich kam auch die „Kranzbestrafung“ zur Sprache. Man darf nämlich nicht vergessen, daß der Zentralverband aus Brauereien besteht, von denen die einen mit dieser, andere wieder mit jener Großbank arbeiten. Aber endlich haben wir die Herren von der Brauindustrie doch umgestimmt.

Im Kriegsministerium fand nun eine große Sitzung unter Vorsitz des Sektionschefs Jarzebiecki statt, der auch die Herren Löwenfeld-Ruß und Herr Kraupa, ferner Vertreter der Brauindustrie sowie der wirtschaftlichen Vertreter des Kriegsministers, Herr Rittmeister Rustig, beauftragte. Letzteren, ich betone dies, habe ich damals überhaupt zum ersten Male gesprochen. Damals erklärte Direktor Erhardt energisch, wenn schon Bier an das Heer geliefert werden müßte, so dürfe man den Brauerverband nicht übergeben. Nach einer längeren Beratung der Herren vom Kriegsministerium, während deren Sektionschef Jarzebiecki Dr. Freund und mich veranlaßte, uns zu entfernen, wurden wir zurückberufen und uns mitgeteilt, daß das Geschäft so, wie die Heeresverwaltung es mir angeboten hatte, gemacht werden sollte und daß also meine Bedingungen angenommen worden seien.

Staatsanwalt: Galt, das ist wichtig! Das müssen Sie deutlicher sagen: Ihre Bedingungen gingen doch auch dahin, ein in der Qualität und dem Salzgehalt nach entsprechendes Bier zu liefern?

Dr. Kranz: Ich bitte, ich wiederhole, daß ich kein Fachmann bin. Meine Kenntnisse des Bieres beschränken sich auf meine darüber in meiner Studentenzeit gewonnenen Erfahrungen. Ich kann aber nur immer wiederholen: Es mußten sich alle beteiligten Faktoren, sowohl die Herren des Kriegs- wie des Finanzministeriums darüber klar sein, daß es sich bei all dem immer nur um ein Geschäft der Depositenbank und nicht um ein privates Geschäft des Dr. Kranz handelte. Es ist die letztere Behauptung nämlich ein Stützballen der Anklage.

Die Vereinbarung lautete dahin, daß alles, was 5 v. H. der Einkaufsfaktura übersteigt, dem Kriegsministerium zur Verfügung gestellt werden mußte. Bei einem

Umsatz von 20 Millionen

haben wir also etwa 200.000 Kronen, d. h. ein Prozent des Umsatzes verdient.

Die Berufung des Dr. Freund.

Ich entgegnete nun auf einen weiteren Punkt der Anklage: Die Berufung des Dr. Freund. Gerade umgekehrt war es. Dr. Freund ist zu mir gekommen. Man hat ihm mir als einen Fachmann vorgeführt und auch von anderer Seite wurde mir seine fachliche Tüchtigkeit bestätigt. Bei allen Verhandlungen war von Anfang an Dr. Freund immer am Bord und die Herren der Ministerien mußten ganz genau, daß wenn ich die Organisation für die Bank übernehme, ich mich dabei der Dienste des Dr. Freund bedienen. Ich mußte ja einen Fachmann haben, der Direktor Dr. Freund war, wie ich mußte, Leiter der genossenschaftlichen Brauerei in Pilsen gewesen, Kommerzialrat und überdies Advokat, war auch in Sachen der Bierorganisation schon in Deutschland mit Erfolg tätig gewesen.

Und nun möchte ich noch eine nicht uninteressante Mitteilung machen: Ich bin seit einem Monat nicht mehr Präsident der Depositenbank. Aber die Bierverkaufsstelle befindet sich weiter bei der Depositenbank und auf meine Anfrage, ob ich jetzt in der Bierangelegenheit noch Eingaben und Schritte unternehmen könne, wurde mir erklärt: Die Bank hat das früher gemacht, so soll sie es jetzt nach ihrem Austritt auch weiter machen.

Den Vertrag mit der Heeresverwaltung habe ich nach Korlebach, wo ich zur Kur weile, nachgeschickt bekommen und dort unterschrieben. Es ist eine der wenigen guten Eigenschaften, die ich habe, daß ich mich nicht um

Dinge, die mich nichts angehen, auch nicht kümmern. Die Korrespondenzen, die Buchführung, kurz alles Interne interessiert mich nicht. Es ist komisch, aber Tatsache: als Präsident der Depositenbank habe ich nicht einmal ein eigenes Zimmer für mich gehabt und mußte mir, da ich ungestört sein wollte, einmal sogar einen Schreibtisch ins Sitzungszimmer tragen lassen.

Es ist absolut nicht Sache des Präsidenten eines Verwaltungsrates, sich um die Geschäfte zu kümmern. Ein solcher Präsident hat Verbindungen anzuknüpfen. Die Bank repräsentativ zu vertreten, der Generalversammlung beizuwohnen u. dgl. Für die Geschäfte hat man die Direktoren.

Ich lehne es also vollkommen ab, daß man mich als Präsidenten für die Geschäfte der Bank verantwortlich macht.

Oder ist es jemandem eingefallen, etwa damals, als in der Länderbank-Filiale London die großen Plakbroschüren vorgekommen sind, den Generaldirektor Palmer persönlich dafür verantwortlich zu machen?

Nun kommt Dr. Kranz darauf zu sprechen, daß man ihn als gewinnstüchtigen Preistreiber bezeichne. Er wußt dies dadurch zu widerlegen, daß er anführt, welche Verdienste gerade er sich um die Bekämpfung der Preistreiber erworben habe. Als Präsident der Spirituszentrale sei er wiederholt gegen preistreiberische Händler vorgegangen und er habe die Absicht auch alles zu tun, damit in Bälde die Preise für den Kleinverkauf herabgesetzt werden. Nicht einbringlich, genug kann der Angeklagte betonen, unter welcher großen Arbeitsüberbürdung er gerade in der kritischen Zeit, also z. B. im September und Oktober 1916 zu leiden hatte. Stundenlang wäre er täglich im Dienst der Spirituszentrale tätig gewesen, ebenso intensiv habe er an der Organisation des Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkemehl- und der Kartoffelstärkenzentrale gearbeitet. Das sei aber noch gar nichts gegenüber einer anderen großen Aufgabe, die einen sehr wichtigen patriotischen Zweck verfolgte und aus der er leider herausgerissen worden wäre, durch die Anklage, gegen die er sich heute zu verteidigen hat. Es handelt sich um nichts geringeres als den

Plan einer Restablierung Österreichs nach dem Kriege.

Der Übergang zur Friedenswirtschaft müsse vorbereitet werden, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen uns und den neutralen Staaten seien anzuknüpfen und zu befestigen. Besonders die engere wirtschaftliche Verbindung mit den Niederlanden sei in dem Projekt vorgesehen und Erzelenz v. Beth habe ihm sogar brieflich seine Anerkennung wegen der Bemühungen, betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen mit den Niederlanden ausgedrückt. Dr. Kranz bemerkt: Ob alle diese wichtigen Arbeiten jetzt wieder von mir aufgenommen werden können, das steht noch dahin. Gerade an dem Tage, da ich von Geheimagenten abgeholt worden bin, hätte beim Sektionschef Riedl eine entscheidende Konferenz abgehalten werden sollen. Nun habe ich natürlich meine Tätigkeit diesbezüglich einstellen müssen.

Der Angeklagte gibt nun einen Überblick über seine Verdienste um so viele Pläne und teils eingelebte, teils schon getätigte Unternehmungen, die für Staat und Stadt von großer Wichtigkeit wären. Es ist ein scheinliches Verdienst- und Stützezeugnis, das er sich damit, indem er dies mit erhöhter Stimme vorbringt, selbst ausstellt. Von der Acetonherstellung, die für die Pulverindustrie so wichtig sei und deren Rohstoffe in den feinsten Konzern gehörigen Fabriken verfertigt werden, von künstlichen Ölzucker und dem Fermentol bis zu der

Idee einer kommunalen Brotfabrik

zu gründen. Kohlenlager in Österreich aufzuschließen und zu seinen Gedanken, eine Fabrik für Motorpflüge zu errichten, fehlt nichts. Seine Wirkung sucht Dr. Kranz noch dadurch zu unterstützen, daß er, wo es immer angeht, auf ermunternde und anerkennende Zuschriften hinweist, die mit dem Namen irgend eines Ministerial- oder sonstigen Beamten gefertigt sind, die er in natura seinen Akten beigelegt hat und die er zu verlesen bittet. Bei diesem Teil seiner mündlichen Berichterstattung ist seine Stimme vollkommen heiser geworden, was er mit einer Stimmbandentzündung begründet.

Aber Dr. Freund macht Dr. Kranz, weiters die Berufung: „Er war ein höchlich ehrgeiziger Mensch. Ich sagte zu Schönwald Vater und Sohn: „Wenn sich der Freund bewährt, werden wir ihm die Professur erteilen.“ Aber Herr Dr. Freund genügt das nicht. Er war nämlich ursprünglich bloß als eine Art industrieller Beirat für die Bank in Aussicht genommen. Dr. Freund beklagte sich: „Früher hat man mich in meiner früheren Tätigkeit immer Direktor genannt und jetzt nennt man mich nicht mehr so!“ Da entschlossen wir uns nun, ich und die beiden Schönwalds, ihm auch den Titel Direktor zu geben. Aber ich möchte erklären: Das war nur ein Titel, Direktor war er eigentlich nicht.

Man hält mir vor, ich hätte im September 1916 noch gar keinen Vertrag in Händen gehabt, da hätte ich doch nicht schon das Bier im Voraus in so großen Mengen einkaufen dürfen. Meine Herren, das ist, glaube ich, ein falscher Standpunkt. Wenn man immer erst abwarten will, bis man einen unterzeichneten Vertrag in der Hand hat

Das Urteil im Prozeß Kranz.

Dr. Kranz und Dr. Freund je neun Monate, Mabel drei Monate, Felix sechs Monate Arrest.

Die Angeklagten im Prozeß Kranz sind zu schweren Strafen verurteilt worden. Der Richter soll ohne Ansehen der Person Recht sprechen, und wenn man von den in Betracht kommenden Personen absteigt, wenn man nach die enorme Höhe der in Frage kommenden Preistreibergeschäfte berücksichtigt, wird man zugestehen müssen, daß oft genug im Laufe des Krieges keine Leute wegen kleiner, oft minimaler Preistreibereien zu Arreststrafen verurteilt worden sind, die in einem weit weniger angemessenen Verhältnis standen zur Höhe des auf ungesetzliche Weise erzielten Gewinnes. Freilich, wenn der Richter ohne Ansehen der Person urteilen soll und muß, so wird doch der Eindruck eines Urteils auf die große Öffentlichkeit sehr wesentlich gerade durch die Person und Stellung der Verurteilten mitbestimmt. Daß Männer in so hervorragenden sozialen Stellungen, wie der Präsident einer bisher angesehenen Bank, Präsident verschiedener wirtschaftlicher Zentralen, Verwaltungsrat eines der größten Industrieunternehmens, der Millionär Dr. Kranz, ein Mann, der sich anerkanntermaßen um die Versorgung der Armee im Kriege verdient gemacht hat, oder auch nur der einfache Bankdirektor Dr. Freund Arreststrafen absteigen sollen, und noch dazu wegen eines sozial und patriotisch so verächtlichen Delikts, wie es die Preistreiberei in Kriegsnotstandszeiten ist — das ist neu, ein erster Fall dieser Art, und deswegen überraschend. Es war ein Fehler unserer Justizpflege, daß sie bisher, in den drei Kriegsjahren, immer nur kleine Preistreiber vor Gericht gestellt, die aroken, auf die man aber zuweilen im Publikum mit den Fingern wies, über sah. Es war ein Fehler aus verschiedenen Gründen, und wenn man gleich von Anfang an energisch auch gegen die großen Preistreiber vorgegangen wäre, hätte das Rechtsempfinden in gewissen Kreisen der Bevölkerung gegenüber der durch den Krieg geschaffenen außerordentlichen Situation sich geschärft, und es wäre wahrscheinlich nie so weit gekommen, daß Leute, wie Dr. Kranz, die es wahrlich nicht nötig hatten, einer Preistreiberei sich schuldig gemacht hätten und ein hartes Schicksal über sich heraufbeschworen, wegen dessen man ihnen, unbeschadet der öffentlichen Interessen, die selbstverständlich allen persönlichen Ermäßigungen voranziehen, eine gewisse menschliche Teilnahme nicht verweigern kann.

Das Urteil selbst und seine Begründung im einzelnen zu besprechen, muß einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben. Heute mag nur noch ein Wort über den sensationellen Zwischenfall gesagt werden, der in einem acerbaten Moment aus dieser Kriminalaffäre eine Staatsaffäre zu machen schien. Wir meinen den Zwischenfall mit der Note des Kriegsministers

Der Mittmeister v. Lustig, der gewesene „wirtschaftliche Adjutant“ des Kriegsministers — eine eigens für ihn geschaffene und seit seinem Abgange nicht wieder besetzte Stellung —, hatte durch seine Aussage am Samstag den Eindruck erweckt, als ob drei Minister, darunter der Justizminister, sich im Laufe dieses Prozesses zugunsten eines Angeklagten schwerer Uebergrieffe in das gerichtliche Verfahren, ja sogar der Fälschung eines öffentlichen Dokuments, eines „Protokolls“, wie Lustig zu sagen pflegte, schuldig gemacht hätten. Wenn sich diese Darstellung bewahrheitet hätte, hätten alle drei Minister — wofern es noch Richter in Oesterreich gibt — wegen argen Mißbrauches der Amtsgewalt und einiger anderer konkurrierender Verbrechen der Justiz übergeben werden müssen, und jeder Oesterreicher hätte sich ob der moralischen Verwahrlosung an den leitenden Stellen des Staates schämen müssen. Das war der unmittelbare Eindruck der Aussagen des Mittmeisters Lustig.

Dieser Eindruck ist allerdings und glücklicherweise auf der ganzen Linie in sein volles Gegenteil umgeschlagen, als am Montag — ein in Oesterreich noch unerhörter Fall — die drei Minister vor dem Gericht erschienen, um über den Vorfall formell als Zeugen auszusagen, in den Augen des augenblicklich noch falsch informierten Publikums als Missetäter sich zu verantworten. Die Aussage des Mittmeisters v. Lustig stellte sich in den entscheidenden Punkt als irrig heraus. Vor allem handelte es sich gar nicht um ein gerichtliches Protokoll, das ohne Zustimmung der Aussagenden vom Justizminister heimlich abgeändert worden wäre, sondern um eine Note, also einen Brief des Kriegsministeriums an das Gericht, der vom Kriegsminister, anscheinend ohne genaue Prüfung, vielleicht auch ohne das erforderliche juristische Verständnis, unterzeichnet worden war, und als der Kriegsminister durch den Justizminister und den Finanzminister auf die Bedeutung der Note aufmerksam gemacht worden war, von ihm sofort als unrichtig, seinen Absichten widersprechend erkannt und durch eine neue Note ersetzt wurde. Der Fehler der alten Note, die die Stelle einer Zeugenaussage des Kriegsministers vertret, war, daß sie sich nicht, wie es Zeugen geboten ist, auf die Mitteilung von Tatsachen beschränkte, sondern, was jedem Zeugen nach den elementarsten Grundsätzen der Rechtssprechung verboten ist, ein Urteil über die anhängige Strafsache fällte, was nur dem Gerichte selbst zusteht, und zwar ein im Gegensatz zur Anklage stehendes, einen der Angeklagten exkulvierendes Urteil, das, wenn es nicht reboziert worden wäre, tatsächlich einen Eingriff einer Verwaltungsbehörde in die Rechtssprechung bedeutet hätte. Den Fehler hatte der Kriegsminister, anscheinend infolge Zeitmangels und allzuweit getriebener Vertrauensseligkeit, begangen. Er mußte repariert werden, darin hat der Justizminister recht. Ob die gewählte Form, der heimliche Erlass der alten durch eine neue Note, die richtige war, ist eine andere Frage. Der Vorsitzende Oberlandesgerichtsrat Dr. Mann hat selbst über diese Form ein treffendes Urteil abgegeben, indem er sagte, daß er als Untersuchungsrichter diese ungehörige Note dem Kriegsministerium einfach zurückgeschickt hätte, und sich an den Staatsanwalt gewendet, hat es leider verabsäumt, die Note an ihren Absender mit einer entsprechenden Weisung zurückzudirigieren, wie er es sicher jedem minder hochgestellten Absender getan hätte, sondern sich an den Staatsanwalt gewendet, der wieder zu seinem obersten Chef, dem Justizminister, gegangen ist, der dann den Austausch der Note von oben herab, statt, wie es richtig gewesen wäre, von unten hinauf, veranlaßte. Der formale Fehler des Untersuchungsrichters wurde in fehlerhafter Weise korrigiert und ebenso der materielle Fehler des Kriegsministers. Aber die Hauptsache ist, daß der Fehler des Kriegsministers wieder aufgemacht wurde und jetzt in den Gerichtsakten eine Note liegt und bei der Rechtssprechung berücksichtigt wurde, die den Tatsachen und den Erfordernissen einer Zeugenaussage entspricht, als deren Erlass diese Note zu dienen bestimmt war.

Wie es freilich zu der tendenziösen Note des Kriegsministers und zu dem Veriuch einer unrichtigen Ausdeutung des Korrekturverfahrens durch den Zeugen v. Lustig gekommen ist, ist in diesem Prozeß nicht aufgeklärt worden. Der Staatsanwalt wie auch der Justizminister haben behauptet, daß im Kriegsministerium Leute an der Arbeit waren, die den Prozeß Kranz „vertuschen“, dem Gerichte in den Arm fallen wollten. Das wäre ein strafbares Vorgehen dieser ungenannten Leute. Beweise sind dafür nicht erbracht worden. Die Öffentlichkeit hat aber ein Recht darauf, zu verlangen, daß sie ihr vorgelegt und auch von einem Gerichte überprüft werden. Das scheint, nach den Andeutungen des Staatsanwaltes, beabsichtigt zu sein.

So wird der Prozeß Kranz voraussichtlich mehrere Nachspiele haben. Eines wird sich mit der Vorgeschichte der bewußten Note beschäftigen müssen. Ein anderes betrifft den im Gerichtsakten der falschen Zeugenaussage und des Betruges beschuldigten und inzwischen in Haft gesetzten Verwaltungsrat der Depositenbank Adolf Schönwald. Ein drittes dürfte sich mit jener Hobsenaffäre beschäftigen, auf die der Staatsanwalt in diesem Prozeß bereits angespielt hat und derentwegen auch schon eine Verhaftung erfolgt ist.

157

Nachstehend der Verhandlungsbericht.
Der Prozeß gegen den ehemaligen Präsidenten der Depositenbank Dr. Josef Kranz und seine fünf Mitangeklagten hat heute seinen Abschluß gefunden. Mit welcher großer Spannung man dem Ausgang dieses an sensationellen Zwischenfällen überreichen Prozesses entgegen sah, das konnte man daraus ersehen, daß schon lange vor der für 10 Uhr vormittags anberaumten Urteilsverkündung eine zahlreiche Menschenmenge die Korridore vor dem durch mehrere Justizsozialisten abseverierten Verhand-

lungssaal füllte. Kurz nach 10 Uhr konnte man wieder das Glockenzeichen vernehmen, das auch an den Vortagen den Beginn der Verhandlung ankündigte. Die Spannung hatte den Höhepunkt erreicht. Bald darauf betrat der Senat den Verhandlungssaal. Als Erster zeigte sich der Vorsitzende, Oberlandesgerichtsrat Dr. Altmann; ihm folgten die Beisitzer Landesgerichtsrat Frölich, Landesgerichtsrat Donner und Bezirksrichter Weis. Die Angeklagten Dr. Kranz und Dr. Freund sind zur Urteilsverkündung nicht erschienen.

Die Verkündung des Urteils.

Sogleich erhob sich das Publikum von den Sitzen, und der Vorsitzende verkündete das Urteil.

Der Angeklagte Dr. Josef Kranz wurde zu strengem Arrest in der Dauer von neun Monaten sowie zu einer Geldstrafe von 20.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu weiteren vier Monaten, der Angeklagte Dr. Richard Freund gleichfalls zu strengem Arrest in der Dauer von neun Monaten und zu einer Geldstrafe von 15.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu weiteren vier Monaten unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 19. bis zum 27. Januar, der Angeklagte Efig Kubel zu strengem Arrest in der Dauer von drei Monaten und einer Geldstrafe von 10.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu weiteren drei Monaten unter Einrechnung der Untersuchungshaft vom 19. Januar bis 2. März, und schließlich der Angeklagte Felix zu strengem Arrest in der Dauer von sechs Monaten und einer Geldstrafe von 20.000 Kronen, im Nichteinbringungsfalle zu weiteren vier Monaten nach § 21, Absatz II, der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 verurteilt.

Das Verfahren gegen die Angeklagten Perlberger und Schwarzwald wurde ausgeschieden und wird besonders besonders behandelt werden.

Der zitierte § 21, Absatz II, lautet: „Wer unentbehrliche Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel einschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt werden.“

Uebrigens hat der Gerichtshof nach § 23 der zitierten Verordnung die Veröffentlichung des Urteils in der kaiserlichen Wiener Zeitung ausgesprochen. Von der Anklage, Preistreiberi mit Marmelade getrieben zu haben, wird Dr. Kranz freigesprochen. Die Verurteilten haben nach § 59, Absatz II der Strafprozeßordnung, die Kosten des Prozesses zu tragen.

Die Urteilsbegründung.

In der darauffolgenden Urteilsbegründung führte der Vorsitzende folgendes aus:

Es kann dem Dr. Kranz gemäß nicht in Abrede gestellt werden, daß er durch die Uebernahme der Bieraktion sich infolgedessen einen Verdienst erworben hat, als er es ermöglichte, eisgekühltes Bier unserer Soldaten an der Front zu beschaffen. Es ist daher auch begründet gewesen, daß die Seeresverwaltung seine Tätigkeit anerkannt hat. Der Angeklagte hat jedoch nicht aus diesen Beweggründen allein die Abwicklung der Biergeschäfte übernommen. Die zum Zwecke der Versorgung der Truppen mit Bier von ihm geschaffene Bierverkaufsstelle hat er vielmehr zum Vorkam genommen, um unzulässige Biergeschäfte durchzuführen. Dabei ist es gleichgültig, ob er durch diese Geschäfte sich selbst bereichern wollte oder die Bank. Das Gesetz spricht ja nur von übermäßigem Preis, die zu ahnden sind, und nicht von übermäßigem Gewinn. Dr. Kranz hatte aber auch an den Geschäften infolgedessen ein persönliches Interesse, als er zugleich Aktionär und Mitglied des Verwaltungsrates der Depositenbank, an dem Gewinn beteiligt war. Es ist nun selbstverständlich, daß der Verwaltungsrat einer Bank für deren Geschäft die strafrechtliche Verantwortung trägt. Der Gerichtshof hat es als ausgeschlossen erachtet, daß der für die Bierverkaufsstelle festgesetzte Gewinn von 5 Prozent nicht auch für die freihändigen Anläufe geltend sei.

Was die Verantwortung des Dr. Kranz betrifft, daß er zwischen Depositenbank und Bierverkaufsstelle keinen Unterschied gemacht hat, so ist diese unrichtig. Er hat dem Dr. Freund ausdrücklich den Auftrag gegeben, Einkäufe für die Depositenbank zu besorgen. Der diesbezüglichen Aussage des Dr. Freund kann die Glaubwürdigkeit nicht abgesprochen werden.

Was die Frage anlangt, ob Bier als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand anzusehen ist, so hat der Gerichtshof entschieden, daß Bier mit Rücksicht auf den hohen Getreidegehalt jedenfalls ein beachtenswerteres Nahrungsmittel und daher ein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand ist.

Es wurde von Dr. Kranz nicht bestritten, daß er den Auftrag zu den freihändigen Bier-einkäufen gegeben hat. Dr. Kranz sagte zwar, er wollte sich für den zweiten, mit der Seeresverwaltung zu gewärtigenden Schluß von 70.000 Hektoliter einbeden. Aus der Aussage des Sektionschefs Jarzebecki geht jedoch hervor, daß von diesem Schluß mit dem Kriegsministerium erst am 16. September, also zu einem viel späteren Zeitpunkt, als die Einkäufe begonnen hatten, die Rede sein konnte. Die Anklage stützt sich diesbezüglich nicht auf das Gedächtnis des Sektionschefs Jarzebecki, sondern auf die genauen Aufzeichnungen seines Adjutanten. Der Verantwortung des Dr. Kranz widerspricht ja auch die Tatsache, daß die Depositenbank einen großen Teil von diesem freihändig angekauften Bier an private Händler abzugeben hat, was nicht der Fall gewesen wäre, wenn dieses Bier tatsächlich nur für die Seeresverwaltung bestimmt gewesen wäre. Daß diese Abverkäufe an die Händler nicht deshalb erfolgten, weil das Bier dem Verderben nahe war, hat das Beweisverfahren zur Genüge erwiesen. Daß ferner Dr. Kranz die privaten Abverkäufe an Händler kannte und sie auch billigte, ging deutlich daraus hervor, daß er, als sich Perlberger wegen Bieres an ihn wendete, ihn an Dr. Freund wies, mit der Bemerkung, daß dieser ihm wohl Bier abgeben könne. Als dann der zweite Schluß mit dem Kriegsministerium am 21. Oktober definitiv wurde und von der Seeresverwaltung 75.000 Hektoliter Bier angefordert wurden, war noch ein Rest vom ersten

Schluß in der Höhe von 17.000 Hektoliter verblieben, den das Kriegsministerium nicht in Anspruch genommen hat. Für die Erzeugung der 75.000 Hektoliter Bier standen 78 Waggons Malz zur Verfügung. Dr. Kranz hat trotzdem den Auftrag zu den freihändigen Bierankäufen gegeben und diese auch späterhin nicht widerrufen. Dr. Freund hat auch demgemäß 9000 Hektoliter Bier ankaufen lassen, obwohl das Kriegsministerium darauf nicht mehr reflektierte. Im ganzen waren es 58.000 Hektoliter Bier, die der Depositenbank zum freihändigen Verkauf verblieben. Die Preise, die Dr. Freund beim Abverkauf an die Händler verlangte, waren exorbitant, da er einen Gewinn von mehr als 20 Kronen verlangte. Es mag nun sein, daß Dr. Kranz keinen unmittelbaren Einfluß auf die Festsetzung der Preise genommen habe. Das ist jedoch gleichgültig. Dieser Gewinn der Bank war überflüssig und war nur als Zwischengewinn danach angefallen, übermäßige Preise zu zeitigen. Hat ja doch der Gesamtgewinn in dieser kurzen Zeit von September bis zum Dezember dieses Jahres nicht weniger als 562.000 Kronen betragen. Dieser Gewinn muß als wirtschaftlich vollständig ungerechtfertigt bezeichnet werden, da beim normalen Abgang des Bieres dieses direkt von den Brauereien an die Händler und von diesen an die Konsumenten gelangt wäre. So aber hat die Depositenbank unter dem Deckmantel einer Seeresstelle das Bier von den Brauereien gekauft und es dann an Händler weitergegeben, die es noch immer nicht dem Konsum, sondern wieder anderen Händlern zuführten. Somit erscheint der Tatbestand des Kettenhandels vollständig gegeben. Diese nutzlose Einschlebung der Depositenbank erweist sich daher als eine spekulative Maßnahme zur Verwertung der Ware.

Was den Rum anlangt, so hat der Gerichtshof dessen Unentbehrlichkeit als Bedarfsgegenstand ausgesprochen. Bei dem Mangel an Kaffee, Milch, Kakao hat der Tee mit Rum für die Schweizer, oft auch nur gewärmtes Wasser mit Rum ein Ersatzmittel und bei dem verflochtenen strengen Winter sogar ein Wärmemittel gebildet. Zu berücksichtigen ist dabei auch der Mangel an Zitronen. Der Rum wird bekanntlich auch zu Arzneizwecken verwendet. Schließlich darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß durch eine etwaige Freigabe des Rums für spekulative Zwecke die Gefahr besteht, daß der Spiritus in weit größeren Mengen als bisher zur Rumherstellung verwendet würde, und so die Spirituspreise in die Höhe getrieben würden. Dr. Kranz hat selbst gestanden, daß er die Rumankäufe von der Anglobank durch Dr. Freund veranlaßt hat. Es ist nun gleichgültig, ob der Gewinn dabei klein oder groß ist, jedenfalls ist es ein vollkommen unzulässiger Zwischengewinn, da hier zwei Banken eingeschoben wurden. Die Zwischengewinne sowohl der Anglobank als auch der Depositenbank hätten erpariert werden können. Uebrigens betrug der in zwei Monaten aus diesem Geschäft erzielte Gewinn selbst bei Anerkennung der nicht näher gepriefften Gesteuungskosten von K. 11.22 die beträchtliche Summe von 570.000 Kronen. Der Gewinn hat hier demnach nahezu hundert Prozent betragen. Das angeführte Motiv des Dr. Kranz, daß er das Rumgeschäft mit der Anglobank habe machen müssen, um Herrn Kurb für die Ausgangsgeschäfte ausfinden zu lassen, ist hier nicht maßgebend. Maßgebend vielmehr ist für die Strafbarkeit die Absicht und nicht das Motiv.

Was die Verurteilung des Dr. Freund betrifft, so hat dieser alle Maßnahmen getroffen, um die Preise zu erhöhen, und hatte daher, wie Dr. Kranz, an den berechtigenden Zwischengewinnen mitgewirkt. Auch Dr. Freund ist mitschuldig daran, daß aus den wenigen Geschäften in drei Monaten ein Gewinn von einer Million Kronen erzielt wurde. Seine Verantwortung, daß er als Beamter nur auftragsgemäß gehandelt habe, ist nicht stichhaltig. Als Direktor war er eine leitende Persönlichkeit der Bank und hatte auch das Vorrecht der Unterschrift sowie jede Freiheit beim Abschluß von Geschäften. Er hätte ja ebenso wie Gatterer und Muntendorfer seine Mitwirkung verweigern können.

Auf den Fall Kubel übergehend, führte der Vorsitzende aus, daß dieser 10.000 Hektoliter Bier gekauft habe und sie mit einem Gewinn von 10 Kronen pro Hektoliter weiterverkauft. Kubel war vor dem Kriege Holzhändler und hatte sich auch nicht mit Biergeschäften befaßt. Kubel hatte zu diesen Geschäften auch nicht die behörliche Befugnis. Er verlängerte demnach nur die Kette der Hände, durch die die Waren zu gehen hatten, und wirkte so zur Erhöhung der Preise bei, obwohl er selbst keinerlei Spesen hatte.

Was den Angeklagten Felix betrifft, so hat dieser schon in der Voruntersuchung eingestanden, daß er unentbehrliche große Warenankäufe gemacht hat. Uebrigens fällt ihm das Metageschäft mit der Depositenbank zur Last. Er hat in der kurzen Zeit von zwei Monaten eine halbe Million Kronen verdient. Felix selbst hat zugestanden, daß er diese Geschäfte unter Ausnutzung der Kriegslage gemacht hat. Früher war er nur Gezeuger und bloß nehmender Händler. Er hat demnach den Rum eingekauft und verkauft bloß in der Absicht, diesen unentbehrlichen Bedarfsgegenstand als Spekulationsobjekt zu benutzen. Selbst wenn diese Geschäfte im Rahmen seiner rechtmäßigen Geschäftstätigkeit gesehen wären, so hat er dadurch, daß er sich mit der Bank verband, dieser zu einem Zwischengewinn verholfen. Somit ist in allen Belangen der Tatbestand der Preistreiberi gegeben. Felix hat durch seine Tätigkeit der Depositenbank zu einem Gewinn von einer halben Million Kronen verholfen, obwohl die Bank selbst erlitt hat, daß ein Gewinn von 30.000 Kronen genügt wäre. Er hat sich daher der Preistreiberi mitschuldig gemacht. Die Behauptung der Verteidiger, daß der Rum nicht als unentbehrliches Bedarfsmittel anzusehen sei mit Rücksicht auf die Verordnung vom 19. Dezember v. J., die die Einfuhr von Spirituosen regelt, widerspricht dem Sinn der Verordnung. Diese Verordnung will nicht die Unentbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit der von ihr zur Einfuhr verbotenen Lebensmittel entscheiden. Sie sagt vielmehr, welche Gegenstände entbehrlich sind, um eingeführt zu werden. Die Verurteilung des Angeklagten Felix auf obergerichtliche Entscheidungen, denen zufolge der Rum nicht als unentbehrlich zu gelten hat, ist nicht als dessen eigene Verantwortung anzusehen. Uebrigens hat der Anspruch eines Gerichtes, und sei es auch des Obersten Gerichtshofes, nur für den einzelnen Fall besondere Bedeutung. Bezüglich der Prüfung der einzelnen Beweismittel führt der Vorsitzende aus, daß das Gericht die Note des Kriegsministeriums nicht als Beweismittel verwendet habe, da durch die Aussagen der drei Minister der Sachverhalt vollkommen klargestellt wurde.

Bezüglich der Angeklagten Perlberger und Schwarzwald ist das Gericht zur Ueberzeugung gelangt, daß diese tatsächlich als befugte Bierhändler anzusehen sind. Da jedoch die von diesen Angeklagten angegebenen Gesteuungskosten seiner eingehenden Prüfung unterzogen wurden, konnte der Gerichtshof sich kein verlässliches Urteil bilden, weshalb die Ausscheidung des Verfahrens

gegen Perlberger und Schwarzwald bis nach Einlangen der diesbezüglichen Erhebungen verlagert wurde.

Die Erschwerungsgründe.

Bei der Strafbemessung wurde für Dr. Kranz als erschwerend angenommen der Umfang der Geschäfte, die Höhe der Preissteigerung, ferner der Umstand, daß er den Bestand der Bierverkaufsstelle in listiger Weise durchzuführen und dann das Bier an Händler abgeben zu lassen.

Als erschwerend für Dr. Freund wurde außerdem angenommen, daß er, abgesehen von der auch bei Dr. Kranz in Betracht kommenden Erschwerungsgründen, sich der Formulare der Bierverkaufsstelle dazu bediente, um bei den freihändigen Bierankäufen die Brauereien glauben zu machen, es handle sich um ein Geschäft mit einer Seeresstelle.

Als erschwerend für den Angeklagten Kubel wurde der Umfang des Geschäftes sowie die Höhe der Preissteigerung angenommen. Als mildernd sein Geständnis, die Unbeholtenheit und seine Verluste infolge der feindlichen Invasion.

Als erschwerend für Felix wurde schließlich die große Menge der Ware sowie die Wiederholung des strafbaren Tatbestandes angenommen.

Dem Antrag des Staatsanwaltes auf Ausspruch des Gewerbeverlustes hatte der Gerichtshof stattzugeben keine Veranlassung.

Berufungsreinslegung.

Nachdem der Vorsitzende die Urteilsbegründung beendet und die Angeklagten bezüglich der ihnen freistehenden Rechtsmittel belehrt hatte, erklärten Dr. Benedikt für Dr. Kranz, Dr. Frehburger für den erkrankten Dr. Freund und Prof. Dr. Rappaport für Kubel, daß sie sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde als auch die Berufung gegen das Strafausmaß annehmen.

Der Vorsitzende hatte sich bereits erhoben und die Verhandlung für geschlossen erklärt, als der Staatsanwalt nochmals das Wort ergriß und folgendes ausführte:

Antrag auf Untersuchungshaft für Dr. Kranz.

Sache der Staatsanwaltschaft ist es, nicht nur die Anklage zu erheben, sondern ich habe auch die Pflicht, den Strafvollzug zu überwachen. Das Urteil bedeutet für Dr. Kranz den Verlust seiner sozialen Stellung, den jähren Sturz aus den stolzen Höhen, in denen er sich bisher befand. Dr. Kranz hat nun, wie wir wissen, ein Millionenvermögen, und wie er selbst gestanden hat, enge Beziehungen zum Ausland. Es besteht daher der Verdacht, daß er, um sich der Strafe zu entziehen, die Flucht ergreifen wird, um im Ausland zu leben und die Früchte seines Vermögens zu genießen. Ich sehe mich daher verpflichtet, angesichts des Umstandes, daß der Verteidiger des Dr. Kranz die Berufung angemeldet hat, nach § 175 Absatz II des Strafgesetzbuches den Antrag zu stellen, bis zur Berufungsverhandlung die Untersuchungshaft über Dr. Kranz zu verhängen.

Dr. Benedikt: Eine Flucht ins Ausland ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen, das ist jedem von uns klar, vollkommen unmöglich. Dieser Antrag des Herrn Staatsanwaltes ist daher vollkommen haltlos und entspringt oberflächlich nicht einer wirklichen Besorgnis wegen etwaiger Verletzung des Strafvollzuges. Es hat den Anschein, daß man durch diesen Antrag dem Beurteilten die Möglichkeit nehmen will, von den ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechtsmitteln entsprechenden Gebrauch zu machen. Ich bitte daher den Antrag des Staatsanwaltes, da er tendenziös ist, abzuweisen. (Zustimmung im Auditorium.)

Dr. Kranz erlegt eine Million Kronen als Kaution.

Der Gerichtshof zog sich hierauf zu einer längeren Beratung zurück. Nach dem Wiedererscheinen des Senats führte Dr. Benedikt, bevor noch der Vorsitzende das Resultat der Beratung bekanntgegeben hatte, folgendes aus: Um zu beweisen, daß mein Klient keineswegs an eine Verweigerung des Strafvollzuges denkt, bin ich bereit, eine angemessene Kaution zu erlegen. Ich bitte zu bedenken, welche moralische Vernichtung das heutige Urteil für Herrn Dr. Kranz darstellt. Wenn man ihn jetzt auch noch in Haft sperren wollte, so würde dies als das fürchterlichste Verhängnis, das meinem Klienten zustößen könnte, seinen physischen und psychischen Ruin zur Folge haben.

Auf die Frage des Präsidenten, wie hoch die vom Dr. Kranz gestellte Kaution wäre, erwiderte Dr. Benedikt: „Ich bin, ohne daß ich mit meinem Klienten darüber gesprochen hätte, bereit, fünf Millionen Kronen als Kaution anzubieten.“

Staatsanwalt: Ich habe gegen eine entsprechende Kaution auch nichts einzuwenden.

Der Gerichtshof zog sich nun abermals zu längerer Beratung zurück.

Der Präsident führte nach dem Wiedererscheinen des Senats im Verhandlungssaal folgendes aus:

Der Gerichtshof hat dem Antrag der Staatsanwaltschaft stattgegeben und mit Rücksicht auf die bestehende Fluchtgefahr auch den Haftbefehl erlassen. Es steht fest, daß Dr. Kranz Beziehungen zum Ausland hat, und es ist nicht ausgeschlossen, daß der Beurteilte, der wiederholt nach Holland reiste, noch von früher her die diesbezügliche Reisebewilligung besitzt. Der Gerichtshof hat jedoch ausgesprochen, daß der Haftbefehl sogleich zurückgezogen wird, wenn der Angeklagte eine Kaution von einer Million Kronen erlegt.

Dr. Benedikt: Wann muß diese Kaution erlegt werden? Eine Million trägt man ja nicht bei sich in der Tasche.

Präsident: Der Haftbefehl bleibt so lange aufrecht, als eben die Kaution nicht erlegt ist.

Dr. Benedikt: Das wird geschehen. Ich werde das Nötige veranlassen.

Somit das Urteil als auch der Antrag auf Verhaftung hatten im Auditorium große Bewegung hervorgerufen.

Die Kaution in Kriegsankasse erlegt.

Um halb 2 Uhr nachmittags erschien der Verteidiger Dr. Benedikt im Depositenamt des Landesgerichtes, um für den Beurteilten Dr. Josef Kranz die vom Gerichte bestimmte Kaution in der Höhe von einer Million Kronen zu erlegen. Oberlandesgerichtsrat Dr. Altmann war bei der Erlegung der Kaution zugegen. Die Kaution besteht durchweg aus Wertpapieren, und zwar österreichischer Kriegsanleihe.

Das Eingreifen des Justizministers.

Wiederholt aus der gestrigen Nummer.

Der Herr Justizminister hat sein Amt zurückgelegt. Ueber die Erledigung seines Demissionsgesuches fehlt jede Angabe; aber es wird trotzdem wohl nicht notwendig sein, über das weitere Schicksal des Freiherrn v. Schenk irgendwie beunruhigt zu sein. Als Grund seiner Demission gibt der Herr Justizminister an, er habe „dem Gericht die Einvernahme des Justizministers freistellen wollen“; große Kreise des Publikums sehen den Justizminister als Vorgesetzten der Richter an, und „in diesen Kreisen des Publikums keinen Grund zu Misstrauen zu geben“, habe er sich für die Verhandlung seines Charakters als Justizminister entkleidet. Ganz selbstverständlich war nur die gesteigerte Feinsichtigkeit des Herrn Ministers der Grund seiner Amtsniederlegung; wir zweifeln nicht daran, obwohl wir nicht recht begreifen, wie jemand darin, daß der Vorsitzende eines Gerichtshofes den Justizminister als Zeugen ladet und der Justizminister als Zeuge erscheint, einen Vorwand zu „Misstrauen“ sehen könnte. Das ist natürlich ein ganz gerichtsbildungsmäßiger Vorgang, und der ist natürlich nicht geeignet, ein Misstrauen zu wecken.

Man kann nun den ganzen Vorgang, der zu der Einvernahme der Minister geführt hat, genauer überblicken und es ist vielleicht vor allem nützlich, ihn ins Kluge zu fassen. Die Staatsanwaltschaft leitet gegen ein paar Preistreiber eine strafgerichtliche Verfolgung ein. Die Untersuchung gelangt an einen Punkt, wo sich die Vernehmung des Kriegsministers als notwendig erweist. Die Vernehmung geschieht nicht etwa in der Weise, daß der Kriegsminister zum Untersuchungsrichter beschieden wird, vielmehr holt der Untersuchungsrichter die Zeugenaussage auf schriftlichem Wege ein. Der Kriegsminister erstattet sie in Form einer „Note“; aber daß man es eine Note des Kriegsministeriums nennt, ändert nichts daran und hebt die Tatsache keineswegs auf, daß es eine Zeugenaussage beim Untersuchungsrichter war. Die Untersuchung wird aber nicht vom Untersuchungsrichter allein geführt; der Justizminister führt sie mit. „Die Untersuchung ging weiter, ich wurde vom Staatsanwalt von der Untersuchung in den Hauptzügen informiert und wußte so ziemlich, was geschah“, sagt der Justizminister. Der Wortlaut des Befehles mag den Vorgang decken; der Staatsanwalt ist befugt, „jederzeit mit dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen“, und die Staatsanwälte sind dem Justizminister untergeordnet; ihrem Verkehr mit dem Justizminister legt das Gesetz keine Beschränkungen auf. Trotzdem wollen wir hoffen, es sei nicht üblich, daß der Justizminister eine Verfolgung mitführt und an einer Untersuchung indirekt mitwirkt; daß es der Rechtsprechung förderlich wäre, wenn der Justizminister für Strafverfolgungen, die sich im Zuge befinden, ein so starkes Interesse offenbarte, glauben wir nicht. Der Staatsanwalt erfährt von jener „Note“, nimmt in sie Einsicht und „erstattet dem Justizminister pflichtgemäß telephonisch Bericht, der ihn am selben Vormittag zur mündlichen Berichterstattung befehlt“. Der Herr Justizminister läßt sich die Note „abfassen“ und sendet sie durch den Staats-

anwalt dem Untersuchungsrichter zurück. Hierauf begibt er sich zum Finanzminister und sie gehen beide zum Kriegsminister. Dort wird die Note, nämlich jene Zeugenaussage, durchkorrigiert, umstilisiert, abgeändert, der Justizminister erklärt dem Kriegsminister, der vom Gericht zu einer Zeugenaussage aufgefordert ist, „er werde ihm eine Skizze dieser Note schicken, wie er sie zu machen hat“; und so geschieht es; der Kriegsminister verlangt und bekommt die erste Note zurück, es wird nach der „Skizze“ des Justizministers die andere Note angefertigt und diese dann als die nun richtige und zutreffende Aussage des Kriegsministers dem Gericht eingeschickt und der Untersuchung dort einverleibt. Dies ist der Sachverhalt, wie ihn der Herr Justizminister im Gerichtssaal heute darlegte und von dem er überzeugt ist und versichert, daß er durchaus richtig war und Anfechtungen nicht unterworfen werden kann.

Wenn der unbeflügelte Gang der Rechtsprechung wichtig ist, wenn es mit der Freiheit der Rechtspflege Ernst ist, wird gut tun, für einen Augenblick vollständig zu vergessen, daß das, was da geschehen ist, in einem Preistreiberprozeß geschehen ist und daß die Angeklagten die Herren Kranz und Konsorten sind. Wir nehmen an, daß der Justizminister zu seinem Eingreifen nur aus Motiven gekommen ist, die die öffentliche Nachprüfung vertragen; aber daß ein Eingreifen schon damit gerechtfertigt wäre, daß der Beweggrund berechtigt war, werden wir gerade in der Strafrechtspflege nie anerkennen. Vor die Richter gelangen ja keineswegs lauter Ehrenmänner, und die Taten, die das Strafgesetz ahndet, nennt es strafbare Handlungen; jeder Angeklagte steht unter dem Verdacht, eine Tat begangen zu haben, die das staatliche Gesetz als eine Missetat erachtet. Gerade deshalb, weil sich in die Justiz, die mit der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen behaftet ist, allzuleicht eine Voreingenommenheit, eine Ungerechtigkeit gegen den, auf dem schwerer Verdacht ruht, einschleichen könnte, gerade deshalb sind hier alle Bestimmungen auch Rechtsgarantien, darum heischen auch alle die sorgfältigste Beachtung. Wohin würden wir kommen, wenn es dem Justizminister, der kein Organ der Rechtsprechung ist, gestattet wäre, die in der Voruntersuchung abgegebenen Zeugenaussagen unter die kritische Lupe zu nehmen, nachzuprüfen, ob sie mit den Tatsachen übereinstimmen, und wenn er findet, daß sie den Tatsachen widersprechen, sie richtigzustellen, geradezu vorzuschreiben, wie sie zu erstatten seien? Das Motiv scheidet hier völlig aus, vielmehr können wir den Vorgang nur dann richtig würdigen, wenn wir uns vorstellen, daß es ja auch umgekehrt gehen könnte; daß ein Beamter eine Aussage erstattet, die richtig wäre, dem Minister aber nicht passen oder von ihm nur als unrichtig erachtet würde, und der Minister in den Akten des Untersuchungsrichters Nachsicht hält und die Forderung der Aussage veranlaßt: wohin kämen wir da? Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Verteidigung von dem ganzen Vorgang, der doch für die Wertung einer bestimmten Zeugenaussage zweifellos von Bedeutung ist, ohne die Enthüllung am Samstag gar nicht erfahren hätte; was man in seiner ganzen Schwere wieder nur würdigen kann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß derlei, wenn es berechtigt wäre, auch in einem Strafprozeß geschehen könnte, in dem die Angeklagten nicht gerade den lebhaften Wunsch nach einer Verurteilung wecken. Wir begnügen uns heute mit diesen Hinweisen und sind überzeugt, daß der gewiegte Jurist, der doch, bevor er Justizminister wurde, selbst ein angesehenen Richter war, in der Lage wäre, sie mannigfach zu ergänzen.

Den Unterschied zwischen den zwei „Noten“ kann man vielleicht mit den berühmten Worten darstellen, mit denen Bismarck seine Unredigierung der Kaiser Depesche umschrieb: „Vorher war es eine Schamade, jetzt ist es eine Fanfare.“ Warum nun hat der Justizminister geglaubt, zu diesem ungewöhnlichen Vorgang greifen zu müssen? Was sich da abgespielt hat, ist ein Kampf des Justizministers — und, wie aus der Mitwirkung des Finanzministers zu schließen, vielleicht der ganzen Regierung — gegen „einzelne Organe des Kriegsministeriums“, ein Kampf, der nun im offenen Gerichtssaal ausgetragen wurde. Man wird derartige scharfe und rücksichtslose Urteile über Beamte, und gar über militärische, wohl noch nie vernommen haben. Hören wir. Der Staatsanwalt: „Ich hatte den Eindruck empfangen, daß im Kriegsministerium irgend jemand sein müsse, der das Vorgehen der Depositenbankorgane, das den Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung bildete, mit allen Mitteln zu decken sucht. Ich bemerkte wieder zu meinem Erstaunen, daß da wieder jemand an der Arbeit gewesen sein müsse, der bemüht war, die Sache zu vertuschen. Dem es war eine derartige Verquickung der dem Kriegsministerium bekannten Tatsachen mit den Verantwortungen der Beschuldigten darin, daß der Eindruck erweckt werden mußte oder zum mindesten konnte, daß in der Note die Verantwortung der Beschuldigten, ja sogar der Gedankenlangsamkeit, den sie behaupteten, zu der Ansicht des Kriegsministeriums gemacht wurde.“ — Der Justizminister: „Schon das ist mir ungeheuer aufgefallen, weil ich gesehen habe, daß das Kriegsministerium oder vielmehr einzelne Organe des Kriegsministeriums für Dr. Kranz in der Strafsache Partei

nehmen. Ich habe gesehen, daß das kein geschicktes, aber ein ganz entschiedenes Plaidoyer für Dr. Kranz ist.“ — Der Finanzminister: „Es spielte auch die Vorstellung mit, daß die Beeinflussung eines Gerichtes durch das Kriegsministerium, das im Kriege naturgemäß eine so außerordentliche Autorität repräsentiert, vielleicht eine ganz besondere ist...“ Danach hat man sich das Verhältnis zwischen der Note des Kriegsministers und dem Eingreifen des Justizministers etwa so vorzustellen: Mit dieser Note sollte das Recht gebogen werden und der Justizminister mußte, um damit das Recht seinen geraden Lauf bewahren, den verbogenen Sachverhalt zurückschieben; die eine Beeinflussung konnte nur durch eine andere Beeinflussung wettgemacht werden. So verbleibt als letzter Eindruck die Erkenntnis, daß bei Angeklagten der „gesellschaftlichen“ Art, wie sie der Angeklagte repräsentiert, der dem Preistreiberprozeß seinen Namen leiht und seine Bedeutung gibt, der gerade, unbeflügelte Gang der Rechtsprechung nur noch durch Eingriffe und Beeinflussungen notdürftig hergestellt werden kann. Daß ein solcher Kraftaufwand notwendig war, um damit Herr Dr. Josef Kranz endlich auf den Anklagestuhl gelange, daß da so viele Hindernisse zu überwinden waren, so viele Schwierigkeiten sich entgegenstellten, das ist eigentlich das Niederdrückende dieser Sache. Warum soll es schwieriger sein, den Josef Kranz anzuklagen, als den Peter Zapsel oder jeden anderen, der in Verdacht der Preistreibererei steht? Heute muß sich die Beurteilung der Betrachtung der Justiz beschränken; aber da ist schon zu erkennen, daß die Preistreibererei nicht so schamlos hätten emporkriechen können, wenn der Verfolgung der großen Preistreiber, der eigentlichen

in dem verübten nur Dr. S. uns reich

tagt Ho b

Prozeßlehren.

Die sittliche Befriedigung darüber, daß der öffentliche Ankläger endlich einmal den Ruf von der strafbaren Handlung vernommen hat, den die gesamte Bevölkerung seit Jahr und Tag mit immer sich steigender Erbitterung ausstößt, daß die leidenschaftliche Klage über die Preistreiberien der Großen ihn endlich erreichte: die Befriedigung darüber wird sehr durch den Gedanken beeinträchtigt, daß die Abwehr allzu spät und allzu zaghaft erfolgt. Oder glaubt man, nur in der einen Banl werden Lebensmittel zusammengekauft zu dem edlen Zwecke, sie teuer und teuer zu verkaufen? Wenn der Staatsanwalt überall so sorgfältig nachforschen wollte, wie er es erfreulicherweise in dem einen Falle getan, so würde er wohl finden, daß man nicht bloß Bier und Rum verteuert hat, sondern so ziemlich alle Bedarfsgegenstände, und daß nicht bloß die eine Banl diese antisoziale Tätigkeit übt, sondern daß sozusagen jede Banl ihre Spezialität hat: die eine verteuert das Öl, die andere die Seife, die dritte den Reis; kurz, daß hier längst hätte eingegriffen werden müssen und daß mit dem einen Fall noch lange nicht das Nötige getan ist. Es ist überhaupt falsch und irreführend, hier zu sagen, daß es noch Richter in Oesterreich gibt; die Richter wären auch schon früher dagewesen und an ihrem Ernst, ohne Ansehen der Person den Preistreibern zu begegnen, war wohl nie zu zweifeln. Aber die Anklage fehlte; da blieb man dem empörten Gewissen alle Genugtuung schuldig. Schon daß die Verfolgung der fünf Preistreiber zu einer Staatsaktion wurde, anstatt eine ganz selbstverständliche Sache zu sein und zu bleiben, zeigt deutlich, welche besonderen Schwierigkeiten entstehen, wenn es sich um große und um Preistreiberien Großer handelt. Wir erinnern uns noch, daß der Wiener Bürgermeister einmal amtlich mitteilen ließ, er habe gegen einen fürstlichen Preistreiber, der uns die Fische verteuert, die Strafanzeige erstattet; was ist aus ihr geworden? Die Freude ist erklärlich, daß, wie man sagt, endlich ein Exempel statuiert wurde. Aber die Justiz, die Exempel statuiert, bekennet damit nur, daß sie Versäumnisse auf dem Gewissen hat.

Im übrigen steckt in dem Prozeß, der den Dr. Kranz von der „stolzen Höhe“ (Worte des Staatsanwalts) in den Abgrund stürzt, mehr als just die Verteuerung von Bier und Rum; er ist in Wahrheit ein Bild von unserer Zeiten Sitten und ein lehrreiches Exempel, wohin man mit der kontrollosen Wirtschaft gerät. Mit Zug und Recht erklärt das Urteil, daß sich Herr Dr. Kranz in den Bierhandel als Parasit eingedrängt habe, daß man, um Bier von den Bierbrauereien zu den Gastwirten zu bringen, nicht die Vermittlung der Depositenbank brauche. Sehr richtig! Aber braucht man sie, um Bier von den Brauereien zu den Soldaten zu bringen? Wie soll der Mann der Vorstellung, daß er, indem er Bier vermittelt, eine volkswirtschaftlich nützliche Tätigkeit vollführt, nicht verfallen, wenn er, der Präsident der Depositenbank, von der hohen Obrigkeit zur Vermittlung von Bier ausersehen und berufen wird? Herr Dr. Kranz hat die Mission, für das Kriegsministerium Bier anzukaufen, dazu benützt, und darüber hinaus Bier einzukaufen und teuer zu verkaufen; aber hätte diese Preistreiberie überhaupt entstehen können, wenn ihm jene Mission nicht den Anknüpfungspunkt geboten hätte? Mit verbündeten strengen Worten weist das Urteil auf die listige Verknüpfung zwischen Depositenbank und Biereinkaufsstelle hin; das Aushängeschild der k. k. Biereinkaufsstelle wurde verwendet, um sich „freihändig“ billig Bier zu verschaffen und die Depositenbank wieder wurde gebraucht, um das so erworbene Bier „freihändig“ teuer zu verkaufen. Aber wer hat die Verbindung privater Erwerbsgesellschaften mit staatlichen Funktionen organisiert? Depositenbank und k. k. Biereinkaufsstelle reimt sich schlecht; aber reimt sich Präsident des Spirituskartells und Präsident der Spirituszentrale besser? Ueberhaupt ist der Eindruck nicht abzuweisen, daß die anmutige Verknüpfung von Preistreiberie und staatlicher Lieferung, wenn natürlich nicht ausdrücklich gestattet, doch sozusagen bemußt toleriert ward; man bildet sich anheimelnd gar ein, es besonders geistreich angelegt zu haben, daß man billiges Bier bekommt.

wenn die Billigkeit auch nicht anders als durch die Ueberpreise im „freihändigen“ Verkauf hergestellt wird; das geht dann auf das Kapitel der Wohlfahrtszwecke. Die Zuwendungen für diese wachsen natürlich mit der Nähe des Erwischtwerdens; je näher die Gefahr der Verfolgung wegen Preistreiberie rückt, desto größer dann die Generosität. Aber wer hat damit angefangen, die Geschäfte mit dem Staate mit Zuwendungen an die Kriegsfürsorge zu komplizieren? Nach jeder Bewilligung zur Erhöhung der Spirituspreise, zur Erhöhung der Zuckerpreise kamen die Spenden, bei denen kein Mensch hätte sagen wollen, daß das Geld nicht riecht. Auch daß nach den Kriegsanleihen bei den Banken so gleichsam eine Kollekte veranstaltet wurde, war alles andere denn erfreulich. Kurz und gut, was in dem Gerichtssaal in einer so lebhaften Darstellung vor unser Auge trat, war durchaus kein Einzel- oder Ausnahmefall; es ist ein Ausschnitt der Dinge, wie sie der Krieg, dieser hohe Seelenläuterer, hervorgebracht hat. Ueberhaupt ein Einzelfall, daß Kapitalisten verdienen wollen! Als ob es nicht die Bestimmung des Kapitals wäre, Geld zu heben, und als ob nicht diese ganze bürgerliche Gesellschaftsordnung auf der Gabsucht der Menschheit aufgebaut wäre!

Dieses Biergeschäft, das dem Herrn Dr. Kranz angeblich der Zufall schenkte, das er aber mit dem ganzen Aufgebot der Zudringlichkeit, über die ein Mann aus der Welt der „Beziehungen“ verfügt, in seine Hände brachte, dieses Biergeschäft ist so recht ein Beispiel eines Verwaltens und Verfügens, das von niemandem beaufsichtigt wird. Der Krieg hat die Milliarden entfesselt und in allen Abteilungen des Kriegsministeriums wird Tag um Tag bestellt und angeschafft, was Maß hat. Aber das alles vollzieht sich geradezu ohne Aufsicht. Nicht bloß, daß wir der parlamentarischen Kontrolle entbehren; infolge unserer staatsrechtlichen Verhältnisse ist das Kriegsministerium ein ganz isolierter Körper, auf den, was sonst überall der Fall, auch die bürgerliche Regierungsgewalt keinen Einfluß hat, in dessen Wirtschaft auch die bürgerlichen Minister keinen Einblick haben. Schon längst hätte darüber nachgedacht werden müssen, diesen Mißstand, der die Quelle der Mißstände ist, von denen mancherlei in der Verhandlung im Gerichtssaal sichtbar geworden ist, zu beseitigen. Da verfügen Leute, die mit dem Staate bis zum Kriege nichts oder nur wenig zu tun hatten, nicht einmal Beamte waren, geradezu über Milliarden; erlangen eine Macht, die weit über ihre Befähigung und Erfahrung hinausgeht; das muß zu Uebelständen führen, wenn die Kontrolle nicht rechtzeitig einsetzt. Und nun erwäge man die ganze traurige Zeit des Grafen Stürggh, wo jedes offene und freie Wort unbarmherzig unterdrückt wurde! Diese Kirchhofsruhe, dieses erzwungene Schweigen war das richtige Erdreich für jede Korruption, für die Glücksritter und Abenteuerer, die es so gut verstehen, ihre Profitinteressen als patriotische Notwendigkeiten und ihren gesellschaftlichen Aufstieg als Blüte des Staates hinzustellen! Dieser Dr. Kranz, dem vor gar nicht zu langer Zeit noch alle hofiert haben, der überall nur offene Türen und empfängliche Gemüter fand, und den man heute im Gerichtssaal, nachdem man ihn verurteilt hatte, noch verhaften wollte, der zeigt uns weniger ein Oesterreich, wie es ist, als er es uns zeigt, wie es war. Ein Staat ohne Parlament, ohne Freiheit der Presse: so konnte es nicht anders kommen. Ein Staat, dessen Regierungssystem nur den einen Gedanken hatte, alles zuzudecken, alles zu vertuschen, der darf nicht überrascht sein, daß sich die Krankheiten in den Organismus hineinfressen und Eiterbeulen übel-dustend aufbrechen.

Mit dieser kontrollosen Wirtschaft zu brechen ist hoch an der Zeit. Im Innern des Volkes gärt es leidenschaftlich, und die Hoffnung, es mit einem „Exempel“ zu beschwichtigen, ist eitel. Die bürokratische Allmacht hat gründlich Schiffbruch gelitten und nur die demokratische Entfaltung vermag die Fäulniskeime zu überwinden.

das Gegenpiel der äußeren Einflüsse wirksam, überraschende Episodenspieler traten auf und brachten das Stichwort zu weiteren Verwicklungen, ein Hauptschuldiger kam in der Maske eines Zeugen und wurde als Gefangener von der Szene abgeführt, ein anderer Episodist zick gleich drei Minister der Unkorrektheit und diese mußten vorgeladen werden, die Haupthandlung aber ging ruhig weiter und setzte sich durch bis ans Ende. Die schwersten Strafen, die das alte Buchergesetz zuläßt, haben die Schuldigen getroffen.

Die Wichtigkeit dieses Prozesses kann gar nicht hoch genug bewertet werden, denn er hat die schonungslose Verurteilung unseres Bankräubertums erbracht, die Verdamnung des Lebensmittelhandels durch die Banken. Wie erstarrt stehen die Kreise des privilegierten finanziellen Raubrittertums vor diesem Ergebnis. Sie werden sich anders orientieren müssen für die Zukunft, sie werden die kaufmännischen Sitten, die ehemals galten, wieder mehr respektieren müssen als bisher, wenn der Arm der Justiz sie nicht alle zerschmettern soll. Schon drohte einer der Verteidiger mit den „verheerenden“ Wirkungen dieses Prozesses, denen überdies ein neues, scharfes, heute leider noch nicht gültiges Gesetz zu Hilfe kommen wird. Kein Kaufmann werde sich mehr in ein Unternehmen einlassen, die Industrie werde zusperrten, Wien wird wieder eine stille Stadt werden, auf deren Pflaster das Gras wachse, sagte er. So furchtbar kommt ihm und seinen Kreisen dieses Strafgericht vor, das die Millionen der Ausgebeuteten bejubeln.

Die Banken sind ursprünglich als die Stützen der Volkswirtschaft gegründet worden, jede suchte sich eine andere altruistische Aufgabe. Sie waren als Sammelpunkte beweglicher Werte gedacht, von ihnen aus sollte jedes ehrliche Unternehmen gefördert werden, jeder Kaufmann, jeder Fabrikant, jeder Gewerbetreibende mit Bankkredit war geachtet. Wo sind diese Zeiten? Heute ist uns jeder verdächtig, der mit den Banken arbeitet, denn die Meisten sind zu Banken geworden mit Grundsätzen, die an der Börse gelten, nicht aber im bürgerlichen Leben. Und sie vermehrten sich derart über alle Notwendigkeit, daß schon damit ihre rein kapitalistische ihre Spekulationsnatur erwiesen ist. Siebzig Banken hatten wir vor dreißig Jahren und heute gibt es fünfhundert. Sie vereinigten einst etwa 600 Millionen Kapital in sich und heute dürften sie bei 2000 Millionen repräsentieren. Und das alles will sich vermehren, will wachsen

der Verteidiger warten dem Staatsanwalt Demagogie vor und Zensuransprüche, sie kamen nicht los von dem Zensurtag, der sie alle getroffen. Die ihre Schüttlinge auf der Anklagebank sind Engel an Schönheit, dem Dr. Kranz aber gebührt ein Zensur für selbstloses patriotisches Wirken beauptete sein Recht, und alle drohten, daß fünfzig in unabhängiger Mensch mehr Sandel treiben werde, weil es zu gefährlich wäre. So arbeitete alles daran, diesen Prozeß aus dem Personlichen ins Allgemeine zu erheben. Man vermag die Angeklagten beimahle. Sie haben eben ein neues Kapitel aus einer uns lebenden und ununterwartet waren in ihnen getroffen werden. Und daß dies geschieht, daß wir das neue, verächtliche Kriegsgesetz fordern, denn das alte reicht nicht aus für diesen Prozeß. Die Strafen von 9 Monaten und 20.000 Kronen stehen in keinem Verhältnis zu Schuld, weil dem früheren Gesetze über die Bank. Wie erstarrt stehen die Kreise des privilegierten finanziellen Raubrittertums vor diesem Ergebnis. Sie werden sich anders orientieren müssen für die Zukunft, sie werden die kaufmännischen Sitten, die ehemals galten, wieder mehr respektieren müssen als bisher, wenn der Arm der Justiz sie nicht alle zerschmettern soll. Schon drohte einer der Verteidiger mit den „verheerenden“ Wirkungen dieses Prozesses, denen überdies ein neues, scharfes, heute leider noch nicht gültiges Gesetz zu Hilfe kommen wird. Kein Kaufmann werde sich mehr in ein Unternehmen einlassen, die Industrie werde zusperrten, Wien wird wieder eine stille Stadt werden, auf deren Pflaster das Gras wachse, sagte er. So furchtbar kommt ihm und seinen Kreisen dieses Strafgericht vor, das die Millionen der Ausgebeuteten bejubeln.

Der Wiener Prozeß.

Wien, 4. April 1917.

Das Gewitter ist rauschend niedergegangen. Mit voller Wucht hat es sich entladen und die Luft gereinigt.

Daß dieser Prozeß, auf dessen Anklagebank nicht nur die Gesehen sind, die wir dort sahen, so reich an dramatischen Zwischenfällen sein würde, hat niemand erwartet. Es ging wie auf dem Theater, wie in einer gut gebauten Tragödie, man sah

Die Kühe werden bald keine Milch mehr geben. Vor dem Margaretenner Bezirksrichter Dr. Littel hatte sich gestern der Meiereibesitzer Michael Thaler wegen Betruges zu verantworten. Die Anklage legte ihm zur Last, daß er eine Milch verkaufte, die einen 28prozentigen Wassergehalt hatte. Thaler erklärte sich nichtschuldig. Heute müsse man froh sein, solche Milch zu bekommen, weil die Kühe, wenn sie nicht besser gefüttert werden, überhaupt keine Milch, sondern nur mehr Wasser geben würden. Der Richter sprach den Angeklagten vom Betruge frei und verurteilte ihn nur wegen Milchverfälschung zu hundert Kronen Geldstrafe. Wegen Nichtberhängung einer Arreststrafe meldete der staatsanwaltschaftliche Funktionär Dr. Barthelmus die Berufung an.

Mittwoch, 11. April 1917

Zeitung

104

gelehrten Sachen

M. 2.70 bei tägl. zweimalig. Zustellung. Durch die Post monatl. M. 2.53
 Abh. Anzeigen: 80 Pf. die Zeile, Stellengesuche 50 Pf., Stellenangebote
 Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. — Annahme
 Kochstr. 22-26, und in allen Geschäftsstellen des Verlages Ullstein & Co

Fernsprech - Zentrale: Ullstein & Co, Moritzplatz 11 800,
 11 801 bis 11 850, 15 280, 15 281 bis 15 291. Zentrum 8690

carpe gelcheitert.

Der Prozeß Kranz.

Von

Dr. Gustav Stolper.

* Wien, 6. April.

Der Prozeß gegen den früheren Präsidenten der Depositenbank Dr. Kranz und seine Mitschuldigen, der gestern in Wien mit der Verurteilung der Angeklagten sein vorläufiges Ende gefunden hat, ist durch eine Reihe von Zufallsmomenten zum Sensationsprozeß ausgeartet. Preistreibererei ist leider im Krieg kein seltenes Delikt, und die Verfehlungen des Leiters einer kleinen Mittelbank würden unter gewöhnlichen Umständen auch nicht das Interesse des In- und Auslandes in solchem Maße erregt haben, wie es diesmal der Fall ist. Um die Besonderheit dieses Prozesses zu verstehen, muß man die Stellung kennen, die Dr. Kranz bis zu seinem Sturz eingenommen hat. Die übrigen Mitangeklagten sind Agenten, wie sie heute die Gerichte alle Tage beschäftigen, die im Krieg rasch und viel verdienen wollen und die neu-gesetzten Grenzen für die Betätigung ihres Erwerbstriebes noch nicht anerkennen. Dr. Kranz allein ist eine politische Persönlichkeit. Nicht in dem Sinn, daß er eine politische Rolle gespielt und angestrebt hätte, aber er hat es verstanden, sich im Laufe der Jahre und zumal im Krieg Beziehungen zu schaffen, die ihm in allen Ämtern einen unerfreulichen Einfluß zu sichern schienen. Dr. Kranz ist immer ein geschäftlicher Abenteurer gewesen. Er war schon seinerzeit beim Zusammenbruch des Kaffeler Erzeber-trocknungsgesellschaft beteiligt, kam aber damals zunächst nur materielle zu Schaden und behielt seine Aufsichtsratsstelle in der Konstanzer Holzverkohlungs-A.G., die die Trümmer des Kaffeler Trusts ausmachte. Sein rascher Aufstieg begann aber erst, als es ihm 1911 gelang, die österreichische Spiritusindustrie zu syndizieren, an deren Spitze er seither stand. Die Stelle war ein-träglich und brachte Dr. Kranz in enge Beziehungen zur Kredit-anstalt, in deren Verwaltungsrat er aufgenommen zu werden hoffte.

Die höchste Stufe seiner Laufbahn schien aber Dr. Kranz erst im Kriege erreichen zu sollen. Nach dem Tode des alten Direktors Dessauer war die Wiener Depositenbank, eine kleine, ängstlich geleitete, durchaus solide Mittelbank, verwaist. Das Bankhaus Reiches, der Großaktionär der Depositenbank, berief Dr. Kranz zum Präsidenten der Bank. Seine geschäftliche Tüchtigkeit und seine persönlichen Beziehungen sollten dieses Institut in die Reihe der Großbanken bringen. Kranz trug sich mit großen Plänen. Er erhöhte das Aktienkapital der Bank von 33 auf 40 Millionen Kronen und schlug dann mit einem Male die Verdoppelung des Kapitals auf 80 Millionen vor, die jetzt durchgeführt werden sollte. Zugleich gründete er eine Reihe von industriellen Unter-nehmungen und beteiligte sich an Industriekonfortien anderer Großbanken. Besonderes Aufsehen erregte es, als ihn Restrand in den Verwaltungsrat der Alpine Montan-Gesellschaft berief und diese neue Verbindung bei der Gründung der Kalkstickstoffabrik ausbaute. Und Kranz erkannte immer neue Projekte. Er trug sich mit Plänen für die Wiederherstellung der Baluta nach dem Krieg, knüpfte Verbindungen mit dem neutralen Ausland an, und die halbamtliche Stellung, die er gerade im Krieg als Präsident der Spirituszentrale, der Kartoffeltrocknungsgesellschaft usw. erlangt hatte, erleichterte ihm den Zugang zu den Ämtern, die er für seine Geschäfte brauchte. Seine persönliche Lebenswürdigkeit, die es manchmal an Würde des Auftretens fehlen ließ, eine hohe Kunst der Menschenbehandlung, seine Freigebigkeit verschafften ihm überdies persönliche Sympathien, deren Kräftigung er sich mit allen Mitteln anlegen ließ. Zuletzt wurde sein Name schließlich noch in Verbindung mit dem beabsichtigten Aufkauf großer Provinzialblätter genannt. Es wurde ihm — ob mit Recht oder Unrecht ist nicht aufgeklärt — die Absicht der Gründung eines Zeitungstrusts zugeschoben, gegen den sich die Öffentlichkeit als gegen das Seitenstück des Sieghartischen Zeitungstrusts auflehnte.

So stieg der Mann rasch von Stufe zu Stufe, man las täglich seinen Namen in der Zeitung, und sein Einfluß gab schließlich dem Stoff zu boshaften Volkswitz.

Da kamen vor einigen Monaten die Angriffe im „Abend“, eines Blattes, das vor zwei Jahren gegründet wurde und sich vor allem den Kampf gegen das Finanzkapital zur Aufgabe stellte. Dr. Kranz wurde nervös und setzte sich auf seine Weise zur Wehr.

* Der Prozess Krantz.

Wien, 5. April.

Es kann kaum einen weniger sensationellen Tatbestand geben, als den, welcher dem Prozeß gegen Dr. Krantz und Genossen zugrunde liegt, und doch konnte er drei Monate lang die Öffentlichkeit in größter Spannung halten und wird noch lange nachwirken. Ein paar Leute waren angeklagt, durch Preistreiberei unerlaubte Gewinne gemacht zu haben. Das ist alles. Die Sensation war durch die beteiligten Personen und das Milieu, in dem sich ihre Verfehlungen abspielten, begründet, noch mehr aber in der Rolle, die einzelne von ihnen in der Gesellschaft spielen, und den Einfluß, den sie auf die Behörden hatten. Es wäre ganz falsch, die Erscheinungen, die dieser Prozeß enthüllt hat, als typisch für die österreichischen Verhältnisse anzusehen. Das sind sie nicht, aber auf dem Boden gewisser österreichischer Sitten und Gewohnheiten konnte leichter als in manchem anderen Land ein Unflug, wie der im Prozeß enthüllte, herauswachsen. Man ist hier in der Gesellschaft und bei den Behörden nicht streng genug in der Unterscheidung der Menschen nach ihren moralischen Qualitäten; „solange nichts gegen sie vorliegt“ und sie durch Reichtum, Begabung oder sonstige Eigenschaften etwas zu leisten vermögen, verwendet man auch Personen auf Posten, für die sie nicht geeignet sind, während sie nach ihrer Veranlagung auf anderen sehr gute Dienste leisten könnten.

Ueber die politischen Zusammenhänge des Prozesses sind die Leser der „Frankfurter Zeitung“ bereits unterrichtet. Das Bankmilieu, in dem sich die bestrafte Handlungen vollzogen haben, habe ich im Abendblatt vom 5. März dargestellt. Hier sollen nur möglichst kurz der durch Anklage und Urteil festgelegte Tatbestand und die eigenartigen Verknüpfungen der Angeklagten mit staatlichen Stellen dargelegt werden.

Dem Präsidenten der Allgemeinen Depositenbank, Dr. Josef Krantz und dem Direktor der Warenabteilung dieser Bank Dr. Richard Freund war vorgeworfen worden, in Verbindung mit mehreren Händlern durch Ankauf von Bier, Rum und Marmelade und durch deren Verkauf zu übermäßigen Preisen Preistreiberei verübt zu haben. Sie hatten die Geschäfte für die Bank gemacht. Warengeschäfte sind bei den deutschen Banken nicht üblich. In Oesterreich bestehen Warenabteilungen bei Banken seit Jahrzehnten. Es war, obwohl sie nie zu Beschwerden Anlaß gegeben und auch noch im Krieg durch Importe knapper Waren gute Dienste geleistet haben, immer zweifelhaft, ob der Warenhandel in den Banken die richtige Pflegestätte habe. Aber solange ein kapitalkräftiger Handel den periodischen Ueberfluß der Waren zur Vorratsbildung benützte, konnten diese Geschäfte auch im öffentlichen Interesse liegen. Anders im Krieg, wo jedes überflüssige Zwischenglied zwischen Produzenten und Verbraucher der Ware bei der herrschenden Knappheit preisverteuernd wirken muß. Das rechtfertigt auch die etwas gezwungene Verurteilung der Angeklagten nach § 21 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, in welchem Strafe demjenigen angedroht wird, der „unentbehrliche Bedarfsgegenstände kauft oder deren Erzeugung oder Handel beschränkt, um ihren Preis auf eine übermäßige Höhe zu treiben“. Die in dieser recht ungeschicklich abgefaßten Bestimmung vorausgesetzte Absicht, die Preise auf eine übermäßige Höhe zu treiben, wird in den seltensten Fällen nachzuweisen sein, und sie ist wohl auch im Fall der Depositenbank kaum nachgewiesen, aber die bloße Tatsache der Eindringung zwischen Produzenten und berufsmäßigen Händlern hat bewirkt, daß auch die Warenabteilungen anderer Banken heute vielfach angegriffen werden, wenn sich auch nur selten ein so schwerer Unflug herausstellen dürfte wie bei der Depositenbank. Diese hatte früher gar keine Warenabteilung. Sie hat sie erst errichtet, als sie für die Zwecke des mit dem Kriegsministerium abgeschlossenen Bierlieferungsvertrages einen Warenfachmann engagieren mußte. Dieses Geschäft ist also das Unglück der beteiligten Personen geworden. Wie es zum Abschluß kam, muß daher auseinandergesetzt werden.

Dr. Krantz ist vor einem Jahr durch den Großaktionär, das Bankhaus Gebr. S. u. M. Reitzes, zum Präsidenten der Allgemeinen Depositenbank gemacht worden. Er ist ein glücklicher Faiseur, der früher besonders in Bosnien viele Geschäfte gemacht hat, und der, nachdem er in dem Trebertrocknungskrach eine ziemlich zweifelhafte Rolle gespielt hatte und dann wenig hervorgetreten war, dadurch wieder in den Vordergrund getreten ist, daß es ihm gelang, die Spiritusindustrie zu syndizieren. Sehr sauber ging es dabei nicht zu, aber da die syndizierten Fabriken und landwirtschaftlichen Brennereien im Gegensatz zu früher große Gewinne erzielten, wuchs der Einfluß des erfolgreichen Kartellgründers in der Industrie- und Finanzwelt. Krantz ist zweifellos sehr begabt, ein guter Redner, eine große Arbeitskraft, dabei dienstbereit und gefällig. Er schenkt ebenso leicht Hunderttausende her, wie er sie zusammenrafft. Aber er ist immer der Faiseur, der Geschäftsvermittler, getrieben mit all dem Leichtsinne, der Oberflächlichkeit und der Skrupellosigkeit, die solche Leute zu charakterisierend pflegt. Bei den Behörden wußte er für die Spiritusindustrie große Vorteile, noch im Krieg den Konzessionszwang u. a. durchzusetzen, und dabei dürften die Wege auch nicht immer ganz korrekt gewesen sein. Im Krieg gewann er durch seine stete Dienstbeflissenheit auch bei der Heeresverwaltung Einfluß, die ja bei den ihr bis dahin fremden wirtschaftlichen Aufgaben die Unterstützung durch erfahrene Geschäftsleute nicht entbehren konnte. Als die Heeresverwaltung den Wunsch hatte, nach deutschem Muster eisgekühltes Bier bis in die Schützengräben zu liefern, war Dr. Krantz bereit, dies zu organisieren. Das Brauerkartell, an das man sich wandte, schreckte vor der Verantwortung für einen so schwierigen Vertrieb, in dem es keine Erfahrung hatte, zurück. Dr. Krantz war Optimist genug, um es zu wagen, zumal Dr. Freund, der bis dahin Direktor einer Pilsener Brauerei gewesen ist und nach seinen Angaben bei der Organisation des Bierversands an die Front in Deutschland mitgewirkt hat, sich zur Organisation bereit erklärte. Das Geschäft wurde als gemeinnütziges organisiert, bei dem Dr. Krantz nur 5 pCt. Kommission erhalten sollte. Es ist anzunehmen, daß er das Geschäft ursprünglich nicht in gewinnstüchtiger Absicht gemacht hat. Er war dienstbeflissen genug, um auch auf Gewinn zu verzichten, umso mehr als jede gemeinnützige Betätigung seine Stellung und seinen Einfluß stärken mußte. Aber schon der Abschluß des Geschäfts beweist die geschäftliche Unerfahrenheit der Organe der Kriegsverwaltung und den Leichtsinne des Dr. Krantz. Es ist bis heute nicht ganz klar gestellt worden, ob das Geschäft mit Dr. Krantz persönlich oder mit der Depositenbank abgeschlossen war. Jedenfalls wurde die Biereinkaufsstelle des Kriegsministeriums der Bank angegliedert. Die weitere Leitung des Geschäftes oblag Dr. Freund, und es wäre Dr. Krantz bei seinem Leichtsinne, der ihn allein schon für die Leitung einer großen Bank ungeeignet erscheinen läßt, zuzumuten, daß er sich um nichts weiter gekümmert hat, wie es andererseits möglich und vom Gericht als erwiesen angenommen worden ist, daß er von den Manipulationen seines Direktors gewußt und sie gebilligt hat, weil sich inzwischen wieder der Geschäftsmann bei ihm geregt hat, der durch die großen Warengewinne seinen Ruf als erfolgreicher Bankdirektor begründen wollte. Unverbindliche Erörterungen über die Absicht der Kriegsverwaltung, einen zweiten Bierlieferungsvertrag für die Schwerarbeiter in der Munitionsindustrie zu schließen, boten den Anlaß oder den Vorwand, für die Warenabteilung Bier freihändig einzukaufen, das nun nicht mehr für Rechnung der Biereinkaufsstelle, sondern der Bank selbst abgeschlossen wurde. Als aus dem zweiten Vertrag nichts geworden war, verkaufte die Bank das Bier an Vermittler zu Preisen, die für die Bank und die Händler enorme Gewinne ließen, da bei dem herrschenden Biermangel jeder Preis erlangbar war. Ein gewissenhafter Bankmann hätte sich peinlich gehütet, an das mit dem Kriegsministerium abgeschlossene Biergeschäft eigene Geschäfte zu knüpfen, und wenn ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrauensauftrag Bier übrig geblieben wäre, es so verweriet, daß es zu den mäßigsten Preisen möglichst direkt den Verbrauchern zugekommen wäre. Dr. Krantz war aber kein gewissenhafter Bankmann.

Inzwischen war die Sache öffentlich ruchbar geworden. Die Brauherren waren von Anfang an von dem Geschäft nicht erfreut, und als sie erfuhr, daß es der Bank und den Händlern Gelegenheit zu großen Gewinnen bot, während sie an die offiziellen Preise gebunden waren, wurden sie begreiflicherweise sehr empört und beeinflussten wohl die damals beginnende Pressekampagne. Hier setzten verschiedene Komplikationen ein. In der Bankleitung begann man ängstlich vor den Folgen des Biergeschäftes und der anderen in ausschließlich gewinnstüchtiger Weise unternommenen Geschäfte zu werden. Dr. Freund wurde entlassen, als man erfuhr, daß einer der Geschäftsleute, an die er das Bier verkauft hatte, sein eigener Schwiegervater, ein galizischer Flüchtling war. Und Kaiser Rat Adolf Schönwald, der Generalbevollmächtigte des Hauses Reitzes und mit dem Präsidenten der eigentliche Machthaber der Bank, suchte dem

Gewinn aus einem Rumgeschäft aus den Büchern der Bank verschwinden zu machen. Von diesem à meta mit einem Rumfabrikanten und Händler gemachten Geschäft, das in kurzer Zeit nahezu 100 pCt. Gewinn ließ, will er wie Dr. Krantz nichts gewußt haben. Die Wahrheit darüber ist nicht sicher festgestellt, bezüglich Dr. Krantz nahm das Gericht die Beteiligung als erwiesen an. Bei seinen Umbuchungsversuchen gab Schönwald nach der von ihm bestrittenen Aussage der Angestellten der Bank Auftrag, den auf die Depotsitenbank entfallenden Gewinn auf das Syndikatskonto mit dem Hause Reitzes zu übertragen, worin der Staatsanwalt das Verbrechen des Betruges erblickte und seine Verhaftung im Gerichtssaal veranlaßte. Sein Prozeß steht erst bevor.

Der zweite Zwischenfall, der sich an die Pressekampagne knüpfte, war ein in den Blättern veröffentlichter Brief des Kriegsministeriums an Dr. Krantz, daß das Geschäft mit der Heeresverwaltung ordnungsgemäß abgewickelt worden sei. Dieser Brief, sowie die spätere Note an den Untersuchungsrichter, mit der das Kriegsministerium für Dr. Krantz eintrat, haben jene Zwischenfälle verursacht, die die Angelegenheit zu einer Staatsaffäre zu machen drohten und über die die „Frankfurter Zeitung“ berichtet hat. Diese Note war eine unbefugte Beeinflussung des Gerichtes in einer Strafsache, die eine Remedur unbedingt erheischte, die freilich wieder nur durch Beeinflussung der Gerichte im entgegen gesetzten Sinn und in einwandfreier Weise überhaupt nicht möglich war. So wie Dr. Krantz nicht auf seinem Posten war, so wie er nach seinem Charakter nie zu besonderen Vertrauensmissionen, staatlichen Ehrenstellen, wie dem Präsidium verschiedener Kriegszentralen hätte gelangen dürfen, so war auch die Abfassung jenes Briefes und der Note des Kriegsministeriums darauf zurückzuführen, daß ein Mann nicht auf dem richtigen Posten war. Der wirtschaftliche Adjutant des Kriegsministers, der im Prozeß vielgenannte Rittmeister von Lustig war vor dem Krieg Vertreter einer Pilsener Brauerei in Frankfurt a. M. Seit Kriegsausbruch erzählte man allerlei Husarenstücke von ihm. Er hatte im Interesse der Kriegsverwaltung und der Industrie Materialien von großer Wichtigkeit aus Deutschland frei bekommen, wohin er im Auftrag des Kriegsministeriums geschickt wurde. Er war überaus regsam, geschäftstüchtig, brachte Dinge zuwege, die einem Berufsoffizier nie geglückt wären. Als Zeuge im Gerichtssaal stach er von den meisten anderen Zeugen durch die Schneidigkeit und Offenheit seiner Aussagen wohlthuend ab, und man begriff seine Doppelverdienste für die Kriegsverwaltung und die Industrie. Aber er blieb in seinem Wesen doch der kleine Agent, sonst hätte er weder den Brief an seine Mutter geschrieben, auf Grund dessen der Staatsanwalt seine Redlichkeit, wohl mit Unrecht, anzweifeln wollte, noch hätte er in seiner heiklen Stellung im Krieg Verwaltungsposten angenommen, noch hätte er in seinem Bureau von anderen Reserveoffizieren, die Bank- und Industriebeamte waren, jenen Brief und jene Note abfassen lassen. Als Agent konnte Rittmeister von Lustig dem Kriegsminister die größten Dienste leisten, zum wirtschaftlichen Adjutanten, gewissermaßen dem Leiter der wirtschaftlichen Agenten des Kriegsministeriums, fehlte ihm die Uebersicht, der weltmännische Blick. An diese Stelle gehörte entweder ein schon im Frieden wirtschaftlich geschulter und erfahrener Berufsoffizier, oder wenn ein solcher nicht verfügbar war, ein Großindustrieller von großem Zuschnitt. Solche hat die österreichische Heeresverwaltung im Gegensatz zu Deutschland von der unmittelbaren Betätigung in der Organisation ihrer kriegswirtschaftlichen Aufgaben ausgeschlossen und das hat sich auf anderen Gebieten gerächt.

Dr. Krantz und Dr. Freund sind zu neun Monaten schwerem Gefängnis verurteilt worden. Das Urteil scheint sehr hart und erregt in geschäftlichen Kreisen großen Unwillen. Es ist auch gewiß nur durch die ganze Atmosphäre dieses Prozesses zu erklären. Aber man wird in Geschäfts- und Finanzkreisen gut tun, mehr die Lehren aus dem Prozeß zu ziehen, daß Mißbräuche, die harmlos erscheinen mögen, oft den Keim von Verbrechen in sich tragen und daß Verdienst nur in der Allgemeinheit nützlicher Betätigung gesucht werden darf. Die Behörden werden aber eben wegen der Schwere des Urteils dafür sorgen müssen, daß des Strafbare vom Zulässigen so klar geschieden sei, daß jeder wissen könne, was er tun darf und was nicht. Sonst könnten die zur Verhinderung der Preistreiberei verfügten Verordnungsmaßnahmen und Urteile den entgegengesetzten Effekt, die Zurückziehung der anständigen Leute vom Geschäft, zur Folge haben, und das würde die Versorgung der Bevölkerung noch mehr als bisher den unlauteren Elementen ausliefern.

Rundgebungen zur Preistreiberverordnung.

Am 15. d. tritt, wie bekannt, die neue Preistreiberverordnung in Kraft. Sie hat in den letzten Tagen den Gegenstand lebhafter Erörterungen in den Interessentkreisen gebildet. Heute liegen neuerdings zwei Rundgebungen vor, über die wir im nachstehenden berichten.

Eine Debatte in der Handelskammer.

In der gestrigen Plenarsitzung der Handelskammer stellte Kammerrat Lemberger einen Dringlichkeitsantrag, der von fast allen Kammermitgliedern mitunterfertigt wurde, in welchem unter anderem ausgeführt wird: Die Verordnung vom 24. März, welche die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen sicherstellen soll, hat ungeachtet ihrer begriffswerten Tendenz, die Preistreiber mit Bedarfsartikeln wirksamer als bisher zu bekämpfen und hiemit den allgemeinen Interessen zu dienen, doch nicht verfehlt, in den Kreisen der produktiven Stände und des Handels Verwirrung hervorzurufen, da einerseits eine weitgehende Verschärfung der strafrechtlichen Qualifikation und des Strafmaßes vorgesehen wird, andererseits aber keine Bürgschaft für eine verlässliche und gerechte Beurteilung der strafbaren Tatbestände geboten und somit die Rechtssicherheit des Kaufmannstandes einer noch größeren Gefährdung als bisher ausgesetzt wird, da die Definition der Bedarfsgegenstände im § 1 wie jene der offenbar übermäßigen Preise des § 20 Auslegungen vielfacher Art zulassen. Auch die Bestimmungen der Verordnung über die Preisprüfungsstellen sind an sich nicht geeignet, die Feststellung der Tatbestände einwandfrei vorzubereiten und den gleichmäßigen Schutz der Verbraucherkreise und der erwerbenden Stände zu verbürgen.

Die Unterfertigten stellen daher den Dringlichkeitsantrag: Die Kammer beschließe die Einsetzung eines Sonderausschusses für Fragen der Preisbildung, welchem insbesondere folgende Aufgaben zufallen sollen: 1. Die Stellungnahme zu allgemeinen Fragen der Preisbildung. 2. Die Vorbereitung der Vorschläge, welche die Kammer gemäß § 26 der Verordnung wegen Bestimmung von Mitgliedern der Preisprüfungsstellen zu erstatten hat. 3. Die Vorbereitung der der Kammer gemäß § 27 der Verordnung vorbehaltenen Initiativanträge auf Festsetzung von Richtpreisen für bestimmte Bedarfsgegenstände. 4. Die Vorbereitung von Vorschlägen, welche die Zusammensetzung der Zentralpreisprüfungskommission beim k. l. Amte für Volksernährung betreffen. 5. Die Vorbereitung der allfälligen Erstattung von Gutachten über die der Zentralpreisprüfungskommission zustehende Feststellung von Höchstpreisen. 6. Die Beantwortung gerichtlicher und sonstiger behördlicher Anfragen über die Preisangemessenheit. — Die Gefertigten ersuchen schließlich das Präsidium der Kammer, die unverzügliche Zusammenziehung dieses Sonderausschusses zu veranlassen.

Kammerrat Lemberger begründete die Dringlichkeit des Antrages, worauf die Kammer den Antrag einstimmig für dringlich erklärte.

Kammerrat Spizer stellt fest, daß nach den in den beteiligten Kreisen gemachten Erfahrungen es durchaus nicht die struppelosen Kaufleute sind, welche sich durch die neue Verordnung irgendwie betroffen fühlen. Es ist eine auffallende Erscheinung, daß es gerade die Kreise des legitimen, soliden und anständigen Handels sind, die sich in großer Aufregung befinden. Es gibt heute niemand, der sich darüber Rechenschaft geben kann, wie weit er in seiner Kalkulation gehen darf, um nicht mit der Verordnung in Konflikt zu geraten. Auch bei einem Freispruch bleibt immer am guten Namen irgend etwas haften. Die Schaffung der Preisprüfungsstellen bietet auch keine Gewähr.

Kammerrat Krause beleuchtet die Verordnung vom Standpunkt der Produzenten der Fertigfabrikate und wendet sich dagegen, daß die interessierten Kreise nicht um ihre Meinung befragt werden. Wichtig wäre es, eine Verordnung zu erlassen, die die Ausschreitungen verhindert, nicht aber eine, die, wie die vorliegende, die Produktion unterbindet.

Kammerrat Mendl: Es dürfte nicht übersehen werden, daß diese Verordnung uns in eine sehr mißliche Situation bringen könne, wenn nämlich der anständige legitime Handel aus Furcht vor unerschulderten Begattungen in den nächsten zehn Wochen eventuell die dringend notwendigen Nahrungs- und Futtermittel zurückhält.

Kammerrat Babsi hält es für notwendig, damit die Außenwelt den Eindruck erhalte, daß sich die Kammer in allen ihren Teilen vollkommen solidarisch gegen diese Verordnung wendet, auch namens des Kleinhandels zu erklären, daß auch dieser in der vorliegenden Verordnung eine Gefahr für den ehrlichen Handel erblickt.

Nachdem Kammerrat Böcher namens der Provinzkaufmannschaft und Kammerrat Lampi namens der legitimierten Agentenschaft sich wärmstens für den Dringlichkeitsantrag ausgesprochen hatten, richtet der Antragsteller Kammerrat Lemberger an das Präsidium die Bitte, bei der Regierung dahin vorstellig zu werden, daß die Wirksamkeit dieser Verordnung hinausgeschoben werde, bis der Ausschuß seine Vorläge erstattet hat.

Der erste Kammersekretär Regierungsrat Doktor v. Layenthal glaubt nicht an einen Erfolg eines derartigen Ansuchens und würde es für verfehlt halten, wenn von den Preisprüfungsstellen eine erspriechliche Tätigkeit erwartet werden sollte. Er weist auf das Beispiel in Deutschland hin. Die schädliche Wirkung der Verordnung zeige sich schon jetzt. So habe er in den letzten Tagen von hervorragenden Industriellen und einer großen Anzahl der bedeutendsten Großgrundbesitzer die Mitteilung erhalten, daß sie ihre Gutswirtschaften beauftragt haben, alle Verkäufe bis auf weiteres einzustellen. Doktor v. Layenthal schlägt schließlich vor, an die Regierung das Ersuchen zu richten, die Wirksamkeit jener Bestimmungen der Verordnung hinauszuschieben, welche Verschärfungen gegenüber der früheren Preistreiberverordnung darstellen.

Der Vorschlag des Dr. v. Layenthal wurde genehmigt und sodann der Antrag des Kammerrates Lemberger in dieser Modifizierung einstimmig angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wählte die Kammer sodann sofort einen zwölfgliedrigen Sonderausschuß, bestehend aus den Kammerräten Spizer, Binzl, Wellesz, Lampi, Babsi und Böcher für die Handelssektion und aus den Kammerräten Lettner, Weigenstein, Lemberger, Mendl, Krause und Wegele für die Gewerbektion. Nach der Kammereröffnung trat dieser Ausschuß sofort zur konstituierenden Sitzung zusammen, in welcher Kammerrat Artur Lemberger zum Obmann und Kammerrat Johann Babsi zum Obmannstellvertreter dieses Sonderausschusses gewählt wurden.

Die Wiener Handels- und Gewerbe-kammer macht darauf aufmerksam, daß die kaiserliche Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen vom 24. März am 15. April in Kraft tritt. Die Verordnung enthält verschiedene Bestimmungen, welche es notwendig machen, daß die Geschäftswelt schon vor dem Inkrafttreten bezügliche Vorkehrungen trifft oder eventuelle Zuwiderhandlungen unterläßt. Dies gilt insbesondere vom § 14 (Ersichtlichmachung der Preise) und vom § 25 (Offenheitspflicht in Ankündigungen).

Eine Versammlung der Handlungsgehilfen.

Vom Gehilfenausschuß des Oremiums der Kaufmannschaft geht uns ein Bericht über eine am 11 d. abgehaltene Massenversammlung, auf deren Tagesordnung die Preistreiberverordnung stand, zu, dem wir folgendes entnehmen: Am 15. d. tritt eine neue Verordnung betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen in Kraft. Während nach den alten Verordnungen die Preistreiber nur bei unentbehrlichen Bedarfsgegenständen eintreten konnte, wird nunmehr die Gültigkeit auf sämtliche Bedarfsgegenstände ausgedehnt. Strafbar macht sich, wer für Bedarfsgegenstände „offenbar übermäßige Preise“ fordert. Diese in jedem Falle strittige Fassung hat eine große Rechtsunsicherheit im Handelsgewerbe zur Folge. Insbesondere die kaufmännische Gehilfenschaft wird arg bedroht, nachdem auch die Angestellten in jedem Falle gleich den Unternehmern unter strenge Strafen gestellt werden. Der Gehilfenausschuß des Oremiums der Wiener Kaufmannschaft hat deshalb für den 11. d. eine Versammlung in die Säle „zu den Reichshallen“ einberufen, welche massenhaft besucht war. In der Versammlung waren auch zahlreiche Kaufleute erschienen. Der Referent Gehilfenobmann Bidl erklärte, daß die Gehilfenschaftvertretung und sämtliche Angestellten jede Maßnahme gutheißen, welche geeignet ist, einer wucherischen Preistreiber wirksam zu begegnen. Sie müssen jedoch gegen die Unklarheiten der Verordnung schon deshalb auftreten, welche mit den härtesten Strafen auch Angestellte bedroht, die als wirtschaftlich abhängige Lohn-

arbeiter unter Zwang handeln, wenn sie die ihnen vorgeschriebenen Preise verlangen. In einer Entschiedenheit, welche einstimmig angenommen wurde, stellen die Angestellten an die Regierung das dringende Ersuchen, möglichst klare Richtlinien herauszugeben, deren genaue Einhaltung vor den harten Strafen schützt, welche mit Recht auf die wucherische Preistreiber gesetzt erscheinen und die gutzuheißen oder zu verteidigen die kaufmännische Gehilfenschaft weit von sich weist. Zumindest bedarf es einer autoritativen Erklärung, daß der Angestellte nur dann nach der Verordnung strafbar werden kann, wenn nachgewiesen erscheint, daß die Übertretung der Verordnung gegen die ihm durch das Arbeitsverhältnis auferlegten Pflichten geschieht und daß der dadurch erzielte persönliche Vorteil über den Rahmen seines Entgeltes hinausgeht. Schließlich richten die Angestellten an sämtliche kaufmännischen Unternehmer die dringende Mahnung, sie mögen ihren sozialen Pflichten mehr eingedenk sein und den von der Vertretung der kaufmännischen Gehilfenschaft vorgeschlagenen Kollektivvertrag annehmen.

Betrachtungen zur neuen Preistreiber-Verordnung.

Von Dr. Theodor Schneider,
Sekretär des Zentralverbandes der Industriellen Oesterreichs.

Die neue Preistreiber-Verordnung mit ihren überaus schweren Strafdrohungen mag wohl bei den Kettenhändlern und Preistreibern Angst und Schrecken hervorgerufen haben und wenn dies zutrifft, so hat sie damit zweifellos einen ihrer Zwecke erfüllt, was nicht nur von der kaufenden Bevölkerung, sondern ebenso ausrichtig auch von allen anständigen Erzeugern und Händlern begrüßt werden wird. Trotzdem darf nicht übersehen werden, daß die Verordnung schwere Mängel aufweist, da sie durch die Vieldeutigkeit mancher Bestimmungen und durch die weitgehende Freiheit des richterlichen Ermessens gerade für die anständige Geschäftswelt eine ungerechtfertigte Gefährdung bedeutet und daß diese Preise daher, sollen Produktion und Handel nicht in Stodung geraten, mit aller Dringlichkeit die Sicherung der ungestörten Abwicklung aller legitimen Geschäfte verlangen müssen. Eine solche Sicherung ist ja ganz besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen dringend geboten, da eine, wenn auch nur vorübergehende Einschränkung der Produktion und des Warenverkehrs die verhängnisvollsten Folgen für die besonders empfindliche Kriegswirtschaft haben könnte.

Bei einer Betrachtung der Mängel der Preistreiber-Verordnung ist vor allem das Festhalten an der sogenannten Gesehungskostentheorie hervorzuheben. Durch die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes wurde bekanntlich festgelegt, daß als Grundlage für die Bestimmung des angemessenen Verkaufspreises die Gesehungskosten und der bei solchen Geschäften übliche Gewinn anzusehen sind. Die zahlreichen Bedenken, die gegen diese Theorie schon in den ersten Kriegsjahren erhoben wurden, haben sich als vollkommen gerechtfertigt erwiesen und es kann wohl behauptet werden, daß die Entstehung des Kettenhandels nicht zuletzt auf diese Gesehungskostentheorie zurückzuführen ist.

Ich möchte nur auf eine Tatsache hinweisen, welche die Unhaltbarkeit dieser Theorie am besten zu kennzeichnen geeignet ist. Beim Festhalten an diesem Grundsatz ist jener Produzent am meisten im Nachteile, dem es infolge besonderer geschäftlicher Tüchtigkeit gelingt, die Gesehungskosten am tiefsten herabzudrücken. Für ihn wird der nach Auffassung des Obersten Gerichtshofes zulässige prozentuelle Gewinn natürlich viel geringer sein, als für jene Produzenten, die die Rohstoffe zu hohen Preisen einkaufen und die Erzeugung in möglichst kostspieliger Weise durchführen; es wird also damit die Tüchtigkeit des Produzenten, die für die Volkswirtschaft gewiß von größtem Werte ist, geradezu bestraft und die am wenigsten rationelle Erzeugung am günstigsten gestellt.

Besonders zu bemerken ist auch, daß der § 36 der Verordnung für die Preisprüfung Grundsätze aufstellt, welche die tatsächlichen Verhältnisse in Industrie und Handel gänzlich unberücksichtigt lassen. Es ist zum Beispiel gewiß zuzugeben, daß Geschäfte, deren Abwicklung mit einem besonderen Risiko verbunden ist, nicht nur einen „durchschnittlichen bürgerlichen Gewinn“ bringen sollen, weil sich sonst eben niemand finden wird, der solche riskante Geschäfte durchführt, was wieder eine direkte Schädigung der Allgemeinheit zur Folge hätte, die doch in Kriegszeiten das größte Interesse daran hat, daß die notwendigen Waren auf jede nur mögliche Weise dem Bedarfe zugeführt werden. Dies kommt insbesondere für die zahlreichen Ersatzindustrien in Frage, von denen viele mit besonderem Risiko verbunden sind, worauf auch bei der Gewinnberechnung durch eine entsprechende Prämie Rücksicht genommen werden muß.

Andererseits geht es keinesfalls an, daß für mehrere Endprodukte, die aus demselben Rohstoffe erzeugt sind, die Gesehungskosten getrennt berechnet werden. Muß ein Produkt zum Beispiel infolge behördlicher Preisfestsetzung mit Verlust verkauft werden, dann entspricht es selbstverständlich den kaufmännischen Grundsätzen, bei der Preisfestsetzung für ein anderes aus demselben Rohstoffe gewonnenes Produkt auf diesen Verlust Rücksicht zu nehmen.

Schließlich sei noch darauf verwiesen, daß die Gesehungskostentheorie am allerwenigsten bei der Realisierung von Lagerbeständen in Anrechnung gebracht werden kann. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß jeder Betrieb, sei es Produktion oder Handel, gewisse Lagerbestände unbedingt notwendig macht. Wurden diese jetzt ausverkauft, so müssen sie bei Wiederaufnahme des Betriebes zu Marktpreisen wieder beschafft werden, so daß der jetzt etwa aus der Realisierung erzielte höhere Gewinn keineswegs als dauernder Vorteil des Verkäufers angesehen werden kann.

Man glaubt nun allerdings, daß durch die in der Verordnung vorgesehene Schaffung von Preisprüfungsstellen eine bessere Berücksichtigung der tatsächlichen Produktionsverhältnisse ermöglicht werden wird. Dies könnte auch tatsächlich der Fall sein, wenn die Preisprüfungsstellen, in denen doch zweifellos durchwegs sachverständige Personen sitzen werden, mit größter Beschleunigung an die Aufstellung von Richtpreisen, beziehungsweise von Grundsätzen für die Preisbildung schreiten würden, bei deren Einhaltung der Verkäufer vor dem Vorwurfe der Preistreiberi geschützt sein müßte.

Nun tritt aber die neue Verordnung bekanntlich bereits am 15. d. M. in Kraft und es ist wohl selbstverständlich, daß schon bis zur Bildung der Preisprüfungsstellen geraume Zeit vergehen und es noch recht lange dauern wird, bis diese Stellen dann Richtpreise aufstellen werden. Bis dahin würde aber eine völlige Rechtsunsicherheit herrschen und es steht zu befürchten, daß gerade die lautersten Elemente in Produktion und Handel, die nicht ihre Freiheit und Ehre aufs Spiel setzen wollen, ihre Betriebstätigkeit einstellen und daß damit für jene gewissenlosen Elemente freie Bahn geschaffen würde, die bei der Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit selbst vor der Gefahr einer strafgerichtlichen Verurteilung nicht zurückschrecken.

Um derartige Folgen zu vermeiden, wäre es neben der sofortigen Bildung der Preisprüfungsstellen unbedingt erforderlich, deren Wirkungskreis in der Richtung zu erweitern, daß Preisauflagen, die ihnen von einzelnen Firmen oder Fachverbänden zur Begutachtung vorgelegt werden, einer Ueberprüfung zu unterziehen und ihre Gutachten über die Angemessenheit der Preise abzugeben haben. Da die einzelnen Produzenten, wie auch die Fachvereinigungen selbstverständlich am besten in der Lage wären, den Preisprüfungsstellen die zu einer Begutachtung erforderlichen Grundlagen und Berechnungen zur Verfügung zu stellen, so könnte auf diese Weise die Aufstellung der Richtpreise und der Grundsätze für die Preisbestimmung möglichst beschleunigt und damit allen ehrlichen Produzenten und Händlern die Möglichkeit geboten werden, ihre Waren dem Verbräucher zu einem Preise zuzuführen, der von berufenster Seite als angemessen anerkannt wurde.

Dies scheint ein Weg zu sein, auf welchem den wichtigsten Bedenken der Industrie gegen die Preistreiberverordnung Rechnung getragen und wenigstens vorläufig Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen werden könnte.

Von sonstigen Mängeln der neuen Verordnung wäre noch anzuführen, daß ihre Wirksamkeit sich nur auf bewegliche Sachen erstreckt, die den Lebensbedürfnissen der Menschen und Haustiere dienen, obwohl es gewiß nicht einzusehen ist, warum nicht auch die Forderung eines übermäßigen Preises für Arbeitsleistungen als Preistreiberi bestraft werden soll.

Es erscheint weiter überflüssig, daß, wie aus dem Wortlaute der Verordnung angenommen werden muß, auch Luxusartikel unter dieselbe fallen, wozu gewiß auch solche Gegenstände gezählt werden müssen, die zwar den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen dienen, aber in Luxusausführung hergestellt werden. Es liegt wohl keine volkswirtschaftliche Notwendigkeit vor, jenen Preisen von Käusern, die solche Luxusartikel beziehen, einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.

Binnen kurzem soll der Durchführungserlaß zu der besprochenen kaiserlichen Verordnung herauskommen. Es ist zu hoffen, daß darin die wohlbegründeten Bedenken unserer Industrie wie auch des Handels Berücksichtigung finden und ihnen damit die Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit, die ja ohnehin während des Krieges schon mit ganz besonderen Mühen und Lasten verbunden ist, ermöglicht werden wird.